

BADMINTON

AUSGABE 2017/2018

Deutscher Badminton-Verband e. V. (Hrsg.)



SATZUNG | ORDNUNGEN | SPIELREGELN
2017/2018

DBV
Satzung – Ordnungen – Spielregeln
2017/2018

Badminton: Satzung – Ordnungen – Spielregeln 2017/2018

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Details sind im
Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie das Recht der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren – ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, gespeichert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2017 by Meyer & Meyer Verlag, Aachen
Auckland, Beirut, Dubai, Hügendorf, Hongkong, Indianapolis, Kairo, Kapstadt,
Manila, Maidenhead, Neu-Delhi, Singapur, Sydney, Teheran, Wien



Member of the World Sport Publishers' Association (WSPA)

Satz: Jens Kaspuhl
Titelbild: Adobe Stock Photo/© oilslo
ISBN: 978-3-8403-7574-3
E-Mail: verlag@m-m-sports.com
www.dersportverlag.de

INHALT

Organigramm.....	12
Im Satzungswerk verwendete Abkürzungen	13
Satzung	15
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen.....	15
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz	15
§ 2 Zweck und Aufgaben.....	15
§ 3 Rechtsgrundlagen	16
Abschnitt 2 Mitgliedschaft	16
§ 4 Mitglieder.....	16
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	17
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	17
§ 7 Ausscheiden eines BLV	17
§ 8 Ausschlussgründe.....	17
Abschnitt 3 Rechte und Pflichten der BLV	18
§ 9 Rechte der BLV	18
§ 10 Pflichten der BLV.....	18
Abschnitt 4 Organe des DBV	19
§ 11 Organe	19
§ 12 Hinzuziehung Dritter.....	19
§ 13 Verbandstag, Einberufung.....	19
§ 14 Verbandstag, Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, Kosten, Öffentlichkeit	19
§ 15 Verbandstag, Stimmrecht.....	20
§ 16 Verbandstag, Anträge	21
§ 17 Verbandstag, Aufgaben.....	21
§ 18 Verbandstag, Tagesordnung	22
§ 19 Verbandstag, Wahlen.....	22
§ 20 Konferenz des Präsidiums und der Präsidenten/Vorsitzenden der BLV.....	23
§ 21 Präsidium, Geschäftsführung	23
§ 22 Richtlinienkompetenz, Vorsitz im Präsidium, Geschäftsstelle	23
§ 23 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums.....	24
§ 24 Ausschüsse und Referate	24
§ 25 Aufgaben und Pflichten der Ausschüsse.....	25
§ 26 Verbandsgericht	26
§ 27 Kassenprüfer	26
Abschnitt 5 Sonstiges	27
§ 28 Doping.....	27
§ 29 Veröffentlichungen	27
§ 30 Ehrenamtliche Tätigkeit, Haftung	27
§ 31 Datenschutz	28
§ 32 Strafen und Bußen	28
§ 33 Satzungs- und Ordnungsänderungen	28
§ 34 Auflösung	29
Abschnitt 6 Schlussvorschriften	29
§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	29
DBV Anti-Doping-Code 2015 (ADC 2015)	31
Geleitwort.....	31
Artikel 1 Definition des Begriffs DOPING	33
Artikel 2 Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.....	33
Artikel 3 Dopingnachweis.....	37
Artikel 4 Die <i>Verbotsliste</i>	39
Artikel 5 Dopingkontrollen und Ermittlungen	40
Artikel 6 Analyse von Proben	44
Artikel 7 Ergebnismanagement	45
Artikel 8 Analyse der <i>B-Probe</i>	51
Artikel 9 Automatische <i>Annullierung</i> von Einzelergebnissen.....	52
Artikel 10 Sanktionen gegen Einzelpersonen.....	52
Artikel 11 Konsequenzen für Mannschaften.....	62

Artikel 12 Disziplinarverfahren	63
Artikel 13 Rechtsbehelfe	64
Artikel 14 Information und Vertraulichkeit	68
Artikel 15 Dopingprävention	70
Artikel 16 - frei -	70
Artikel 17 Verjährung	70
Artikel 18 Schlussbestimmungen	70
ANHANG 1 Begriffsbestimmungen	73
ANHANG 2 Checkliste für Artikel 10	83
ANHANG 3 Anwendungsbeispiele für Artikel 10	84
Richtlinien der Verbandsführung (Good Governance)	91
Geschäftsordnung (GO)	93
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	93
§ 1 Inhalt der Geschäftsordnung, Bindung	93
Abschnitt 2 Verbandstage	93
§ 2 Einberufung	93
§ 3 Beschlussfähigkeit	93
§ 4 Leitung	93
§ 5 Abwicklung der Tagesordnung	93
§ 6 Anträge und Berichterstattung	93
§ 7 Dringlichkeitsanträge	94
§ 8 Worterteilung und Anträge zur Geschäftsordnung	94
§ 9 Abstimmung	94
§ 10 Worterteilung und Rednerfolge	95
§ 11 Wortentziehung	95
§ 12 Ausschluss von der Tagung	95
§ 13 Unterbrechung der Tagung	95
§ 14 Niederschrift	96
Abschnitt 3 Sitzungen der übrigen Verbandsgremien	96
§ 15 Form der Einberufung, Einberufungsfrist	96
§ 16 Einberufungsgründe	97
§ 17 Beschlussfähigkeit	97
§ 18 Vorsitz	97
§ 19 Anträge und Beschlussfassung	97
§ 20 Abstimmung	98
§ 21 Schriftliche Abstimmung	98
§ 22 Fernmündliche Abstimmung	98
§ 23 Niederschrift	98
Abschnitt 4 Verwaltung des Schriftguts	99
§ 24 Selbstständige Verwaltung des Schriftguts	99
§ 25 Unterlagen im Sinne von § 24	99
§ 26 Aufbewahrungsorte des Schriftguts	99
§ 27 Beginn der Fristen	99
§ 28 Hinweis auf historisch wertvolle Unterlagen	99
§ 29 Aufbewahrungsfristen	99
§ 30 Dem Archiv zuzuleitende Unterlagen	100
Datenschutzordnung	101
Rechtsordnung (RO)	103
Abschnitt 1 Allgemeine Grundsätze	103
§ 1 Rechte und Pflichten zur Aufrechterhaltung der Ordnung	103
§ 2 Aufgaben der sportlichen Rechtspflege	103
§ 3 Bestrafung	103
§ 4 Strafen und Bußen	103
§ 5 Vereinsstrafen	104
§ 6 Einleitung und Beteiligte des Verfahrens	104
§ 7 DBV-Verbandsgericht	104
§ 8 Zuständigkeit des DBV für den Rechtsverkehr	105
§ 9 Zuständigkeit des DBV-Verbandsgerichts	105

§ 10 Grundlagen der Entscheidungen	105
§ 11 Verbindlichkeit der Entscheidungen	106
§ 12 Vollstreckung der Entscheidungen	106
§ 13 Haftungsausschluss für fehlerhafte Entscheidungen	106
§ 14 Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit	106
Abschnitt 2 Allgemeine Verfahrensvorschriften	106
§ 15 Allgemeine Grundsätze	106
§ 16 Benachrichtigung	107
§ 17 Erstinstanzliches Verfahren, Berufung	107
§ 18 Urteil, Beschluss, Verfügung	107
§ 19 Fristen	107
Abschnitt 3 Besondere Vorschriften für das Verfahren vor dem DBV-Verbandsgericht	108
§ 20 Verfahren vor dem DBV-Verbandsgericht	108
§ 21 Ordnungsstrafgewalt	109
§ 22 Vollstreckbarkeit der Vorentscheidung	110
§ 23 Einstweilige Verfügungen	110
§ 24 Fristversäumnis	110
§ 25 Rechtskraft	110
§ 26 Wiederaufnahme des Verfahrens	110
§ 27 Zulassung des ordentlichen Rechtswegs	110
§ 28 Kosten	110
§ 29 Zeugengeld	111
Abschnitt 4 Schlussbestimmungen	111
§ 30 Vorranganspruch dieser Rechtsordnung	111
Finanzordnung (FO)	113
§ 1 Haushaltswesen	113
§ 2 Kassenführung, Zeichnungsbefugnis	113
§ 3 Rechnungswesen	113
§ 4 Kassenprüfer	113
§ 5 Reisekostenvergütung	114
§ 6 Beitrag der BLV	114
§ 7 Zahlungsverpflichtungen	114
§ 8 Schlussbestimmungen	115
Anlage I Reisekostenvergütung	116
1. Anspruch	116
2. Fahrt- und Flugkostenerstattung	116
3. Wegstreckenentschädigung	116
4. Mitnahmeentschädigung	117
5. Tagegeld	117
6. Übernachtungsgeld	117
7. Auslandsdienstreisen	117
8. Nebenkosten	118
9. Sonstiges	118
10. Anpassungsklausel	118
Anlage II Bestimmungen über die Honorare für erbrachte Leistungen	119
§ 1 Anwendungsbereich	119
§ 2 Leistungen	119
§ 3 Bestimmungen und Begriffe	119
§ 4 Honorare	120
§ 5 Honorar in besonderen Fällen	120
§ 6 Zeithonorar	120
§ 7 Nebenkosten	121
§ 8 Zahlungen	121
§ 9 Umsatzsteuer	121
§ 10 Honorare für Grundleistungen	121
Anlage III Beitragsermittlung	123
1. Vorbemerkungen	123
2. Beiträge	123
3. Zeitliche Regelung	123
Ehrenordnung (EO)	125
§ 1 Ehrungen	125
§ 2 Ehrenpräsident	125

§ 3 Ehrenmitglieder	125
§ 4 Ehrenring	125
§ 5 Ehrenplakette	126
§ 6 Ehrennadel	126
§ 7 Ehrenurkunde	126
§ 8 Leistungsplakette	126
§ 9 Goldene und silberne Leistungsnadel	126
§ 10 Leistungsnadel mit Ehrenkranz	127
§ 11 Leistungsnadel mit ovalem Ehrenkranz	127
§ 12 Mannschaftsmedaille	127
§ 13 Zuständigkeit	127
§ 14 Antragsberechtigung	127
§ 15 Ehrungsbuch	128
§ 16 Veröffentlichung	128
§ 17 Kosten	128
§ 18 Ablehnung	128
§ 19 Aberkennung	128
§ 20 Schlussbestimmungen	128
Anlage I Ehrungen	129
a) Ehrenpräsident	129
b) Ehrenmitglied	129
c) Ehrenring	129
d) Ehrenplakette	130
e) Ehrennadel	131
f) Ehrenurkunde	135
g) Leistungsplakette	135
h) Leistungsnadel	136
i) Leistungsnadel mit ovalem Ehrenkranz	138
Anlage II Riegel-Pokal	140
Stiftung des Riegel-Pokals	140
Stiftungsurkunde	140
Anlage III Markus-Keck-Gedächtnispokal	142
Anlage IV Bernd-Steimle-Gedächtnispokal	143
Anlage V Antragsformular für Ehrungen	144
Arten der sportlichen Auszeichnungen DBV	145
Übersicht der Ehrungen und Auszeichnungen im DBV	146
Anlage VI BWF (IBF) -Auszeichnungen	150
1. Hall of Fame	150
2. Herbert-Scheele-Trophy	150
3. Lifetime Achievement Award	150
4. Distinguished Service Award	150
5. Meritorious Service Award	151
6. Certificate of Commendation	151
7. Spieler und Spielerin des Jahres	151
8. Eddy Choong Award für den/die Nachwuchsspieler/in des Jahres	152
9. Women in Badminton Award	152
10. President's Medal	152
Anlage VII BEC (EBU) -Ehrungen	153
Anlage VIII Das Silberne Lorbeerblatt	154
Trainerordnung (TrO)	155
Aufbau der DBV-Trainerordnung	155
Ausrichtung der DBV-Ausbildungsordnung	156
Teil A Ausbildungsordnung (TrO-AO)	157
Abschnitt A1 Struktur der Ausbildungen und Lizenzstufen	157
§ 1 Träger der Ausbildungen	157
§ 2 Zuständigkeiten	157
§ 3 Übersicht über Ausbildungsgänge	158
Abschnitt A2 Zulassungsbestimmungen	159
§ 4 Zulassung zur Ausbildung	159
§ 5 Anerkennung anderer Ausbildungslehrgänge	160

Abschnitt A3 Prüfungsbestimmungen	161
§ 6 Prüfungskommission	161
§ 7 Zulassung zur Prüfung	161
§ 8 Prüfungsanforderungen	162
§ 9 Prüfungsergebnis	163
§ 10 Ausschluss, Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis	163
§ 11 Wiederholung der Prüfung	164
§ 12 Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Prüfungskommission	164
Abschnitt A4 Beurkundung	164
§ 13 Lizenzierung, Zertifizierung	164
§ 14 Ausstellung, Lizenzvordrucke	165
§ 15 Entzug von Lizenzen/Zertifikaten	166
Abschnitt A5 Schlussbestimmung	166
§ 16 Inkrafttreten	166
Anlage I zur TrO-AO Kooperationsmodelle	167
§ 1 Modellformen	167
§ 2 Teilkooperation	168
§ 3 Vollkooperationen	168
Anlage II zur TrO-AO Ehrenkodex	171
§ 1 Übergabe und Dokumentation	171
§ 2 Ablage	171
§ 3 Erklärung, Wortlaut	172
Teil B Fortbildungsordnung (TrO-FO)	173
Ausrichtung der DBV-Fortbildungsordnung	173
Abschnitt B1 Struktur der Fortbildungen	173
§ 1 Träger der Fortbildungen	173
§ 2 Zuständigkeiten	173
Abschnitt B2 Gültigkeiten	174
§ 3 Gültigkeit und Gültigkeitszeitraum	174
§ 4 Fortbildung, Weiterbildung	175
Abschnitt B3 Verlängerungen, Ablauf von Gültigkeiten	176
§ 5 Verlängerung innerhalb des Gültigkeitszeitraums	176
§ 6 Ablauf der Gültigkeit	177
§ 7 Begrenzte Verlängerung nach Ablauf der Gültigkeit	177
§ 8 Löschen ungültiger Zertifikate/Lizenzen	178
Abschnitt B4 Anerkennungen	179
§ 9 Anerkennung von Fortbildungen	179
§ 10 Anerkennung anderer Fortbildungen	179
§ 11 Anerkennung überfachlicher Fortbildungen	179
Abschnitt B5 Schlussbestimmung	180
§ 12 Inkrafttreten	180
Teil C Aus- und Fortbildungskonzeption (TrO-AFK)	181
Spielordnung (SpO)	183
§ 1 Allgemeines	183
§ 2 Wettbewerbe	184
§ 3 Referat Spielbetrieb O19 (RfS O19)	184
§ 4 Spielberechtigung	184
§ 5 Spielaustragung	186
§ 6 Spielerfreigabe	186
§ 7 Zuständigkeiten des RfS O19 für Turniere	186
§ 8 Verfahrenszuständigkeit	186
§ 9 Allgemeine Turniere	186
§ 10 Verweigerungsrecht des Präsidiums	187
§ 11 Schlussbestimmungen	187
Durchführungsbestimmungen (SpO-DB)	188
§ 1 Veranstaltungen	188
§ 2 Ausrichtervertrag	189
§ 3 Deutsche Badmintonmeisterschaften	189
§ 4 Deutsche Badmintonmeisterschaften U22	190
§ 5 Deutsche Badmintonmeisterschaften O35 bis O75	190
§ 6 Internationale Begegnungen	190

§ 7 Spielverkehr mit dem Ausland	191
§ 8 Meldung/Einberufung	191
§ 9 Spielverbot und -verlegung	191
§ 10 Altersklassen	192
Anlage I Richtlinien für die Ausstellung von Spielberechtigungen	193
Anlage II Ranglistensystem	196
§ 1 Anzahl der Turniere/Termine/Ausschreibung	196
§ 2 Halle	196
§ 3 Teilnehmer/Teilnehmerhöchstzahlen	197
§ 4 Wertungspunkte	197
§ 5 Eingruppierung/Eingliederung in den Turnierplan	197
§ 6 Spielbälle	197
§ 7 Werbung	198
§ 8 Meldegelder	198
§ 9 Referee/Schiedsrichter/Linienrichter	198
§ 10 Meldungen/Meldefristen	198
§ 11 Nichtteilnahme/Ahndungen	198
§ 12 Sonstiges	198
Anlage III Turnierbestimmungen Teil 1	199
Abschnitt 1 Allgemeines	199
Abschnitt 2 Arten der Turniere	199
Abschnitt 3 Turniergenehmigung und Zulassung	199
Abschnitt 4 Turnierausschreibung	201
Abschnitt 5 Meldung und Auslosung	201
Abschnitt 6 Durchführung des Turniers	203
Abschnitt 7 Schlussbestimmungen	205
Anlage IV Turnierbestimmungen Teil 2	206
Abschnitt 1 Knock-out-System	206
§ 1 K.-o.-System	206
§ 2 Aufstellen des Turnierplanes	206
§ 3 Setzen von Spielern	210
Abschnitt 2 Das Doppel-Knock-out-System	211
§ 4 Doppel-K.-o.-System	211
Abschnitt 3 Poolsystem	213
§ 5 Allgemeines	213
§ 6 Anzahl und Größe der Pools	213
§ 7 Setzen von Spielern	213
§ 8 Gruppenübersicht – siehe Grafik	213
§ 9 Spielreihenfolge	214
§ 10 Auswertung der Pools	215
§ 11 Weiterführung des Turnieres	215
Bundesligaordnung (BLO)	217
§ 1 Allgemeines	217
§ 2 Zuständigkeiten	218
§ 3 Austragungsmodus 2. Bundesliga	218
§ 4 Verwaltungskostenumlage	219
§ 5 Einzelbestimmungen für Wettkämpfe	220
§ 6 Einzelbestimmungen für Spieler	220
§ 7 Verstöße	221
§ 8 Proteste	222
§ 9 Schlussbestimmungen	222
Durchführungsbestimmungen (BLO-DB)	223
§ 1 Austragungsmodus 1. Bundesliga	223
§ 2 Austragungsmodus 2. Bundesliga	224
§ 3 Voraussetzungen der Vereine	225
§ 4 Einzelbestimmungen für Wettkämpfe	225
§ 5 Einzelbestimmungen für Spieler	226
§ 6 Spielplan	227
§ 7 Spielerverzeichnis und Ranglisten	228
§ 8 Wettkampfbestimmungen I - Vor Beginn des Wettkampfes	230

§ 9 Wettkampfbestimmungen II - Mannschaftsaufstellung	232
§ 10 Wettkampfbestimmungen III - Während des Wettkampfes	234
§ 11 Wettkampfbestimmungen IV - Nach dem Wettkampf	235
§ 12 Wertung, Umwertung, Ausscheiden	235
§ 13 Verwendung des offiziellen Logos der Badminton-Bundesliga	237
§ 14 Werbung bei Bundesligaspielen	238
Anlage I Geschäftsordnung der Bundesliga-Vollversammlung	240
§ 1 Bundesliga-Vollversammlung (BLVV)	240
§ 2 Mitglieder der BLVV und des AfBL	241
§ 3 Einladungen zur BLVV	242
§ 4 Anträge zur BLVV und Lesungen von Änderungsanträgen	242
§ 5 Stimmrecht	243
§ 6 Finanzierung	243
§ 7 Verhaltenskodex	243
§ 8 Schlussbestimmungen	244
Anhang zur BLVV-GO:	244
Anlage II Auf- und Abstiegsregelung zur/aus der 2. Bundesliga	245
Anlage III Regelungen zur Zählweise	246
Anlage IV Ergänzungsbestimmungen für Schiedsrichter bei Bundesliga-Wettkämpfen	247
§ 1 Schiedsrichtereinsatz	247
§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Schiedsrichter	247
§ 3 Aufgaben vor Beginn des Wettkampfes	248
§ 4 Aufgaben während des Wettkampfes	249
§ 5 Aufgaben nach dem Wettkampf	250
§ 6 Linienrichter	250
Anlage V Spielberechtigung	251
Anlage VI Mindestanforderungen und Empfehlungen für die Durchführung von Bundesliga-Wettkämpfen ..	254
Anlage VII Muster für „Spielerverzeichnis“	256
Anlage VIII Muster für Ranglistenmeldung	257
Anlage IX Arbeitshilfen zum Umgang mit der BLO	258
Jugendordnung (JO)	261
§ 1 Name und Mitgliedschaft	261
§ 2 Aufgaben	261
§ 3 Organe	261
§ 4 Jugendvollversammlung (JV)	261
§ 5 Aufgaben der Jugendvollversammlung	262
§ 6 Anträge	262
§ 7 Ausschuss für Jugend (AfJ)	262
§ 8 Wettkampfbestimmungen	263
§ 9 Änderungen der Jugendordnung	263
Jugendspielordnung (JSPO)	265
§ 1 Allgemeines	265
§ 2 Wettbewerbe	265
§ 3 Ausschuss für Jugend (AfJ)	265
§ 4 Deutsche Badmintonmeisterschaften U13, U15, U17, U19	266
§ 5 Internationale Deutsche Badmintonmeisterschaften U19	267
§ 6 Deutsche Badmintonmannschaftsmeisterschaften U15 und U19	267
§ 7 DBV-Ranglistenturniere U13, U15, U17, U19	267
§ 8 Spielverbot und Spielverlegungen	267
§ 9 Freigabe von Jugendlichen für Mannschaften O19 (Genehmigung)	268
§ 10 Änderungen	269
Anlage I Ranglistenbestimmungen der deutschen Badmintonjugend im DBV	270
Abschnitt 1 Rahmenbestimmungen	270
§ 1 Ranglistentabelle	270
§ 2 Führung der Ranglistentabellen	270
§ 3 Mitteilung der Turnierergebnisse	270
§ 4 Ausschreibung der DBV-RLT	270
§ 5 Einsprüche	270

Abschnitt 2 Durchführungsbestimmungen	270
§ 6 Anzahl der Turniere	270
§ 7 Hallenbeschaffenheit	271
§ 8 Teilnehmerhöchstzahlen	271
§ 9 Setzen	272
§ 10 Auslosung	272
§ 11 Durchführung der Spiele in den Einzeldisziplinen U15, U17 und U19	273
§ 12 Durchführung der Spiele in den Doppeldisziplinen U15, U17 und U19	273
§ 13 Durchführung der Spiele in der Altersklasse U13	273
§ 14 Meldungen und Meldefristen	273
§ 15 Ersatzspieler und Nachrücker	273
§ 16 Ranglistenwertung	274
§ 17 Wertungspunkte für DBV-Ranglistenturniere	274
§ 18 Wertungspunkte für Deutsche Badmintonmeisterschaften U13, U15, U17, U19	274
§ 19 Ersatzwertung und Freistellung	275
§ 20 Änderungen	275
§ 21 Inkrafttreten	275
Anhang zu den Ranglistenbestimmungen	276
Anlage II Rahmenbestimmungen für die Ausrichtung der Deutschen Mannschaftsmeisterschaften U15 und U19	277
§ 1 Allgemeines	277
§ 2 Teilnahme	277
§ 3 Meldung	277
§ 4 Durchführung	278
§ 5 Wettkampfbestimmungen	279
§ 6 Wertungen von Spielergebnissen	280
§ 7 Zuwiderhandlungen	281
§ 8 Proteste	281
§ 9 Inkrafttreten	281
Schiedsrichterordnung (SRO)	283
Vorbemerkungen	283
Abschnitt 1 Allgemeines	283
§ 1 Referat für Schiedsrichterwesen	283
§ 2 Ausbildung und Bestätigung als Schiedsrichter	283
§ 3 Ausbildung und Bestätigung von Jugendschiedsrichtern	283
§ 4 Sonderausbildung und Prüfung durch den DBV	284
§ 5 Einsatz der Schiedsrichter	284
§ 6 Nichterscheinen eines Schiedsrichters	285
§ 7 Stellung des Schiedsrichters	285
§ 8 Nominierung von Technischen Offiziellen für Einsätze im Ausland	285
Abschnitt 2 Rechte und Pflichten des Schiedsrichters beim Spiel	286
§ 9 Grundsätzliches	286
§ 10 Schiedsrichtereinsatz	286
Abschnitt 3 DBV-Referee	286
§ 11 Stellung des Referees	286
§ 12 Ausbildung des Referees	286
§ 13 Einsatz von Referees	286
§ 14 Einsetzung von Referees	286
§ 15 Kleidung	287
§ 16 Nichterscheinen eines Referees	287
Abschnitt 4 Schlussbestimmungen	287
§ 17 Schlussbestimmungen	287
Anlage I Lehr- und Prüfungsordnung für Schiedsrichter	288
§ 1 Lehrgang	288
§ 2 Prüfungen	289
§ 3 Leistungsnachweis	289
§ 4 Richtlinien für die Ausbildung zum Schiedsrichter für nationale Aufgaben	289
§ 5 Leistungsnachweis der Schiedsrichter für nationale Aufgaben	290
§ 6 Richtlinien für die Ausbildung zum Schiedsrichter für internationale Aufgaben	290
§ 7 Leistungsnachweis der Schiedsrichter für internationale Aufgaben	291
§ 8 Verfahrensweise mit Schiedsrichterqualifikationen anderer Nationalverbände	292

Anlage II Richtlinien für die Ausstellung von Schiedsrichterausweisen.....	293
§ 1 Schiedsrichterausweis.....	293
§ 2 Personalkarte	294
§ 3 Schiedsrichterliste	294
§ 4 Allgemeines.....	294
Anlage III Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung von Referees.....	295
Vorbemerkungen	295
§ 1 Richtlinien für die Ausbildung zum DBV-Referee	295
§ 2 Nachweis der Qualifikation eines DBV-Referee	296
Anweisungen für Technische Offizielle.....	297
1 Einleitung	297
2 Offizielle und ihre Entscheidungen	297
3 Anweisungen für Schiedsrichter	297
4 Allgemeine Hinweise für Schiedsrichter.....	305
5 Anweisungen für Aufschlagrichter	305
6 Anweisungen für Linienrichter.....	306
7 Der Schiedsrichterzettel.....	308
8 Anweisung zum Gebrauch des Schiedsrichterzettels	308
Bestimmungen zur Bekämpfung von Wetten und Spielmanipulation	313
Verhaltensregeln für Trainer und Team Offizielle	315
Verhaltensregeln für Spieler	317
SPIELREGELN BADMINTON	321
Begriffsbestimmungen	321
1 Spielfeld und Spielfeldausstattung	321
2 Spielball	323
3 Balltest auf Geschwindigkeit	323
4 Schläger	324
5 Zustimmung für spezielle Ausstattungen	325
6 Wahl	325
7 Punktsystem (Zählweise).....	325
8 Wechsel der Spielfeldseiten	325
9 Aufschlag	326
10 Einzelspiel	327
11 Doppelspiel	327
12 Positionsfehler beim Auf- bzw. Rückschlag	328
13 Fehler	328
14 Wiederholungen.....	330
15 Ball nicht im Spiel	330
16 Fortgesetztes Spiel, unsportliches Verhalten und Strafen	330
17 Turnieroffizielle und Einsprüche.....	332
ANHANG 1 Variationen in Spielfeld und Ausrüstung (Utensilien)	334
ANHANG 2 Handicapspiele.....	335
ANHANG 3 Andere Zählweisen	336
ANHANG 4 Fachausdrücke, Vokabular	337
ANHANG 5 Offizielle Maße.....	344
Spielregeln Beach-Badminton	345
1 Spielfeld und Spielfeldgestaltung.....	345
2 Zählweise	345
3 Fehler	346

Im Satzungswerk verwendete Abkürzungen

A	Aufgabe (<i>Schiedsrichterzettel</i>)	FB-VA	Fortbildungs-Veranstaltung
A	Aufschläger (<i>Schiedsrichterzettel</i>)	FO	Finanzordnung
ADC	Anti-Doping-Code	FÜL	Fachübungsleiter/in
AfB	Ausschuss für Breitensport	GD	Gemischtes Doppel (Mixed)
AfBL	Ausschuss für Bundesligaangelegenheiten	GO	Geschäftsordnung
AfJ	Ausschuss für Jugend	HAM	Hamburg
AFK	Aus- und Fortbildungskonzeption	HD	Herren-Doppel
AfL	Ausschuss für Leistungssport	HE	Herren-Einzel
AfW	Ausschuss für Wettkampfsport	HES	Hessen
AK	Altersklassen	IBAD	International Badminton Association for Disabled Players
AMG	Arzneimittelgesetz	ICE	Intercity-Expresszug
ATP	Allgemeiner Testpool	IOC	Internationales Olympisches Komitee
BAW	Baden-Württemberg	IPC	Internationales Paralympisches Komitee
BAY	Bayern	JD	Jungen-Doppel
BBB	Berlin-Brandenburg	JE	Jungen-Einzel
BEC	Badminton Europe Confederation	JO	Jugendordnung
BBB	Berlin-Brandenburg	JSpO	Jugendspielordnung
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz	JVV	Jugendvollversammlung
BHT	Bundeshonorartrainer	K/J/E	Kinder, Jugendliche, Erwachsene
BJT	Bundestrainer – Jugend	K/J/E/Ä	Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Ältere/Senioren
BL	Bundesliga	koop-BLV	kooperierender BLV
BLO	Bundesligaordnung	KV	Kooperationsvereinbarung
BLO-DB	Bundesligaordnung – Durchführungsbestimmungen	L	Links (<i>Schiedsrichterzettel</i>)
BL-SpL	Bundesliga-Spielleiter/in	LE	Lerneinheit
BLV	Badminton-Landesverband	LSB	Landessportbund
BLVV	Bundesligavollversammlung	MD	Mädchen-Doppel
BLVV-GO	Bundesligavollversammlung – Geschäftsordnung	ME	Mädchen-Einzel
BRE	Bremen	MVP	Mecklenburg-Vorpommern
BRKG	Bundesreisekostengesetz	Mx	Mixed (Gemischtes Doppel)
BT	Bundestrainer/in	MX	Mixed (Gemischtes Doppel)
BtMG	Betäubungsmittelgesetz	NADA	Nationale Anti-Doping-Agentur
BWF	Badminton World Federation	NADC	Nationaler Anti-Doping-Code
C	Vertauschung Aufschlagfeld (<i>Schiedsrichterzettel</i>)	NIS	Niedersachsen
CAS	Court of Arbitration for Sports Internationaler Sportgerichtshof	NTP	Nationaler Testpool
D	Doppel	NRW	Nordrhein-Westfalen
DB	Durchführungsbestimmungen	O	Korrektur Linienrichter (<i>Schiedsrichterzettel</i>)
DBV	Deutscher Badminton-Verband	Oxx	Oberhalb xx Jahre (z. B. O19)
DD	Damen-Doppel	PJ	Projekte
DE	Damen-Einzel	PJL	Projektleiter/in
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit	PJM	Projektmitarbeiter/in
SportScho	Sportschiedsgerichtsordnung	PK	Prüfungskommission
DJM	Deutsche Jugendmeisterschaft	PKW	Personenkraftwagen
DM	Deutsche Meisterschaft	R	Rechts (<i>Schiedsrichterzettel</i>)
DMM	Deutsche Mannschaftsmeisterschaft	R	Referat
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund	R	Referee (<i>Schiedsrichterzettel</i>)
DSB	Deutscher Sportbund	R	Rolli-Badminton (<i>Spielregeln für gehandicapte Spieler</i>)
DTS	Deutscher Turn- und Sportbund	R	Rückschläger (<i>Schiedsrichterzettel</i>)
E	Einzel	RfL	Referat für Leistungssport
E/Ä	Erwachsene, Älter/Senioren	RfLA	Referat für Lehre und Ausbildung
EBU	Europe Badminton-Union	RfS	Referat für Spielbetrieb
EG	Europäische Gemeinschaft	RfSR	Referat für Schiedsrichterwesen
EO	Ehrenordnung	RHL	Rheinland
EU	Europäische Union	RHP	Rheinhausen-Pfalz
F	Fehlervernachlässigung (rote Karte) (<i>Schiedsrichterzettel</i>)	RL	Rangliste
		RL	Referatsleiter/in
		RLT	Ranglistenturnier

Im Satzungswerk verwendete Abkürzungen

RM	Referatsmitarbeiter
RO	Rechtsordnung
RRL	Rahmenrichtlinien
SAA	Saarland
SAC	Sachsen
SAH	Sachsen-Anhalt
Si	Sitzbadminton (<i>Spielregeln für gehandicappte Spieler</i>)
SLH	Schleswig-Holstein
SpO	Spielordnung
SpO-DB	Spielordnung – Durchführungsbestimmungen
SR	Schiedsrichter
SRO	Schiedsrichterordnung
St	Stehend-Badminton (<i>Spielregeln für gehandicappte Spieler</i>)
SVK	Selbstverwaltungskosten
TA	Trainerakademie
TAK	Trainerakademie Köln des DOSB
THÜ	Thüringen
TR	Trainer/in
TMG	Telemediengesetz
TrO	Trainerordnung
TrO-AFK	Trainerordnung – Aus und Fortbildungskonzeption
TrO-AO	Trainerordnung – Ausbildungsordnung
TrO-FO	Trainerordnung – Fortbildungsordnung
TUE	Therapeutic Use Exemption (Medizinische Ausnahmegenehmigung)
U	Unterbrechung (<i>Schiedsrichterzettel</i>)
UE	Unterrichtseinheiten
Uxx	Unterhalb xx Jahre (z. B. U19)
V	Verletzung (<i>Schiedsrichterzettel</i>)
VAfBL	Vorsitzender des Ausschusses für Bundesligaangelegenheiten
VR	Vereinsregister
VT	Verbandstag
W	Verwarnung (gelbe Karte) (<i>Schiedsrichterzettel</i>)
WADA	World Anti-Doping-Agentur
ZPO	Zivilprozessordnung

Satzung

vom 13. Juni 2009
in der Fassung vom 10. Juni 2017

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Deutsche Badminton-Verband e. V. (DBV) ist der Zusammenschluss der den Badminton-sport betreibenden Badminton-Landesverbände (BLV).
- (2) Der DBV ist der Badminton World Federation (BWF), der Badminton Europe Confederation (BEC) sowie dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) als ordentliches Mitglied angeschlossen.
- (3) Der DBV ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der DBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des DBV ist insbesondere die Pflege und Förderung des Badmintonsports in Deutschland. Der DBV trägt außerdem zur Bildung und Erziehung, besonders auch der Jugend, bei.
- (2) Zur Verwirklichung der Satzungszwecke hat der DBV folgende Aufgaben:
1. Den Badminton-sport zum Wohle der Allgemeinheit zu organisieren und zu fördern sowie der sportlichen Betätigung der Mitglieder seiner über die BLV angeschlossenen Vereine, vornehmlich der Jugend, zu dienen.
 2. Den deutschen Badminton-sport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder auf der Grundlage echten Sportgeistes zu regeln.
 3. Für alle seine BLV eine einheitliche Badminton-Regelauslegung im Einklang mit den internationalen Bestimmungen zu gewährleisten.
 4. Sämtliche Deutsche Badminton-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften aller Altersklassen zu veranstalten, Länderspiele zu vereinbaren und die Durchführung von Länderspielen und Ranglistenturnieren zu regeln.
 5. Das Doping zu bekämpfen und für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch leistungssteigernder Mittel unterbinden.
 6. Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen Nummer 5 zu unterhalten.
 7. Die Förderung von Maßnahmen gegen jegliche Gewalt im Sport, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
 8. Die Einhaltung der Richtlinien der Verbandsführung („Good Governance“) des DBV.
 9. Gegen Spielmanipulation und jede Form von Wettbetrug im Sport konsequent vorzugehen.
- (3) Der DBV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des DBV dürfen nur für die Verwirklichung der Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des DBV.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Satzungszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Rechtsgrundlagen**

(1) Die Rechtsgrundlagen sowie die Entscheidungen, die von den Organen des DBV im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen bzw. getroffen werden, sind für alle BLV und deren angeschlossene Vereine und Vereinsmitglieder bindend.

(2) Rechtsgrundlagen sind diese Satzung, die folgenden Ordnungen sowie der im Range einer Ordnung stehende Anti-Doping-Code (ADC):

1. Richtlinien der Verbandsführung (Good Governance)
2. Geschäftsordnung (GO)
3. Datenschutzordnung (DSO)
4. Rechtsordnung (RO)
5. Finanzordnung (FO)
6. Ehrenordnung (EO)
7. Trainerordnung (TrO)
8. Spielordnung (SpO)
9. Bundesligaordnung (BLO)
10. Jugendordnung (JO)
11. Jugendspielordnung (JSpO)
12. Schiedsrichterordnung (SRO)

(3) In den Rechtsgrundlagen verwendete grammatisch maskuline Personenbezeichnungen (z. B. „Spieler“) gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

Abschnitt 2 **Mitgliedschaft**

§ 4 **Mitglieder**

(1) Dem DBV gehören folgende BLV als Mitglieder an:

- Baden-Württemberg (BAW)
- Bayern (BAY)
- Berlin-Brandenburg (BBB)
- Bremen (BRE)
- Hamburg (HAM)
- Hessen (HES)
- Mecklenburg-Vorpommern (MVP)
- Niedersachsen (NIS)
- Nordrhein-Westfalen (NRW)
- Rheinhessen-Pfalz (RHP)
- Rheinland (RHL)
- Saarland (SAA)
- Sachsen (SAC)
- Sachsen-Anhalt (SAH)
- Schleswig-Holstein (SLH)
- Thüringen (THÜ)

(2) Die gebietliche Zugehörigkeit von Vereinen zu einem BLV richtet sich nach der entsprechenden Gliederung des DOSB in Landessportbünde. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium nach Anhörung der in Betracht kommenden Landessportbünde, BLV und Vereine endgültig.

(3) Der Zusammenschluss von Mitgliedern im Sinn von Absatz 1 zu einem neuen Verband ist zulässig. Dieser neue Verband ist Rechtsnachfolger der bisherigen Mitglieder bezüglich der Rechte und Pflichten, die diese gemäß den DBV-Rechtsgrundlagen gemäß § 3 vorher besessen haben. Im Übrigen hat der neue Verband die gleichen Rechte und Pflichten wie die im Absatz 1 genannten anderen Mitglieder.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitgliedschaften von weiteren BLV werden vorläufig mit Zustimmung des Präsidiums, endgültig durch Beschluss des Verbandstages erworben.

(2) Aus Bereichen von BLV, die bereits Mitglied im DBV sind, dürfen keine weiteren BLV aufgenommen werden.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im DBV erlischt

1. durch Auflösung des BLV,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss.

(2) Ein BLV kann nur mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres den Austritt erklären. Der Austritt muss der DBV-Geschäftsstelle spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

§ 7

Ausscheiden eines BLV

Erlischt die Mitgliedschaft eines BLV im DBV, so kann

1. ein neu gegründeter BLV für das betreffende Gebiet nach Maßgabe des § 5 die Mitgliedschaft erwerben oder
2. ein anderer BLV die Verwaltung des betreffenden Gebietes übernehmen.

§ 8

Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines BLV kann nur durch den DBV-Verbandstag beschlossen werden, und zwar ausschließlich in folgenden Fällen:

1. Wenn der BLV Pflichten nach § 10 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat und die Verletzungen trotz Abmahnung fortsetzt.
2. Wenn der BLV trotz Fristsetzung und zweimaliger Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses seinen dem DBV gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt und seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt.
3. Wenn der BLV vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die sich aus den geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetzen ergebenden Grundsätze verstößt.

Abschnitt 3 Rechte und Pflichten der BLV

§ 9 Rechte der BLV

(1) Die BLV regeln im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit alle mit der Pflege des Badmintonsports zusammenhängenden Fragen selbstständig.

(2) Die BLV sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Verbandstagen des DBV teilzunehmen, bei der Beschlussfassung mitzuwirken, ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben und Anträge einzubringen.

(3) Der DBV erhebt von den BLV einen Beitrag. Seine Höhe wird vom Verbandstag festgesetzt. In Ausnahmefällen sind auch zusätzliche Umlagen möglich. Die Höhe der Umlage wird vom Verbandstag festgesetzt. Ihre Berechnung erfolgt nach dem Beitragsschlüssel.

(4) Die Rechte der BLV einschließlich der ihnen angeschlossenen Vereine und Einzelmitglieder ruhen, wenn finanzielle Verpflichtungen aller Art nicht termingerecht erfüllt sind. Das Ruhen der Mitgliederrechte muss den betreffenden BLV, Vereinen oder Einzelmitgliedern angedroht werden.

Über das Ruhen der Mitgliederrechte entscheidet das Präsidium.

(5) Die BLV können zur Durchführung sportlicher Wettkämpfe folgende Gruppen bilden:

Gruppe Nord:

Die BLV Berlin-Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein.

Gruppe West:

Der BLV Nordrhein-Westfalen.

Gruppe Mitte:

Die BLV Hessen, Rheinhessen-Pfalz, Rheinland, Saarland, Thüringen.

Gruppe Südost:

Die BLV Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen.

(6) Die Gruppen sind für die Durchführung der Regionalliga- und Oberliga-Mannschaftsmeisterschaften sowie der überregionalen Meisterschaften und Ranglistenturniere verantwortlich, sofern mehr als ein BLV betroffen und der DBV nicht sachlich zuständig ist.

(7) Die satzungsgemäßen Mitgliedschaftsrechte und Pflichten der BLV werden durch die Absätze 5 und 6 nicht berührt.

§ 10 Pflichten der BLV

(1) Die BLV sind verpflichtet,

1. die Rechtsgrundlagen zu beachten sowie Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen, die DBV-Organe gemäß § 11 Nr. 1 und 2 im Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen,
2. beauftragte Vertreter des Präsidiums an ihren Verbandstagen teilnehmen zu lassen,
3. mit dem DBV kooperativ zum Wohle des Badmintonsports zusammenzuarbeiten und den DBV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
4. Bestands- und andere Erhebungen auf Anforderung des DBV zu erstellen und fristgerecht einzureichen,
5. ihre Satzung so zu gestalten, dass diese der Satzung des DBV nicht entgegensteht,
6. Beiträge, Umlagen und Gebühren ordnungsgemäß und fristgerecht abzuführen.

(2) Bei Verstößen gegen die Pflichten nach Absatz 1 ist nach der RO und FO vorzugehen.

Abschnitt 4 Organe des DBV

§ 11 Organe

Der DBV hat folgende Organe:

1. den Verbandstag,
2. das Präsidium,
3. das Verbandsgericht,
4. die Ausschüsse für
 - a) Leistungssport,
 - b) Wettkampfsport,
 - c) Breitensport,
 - d) Jugend,
 - e) Bundesligaangelegenheiten.

§ 12 Hinzuziehung Dritter

Organe des DBV – mit Ausnahme des Verbandsgerichts – können Dritte zu ihren Beratungen hinzuziehen. Die Entscheidung über die Teilnahme trifft der jeweilige Sitzungsleiter.

§ 13 Verbandstag, Einberufung

- (1) Der DBV tritt jedes Jahr in der ersten Jahreshälfte zu einer als *Ordentlicher Verbandstag* bezeichneten Hauptversammlung zusammen.
- (2) Der Verbandstag wird vom Präsidenten aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses schriftlich einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufungsfrist beträgt vier Monate.
- (3) Der Präsident hat einen *Außerordentlichen Verbandstag* einzuberufen, wenn ein entsprechender Antrag des Präsidiums oder von mindestens drei BLV vorliegt.
- (4) Ein ordnungsgemäß beantragter *Außerordentlicher Verbandstag* muss innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen stattfinden.
- (5) Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder einem von ihm zu benennenden Tagungsleiter.

§ 14 Verbandstag, Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, Kosten, Öffentlichkeit

- (1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 1. den stimmberechtigten Delegierten der BLV,
 2. dem Präsidium,
 3. den Ausschussvorsitzenden für Jugend und für Bundesligaangelegenheiten,
 4. den Leitern der Funktionsbereiche Marketing und Medien,
 5. den Leitern der Referate Spielbetrieb O19, Schiedsrichterwesen, Leistungssport O19, Lehre und Ausbildung, Breitensport und Schulsport,
 6. dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts,
 7. den Kassenprüfern,

8. dem Datenschutzbeauftragten,
9. dem Good-Governance-Beauftragten,
10. den Ehrenpräsidenten,
11. den Ehrenmitgliedern.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bis 6 genannten Mitglieder können sich jeweils durch ein mit Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen.

(3) Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig.

(4) Die Kosten des Verbandstages tragen:

1. der DBV für sein Präsidium, für die Vorsitzenden der Ausschüsse für Jugend und für Bundesligaangelegenheiten, für die Leiter der Funktionsbereiche Marketing und Medien, für die Referatsleiter, für den Vorsitzenden des Verbandsgerichts, für die Kassenprüfer, für den Datenschutzbeauftragten, für den Good-Governance-Beauftragten sowie für die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder;
2. die BLV für ihre Delegierten.

(5) Die Verbandstage sind für DBV-Angehörige sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Verbandstages mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden. In diesem Falle sind die Teilnahmeberechtigten zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 15 **Verbandstag, Stimmrecht**

(1) Jeder BLV verfügt über vier Grundstimmen.

(2) Außerdem haben die BLV insgesamt 364 Stimmen.

Zur Ermittlung des Proporztes werden die von den BLV an den DBV zu leistenden Beiträge des abgelaufenen (Kalender-)Jahres zu Grunde gelegt.

Die den BLV zukommenden Stimmen werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer berechnet.

Hierbei werden von den Stimmanteilen zunächst die Vorkommaanteile gewertet; die Reststimmen (bis 364) werden nach den höchsten Nachkommaanteilen verteilt.

(3) Die BLV entsenden zum Verbandstag bevollmächtigte Delegierte. Ein Delegierter kann bis zu zehn Stimmen vertreten. Wenn sich nach dieser Regelung ergibt, dass ein BLV mehr als fünf Delegierte entsenden müsste, um seine Stimmrechte voll wahrzunehmen, kann für diesen BLV jeder Delegierte bis zu 20 Stimmen vertreten.

(4) Die Präsidiumsmitglieder und die Vorsitzenden der Ausschüsse für Jugend und für Bundesligaangelegenheiten haben je eine Stimme. Sie können nicht als Delegierte ihres BLV abstimmen. Die Referatsleiter und die Leiter der Funktionsbereiche Marketing und Medien haben als berufene Amtsinhaber keine Stimme.

(5) Das Stimmrecht Betroffener ist ausgeschlossen:

1. bei ihrer Wahl/Abwahl sowie bei Abstimmungen über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung,
2. bei Abstimmungen über die Entlastung von Verbindlichkeiten,
3. bei Abstimmungen über den Ausschluss,
4. bei Abstimmungen über die Geltendmachung von Ansprüchen,
5. bei der Verhängung von Ordnungsmitteln.

(6) Die Referatsleiter der Ausschüsse für Leistungssport, für Wettkampfsport und für Breitensport haben in ihrer Funktion ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

- (7) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Regelung enthält.
- (8) Die Beschlüsse des Verbandstages treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, falls nicht etwas anderes beschlossen wird.

§ 16

Verbandstag, Anträge

- (1) Anträge zum Verbandstag können nur von den Organen des DBV (§ 11) und den BLV schriftlich gestellt werden.
- (2) Sie sind spätestens sieben Wochen vor dem Verbandstag bei der DBV-Geschäftsstelle einzureichen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag (§ 193 BGB). Die DBV-Geschäftsstelle hat die Anträge den BLV innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist (Posteingang) bei der DBV-Geschäftsstelle eingehen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln, sofern sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines fristgemäß gestellten Antrages sind.
- (4) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Verbandstag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des DBV sind nicht zulässig.
- (5) Anträge bedürfen zu ihrer Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, vorbehaltlich anderer Regelungen in der Satzung.

§ 17

Verbandstag, Aufgaben

Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere:

1. die Wahl des Präsidiums, zweier Kassenprüfer, eines Ersatzkassenprüfers, der Mitglieder des Verbandsgerichts und des Good-Governance-Beauftragten sowie die Bestätigung des nach der Maßgabe der JO gewählten Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend und des von der Bundesligavollversammlung gewählten Vorsitzenden des Ausschusses für Bundesligaangelegenheiten und des anlässlich der Deutschen Meisterschaften O19 gewählten Referatsleiters Aktivenvertretung (Aktivensprechers) sowie des – ebenfalls gewählten – Referatsmitarbeiters Aktivenvertretung (Stellvertretenden Aktivensprechers),
2. die Entlastung des Präsidiums, des Verbandsgerichts und der Ausschüsse bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
3. die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung des Beitrages,
4. die Genehmigung des Nachtragshaushaltsplanes des laufenden Jahres,
5. der Ausschluss von BLV,
6. die Satzung, Ordnungen und deren Änderungen,
7. die Auflösung des Verbandes,
8. die Behandlung von Anträgen gemäß § 16,
9. die Vergabe von Meisterschaften. In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium im Einzelfall die Vergabe von Meisterschaften vornehmen.

§ 18

Verbandstag, Tagesordnung

- (1)** Die Tagesordnung des Ordentlichen Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:
1. Feststellung der stimmberechtigten und beratenden Teilnehmer und der Stimmenzahl.
 2. Beschlussfassung über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
 3. Rechenschaftsberichte der DBV-Organe nach § 11 Nr. 2 und 4.
 4. Bericht der Kassenprüfer.
 5. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Haushaltsjahr.
 6. Genehmigung des Rechnungsergebnisses für das abgelaufene Haushaltsjahr.
 7. Erforderlichenfalls die Genehmigung des Nachtragshaushaltsplanes für das laufende Haushaltsjahr.
 8. Satzungs- und Ordnungsänderungen.
 9. Wahl eines Wahlleiters und zweier Wahlhelfer.
 10. Entlastung der DBV-Organe nach § 11 Nr. 2 bis 4.
 11. Neuwahlen der DBV-Organe nach § 11 Nr. 2 und 3 sowie des Good-Governance-Beauftragten.
 12. Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer.
 13. Bestätigung des von der Jugendvollversammlung (JVV) gewählten Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend und des von der Bundesligavollversammlung (BLVV) gewählten „Vorsitzenden der BLVV“ als Vorsitzenden des Ausschusses für Bundesligaangelegenheiten.
 14. Weitere Anträge.
 15. Bestimmung des Landesverbandes, in dem der übernächste oder nächste Ordentliche Verbandstag stattfinden soll.
 16. Verschiedenes.
- (2)** Zusätzlich zu den besonders anstehenden Beratungspunkten anlässlich eines Außerordentlichen Verbandstages sind die in Absatz 1 genannten Punkte je nach Bedarf in die Tagesordnung für einen Außerordentlichen Verbandstag aufzunehmen.
- (3)** Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Tagungsverlauf der Tagung wiedergibt. Näheres regelt die GO.

§ 19

Verbandstag, Wahlen

- (1)** Die Wahlen sind geheim.
- (2)** Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch eine offene Abstimmung erfolgen.
- (3)** Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit (d. h., mehr als 50 %) der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (4)** Ist im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht worden, so erfolgt in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (5)** Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6)** Wählbar sind nur Personen, die bei den Wahlen anwesend sind oder eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, dass sie sich zur Wahl stellen und die Wahl annehmen.

§ 20

Konferenz des Präsidiums und der Präsidenten/Vorsitzenden der BLV

- (1) Am Tage vor dem Verbandstag findet eine Sitzung des Präsidiums mit den Präsidenten/Vorsitzenden der BLV statt. Die Tagesordnung stellt das Präsidium auf. Die Präsidenten/Vorsitzenden der BLV können Vorschläge zur Tagesordnung machen.
- (2) Die Präsidenten/Vorsitzenden der BLV können sich durch einen Vizepräsidenten/stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.

§ 21

Präsidium, Geschäftsführung

- (1) Das Präsidium besteht aus
 1. dem Präsidenten,
 2. drei Vizepräsidenten für
 - a) Leistungssport,
 - b) Wettkampfsport,
 - c) Breitensport,
 3. dem Geschäftsführer.
- (2) Der Präsident und die Vizepräsidenten für Leistungssport, Wettkampfsport sowie Breitensport werden auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Präsidiumsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neues Präsidiumsmitglied für das jeweilige Ressort gewählt ist. Der Geschäftsführer ist hauptamtlich angestellt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die drei Vizepräsidenten. Jeweils zwei der Vorgenannten sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes. Es gibt sich, jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode, eine Geschäftsverteilung, in der unter anderem die Einzelheiten der Aufgabenverteilung für die einzelnen Präsidiumsmitglieder einvernehmlich festzulegen sind.
- (5) Treten der Präsident und die Vizepräsidenten zugleich zurück, so hat der Vorsitzende des Verbandsgerichts einen Außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Wird auf einem Ordentlichen oder Außerordentlichen Verbandstag mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ein Misstrauensantrag gegen ein gewähltes Präsidiumsmitglied gestellt, kann dieses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abgewählt werden. Auf diesem Verbandstag kann ein Präsidiumsmitglied neu gewählt werden. Macht der Verbandstag von dem Recht auf sofortige Neuwahl keinen Gebrauch, gilt Absatz 7.
- (7) Scheidet während der Amtsperiode ein aufgrund der Satzung gewähltes Mitglied aus einem DBV-Organ aus, beruft das Präsidium ein Ersatzmitglied, sofern nicht bereits Ersatzmitglieder gemäß § 17 Nr. 1 vom Verbandstag gewählt sind (siehe § 26 und § 27). Verbleiben nach dem Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern nicht mindestens zwei gewählte Mitglieder im Amt oder scheidet gleichzeitig mehr als die Hälfte der Mitglieder aus, so ist eine Nachwahl auf einem Außerordentlichen Verbandstag vorzunehmen. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (8) Nachwahlen beziehungsweise Nachberufung innerhalb einer laufenden Amtsperiode werden für die noch verbleibende Amtszeit des vormaligen Amtsinhabers vorgenommen.

§ 22

Richtlinienkompetenz, Vorsitz im Präsidium, Geschäftsstelle

- (1) Der Präsident bestimmt die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes. Er steht dem Präsidium vor. Das Präsidium tritt auf Ladung des Präsidenten zusammen.

- (2) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht nach der Satzung und/oder Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen der DBV-Organe dem Verbandstag vorbehalten sind.
- (3) Der DBV unterhält eine Geschäftsstelle. Die DBV-Geschäftsstelle untersteht der disziplinarischen und fachlichen Aufsicht des Präsidenten. In Abwesenheit des Präsidenten wird die Weisungsbefugnis für die Mitarbeiter der DBV-Geschäftsstelle auf den Geschäftsführer übertragen.
- (4) Der Präsidiumsarbeit angegliedert sind die Funktionsbereiche Medien und Marketing. Sie unterstehen dem Präsidenten.

§ 23

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums

- (1) Das Präsidium überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse. Es kann deren Beschlüsse aufheben.
- (2) Das Präsidium ist berechtigt, Ausschuss- und Referatsmitglieder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den DBV zu entbinden. Die Entscheidung des Präsidiums ist bis zur etwaigen Aufhebung durch das Verbandsgericht wirksam.
- Das Präsidium kann auch Mitglieder des Verbandsgerichts einschließlich des Vorsitzenden und der Ersatzmitglieder von ihrer Tätigkeit für den DBV entbinden, dies jedoch nur dann, wenn sie sich einer über zwei Monate hinausgehenden Untätigkeit schuldig gemacht haben.
- (3) Auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses beschließt das Präsidium die Vergabe der DBV-Veranstaltungen, von Meisterschaften jedoch nur ausnahmsweise (§ 17 Nr. 9), vorbehaltlich anderer Regelungen.
- (4) Über Gnadengesuche, die Bestrafungen durch DBV-Instanzen betreffen, entscheidet nach Anhörung der strafenden Instanz das Präsidium. Eine Begnadigung kann frühestens ein halbes Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung ausgesprochen werden.
- (5) Das Präsidium beschließt über die Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern des DBV.

§ 24

Ausschüsse und Referate

- (1) Das Präsidium wird durch folgende Ausschüsse unterstützt:
1. den Ausschuss für Leistungssport,
 2. den Ausschuss für Wettkampfsport,
 3. den Ausschuss für Breitensport,
 4. den Ausschuss für Jugend,
 5. den Ausschuss für Bundesligaangelegenheiten.
- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sind in Referate untergliedert. Die Referate sind besetzt mit dem Referatsleiter und den Referatsmitarbeitern.
- (3) Vorsitzende der Ausschüsse gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sind die jeweiligen Vizepräsidenten gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2.
- (4) Die Referatsleiter der Ausschüsse gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3, die Referatsmitarbeiter – ausgenommen der Referatsleiter Aktivenvertretung (Aktivensprecher) und dessen Referatsmitarbeiter (Stellvertretender Aktivensprecher) – werden durch das Präsidium berufen und abberufen. Die Kandidaten werden dem Präsidium von dem jeweils zuständigen Vizepräsidenten vorgeschlagen.

Der Ausschuss für Jugend benennt jeweils eines seiner Mitglieder als Referatsleiter für Spielbetrieb U19 im Ausschuss für Wettkampfsport, als Referatsleiter für Leistungssport U19 im Ausschuss für Leistungssport und als Mitarbeiter im Referat Breitensport im Ausschuss für Breitensport.

Der Ausschuss für Bundesligaangelegenheiten benennt eines seiner Mitglieder als Mitarbeiter im Referat Spielbetrieb O19 im Ausschuss für Wettkampfsport.

(5) Der von der Jugendvollversammlung gewählte Vorsitzende des Ausschusses nach Absatz 1 Nr. 4 (siehe § 7 Absatz 3 JO), der von der Bundesligavollversammlung gewählte Vorsitzende des Ausschusses nach Absatz 1 Nr. 5 (siehe § 2 Absatz 1 Anlage I zur BLO) sowie der von den Aktiven O19 gewählte Referatsleiter Aktivenvertretung (Aktivensprecher, siehe § 3 Absatz 5 SpO-DB) und dessen ebenfalls gewählter Referatsmitarbeiter (Stellvertretender Aktivensprecher) sind gemäß § 17 Nr. 1 vom Verbandstag zu bestätigen.

Die Beisitzer der Ausschüsse gemäß Absatz 1 Nr. 4 und 5 werden durch das Präsidium berufen und abberufen. Die Kandidaten werden von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgeschlagen.

(6) Die Amtszeit der in diesem Paragraphen genannten Funktionsträger beginnt, wenn sie

- gewählt sind, mit der Annahme der Wahl,
- berufen werden, mit der Berufung durch das Präsidium, sofern im Berufungsbeschluss kein anderer Termin genannt wird.

Soweit eine Bestätigung durch den Verbandstag vorgesehen ist (§ 24 Absatz 5), endet die Zuständigkeit des Gewählten, wenn die Bestätigung durch den Verbandstag verweigert wird.

(7) Die Amtszeit der Referatsleiter der Ausschüsse gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3, der Referatsmitarbeiter – ausgenommen der Referatsleiter Aktivenvertretung (Aktivensprecher) und dessen Referatsmitarbeiter (Stellvertretender Aktivensprecher) – endet mit dem Ablauf der regulären Amtszeit des jeweiligen Vizepräsidenten als Ausschussvorsitzendem.

Die Amtszeit der Beisitzer im Ausschuss für Jugend und damit auch die Amtszeit des Referatsleiters Leistungssport U19 im Ausschuss für Leistungssport, des Referatsleiters Spielbetrieb U19 im Ausschuss für Wettkampfsport und des vom Ausschuss für Jugend benannten Referatsmitarbeiters im Referat Breitensport endet mit Ablauf der regulären Amtszeit des Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend.

Die Amtszeit der Beisitzer im Ausschuss für Bundesligaangelegenheiten und damit auch die Amtszeit des vom Ausschuss für Bundesligaangelegenheiten benannten Referatsmitarbeiters im Referat Spielbetrieb O19 im Ausschuss für Wettkampfsport endet gemäß § 2 Absatz 2 der Anlage I zur Bundesligaordnung nach der zweijährigen Amtszeit, spätestens jedoch mit Ablauf der regulären Amtszeit des Vorsitzenden des Ausschusses für Bundesligaangelegenheiten.

(8) Das Präsidium gemeinsam mit den Ausschussvorsitzenden beschließt für die Ausschüsse eine Geschäftsverteilung und legt die Anzahl der Referate sowie der Referatsangehörigen und der Ausschussmitglieder fest.

(9) Das Präsidium kann weitere Referate bilden und darüber hinaus Beauftragte einsetzen. Die Beauftragten werden im Auftrage des Präsidiums tätig. Sie haben weder bestimmende noch entscheidende Funktion.

§ 25

Aufgaben und Pflichten der Ausschüsse

(1) Der Ausschuss für Leistungssport ist verantwortlich für die Förderung und Stärkung des Leistungs- und Spitzensports in allen Altersklassen, soweit nicht die Zuständigkeit der in den Absätzen 4 und 5 genannten Ausschüsse gegeben ist.

(2) Der Ausschuss für Wettkampfsport ist verantwortlich für den Spielbetrieb auf nationaler Ebene, soweit nicht die Zuständigkeit der in den Absätzen 4 und 5 genannten Ausschüsse gegeben ist.

(3) Der Ausschuss für Breitensport ist verantwortlich für den Aufbau und Erhalt sowie für die Planung und die Organisation des Badmintonsports im Freizeit- und Schulbereich. Er soll die Möglichkeiten zum Badmintonspielen in allen Altersbereichen aufzeigen, soweit nicht die Zuständigkeit der in den Absätzen 4 und 5 genannten Ausschüsse gegeben ist.

(4) Der Ausschuss für Jugend ist verantwortlich für die gesamte Jugendarbeit nach der JO innerhalb des DBV auf Bundesebene. Er benennt dazu aus dem Ausschuss für Jugend in den Ausschuss für Leistungssport den Referatsleiter Leistungssport U19, in den Ausschuss für Wettkampfsport den Referatsleiter Spielbetrieb U19 und in den Ausschuss für Breitensport in das Referat Breitensport einen Referatsmitarbeiter.

(5) Der Ausschuss für Bundesligaangelegenheiten ist verantwortlich für alle die Bundesligen betreffenden Angelegenheiten.

§ 26 **Verbandsgericht**

(1) Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen oder eine juristische Ausbildung als Master abgeschlossen haben. Der Vorsitzende bestimmt vor der ersten Entscheidung des Verbandsgerichtes in der neu gewählten Zusammensetzung die Reihenfolge der Stellvertretung und der Beiziehung der Ersatzbeisitzer.

(2) Die Mitglieder des Verbandsgerichtes sind unabhängig. Sie dürfen keinem DBV-Organ nach § 11 Nr. 2 und 4 angehören.

(3) Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(4) In Verfahren wegen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen einschließlich Verfahren nach dem ADC (§ 28) entscheidet das Verbandsgericht in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und dem DBV-Verbandsarzt. Sofern der DBV mit der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) eine Kooperationsvereinbarung abschließt, wonach das Deutsche Sportschiedsgericht als erste Instanz wegen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen tätig sein soll, entfällt diese Zuständigkeit des Verbandsgerichts (Artikel 12.1.3 ADC 2015 beziehungsweise einer entsprechenden Nachfolgeregelung), wenn eine entsprechende Schiedsvereinbarung zwischen der betroffenen Person und dem DBV besteht.

(5) Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung in höchster Instanz nach den Bestimmungen der RO aus.

Bei Verfahren gemäß Absatz 4 kann als höhere Instanz das Deutsche Sportschiedsgericht zuständig sein, wenn der DBV eine Kooperationsvereinbarung mit der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) abschließt. Für den Fall der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts ist diese Regelung gegenstandslos. In diesem Fall können Rechtsbehelfe zum CAS¹ eingelegt werden (Artikel 13.2.3.2 ADC 2015 beziehungsweise einer entsprechenden Nachfolgeregelung).

Für eine Entscheidung über eine Vorläufige Suspendierung (Artikel 7.8 ADC 2015 beziehungsweise einer entsprechenden Nachfolgeregelung) ist der Vorsitzende des DBV-Verbandsgerichts zuständig, sofern nicht eine Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit dem DIS gegeben ist.

(6) Das Verbandsgericht wird vom Verbandstag jeweils auf vier Jahre gewählt.

§ 27 **Kassenprüfer**

(1) Der Verbandstag wählt die Kassenprüfer und den Ersatzkassenprüfer auf jeweils vier Jahre. Alle zwei Jahre ist jeweils ein Kassenprüfer neu beziehungsweise gegebenenfalls wieder zu wählen.

(2) Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer dürfen keinem DBV-Organ nach § 11 Nr. 2 bis 4 angehören oder ein anderes DBV-Amt innehaben.

(3) Einzelheiten regelt die FO.

¹ CAS = Court of Arbitration for Sports, Internationaler Gerichtshof mit Sitz in Lausanne

Abschnitt 5 Sonstiges

§ 28 Doping

- (1) Doping im Sinne des ADC (Abs. 2) ist verboten und wird verfolgt.
- (2) Das jeweils gültige Anti-Doping-Regelwerk, der Anti-Doping-Code (ADC), ist für den DBV, seine Gruppen, die BLV, die den BLV angehörenden Vereine und die Mitglieder der den BLV angehörenden Vereine mit folgender Maßgabe bindend: Sanktionsorgan im Sinne des ADC ist das DBV-Verbandsgericht vorbehaltlich der Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts (§ 26 Abs. 4 und 5).
- Das Präsidium hat unverzüglich nach dem Inkrafttreten von Änderungen des ADC durch die NADA diese Änderungen umzusetzen und zu veröffentlichen. Diesbezügliche Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei jedes Präsidiumsmitglied eine Stimme hat.
- Zuständig für die Einleitung von Verfahren nach dem ADC ist das Präsidium. Zuständig für die Durchführung von Verfahren nach dem ADC und Bestrafungen nach dem ADC ist das DBV-Verbandsgericht vorbehaltlich der Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts (§ 26 Abs. 4 und 5). Soweit zusätzliche Bestrafungen nach der RO in Betracht kommen, ist ebenfalls das DBV-Verbandsgericht zuständig.
- (3) Inhaber von DBV-Ämtern, die an Verstößen gegen das Dopingverbot mitwirken, können ebenfalls bestraft werden. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 29 Veröffentlichungen

Der DBV ist Herausgeber der Zeitschrift „Badminton Sport“ und der Internetseite „www.badminton.de“. Amtliche Nachrichten sind in der Zeitschrift zu veröffentlichen. Sofern dies nicht erfolgt, sind alle amtlichen Nachrichten den BLV auf postalischem Weg bekannt zu geben.

§ 30 Ehrenamtliche Tätigkeit, Haftung

- (1) Die Satzungsämter des DBV werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können die Aufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts pauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Absatzes 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen besteht ein Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeiten für den DBV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Telefon-, Porto-, Bürobedarfskosten und so weiter.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten geltend gemacht werden, jedoch nur bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
- (6) Das Präsidium ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.
- (7) Vom Präsidium können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die FO.

- (9) a) Die Haftung aller Organmitglieder des DBV, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Verbandes beauftragten Verbandsangehörigen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- b) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den DBV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 31 **Datenschutz**

Zur Erfüllung und Wahrnehmung seines Verbandszweckes und seiner sonstigen Aufgaben erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt der DBV personenbezogene Daten. Die ausführlichen Bestimmungen werden in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 32 **Strafen und Bußen**

(1) Mitglieder des DBV können bestraft werden, wenn sie gegen die Satzung oder Ordnungen des DBV oder gegen Beschlüsse der Organe des DBV verstoßen oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen oder in sonstiger Weise gegen geschriebene oder ungeschriebene Sportgesetze schuldhaft verstoßen. Gleiches gilt für die den BLV angehörenden Vereine und deren Mitglieder, soweit sie der Strafgewalt des DBV unterworfen sind.

(2) Als Strafen und Bußen gemäß der Satzung und den Ordnungen sind nur Folgende zulässig:

1. Verwarnung.
2. Verweis.
3. Geldstrafe oder Geldbuße (auch als Nebenstrafe), für Einzelmitglieder höchstens 500 Euro, im Übrigen höchstens 2.000 Euro.
4. Bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristete Sperre von Spielern. Bei Dopingverstößen richtet sich die Dauer von Sperren nach der jeweils gültigen Fassung des Anti-Doping-Codes (ADC).
5. Eine zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein DBV-Amt zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben; der BLV oder der Verein, dem der Betreffende angehört, kann aufgefordert werden, den Betreffenden von Vereinsämtern zu entbinden.
6. Ein zeitlich begrenzter oder dauerhafter Entzug einer Lizenz beziehungsweise eines Zertifikats als Trainer.
7. Punktabzug.
8. Versetzung in eine niedrigere Spielklasse.
9. Umgangsverbot.

Mehrere Strafen können nebeneinander verhängt werden. Das Nähere regeln die Ordnungen des DBV.

§ 33 **Satzungs- und Ordnungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen ist ausschließlich der Verbandstag zuständig.
- (2) Für Änderungen der in § 3 Abs. 2 genannten Ordnungen ist der Verbandstag zuständig, soweit sich aus der Satzung oder den Ordnungen nichts anderes ergibt.
- (3) Für Änderungen des ADC ist das Präsidium zuständig.
- (4) Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln, zu Ordnungsänderungen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 34 **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des DBV bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des DBV oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Sportes zu verwenden hat.

Abschnitt 6 **Schlussvorschriften**

§ 35 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.6.2004, in der Fassung vom 7.6.2008, außer Kraft.

IMMER DIE RICHTIGE GRUNDLAGE



GEORG NEUMANN ERNÄHRUNG IM SPORT

Leistungssportlich orientiertes Training in jedem Alter erfordert eine spezielle Ernährung zur Sicherung der Belastbarkeit, Leistungsverbesserung und der Regeneration des Sportlers. Dieses Buch weist auf gesicherte Erkenntnisse in der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme des Sportlers in unterschiedlichen Sportarten hin. Bewertet wird die Zufuhr von Nahrungsergänzungsmitteln und damit erlaubter Wirkstoffe. Auf die aktuelle Dopingliste wird ebenso hingewiesen. Da es für die Ernährung Sporttreibender keine Patentrezepte gibt, finden sich hier keine üblichen Ernährungstipps oder Kochrezepte, sondern belegte Erkenntnisse aus der Ernährungsphysiologie. Der Sportler wird angehalten, aus den Erkenntnissen zum Energiestoffwechsel für sich selbst eine optimale Variante auszuwählen. Berücksichtigt wird besonders die Ernährung in Sportartengruppen beim Training und Wettkampf unter Normalbedingungen, Hitze, Kälte und in der Höhe. Tipps zur Gewichtsregulation, zu einer vegetarischen und veganen Ernährungsweise und zur Sportausübung bei Diabetes mellitus runden das Buch ab.

8., überarbeitete Auflage

424 Seiten, in Farbe, 85 Fotos, 43 Abb.

Klappenbroschur, 16,5 x 24 cm

ISBN 978-3-89899-861-1

€ [D] 22,95

Preisänderungen vorbehalten und Preisangaben ohne Gewähr! Foto: Adobe Stock/@karanday

DBV Anti-Doping-Code 2015 (ADC 2015)

1. Januar 2015

Geleitwort

(zum Vorgänger-ADC 2009)

Doping steht im Widerspruch zum Geist des Sports. Wer sich einen Vorteil dadurch zu verschaffen versucht, dass er sich im Training oder im Wettkampf verbotener Substanzen oder Methoden zur Leistungssteigerung bedient, missachtet die Fairness, betrügt die anderen Sportler und die Zuschauer und gefährdet seine Gesundheit.

Alle Athletinnen und Athleten auf der Welt haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem fairen, sauberen Sport. Dieses Grundrecht durchzusetzen und zu schützen, ist Aufgabe der World Anti-Doping Agency (WADA) und der nationalen Anti-Doping-Agenturen, der internationalen und der nationalen Sportverbände, der internationalen Organisationen und der einzelnen Staaten. Letztlich ist es die Aufgabe aller, denen der Sport am Herzen liegt.

Als unabhängiges Kompetenzzentrum ist die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) dieser Aufgabe durch ihre Stiftungsverfassung verpflichtet.

Das weltweite Programm zur Bekämpfung des Dopings umfasst drei Komponenten: (a) den WADA-Code mit den elementaren Vorschriften, was erlaubt ist und was nicht und wie bei Verstößen vorzugehen ist, (b) die ebenfalls zwingend einzuhaltenden International Standards mit technischen Vorgaben zur Umsetzung des WADA-Codes auf bestimmten Gebieten und (c) Empfehlungen zur bestmöglichen Umsetzung („best practice“), an denen man sich orientieren kann, aber nicht muss.

Der WADA-Code, der als nichtstaatliches Regelwerk seit dem Jahr 2003 Grundlage für sämtliche Anti-Doping-Regelwerke war, ist durch das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport, das auf der 33. Sitzung der Generalkonferenz der UNESCO am 19. Oktober 2005 verabschiedet wurde, auch auf staatliche Ebene transportiert worden. Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses UNESCO-Übereinkommen im Jahr 2007 ratifiziert.

Zu Beginn des Jahres 2009 tritt ein neuer, überarbeiteter WADA-Code mit entsprechend angepassten International Standards in Kraft. Der bisherige WADA-Code war ein erster wichtiger Schritt im weltweiten Anti-Doping-Kampf und hat gewisse Standards gesetzt. Mit der neuen Fassung wird jetzt ein weiterer Schritt zur Harmonisierung der internationalen und nationalen Regelwerke getan.

Auch in Deutschland sind alle Beteiligten gehalten, ihre Regelwerke zum 1. Januar 2009 an den neuen WADA-Code angepasst zu haben. Das ist sicherlich eine Herausforderung, die aber mit gutem Willen und wechselseitiger Unterstützung bewältigt werden kann. Es gibt dazu keine Alternative: Der WADA-Code lässt keinen Spielraum, und andere Länder stehen vor der gleichen Herausforderung.

Der neue Nationale Anti Doping Code (NADC 2009), der hier vorgelegt wird, ist die Umsetzung des neuen WADA-Codes in Deutschland. Aufgrund der Vorgaben des Artikels 23.2.2 WADA-Code sind die dort aufgeführten Hauptbestandteile des Regelwerks zwingend und wortwörtlich von der NADA umzusetzen gewesen. Bei der Übernahme des NADC 2009 in Verbandsregelwerke ist diese Vorgabe ebenso maßgeblich. Auch sind die Kommentare zu diesen Artikeln zwingend umzusetzen und bei der Anwendung heranzuziehen.

Der NADC 2009 ist intensiv mit Vertretern des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und Anti-Doping-Beauftragten sowie Rechtsexperten von Sportverbänden, der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS), dem Bundesministerium des Innern sowie europäischen Anti-Doping-Organisationen beraten worden. Allen, die in dieser Arbeitsgruppe mitgewirkt haben, sei herzlich gedankt. Sie haben sich von dem Bestreben leiten lassen, auf der Grundlage der Vorga-

ben der WADA einen ebenso wirksamen wie praktikablen Anti-Doping-Code zu schaffen. Auch sei denjenigen gedankt, die durch ihre Stellungnahmen und Hinweise zum ersten Entwurf des NADC 2009 maßgeblich dazu beigetragen haben, ein umfassendes und die Bedürfnisse des Sports berücksichtigendes Anti-Doping-Regelwerk zu schaffen.

Zu danken ist schließlich Anja Berninger und ihren Mitarbeitern im Justitiariat der NADA – Lars Mortsiefer, Christian Theißen und Jens Saatkamp –, die das schier Unmögliche möglich gemacht haben, nämlich den neuen WADA-Code rechtzeitig und abgestimmt umzusetzen.

Der NADC 2009 richtet sich grundsätzlich an alle Sporttreibende und in den Sport Involvierte, insbesondere an

- alle nationalen Sportfachverbände, Landessportbünde und andere Anti-Doping-Organisationen, die ihn durch eine vertragliche Vereinbarung mit der NADA anerkannt haben,
- alle Athletinnen und Athleten, die Mitglied eines nationalen Sportfachverbandes sind oder als Mitglied eines Teams mit deutscher Lizenz am Sportbetrieb in Deutschland teilnehmen oder mittelbar auf jede andere mögliche Art und Weise (Regelanerkennungsverträge, Lizenzen o. ä.) dem Regelwerk des jeweiligen nationalen Sportfachverbandes unterliegen,
- alle Athletinnen und Athleten, die an Wettkämpfen teilnehmen,
- AthletenbetreuerInnen und andere Personen, die Athletinnen und Athleten im weitesten Sinne unterstützen oder mit ihnen zusammenarbeiten.

Soweit Bestimmungen des NADC und seiner Standards nur auf eine bestimmte Gruppe von Athletinnen und Athleten (beispielsweise bestimmter Testpools) oder andere Personen anzuwenden sind, ist dies ausdrücklich in den Bestimmungen genannt.

Der neue NADC 2009 ist ein weiterer Schritt auf dem Weg, Doping im Sport aufzuspüren, zu unterbinden und zu ächten. Das Kompetenzzentrum NADA steht bereit, bei der Umsetzung des NADC 2009 mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Armin Baumert
Vorsitzender
des Vorstandes

Dr. Göttrik Wewer
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Hanns-Michael Hölz
Vorsitzender
des Kuratoriums

ADC 2015

Artikel 1 Definition des Begriffs DOPING

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.10 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Artikel 2 Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

In diesem Artikel sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

Athleten^{2,3} oder andere *Personen* sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die *Verbotsliste* aufgenommen worden sind.

Als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:

2.1 Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten*

2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Athleten* dafür zu sorgen, dass keine *Verbotenen Substanzen* in seinen Körper gelangen. *Athleten* sind für jede *Verbotene Substanz* oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* verantwortlich, die in ihrer *Probe* gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* auf Seiten des *Athleten* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

[Kommentar zu Artikel 2.1.1: Gemäß diesem Artikel liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unabhängig vom *Verschulden* eines *Athleten* vor. In mehreren Urteilen des CAS wird diese Regel als „*Strict Liability*“ bezeichnet. Das Verschulden eines *Athleten* fließt in die Festlegung der Konsequenzen für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 10 mit ein. Der CAS hält konsequent an diesem Prinzip fest.]

2.1.2 Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist in einem der nachfolgenden Fällen gegeben: das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* eines *Athleten*, wenn der *Athlet* auf die Analyse der *B-Probe* verzichtet und die *B-Probe* nicht analysiert wird; oder, wenn die *B-Probe* des *Athleten* analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* des *Athleten* bestätigt; oder, wenn die *B-Probe* des *Athleten* auf zwei Flaschen aufgeteilt wird und das Analyseergebnis der zweiten Flasche das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der ersten Flasche bestätigt.

[Kommentar zu Artikel 2.1.2: Es liegt im Ermessen der das Ergebnismanagement übernehmenden *Anti-Doping-Organisation* die *B-Probe* analysieren zu lassen, auch wenn der *Athlet* die Analyse der *B-Probe* nicht verlangt. Das Ergebnismanagement obliegt nach Ermessen des nationalen Sportfachverbandes der *NADA* oder dem nationalen Sportfachverband selbst.]

2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der *Verbotsliste* quantitative Grenzwerte besonders festgelegt sind, begründet das Vorhandensein jeglicher Menge einer *Verbotenen*

² Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.

³ Kursiv gesetzte Wörter sind im Anhang „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die Definitionen sind integraler Bestandteil des ADC 2015.

Substanz, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

- 2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der *Verbotsliste* oder den *International Standards* spezielle Kriterien zur Bewertung *Verbotener Substanzen*, die auch endogen produziert werden können, festgelegt werden.

2.2 Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode durch einen Athleten.

[Kommentar zu Artikel 2.2: Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* konnte stets durch jegliche verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 erwähnt, kann im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nach Artikel 2.1 festzustellen, der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* auch durch andere verlässliche Mittel nachgewiesen werden, z. B. durch Geständnis des *Athleten*, Zeugenaussagen, Belege und sonstige Dokumente, Schlussfolgerungen, die sich aus Longitudinalstudien ergeben, einschließlich Daten, die für den *Biologischen Athletenpass* erhoben wurden, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das „Vorhandensein“ einer *Verbotenen Substanz* nach Artikel 2.1 zu begründen.]

So kann beispielsweise der Nachweis des *Gebrauchs* allein auf verlässliche analytische Daten der Analyse der *A-Probe* (ohne die Bestätigung anhand der Analyse einer *B-Probe*) oder der Analyse der *B-Probe* gestützt werden, soweit die *Anti-Doping-Organisation* eine zufriedenstellende Erklärung für die fehlende Bestätigung durch die jeweils andere *Probe* liefert.]]

- 2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Athleten*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotene Substanz* in seinen Körper gelangt und dass keine *Verbotene Methode* gebraucht wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* auf Seiten des *Athleten* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* zu begründen.

- 2.2.2 Der Erfolg oder der Misserfolg des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* gebraucht oder ihr *Gebrauch* versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.

[Kommentar zu Artikel 2.2.2: Die Darlegung des „*Versuchten Gebrauchs*“ einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* erfordert den Nachweis des Vorsatzes des *Athleten*. Die Tatsache, dass zum Beweis dieses speziellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Vorsatz gefordert werden kann, widerspricht nicht dem „*Strict-Liability*“-Prinzip, das für Verstöße gegen Artikel 2.1 und Verstöße gegen Artikel 2.2 hinsichtlich des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* gilt.]

Der *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* durch einen *Athleten* stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, diese Substanz ist *Außerhalb des Wettkampfs* nicht verboten und der *Gebrauch* durch den *Athleten* fand *Außerhalb des Wettkampfs* statt.

(Jedoch stellt das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer Metaboliten oder Marker in einer Probe, die bei einer Wettkampfkontrolle genommen wurde, einen Verstoß gegen Artikel 2.1 dar, unabhängig davon, wann die Substanz verabreicht wurde.))

2.3 Umgehung der *Probenahme* oder die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer *Probenahme* zu unterziehen.

Die Umgehung einer *Probennahme* oder die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung einer gemäß den anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen zulässigen *Probenahme* zu unterziehen.

[Kommentar zu Artikel 2.3: Dementsprechend läge beispielsweise ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor, wenn nachgewiesen würde, dass ein *Athlet* einem Dopingkontrollleur bewusst ausweicht, um die Benachrichtigung oder die *Dopingkontrolle* zu umgehen. Ein Verstoß

durch „das Unterlassen, sich einer *Probenahme* zu unterziehen“ kann sowohl durch vorsätzliches als auch durch fahrlässiges Verhalten des *Athleten* begründet sein, während die „Umgehung oder die Weigerung“ einer *Probenahme* ein vorsätzliches Verhalten des *Athleten* erfordert.】

2.4 Meldepflichtverstöße

Jede Kombination von drei *Versäumten Kontrollen* und/oder *Meldepflichtversäumnissen* im Sinne des Internationalen *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen und/oder des *Standards für Meldepflichten* eines *Athleten*, der einem *Registered Testing Pool* oder dem *Nationalen Testpool* angehört, innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.

[NADA-Kommentar: Die nationale Umsetzung des Annex H des *International Standard for Testing* als relevante Bestimmungen im Sinne des Artikels 2.4 NADC ist der *Standard für Meldepflichten*. Als Ausführungsbestimmungen zum NADC sind der *Standard für Meldepflichten* und die dazugehörigen Kommentare gemäß Artikel 18.2 NADC Bestandteil des NADC. Anhang 4 enthält alle für die Bewertung des Artikels 2.4 NADC maßgeblichen Ausführungen.】

2.5 Die Unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der *Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.

Handlungen, die das *Dopingkontrollverfahren* auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch ansonsten nicht in der Definition der *Verbotenen Methoden* enthalten wären.

Unzulässige Einflussnahme umfasst insbesondere die vorsätzliche Beeinträchtigung oder den Versuch der vorsätzlichen Beeinträchtigung des Personals zur *Probenahme*, die vorsätzliche Angabe von falschen Informationen gegenüber der NADA oder die Einschüchterung oder den Versuch der Einschüchterung eines potentiellen Zeugen.

[Kommentar zu Artikel 2.5: Beispielsweise verbietet dieser Artikel die Veränderung der Identifikationsnummern auf einem Dopingkontrollformular während der *Dopingkontrolle*, das Zerschlagen des Behältnisses der B-*Probe* bei der Analyse der B-*Probe* oder die Veränderung einer *Probe* durch Zugabe einer Fremdschubstanz. Regelungen in Bezug auf ungebührliches Verhalten gegenüber dem Personal zur *Probenahme* oder anderen an der *Dopingkontrolle* beteiligten *Personen*, welches ansonsten keine Unzulässige Einflussnahme darstellt, legen die zuständigen Sportorganisationen in ihren Disziplinurvorschriften fest.】

2.6 Besitz einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode

2.6.1 Der *Besitz* durch einen *Athleten* *Innerhalb des Wettkampfes* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen*, oder der *Besitz außerhalb des Wettkampfes* von *Methoden* oder *Substanzen*, die *außerhalb des Wettkampfes* verboten sind. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* den Nachweis erbringt, dass der *Besitz* aufgrund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder aufgrund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

2.6.2 Der *Besitz* durch einen *Athletenbetreuer* *Innerhalb des Wettkampfes* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen*, oder der *Besitz* durch einen *Athletenbetreuer* *Außerhalb des Wettkampfes* von *Methoden* oder *Substanzen*, die *Außerhalb des Wettkampfes* verboten sind, sofern der *Besitz* in Verbindung mit einem *Athleten*, einem *Wettkampf* oder einem Training steht. Dies gilt nicht, sofern der *Athletenbetreuer* den Nachweis erbringt, dass der *Besitz* aufgrund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* eines *Athleten*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder aufgrund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

[Kommentar zu Artikel 2.6.1 und 2.6.2: Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise nicht der Kauf oder *Besitz* einer *Verbotenen Substanz*, um sie an einen Freund oder einem Verwandten weiterzugeben, es sei denn, der medizinisch indizierte Umstand ist gegeben, dass der betreffenden Person ein ärztliches Rezept vorlag, z. B. der Kauf von Insulin für ein zuckerkrankes Kind.】

[Kommentar zu Artikel 2.6.2: Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise der Fall, dass ein Mannschaftsarzt *Verbotene* Substanzen zur Behandlung von *Athleten* in Akut- und Notsituationen mitführt.】

2.7 Das Inverkehrbringen oder der *Versuch* des Inverkehrbringens von einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*.

2.8 Die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* an *Athleten* von *Verbotenen Substanzen* oder *Verbotenen Methoden Innerhalb des Wettkampfs*, oder *Außerhalb des Wettkampfs* die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten sind.

2.9 Tatbeteiligung

Jegliche Form von Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige vorsätzliche Beteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, oder einem *Versuch* eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.12.1 durch eine andere *Person*.

2.10 Verbotener Umgang

Der Umgang eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, die an die Anti-Doping-Regelwerke einer *Organisation* gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem *Athletenbetreuer*,

2.10.1 der an die Anti-Doping-Regelwerke einer *Anti-Doping-Organisation* gebunden ist und gesperrt ist; oder

2.10.2 der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke einer *Anti-Doping-Organisation* gebunden ist und der nicht aufgrund eines Ergebnismanagement- und *Disziplinarverfahrens* gemäß *dieses Regelwerks NADC* oder *Codes* gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese oder andere im Einklang mit dem Code stehenden Anti-Doping-Regeln zur Anwendung gelangt wären.

Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der gegebenenfalls in der Satzung/Rechtsordnung des DBV oder im standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung; oder

2.10.3 der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in Artikel 2.10.1 oder 2.10.2 beschriebene *Person* tätig wird.

Der DBV, die *NADA* oder die *WADA* muss den *Athleten* oder eine andere *Person* im Voraus schriftlich über die Sperre oder Sanktionierung des *Athletenbetreuers* und die möglichen *Konsequenzen* eines verbotenen Umgangs informiert haben und es muss dem *Athleten* oder einer anderen *Person* möglich sein, den Umgang angemessen zu vermeiden.

Die informierende zuständige Anti-Doping-Organisation soll - im Rahmen des Möglichen - dem in der schriftlichen Information an den *Athleten* oder die andere *Person* genannten *Athletenbetreuer* mitteilen, dass der *Athletenbetreuer* innerhalb von 15 Tagen gegenüber dem DBV erklären kann, dass die in Artikeln 2.10.1 und 2.10.2 beschriebenen Kriterien nicht auf ihn zutreffen. (Unbeschadet Artikel 17 gilt dieser Artikel, selbst wenn das Verhalten des *Athletenbetreuers*, das zu seiner *Sperre* führte, vor dem Datum des Inkrafttretens gemäß Artikel 25 des *Codes* lag.)

Der *Athlet* oder die andere *Person* muss beweisen, dass der Umgang mit dem in Artikeln 2.10.1 und 2.10.2 beschriebenen *Athletenbetreuer* nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt.

Anti-Doping-Organisationen, die Kenntnis von *Athletenbetreuern* haben, die den in Artikeln 2.10.1, 2.10.2 oder 2.10.3 genannten Kriterien entsprechen, sind verpflichtet, diese Information an die *WADA* weiterzugeben.

[Kommentar zu Artikel 2.10: *Athleten* und andere *Personen* dürfen nicht mit Trainern, Managern Ärzten oder anderen *Athletenbetreuern* zusammenarbeiten, die aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt sind oder die in einem Straf- oder *Disziplinarverfahren* im Zusammenhang mit Doping verurteilt wurden. Zum verbotenen Umgang zählt beispielsweise:

Annahme von Beratung zu Training, Strategie, Technik, Ernährung oder Gesundheit; Annahme von Therapien, Behandlung oder Rezepten; Abgabe von Körperproben zu Analysezwecken; Einsatz des *Athletenbetreuers* als Agent oder Berater. „Verbotener Umgang“ setzt grundsätzlich keine finanziellen Gegenleistungen voraus.】

Artikel 3 Dopingnachweis

3.1 Beweislast und Beweismaß

Die *NADA* trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass die *NADA* gegenüber dem Deutschen Sport-schiedsgericht überzeugend darlegen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die gleich hohe Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis bestimmter Tatsachen oder Umstände gemäß dieser Anti-Doping-Bestimmungen bei dem *Athleten* oder der anderen *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der gleich hohen Wahrscheinlichkeit.

[Kommentar zu Artikel 3.1: Diese Anforderung an die Beweisführung, der die *Organisation* gerecht werden muss, ist jener Anforderung vergleichbar, die in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewendet wird.】

[NADA-Kommentar: Zur Veranschaulichung der Anforderungen an das Beweismaß im Sinne des Artikels 3.1 Absatz 1 kann festgehalten werden, dass die Anti-Doping-Organisation gegenüber dem Disziplinarorgan überzeugend darlegen muss, dass sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt hat. Die Anforderungen an das Beweismaß sind dabei höher als die bloße Wahrscheinlichkeit (größer als 50%), jedoch geringer als der Beweis, der jeden Zweifel ausschließt (kleiner als 100%). Für einen den Athleten entlastenden Gegenbeweis im Sinne des Artikels 3.1 Absatz 2 – etwa einer zu widerlegenden Vermutung – genügt jedoch die gleich hohe Wahrscheinlichkeit (gleich 50%).】

3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch jegliche verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

[Kommentar zu Artikel 3.2: Eine *Organisation* kann beispielsweise einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 feststellen, indem sie sich auf das Geständnis des *Athleten*, die glaubhafte Aussage Dritter, verlässliche Belege, verlässliche analytische Daten aus der A- oder B-*Probe* gemäß dem Kommentar zu Artikel 2.2 oder auf Schlussfolgerungen stützt, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urinproben des *Athleten* gezogen werden, z. B. Daten aus dem *Biologischen Athletenpass*.】

3.2.1 Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der *WADA* genehmigt wurden und die Gegenstand eines Peer Review waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein *Athlet* oder die andere *Person*, der/die die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die *WADA* und die *NADA* über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen. Der *CAS* kann die *WADA* nach eigenem Ermessen – im Rahmen eines anhängigen *Disziplinarverfahrens* – ebenfalls über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Auf Anforderung der *WADA* ernennt der *CAS* einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der den *CAS* bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt. Innerhalb von zehn Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung bei der *WADA* und nach Eingang der Akte des *CAS* bei der *WADA* hat die *WADA* ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als Nebenintervenient am Verfahren

teilzunehmen oder in anderer Form Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen.

- 3.2.2 Bei von der *WADA* akkreditierten und anderen von der *WADA* anerkannten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der *Proben* gemäß dem *International Standard* for Laboratories durchgeführt haben und mit den *Proben* entsprechend verfahren wurde. Der *Athlet* oder die andere *Person* kann diese Vermutung widerlegen, indem er/sie eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories nachweist, die nach vernünftigem Ermessen der *NADA* das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte.

Widerlegt der *Athlet* oder die andere *Person* die vorhergehende Vermutung, indem er/sie nachweist, dass eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, so obliegt es der *NADA* nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.2: Es obliegt dem *Athleten* oder der anderen *Person*, die gleich hohe Wahrscheinlichkeit einer Abweichung vom *International Standard* for Laboratories nachzuweisen, welche nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte. Erbringt der *Athlet* oder eine andere *Person* einen solchen Nachweis, so geht die Beweislast auf die *Organisation* über, die gegenüber dem *Disziplinarorgan* überzeugend darlegen muss, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.]

- 3.2.3 Abweichungen von einem anderen *International Standard* oder von einer anderen im *Code* oder einem Regelwerk einer Organisation festgelegten Anti-Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, die nicht ursächlich für ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen waren, bewirken nicht die Ungültigkeit dieser Beweise oder Ergebnisse.

Erbringt der *Athlet* oder die andere *Person* den Nachweis, dass eine solche Abweichung, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte, so obliegt es der *NADA* nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder die dem Verstoß zugrunde gelegten Tatsachen für den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.

- 3.2.4 Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den *Athleten* oder die andere *Person*, den/die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen *ordre public* verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.4: Mit Gericht im Sinne des Artikels 3.2.4 sind die ordentlichen Gerichte gemäß deutschen Rechtsverständnisses gemeint. Unter Berufs-Disziplinargerichte fallen beispielsweise die *Disziplinarorgane* der Bundeswehr oder der Ärztekammer.]

- 3.2.5 Das DBV-Verbandsgericht (gegebenenfalls das Deutsche Sportschiedsgericht, siehe Artikel 12.1.3) kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des DBV-Verbandsgerichts (gegebenenfalls des Deutschen Sportschiedsgerichts, siehe Artikel 12.1.3) entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des DBV-Verbandsgerichts (gegebenenfalls des Deutschen Sportschiedsgerichts, siehe Artikel 12.1.3) oder der *Anti-Doping-Organisation* zu beantworten, die ihm/ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

[NADA-Kommentar zu Artikel 3.2.5: Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Nichtbeantwortung von Fragen im Sinne des Artikels 3.2.5 nicht nur Fragen im Rahmen von

mündlichen Verhandlungen, sondern auch auf Fragen im Rahmen von schriftlichen Verfahren bezieht.]

Artikel 4 **Die Verbotsliste**

4.1 Veröffentlichung und Verbindlichkeit der Verbotsliste

Die WADA veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die *Verbotsliste* als *International Standard*. Die NADA veröffentlicht das englische Original und die deutsche Übersetzung der *Verbotsliste* auf ihrer Homepage.

Sofern die jeweils veröffentlichte *Verbotsliste* nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens des DBV bedarf.

Die *Verbotsliste* ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil des *NADC und dieses Anti-Doping-Regelwerkes*.

[Kommentar zu Artikel 4.1: Die jeweils aktuelle Fassung der *Verbotsliste* ist auf der Homepage der WADA unter „www.wada-ama.org“ abrufbar.]

4.2 In der Verbotsliste aufgeführte Verbotene Substanzen und Verbotene Methoden

4.2.1 Verbotene Substanzen und Verbotene Methoden

Die *Verbotsliste* führt diejenigen *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (*Außerhalb* und *Innerhalb des Wettkampfs*) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur *Innerhalb des Wettkampfes* verboten sind. Die WADA kann die *Verbotsliste* für bestimmte Sportarten ausdehnen. *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden* können in die *Verbotsliste* als allgemeine Kategorie oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

[Kommentar zu Artikel 4.2.1: Der Gebrauch einer Substanz *Außerhalb des Wettkampfs*, die lediglich *Innerhalb des Wettkampfs* verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, dass diese Substanz oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* bei einer *Probe*, die *Innerhalb des Wettkampfs* genommen wurde, ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* verursacht hat.]

4.2.2 Spezifische Substanzen

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle *Verbotenen Substanzen* als *Spezifische Substanzen*, mit Ausnahme der Substanzen der Substanzklassen „Anabole Substanzen“ und „Hormone“ sowie den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die nicht als *Spezifische Substanzen* in der *Verbotsliste* aufgeführt sind. *Verbotene Methoden* unterfallen nicht der Kategorie der *Spezifischen Substanzen*.

[Kommentar zu Artikel 4.2.2: Die in Artikel 4.2.2 genannten *Spezifischen Substanzen* sollten auf keinen Fall als weniger wichtig oder weniger gefährlich als andere Dopingsubstanzen angesehen werden. Es handelt sich vielmehr um *Substanzen*, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass ein *Athlet* sie für andere Zwecke als zur Leistungssteigerung konsumiert.]

4.3 Die Festlegung der WADA, welche *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* in die *Verbotsliste* aufgenommen werden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien sowie die Einordnung der Substanzen als jederzeit oder nur *Innerhalb des Wettkampfes* verboten, ist verbindlich und kann weder von *Athleten* noch von anderen *Personen* mit der Begründung angegriffen werden, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

4.4 Medizinische Ausnahmegenehmigungen

- 4.4.1 Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker*, und/oder der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode*, der *Besitz* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* oder die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nach den Vorgaben des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen vorliegt.
- 4.4.2 *Athleten*, die keine *Internationalen Spitzenathleten* sind, beantragen *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* bei der NADA. Regelungen über die Zuständigkeiten zur Erteilung *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen* treffen Artikel 4.4 des *Codes* der *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder der Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen.

[NADA-Kommentar: National richtet sich das Verfahren zum Antrag und zur Ausstellung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* nach dem *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*.]

Artikel 5 Dopingkontrollen und Ermittlungen

5.1 Zweck von Dopingkontrollen und Ermittlungen

Dopingkontrollen und Ermittlungen werden ausschließlich zum Zwecke der Dopingbekämpfung durchgeführt. Sie werden im Einklang mit den Vorschriften des *International Standards for Testing and Investigations* und/oder dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen durchgeführt.

- 5.1.1 *Dopingkontrollen* werden durchgeführt, um analytisch nachzuweisen, ob der *Athlet* das strenge Verbot des Vorhandenseins/des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* einhält.

[Kommentar zu Artikel 5.1.1: Die NADA kann Dritte mit der Durchführung der *Dopingkontrollen* beauftragen. Diese unterliegen in gleicher Weise den Bestimmungen des NADC und des *Codes* sowie den *Standards* und den *International Standards*.]

- 5.1.2 Ermittlungen werden durchgeführt:

- (a) bei *Atypischen Analyseergebnissen* und *Von der Norm abweichenden Auffälligkeiten* im *Biologischen Athletenpass* in Einklang mit Artikel 7.4 indem Informationen oder Beweise zusammengetragen werden (insbesondere Analyseergebnisse), um festzustellen, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 und/oder Artikel 2.2 vorliegt; und
- (b) bei anderen Hinweisen auf mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Einklang mit Artikel 7.6, indem Informationen oder Beweise zusammengetragen werden (insbesondere nicht-analytische Beweise), um festzustellen, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.2 bis 2.10 vorliegt.

5.2 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen

- 5.2.1 Die NADA ist zuständig für die Organisation und Durchführung von *Trainingskontrollen* und *Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs* bei allen *Athleten*, die dem Anwendungsbereich des NADC unterliegen und ihre aktive Karriere nicht beendet haben. *Athleten*, gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Sperre Dopingkontrollen* unterzogen werden.

[NADA-Kommentar: Die NADA kann Dritte mit der Durchführung der *Dopingkontrollen* beauftragen. Diese unterliegen in gleicher Weise den Bestimmungen des NADC und des *Code* sowie den *Standards* und den *International Standards*.]

- 5.2.2 Die WADA und die Badminton World Federation (BWF) beziehungsweise Badminton Europe Confederation (BEC) sind ebenfalls berechtigt, *Trainingskontrollen* und *Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs* zu organisieren und durchzuführen. Die Veranstalter großer Sportwettkämpfe sind berechtigt im Zusammenhang mit der jeweiligen Sportgroßveranstaltung Dopingkontrollen innerhalb des Wettkampfes zu organisieren und durchzuführen. Erfasst sind alle *Athleten*, die in den Zuständigkeitsbereich des DBV fallen und ihre aktive Laufbahn nicht beendet haben, einschließlich *Athleten*, gegen die eine *Sperre* verhängt wurde.
- 5.2.3 Bei *Internationalen Wettkämpfen* und/oder *Wettkampfveranstaltungen* werden *Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs* an der Wettkampfstätte und während der Veranstaltungsdauer von der BWF beziehungsweise BEC oder dem internationalen Veranstalter des *Wettkampfs* oder der *Wettkampfveranstaltung* (z. B. IOC für die Olympischen Spiele, der Internationale Sportfachverband für eine Weltmeisterschaft) organisiert und durchgeführt. Bei *Nationalen Wettkämpfen* und/oder *Wettkampfveranstaltungen* erfolgt die Organisation und Durchführung der *Dopingkontrollen* durch die NADA.

Auf Verlangen des Veranstalters sind alle *Dopingkontrollen* während der Veranstaltungsdauer außerhalb der Wettkampfstätte mit dem Veranstalter abzustimmen.

5.3 Testpool und Pflicht der Athleten, sich Dopingkontrollen zu unterziehen

- 5.3.1 Die NADA legt in Abstimmung mit dem DBV den Kreis der *Athleten* fest, der *Trainingskontrollen* unterzogen werden soll. Hierfür meldet der DBV der NADA die *Athleten*, die gemäß den im *Standard für Meldepflichten* festgelegten Kriterien für die Zugehörigkeit zum *Testpool* der NADA in Frage kommen, zum vereinbarten Zeitpunkt. Die *Athleten*, die nach Festlegung der NADA anhand der Vorgaben des *International Standards for Testing and Investigation* bzw. anhand des *Standards für Dopingkontrollen* und *Standard für Meldepflichten* zu dem *Testpool* der NADA gehören, verbleiben in diesem für den im *Standard für Meldepflichten* festgelegten Zeitraum. Ein früheres Ausscheiden ist nur unter den in dem *Standard für Meldepflichten* aufgeführten Umständen und nach entsprechender Mitteilung durch den DBV an die NADA möglich. Die Entscheidung über ein früheres Ausscheiden liegt bei der NADA. Ein aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrter *Athlet* verbleibt während der Dauer der *Sperre* im *Testpool* der NADA. Die NADA informiert die *Athleten* schriftlich über die *Testpoolzugehörigkeit* und die daraus resultierenden Pflichten. Einzelheiten regelt der *Standard für Meldepflichten*.
- 5.3.2 *Athleten*, die zu dem *Testpool* der NADA gehören und an einem *Wettkampf* teilnehmen oder auf sonstige Weise dem Anwendungsbereich des NADC unterfallen, sind verpflichtet, sich zu jeder Zeit und an jedem Ort *Dopingkontrollen* des für die Durchführung von *Dopingkontrollen* zuständigen DBV zu unterziehen.

[Kommentar zu Artikel 5.3.2: Die NADA wird keine *Dopingkontrollen* in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6:00 Uhr durchführen. Etwas anderes gilt, wenn ein ernster und konkreter Verdacht vorliegt, dass der *Athlet* dopt oder der *Athlet* das 60-minütige Zeitfenster in diese Zeit gelegt hat oder sich ansonsten mit der Durchführung der *Dopingkontrolle* in diesem Zeitraum einverstanden erklärt hat.]

5.4 Meldepflichten der Athleten und der Organisationen

- 5.4.1 Für die Planung effektiver *Dopingkontrollen* und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* müssen *Athleten* des *Testpools* der NADA die gemäß dem *Standard für Meldepflichten* vorgeschriebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit machen. Die NADA koordiniert die Festlegung der *Athleten*, die einem internationalen oder nationalen *Registered Testing Pool* angehören mit den *Internationalen Sportfachverbänden*. Wenn ein *Athlet* sowohl dem *Internationalen Registered Testing Pool* des *Internationalen Sportfachverbandes* und dem nationalen *Registered Testing Pool* der NADA angehört, stimmen der *Internationale Sportfachverband* und die NADA miteinander ab, wer von beiden die *Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit* des *Athleten* akzeptiert.

- 5.4.2 Der DBV stellt der *NADA* alle notwendigen Informationen zu *Wettkämpfen* sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen *Athleten* der *Testpools* der *NADA* teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

[NADA-Kommentar: Notwendig sind alle Informationen, die zu einer effektiven *Dopingkontrollplanung* erforderlich sind. Dies umfasst vor allem, soweit vorhanden, die Übermittlung von Jahresplänen, Saisonverläufen und Periodisierungsplänen sowie weiteres Informationsmaterial (z. B. Broschüren und Verbandszeitschriften).]

- 5.4.3 Die *personenbezogenen Daten* der *Athleten* werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für die Planung, Koordinierung und Durchführung von *Dopingkontrollen*, zur Bereitstellung von Informationen für den *Biologischen Athletenpass* oder anderen Analyseergebnissen, im Rahmen von Ergebnismanagement- und/oder *Disziplinarverfahren* aufgrund eines (oder mehrerer) möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen verwendet. Im Übrigen gelten die Grundsätze des Standards für Datenschutz, des *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information* sowie sonstiger anwendbarer Datenschutzbestimmungen.

5.5 Durchführung von *Dopingkontrollen*

- 5.5.1 Die Durchführung der *Dopingkontrollen* obliegt der *NADA* und richtet sich nach dem *International Standard for Testing and Investigations* und dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen.
- 5.5.2 *Dopingkontrollen* werden soweit möglich über *ADAMS* oder ein anderes von der *WADA* anerkanntes automatisiertes Datenverarbeitungssystem koordiniert.

5.6 Auswahl der *Athleten* für *Dopingkontrollen*

- 5.6.1 Die *NADA* wählt die zu kontrollierenden *Athleten* nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des *NADC* aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl. Das Auswahlverfahren richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des *Standards für Dopingkontrollen* und Ermittlungen. Die *NADA* stellt der *WADA* auf Anfrage den aktuellen *Dopingkontrollplan* zur Verfügung.
- 5.6.2 Bei *Athleten*, die *Vorläufig Suspendiert* sind oder gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Vorläufigen Suspendierung* oder der *Sperre Trainingskontrollen* durchgeführt werden.
- 5.6.3 Bei der Auswahl von *Athleten* für *Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs* beachtet die *NADA* folgende Vorgaben:
- (a) Bei *Wettkämpfen* in *Einzel sportarten* werden in der Regel die ersten drei Platzierungen kontrolliert sowie mindestens ein weiterer *Athlet*, der aus dem gesamten Feld zufällig ermittelt wird.
 - (b) Bei *Wettkämpfen* in *Mannschaftssportarten* werden in der Regel je drei zufällig ermittelte Spieler der beiden Mannschaften kontrolliert.
 - (c) Bei *Wettkampfveranstaltungen* werden bei *Mannschaftssportarten* in der Regel jeweils drei zufällig ermittelte *Athleten* der drei erstplatzierten Mannschaften sowie drei zufällig ermittelte *Athleten* mindestens einer weiteren zufällig ermittelten Mannschaft kontrolliert.
- 5.6.4 Der *NADA* bleibt es unbenommen, bei *Wettkämpfen* im Einklang mit dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen *Athleten* zielgerichtet nach eigenem Ermessen auszuwählen.

5.7 Rückkehr von *Athleten*, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten

- 5.7.1 Ein *Athlet*, der seine aktive Laufbahn beendet hat und gemäß Artikel 5.3.1 von der *NADA* aus dem *Testpool* herausgenommen wurde, kann erst wieder an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, teilnehmen, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der DBV, der für die Meldung des *Athleten* in den *Testpool* der *NADA* zuständig ist, hat schriftlich einen Antrag bei der *NADA* auf Wiederaufnahme des *Athleten* gestellt;

Der *Athlet* war nach Wiederaufnahme mindestens sechs Monate dem *Testpool* der *NADA* zugehörig und war den gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* vorgesehenen *Meldepflichten* unterworfen.

- 5.7.2 In Abweichung zu Artikel 5.7.1 (b) kann – in Fällen von internationalen Spitzenathleten – die *WADA* in Absprache mit dem Internationalen Sportfachverband des Athleten und der *NADA* und – in Fällen nationaler Spitzenathleten die *NADA* nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Ausnahmeentscheidung treffen, dass eine verkürzte Zugehörigkeit des *Athleten* zum *Testpool* der *NADA* als Voraussetzung für die Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, ausreicht.

Der DBV, der für die Meldung des *Athleten* in den *Testpool* der *NADA* zuständig ist, stellt hierfür in Ergänzung zum Antrag auf Wiederaufnahme des *Athleten* gemäß Artikel 5.7.1 (a) schriftlich – bei einem internationalen Spitzenathleten – bei *WADA* und *NADA* oder – bei einem nationalen Spitzenathleten – bei der *NADA* einen ausreichend begründeten Antrag auf eine Ausnahmeentscheidung. Dabei gibt der DBV Auskunft über alle ihr bekannten möglichen, tatsächlichen und bereits sanktionierten Verstöße des *Athleten* gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Für die Ausnahmeentscheidung ziehen– bei internationalen Spitzenathleten - *WADA* und *NADA* oder – bei nationalen Spitzenathleten zieht die *NADA* insbesondere die folgenden Kriterien heran:

Der *Athlet* war trotz Beendigung seiner Laufbahn einem *WADA*-Kriterien entsprechenden Dopingkontrollsystem unterworfen oder der *Athlet* war lediglich für kurze Zeit keinem Dopingkontrollsystem unterworfen;

Der *Athlet* wurde nach dem Antrag auf Wiederaufnahme und vor der Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, mindestens einer unangekündigten *Dopingkontrolle* der *NADA* oder einer anderen dem *International Standard for Testing* entsprechenden *Dopingkontrolle* unterzogen;

Dem DBV und der *NADA* liegen keine Hinweise auf ein Verhalten des *Athleten* vor, das einer vorzeitigen Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, im Hinblick auf das Interesse aller an Chancengleichheit und Fairplay entgegen steht.

Gegen diese Entscheidung der *NADA* kann ein Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2 eingelegt werden.

- 5.7.3 Wettkampfergebnisse, die durch einen Verstoß gegen Artikel 5.7.1 und 5.7.2 erzielt wurden, werden *annulliert*.
- 5.7.4 Beendet ein *Athlet* seine aktive Laufbahn, während er gesperrt ist, und möchte sie später wieder aufnehmen, startet er solange nicht bei *Internationalen* oder *Nationalen Wettkampfveranstaltungen*, bis er für *Dopingkontrollen* zur Verfügung steht, indem er die *BWF* und die *NADA* sechs Monate im Voraus schriftlich benachrichtigt (oder einen Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der *Sperre* entspricht, wenn dieser Zeitraum länger als sechs Monate ist).

5.8 Ermittlungen und Informationsbeschaffung

Die *NADA* führt Ermittlungen auf der Grundlage des *International Standards for Testing and Investigations* und des *Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen* nach eigenem Ermessen durch. Sie schuldet keine Begründung für Art und Umfang der Ermittlungsmaßnahmen.

Artikel 6 Analyse von Proben

6.1 Beauftragung akkreditierter und anerkannter Labore

Für die Zwecke des Artikels 2.1 werden *Proben* ausschließlich in von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des von der WADA akkreditierten oder anerkannten Labors, das mit der Analyse der *Probe* beauftragt werden soll, wird ausschließlich von dem DBV getroffen, der die *Probenahme* veranlasst hat.

[Kommentar zu Artikel 6.1: Ein Verstoß gegen Artikel 2.1 kann nur durch die Analyse einer *Probe* festgestellt werden, die von einem von der WADA akkreditierten oder einem anderen von der WADA anerkannten Labor durchgeführt wurde. Ein Verstoß gegen andere Artikel kann unter Verwendung von Analyseergebnissen anderer Labore festgestellt werden, solange die Ergebnisse zuverlässig sind.]

6.2 Zweck der Probenanalyse

Proben werden analysiert, um die in der *Verbotsliste* aufgeführten *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* oder andere Substanzen nachzuweisen, die die WADA gemäß Artikel 4.5 des Codes überwacht, oder um dem DBV und der NADA zum Zwecke der Dopingbekämpfung dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines *Athleten* zu erstellen. Darunter fällt auch die DNS- oder Genomprofilerstellung sowie jeder andere rechtmäßige Zweck der Dopingbekämpfung.

Die NADA darf hierzu unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben Datenbanken führen.

Proben können für eine spätere Analyse entnommen und gelagert werden.

[Kommentar zu Artikel 6.2: So könnten beispielsweise relevante Profilinformatoren für die Ansetzung von *Zielkontrollen* oder zur Unterstützung eines Verfahrens aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 oder für beide Zwecke genutzt werden.]

6.3 Verwendung von Proben zu Forschungszwecken

Proben dürfen ohne schriftliche Zustimmung des *Athleten* nicht zu Forschungszwecken verwendet werden. *Proben*, die für andere als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden, werden anonymisiert, so dass kein Rückschluss auf den jeweiligen *Athleten* möglich ist.

[Kommentar zu Artikel 6.3: Die Nutzung anonymisierter *Proben* zur Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung oder zur Schaffung einer Referenzpopulation gilt nicht als Forschungszweck und ist auch ohne Zustimmung des *Athleten* zulässig.]

6.4 Durchführung der Analyse und Berichterstattung

Die Labore analysieren die *Proben* und melden ihre Ergebnisse gemäß dem *International Standard for Laboratories*.

- 6.4.1 Die NADA kann verlangen, dass Labore ihre *Proben* in größerem Umfang analysieren, als von der WADA vorgegeben.
- 6.4.2 Die NADA kann verlangen, dass Labore ihre *Proben* in geringerem Umfang analysieren, als von der WADA vorgegeben, wenn sie gegenüber der WADA glaubhaft macht, dass ein geringerer Analyseumfang aufgrund der besonderen Umstände in ihrem Land oder einer bestimmten Sportart angemessen ist.
- 6.4.3 Die Labore können gemäß dem *International Standard for Laboratories* auf eigene Initiative und Kosten eine Analyse von *Proben* auf *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* durchführen, die nicht in dem von der WADA vorgegebenen Analyseumfang enthalten sind und/oder nicht von der NADA und/oder dem DBV in Auftrag gegeben wurde. Die Ergebnisse einer solchen Analyse werden der WADA und/oder der NADA gemeldet und haben dieselben Konsequenzen wie andere Analyseergebnisse.

6.5 Weitere Analyse von Proben

Die NADA, ist berechtigt, die *Probe* jederzeit weiter analysieren zu lassen, bevor sie dem *Athleten* die Analyseergebnisse für die A- und B-*Probe* (oder das Ergebnis für die A-*Probe*, wenn auf eine Analyse der B-*Probe* verzichtet wurde und die B-*Probe* nicht analysiert wird) als Grundlage für einen möglichen Verstoß gegen Artikel 2.1 mitteilt.

Proben können für den Zweck des Artikels 6.2 gelagert und jederzeit weiter analysiert werden. Dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung des DBV, der die *Probenahme* veranlasst und durchgeführt hat, oder auf Anweisung der WADA oder der NADA. (Veranlasst die WADA oder die NADA die Lagerung oder weitere Analyse von *Proben*, so trägt sie die anfallenden Kosten.) Die weitere Analyse von *Proben* muss den Anforderungen des *International Standard for Laboratories* sowie dem *International Standard for Testing and Investigations* und dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen entsprechen.

6.6 Eigentumsverhältnisse

Proben, die im Auftrag der NADA genommen worden sind, sind Eigentum der NADA.

Artikel 7 Ergebnismanagement

7.1 Allgemeines

7.1.1 Ergebnismanagement bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen *Meldepflichtversäumnis* oder einer *Versäumten Kontrolle* bis zur Durchführung eines *Disziplinarverfahrens*.

7.1.2 Zuständig für das Ergebnismanagement bei *Trainingskontrollen* ist der DBV, bei *Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs* die jeweilige den *Wettkampf* veranstaltende *Organisation*. Hiervon ausgenommen ist die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1.1, die in der Zuständigkeit der NADA liegt.

Die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement kann mittels schriftlicher Vereinbarung auf die NADA übertragen werden.

Von dieser Möglichkeit der Übertragung des Ergebnismanagements auf die NADA hat der DBV durch schriftliche Vereinbarung vom 21./30.9.2015 mit Wirkung zum 1.1.2015 Gebrauch gemacht.

7.1.3 Weist die NADA das Labor an, zusätzliche Analysen auf Kosten der NADA durchzuführen, bleibt die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement der BWF beziehungsweise BEC oder der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe*, die die ursprüngliche *Probenahme* veranlasst und durchgeführt hat, unberührt.

7.1.4 Hat die WADA auf eigene Initiative eine *Dopingkontrolle* durchgeführt oder selbst einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen entdeckt, bestimmt die WADA die *Anti-Doping-Organisation*, die für die Durchführung des Ergebnismanagement- und *Disziplinarverfahrens* zuständig sein soll.

7.1.5 Hat das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee oder ein anderer *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* eine *Dopingkontrolle* durchgeführt oder selbst einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen entdeckt, wird die Zuständigkeit für die Durchführung des Ergebnismanagement- und *Disziplinarverfahrens* an die BWF übertragen, wenn die *Konsequenzen* über den Ausschluss von der *Wettkampfveranstaltung*, die *Annullierung* von Ergebnissen, die Aberkennung von Medaillen, Punkten oder Preisen oder die Rückerstattung von Kosten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen hinausgehen.

7.1.6 Besteht keine Einigkeit darüber, welche *Organisation* für das Ergebnismanagement zuständig ist, entscheidet die *WADA* über die Zuständigkeit. Die Entscheidung der *WADA* kann vor dem CAS innerhalb von sieben Tagen nach der Benachrichtigung über die Entscheidung der *WADA* von den betroffenen *Organisationen* angefochten werden.

7.1.7 Die Zuständigkeit für die Feststellung von *Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen* liegt bei der *NADA*. Einzelheiten zum Verfahren regelt der Standard für *Meldepflichten*.

7.2 Erste Überprüfung und Mitteilung bei Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen

7.2.1 Erste Überprüfung bei Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen

7.2.1.1 Bei Dopingkontrollen der *NADA* wird nach Erhalt eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der *A-Probe* von der *NADA* die Code-Nummer der *Probe* dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:

- (a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem Standard für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder
- (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursachte.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

7.2.1.2 Bei *Dopingkontrollen* anderer Organisationen wird nach Erhalt eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der *A-Probe* von der jeweiligen Organisation die Code-Nummer der *Probe* dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:

- (a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem Standard für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder
- (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursachte.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

Die *NADA* ist unverzüglich über die Identität des betroffenen *Athleten* zu informieren. Darüber hinaus sind der *NADA* unverzüglich das entsprechende Dopingkontrollformular sowie alle weiteren relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die *NADA* wird den DBV über das Ergebnis in Kenntnis setzen.

7.2.2 Mitteilung nach der ersten Überprüfung bei Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen

7.2.2.1 Unverzüglich nach Abschluss der ersten Überprüfung des Sachverhaltes gemäß Artikel 7.2.1.1 teilt die *NADA* dem DBV die Identität des *Athleten* und das Ergebnis der ersten Überprüfung schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mit.

Nach Abschluss der ersten Überprüfung durch eine andere für das Ergebnismanagement zuständige Organisation gemäß Artikel 7.2.1.2 teilt dieser unverzüglich Entsprechendes der *NADA* und dem DBV mit. Für den Fall dass die andere Organisation nur die *NADA* informiert, hat der DBV die Identität des Athleten und das Ergebnis der ersten Überprüfung schriftlich bei der *NADA* einzuholen.

Wenn die erste Überprüfung des *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* gemäß Artikel 7.2.1.1 ergibt, dass eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* oder eine Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, die das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht hat, gilt die Kontrolle als negativ. In diesem Fall informiert die NADA den *Athleten*, die BWF und den DBV des *Athleten* sowie die WADA.

7.2.2.2 Hat die erste Überprüfung ergeben, dass keine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, kein gemäß dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* festgelegter Sonderfall oder keine offensichtliche Abweichung, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht hat, vorliegt, teilt die NADA dem betroffenen *Athleten* unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihr bekannte Adresse Folgendes mit:

- (a) das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis*;
- (b) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;
- (c) das Recht des *Athleten*, unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben *Werktagen*, die Analyse der B-*Probe* gemäß Artikel 8 zu verlangen. Dabei wird der *Athlet* darauf hingewiesen, dass ein Unterlassen, die Analyse der B-*Probe* zu verlangen, als Verzicht auf die Analyse der B-*Probe* gewertet wird;
- (d) den festgelegten Tag, Zeit und Ort für die Analyse der B-*Probe*, falls der *Athlet* oder der DBV sich für die Analyse der B-*Probe* entscheidet;
- (e) das Recht des *Athleten* und/oder eines Vertreters gemäß den Bestimmungen des Artikel 8.2 bei der Analyse der B-*Probe* anwesend zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde;
- (f) das Recht des *Athleten*, das *Documentation Package* zu den A- und B-*Proben* entsprechend dem *International Standard for Laboratories* anzufordern;
- (g) das Recht des *Athleten*, innerhalb von sieben *Werktagen* nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber der NADA Stellung zu nehmen.

7.2.2.3 Beschließt die NADA nach Prüfung der Stellungnahme des *Athleten* kein *Disziplinarverfahren* einzuleiten, so informiert sie den *Athleten*, die BWF, den DBV und die WADA hierüber in schriftlicher Form.

7.3 Überprüfung und Mitteilung bei *Atypischen Analyseergebnissen*

7.3.1 Gemäß dem *International Standard for Laboratories* sind die Labore unter gewissen Umständen angewiesen, das Vorhandensein *Verbotener Substanzen*, die auch endogen erzeugt werden können, als *Atypische Analyseergebnisse* für weitergehende Untersuchungen zu melden. Bei Erhalt eines *Atypischen Analyseergebnisses* führt die NADA oder eine andere *Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst hat, eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob:

- (a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem *Standard für Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder
- (b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *Atypische Analyseergebnis* verursacht hat.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein. Wenn die erste Überprüfung des *Atypischen Analyseergebnisses* gemäß Artikel 7.3.1. ergibt, dass eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* oder eine Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen oder dem *In-*

ternational Standard for Laboratories vorliegt, die das *Atypische Analyseergebnis* verursacht hat, gilt die Kontrolle als negativ. In diesem Fall informiert die *NADA* den *Athleten*, die *BWF* und den *DBV* sowie die *WADA*.

- 7.3.2 Hat diese erste Überprüfung ergeben, dass weder eine gültige *Medizinische Ausnahmege-
nehmigung* noch eine Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen
oder dem *International Standard* for Laboratories, die das *Atypische Analyseergebnis* ver-
ursachte, vorliegt, so veranlasst die *NADA* oder die *Anti-Doping-Organisation*, die die *Pro-
benahme* veranlasst hat, die erforderlichen weiteren Untersuchungen.

Ergeben die weiteren Untersuchungen, dass das *Atypische Analyseergebnis* ein *Von der
Norm abweichendes Analyseergebnis* darstellt, so ist entsprechend Artikel 7.2 zu verfahren.

Ergibt das *Atypische Analyseergebnis* kein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis*,
informiert die *NADA* den *Athleten*, den *DBV*, die *BWF* und die *WADA* entsprechend.

- 7.3.3 Die *NADA* meldet ein *Atypisches Analyseergebnis* grundsätzlich nicht vor Abschluss der
weiteren Untersuchungen und vor dem Ergebnis, ob das *Atypische Analyseergebnis* ein
Von der Norm abweichendes Analyseergebnis darstellt.

Stellt die *NADA* oder die andere *Anti-Doping-Organisation* fest, dass die *B-Probe* vor Ab-
schluss der weiteren Untersuchungen nach Artikel 7.3 analysiert werden sollte, so kann die
Analyse der *B-Probe* nach Benachrichtigung des *Athleten* durchgeführt werden, wobei die
Benachrichtigung das *Atypische Analyseergebnis* und die in Artikel 7.2.2.2 (b)-(g) beschrie-
benen Informationen enthalten muss.

[Kommentar zu Artikel 7.3: Art und Umfang der in diesem Artikel beschriebenen, erforderlichen
weiteren Untersuchungen richten sich nach dem Einzelfall.]

7.4 Überprüfung und Mitteilung Atypischer Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses und Von der Norm abweichender Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses.

Die Überprüfung und Mitteilung *Atypischer Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses* und *Von
der Norm abweichender Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses* erfolgt gemäß dem
Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen und dem *International Standard* for Laboratories.

7.5 Überprüfung von Meldepflichtverstößen

Die Überprüfung möglicher Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse erfolgt gemäß dem Standard
für Meldepflichten.

7.6 Überprüfung und Mitteilung bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von Artikel 7.2 bis Artikel 7.5 erfasst sind

- 7.6.1 Sofern der *DBV* Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen
erhält, der nicht von Artikel 7.2 bis Artikel 7.5 erfasst ist, ist die *NADA* hierüber unverzüglich
zu informieren. Dabei ist die Identität des *Athleten* oder der anderen *Person* sowie
dessen/deren Disziplin oder Funktion und der zugrunde liegende Sachverhalt mitzuteilen.

- 7.6.2 Die *NADA* oder der *DBV* oder eine andere *Organisation*, führt nach der Erkenntnis eines
möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht von Artikel 7.2 bis
Artikel 7.5 erfasst ist, Ermittlungen in einer Art und einem Umfang durch, die sie zur
Aufklärung des Sachverhalts für angemessen und erforderlich erachten.

Diese Ermittlungen sollten grundsätzlich spätestens sieben *Werktage* ab Kenntnis von
einem möglichen Verstoß abgeschlossen sein.

- 7.6.3 Kommt die *NADA* oder der *DBV* oder eine andere *Organisation* zu dem Ergebnis, dass ein
Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, der nicht von Artikel 7.2 bis Artikel 7.5
erfasst ist, teilt die *NADA* dem betroffenen *Athleten* oder der anderen *Person* unverzüglich
schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihr bekannte Adresse Folgendes
mit:

- (a) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;
- (b) der dem Verstoß zugrunde liegende Sachverhalt;
- (c) das Recht des *Athleten* oder der anderen *Person*, innerhalb von sieben *Werktagen* nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber der *NADA* Stellung zu nehmen.

7.7 Feststellung früherer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bevor ein *Athlet* oder eine andere *Person* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wird, konsultiert die Organisation *ADAMS*, die *WADA* oder andere zuständige *Anti-Doping-Organisationen*, um herauszufinden, ob ein früherer Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

7.8 Vorläufige Suspendierung

7.8.1 Zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nach einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis*

Wird ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* in der A-Probe festgestellt, welches auf einer *Verbotenen Substanz*, die keine *Spezifische Substanz* ist, oder einer *Verbotenen Methode* beruht, ist von der *NADA* unverzüglich eine *Vorläufige Suspendierung* auszusprechen, nachdem die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1. abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2. erfolgt ist.

Eine *Vorläufige Suspendierung* darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem *Athleten*:

- (a) die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird; oder
- (b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.2 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

Eine an sich zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* kann abgewendet werden, wenn der *Athlet* oder eine andere *Person* gegenüber der *NADA* überzeugend darlegt, dass der Verstoß wahrscheinlich auf ein *Kontaminiertes Produkt* zurückzuführen ist. Die Entscheidung des Vorsitzenden des DBV-Verbandsgerichts (siehe § 26 Abs. 5 letzter Satz DBV-Satzung) (gegebenenfalls dem Deutschen Sportschiedsgericht, siehe Artikel 12.1.3), auf der Grundlage des Vorbringens des *Athleten* oder einer anderen *Person* in Bezug auf ein *Kontaminiertes Produkt* die zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nicht abzuwenden, ist nicht anfechtbar.

7.8.2 Optional zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* bei *Spezifischen Substanzen*, *Kontaminierten Produkten* oder anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von Artikel 7.8.1 erfasst werden, kann von der *NADA* eine *Vorläufige Suspendierung* des *Athleten* oder einer anderen *Person* ausgesprochen werden.

Die *Vorläufige Suspendierung* kann vor der Analyse der B-Probe oder vor einer Anhörung im Rahmen eines *Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 12 ausgesprochen werden, jedoch erst, nachdem die Mitteilung gemäß Artikel 7.6.3 erfolgt ist oder die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1 abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2. erfolgt ist.

Eine *Vorläufige Suspendierung* darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem *Athleten* oder einer anderen *Person*:

- (a) die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird; oder

- (b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.2 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

In allen Fällen, in denen ein *Athlet* oder eine andere *Person* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wurde, der nicht zu einer zwingend zu verhängenden *Vorläufigen Suspendierung* gemäß Artikel 7.8.1 führt, wird dem *Athleten* oder einer anderen *Person* die Gelegenheit gegeben, eine *Vorläufige Suspendierung* zu akzeptieren, bis die Angelegenheit geklärt ist.

Bei der Entscheidung, ob eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt wird, ist zwischen den Auswirkungen einer im Nachhinein unbegründeten *Vorläufigen Suspendierung* für den *Athleten* oder eine andere *Person* und dem Interesse aller an Chancengleichheit und Fair Play abzuwägen.

Hierbei sind insbesondere der vorgeworfene Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der Grad des *Verschuldens* sowie die zu erwartenden Sanktionen zu berücksichtigen.

7.8.3 Aufhebung der *Vorläufigen Suspendierung* bei negativer B-*Probe*

Wird aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der A-*Probe* eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt, so ist die *Vorläufige Suspendierung* unverzüglich wieder aufzuheben, wenn eine vom *Athleten* oder einer *Anti-Doping-Organisation* beantragte Analyse der B-*Probe* dieses Analyseergebnis nicht bestätigt.

In Fällen, in denen der *Athlet* oder die Mannschaft des betroffenen *Athleten* von einem *Wettkampf* ausgeschlossen wurde und das Analyseergebnis der A-*Probe* durch eine anschließende B-*Probe* nicht bestätigt wird, kann der *Athlet* oder die Mannschaft die Teilnahme am *Wettkampf* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des *Wettkampfs* noch möglich ist.

[Kommentar zu Artikel 7.8: Bevor eine *Vorläufige Suspendierung* einseitig von dem nationalen Sportfachverband verhängt werden kann, muss die im *NADC*, bzw. diesen *Anti-Doping-Bestimmungen* spezifizierte erste Überprüfung abgeschlossen sein. Darüber hinaus stellt die zuständige *Organisation*, die eine *Vorläufige Suspendierung* ausspricht, sicher, dass dem *Athleten* entweder vor oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* oder andernfalls dem *Athleten* unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens gewährt wird. Der *Athlet* hat das Recht, gegen die *Vorläufige Suspendierung* einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2 einzulegen.]

Gesetzt den seltenen Fall, dass die Analyse der B-*Probe* das Ergebnis der A-*Probe* nicht bestätigt, ist es dem vorläufig suspendierten *Athleten* gestattet, soweit es die Umstände zulassen, an nachfolgenden *Wettkämpfen* der *Wettkampfveranstaltung* teilzunehmen. Entsprechend kann der *Athlet* nach Maßgabe der einschlägigen Regeln des Internationalen Sportfachverbands in einer *Mannschaftssportart* an nachfolgenden *Wettkämpfen* teilnehmen, wenn die Mannschaft noch am *Wettkampf* teilnimmt.

Dem *Athleten* oder einer anderen *Person* wird nach den Maßgaben des Artikels 10.11.3 die Dauer einer *Vorläufigen Suspendierung* auf eine letztendlich verhängte *Sperre* angerechnet.]

7.9 Mitteilung von Entscheidungen des Ergebnismanagements

Eine *Organisation*, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt, die Feststellung des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zurückgenommen, eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt oder mit einem *Athleten* oder einer anderen *Person* die Verhängung einer Sanktion ohne Anhörung vereinbart hat, teilt dies gemäß Artikel 14.1.1 anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die ein Recht haben, gemäß Artikel 13.2.3 einen Rechtsbehelf einzulegen, mit.

7.10 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn während des Ergebnismanagements, so behält die *NADA* die Zuständigkeit für dessen Abschluss. Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn bevor ein Ergebnismanagementverfahren aufgenommen wur-

de, so bleibt die *NADA* auch für die spätere Durchführung dieses Ergebnismanagements zuständig.

[Kommentar zu Artikel 7.10: Das Verhalten eines *Athleten* oder einer anderen *Person* zu einem Zeitpunkt, als er oder sie noch nicht in die Zuständigkeit einer *Organisation* fiel, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar. Es könnte jedoch einen legitimen Grund dafür darstellen, dem *Athleten* oder der anderen *Person* die Mitgliedschaft in einer Sportorganisation zu verweigern.]

7.11 Abgekürztes Verfahren

Nicht alle Verfahren, die von *Anti-Doping-Organisationen* aufgrund von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet werden, müssen zu einem *Disziplinarverfahren* führen. Auf Vorschlag der *NADA* kann der *Athlet* oder eine andere Person der Sanktion zustimmen, die im *Code* vorgeschrieben ist oder die die *NADA* für angemessen erachtet, sofern flexible Sanktionen erlaubt sind. Eine Sanktion, die aufgrund einer solchen Einwilligung verhängt wird, wird in allen Fällen gemäß Artikel 14.1.3 an die Parteien, die ein Recht haben, gemäß Artikel 13.2.3 einen Rechtsbehelf einzulegen, gemeldet und gemäß Artikel 14.3.2 veröffentlicht.

Artikel 8 Analyse der B-Probe

8.1 Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen

8.1.1 Der *Athlet* und die *NADA* haben das Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen.

8.1.2 Verzichtet der *Athlet* auf sein Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen, ist die *NADA* nicht verpflichtet, eine Analyse der B-Probe durchzuführen. Führt die *NADA* dennoch eine Analyse der B-Probe durch, ist der *Athlet* gemäß Artikel 8.1.4 zu benachrichtigen.

Verzichtet der *Athlet* auf sein Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen, wird dies nicht als Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet, sondern stellt die unwiderlegbare Vermutung auf, dass die Analyse der B-Probe das Analyseergebnis der A-Probe bestätigt hätte.

Als Verzicht wird ebenfalls das Versäumnis angesehen, die Analyse der B-Probe überhaupt nicht oder nicht fristgerecht gemäß Artikel 8.1.3 schriftlich zu verlangen.

8.1.3 Der *Athlet* muss die Analyse der B-Probe innerhalb von sieben *Werktagen* nach Erhalt der Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2.2 von der *NADA* schriftlich verlangen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der *NADA*.

8.1.4 Die *NADA* informiert den *Athleten* rechtzeitig über Ort, Datum und Uhrzeit der Analyse der B-Probe.

8.2 Anwesenheitsrecht bei der Analyse der B-Probe

Bei der Analyse der B-Probe haben folgende *Personen* das Recht, anwesend zu sein:

- (a) Der *Athlet* und/oder ein Stellvertreter;
- (b) Ein Vertreter der *NADA*;
- (c) Ein Vertreter des DOSB, des DBV und der BWF beziehungsweise BEC;
- (d) Ein Übersetzer.

Der Laborleiter kann die Zahl der anwesenden *Personen* beschränken, soweit ihm dies aufgrund von Schutz- und Sicherheitsaspekten geboten erscheint.

Falls die unter (a) bis (d) aufgeführten *Personen* trotz rechtzeitiger Ankündigung zum festgelegten Analysetermin nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, ohne dies vor Analysebeginn mit angemessener Begründung anzuzeigen, wird ihr Nichterscheinen bei Analysebeginn als Verzicht auf ihr Anwesenheitsrecht gewertet.

8.3 Durchführung der Analyse der B-Probe

- 8.3.1 Die Analyse der B-Probe wird in demselben Labor gemäß den Bestimmungen des *International Standard* for Laboratories durchgeführt, das auch die Analyse der A-Probe vorgenommen hat.
- 8.3.2 Die Analyse der B-Probe soll unverzüglich, spätestens jedoch sieben *Werktage* nach Verlangen der Analyse der B-Probe durchgeführt werden. Kann das Labor aufgrund von technischen oder logistischen Gründen die Analyse erst zu einem späteren Zeitpunkt durchführen, stellt dies keinen Verstoß gegen den *International Standard* for Laboratories dar und kann nicht herangezogen werden, um das Analyseverfahren oder das Analyseergebnis in Frage zu stellen.

8.4 Kosten der Analyse der B-Probe

Der *Athlet* trägt die Kosten der Analyse der B-Probe, es sei denn, die Analyse der B-Probe bestätigt nicht das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* der A-Probe oder die Analyse der B-Probe wurde gemäß Artikel 8.1.2 von der NADA angeordnet.

8.5 Benachrichtigung über das Analyseergebnis der B-Probe

Der *Athlet* ist von der NADA unverzüglich über das Analyseergebnis der Analyse der B-Probe schriftlich zu informieren.

8.6 Vorgehen, falls das Analyseergebnis der B-Probe das Von der Norm abweichende Analyseergebnis der A-Probe nicht bestätigt

Bestätigt die Analyse der B-Probe das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* der A-Probe nicht, werden bereits verhängte Sanktionen und *Konsequenzen* aufgehoben und der *Athlet* wird keinen weiteren Disziplinarmaßnahmen unterworfen.

Entsprechend Artikel 7.8.3 kann in Fällen, in denen der *Athlet* oder die Mannschaft des *Athleten* von einem *Wettkampf* ausgeschlossen wurde, der *Athlet* oder die Mannschaft die Teilnahme am *Wettkampf* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des *Wettkampfs* noch möglich ist.

Artikel 9

Automatische Annullierung von Einzelergebnissen

Bei *Einzelsportarten* führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer *Dopingkontrolle Innerhalb des Wettkampfs* automatisch zur *Annullierung* des in diesem *Wettkampf* erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

[Kommentar zu Artikel 9: Bei *Mannschaftssportarten* werden die Ergebnisse annulliert, die einzelnen Spielern zugerechnet werden können. Die Disqualifizierung der Mannschaft erfolgt jedoch ausschließlich gemäß Artikel 11. Bei Sportarten, die nicht zu den *Mannschaftssportarten* zählen, bei denen jedoch Mannschaften ausgezeichnet werden, unterliegt die Annullierung oder die Verhängung anderer disziplinarischer Maßnahmen gegen die Mannschaft, bei der mindestens ein Mitglied der Mannschaft einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, den geltenden Regeln des Internationalen Sportfachverbands.]

Artikel 10

Sanktionen gegen Einzelpersonen

10.1 Annullierung von Ergebnissen bei einer Wettkampfveranstaltung, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* kann aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Veranstalters zur *Annullierung* aller von einem *Athleten* in dieser *Wettkampfveranstaltung* erzielten Ergebnisse mit

allen *Konsequenzen* führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10.1.1.

Zu den Faktoren, die in die Erwägung, ob andere, bei derselben *Wettkampfveranstaltung* erzielten, Ergebnisse *annulliert* werden, einbezogen werden müssen, gehört etwa die Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen des *Athleten* und ob für die anderen *Wettkämpfe* ein negatives Kontrollergebnis des *Athleten* vorliegt.

[Kommentar zu Artikel 10.1: Während gemäß Artikel 9 das Ergebnis in einem einzelnen *Wettkampf*, in dem der *Athlet* „positiv getestet“ wurde (z. B. 100 m Rückenschwimmen), *annulliert* wird, kann es aufgrund dieses Artikels zur *Annullierung* sämtlicher Ergebnisse in allen Wettbewerben einer *Wettkampfveranstaltung* (z B. der FINA-Weltmeisterschaft) kommen.]

10.1.1 Weist der *Athlet* nach, dass er für den Verstoß *Kein Verschulden* trägt, so werden die Einzelergebnisse, die der *Athlet* in den anderen *Wettkämpfen* erzielt hat, nicht *annulliert*. Dies gilt nicht, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ergebnisse, die der *Athlet* bei anderen *Wettkämpfen* als dem *Wettkampf*, bei dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielt hat, durch den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden sind.

10.2 Sperre wegen des Vorhandenseins, des Gebrauchs oder des Versuchs des Gebrauchs oder des Besitzes einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode

Für einen Erstverstoß gegen Artikel 2.1, Artikel 2.2 oder Artikel 2.6 wird die folgende *Sperre* verhängt, vorbehaltlich einer möglichen Herabsetzung oder Aufhebung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4, Artikel 10.5 oder Artikel 10.6:

10.2.1 Die *Sperre* beträgt vier Jahre, wenn

10.2.1.1 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine *Spezifische Substanz* betrifft, es sei denn, der *Athlet* oder eine andere *Person* weist nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde.

10.2.1.2 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz* betrifft und die *NADA* nachweist, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.

10.2.2 Weist im Fall von Artikel 10.2.1.1 der *Athlet* oder eine *andere Person* nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde, beträgt die *Sperre* zwei Jahre. Dasselbe gilt, wenn die *NADA* im Fall von Artikel 10.2.1.2 nicht nachweist, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.

10.2.3 Absicht im Sinne von Artikel 10 bedeutet dass der *Athlet* oder eine andere *Person* wusste, dass er/sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begehen würde und dies auch wollte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine *Spezifische Substanz* festgestellt wurde, die nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn der *Athlet* nachweist, dass der *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz* außerhalb des *Wettkampfs* erfolgte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine Substanz festgestellt wurde, die keine *Spezifische Substanz*, und nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn der *Athlet* nachweist, dass der *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz* außerhalb des *Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.

10.3 Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht in Artikel 10.2 geregelt sind, sind, soweit nicht die Artikel 10.5 oder 10.6 einschlägig sind, die folgenden *Sperren* zu verhängen:

10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 beträgt die *Sperre* vier Jahre, es sei denn, ein *Athlet*, der es unterlässt, sich einer *Probenahme* zu unterziehen, weist nach,

dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht absichtlich im Sinne des Artikel 10.2.3 begangen wurde; in diesem Fall beträgt die *Sperre* zwei Jahre.

- 10.3.2 Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 beträgt die *Sperre* zwei Jahre, mit der Möglichkeit der Herabsetzung, je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten*. Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein Jahr. Die Möglichkeit der Herabsetzung der *Sperre* nach Satz 1 gilt nicht für *Athleten*, die ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nach einem bestimmten Muster entweder sehr kurzfristig ändern oder mit einem anderen Verhalten den Verdacht erwecken, *Dopingkontrollen* umgehen zu wollen.
- 10.3.3 Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8 beträgt die *Sperre* mindestens vier Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes. Ein Verstoß gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, bei dem *Minderjährige* betroffen sind, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von *Athletenbetreuern* begangen und betrifft er keine *Spezifischen Substanzen*, ist gegen den *Athletenbetreuer* eine lebenslange *Sperre* zu verhängen. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, die auch nicht sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

[Kommentar zu Artikel 10.3.3: Diejenigen, die am Doping von *Athleten* oder an der Verdunkelung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die *Athleten*, deren Kontrollbefunde „positiv“ waren. Da die Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von Akkreditierungen, Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von *Athletenbetreuern* bei den zuständigen Stellen eine wichtige Abschreckungsmaßnahme in der Dopingbekämpfung.]

- 10.3.4 Bei Verstößen gegen Artikel 2.9 beträgt die *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes zwei bis vier Jahre.
- 10.3.5 Bei Verstößen gegen Artikel 2.10 beträgt die *Sperre* zwei Jahre, mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein Jahr.

[Kommentar zu Artikel 10.3.5: Handelt es sich bei der in Artikel 2.10 genannten „anderen *Person*“ nicht um eine natürliche, sondern um eine juristische Person, kann die juristische Person sanktioniert werden.]

10.4 Absehen von einer *Sperre*, wenn *Kein Verschulden* vorliegt

Weist ein *Athlet* oder eine andere *Person* im Einzelfall nach, dass ihn oder sie *Kein Verschulden* trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* abzusehen.

[Kommentar zu Artikel 10.4: Dieser Artikel und Artikel 10.5.2 finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Sie greifen nur unter besonderen Umständen, z. B. wenn ein *Athlet* beweisen kann, dass er trotz gebührender Sorgfalt Opfer eines Sabotageaktes eines Konkurrenten wurde. Dagegen ist die Annahme von *Kein Verschulden* in folgenden Fällen ausgeschlossen: (a) bei Vorliegen eines „positiven“ Testergebnisses aufgrund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (*Athleten* sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen (Artikel 2.1.1), und die *Athleten* wurden auf die Möglichkeit von Verunreinigungen bei Nahrungsergänzungsmitteln hingewiesen); (b) die Verabreichung einer *Verbotenen Substanz* durch den eigenen Arzt oder Trainer des *Athleten*, ohne dass dies dem *Athleten* mitgeteilt worden wäre (*Athleten* sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine *Verbotenen Substanzen* zu geben); und (c) Sabotage der Speisen und Getränke des *Athleten* durch Ehepartner, Trainer oder eine andere *Person* im engeren Umfeld des *Athleten* (*Athleten* sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen, sowie für das Verhalten der *Personen*, denen sie Zugang zu ihren Speisen und Getränken gewähren). In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Herabsetzung der Sanktion gemäß Artikel 10.5 aufgrund *Kein Signifikanten Verschuldens* führen.])

10.5 Herabsetzung der Sperre aufgrund *Kein Signifikanten Verschuldens*

10.5.1 Herabsetzung von Sanktionen für *Spezifische Substanzen* oder *Kontaminierte Produkte* bei Verstößen gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6

10.5.1.1 *Spezifische Substanzen*

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz* und der *Athlet* oder eine andere *Person* kann nachweisen, dass *Kein Signifikantes Verschulden* vorliegt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person*, verhängt werden.

10.5.1.2 *Kontaminierte Produkte*

Kann der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen, dass *Kein Signifikantes Verschulden* vorliegt und die gefundene *Verbotene Substanz* aus einem *Kontaminierten Produkt* stammt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis hin zu zwei Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder der anderen *Person*, verhängt werden.

[Kommentar zu Artikel 10.5.1.2: Bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* des *Athleten* kann es beispielsweise für den *Athleten* sprechen, wenn er das Produkt, bei dem später die Kontamination festgestellt wurde, bereits auf dem Dopingkontrollformular angegeben hatte.]

10.5.2 Anwendung von *Kein Signifikantes Verschulden* über die Anwendung von Artikel 10.5.1 hinaus

Weist der *Athlet* oder eine andere *Person* im Einzelfall, in dem Artikel 10.5.1 keine Anwendung findet, nach, dass ihn oder sie *Kein signifikantes Verschulden* trifft, kann die ansonsten zu verhängende *Sperre*, vorbehaltlich einer weiteren Herabsetzung oder Aufhebung gemäß Artikel 10.6, entsprechend dem Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, muss die nach diesem Artikel herabgesetzte *Sperre* mindestens acht Jahre betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.5.2: Artikel 10.5.2 kann bei jedem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung kommen, außer bei den Artikeln, bei denen entweder Vorsatz ein Tatbestandsmerkmal des Verstoßes (z. B. Artikel 2.5, 2.7, 2.8 oder 2.9) oder bei denen Absicht ein Bestandteil einer bestimmten Sanktion (z. B. 10.2.1) ist oder wenn ein Artikel bereits den Sanktionsrahmen je nach des Grads des *Verschuldens* des *Athleten* oder der anderen *Person* vorgibt.]

10.6 Absehen von, Herabsetzung oder Aussetzung einer *Sperre* oder anderer *Konsequenzen* aus Gründen, die nicht mit dem *Verschulden* zusammenhängen

10.6.1 *Substantielle Hilfe* bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

10.6.1.1 Die *NADA* kann im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor einer endgültigen Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten *Sperre* aussetzen, wenn der *Athlet* oder die andere *Person* der *NADA*, einer anderen *Organisation*, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem zuständigen Berufs-Disziplinargericht *Substantielle Hilfe* geleistet hat, aufgrund derer die *NADA* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer anderen *Person* aufdeckt oder voranbringt oder aufgrund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein zuständiges Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen Berufsstandsregeln einer anderen *Person* aufdeckt oder voranbringt, und die Informationen von der *Person*, die wesentliche Unterstützung leistet, der *NADA* zur Verfügung gestellt werden.

Wenn bereits die endgültige Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf die *NADA* einen Teil der ansonsten zu verhängenden *Sperre* nur mit der Zustimmung der *WADA* und der BWF aussetzen.

Der Umfang, in dem die ansonsten zu verhängende *Sperre* ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der *Athlet* oder die andere *Person* begangen hat, und nach der Bedeutung der vom *Athleten* oder der anderen *Person* geleisteten *Substantiellen Hilfe* für die Dopingbekämpfung im Sport. Von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* dürfen nicht mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf der nach diesem Artikel nicht ausgesetzte Teil der *Sperre* nicht unter acht Jahren liegen.

Verweigert der *Athlet* oder eine andere *Person* die weitere Zusammenarbeit und leistet nicht die umfassende und glaubwürdige *Substantielle Hilfe*, aufgrund derer die *Sperre* ausgesetzt wurde, setzt die *NADA*, die die *Sperre* ausgesetzt hat, die ursprüngliche *Sperre* wieder in Kraft.

Sowohl die Entscheidung der *NADA*, die ausgesetzte *Sperre* wieder in Kraft zu setzen als auch deren Entscheidung, die ausgesetzte *Sperre* nicht wieder in Kraft zu setzen, kann von jeder *Person* angefochten werden, die das Recht hat, gemäß Artikel 13 einen Rechtsbehelf einzulegen.

- 10.6.1.2 Die *WADA* kann auf Anfrage der *NADA* oder des *Athleten* oder einer anderen *Person*, der oder die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, in jeder Phase des Ergebnismanagements- und *Disziplinarverfahrens*, und auch wenn bereits der endgültige Rechtsbehelfsentscheid nach Artikel 13 ergangen ist, einer ihrer Ansicht nach angemessenen Aussetzung der ansonsten zu verhängenden *Sperre* und anderer *Konsequenzen* zustimmen.

In Ausnahmefällen kann die *WADA* bei einer *Substantiellen Hilfe* der Aussetzung der *Sperre* und anderer *Konsequenzen* für einen längeren Zeitraum als in diesem Artikel vorgesehen bis hin zu einer vollständigen Aufhebung der *Sperre* und/oder einem Erlass von Bußgeldern, Kosten oder Rückzahlung von Preisgeldern zustimmen. Die Zustimmung der *WADA* gilt unter dem Vorbehalt der Wiedereinsetzung der Sanktion gemäß diesem Artikel. Unbeschadet von Artikel 13 können die Entscheidungen der *WADA* im Sinne dieses Artikels nicht von der *NADA* oder von einer anderen *Organisation* angefochten werden.

- 10.6.1.3 Setzt die *NADA* oder eine sonstige *Organisation* einen Teil einer ansonsten zu verhängenden Sanktion aufgrund *Substantieller Hilfe* aus, sind die anderen *Organisationen*, die das Recht haben, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 einzulegen, unter Angabe von Gründen für die Entscheidung gemäß Artikel 14.1 zu benachrichtigen. In besonderen Ausnahmefällen kann die *WADA* im Interesse der Dopingbekämpfung der *NADA* oder einer anderen *Organisation* gestatten, geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen, um die Veröffentlichung der Vereinbarung über die *Substantielle Hilfe* oder die Art der *Substantiellen Hilfe* zu beschränken.

[Kommentar zu Artikel 10.6.1: Die Zusammenarbeit von *Athleten*, *Athletenbetreuern* und anderen *Personen*, die ihre Fehler einräumen und bereit sind, andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport sehr wichtig. Dies ist entsprechend den Bestimmungen des *NADC* der einzige Umstand, unter dem die Aussetzung einer ansonsten zu verhängenden *Sperre* erlaubt ist.]

10.6.2 Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor er/sie zu einer *Probenahme* aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß Artikel 2.1 vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 des Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die *Sperre* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.6.2: Dieser Artikel soll dann zur Anwendung kommen, wenn sich ein *Athlet* oder eine andere *Person* meldet und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Umständen gesteht, unter denen keiner *Organisation* bewusst ist, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorliegen könnte. Er soll dann nicht angewendet werden, wenn das Geständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der *Athlet* oder die andere *Person* bereits vermutet, dass er/sie bald überführt werden wird.]

In welchem Umfang die *Sperre* herabgesetzt wird, sollte von der Wahrscheinlichkeit abhängig gemacht werden, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* überführt worden wäre, hätte er/sie sich nicht freiwillig gemeldet.]

10.6.3 Unverzügliches Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Vorhalten eines Verstoßes, der gemäß Artikel 10.2.1 oder 10.3.1 sanktionsfähig ist

Die *Sperre* eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, der/die gemäß Artikel 10.2.1 oder 10.3.1 (Umgehung der *Probenahme*, Weigerung oder Unterlassen, sich einer *Probenahme* zu unterziehen oder *Unzulässige Einflussnahme* auf eine *Probenahme*) bis zu vier Jahre gesperrt werden kann, kann je nach Schwere des Verstoßes und Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* bis auf zwei Jahre herabgesetzt werden, wenn der *Athlet* oder die andere *Person* den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich gesteht, sobald dieser ihm oder ihr von einer *Organisation* vorgehalten wurde. Die Herabsetzung kann nur mit Zustimmung der *WADA* und der für das Ergebnismanagement zuständigen *Organisation* erfolgen.

10.6.4 Anwendung mehrfacher Gründe für die Herabsetzung einer Sanktion

Weist der *Athlet* oder eine andere *Person* nach, dass er/sie nach mehr als einer Bestimmung der Artikel 10.4, 10.5 oder 10.6 ein Recht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat, wird, bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung nach Artikel 10.6 angewendet wird, die ansonsten zu verhängende *Sperre* gemäß Artikel 10.2, 10.3, 10.4 und 10.5 festgelegt. Weist der *Athlet* oder eine andere *Person* ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.6 nach, kann die *Sperre* herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.6.4: Die angemessene Sanktion wird in insgesamt vier Schritten festgelegt. Erstens, stellt das *Disziplinarorgan* fest, welche der grundlegenden Sanktionen (Artikel 10.2, 10.3, 10.4 oder 10.5) auf den jeweiligen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden ist. Zweitens, soweit die grundlegende Sanktion einen Sanktionsrahmen vorsieht, muss das *Disziplinarorgan* die anwendbare Sanktion innerhalb dieses Sanktionsrahmens je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* festlegen. In einem dritten Schritt ermittelt das *Disziplinarorgan*, ob es eine Grundlage für die Aufhebung, Aussetzung oder Herabsetzung der Sanktion gibt (Artikel 10.6). Abschließend legt das *Disziplinarorgan* den Beginn der *Sperre* nach Artikel 10.11 fest.]

[In Anhang 3 sind mehrere Anwendungsbeispiele für Artikel 10 aufgeführt.]

10.7 Mehrfachverstöße

- 10.7.1 Bei einem zweiten Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird die längste der folgenden Sperren verhängt:
- (a) sechs Monate;
 - (b) die Hälfte der für den ersten Verstoß verhängten *Sperre* ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6; oder
 - (c) die doppelte Dauer der ansonsten zu verhängenden *Sperre* für einen zweiten Verstoß, wenn dieser wie ein Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6.

Die so festgelegte Sperre kann anschließend gemäß Artikel 10.6 herabgesetzt werden.

- 10.7.2 Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer *Sperre* oder eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4 oder 10.5 oder stellt einen Verstoß gegen Artikel 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die *Sperre* acht Jahre bis hin zu lebenslänglich.
- 10.7.3 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für den der *Athlet* oder eine andere *Person* nachweisen kann, dass *Kein Verschulden* vorliegt, gilt nicht als Verstoß im Sinne dieses Artikels.

10.7.4 Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

10.7.4.1 Für die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.7 stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn die *NADA* nachweisen kann, dass der *Athlet* oder die andere *Person* den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* die Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat oder nachdem die *NADA* einen angemessenen Versuch unternommen hat, ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern die *NADA* dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht.

10.7.4.2 Wenn die *NADA* nach der Verhängung einer Sanktion für einen ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufdeckt, dass der *Athlet* oder die andere *Person* bereits vor der Mitteilung des ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, verhängt das *Deutsche Sportschiedsgericht* als Disziplinarorgan nach Artikel 12.1.3 eine zusätzliche Sanktion, die derjenigen entspricht, die hätte verhängt werden können, wenn beide Verstöße gleichzeitig abgeurteilt worden wären. Die Ergebnisse aller *Wettkämpfe* seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß Artikel 10.8 *annulliert*.

10.7.5 Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren

Ein Mehrfachverstoß im Sinne des Artikels 10.7 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren begangen wurden.

10.8 Annullierung von Wettkampfergebnissen nach einer Probenahme oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Zusätzlich zu der gemäß Artikel 9 erfolgenden automatischen *Annullierung* der Ergebnisse, die in dem *Wettkampf* erzielt wurden, bei dem die positive *Probe* genommen wurde, werden alle *Wettkampfergebnisse* des *Athleten*, die in dem Zeitraum von der Entnahme der positiven *Probe* (unabhängig davon, ob es sich um eine *Dopingkontrolle Innerhalb des Wettkampfs* oder um eine *Trainingskontrolle* handelt) oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-

Bestimmungen bis zum Beginn einer *Vorläufigen Suspendierung* oder einer *Sperre* erzielt wurden, *annulliert*, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

[Kommentar zu Artikel 10.8: Unbeschadet der Bestimmungen des *NADC* können *Athleten* oder andere *Personen*, die durch die Handlungen einer *Person*, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, geschädigt wurden, das ihnen ansonsten zustehende Recht auf Schadenersatz gegen diese *Person* geltend machen.]

10.9 Verteilung der CAS-Prozesskosten und des aberkannten Preisgeldes

Die Prozesskosten beim CAS und das aberkannte Preisgeld werden in folgender Reihenfolge zurückgezahlt: erstens, Zahlung der vom CAS festgelegten Prozesskosten; zweitens, Neuverteilung des aberkannten Preisgeldes an andere *Athleten*, soweit dies nach den Bestimmungen des zuständigen Internationalen Sportfachverbands vorgesehen ist; und drittens, Rückerstattung der Ausgaben der Organisation, die das Ergebnismanagement in diesem Fall durchgeführt hat.

10.10 Finanzielle Konsequenzen

Organisationen können in eigenen Regelwerken finanzielle Sanktionen für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen festlegen. Sie dürfen nur dann finanzielle Sanktionen verhängen, wenn bereits die Höchstdauer der ansonsten zu verhängenden Sperre verhängt wurde. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nur im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auferlegt werden. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nicht herangezogen werden, um die nach diesen Anti-Doping-Bestimmungen ansonsten zu verhängende *Sperre* oder sonstige Sanktion herabzusetzen.

10.11 Beginn der Sperre

Außer in den unten aufgeführten Fällen beginnt die *Sperre* mit dem Tag der letzten Verhandlung, in der die *Sperre* verhängt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde oder keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde.

10.11.1 Nicht dem Athleten oder einer anderen Person zurechenbare Verzögerungen

Bei erheblichen Verzögerungen während des *Disziplinarverfahrens* oder anderer Teile des *Dopingkontrollverfahrens*, die dem *Athleten* oder einer anderen *Person* nicht zuzurechnen sind, kann das *Deutsche Sportschiedsgericht* den Beginn der *Sperre* auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der *Probenahme* oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Alle ab dem Zeitpunkt der Vorverlegung und während der *Sperre* erzielten *Wettkampfergebnisse* werden *annulliert*.

[Kommentar zu Artikel 10.11.1: Handelt es sich um andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen als solche gemäß Artikel 2.1, kann die Ermittlung und das Zusammentragen ausreichender Nachweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen langwierig sein, insbesondere wenn der *Athlet* oder eine andere *Person* gezielte Anstrengungen unternommen hat, eine Aufdeckung zu vermeiden. In diesen Fällen sollte nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Beginn der Sanktion nach diesem Artikel vorzuverlegen.]

10.11.2 Rechtzeitiges Geständnis

Gesteht der *Athlet* oder die andere *Person* den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich (bei *Athleten* hat dies in jedem Fall vor erneuter *Wettkampfteilnahme* zu erfolgen), nachdem ihm von der *NADA* ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgehalten wurde, kann der Beginn der *Sperre* bis zu dem Tag der *Probenahme* oder eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorverlegt werden. Jedoch muss der *Athlet* oder eine andere *Person* mindestens noch die Hälfte der *Sperre* verbüßen, beginnend mit dem Tag, an dem der *Athlet* oder die andere *Person* die festgelegte Sanktion akzeptiert hat oder mit dem Tag der Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde oder mit dem Tag, an dem die Sanktion auf andere Weise verhängt wur-

de. Dieser Artikel gilt nicht, wenn die *Sperre* bereits gemäß Artikel 10.6.3 herabgesetzt wurde.

10.11.3 Anrechnung einer *Vorläufigen Suspendierung* oder bereits verbüßten *Sperre*

- 10.11.3.1 Wenn eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt und vom *Athleten* oder einer anderen *Person* eingehalten wurde, wird die Dauer der *Vorläufigen Suspendierung* des *Athleten* oder der anderen *Person* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Wird eine *Sperre* aufgrund einer Entscheidung verbüßt, die später angefochten wird, dann wird die Dauer der bereits verbüßten *Sperre* des *Athleten* oder einer anderen *Person* auf eine später aufgrund des Rechtsbehelfs verhängte *Sperre* angerechnet.
- 10.11.3.2 Erkennt ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig eine von der NADA verhängte *Vorläufige Suspendierung* in schriftlicher Form an und hält die *Vorläufige Suspendierung* ein, wird die Dauer der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der *Vorläufigen Suspendierung* durch den *Athleten* oder die andere *Person* wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1 informiert zu werden.

[Kommentar zu Artikel 10.11.3.2: Die freiwillige Anerkennung einer *Vorläufigen Suspendierung* durch einen *Athleten* gilt nicht als Geständnis des *Athleten* und wird in keiner Weise dazu genutzt, Rückschlüsse zum Nachteil des *Athleten* zu ziehen.]

- 10.11.3.3 Zeiten vor dem Beginn der *Vorläufigen Suspendierung* oder der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* werden nicht auf die *Sperre* angerechnet, unabhängig davon, ob der *Athlet* nicht an *Wettkämpfen* teilnahm oder von seiner Mannschaft suspendiert wurde.
- 10.11.3.4 Wird bei *Mannschaftssportarten* eine *Sperre* gegen eine Mannschaft verhängt, beginnt die *Sperre* mit dem Tag der letzten Verhandlung, in der die *Sperre* verhängt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist. Jede *Vorläufige Suspendierung* einer Mannschaft (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig anerkannt wurde) wird auf die Gesamtdauer der *Sperre* angerechnet.

[Kommentar zu Artikel 10.11: Artikel 10.11 stellt klar, dass Verzögerungen, die der *Athlet* nicht zu vertreten hat, das rechtzeitige Geständnis des *Athleten* sowie eine *Vorläufige Suspendierung* die einzigen Gründe sind, die rechtfertigen, dass eine *Sperre* vor dem Tag der letzten Verhandlung, in der die *Sperre* verhängt wurde, beginnt.]

10.12 Status während einer *Sperre*

10.12.1 Teilnahmeverbot während einer *Sperre*

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, darf während dieser *Sperre* in keiner Funktion an *Wettkämpfen* oder sportlichen Aktivitäten teilnehmen (außer an autorisierten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen), die von dem DBV, einem sonstigen *Unterzeichner* oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* autorisiert oder organisiert werden, oder an *Wettkämpfen*, die von einer Profiligen oder einem internationalen oder nationalen Veranstalter autorisiert oder organisiert werden oder an jeglichen, staatlich geförderten Maßnahmen und Veranstaltungen des organisierten Spitzensports in Deutschland.

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* von mehr als vier Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier Jahren der *Sperre* als *Athlet* an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, die nicht von einem *Unterzeichner* des Code oder einer Mitgliedsorganisation des *Unterzeichners* des Code verboten sind oder seiner/ihrer

Zuständigkeit unterliegen, und dies nur, sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der *Athlet* oder die andere *Person* ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte), und der *Athlet* oder eine andere *Person* in keiner Form mit *Minderjährigen* zusammenarbeitet.

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, wird weiterhin *Dopingkontrollen* unterzogen.

[Kommentar zu Artikel 10.12.1: Wenn der nationale Sportfachverband des *Athleten* oder ein Mitgliedsverein des nationalen Sportfachverbands beispielsweise ein Trainingslager, eine Veranstaltung oder eine Übung organisiert, die staatlich gefördert ist, darf der gesperrte *Athlet* nicht daran teilnehmen. Ferner darf ein gesperrter *Athlet* nicht in einer Profiligen eines Nicht-*Unterzeichners* antreten (z. B. National Hockey League, National Basketball Association usw.) und auch nicht an einer *Wettkampfveranstaltung* teilnehmen, die von einem Veranstalter *Internationaler* oder *Nationaler Wettkampfveranstaltungen* organisiert wird, der den *Code* nicht unterzeichnet hat, ohne die in Artikel 10.12.2 genannten *Konsequenzen* zu tragen.]

Der Begriff „sportliche Aktivitäten“ umfasst beispielsweise auch sämtliche Verwaltungstätigkeiten wie die Tätigkeit als Funktionär, Direktor, Führungskraft, Angestellter oder Ehrenamtlicher der in diesem Artikel beschriebenen Organisation. Sanktionen in einer Sportart werden auch von anderen Sportarten anerkannt (siehe Artikel 18.5.1 Gegenseitige Anerkennung.)]

10.12.2 Rückkehr ins Training

Abweichend von Artikel 10.12.1 kann ein *Athlet* vor Ablauf der *Sperre* ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Sportstätten eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* nutzen:

- (1) in den letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder
 - (2) im letzten Viertel der verhängten *Sperre*,
- je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

[Kommentar zu Artikel 10.12.2: In vielen *Mannschaftssportarten* und einigen Einzelsportarten (z. B. Skispringen und Turnen) kann ein *Athlet* nicht effektiv allein trainieren, um am Ende seiner *Sperre* für Wettkämpfe vorbereitet zu sein. Während der in diesem Artikel beschriebenen vorzeitigen Rückkehr ins Training darf ein gesperrter *Athlet* nicht an Wettkämpfen teilnehmen oder anderen sportlichen Aktivitäten gemäß Artikel 10.12.1 als dem Training nachgehen.]

10.12.3 Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der *Sperre*

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, während der *Sperre* gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.12.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme *annulliert*, und eine neue *Sperre*, deren Dauer der ursprünglich festgelegten *Sperre* entspricht, wird auf das Ende der ursprünglich festgelegten *Sperre* hinzugerechnet.

Diese erneute *Sperre* kann je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* angepasst werden. Die Entscheidung darüber, ob ein *Athlet* oder eine andere *Person* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob eine Anpassung angemessen ist, trifft die *NADA*. Gegen diese Entscheidung kann ein Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 eingelegt werden.

Wenn ein *Athletenbetreuer* oder eine andere *Person* eine *Person* bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer *Sperre* unterstützt, verhängt die *NADA* für diesen *Athletenbetreuer* oder die andere *Person* Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen Artikel 2.9.

10.12.4 Einbehalten finanzieller Unterstützung während einer *Sperre*

Darüber hinaus wird bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.4 oder 10.5 bestraft wurde, die im

Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, welche die Person von den Nationalen Sportfachverbänden, dem Staat oder sonstigen Institutionen zur Sportförderung, erhält, teilweise oder gänzlich einbehalten.

[Kommentar zu Artikel 10.12.4: Gilt ebenfalls für *Anti-Doping-Organisation*, die den NADC angenommen haben, jedoch nicht einer der in diesem Artikel genannten Gruppen unterfällt.]

10.13 Veröffentlichung einer Sanktion

Die Veröffentlichung gemäß Artikel 14.3 ist zwingender Bestandteil jeder Sanktion.

[Kommentar zu Artikel 10: Die Harmonisierung von Sanktionen ist eine der am meisten diskutierten Fragen im Bereich der Dopingbekämpfung. Harmonisierung bedeutet, dass dieselben Regeln und Kriterien angewandt werden, um die individuellen Fakten jedes Falls zu bewerten. Die Argumente gegen eine Harmonisierung von Sanktionen basieren auf den Unterschieden zwischen Sportarten, einschließlich der folgenden: bei einigen Sportarten sind die *Athleten* Profisportler, die mit dem Sport ein beträchtliches Einkommen erzielen, bei anderen Sportarten handelt es sich um Amateure; bei den Sportarten, in denen die Laufbahn eines *Athleten* kurz ist, hat eine zweijährige *Sperre* viel schwerwiegendere Auswirkungen als in Sportarten, in denen sich die Laufbahn üblicherweise über einen längeren Zeitraum erstreckt. Ein vorrangiges Argument für die Harmonisierung ist, dass es schlichtweg nicht richtig ist, dass gegen zwei *Athleten* aus demselben Land, deren *Dopingkontrollen* im Hinblick auf dieselbe *Verbotene Substanz* „positiv“ waren, unter ähnlichen Umständen unterschiedliche Sanktionen verhängt werden, nur weil sie verschiedene Sportarten ausüben. Darüber hinaus ist ein flexibler Sanktionsrahmen oft als nicht hinnehmbare Möglichkeit für einige Sportorganisationen gesehen worden, nachsichtiger mit „Dopingsündern“ umzugehen. Die fehlende Harmonisierung von Sanktionen hat auch häufig zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen Internationalen Sportfachverbänden und Nationalen Sportfachverbänden oder der NADA geführt.]

Artikel 11 Konsequenzen für Mannschaften

11.1 Dopingkontrollen bei Mannschaftssportarten

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit dieser *Wettkampfveranstaltung* Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat, veranlasst der *Wettkampfveranstalter* während der Dauer der *Wettkampfveranstaltung* geeignete *Zielkontrollen* bei der Mannschaft.

11.2 Konsequenzen bei Mannschaftssportarten

Wenn bei mehr als zwei Mitgliedern einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* während der Dauer einer *Wettkampfveranstaltung* ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde, verhängt der *Wettkampfveranstalter* zusätzlich zu den *Konsequenzen*, die für einzelne *Athleten* festgelegt wurden, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft (beispielsweise Punktverlust, *Disqualifizierung* vom *Wettkampf* oder der *Wettkampfveranstaltung*, oder eine sonstige Sanktion).

11.3 Wettkampfveranstalter können strengere Konsequenzen für Mannschaftssportarten festlegen

Es bleibt dem *Wettkampfveranstalter* unbenommen, Regeln für die *Wettkampfveranstaltung* festzulegen, die strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* vorsehen als die, die gemäß Artikel 11.2 für *Wettkampfveranstaltungen* vorgegeben sind.

[Kommentar zu Artikel 11.3: Beispielsweise könnte das Internationale Olympische Komitee Regeln aufstellen, nach denen eine *Mannschaft* bereits bei einer geringeren Anzahl von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen während der Olympischen Spiele von diesen ausgeschlossen wird.]

Artikel 12 Disziplinarverfahren

12.1 Allgemeines

- 12.1.1 Kommt die *NADA* nach Durchführung des Ergebnismanagements zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des *Athleten* oder der anderen *Person* nicht auszuschließen ist, leitet sie bei dem **Deutschen Sportschiedsgericht** ein *Disziplinarverfahren* ein.
- 12.1.2 Die *NADA* wird selbst Partei des *Disziplinarverfahrens*.
- 12.1.3 Zuständiges *Disziplinarorgan* für die Durchführung des *Disziplinarverfahrens* ist entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem *Athleten* oder der anderen *Person* und dem DBV das *Deutsche Sportschiedsgericht* als Erstinstanz.

Behauptete Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen können mit Zustimmung des betroffenen *Athleten*, der *NADA*, der *WADA* und jeder anderen *Organisation*, die das Recht hat, einen Rechtsbehelf gegen eine erstinstanzliche Entscheidung vor dem CAS einzulegen, direkt vor dem CAS verhandelt werden, ohne dass es eines vorherigen *Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 12.1.1 bedarf.

[Kommentar zu Artikel 12.1.3: In einigen Fällen können für ein erstinstanzliches *Disziplinarverfahren* auf internationaler oder nationaler Ebene, gefolgt von einer weiteren Instanz vor dem CAS erhebliche Kosten entstehen. Sind alle in Artikel 12.1.3 Absatz 2 genannten Parteien überzeugt, dass ihre Interessen in einer einzigen Instanz angemessen gewahrt werden, ist es nicht nötig, dass für den *Athleten* oder die *Anti-Doping-Organisationen* Kosten für zwei Instanzen anfallen. Eine Organisation, die an dem *Disziplinarverfahren* vor dem CAS als Partei oder Beobachter teilnehmen möchte, kann ihre Zustimmung zu einem *Disziplinarverfahren* unmittelbar vor dem CAS davon abhängig machen, dass ihr dieses Recht zugestanden wird.]

12.2 Verfahrensgrundsätze

- 12.2.1 Das *Disziplinarverfahren* wird nach der Verfahrensordnung des *Deutschen Sportschiedsgerichts* durchgeführt.
- 12.2.2 Insbesondere sind die folgenden Verfahrensgrundsätze zu beachten:
- (a) eine zügige Durchführung des Verfahrens;
 - (b) eine Besetzung des *Disziplinarorgans* mit fairen und unparteilichen *Personen*;
 - (c) das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen;
 - (d) das Recht, über den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angemessen und rechtzeitig informiert zu werden;
 - (e) das Recht, zu dem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und den sich daraus ergebenden *Konsequenzen* Stellung zu nehmen;
 - (f) das Recht jeder Partei, Beweismittel vorzubringen, einschließlich des Rechts, Zeugen zu stellen und zu befragen. Dabei können auch telefonische Zeugenaussagen oder schriftliche Beweismittel zugelassen werden;
 - (g) das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers;
 - (h) eine rechtzeitige, schriftliche und begründete Entscheidung, die insbesondere die Gründe für eine gegebenenfalls verhängte *Sperre* erläutert.

12.3 Absehen von einer mündlichen Verhandlung

Das *Deutsche Sportschiedsgericht* als *Disziplinarorgan* kann von einer mündlichen Verhandlung absehen und eine Entscheidung auf der Grundlage eines schriftlichen Verfahrens treffen, wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, hierzu gegenüber dem *Deutschen Sportschiedsgericht* schriftlich sein/ihr Einverständnis erklärt hat. Die abschließende Entscheidung über das Absehen von einer mündlichen Verhandlung trifft der Vorsitzende des *Deutschen Sportschiedsgerichts*.

Hat der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gestanden, kann im Wege des schriftlichen Verfahrens ohne Einverständnis des *Athleten* oder der anderen *Person* entschieden werden.

Ein Absehen von einer mündlichen Verhandlung ist im Falle der Säumnis unter den Voraussetzungen des Artikels 12.4 möglich, wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, in der Aufforderung zur Stellungnahme und in der Ladung auf die Folgen seiner/ihrer Säumnis hingewiesen wurde.

12.4 Säumnis

Säumig ist ein *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf diese Folge der Säumnis zu einer mündlichen Verhandlung nicht erscheint oder es unterlässt, sich innerhalb der vom *Deutschen Sportschiedsgericht* bestimmten Frist zu äußern oder Beweismittel vorzulegen.

Wird die Säumnis nach Überzeugung des *Deutschen Sportschiedsgerichts* genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

Im Falle einer Säumnis kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der dem *Deutschen Sportschiedsgericht* zum vorgesehenen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vorliegenden Tatsachen ergehen.

Artikel 13 Rechtsbehelfe

13.1 Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen, die durch das *Deutsche Sportschiedsgericht* auf Grundlage dieser Anti-Doping-Bestimmungen ergehen, können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.4 beim CAS eingelegt werden. Diese Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, das zuständige Rechtsbehelfsorgan bestimmt etwas anderes. Bevor ein Rechtsbehelfsverfahren gemäß diesem Artikel eingeleitet wird, müssen sämtliche nach den Bestimmungen des *NADC in seiner jeweils aktuellen Fassung* verfügbaren Entscheidungsüberprüfungsinstanzen ausgeschöpft werden, sofern diese im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 13.2.2 stehen. Dies gilt nicht in den Fällen des Artikels 13.1.3.

13.1.1 Uneingeschränkter Prüfungsumfang.

Der Prüfungsumfang im Rechtsbehelfsverfahren umfasst alle für den Fall relevanten Tatsachen und ist ausdrücklich nicht beschränkt auf die Tatsachen oder den Prüfungsumfang des erstinstanzlich zuständigen Deutschen Sportschiedsgerichts als *Disziplinarorgan*.

13.1.2 Der CAS ist nicht an die vorinstanzlichen Feststellungen gebunden.

Bei seiner Entscheidungsfindung ist der CAS nicht an die rechtlichen Erwägungen des *Deutschen Sportschiedsgerichts*, gegen dessen Entscheidung Rechtsbehelf eingelegt wurde, gebunden.

[Kommentar zu Artikel 13.1.2: Der CAS führt ein de novo-Verfahren durch. Vorangegangene Instanzen haben daher weder Auswirkungen auf Art und Umfang der Beweismittel noch haben sie Bedeutung für das Verfahren vor dem CAS.]

13.1.3 WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Hat die WADA ein Rechtsbehelfsrecht gemäß Artikel 13 und keine Partei hat Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des *Disziplinarorgans* eingelegt, kann die WADA gegen diese Entscheidung beim CAS Rechtsbehelf einlegen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.3: Wenn gegen eine Entscheidung des *Disziplinarorgans* keine Partei ein nach der entsprechenden Verfahrensordnung der *Organisation* vorgesehenes internes Rechtsmittel einlegt, kann die WADA die verbleibenden Schritte des internen Verfahrens der *Organisation* überspringen und direkt Rechtsbehelf beim CAS einlegen.]

13.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Konsequenzen, Vorläufige Suspendierungen, Anerkennung von Entscheidungen und Zuständigkeit.

Gegen folgende Entscheidungen dürfen ausschließlich Rechtsbehelfe entsprechend den Vorgaben des Artikel 13.2 bis 13.4 eingelegt werden:

- (a) Die Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, welche *Konsequenzen* oder nicht ein solcher nach sich zieht oder dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.
- (b) Die Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann (beispielsweise Verjährung).
- (c) Eine Entscheidung der *WADA* oder *NADA*, dass keine Ausnahme von der sechsmonatigen Zugehörigkeit des *Athleten* zum Testpool der *NADA* als Voraussetzung für die Teilnahme an *Wettkämpfen* gemäß Artikel 5.7.2 erteilt wird.
- (d) Eine Entscheidung der *WADA* über die Zuständigkeit für die Durchführung des Ergebnismanagement- und *Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 7.1.4.
- (e) Die Entscheidung einer *Organisation*, dass ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder ein *Atypisches Analyseergebnis* keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder dass nach Ermittlungen gemäß Artikel 7.6 kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.
- (f) Eine Entscheidung über die Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung*, die aufgrund einer *Vorläufigen Anhörung* ergangen ist.
- (g) Die Nichteinhaltung der Voraussetzungen von Artikel 7.9 durch eine *Organisation*.
- (h) Eine Entscheidung, dass eine *Organisation* nicht zuständig ist, über einen vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder dessen *Konsequenzen* zu entscheiden.
- (i) Eine Entscheidung, eine *Sperre* gemäß Artikel 10.6.1 auszusetzen oder nicht auszusetzen oder eine ausgesetzte Sperre wieder in Kraft zu setzen oder nicht wieder in Kraft zu setzen.
- (j) Eine Entscheidung gemäß Artikel 10.12.3.
- (k) Eine Entscheidung einer *Organisation*, die Entscheidung einer anderen *Anti-Doping-Organisation* nicht gemäß Artikel 18.5 anzuerkennen.

13.2.1 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die Athleten eines Internationalen Testpools oder Internationale Wettkampfveranstaltungen betreffen

In Fällen, die aufgrund einer Teilnahme an einer Internationalen Wettkampfveranstaltung entstehen, oder in Fällen, die Athleten eines Internationalen Testpools betreffen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen letztinstanzlich ausschließlich vor dem CAS eingelegt werden.

[Kommentar zu Artikel 13.2.1: Die Entscheidungen des CAS sind endgültig und verbindlich, mit Ausnahme einer Überprüfung, die nach dem Recht erforderlich ist, das auf die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen Anwendung findet.]

13.2.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die andere Athleten oder andere Personen betreffen

Andere *Athleten* oder andere *Personen* können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen beim Deutschen Sportschiedsgericht oder einem anderen Schiedsgericht als Rechtsmittelinstanz einlegen. War das Deutsche Sportschiedsgericht bereits Disziplinarorgan, kann ein Rechtsbehelf nur beim CAS eingelegt werden.

Das *Rechtsbehelfsverfahren* wird nach der Verfahrensordnung des *Deutschen Sportschiedsgerichts* durchgeführt.

Ungeachtet dessen sind die Verfahrensgrundsätze im Sinne des Artikels 12.2.2 zu beachten.

Die (erstinstanzlichen) Entscheidungen, die dem *Athleten* oder der anderen *Person* von dem *Disziplinarorgan* übermittelt worden sind, sind und allen *Organisationen* mit Rechtsmittelbefugnis gemäß Artikel 13.2.3 zur Verfügung zu stellen.

13.2.3 Rechtsbehelfsbefugnis

13.2.3.1 In Fällen des Artikel 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:

- (a) der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- (c) der jeweilige Internationale Sportfachverband;
- (d) die *NADA* und falls abweichend die *Nationale-Anti- Organisation* des Landes, in dem der *Athlet* seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;
- (f) die *WADA*.

13.2.3.2 In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt beim *Deutschen Sportschiedsgericht* als Rechtsmittelinstantz, einem anderen *Schiedsgericht* oder dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:

- (a) der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- (c) die BWF;
- (d) die *NADA* und falls abweichend die *Nationale Organisation* des Landes, in dem der *Athlet* seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;
- (f) die *WADA*.

Gegen die Entscheidung des *Deutschen Sportschiedsgerichts* oder des zuständigen *Schiedsgerichts* sind die *WADA*, das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, die *NADA* und der jeweilige Internationale Sportfachverband auch dazu berechtigt, Rechtsbehelfe vor dem CAS einzulegen. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den CAS, um alle notwendigen Informationen von der für das Ergebnismanagement zuständigen *Organisation* zu erhalten; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der CAS dies anordnet.

13.2.3.3 Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs richtet sich nach dem anwendbaren CAS-Code und beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Entscheidung beim jeweiligen Rechtsbehelfsbefugten. Ungeachtet dessen

beträgt die Frist zum Einlegen eines Rechtsbehelfs oder das Einschreiten der WADA, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

- (a) Einundzwanzig Tage nach dem letzten Tag, an dem eine andere Partei in diesem Fall einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder
- (b) Einundzwanzig Tage, nachdem die WADA die vollständige Akte zu dieser Entscheidung erhalten hat.

13.2.3.4 Ungeachtet sonstiger Bestimmungen des NADC kann ein Rechtsbehelf gegen eine *Vorläufige Suspendierung* nur von dem *Athleten* oder der anderen *Person* eingelegt werden, gegen den/ die die *Vorläufige Suspendierung* verhängt wurde.

13.2.4 Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen

Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen durch Beklagte in Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, sind ausdrücklich zulässig. Eine Anschlussberufung oder nachfolgende Berufung muss spätestens mit der Berufungserwiderung der Partei, die gemäß Artikel 13 befugt ist, Rechtsbehelf einzulegen, erfolgen.

[Kommentar zu Artikel 13.2.4: Diese Bestimmung ist notwendig, weil die Vorschriften des CAS einem Athleten seit 2011 nicht mehr erlauben, eine Anschlussberufung einzulegen, wenn eine *Organisation* eine Entscheidung anfecht, nachdem die Frist des Athleten für das Einlegen eines Rechtsbehelfs abgelaufen ist. Diese Bestimmung ermöglicht allen Parteien ein ordnungsgemäßes *Disziplinarverfahren*.]

13.3 Keine rechtzeitige Entscheidung des Disziplinarorgans

Versäumt das *Deutsche Sportschiedsgericht* in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen, von der WADA festgelegten Frist, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, kann die WADA Rechtsmittel unmittelbar beim CAS einlegen, so als ob das *Deutsche Sportschiedsgericht* entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

Stellt der CAS fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und das Vorgehen der WADA, unmittelbar beim CAS Rechtsbehelf einzulegen, angemessen war, werden der WADA ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von der NADA zurückerstattet.

[Kommentar zu Artikel 13.3: Aufgrund der unterschiedlichen Umstände jeder Untersuchung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und jedes Ergebnismanagementverfahrens kann kein fester Zeitraum bestimmt werden, in dem die NADA eine Entscheidung zu treffen hat, bevor die WADA eingreifen kann, indem sie direkt Rechtsbehelf beim CAS einlegt. Bevor sie eine solche Maßnahme ergreift, tritt die WADA jedoch mit der NADA in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit zu erklären, warum noch keine Entscheidung getroffen wurde.]

Dieser Artikel hindert Internationale Sportfachverbände nicht daran, eigene Regeln aufzustellen, die ihnen erlauben, sich in Fällen für zuständig zu erklären, in denen das Ergebnismanagement eines nationalen Sportfachverbandes unangemessen verzögert wurde.]

13.4 Rechtsbehelfe bezüglich Medizinischer Ausnahmegenehmigungen

Entscheidungen über Medizinische Ausnahmegenehmigungen können wie folgt angefochten werden:

- (a) Gegen Entscheidungen der NADA über die Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* können *Athleten* auf nationaler Ebene Rechtsbehelf ausschließlich beim *Deutschen Sportschiedsgericht* einlegen.
- (b) Gegen Entscheidungen eines *Veranstalters großer Sportwettkämpfe* eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht anzuerkennen oder auszustellen, kann der *Athlet* ausschließlich bei einer unabhängigen Beschwerdeinstanz Rechtsbehelf einlegen, die der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* für diesen Zweck eingerichtet oder einberufen hat.

- (c) Gegen Entscheidungen eines Internationalen Sportfachverbandes (oder einer nationalen *Organisation*, die den Antrag auf Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* im Auftrag eines Internationalen Sportfachverbandes bearbeitet) über eine *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die nicht von der WADA geprüft wurde oder die von der WADA geprüft, aber nicht aufgehoben wurde, kann der *Athlet* und/oder die *NADA* ausschließlich vor dem CAS Rechtsbehelf einlegen.

[Kommentar zu Artikel 13.4: Die Frist für die Anfechtung der Entscheidung, die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht zu überprüfen oder nicht aufzuheben, beginnt erst zu dem Zeitpunkt, an dem die WADA ihre Entscheidung verkündet.]

- (d) Gegen eine Entscheidung der WADA, eine Entscheidung über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* aufzuheben, kann der *Athlet*, die *NADA* und/oder der betroffene Internationale Sportfachverband ausschließlich vor dem CAS Rechtsbehelf einlegen.

Der Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen gilt entsprechend

13.5 Benachrichtigung über Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren

Die *NADA*, die Partei in einem Rechtsbehelfsverfahren ist, benachrichtigt den *Athleten* oder eine andere *Person* und die anderen *Organisationen*, die Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2.3 hätten einlegen dürfen, gemäß Artikel 14.1 über die ergangene Entscheidung.

Artikel 14 Information und Vertraulichkeit

14.1 Information anderer *Organisationen*

- 14.1.1 *Organisationen* sind über ihre im NADC festgelegten Informationspflichten hinaus berechtigt, sich gegenseitig sowie die WADA über mögliche und tatsächliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch *Athleten* oder andere *Personen* und die Ergebnisse des *Ergebnismanagements* und des *Disziplinarverfahrens* zu informieren.
- 14.1.2 Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7.11, 10.4, 10.5, 10.6 oder 13.5 müssen umfassend begründet sein, soweit einschlägig einschließlich einer Begründung dafür, weshalb nicht die höchstmögliche Sanktion verhängt wurde. Liegt die Entscheidung nicht auf Englisch oder Französisch vor, stellt die *Organisation* eine englische oder französische Kurzzusammenfassung der Entscheidung einschließlich der Begründung zur Verfügung.
- 14.1.3 Eine *Organisation*, die das Recht hat, einen Rechtsbehelf einzulegen, kann innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Entscheidung eine Kopie aller Unterlagen zu der Entscheidung anfordern.

14.2 Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden

Die *NADA* ist nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, soweit ein Verstoß gegen das Strafgesetzbuch, das Arzneimittel- bzw. Betäubungsmittelgesetz aufgrund Vorliegens eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist, noch vor Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 den Namen des betroffenen *Athleten*, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort, die Substanz, die zu dem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* geführt hat oder die Art des anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie weitere relevante Informationen der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Bundeskriminalamt zu melden.

Ungeachtet dessen hat die *NADA* die Verpflichtung, bei aufgrund von Hinweisen von *Athleten*, *Athletenbetreuern* oder anderen *Personen* begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arznei- oder Betäubungsmittelgesetz oder das Strafgesetzbuch die jeweilige *Person* zur Anzeige zu bringen.

14.3 Information der Öffentlichkeit

- 14.3.1 Die Identität eines *Athleten* oder einer *Person*, dem/der von einer *Anti-Doping-Organisation* vorgeworfen wird, gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, darf von *NADA* nur offengelegt werden, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* gemäß Artikel 7.3 bis 7.7, und die BWF und gleichzeitig die *WADA* benachrichtigt wurden.
- 14.3.2 Zwanzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, soll die *NADA* die Entscheidung *Veröffentlichen* und dabei insbesondere Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen des *Athleten* oder der anderen *Person*, der/die den Verstoß begangen hat, zur *Verbotenen Substanz* oder zur *Verbotenen Methode* sowie zu den *Konsequenzen* machen.
- 14.3.3 Wenn nach einem *Disziplinarverfahren* oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein *Athlet* oder eine andere *Person* nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, darf die Entscheidung nur mit Zustimmung des *Athleten* oder einer anderen *Person* *Veröffentlicht* werden, der/die von der Entscheidung betroffen ist. Die *NADA* unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten und *Veröffentlicht* die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem *Athleten* oder einer anderen *Person* gebilligten gekürzten Form.
- 14.3.4 Eine *Organisation* oder ein von der *WADA* akkreditiertes Labor darf öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens, mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Natur, Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen des *Athleten*, einer anderen *Person* oder ihrer Vertreter.
- 14.3.5 Die nach Artikel 14.3.2 an sich verpflichtende *Veröffentlichung* ist nicht zwingend, wenn der *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, minderjährig ist. In Fällen, in denen ein *Minderjähriger* betroffen ist, kann die Veröffentlichung unter Berücksichtigung des Einzelfalls erfolgen und liegt im Ermessen des *Deutschen Sportschiedsgerichts* (gemäß Artikel 10.13).

14.4 Jahresbericht

Die *NADA* *Veröffentlicht* mindestens einmal jährlich einen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen sowie deren Ergebnisse und übermittelt diesen an die *WADA*.

14.5 Vertraulichkeit

Die *Personen* oder *Organisationen*, welche gemäß Artikel 14.1, Artikel 14.2 benachrichtigt wurden, dürfen die Informationen erst dann *Veröffentlichen*, wenn die *NADA* die Informationen *Veröffentlicht* hat oder es versäumt hat, die Informationen gemäß der Bestimmungen des Artikels 14.3 zu *Veröffentlichen*. Bis dahin sind die Informationen vertraulich zu behandeln.

14.6 Datenschutz

Die *NADA* darf *Personenbezogene Daten* von Athleten und von anderen am *Dopingkontrollverfahren* beteiligten Personen erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Planung, Koordinierung, Durchführung, Auswertung und Nachbearbeitung von *Dopingkontrollen* und Zwecke einer effektiven Anti-Doping-Bekämpfung erforderlich ist.

Die *NADA* behandelt diese Daten vertraulich und stellt sicher, dass sie beim Umgang mit diesen Daten in Übereinstimmung mit geltendem nationalen Datenschutzrecht sowie dem Standard für Datenschutz handelt. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Artikel 15 Dopingprävention

15.1 Ziel der Dopingprävention

Ziel der Dopingprävention ist es, den Sportsgeist zu bewahren und zu verhindern, dass er durch Doping untergraben wird. Im Sinne des Fairplays und zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit sollen *Athleten* davor bewahrt werden, bewusst oder unbewusst *Verbotene Substanzen* und *Methoden* anzuwenden.

15.2 Präventionsprogramme

Die *Organisationen* planen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen und in Zusammenarbeit miteinander Präventionsprogramme für einen dopingfreien Sport, setzen diese um, werten sie aus und überwachen sie.

Durch diese Programme sollen *Athleten* oder andere *Personen* insbesondere die folgenden Informationen erhalten:

- *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*, die auf der *Verbotsliste* geführt werden;
- Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen;
- Die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche und soziale Folgen;
- *Dopingkontrollverfahren*;
- Rechte und Pflichten der *Athleten* und *Athletenbetreuer*;
- *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*;
- Umgang mit Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln;
- Schaden von Doping für den Sportsgeist.

15.3 Koordinierung und Zusammenarbeit

Organisationen, *Athleten* und andere *Personen* arbeiten zusammen, um ihre Bemühungen bei der Dopingprävention abzustimmen, Erfahrungen auszutauschen und sicherzustellen, dass Doping im Sport wirksam verhindert wird.

Der DBV bestellt einen Anti-Doping-Beauftragten und meldet diesen der *NADA*. Der Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner für *Athleten* und die *NADA*.

Artikel 16 - frei -

Artikel 17 Verjährung

Gegen einen *Athleten* oder eine andere *Person* kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß dieser Anti-Doping-Bestimmungen oder nach dem *NADC* eingeleitet werden, wenn ihm/ihr innerhalb von zehn Jahren beginnend ab dem Zeitpunkt des möglichen Verstoßes der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7 mitgeteilt wurde oder eine Mitteilung ernsthaft versucht wurde.

Artikel 18 Schlussbestimmungen

18.1 Diese Anti-Doping-Bestimmungen basieren auf dem *NADC* und wurden am 22.12.2014 vom DBV-Präsidium beschlossen. Sie treten am **01.01.2015** in Kraft. Der *NADC* tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Er setzt den *Code* der *WADA* (Fassung 2015) für den Zuständigkeitsbereich der *NADA* um und ersetzt den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden *NADC* (Version 2.0 Fassung 2010).

Diese Anti-Doping-Bestimmungen setzen den Code und *NADC* für den Zuständigkeitsbereich des DBV um und ersetzen den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden DBV-ADC 2009 in der Fassung vom 1. Juli 2010.

18.2 Die Begriffsbestimmungen, die Kommentare, die *Verbotsliste* sowie die *Standards* und *International Standards* sind Bestandteil dieser Anti-Doping-Bestimmungen und des *NADC* (abrufbar unter www.badminton.de oder www.nada.de).

18.3 Der DBV nimmt den *NADC* durch Zeichnung der *Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen* vom 21./30.9.2015 mit Wirkung zum 1.1.2015 an. Der DBV setzt den *NADC* durch diese Anti-Doping-Bestimmungen und wird zukünftige Änderungen des *NADC* unverzüglich nach deren Inkrafttreten umsetzen. Der DBV hat durch geeignete, insbesondere rechtliche und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine Anpassung seiner entsprechenden Regelwerke an die geänderten Fassungen unverzüglich erfolgt und die ihnen angehörigen beziehungsweise nachgeordneten Verbände, Vereine, *Athleten* und sonstigen Beteiligten über die Änderungen informiert und daran gebunden werden.

18.4 Diese Anti-Doping-Bestimmungen sind ein unabhängiger und eigenständiger Text und stellen keinen Verweis auf bestehendes Recht oder bestehende Satzungen des DBV dar. Bei Widersprüchen dieser Anti-Doping-Bestimmungen mit dem *NADC* gilt der *NADC*. In Zweifelsfragen sind die Kommentare und der Code in seiner englischen Originalfassung zur Auslegung heranzuziehen.

18.5 Anerkennung und Kollision

18.5.1 Gegenseitige Anerkennung

Vorbehaltlich des in Artikel 13 vorgesehenen Rechts zur Einlegung von Rechtsbehelfen werden *Dopingkontrollen*, die Entscheidungen von *Disziplinarorganen* oder andere endgültige Entscheidungen eines *Unterzeichners* des Code, der den *NADC* angenommen hat, die mit dem Code und dem *NADC* übereinstimmen und in der Zuständigkeit dieses *Unterzeichners* oder dieser *Anti-Doping-Organisation* liegen, von allen *Unterzeichnern* und allen *Organisationen*, die den *NADC* angenommen haben, anerkannt und beachtet.

Die *Unterzeichner* und *Organisationen*, die den *NADC* angenommen haben, erkennen dieselben Maßnahmen anderer Organisationen an, die den Code und den *NADC* nicht angenommen haben, wenn die Regeln dieser Organisationen mit dem Code und dem *NADC* übereinstimmen.

[Kommentar zu Artikel 18.5.1: In welchem Umfang die Entscheidungen anderer *Anti-Doping-Organisationen* zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* anerkannt werden müssen, ist im *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* und im *International Standard* geregelt.

Wenn die Entscheidung einer Organisation, die den Code/den *NADC* nicht angenommen hat, in einigen Punkten dem Code/dem *NADC* entspricht und in anderen Punkten nicht, sollten die *Organisationen* versuchen, die Entscheidung im Einklang mit den Grundsätzen des Code/des *NADC* anzuwenden.

Wenn beispielsweise ein *Nicht-Unterzeichner* in einem Verfahren, das dem Code/dem *NADC* entspricht, festgestellt hat, dass ein Athlet gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, weil sich eine *Verbotene Substanz* in seinem Körper befand, aber die verhängte Sperre kürzer ist als der im Code/im *NADC* festgelegte Zeitraum, dann sollte die Feststellung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, von allen *Unterzeichnern* anerkannt werden und die Organisation des Athleten sollte ein Verfahren gemäß den Verfahrensgrundsätzen des Code/des *NADC* durchführen, um festzustellen, ob die vom Code/vom *NADC* verlangte längere Sperre verhängt werden sollte.]

18.5.2 Kollision mit Regelwerken Internationaler Sportfachverbände

Sollte eine Bestimmung des *NADC* oder dieser Anti-Doping-Bestimmungen mit dem für den DBV verbindlichen Regelwerk seines Internationalen Sportfachverbandes unvereinbar sein, so gilt die entsprechende Bestimmung des Internationalen Sportfachverbandes, soweit sie mit dem Code und den *International Standards*

übereinstimmt und mit deutschem Recht vereinbar ist.

18.6 Rückwirkung und Anwendbarkeit

- 18.6.1 Der *Code*, der *NADC* und diese Anti-Doping-Bestimmungen finden mit Ausnahme der Artikel 10.7.5 und 17 keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag der Annahme des *Code*, dieser Anti-Doping-Bestimmungen und des *NADC* und seiner Umsetzung in die Regelwerke durch die *Unterzeichner* oder *Organisationen* anhängig waren, wobei Artikel 17 nur rückwirkend angewendet wird, wenn die Verjährungsfrist am Tag des Inkrafttretens nicht bereits abgelaufen ist. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des *Code* und des *NADC* gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für Verstöße nach Annahme des *Code* und des *NADC* als Erstverstöße oder Zweitverstöße.
- 18.6.2 *Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse*, die vor dem Tag des Inkrafttretens begangen wurden, bleiben – soweit noch nicht abgelaufen – gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* und dem *International Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen bestehen, allerdings nur bis zum Ablauf von zwölf Monaten nachdem sie jeweils entstanden sind.
- 18.6.3 Für ein *Disziplinarverfahren* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, das am Tag des Inkrafttretens des *NADC* anhängig ist und für ein *Disziplinarverfahren*, das ab dem Tag des Inkrafttretens eingeleitet wurde und einen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, sofern im *Disziplinarverfahren* nicht festgelegt wird, dass auf dieses der Lex-Mitior-Grundsatz anzuwenden ist.
- 18.6.4 In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor dem Tag des Inkrafttretens endgültig festgestellt wurde, der *Athlet* oder die andere *Person* jedoch nach diesem Tag weiterhin eine *Sperre* verbüßt, kann der *Athlet* oder die andere *Person* bei der *Organisation*, die bei diesem Verstoß für das Ergebnismanagement zuständig war, eine Herabsetzung der *Sperre* unter Berücksichtigung des *Code* und des *NADC* aus dem Jahr 2015 beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der *Sperre* gestellt werden. Gegen die Entscheidung der *Organisation* können gemäß Artikel 13.2 Rechtsbehelfe eingelegt werden. Der *Code*, der *NADC* aus dem Jahr 2015 und diese Anti-Doping-Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits endgültig festgestellt wurde und die *Sperre* bereits abgelaufen ist.
- 18.6.5 Zum Zwecke der Berechnung der *Sperre* für einen zweiten Verstoß gemäß Artikel 10.7.1 wird in Fällen, in denen die Sanktion für den Erstverstoß auf Bestimmungen vor Inkrafttretens des *Code* und des *NADC* 2015 beruht, die *Sperre* für einen Erstverstoß zugrunde gelegt, die verhängt worden wäre, hätte der *Code* und der *NADC* 2015 bereits gegolten.

[Kommentar zu Artikel 18.6.5: Abgesehen von dem in Artikel 25.3 (*Anmerkung NADA: Dieser ist inhaltlich in Artikel 18.6.4 NADC umgesetzt*) beschriebenen Fall, bei dem ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des *Code*/des *NADC* oder nach Annahme des *Code*/des *NADC*, aber vor Inkrafttreten der Fassung des Jahres 2015, endgültig festgestellt und die *Sperre* vollständig verbüßt wurde, darf der *Code*/der *NADC* aus dem Jahr 2015 nicht zu Grunde gelegt werden, um einen zuvor begangenen Verstoß neu zu bewerten.]

DBV Anti-Doping-Code 2015

ANHANG 1 Begriffsbestimmungen

ADAMS:

Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.

Annullierung:

Siehe: *Konsequenzen*.

Anti-Doping-Organisation:

Eine *Organisation*, die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des *Dopingkontrollverfahrens* zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie *Veranstalter großer Sportwettkämpfe*, die bei ihren *Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen* durchführen, die WADA, Internationale Sportfachverbände und Nationale *Anti-Doping-Organisationen*.

Athlet:

Eine *Person*, die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den nationalen *Anti-Doping-Organisationen* festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt. Eine *Anti-Doping-Organisation* kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf *Athleten*, die weder internationale noch nationale *Spitzenathleten* sind, so anwenden, dass sie ebenfalls als *Athleten* im Sinne des *Codes* und des *NADC* gelten. Bei *Athleten*, die weder internationale noch nationale *Spitzenathleten* sind, kann eine *Organisation* eine verringerte Anzahl oder keine *Dopingkontrollen* durchführen; *Proben* nur in eingeschränktem Umfang auf *Verbotene Substanzen* analysieren, eingeschränkte oder keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit verlangen oder auf die Beantragung vorheriger Medizinischer Ausnahmegenehmigungen verzichten. Verstößt ein *Athlet*, der an Wettkämpfen unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, im Zuständigkeitsbereich der *Anti-Doping-Organisation* gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im *Code* festgelegten *Konsequenzen* angewendet werden (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Im Sinne von Artikel 2.8 und 2.9 sowie im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein *Athlet* eine *Person*, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines *Unterzeichners*, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den *Code* und/oder den *NADC* annimmt, teilnimmt.

[Kommentar: Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle internationalen und nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des *Codes* oder des *NADC* unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der Internationalen Sportfachverbände und/oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der Nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von internationalen und nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen oder auf Personen, die sich sportlich betätigen, aber nicht an Wettkämpfen teilnehmen. So könnte eine Nationale Anti-Doping-Organisation beispielsweise entscheiden, Dopingkontrollen bei Freizeitsportlern durchzuführen, ohne jedoch die Beantragung vorheriger Medizinischer Ausnahmegenehmigungen zu verlangen. Allerdings zieht ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder

einer unzulässigen Einflussnahme alle im Code oder NADC vorgesehenen Konsequenzen nach sich (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Es liegt im Ermessen der Nationalen Anti-Doping-Organisation, ob die Konsequenzen für Freizeitsportler gelten, die nie an Wettkämpfen teilnehmen. Entsprechend könnte ein Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, Dopingkontrollen bei den Wettkämpfen durchführen, aber die Proben nicht in vollem Umfang auf Verbotene Substanzen analysieren. Athleten auf allen Wettkampfebenen sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.]

Athletenbetreuer:

Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere *Personen*, die mit *Athleten*, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Atypisches Analyseergebnis:

Ein Bericht eines WADA-akkreditierten Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem *International Standard for Laboratories* und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt wird.

Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses:

Ein Bericht beschrieben als *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, wie in den anwendbaren Internationalen Standards festgelegt.

Außerhalb des Wettkampfs:

Zeitraum, der nicht innerhalb des für einen *Wettkampf* festgelegten Zeitraums liegt (Siehe auch: *Innerhalb des Wettkampfs*).

Besitz:

Der tatsächliche, unmittelbare *Besitz* oder der mittelbare *Besitz* (der nur dann vorliegt, wenn die *Person* die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* oder die Räumlichkeiten, in denen eine *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* vorhanden ist, inne hat oder beabsichtigt, die ausschließliche Verfügungsgewalt auszuüben), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die *Person* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* oder die Räumlichkeit, in der eine *Verbotene Substanz/Verbotene Methode* vorhanden ist, besitzt, mittelbarer *Besitz* nur dann vorliegt, wenn die *Person* vom Vorhandensein der Verbotenen Substanz/Verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den *Besitz* gestützt werden, sofern die *Person* eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die *Person* zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der *Anti-Doping-Organisation* ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die *Person* auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode als *Besitz* durch die *Person*, die den Kauf tätigt.

[Kommentar: Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines Athleten Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht überzeugend darlegt, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation, überzeugend darzulegen, dass der Athlet von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners steht; gefunden werden; die Anti-Doping-Organisation muss überzeugend darlegen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben. Schon allein der Kauf einer verbotenen Substanz stellt Besitz

dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird.]

Biologischer Athletenpass:

Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem *Internationalen Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen und dem *International Standard for Laboratories*.

CAS:

Internationaler Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports mit Sitz in Lausanne).

Code:

Der Welt-Anti-Doping-Code.

Deutsches Sportschiedsgericht:

Schiedsgericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung, welches auf Initiative der NADA bei der Deutschen Institution für *Schiedsgerichtsbarkeit* e.V. (DIS) eingerichtet wurde (www.dis-sportschiedsgericht.de).

Disqualifikation:

Siehe: *Konsequenzen*.

Disziplinarorgan:

Gemäß den Vorgaben des NADC von den Anti-Doping-Organisationen festzulegendes Organ zur Durchführung von *Disziplinarverfahren*.

[NADA-Kommentar: *Als Disziplinarorgan kann entweder das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz, ein anderes Schiedsgericht oder ein Verbandsorgan festgelegt werden.]*

Disziplinarverfahren:

Von dem zuständigen *Disziplinarorgan* durchzuführendes Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch einen *Athleten* oder eine andere *Person*.

Documentation Package:

Siehe Definition von „Laboratory *Documentation Package*“ im *International Standard for Laboratories*.

Dopingkontrolle:

Die Teile des *Dopingkontrollverfahrens*, welche die Verteilung der Kontrollen, die *Probenahme* und den weiteren Umgang mit den *Proben* sowie deren Transport zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren:

Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. *Meldepflichten*, Entnahme von und weiterer Umgang mit *Proben*, Laboranalyse, *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*, Ergebnismanagement und Verhandlungen.

Einzel sportart:

Jede Sportart, die keine Mannschaftssportart ist.

Finanzielle Konsequenzen:

Siehe: *Konsequenzen*.

Gebrauch:

Die Verwendung, *Verabreichung*, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.

Innerhalb des Wettkampfs:

Soweit nicht durch einen Internationalen Sportfachverband oder eine andere zuständige *Anti-Doping-Organisation* für den betreffenden *Wettkampf* anders geregelt, beginnt der Zeitraum *Innerhalb des Wettkampfs* zwölf Stunden vor Beginn eines *Wettkampfs*, an dem der *Athlet* teilnehmen soll und schließt mit dem Ende dieses *Wettkampfs* und des *Probenahmeprozesses* in Verbindung mit diesem *Wettkampf*.

[Kommentar: Ein internationaler Sportfachverband oder Wettkampfveranstalter kann einen Zeitraum für „innerhalb des Wettkampfs“ festlegen, der sich von der Wettkampfdauer unterscheidet.]

Internationaler Spitzenathlet:

Athleten, die an internationalen Sportwettkämpfen, die von den Internationalen Sportfachverbänden und im Einklang mit dem *International Standard* for Testing and Investigation festgelegt werden, teilnehmen.

Internationale Wettkampfveranstaltung:

Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, bei der/dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein Internationaler Sportfachverband, ein *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter der *Wettkampfveranstaltung* auftritt oder die technischen Funktionäre der *Wettkampfveranstaltung* bestimmt.

International Standard:

Ein von der *WADA* verabschiedeter *Standard* zur Unterstützung des *Codes*. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines *International Standard* (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Guidelines) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in *International Standards* geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die *International Standards* umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den *International Standards* veröffentlicht werden.

Inverkehrbringen:

Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder *Besitz* zu einem solchen Zweck) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen *Athleten*, *Athletenbetreuer* oder eine andere *Person*, die in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, an eine dritte *Person*; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal zu, das *Verbotene Substanzen* für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf *Verbotene Substanzen*, die im Rahmen von *Trainingskontrollen* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese verbotenen Substanzen nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder geeignet sind, die sportliche Leistung zu steigern.

Kein Verschulden:

Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass er/sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er eine *Verbotene Substanz* eingenommen oder eine *Verbotene Methode* angewendet hat oder dass ihm eine *Verbotene Substanz* verabreicht oder bei ihm eine *Verbotene Methode* angewendet wurde oder anderweitig gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

Kein signifikantes Verschulden:

Die überzeugende Darlegung durch den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass sein/ihr *Verschulden* unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für *Kein Verschulden*, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der *Athlet*, sofern er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte.

[Kommentar: Bei Cannabinoiden liegt Kein signifikantes Verschulden vor, wenn der Athlet oder eine andere Person nachweisen kann, dass der Gebrauch nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung stand.]

Konsequenzen:

Der Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

- (a) *Annullierung* bedeutet, dass die Ergebnisse eines *Athleten* bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten Wettkampfveranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise;
- (b) *Disqualifikation* bedeutet, dass der *Athlet* oder die Mannschaft von der weiteren Teilnahme an dem Wettkampf oder der Wettkampfveranstaltung unmittelbar ausgeschlossen wird;
- (c) *Sperre* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.12.4 ausgeschlossen wird;
- (d) *Vorläufige Suspendierung* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* von der Teilnahme an Wettkämpfen oder sportlichen Aktivitäten vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird;
- (e) *Finanzielle Konsequenzen* bedeuten, dass eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die Rückerstattung von (Prozess-)Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind, verhängt wird; und
- (f) *Veröffentlichung* bedeutet, dass Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an *Personen*, die nicht dem Kreis von *Personen* angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben, weitergegeben oder verbreitet werden.

Gegen Mannschaften in *Mannschaftssportarten* können gemäß Artikel 11 ebenfalls *Konsequenzen* verhängt werden.

Kontaminiertes Produkt:

Ein Produkt, das eine *Verbotene Substanz* enthält, die nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist oder über die mit einer angemessenen (Internet-) Recherche keine Informationen gefunden werden können.

Mannschaftssportart:

Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines *Wettkampfs* erlaubt ist.

Marker:

Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Variablen, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode anzeigen.

Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE):

Medizinische Ausnahmegenehmigung wie in Artikel 4.4 beschrieben.

Meldepflichten:

Die gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* festgelegten Pflichten zur Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen für Testpoolathleten.

Meldepflichtversäumnis:

Das Versäumnis des Athleten, die gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen zu erfüllen (Entspricht: „Filling Failure“).

Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse:

Meldepflichtversäumnis oder *Kontrollversäumnis*, das für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 NADC maßgeblich ist (Entspricht: „Whereabout Failure“).

Metabolit:

Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

Minderjähriger:

Eine natürliche *Person*, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

NADA:

Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; *Nationale Anti-Doping-Organisation* in Deutschland mit Sitz in Bonn (www.NADA.de).

NADC:

Nationaler Anti Doping Code der NADA.

Nationale Anti-Doping-Organisation:

Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von *Proben*, für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als *Nationale Anti-Doping-Organisation*. In Deutschland hat diese Funktion die NADA.

Nationaler Spitzenathlet:

Athleten, die sich im *Testpool* der NADA befinden oder an nationalen Wettkämpfen, wie von den nationalen Sportfachverbänden im Einklang mit dem *International Standard* for Testing definiert, teilnehmen. Es sei denn, die *Athleten* werden als *Internationale Spitzenathleten* durch ihre jeweiligen internationalen Sportfachverbände eingestuft.

Nationaler Testpool:

Ein *Testpool* der NADA nach den Voraussetzungen des *Standards* für *Meldepflichten*.

Nationales Olympisches Komitee:

Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte *Organisation*. Der Begriff *Nationales Olympisches Komitee* umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband. Die Funktion des Nationalen Olympischen Komitees übernimmt in Deutschland der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB).

Nationale Wettkampfveranstaltung:

Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, an der/dem internationale oder nationale *Spitzenathleten* teilnehmen, die keine *Internationale Wettkampfveranstaltung* ist.

Organisation:

Jede *Anti-Doping-Organisation* gemäß WADA-Code und jeder nationale Sportfachverband.

Personenbezogene Daten:

Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen *Person* (§ 3 Abs.1 BDSG).

Person:

Eine natürliche *Person*, eine *Organisation* oder eine andere Einrichtung.

Probe:

Biologisches Material, das zum Zweck des *Dopingkontrollverfahrens* entnommen wurde.

[Kommentar: Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]

Registered Testing Pool:

Die Gruppe der Nationalen und der Internationalen Spitzenathleten, die international von jedem Internationalen Sportfachverband und national von jeder Nationalen Anti-Doping-Organisation jeweils zusammengestellt wird und den Wettkampf- und Trainingskontrollen des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen Internationalen Sportfachverbands oder der Nationalen Anti-Doping-Organisation unterliegt und sich daher verpflichtet, die Meldepflichten gemäß Artikel 5.4 und dem International Standard und dem Standard für Meldepflichten zu erfüllen.

Schiedsgericht:

Ein Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung.

Sperre:

Siehe: Konsequenzen.

Spezifische Substanz:

Siehe Artikel 4.2.2.

Standard:

Ausführungsbestimmungen zum NADC; Standard für Meldepflichten, Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen, Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen und Standard für Datenschutz.

Substanzielle Hilfe:

Um im Sinne des Artikels 10.6.1 Substantielle Hilfe zu leisten, muss eine Person (1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offen legen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer Anti-Doping-Organisation oder eines Disziplinarorgans bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.

Strict Liability (Verschuldensunabhängige Haftung):

Die Regel, wonach es nach Artikel 2.1 und Artikel 2.2 nicht notwendig ist, dass die Anti-Doping-Organisation Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewussten Gebrauch seitens des Athleten nachweist, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begründen.

Teilnehmer:

Jeder Athlet oder Athletenbetreuer.

Testpool:

Der von der NADA in Abstimmung mit der jeweiligen Anti-Doping-Organisation festgelegte Kreis von Athleten, der Trainingskontrollen unterzogen werden soll.

Trainingskontrolle:

Eine Dopingkontrolle, die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht innerhalb eines Wettkampfs liegt.

Unterzeichner:

Diejenigen Einrichtungen, die den Code unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung gemäß Artikel 24 des Codes verpflichten.

Unzulässige Einnahme:

Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern.

Verabreichung:

Anbieten, Überwachen oder Ermöglichen der Anwendung oder versuchten Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode durch eine andere *Person* oder eine anderweitige Beteiligung daran.

[Kommentar: Diese Definition umfasst jedoch keine Handlungen von Ärzten und medizinischem Personal, bei denen Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden *lege artis* oder im Rahmen zulässiger und rechtmäßiger therapeutischer Zwecke verabreicht oder angewendet werden; gleiches gilt für die Verabreichung von Substanzen, die Außerhalb von Wettkämpfen nicht verboten sind, es sei denn aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese Verbotenen Substanzen nicht für zulässige und rechtmäßige therapeutische Zwecke eingesetzt werden oder zur Leistungssteigerung dienen.]

Veranstalter großer Sportwettkämpfe:

Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Dachorganisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen *Wettkampfveranstaltung* fungieren.

Veranstaltungsorte:

Sportstätten, die als solche vom *Wettkampfveranstalter* ausgewiesen werden.

Verbotene Methode:

Jede Methode, die in der *Verbotsliste* als solche beschrieben wird.

Verbotene Substanz:

Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der *Verbotsliste* als solche beschrieben wird.

Verbotsliste:

Die Liste der *WADA*, in der die verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden als solche aufgeführt werden.

Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen:

Individualvertragliche Vereinbarung zwischen der *NADA* und den nationalen Sportfachverbänden, in der sich die Verbände insbesondere zur Umsetzung des *NADC* in das jeweilige Verbandsregelwerk verpflichten.

Versäumte Kontrollen:

Versäumnis des *Athleten*, gemäß der Bestimmungen des *Standards* für *Meldepflichten*, an dem Ort und während des 60-minütigen Zeitfensters, das er für diesen Tag angegeben hat, für eine *Dopingkontrolle* zur Verfügung zu stehen (Entspricht: „Missed Test“).

Verschulden

Verschulden ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende Faktoren sind bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* eines *Athleten* oder einer anderen *Person* z. B. zu berücksichtigen: die Erfahrung des *Athleten* oder einer anderen *Person*, ob der *Athlet* oder eine andere *Person* minderjährig ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein *Athlet* hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch einen *Athleten* in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* seitens des *Athleten* oder einer anderen *Person* müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des *Athleten* oder einer anderen *Person* zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein *Athlet* während einer *Sperre* die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass

ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der *Sperre* nach Artikel 10.5.1 oder Artikel 10.5.2 zu berücksichtigen sind.

[Kommentar: Für alle Artikel, in denen das Verschulden eine Rolle spielt, gelten dieselben Kriterien für die Bewertung des Grads des Verschuldens eines Athleten. Allerdings kann eine Sanktion gemäß Artikel 10.5.2 nur herabgesetzt werden, wenn bei der Bewertung des Grads des Verschuldens festgestellt wird, dass seitens des Athleten oder einer anderen Person Kein signifikantes Verschulden vorliegt.]

Versuch:

Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige *Versuch*, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die *Person* den *Versuch* aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem *Versuch* beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis:

Bericht eines WADA-akkreditierten Labors oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors, das im Einklang mit dem *International Standard* for Laboratories und mit diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner *Metaboliten* oder *Marker* (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

Von der Norm abweichende Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses:

Ein Bericht im Rahmen des im geltenden technischen Dokument oder Leitfaden beschriebenen Prozesses, in dem festgestellt wird, dass die geprüften Analyseergebnisse keinem normalen physiologischen Zustand oder keiner bekannten Symptomatik entsprechen und auf die Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode schließen.

Vorläufige Anhörung:

Im Sinne des Artikels 7.8 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einem *Disziplinarverfahren* gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der *Athlet* von den ihm vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

[Kommentar: Eine Vorläufige Anhörung ist lediglich ein vorläufiges Verfahren, in dem nicht unbedingt alle Umstände des Falls geprüft werden. Nach einer vorläufigen Anhörung hat der Athlet weiterhin das Recht auf eine ordnungsgemäße Anhörung in der Hauptsache. Dagegen handelt es sich bei dem in Artikel 7.8 verwendeten Begriff „beschleunigtes Verfahren“ um ein umfassendes Verfahren, das schneller als üblich durchgeführt wird.]

Vorläufige Suspendierung:

Siehe: *Konsequenzen*.

WADA:

Die Welt-Anti-Doping-Agentur (www.WADA-ama.org).

Werktage:

Alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

Wettkampf:

Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Wettkämpfen, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.

Wettkampfdauer:

Die vom *Wettkampf*veranstalter festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer *Wettkampfveranstaltung*.

Wettkampfkontrolle:

Dopingkontrolle, die innerhalb eines *Wettkampfs* durchgeführt wird.

Wettkampfveranstaltung:

Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z. B. die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).

Zielkontrolle:

Auswahl bestimmter *Athleten* zu *Dopingkontrollen* auf der Grundlage von Kriterien, die im *International Standard for Testing and Investigations* und dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen festgelegt sind.

Die übrigen Definitionen des Codes, die nicht im NADC verwendet werden, finden gemäß Artikel 23.2.2 des Codes Berücksichtigung. Artikel 24 des Codes gilt entsprechend.

DBV Anti-Doping-Code 2015

ANHANG 2 Checkliste für Artikel 10

Die angemessene Sanktion wird in insgesamt **vier Schritten** festgelegt:

1. Welche der grundlegenden Sanktionen (Artikel 10.1, 10.2 oder 10.3) ist auf den vorliegenden Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung anzuwenden?
2. Gibt es eine Grundlage für die Aussetzung, Aufhebung oder Herabsetzung der Sanktion, die auf dem Grad des Verschuldens beruht (Artikel 10.4 und Artikel 10.5)?
Hinweis: Nicht alle Gründe für eine Aussetzung, Aufhebung oder Herabsetzung können mit den Bestimmungen zu den Standardsanktionen kombiniert werden. So ist beispielsweise Artikel 10.5.2 nicht in Fällen anzuwenden, in denen Artikel 10.2.1.2 bereits herangezogen wurde, da davon auszugehen ist, dass das Disziplinarorgan nach Artikel 10.2.3 bereits anhand der Schwere der Schuld des Athleten oder der anderen Person die Dauer der Sperre bestimmt hat.
3. Bestehen Gründe für die Aufhebung, Herabsetzung oder Aussetzung der Sperre nach Artikel 10.6, die nicht mit dem *Verschulden* zusammenhängen?
4. Handelt es sich um einen Erstfall oder um ein wiederholtes Verhalten im Sinne des Artikels 10.7, wonach die Disziplinarmaßnahme(n) zu verschärfen ist/sind?
5. Wie sind die finanziellen Konsequenzen nach Artikeln 10.9 und 10.10?
6. Wann soll die Sperre nach Artikel 10.11 beginnen?

DBV Anti-Doping-Code 2015

ANHANG 3

Anwendungsbeispiele für Artikel 10

BEISPIEL 1

Sachverhalt: Ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* ist auf das Vorhandensein eines anabolen Steroids bei einer *Wettkampfkontrolle* zurückzuführen (Artikel 2.1); der *Athlet* gesteht den Verstoß sofort; der *Athlet* weist nach, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt; und der *Athlet* leistet *Substantielle Hilfe*.

Anwendung des Artikels 10:

1. Ausgangspunkt wäre Artikel 10.2. Da bei dem *Athleten* von *Keinem signifikanten Verschulden* ausgegangen werden kann, würde dies als Beweis (Artikel 10.2.1.1 und Artikel 10.2.3) dafür ausreichen, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht absichtlich begangen wurde; die *Sperre* würde daher zwei statt vier Jahre (Artikel 10.2.2) betragen.
2. Im zweiten Schritt würde das *Disziplinarorgan* prüfen, ob die vom *Verschulden* abhängigen Herabsetzungsmöglichkeiten (Artikel 10.4 und Artikel 10.5) auf die *Sperre* angewendet werden können. Aufgrund des fehlenden *Signifikanten Verschuldens* (Artikel 10.5.2) und der Tatsache, dass es sich bei dem anabolen Steroid um eine *Nicht-Spezifische Substanz* handelt, würde der ansonsten geltende Sanktionsrahmen auf einen Umfang von zwei Jahren mindestens jedoch ein Jahr (mindestens die Hälfte der zweijährigen *Sperre*) herabgesetzt werden. Das *Disziplinarorgan* würde daraufhin entsprechend des Grads des *Verschuldens* des *Athleten* die anwendbare *Sperre* innerhalb dieses Zeitraums festlegen. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* eine *Sperre* von 16 Monaten verhängen würde.)
3. Im dritten Schritt würde das *Disziplinarorgan* prüfen, ob gemäß Artikel 10.6 von einer *Sperre* abgesehen oder diese herabgesetzt werden kann (Vom *Verschulden* unabhängige Herabsetzung). Im vorliegenden Fall trifft nur Artikel 10.6.1 (*Substantielle Hilfe*) zu. (Artikel 10.6.3, Unverzügliches Geständnis, kann nicht angewendet werden, da die *Sperre* bereits unter der in Artikel 10.6.3 festgelegten Mindestdauer von zwei Jahren liegt.) Durch die *Substantielle Hilfe* könnte die *Sperre* um bis zu Dreiviertel der 16 Monate herabgesetzt werden.* Die Mindestdauer der *Sperre* würde also vier Monate betragen. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* zehn Monate der *Sperre* aussetzt und die *Sperre* somit sechs Monaten beträgt.)
4. Gemäß Artikel 10.11 würde die *Sperre* grundsätzlich mit dem Datum der letzten Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, beginnen. Da der *Athlet* den Verstoß allerdings unverzüglich gestand, könnte der Beginn der *Sperre* auf den Tag der *Probenahme* vorverlegt werden; in jedem Fall müsste der *Athlet* jedoch mindestens die Hälfte der *Sperre* (d. h. mindestens drei Monate) nach dem Tag der Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, verbüßen (Artikel 10.11.2).
5. Da das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* bei einer *Wettkampfkontrolle* festgestellt wurde, müsste das *Disziplinarorgan* das in diesem *Wettkampf* erzielte Ergebnis automatisch annullieren (Artikel 9).

6. Gemäß Artikel 10.8 würden auch alle Ergebnisse annulliert werden, die der *Athlet* von der *Probenahme* bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
7. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssten, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athlet* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).
8. Der *Athlet* darf während seiner *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem *Wettkampf* oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der *Athlet* schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine nutzen, sobald: (a) die letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder (b) das letzte Viertel der verhängten *Sperre* (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der *Athlet* anderthalb Monate vor dem Ende der *Sperre* ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 2

Sachverhalt: Ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* ist auf das Vorhandensein einer Stimulans zurückzuführen, die bei einer *Wettkampfkontrolle* als *Spezifische Substanz* gilt (Artikel 2.1); die *Anti-Doping-Organisation* kann nachweisen, dass der *Athlet* den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung absichtlich begangen hat; der *Athlet* kann nicht nachweisen, dass er die *Verbotene Substanz Außerhalb des Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit seiner sportlichen Leistung gebrauchte; der *Athlet* gesteht den vermuteten Verstoß nicht sofort ein; der *Athlet* leistet aber *Substantielle Hilfe*.

Anwendung des Artikels 10:

1. Ausgangspunkt wäre Artikel 10.2. Da die *Anti-Doping-Organisation* nachweisen kann, dass absichtlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen wurde, und der *Athlet* nicht nachweisen kann, dass die Substanz *Außerhalb des Wettkampfs* erlaubt war und der *Gebrauch* nicht im Zusammenhang mit seiner sportlichen Leistung stand (Artikel 10.2.3), würde die *Sperre* vier Jahre betragen (Artikel 10.2.1.2).
2. Da der Verstoß absichtlich begangen wurde, kann die *Sperre* nicht aus Erwägungen des *Verschuldens* herabgesetzt werden (Artikel 10.4 und Artikel 10.5 finden keine Anwendung). Aufgrund der *Substantielle Hilfe*, könnte die Sanktion für bis zu Dreiviertel der vier Jahre ausgesetzt werden.* Die Mindestdauer der *Sperre* würde daher ein Jahr betragen.
3. Gemäß Artikel 10.11 würde die *Sperre* grundsätzlich mit dem Datum der letzten Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, beginnen.
4. Da das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* während eines *Wettkampfs* festgestellt wurde, würde das *Disziplinarorgan* das in dem *Wettkampf* erzielte Ergebnis automatisch annullieren.
5. Gemäß Artikel 10.8 würden auch alle Ergebnisse annulliert werden, die der *Athlet* von der *Probenahme* bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
6. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athlet* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).

7. Der *Athlet* darf während seiner *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem *Wettkampf* oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der *Athlet* schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine nutzen, sobald: (a) die letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder (b) das letzte Viertel der verhängten *Sperre* (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der *Athlet* zwei Monate vor dem Ende der *Sperre* ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 3

Sachverhalt: Ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* ist auf das Vorhandensein eines anabolen Steroids bei einer *Wettkampfkontrolle* zurückzuführen (Artikel 2.1); der *Athlet* weist nach, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt; der *Athlet* weist ebenfalls nach, dass das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* durch ein *Kontaminiertes Produkt* verursacht wurde.

Anwendung des Artikels 10:

1. Ausgangspunkt wäre Artikel 10.2. Da der *Athlet* beweisen kann, dass er nicht absichtlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, d.h. ihn trifft *Kein signifikantes Verschulden* beim *Gebrauch* eines *Kontaminierten Produkts* (Artikel 10.2.1.1 und Artikel 10.2.3), würde die *Sperre* zwei Jahre betragen (Artikel 10.2.2).
2. Im zweiten Schritt würde das *Disziplinarorgan* die Möglichkeit der Herabsetzung aufgrund des *Verschuldens* prüfen (Artikel 10.4 und Artikel 10.5). Da der *Athlet* nachweisen kann, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf ein *Kontaminiertes Produkt* zurückzuführen ist und dass ihn gemäß Artikel 10.5.1.2 *Kein signifikantes Verschulden* trifft, würde der Umfang der *Sperre* auf zwei Jahre bis hin zu einer Verwarnung herabgesetzt werden können. Das *Disziplinarorgan* würde aufgrund des Grads des *Verschuldens* des *Athleten* eine entsprechende *Sperre* verhängen. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* eine *Sperre* von vier Monaten verhängen würde.)
3. Gemäß Artikel 10.8 würden alle Ergebnisse annulliert werden, die der *Athlet* von der *Probenahme* bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
4. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athlet* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).
5. Der *Athlet* darf während seiner *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem *Wettkampf* oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der *Athlet* schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine nutzen, sobald: (a) die letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder (b) das letzte Viertel der verhängten *Sperre* (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der *Athlet* einen Monat vor dem Ende der *Sperre* ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 4

Sachverhalt: Ein *Athlet*, für den noch nie ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* vorlag und dem noch nie ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Vorwurf gemacht wurde,

gibt spontan zu, dass er ein anaboles Steroid zur Leistungssteigerung gebraucht hat. Darüber hinaus leistet der *Athlet Substantielle Hilfe*.

Anwendung des Artikels 10:

1. Da der Vorstoß absichtlich begangen wurde, wäre Artikel 10.2.1 anwendbar, so dass die *Regelsperre* vier Jahre betragen würde.
2. Die *Sperre* kann nicht aus Erwägungen des *Verschuldens* herabgesetzt werden (keine Anwendung von Artikel 10.4 und Artikel 10.5).
3. Die *Sperre* könnte einzig aufgrund des spontanen Geständnisses des *Athleten* (Artikel 10.6.2) um bis zur Hälfte der vier Jahre herabgesetzt werden. Da der *Athlet Substantielle Hilfe* geleistet hat (Artikel 10.6.1), könnte die *Sperre* um bis zur Dreiviertel der vier Jahre ausgesetzt werden.* Berücksichtigt man sowohl das spontane Geständnis als auch die *Substantielle Hilfe*, könnte gemäß Artikel 10.6.4 die Strafe somit insgesamt maximal bis zu Dreiviertel der vier Jahre herabgesetzt oder ausgesetzt werden. Die Mindestdauer der *Sperre* würde ein Jahr betragen.
4. Die *Sperre* beginnt grundsätzlich mit dem Tag der letzten Verhandlung, in der die *Sperre* verhängt wurde, (Artikel 10.11). Wurde die *Sperre* aufgrund des spontanen Geständnisses herabgesetzt, wäre ein früherer Beginn der *Sperre* gemäß Artikel 10.11.2 nicht zulässig. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass ein *Athlet* von denselben Umständen doppelt profitiert. Wurde die *Sperre* jedoch ausschließlich aufgrund der *Substantiellen Hilfe* ausgesetzt, kann Artikel 10.11.2 immer noch angewendet werden, und die *Sperre* beginnt bereits an dem Tag, an dem der *Athlet* zuletzt anabole Steroide gebraucht hat.
5. Gemäß Artikel 10.8 würden alle Ergebnisse annulliert werden, die der *Athlet* von der *Probenahme* bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
6. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend veröffentlicht werden, sofern der *Athlet* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).
7. Der *Athlet* darf während seiner *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem *Wettkampf* oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der *Athlet* schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine nutzen, sobald: (a) die letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder (b) das letzte Viertel der verhängten *Sperre* (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der *Athlet* zwei Monate vor dem Ende der *Sperre* ins Training zurückkehren.

BEISPIEL 5

Sachverhalt:

Ein *Athletenbetreuer* hilft einem *Athleten*, eine *Sperre* zu umgehen, indem er den *Athleten* unter falschem Namen bei einem *Wettkampf* anmeldet. Der *Athletenbetreuer* gesteht diesen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen (Artikel 2.9) unmittelbar ein, bevor er von einer *Anti-Doping-Organisation* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wird.

Anwendung des Artikels 10:

1. Gemäß Artikel 10.3.4 würde die *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes zwei bis vier Jahre betragen. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* eine *Sperre* von drei Jahren verhängen würde.)
2. Die *Sperre* kann nicht aus Erwägungen des *Verschuldens* herabgesetzt werden, da der in Artikel 2.9 beschriebene Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen das Element der Absicht beinhaltet (siehe Kommentar zu Artikel 10.5.2).
3. Gemäß Artikel 10.6.2 kann die *Sperre* um bis zur Hälfte gemindert werden, vorausgesetzt das Geständnis ist der einzige zuverlässige Beweis. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* eine *Sperre* von 18 Monaten verhängen würde.)
4. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athletenbetreuer* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).

BEISPIEL 6.

Sachverhalt: Gegen einen *Athleten* wurde wegen eines ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Sperre* von 14 Monaten verhängt, von denen vier Monate aufgrund von *Substantieller Hilfe* ausgesetzt wurden. Nun begeht der *Athlet* aufgrund des Vorhandenseins einer Stimulans, die bei einer *Wettkampfkontrolle* als Nicht-Spezifische Substanz gilt, einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen (Artikel 2.1); der *Athlet* weist nach, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt; und der *Athlet* leistete *Substantielle Hilfe*. Wäre dies ein Erstverstoß, würde das *Disziplinarorgan* den *Athleten* für 16 Monate sperren und davon sechs Monate aufgrund der *Substantiellen Hilfe* aussetzen.

Anwendung des Artikels 10:

1. Für den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist Artikel 10.7 maßgeblich, da Artikel 10.7.4.1 und Artikel 10.7.5 anwendbar sind.
2. Gemäß Artikel 10.7.1 würde die längste der folgenden *Sperren* verhängt werden:
 - (a) sechs Monate;
 - (b) die Hälfte der *Sperre* für den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6 (in diesem Beispiel wäre das die Hälfte von 14 Monaten, also sieben Monate); oder
 - (c) die doppelte Dauer der ansonsten geltenden *Sperre* für einen zweiten Verstoß, der als Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6 (in diesem Beispiel wären das zweimal 16 Monate, also 32 Monate).

Somit würde eine *Sperre* von 32 Monaten verhängt werden, also dem längsten Zeitraum aus (a), (b) und (c).

3. Im nächsten Schritt würde das *Disziplinarorgan* prüfen, ob die *Sperre* gemäß Artikel 10.6 ausgesetzt oder herabgesetzt werden kann (Vom *Verschulden* unabhängige Herabsetzung). Im Fall des zweiten Verstoßes kann nur auf Artikel 10.6.1 (*Substantielle Hilfe*) abgestellt werden. Da *Substantielle Hilfe* geleistet wurde, könnte die Strafe für bis zu Dreiviertel der 32 Monate ausgesetzt werden.* Die Mindestdauer der *Sperre* würde also acht Monate betragen. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das *Disziplinarorgan* acht Monate der *Sperre* aufgrund der *Substantiellen Hilfe* aussetzt, so dass sich die *Sperre* auf zwei Jahre verkürzt.)

4. Da das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* während eines *Wettkampfs* festgestellt wurde, würde das *Disziplinarorgan* das in dem *Wettkampf* erzielte Ergebnis automatisch annullieren.
5. Gemäß Artikel 10.8 würden alle Ergebnisse annulliert werden, die der *Athlet* von der *Probenahme* bis zum Beginn der *Sperre* erzielt hat, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.
6. Die in Artikel 14.3.2 genannten Informationen müssen, wie bei jeder Sanktionierung, verpflichtend *veröffentlicht* werden, sofern der *Athlet* nicht *minderjährig* ist (Artikel 10.13).
7. Der *Athlet* darf während seiner *Sperre* in keiner Eigenschaft an einem *Wettkampf* oder einer sportlichen Aktivität im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine teilnehmen (Artikel 10.12.1). Jedoch kann der *Athlet* schon vorher ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder seiner Vereine nutzen, sobald: (a) die letzten beiden Monate der *Sperre* des *Athleten* oder (b) das letzte Viertel der verhängten *Sperre* (Artikel 10.12.2) angebrochen sind, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Somit dürfte der *Athlet* zwei Monate vor dem Ende der *Sperre* ins Training zurückkehren.

* Mit Zustimmung der *WADA* kann die *Sperre* bei *Substantieller Hilfe* in Ausnahmefällen um mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden, und die Berichterstattung und Veröffentlichung können verzögert werden.

GESUND GEWINNT SPIELE



3. Auflage

192 Seiten, in Farbe, 48 Fotos, 5 Abb.

Klappenbroschur, 16,5 x 24 cm

ISBN 978-3-89899-733-1

€ [D] 19,95

PLESCH | SIEVEN | TRZOLEK HANDBUCH SPORTVERLETZUNGEN

Die Effektivität der Therapie bei Sportverletzungen im Breiten- sowie auch im Leistungssport ist bei Überlastungsschäden und akuten Verletzungen ein leistungsbestimmender Faktor im Rehabilitationsmanagement. Je frühzeitiger die Probleme und Pathologien erkannt werden und je besser sie behandelt werden, desto schneller laufen die Heilungsprozesse des Betroffenen ab.

In diesem Buch werden Verletzungen im Sport, Folgen der Fehlbelastungen und Überlastungsschäden erklärt. Zuverlässige Diagnostik und mögliche Behandlung werden durch viele Schaubilder und umfangreiche Anleitungen übersichtlich dargestellt. Dabei reicht das Spektrum der Behandlung von einfachen Hausmitteln bis hin zu klassischen Behandlungsmethoden der Sportmedizin und der Sportphysiotherapie mit modernster Ausstattung. Ergänzt werden diese Strategien durch alternative Therapiemöglichkeiten.

Preisänderungen vorbehalten und Preisangaben ohne Gewähr! Foto: Adobe Stock/© Durrer

Richtlinien der Verbandsführung (Good Governance)

vom 13. Juni 2015

1. Präambel

Die Richtlinien der Verbandsführung (Good Governance) beinhalten die verbindliche Regelung für gute Verbandsführung im DBV. Zugleich sind sie Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den BLV. Die Richtlinien sollen die Transparenz und Integrität fördern, um das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des DBV und seiner Organisation zu stärken. Diese Richtlinien gelten entsprechend für Ehren- und Hauptamt gleichermaßen.

2. Präsidium

2.1 Die Aufgaben des Präsidiums sind den entsprechenden Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DBV zu entnehmen. Hierzu zählen insbesondere die gesetzliche und die sportpolitische Vertretung des DBV nach außen.

Das Präsidium beschließt die Richtlinien des Handelns des DBV in dem durch den Verbandstag vorgegebenen Rahmen. Das Präsidium verpflichtet sich, seine satzungsgemäßen Aufgaben nur im Verbandsinteresse wahrzunehmen und dabei die Prinzipien der Fairness, Integrität, Verantwortung und Transparenz zu beachten.

2.2 Präsidiumsmitglieder sind in dieser Funktion nur den Interessen des DBV verpflichtet. Ein Interessenkonflikt kann vorliegen, wenn in der Person des Mitglieds Umstände vorliegen, welche die Wahrnehmung der Aufgaben im DBV beeinflussen können (zum Beispiel Beraterverträge, Aufsichtsratsmandate oder andere wirtschaftliche Bezüge).

Der Präsident und die Mitglieder des Präsidiums zeigen mögliche Interessenkonflikte unverzüglich, Kandidaten für diese Funktion gegebenenfalls schon vor der Wahl, dem Beauftragten (siehe Nummer 6) und den übrigen Mitgliedern des Präsidiums an.

Der Beauftragte und der Präsident entscheiden über die zugeleiteten bzw. bekannt gewordenen Fälle, in denen ein Interessenkonflikt eindeutig zu bejahen ist. Wird der angezeigte Interessenkonflikt bejaht, wirkt das betroffene Präsidiumsmitglied bei allen den Sachverhalt betreffenden Diskussionen, Entscheidungen und Verhandlungen nicht mit. Das Präsidium überträgt in diesem Fall die Aufgabe einem anderen Mitglied. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt zu machen (siehe Nummer 7).

2.3 Die Mitglieder des Präsidiums dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im DBV weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

3. Regelungen für hauptamtliche Mitarbeiter

3.1 Die Grundsätze dieser Richtlinien finden für das Hauptamt entsprechend Anwendung.

3.2 Mögliche Interessenkonflikte sind dem Präsidenten sowie dem Beauftragten anzuzeigen.

4. Zusammenarbeit von ehrenamtlichen Mandatsträgern und hauptamtlichen Mitarbeitern

4.1 Die Arbeit des DBV beruht auf dem konstruktiven Zusammenwirken von ehrenamtlichen Mandatsträgern und hauptamtlichen Mitarbeitern.

4.2 Die Mitglieder der gewählten Gremien des DBV arbeiten ehrenamtlich. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie das Leistungssportpersonal sind hauptamtlich tätig. Die ehrenamtlichen Mandatsträger und die hauptamtlichen Mitarbeiter achten die unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und begegnen sich mit gegenseitigem Respekt.

4.3 Von ehrenamtlichen Mandatsträgern und hauptamtlichen Mitarbeitern wird ein freundlicher, sachbetonter, fairer, und toleranter Umgang mit- und untereinander erwartet. Diskriminierungen und Belästigungen werden nicht geduldet.

4.4 Ehrenamtliche Mandatsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter haben im Zusammenhang mit der Tätigkeit beim DBV relevante Informationen, insbesondere über Geschäftsvorgänge, im Interesse des DBV vertraulich zu behandeln.

4.5 Zur Wahrung des Ansehens und der Integrität des DBV verpflichten sich ehrenamtliche Mandatsträger und hauptamtliche Mitarbeiter zu einem korrekten Verhalten im Sinne dieser Richtlinien.

4.6 Der DBV wird keine Repressalien gegen ehrenamtliche Mandatsträger oder hauptamtliche Mitarbeiter ausüben, die auf Verstöße hinweisen. Der DBV duldet keinerlei Versuche, ehrenamtliche Mandatsträger oder hauptamtliche Mitarbeiter zu hindern, entsprechende Mitteilungen zu machen.

5. Transparenz

5.1 Das Präsidium des DBV informiert die BLV frühzeitig über neue Entwicklungen, die ihre Belange betreffen. Zur gleichzeitigen und zeitnahen Information der BLV nutzt es die geeigneten Medien. Die Inhalte der Präsidiumssitzungen werden, soweit sie nicht Gegenstände betreffen, die vertraulich zu behandeln sind, den BLV übermittelt.

5.2 Die Verwendung der Einnahmen wird im Jahresabschluss und seinen Begleitpapieren kommentiert. Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (u. a. GuV und Bilanzerstellung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, Vier-Augen-Prinzip, transparente Kontenführung, vollständige und korrekte Erfassung von rechnungslegungsrelevanten Informationen) werden eingehalten.

6. Good-Governance-Beauftragter des DBV

6.1 Der Verbandstag des DBV wählt für die Dauer der Wahlperiode des Präsidenten einen Good-Governance-Beauftragten zur Überprüfung, Wahrung und Entscheidung gemäß den Richtlinien der Verbandsführung.

6.2 Der Beauftragte darf weder Mitglied des Präsidiums sein, noch einem Ausschuss oder einem Rechtsorgan angehören.

6.3 Der Beauftragte übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ein Auslagenersatz erfolgt gemäß den Bestimmungen der Finanzordnung des DBV.

7. Bericht

7.1 Der Beauftragte legt einmal jährlich dem Verbandstag einen Bericht vor, der darüber Auskunft gibt, ob den Regeln dieser Richtlinien im Berichtsjahr entsprochen wurde oder nicht.

7.2 Das Präsidium muss Abweichungen von diesen Richtlinien in einem Kommentar zum Bericht begründen.

7.3 Die BLV haben das Recht, das Präsidium im Verbandstag zu der Einhaltung dieser Richtlinien zu befragen.

7.4 Die Richtlinien (in ihrer jeweils aktuellen Fassung) sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. Der jeweilige Bericht des Beauftragten sowie Begründungen des Präsidiums zu Abweichungen sind den Unterlagen zum Verbandstag beizulegen und zu veröffentlichen.

7.5 Eine Offenlegung der Nichteinhaltung dieser Richtlinien hat zu unterbleiben, wenn dadurch gegen geltendes Recht verstoßen würde.

7.6 Zusammen mit dem Bericht des Beauftragten wird einmal jährlich im Präsidium über die Richtlinien diskutiert und über Anträge für ihre Fortschreibung durch den Verbandstag entschieden.

8. Änderungen

Änderungen dieser Richtlinien beschließt der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.

Geschäftsordnung (GO)

vom 26. Juni 2004
in der Fassung vom 10. Juni 2017

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt der Geschäftsordnung, Bindung

- (1) Die Geschäftsordnung enthält die Bestimmungen, die die Durchführung
1. der Verbandstage,
 2. der Sitzungen der übrigen Gremien des Verbandes sowie
 3. die Verwaltung des Schriftguts regelt.
- (2) Für das Verbandsgericht ist diese Ordnung nicht bindend.

Abschnitt 2 Verbandstage

§ 2 Einberufung

Die Einberufung eines jeden Verbandstages hat gemäß der Satzung zu erfolgen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig (§ 14 Abs. 2 der Satzung).

§ 4 Leitung

- (1) Die Leitung der Verbandstage obliegt dem Präsidenten oder einem vom Präsidenten zu benennenden Tagungsleiter.
- (2) Für die Zeit der Entlastung des Präsidiums und der Wahl des Präsidenten obliegt die Leitung des Verbandstages einem Tagungsleiter, den die Delegierten des Verbandstages wählen.
- (3) Dem Tagungsleiter steht das Hausrecht zu.

§ 5 Abwicklung der Tagesordnung

Der Tagungsleiter bringt die Tagesordnung (§ 18 der Satzung) in der festgesetzten Reihenfolge oder in der vom Verbandstag beschlossenen Reihenfolge zur Beratung.

§ 6 Anträge und Berichterstattung

- (1) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem Antragsteller oder dem Berichtersteller das Wort zu erteilen. Danach erfolgt die Aussprache.
- (2) Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung hat der Antragsteller oder der Berichtersteller das letzte Wort.

(3) Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, können zusammen beraten werden. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Debatte bzw. der Rednerliste bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.

(4) Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

§ 7

Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen als Dringlichkeitsanträge zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden (§ 16 Abs. 4 der Satzung).

(2) Dem Antragsteller kann zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort erteilt werden. Eine Gegenrede kann zugelassen werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden.

§ 8

Worterteilung und Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung. Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat.

(3) Mehr als drei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden.

(4) Über Anträge

a) auf Schluss der Aussprache bzw.

b) auf Schluss der Rednerliste

ist nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Tagungsleiter im Fall a nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort, im Fall b nur noch den auf der Rednerliste stehenden Personen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach der Abstimmung gestattet.

(5) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Aussprache bzw. der Rednerliste stellen.

§ 9

Abstimmung

(1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

(2) Den Abstimmungen sollen Formulierungen der zur Abstimmung gestellten Anträge vorausgehen, wenn vom schriftlich gestellten Antrag abgewichen wird.

(3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Verbandstag ohne vorherige Aussprache über die Reihenfolge der Abstimmung.

(4) Zusatzanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

(5) Bei allen Abstimmungen entscheidet, sofern die Satzung nichts Abweichendes regelt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 15 Abs. 7 der Satzung). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (6) Abstimmungen können namentlich, schriftlich oder durch Handaufheben erfolgen. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, wenn nicht der Tagungsleiter namentliche oder geheime Abstimmung bestimmt oder eine solche von der Hälfte aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- (7) Angezweifelte Abstimmungen müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.
- (8) Für die Ermittlung der Mehrheiten bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.
- (9) Abstimmungsergebnisse sind unverzüglich bekannt zu geben.

§ 10

Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Jeder Tagungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu ist vorher vom Tagungsleiter zu erteilen. Das Wort wird in der Reihenfolge der festgestellten Meldungen erteilt.
- (2) Dem Antragsteller und dem Berichterstatter kann auch außerhalb der Rednerreihenfolge das Wort erteilt werden.
- (3) Nach Erledigung eines Punktes der Tagesordnung ist durch den Tagungsleiter der nächste Punkt bekannt zu geben und dem dafür bestimmten Berichterstatter das Wort zu erteilen.
- (4) Der Tagungsleiter kann in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Sachbearbeiter dem Redner Antwort erteilen lassen.
- (5) Die Redezeit kann durch Beschluss des Verbandstages beschränkt werden. Der Antragsteller und der Berichterstatter erhalten als Erste und Letzte das Wort.

§ 11

Wortentziehung

- (1) Von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner kann der Tagungsleiter „zur Sache“ rufen.
- (2) In den Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Redner kann der Tagungsleiter „zur Ordnung“ rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.
- (3) Zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufenen Rednern kann der Tagungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der gerügte Redner gesprochen hat.
- (4) Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet der Verbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne vorherige Aussprache.

§ 12

Ausschluss von der Tagung

- (1) Tagungsteilnehmer und Gäste, die gegen Anordnungen des Tagungsleiters verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Tagung stören, können vom Tagungsleiter ausgeschlossen werden.
- (2) Über einen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet der Verbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Aussprache.

§ 13

Unterbrechung der Tagung

Der Tagungsleiter kann die Tagung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen, wenn ihm die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich ist oder wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Tagung geschlossen werden.

§ 14 **Niederschrift**

(1) Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Verlauf der Tagung wiedergibt.

Sie muss enthalten:

1. Ort, Tag und Zeit der Versammlung.
2. Die Zahl der erschienenen Mitglieder und deren Stimmenzahl.
3. Die Bezeichnung des Tagungsleiters und Protokollführers.
4. Die Feststellung der satzungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit.
5. Die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einladung der Versammlung angekündigt war.
6. Die zur Abstimmung gestellten Anträge.
7. Eine Kurzfassung des Debattenverlaufs.
8. Den Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis.
9. Die Angabe des Abstimmungsergebnisses bei Wahlen und die Erklärung über die Annahme des Amts.

(2) Der Protokollführer und der Tagungsleiter haben die Niederschrift zu unterzeichnen. Sie ist den Badminton-Landesverbänden (BLV) sowie den in § 14 Abs. 1 der Satzung genannten Personen innerhalb von vier Wochen nach dem Verbandstag zuzuleiten. § 23 Abs. 4 ist anzuwenden.

(3) Die BLV und die in § 14 Abs. 1 der Satzung genannten Personen sind berechtigt, innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Niederschrift Ergänzungen oder formale Korrekturen anzuregen und/oder inhaltlich Widerspruch einzulegen. Ein inhaltlicher Widerspruch ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Niederschrift durch die Geschäftsstelle des DBV.

(4) Wird dem Widerspruch abgeholfen, so ist die Berichtigung der Niederschrift den BLV und den in § 14 Abs. 1 der Satzung genannten Personen unverzüglich zuzuleiten. In diesem Fall beginnt für die anderen Widerspruchsberechtigten eine neue Widerspruchsfrist von vier Wochen am Tage nach der Absendung der Abhilfe.

(5) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ist er den BLV und den in § 14 Abs. 1 der Satzung genannten Personen unverzüglich zuzuleiten, die innerhalb von zwei Monaten nach Absendung des Widerspruchs ihm zustimmen oder ihn ablehnen können. Absatz 3 Satz 2 ist anzuwenden. Eine nicht oder nicht fristgerecht abgegebene Äußerung gilt als Zurückweisung des Widerspruchs. § 15 Abs. 1, 2, 4, und 6 der Satzung finden Anwendung. § 21 Abs. 2 und 3 ist nicht anzuwenden. Das Ergebnis der Abstimmung ist den BLV und den in § 14 Abs. 1 der Satzung genannten Personen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Einsatz von Tonträgern ist zulässig, wenn kein Teilnehmer am Verbandstag widerspricht.

Abschnitt 3 **Sitzungen der übrigen Verbandsorgane**

§ 15 **Form der Einberufung, Einberufungsfrist**

(1) Die Einberufung zu Versammlungen oder Sitzungen von Gremien des DBV hat durch mündliche oder schriftliche Einladung an jedes teilnahmeberechtigte Mitglied unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche zu erfolgen. Die Frist kann bei besonderer Dringlichkeit durch unanfechtbare Entscheidung des Vorsitzenden auf drei Tage abgekürzt werden.

- (2) Zugleich mit der Einberufung ist die vom Vorsitzenden vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 16

Einberufungsgründe

Das Präsidium tritt auf Ladung des Präsidenten zusammen. Im Übrigen hat die Einberufung durch den Vorsitzenden unter rechtzeitiger Benachrichtigung der DBV-Geschäftsstelle zu erfolgen, sobald von Mitgliedern des betreffenden Gremiums oder von Dritten Anträge zur Beschlussfassung gestellt sind, die entweder wegen ihrer Dringlichkeit oder wegen ihres Umfangs eine Einberufung rechtfertigen.

§ 17

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.
- (2) Kommt aufgrund der ersten Ladung keine Beschlussfähigkeit zu Stande, ist das Gremium in jedem Fall beschlussfähig, wenn erneut form- und fristgerecht eingeladen wird.

§ 18

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz führt der jeweilige Vorsitzende. Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt der von diesem bestimmte Stellvertreter den Vorsitz. Hat der Vorsitzende keinen Stellvertreter bestimmt, wählt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Sitzung einen anderen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (2) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Gremien haben sich der Amtsausübung sowie der Ausübung ihres Stimmrechts zu enthalten, wenn ihr eigener Verein durch den Gegenstand der Beratung betroffen ist. Entgegen dieser Vorschrift gefasste Beschlüsse sind ungültig.
- (3) § 5 gilt entsprechend.

§ 19

Anträge und Beschlussfassung

- (1) Anträge zur Beschlussfassung sind unverzüglich nach Eingang der Ladung zu der Sitzung einzureichen und den Sitzungsteilnehmern bekannt zu geben.
- (2) Nur in dringenden Fällen kann das Gremium mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheiden, ob ein nicht fristgerecht eingegangener Antrag zur Beschlussfassung zugelassen wird.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist den Teilnehmern Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben. Der Sitzungsleiter kann eine allgemeine Beschränkung der Redezeit anordnen. Das letzte Wort vor der Abstimmung hat der Antragsteller oder der Berichterstatter.
- (4) Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den Beratungsgegenständen sowie Antrag auf Schluss der Debatte beziehungsweise Schluss der Rednerliste bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.
- (5) Gefasste Beschlüsse sind den Mitgliedern der einzelnen Gremien, den Präsidiumsmitgliedern und der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (6) Bedenken gegen die inhaltliche Richtigkeit der Beschlüsse sind in der jeweils gesetzten Frist geltend zu machen und in der nächsten Sitzung zu behandeln.

§ 20

Abstimmung

- (1) Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder die entsprechenden Ordnungen nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, wenn nicht der Vorsitzende geheime oder namentliche Abstimmung bestimmt oder eine solche von der Hälfte aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Das Abstimmungsergebnis ist unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Auf Antrag können die Sitzungsteilnehmer geheime Beratungen beschließen. Danach hat der Vorsitzende nichtstimmberechtigte Sitzungsteilnehmer mit Ausnahme des Protokollführers von der Sitzung auszuschließen. Über die Beratung und über das Verhältnis der Stimmen ist dann gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren.

§ 21

Schriftliche Abstimmung

- (1) Alle Gremien können ihre Entscheidungen im schriftlichen Verfahren treffen.
- (2) Ein zur schriftlichen Beschlussfassung gestellter Antrag ist nur dann angenommen, wenn innerhalb der vom Vorsitzenden nach den Umständen zu bestimmenden angemessenen Frist kein zur Abstimmung Berechtigter widerspricht, dass schriftlich abgestimmt wird und mehrheitlich dem Antrag zugestimmt wird.
- (3) Erhält ein Antrag auf Entscheidung im schriftlichen Verfahren nicht die erforderliche Zustimmung, kann der Antragsteller den Antrag, über den im schriftlichen Verfahren entschieden werden sollte, bei der nächsten Sitzung des Gremiums zur Beschlussfassung stellen. Das Gleiche gilt, wenn der Antrag im schriftlichen Verfahren keine Mehrheit gefunden hat. Das Verfehlen der Mehrheit ist allen zur Abstimmung Berechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 22

Fermündliche Abstimmung

- (1) Alle Gremien können ihre Entscheidungen fermündlich treffen.
- (2) Ein zur fermündlichen Beschlussfassung gestellter Antrag ist nur dann angenommen, wenn kein zur Abstimmung Berechtigter widerspricht, dass fermündlich abgestimmt wird und mehrheitlich dem Antrag zugestimmt wird.
- (3) Widerspricht ein zur Abstimmung Berechtigter, dass fermündlich abgestimmt wird, so ist der Antrag schriftlich zu stellen und zu begründen.
- (4) Findet ein fermündlich gestellter Antrag keine Mehrheit, kann dieser Antrag vom Antragsteller in der nächsten Sitzung des Gremiums zur Beschlussfassung gestellt werden. Das Abstimmungsergebnis ist allen zur Abstimmung Berechtigten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 23

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Inhalt der Sitzung wiedergeben soll.

Sie muss enthalten:

1. Ort, Tag und Zeitpunkt der Sitzung.
2. Die Tagesordnung.
3. Die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Benennung der Stimmberechtigten.
4. Die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit.
5. Den Namen des Vorsitzenden.
6. Die zur Abstimmung gestellten Anträge.

7. Eine Kurzfassung des Debattenverlaufs.
8. Den Wortlaut der gefassten Beschlüsse, wenn sie von der Beschlussvorlage abweichen.
9. Das Abstimmungsergebnis.
- (2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) Den Sitzungsteilnehmern und fehlenden Gremiumsmitgliedern ist innerhalb von zwei Wochen eine Niederschrift zuzuleiten. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Zuleitung nach spätestens vier Wochen zulässig. Eine Ausfertigung erhält die Geschäftsstelle.
- (4) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ein entsprechender Beschluss des betreffenden Gremiums gefasst oder, wenn innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung von keinem Sitzungsteilnehmer Widerspruch erhoben wird. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Niederschrift durch die Geschäftsstelle des DBV. Wird einem Widerspruch nicht abgeholfen, ist er unverzüglich zu beraten.

Abschnitt 4 **Verwaltung des Schriftguts**

§ 24 **Selbstständige Verwaltung des Schriftguts**

Alle Gremien und Verwaltungsstellen des Verbandes verwalten ihre Unterlagen selbstständig, nach eigenen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten.

§ 25 **Unterlagen im Sinne von § 24**

Unterlagen im Sinne von § 24 sind Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen.

§ 26 **Aufbewahrungsorte des Schriftguts**

Alle Unterlagen sind von den Gremien und Verwaltungsstellen aufzubewahren, bei denen sie angefallen sind. Unterlagen sind nur bis zum Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist bei den Gremien und Verwaltungsstellen des Verbandes aufzubewahren. Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich nach der Art und dem Inhalt der Unterlagen.

§ 27 **Beginn der Fristen**

Der Fristbeginn bezieht sich auf eine Aufbewahrungseinheit (zum Beispiel Ordner und anderes mehr). Auf allen Aufbewahrungseinheiten, die geschlossen werden, ist das Aussonderungsjahr zu vermerken.

§ 28 **Hinweis auf historisch wertvolle Unterlagen**

Unterlagen, die die Vorsitzenden der Gremien und Leiter der Verwaltungsstellen für historisch wertvoll halten, sollen diese mit dem Vermerk „Dem Archiv anbieten“ kennzeichnen.

§ 29 **Aufbewahrungsfristen**

Aufzubewahren sind:

1. Der allgemeine Schriftwechsel 5 Jahre,
2. Verträge (nach vollständiger Abwicklung) 10 Jahre,
3. Kassen- und Buchungsunterlagen 10 Jahre,

-
- | | |
|---|-----------|
| 4. Sitzungsunterlagen und Protokolle | |
| a) des Präsidiums | 10 Jahre, |
| b) der Ausschüsse | 5 Jahre, |
| c) der Sonderausschüsse | 5 Jahre, |
| d) der Präsidiumsbeauftragten | 5 Jahre, |
| 5. Rechtskräftige Urteile des Verbandsgerichts | 30 Jahre, |
| 6. Sitzungsunterlagen (Berichtshefte) und
Protokolle des Verbandstages, Beirats und Hauptausschusses | 30 Jahre, |
| 7. Wettkampfergebnisse | |
| a) von Länderspielen | 10 Jahre, |
| b) von Meisterschaften | 10 Jahre, |
| c) von Ranglistenturnieren | 5 Jahre. |

§ 30

Dem Archiv zuzuleitende Unterlagen

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind die Unterlagen gemäß § 29 Nr. 2, 5, 6 und 7 Buchstaben a und b sowie die mit dem Vermerk „dem Archiv anbieten“ zur weiteren Verwaltung dem Archiv zuzuleiten beziehungsweise anzubieten.

Datenschutzordnung

vom 14. Juni 2014
in der Fassung vom 11. Juni 2016

§ 1

(1) Zur Erfüllung und Wahrnehmung seines Verbandszweckes und seiner in der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen geregelten Aufgaben erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt der DBV personenbezogene Daten seiner haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Funktionsträger sowie der Bundeskaderathleten. Gleiches gilt für die Daten seiner Mitglieder, der diesen Landesverbänden angeschlossenen Mitgliedsvereine mit deren Mitgliedern (Athleten), sowie der für diese Organisationen tätigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Funktionsträger.

(2) Die personenbezogenen Einzelangaben können betreffen: Name, Geschlecht, Nationalität, Titel, akademischer Grad, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-/Faxnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung, Verbands-/Vereinszugehörigkeit und –funktion, Lizenz, Leistungen als Sportler und als Funktionär, Berufs-/Geschäftsbezeichnung, Fotos, Bewegtbilder, bei Kaderangehörigen auch Gesundheitsdaten. Der DBV kann die personenbezogenen Daten zentral erfassen und dieses Informationssystem gemeinsam mit den Mitgliedern und/oder einem beauftragten Dritten betreiben.

§ 2

(1) Sofern der DBV verpflichtet ist, personenbezogene Daten an Sportorganisationen (zum Beispiel BWF, BE, DOSB, Olympiastützpunkte) oder Dritte (zum Beispiel Sportversicherung, Steuerberater, Finanzbehörden, Bundesverwaltungsamt) zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang.

(2) Im Zusammenhang mit dem Verbandsbetrieb sowie den sonstigen Veranstaltungen veröffentlicht der DBV personenbezogene Daten und eventuell Fotos sowie Bewegtbilder in seinen Veröffentlichungsorganen (Internetseite, Verbandszeitschrift nach § 29 der Satzung) und übermittelt Daten, Fotos und Bewegtbilder zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Wettkampf-/Wahlergebnisse, Ehrungen, Anschriftenverzeichnisse.

(3) Die Veröffentlichung/Übermittlung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit/meldeberechtigte Nation, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (zum Beispiel Einteilung in Wettkampfkategorie) erforderlich – Geschlecht, Nationalität, Alter oder Geburtsjahrgang.

§ 3

Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem DBV nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 4

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sofern die Mitglieder des DBV, die dem DBV angeschlossenen Organisationen sowie die Stellen, an die zulässigerweise Daten übermittelt werden, die erfassten Daten (§ 1 Abs. 2) für ihre satzungsgemäßen beziehungsweise bestimmungsgemäßen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsmäßigen Zweckes mit Erteilung des Nutzungsrechtes und der

Zugriffsberechtigung vom DBV auf das Mitglied des DBV beziehungsweise auf die vorgenannten Organisationen oder Stellen über.

§ 5

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Ordnung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung der personenbezogenen Daten aus ihrem Verantwortungsbereich in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu, die ehrenamtlichen Funktionsträger mit Aufnahme ihrer Tätigkeit.

Zudem verpflichten sie sich ihrerseits zur Beachtung und Umsetzung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes innerhalb ihres Verantwortungsbereiches.

§ 6

Jede Person hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner Daten und gegebenenfalls auf Widerspruch (§ 35 Abs. 5 BDSG).

§ 7

Bei Austritt oder nach Beendigung der Tätigkeit für den DBV oder seine Mitgliedsorganisationen werden alle nicht mehr benötigten Daten gelöscht, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen verlangen eine weitere Aufbewahrung der Daten. Zur Traditionswahrung können Vorname, Nachname, Geschlecht, Nationalität, Geburtsdatum, Funktion und Beginn/Ende der Funktion sowie Wettkampfdaten und Vereinszugehörigkeiten auch über das Ausscheiden hinaus aufbewahrt werden.

§ 8

Der DBV hat einen Datenschutzbeauftragten. Dieser wird vom Präsidium bestellt und die Kontaktmöglichkeiten werden im Impressum der Internetseite des DBV angegeben.

Rechtsordnung (RO)

vom 26. Juni 2004
in der Fassung vom 13. Juni 2015

Abschnitt 1 Allgemeine Grundsätze

§ 1

Rechte und Pflichten zur Aufrechterhaltung der Ordnung

- (1) Jeder Angehörige des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) hat das Recht und die Pflicht, für Sauberkeit, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Er hat die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports zu beachten.
- (2) Diese Verpflichtungen gelten insbesondere für die DBV-, Gruppen-, Landesverbands- und Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 2

Aufgaben der sportlichen Rechtspflege

- (1) Streitigkeiten aus dem Sportverkehr werden geklärt und entschieden.
- (2) Sportliche Vergehen, das heißt alle Formen unsportlichen Verhaltens, von Einzelmitgliedern, Vereinen oder Landesverbänden (BLV) werden bestraft.

§ 3

Bestrafung

Es können bestraft werden (§ 32 Abs. 1 der Satzung):

1. Einzelmitglieder,
2. Vereine und deren Mitglieder, soweit sie der Strafgewalt des DBV unterworfen sind,
3. BLV.

§ 4

Strafen und Bußen

- (1) Als Strafen und Bußen sind nur zulässig (§ 32 Abs. 2 der Satzung)
 1. Verwarnung.
 2. Verweis.
 3. Geldstrafe und -buße (auch als Nebenstrafe), für Einzelmitglieder höchstens 500 Euro, im Übrigen höchstens 2.000 Euro.
 4. Bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristete Sperre von Spielern. Bei Doping-Verstößen richtet sich die Dauer von Sperren nach der jeweils gültigen Fassung des Anti-Doping-Codes (ADC).
 5. Eine zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein DBV-Amt zu bekleiden, oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben; der BLV oder der Verein, dem der Betreffende angehört, kann aufgefordert werden, den Betreffenden von Vereinsämtern zu entbinden.
 6. Ein zeitlich begrenzter oder dauerhafter Entzug einer Lizenz beziehungsweise eines Zertifikats als Trainer.
 7. Punktabzug.
 8. Versetzung in eine niedrigere Spielklasse.
 9. Umgangsverbot.

- (2) Für Geldstrafen und -bußen, die gegen Einzelmitglieder und Mitglieder von Vereinen verhängt werden, haftet ersatzweise der Verein des Bestraften, sofern er dessen Verhalten zu vertreten hat.
- (3) Unberührt bleibt das Recht der Verbände und Vereine, Mitglieder mit dem Ausschluss zu bestrafen.
- (4) Mit einer Sperre oder einem Ausschluss ist automatisch auf Entzug des Spielerpasses beziehungsweise des Schiedsrichterausweises und der Lizenz beziehungsweise des Zertifikats als Trainer zu erkennen.
- (5) Vergehen und Verstöße in sportlichen Wettbewerben verjähren mit dem Ende der laufenden Saison, andere Verstöße verjähren in einem Jahr. Für Doping-Verstöße gelten die Verjährungsfristen des jeweils gültigen ADC.
- (6) § 19 bleibt unberührt.

§ 5

Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind zulässig. Sperren und Ausschlussstrafen sind dem zuständigen BLV zu melden und unterliegen auf Antrag des Bestraften der Nachprüfung durch die zuständigen Rechtsorgane der BLV, in Ermangelung solcher durch die Rechtsorgane des DBV.

§ 6

Einleitung und Beteiligte des Verfahrens

- (1) Ein Bestrafungsverfahren nach dieser Rechtsordnung darf nur von einem unmittelbar Betroffenen, einem DBV-Organ oder einem BLV durch einen Antrag eingeleitet werden. Der jeweilige Antragsteller hat die Tatsachen darzulegen und zu beweisen, die zur Bestrafung führen sollen.
- (2) In allen gerichtlichen Verfahren kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts nichtbeteiligte Dritte beiladen, wenn berechtigte Interessen des Dritten durch das Verfahren unmittelbar berührt werden. Nach der Beiladung erlangt der Beigeladene die Stellung einer Partei, wenn er binnen zwei Wochen nach der Mitteilung durch den Verbandsgerichtsvorsitzenden seinen Beitritt erklärt. Der Vorsitzende des Verbandsgerichts kann in dringenden Fällen die Frist zur Erklärung des Beitritts bis auf drei Tage abkürzen. Das Präsidium kann jederzeit jedem Verfahren beitreten.
- (3) In Berufungs- und Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des Referates für Spielbetrieb O19 oder anderer spielleitender Stellen kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts die Ausschüsse oder Stellen beiladen, die die angefochtenen Entscheidungen getroffen haben. In diesem Fall haben die Beigeladenen die Stellung von unmittelbaren Verfahrensbeteiligten, ohne dass es eines Beitritts bedarf.

§ 7

DBV-Verbandsgericht

- (1) Als höchste Instanz des DBV ist das Verbandsgericht tätig. Es entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) In Verfahren wegen Verstößen gegen Anti-Dopingbestimmungen einschließlich Verfahren nach dem ADC (§ 28 der Satzung) entscheidet das Verbandsgericht in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und dem DBV-Verbandsarzt. In derartigen Fällen kann gegebenenfalls als höhere Instanz das Deutsche Sportschiedsgericht zuständig sein (siehe § 26 Abs. 5 der Satzung). Für den Fall einer erstinstanzlichen Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts (§ 26 Abs. 4 und 5 der Satzung) ist diese Regelung gegenstandslos.
- (3) Für eine Entscheidung über eine Vorläufige Suspendierung (Artikel 7.8 ADC 2015 beziehungsweise einer entsprechenden Nachfolgeregelung) ist der Vorsitzende des DBV-Verbandsgerichts zuständig, sofern nicht eine Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit dem DIS gegeben ist.

§ 8

Zuständigkeit des DBV für den Rechtsverkehr

Der Rechtsverkehr innerhalb der BLV ist deren Angelegenheit, soweit er nicht dem DBV vorbehalten wurde. Der über den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines BLV hinausgehende Rechtsverkehr ist Angelegenheit des DBV bzw. der Gruppen.

§ 9

Zuständigkeit des DBV-Verbandsgerichts

Das Verbandsgericht ist zuständig:

(1) Als erste und einzige Instanz:

1. zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem DBV und seinen BLV oder Vereinen.
2. zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Landesverbänden.
3. zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Landesverbänden oder Vereinen, sofern diese nicht dem gleichen BLV angehören.
4. zur Durchführung von Verfahren gegen Einzelmitglieder, sofern sich deren Vergehen auf ihre Tätigkeit in DBV-Organen beziehen oder das Interesse des DBV unmittelbar betroffen ist.
5. zur Durchführung von Verfahren gegen Einzelmitglieder, Vereine oder BLV, sofern deren Vergehen in unmittelbarem Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und Verfahren stehen, für die das Verbandsgericht zuständig ist und andere Rechtsorgane nicht schon in satzungsgemäßer Zuständigkeit rechtskräftig entschieden haben. Tatbestände dieser Art können an Rechtsorgane der BLV zur Entscheidung abgegeben werden.
6. zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich der BLV fallen, sofern die BLV mangels noch nicht bestehender eigener Rechtsorgane um die Durchführung eines Verfahrens nachsuchen.
7. zur Entscheidung über die Anfechtung von Beschlüssen oder von Wahlen des DBV-Verbandstages.

(2) Als Berufungsinstanz:

1. gegen Rechtsentscheidungen der DBV-Ausschüsse.
2. gegen erstinstanzliche Urteile der Verbandsgerichte der BLV, die gegen Vorstandsmitglieder der BLV in dieser Eigenschaft oder zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen einem BLV und einem Verein erlassen wurden.
3. gegen Urteile der Verbandsgerichte der BLV, sofern die Entscheidung auf einer Verletzung der DBV-Satzung oder der vom DBV im Rahmen seiner Satzung erlassenen Vorschriften beruht.
4. gegen andere Urteile der Verbandsgerichte der BLV, wenn von diesen die Berufung gegen die Urteile wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung zugelassen worden ist und das DBV-Verbandsgericht die grundsätzliche Bedeutung bejaht hat.
5. gegen Entscheidungen von Rechtsorganen, die von den festgelegten Gruppen der BLV zum Zweck der Durchführung der Gruppenspiele gebildet worden sind.

(3) Als Beschwerdeinstanz:

gegen Beschlüsse, sofern diese im Sinne von Absatz 2 anstelle von Urteilen erlassen wurden. Auf derartige Beschwerden finden die Bestimmungen über die Berufung entsprechende Anwendung.

(4) Sofern dies durch Sonderregelung bestimmt ist.

§ 10

Grundlagen der Entscheidungen

Die Rechtsorgane entscheiden nach den Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regeln des DBV sowie der BLV beziehungsweise der Gruppen.

§ 11

Verbindlichkeit der Entscheidungen

Entscheidungen der Rechtsorgane des DBV und seiner BLV – einschließlich der unteren Instanzen – sind im gesamten DBV-Gebiet verbindlich.

§ 12

Vollstreckung der Entscheidungen

Entscheidungen der Rechtsorgane und vor dem Verbandsgericht geschlossene Vergleiche werden von den Verwaltungsorganen vollstreckt.

§ 13

Haftungsausschluss für fehlerhafte Entscheidungen

Schadensersatzansprüche gegen die an Entscheidungen der Rechtsorgane beteiligten Personen können nur bei nachgewiesener Rechtsbeugung geltend gemacht werden.

§ 14

Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit

(1) Vor Anrufung eines staatlichen Gerichts muss der Sportgerichtsweg ausgeschöpft sein, sofern nicht ein Fall des § 27 gegeben ist.

(2) In Verfahren wegen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen (ADC) (§ 28 der Satzung und § 7 Abs. 2) kann gegebenenfalls (siehe § 26 Abs. 4 der Satzung) gegen eine abschließende Entscheidung des DBV-Verbandsgerichts unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS-SportSchO) zum Deutschen Sportschiedsgericht eingelegt werden, wenn der Betroffene eine Schiedsvereinbarung mit dem DBV abgeschlossen hat.

Abschnitt 2

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 15

Allgemeine Grundsätze

(1) Für das Verfahren vor den Rechtsorganen gelten folgende Grundsätze:

1. Verfahren können vorbehaltlich des Absatzes 2 nur schriftlich beziehungsweise per E-Mail oder Fax eingeleitet werden.
2. In Verfahren von besonderer Bedeutung sind mündliche Verhandlungen abzuhalten, für Verfahren vor dem Verbandsgericht gilt § 20.
3. Mitglieder der Rechtsorgane, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht, können abgelehnt werden. Ein Mitglied eines Rechtsorgans ist von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen, an dem es selbst oder sein Verein beteiligt ist.
4. Jeder Verfahrensbeteiligte darf sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene, geschäftsfähige Person vertreten lassen.
5. Ausreichende Verteidigungsmöglichkeiten sind zu gewährleisten.
6. Ehrenwörtliche Erklärungen und Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, sind als Beweismittel unzulässig. Ausnahmsweise sind Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, zur Glaubhaftmachung zugelassen in Verfahren der einstweiligen Verfügung (§ 23), in Verfahren auf vorläufige Einstellung der Vollstreckung (§ 22) sowie bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 19 Abs. 5).
7. Akten vorheriger Instanzen sind beizuziehen.
8. Entscheidungen sind zu begründen.

9. Rechtsmittelbelehrungen sind zu erteilen.
 10. In der Regel sind zwei Instanzen zu gewährleisten.
 11. Rechtskräftig abgeschlossene Verfahren können unter den Voraussetzungen der §§ 579, 580 Zivilprozessordnung (ZPO) wieder aufgenommen werden.
 12. Zustellungen von verfahrensabschließenden Entscheidungen der Rechtsorgane erfolgen durch eingeschriebenen Brief, per Fax und/oder E-Mail, sofern die beteiligten Parteien auf eine Zustellung per Einschreiben verzichten beziehungsweise einer derartigen Zustellung (per E-Mail) nicht widersprechen.
- (2) Den Spielbetrieb betreffende, erstinstanzliche Entscheidungen, die mit Rücksicht auf die Durch- und Fortführung sportlicher Veranstaltungen keinen Aufschub dulden, können von den Rechtsorganen nach mündlicher Anhörung des Betroffenen sofort mündlich getroffen und begründet werden. Der Betroffene kann bei der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidungen verlangen, dass ihm innerhalb einer Woche die Entscheidungsgründe schriftlich zugestellt werden. Die Rechtsmittelfristen laufen bei mündlichen Entscheidungen ab dem Zeitpunkt der Verkündung.

§ 16 **Benachrichtigung**

Sofern Verfahren gegen Angehörige der Organe des DBV oder der BLV anhängig gemacht werden, sind die betreffenden Vorstände durch das zuständige Rechtsorgan sofort zu benachrichtigen und zu den Verhandlungen zu laden.

§ 17 **Erstinstanzliches Verfahren, Berufung**

- (1) Das erstinstanzliche Verfahren bezweckt die Verfolgung und Klärung eines sportlichen Tatbestands durch eine Entscheidung.
- (2) Die Berufung bezweckt die Nachprüfung eines Urteils in sachlicher und rechtlicher Hinsicht. Neue Beweismittel sind zulässig. Hat die Berufung aus Verfahrensgründen Erfolg, so kann der Streitfall an das untere Rechtsorgan zur nochmaligen Behandlung zurückverwiesen werden.
- (3) Die Aufhebung oder Änderung einer den Spielbetrieb betreffenden Entscheidung kann nicht verlangt werden, wenn und soweit nach Erlass der angefochtenen Entscheidung der weitere Verlauf der sportlichen Veranstaltung und das übergeordnete Interesse der Teilnehmer der Veranstaltung einer Änderung oder Aufhebung der Entscheidung entgegenstehen. In solchen Fällen kann bei Weiterbestehen eines Rechtsschutzinteresses nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit begehrt werden.

§ 18 **Urteil, Beschluss, Verfügung**

- (1) Bestrafungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten werden durch Urteil ausgesprochen.
- (2) Entscheidungen, die kein Urteil zum Gegenstand haben, werden durch Beschluss getroffen.
- (3) Eine Verfügung ist eine das Verfahren fördernde und zu seiner Durchführung notwendige Anordnung. Verfügungen werden vom Vorsitzenden des Rechtsorgans getroffen.

§ 19 **Fristen**

- (1) Das erstinstanzliche Verfahren ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis eines Verfahrensgrundes durch begründeten Antrag schriftlich in vierfacher Ausfertigung beziehungsweise per E-Mail oder Fax anhängig zu machen, spätestens jedoch drei Monate nach Entstehung des Grundes.

(2) Die Berufung (§ 17 Abs. 2) ist innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung, mangels Verkündung nach Zustellung der Entscheidung schriftlich in vierfacher Ausfertigung beziehungsweise per E-Mail oder Fax einzulegen.

(3) Zur Einlegung der Berufung sind Parteien und Verfahrensbeteiligte berechtigt. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich in vierfacher Ausfertigung beziehungsweise per E-Mail oder Fax zu begründen. Die Frist zur Begründung der Berufung kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Rechtsorgans einmal verlängert werden.

(4) Die Fristen werden nur gewahrt, wenn die Schriftsätze innerhalb der Fristen nachweislich an die Rechtsorgane abgesandt werden (Poststempel) beziehungsweise als E-Mail oder Fax eingehen. Sofern die Schriftsätze, E-Mails oder Faxe an Rechtsorgane des DBV gerichtet sind, werden die Fristen auch durch ihre Einreichung bei der Geschäftsstelle gewahrt.

(5) War ein Verfahrensbeteiligter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die Wiedereinsetzung muss innerhalb einer zweiwöchigen Frist seit Behebung des Hindernisses beantragt werden. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.

Abschnitt 3 **Besondere Vorschriften für das Verfahren vor dem DBV-Verbandsgericht**

§ 20 **Verfahren vor dem DBV-Verbandsgericht**

Für das Verfahren vor dem Verbandsgericht gelten folgende Bestimmungen:

(1) Im Verfahren erster Instanz und in der Berufung kann das Gericht im schriftlichen Verfahren entscheiden, es sei denn, ein Verfahrensbeteiligter beantragt ausdrücklich eine mündliche Verhandlung. Bleiben die Parteien trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, wird nach Lage der Akten entschieden. Die Verkündung des Urteils ist eine Woche auszusetzen und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist die ausgebliebene Partei die Schuldlosigkeit an ihrem Ausbleiben nachweist und erneut eine mündliche Verhandlung beantragt. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit entscheidet der Vorsitzende durch unanfechtbare Entscheidung.

(2) Zur Vorbereitung einer Entscheidung kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Verbandsgerichts Beweisaufnahmen durchführen. Für die Beweisaufnahmen gelten die Absätze 3, 4 und 6 entsprechend.

(3) Ladungen sind eine Woche vor der Verhandlung durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Rechtsorgans durch unanfechtbare Entscheidung die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen.

(4) Die Sitzungen des Verbandsgerichts sind für DBV-Angehörige öffentlich. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit durch unanfechtbaren Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden.

(5) Ein Mitglied des Verbandsgerichts ist von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen, wenn es an dem Verfahren unmittelbar beteiligt oder interessiert ist oder sich für befangen hält und das Verbandsgericht unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds entsprechend beschließt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds tritt an seine Stelle der Stellvertreter beziehungsweise der Ersatzbeisitzer in der in § 26 der Satzung bestimmten Reihenfolge.

(6) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Verbandsgerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung. Er hört anschließend die Parteien an und vernimmt die Zeugen.

Die Beisitzer und Parteien können Fragen stellen, ebenso die Beigeladenen (§ 6). Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll muss die Rechtsinstanz, die Namen ihrer Mitglieder, der Parteien

und Zeugen enthalten. Zeugenaussagen sollen nicht wörtlich, sondern nur in ihrem wesentlichen Inhalt festgehalten werden.

(7) Die anschließende Urteilsberatung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Verbandsgerichtes teilnehmen. Stimmenthaltung ist unzulässig.

In Verfahren wegen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen einschließlich Verfahren nach dem ADC (§ 28 der Satzung) gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Für Verfahren gemäß § 7 Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Artikels 12 ADC 2015 beziehungsweise einer entsprechenden Nachfolgeregelung.

(8) Das Urteil ist im Anschluss an die Urteilsberatung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Außerdem wird es mit einer schriftlichen Begründung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 12 zugestellt. Urteile von grundsätzlicher Bedeutung sollen bekannt gemacht werden (§ 29 der Satzung).

Das Urteil muss Folgendes enthalten:

1. Die förmlichen Vermerke:
 - a) die Bezeichnung der Rechtsinstanz,
 - b) Zeit und Ort der Verhandlung,
 - c) den Verhandlungsgegenstand,
 - d) die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz,
 - e) die Parteien,
 - f) die Unterschrift des Vorsitzenden,
 - g) den Verkündungstag des Urteils.
2. Entscheidung und Begründung:
 - a) den Urteilsspruch (Tenor),
 - b) den Tatbestand,
 - c) die Entscheidungsgründe,
 - d) die Entscheidung über die Kosten.

(9) Entscheidungen über Art und Weise des Verfahrens, die gemäß den Absätzen 1, 4, 5 und 6 notwendig sind, werden durch Beschluss herbeigeführt.

(10) Wird ein eingeleitetes Verfahren infolge der Untätigkeit des Antragstellers nicht weiterbetrieben, so kann der Vorsitzende ihn unter Fristsetzung zu weiterem Tätigwerden auffordern.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der Vorsitzende durch unanfechtbare Verfügung das Verfahren einzustellen und dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen.

Betreibt eine Partei, der keine Frist gesetzt worden ist, ein Verfahren sechs Monate nicht, obwohl ihr mitgeteilt worden ist, dass das Verbandsgericht noch eine Äußerung erwartet, so ist das Verfahren durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden des Verbandsgerichts einzustellen. Von einer Auferlegung der Kosten kann abgesehen werden.

(11) Der Vorsitzende kann in jeder Lage des Verfahrens versuchen, den Rechtsstreit gütlich beizulegen.

§ 21 **Ordnungsstrafgewalt**

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Ordnungsgeld bis zu

50 Euro, Verwarnungen, Verweisen oder dem Ausschluss vom schriftlichen Verfahren beziehungsweise einer Verhandlung bestehen.

§ 22

Vollstreckbarkeit der Vorentscheidung

Die Einleitung eines Berufungsverfahrens hindert nicht die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung. Die Vollstreckung kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag des Betroffenen durch unanfechtbaren Beschluss des Vorsitzenden einstweilen eingestellt werden.

§ 23

Einstweilige Verfügungen

Der Vorsitzende kann im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandsgerichts schriftlich begründete, einstweilige Verfügungen erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Gegen die stattgebende oder ablehnende Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Woche einzulegen und hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet das Verbandsgericht im ordentlichen Verfahren.

§ 24

Fristversäumnis

Fristen sind einzuhalten. Ist Ausgangs- und Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt der Tag dieses Ereignisses mit. Eine Fristversäumnis im Sinne der §§ 19, 23 und 26 hat die Zurückweisung der Anträge oder Rechtsmittel zur Folge. Unberührt hiervon bleibt die Berechtigung, gemäß § 19 Abs. 5 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen.

§ 25

Rechtskraft

Die Entscheidungen des Verbandsgerichts sind rechtskräftig und unanfechtbar. § 14 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 26

Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Für Wiederaufnahmeverfahren gelten die §§ 579, 580 ZPO entsprechend.
- (2) Die Wiederaufnahme erfolgt auf Antrag einer Partei oder eines Verfahrensbeteiligten. Über den Antrag entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist kostenpflichtig.

§ 27

Zulassung des ordentlichen Rechtswegs

Über Anträge, einen sportlichen Streitfall, für den das Verbandsgericht zuständig ist, ausnahmsweise unmittelbar vor ein staatliches Gericht bringen zu dürfen, entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss.

§ 28

Kosten

- (1) Wird ein Verfahren vor dem Verbandsgericht anhängig gemacht, so sind an die DBV-Kasse Gebühren zu zahlen. BLV als Antragsteller zahlen die Gebühren nach Abschluss des Verfahrens. Andere Antragsteller haben dem Vorsitzenden den Zahlungsnachweis innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Fristen des § 19 zu erbringen. Erbringt der Antragsteller den Zahlungsnachweis nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist, so ist der Antrag oder das Rechtsmittel durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden ohne Kostenfolge für den Antragsteller zurückzuweisen.

Die Gebühren betragen:

1. Für das Verfahren 1. Instanz 75 Euro.
2. Für das Berufungsverfahren 100 Euro.

Eine Verrechnung der Verfahrensgebühren mit anderen Forderungen ist ausgeschlossen.

(2) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei ganz beziehungsweise teilweise. Bei der Kostenverteilung ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und die Durchführung eines Verfahrens veranlasst hat.

(3) Hat ein Beteiligter gemäß § 20 Abs. 1 eine mündliche Verhandlung beantragt, so können ihm die Kosten, die durch die mündliche Verhandlung entstehen, ganz oder teilweise unter folgenden Voraussetzungen auferlegt werden:

1. Der Vorsitzende des Verbandsgerichts hat vor der Anberaumung des mündlichen Verhandlungstermins den Antragsteller darauf hingewiesen, dass ein mündlicher Verhandlungstermin von Amts wegen nicht anberaumt worden wäre.
2. Das Verbandsgericht gelangt in der Entscheidung zu dem Ergebnis, dass die mündliche Verhandlung nicht erforderlich gewesen ist.

(4) Soweit Kosten von den Parteien nicht zu tragen sind, trägt sie der DBV. Für die Kosten eines Einzelmitglieds oder Verbandsangehörigen haftet der Verein oder BLV, wenn er an dem Verfahren sachlich oder rechtlich beteiligt ist. Nimmt der Antragsteller den Antrag oder das Rechtsmittel nach Einreichung beziehungsweise Einlegung wieder zurück, so kann der Vorsitzende von einer Auferlegung der Kosten auf den Antragsteller absehen, wenn sich das Verfahren noch in einem vorbereitenden Stadium befindet und die Auslagen des Gerichts noch gering sind. Bei einer späteren Rücknahme eines Antrags oder Rechtsmittels nach einer abschließenden Beratung mit den Beisitzern entscheidet das Verbandsgericht, ob von einer Auferlegung der Kosten abgesehen werden kann.

(5) Wird ein Verfahren gem. § 20 Abs. 11 durch Vergleich erledigt, gilt die darin getroffene Regelung bezüglich der Kostenerstattung.

§ 29 Zeugengeld

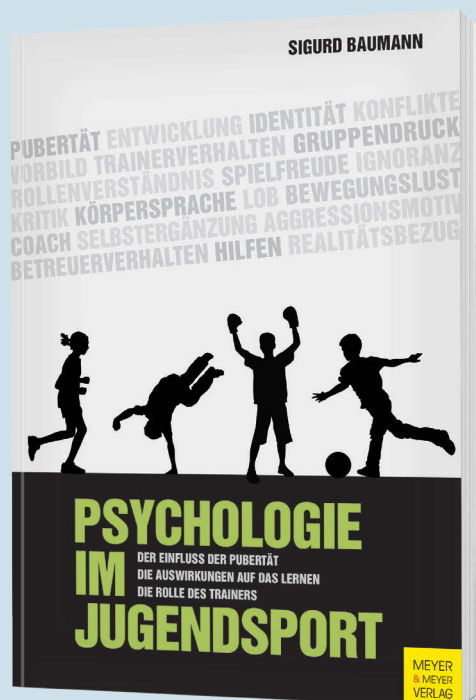
- (1) Geladene Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter der nichtunterlegenen Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und Spesen.
- (2) Verdienstausschlag wird nur bei Vorlage einer Ausschlagbescheinigung des Arbeitgebers bis zum Höchstsatz von 50 Euro pro Tag vergütet.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 30 Vorranganspruch dieser Rechtsordnung

- (1) Soweit Satzungen oder satzungsgemäße Ordnungen und Bestimmungen der BLV den Bestimmungen dieser Rechtsordnung entgegenstehen, sind sie entsprechend abzuändern.
- (2) Soweit Satzungen und satzungsgemäße Ordnungen der BLV gemäß den Bestimmungen dieser Rechtsordnung ergänzungsbedürftig sind, sollen diese Ergänzungen vorgenommen werden.

MENTAL AUF DIE NUMMER EINS



Sigurd Baumann

PSYCHOLOGIE IM JUGENDSPORT

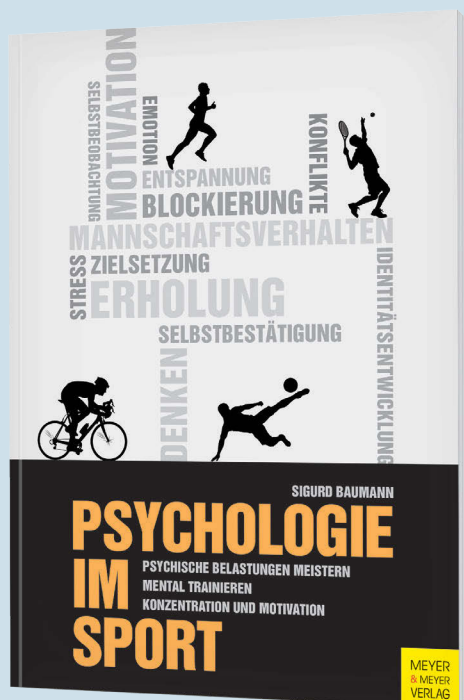
168 Seiten, 16,5 x 24,0 cm

Klappenbroschur

67 Fotos, 19 Abb., in Farbe

ISBN 978-3-8403-7508-8

€ [D] 22,95



Sigurd Baumann

PSYCHOLOGIE IM SPORT

6., überarbeitete Auflage

440 Seiten, 16,5 x 24,0 cm Klappenbroschur

18 Fotos, 57 Abbildungen, Farbe

ISBN 978-3-89899-990-8

€ [D] 24,95

Preisänderungen vorbehalten und Preisangaben ohne Gewähr! Foto: Adobe Stock/© Maridav

Finanzordnung (FO)

vom 26. Juni 2004
in der Fassung vom 10. Juni 2017

§ 1 Haushaltswesen

- (1) Für jedes Haushaltsjahr ist für den DBV ein Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle zum Zeitpunkt der Aufstellung in dem betreffenden Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben. Er ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des DBV.
- (3) Der Haushaltsplan wird vom Verbandstag für das kommende Haushaltsjahr beschlossen. Sollten sich nachträglich Änderungen bei den Einnahmen oder Ausgaben ergeben, so ist vom Verbandstag in dem Haushaltsjahr, für welches der bereits beschlossene Haushaltsplan gültig ist, ein Nachtragshaushaltsplan zu beschließen.
- (4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Kassenführung, Zeichnungsbefugnis

- (1) Die Geschäftsstelle des DBV ist die einzige kassenführende Stelle.
- (2) Der Zahlungsverkehr ist bargeldlos abzuwickeln. Ausgenommen sind Barzahlungen durch die Bargeldkasse in der Geschäftsstelle. Zur Verfügung über Giro- und Sparkonten sind jeweils zwei Unterschriften erforderlich.
- (3) Unterschriftsberechtigt sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Geschäftsführer und der verantwortliche Mitarbeiter der Buchhaltung, und zwar jeweils zwei gemeinsam.
- (4) Der Bargeldbestand in der Kasse der Geschäftsstelle soll den Betrag von 250 Euro nicht überschreiten.

§ 3 Rechnungswesen

- (1) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung wird von der Geschäftsstelle unter Aufsicht des Präsidiums erledigt. Jeder Beleg ist von zwei Berechtigten zu zeichnen. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Geschäftsführer, der verantwortliche Mitarbeiter der Buchhaltung, die Referatsleiter beziehungsweise die Ausschussvorsitzenden sowie die Verantwortlichen der jeweiligen Maßnahme.
- (2) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres hat die Geschäftsstelle den Rechnungsabschluss des abgelaufenen Haushaltsjahres zu erstellen und über das für Finanzen zuständige Präsidiumsmitglied dem Präsidium sowie dem Verbandstag vorzulegen.

§ 4 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben wenigstens zweimal im Haushaltsjahr die DBV-Kasse einer Revision zu unterziehen und hierüber einen Prüfbericht zu erstellen. Eine dieser Kassenprüfungen muss rechtzeitig vor dem Verbandstag stattfinden.
- (2) Den Kassenprüfern ist darüber hinaus jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.
- (3) Die Kassenprüfer sollen in Wirtschafts- und Buchprüfungsfragen erfahren sein.
- (4) Zum Verbandstag sollte mindestens ein Kassenprüfer anwesend sein.

§ 5 **Reisekostenvergütung**

Die Reisekostenvergütung umfasst

1. Fahrkostenerstattung für
 - a) Eisenbahn,
 - b) Wasserfahrzeuge,
 - c) Luftfahrzeuge,
 - d) Schlafwagen,
 - e) Taxi- und Mietwagenbenutzung,
2. Wegstreckenentschädigung,
3. Mitnahmeentschädigung,
4. Tagegeld Inland,
5. Übernachtungsgeld Inland,
6. Tagegeld/Übernachtungsgeld Ausland,
7. Nebenkosten.

Einzelheiten und Ausführungen zu den Nummern 1, 2, 3, 4, 5 und 7 enthält Anlage I zur FO (Reisekostenvergütung).

Einzelheiten und Ausführungen zu Nummer 6 enthält Anlage I zur FO (Reisekostenvergütung) Nr. 7 Auslandsdienstreisen.

§ 6 **Beitrag der BLV**

(1) Der Beitrag der BLV ist in vier gleichen Teilbeträgen am 1. März, 1. Mai, 1. August und 1. November jeden Jahres fällig. Die Geschäftsstelle ermittelt nach Vorliegen der Bestandsmeldungen der BLV die Höhe des Beitrages und teilt den BLV die für den kommenden Vierjahreszeitraum gültige Höhe der Teilbeträge mit. Die Berechnung der Beiträge ist geregelt in der FO, Anlage III (Beitragsermittlung).

(2) Wenn die Teilbeträge des Beitrages nicht binnen 14 Tagen seit Fälligkeit einem Konto des DBV gutgeschrieben worden sind, kann das Präsidium für den zu zahlenden Teilbetrag einen Säumniszuschlag seit Fälligkeit in Rechnung stellen, der fünf Prozentpunkte über dem Basiszinsatz gemäß § 247 BGB liegt.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann das Präsidium in begründeten Ausnahmefällen eine zinslose Stundung des fälligen Teilbetrages gewähren.

(4) Gegen Beitragsforderungen des DBV ist keine Aufrechnung zulässig. Ausgenommen sind rechtskräftig festgestellte Forderungen.

(5) Dem DBV in Rechnung gestellte DOSB-Mitgliedsbeiträge sind von den betroffenen BLV unverzüglich zu erstatten.

§ 7 **Zahlungsverpflichtungen**

(1) Die in den Ordnungen genannten Strafen und Bußen, Gebühren und Ordnungsgelder, Verfahrenskosten und Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung an die Verbandsgeschäftsstelle oder auf das Konto des DBV zu zahlen. Für die Fristwahrung ist das Einzahlungsdatum maßgeblich.

(2) Wird nicht fristgerecht gezahlt, so treten bis zur Zahlung die nachstehenden Folgen ein:

1. Bei den Zahlungsverpflichtungen nach

- a) § 4 RO, soweit ein Verein bestraft worden ist,
 - b) § 28 RO, soweit ein Verein Kosten zu tragen hat,
 - c) § 1 Abs. 2 Nr. 3 SpO,
 - d) § 4 Abs. 1 SpO,
 - e) § 7 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5, 6 und 8 BLO,
 - f) § 45 Anlage III zur SpO,
 - g) § 6 Nr. 2 Anlage II zur JSpO,
- automatische Sperre des Vereins für sämtliche DBV-Veranstaltungen.
Während der Sperre angesetzte Spiele werden als verloren gewertet.

2. Bei den Zahlungsverpflichtungen nach

- § 7 Abs. 1 Nr. 2 BLO,
- automatische Sperre der betreffenden Mannschaft für die weiteren Spiele. Während der Sperre angesetzte Spiele werden für die gesperrte Mannschaft als verloren gewertet.

3. Bei den Zahlungsverpflichtungen nach

- a) § 4 RO, soweit ein Spieler bestraft worden ist,
 - b) § 21 RO,
 - c) § 28 RO, soweit ein Spieler Kosten zu tragen hat,
 - d) § 7 Abs. 1 Nr. 7 BLO,
 - e) § 6 Nr. 1 Anlage II zur JSpO
 - f) § 23 Anlage III zur SpO
- automatische Sperre des Spielers für DBV-Veranstaltungen. Der Verein, dem der Spieler angehört, ist zu benachrichtigen.

§ 8 **Schlussbestimmungen**

(1) Über alle Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die in dieser Finanzordnung nicht oder nicht abschließend festgelegt sind, entscheidet das Präsidium.

(2) Änderungen der FO bedürfen der Zustimmung des Verbandstages (§ 17 Nr. 6 der Satzung).

(3) Die Anlagen zur FO können durch Beschluss des Präsidiums (mit Ausnahme der Anlage III) oder des Verbandstages geändert werden (§ 33 Abs. 2 der Satzung).

(4) Diese FO ersetzt die FO vom 8. Juni 2002 und tritt mit Beschluss des Verbandstages am 26. Juni 2004 in Kraft.

Finanzordnung

Anlage I

Reisekostenvergütung

vom 10. Juni 2017

1. Anspruch

Dienstreisende erhalten auf Antrag eine Vergütung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten. Leistungen, die Dienstreisende von dritter Seite aus Anlass einer Dienstreise erhalten, sind auf Reisekostenvergütung anzurechnen.

2. Fahrt- und Flugkostenerstattung

a) Eisenbahn/Fähre

Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.

Bei einer Bahnfahrt von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrtkosten der nächst höheren Klasse erstattet werden.

b) Erstattet werden auch Reservierungskosten.

Fährkostenerstattungen sind unter Buchstabe a aufgeführt. Weitere Kosten für die Nutzung von Wasserfahrzeugen werden nicht erstattet.

c) Wurde aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet. In Ausnahmefällen, die der Genehmigung des Präsidiums bedürfen, können die entstandenen notwendigen Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden.

d) Schlafwagen

Zusätzliche Kosten für die Nutzung eines Schlafwagens werden nicht erstattet.

e) Taxi- und Mietwagenbenutzung

Taxikosten sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu begrenzen und werden bei Vorliegen eines triftigen Grundes erstattet.

Die Benutzung von Mietwagen ist auf solche mit der „gängigen Bezeichnung“ Kleinwagen und/oder Mittelklassewagen begrenzt.

Aktuelle Rabatte und Vergünstigungen der Anbieter sind in Anspruch zu nehmen.

Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

3. Wegstreckenentschädigung

Bei Benutzung eines eigenen PKWs beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch 130 Euro.

Ausnahmeregelung:

Ehrenamtlich Tätige erhalten je gefahrenen Kilometer 0,30 Euro. Eine Kilometerbegrenzung ist nicht vorgesehen, jedoch ist die Benutzung des eigenen PKWs auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.

4. Mitnahmeentschädigung

Bei Benutzung eines eigenen PKWs wird eine Mitnahmeentschädigung für weitere Personen nicht erstattet.

5. Tagegeld

- a) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung bestimmt sich nach § 9 Absatz 4a des Einkommensteuergesetzes. Es beträgt:
- aa) pauschal 24 Euro bei einer Abwesenheit von 24 Stunden,
 - bb) pauschal 12 Euro bei einer Abwesenheit ohne Übernachtung von weniger als 24 Stunden, aber mehr als acht Stunden, auch dann, wenn die Tätigkeit an einem Kalendertag beginnt und ohne Übernachtung am nächsten Tag endet,
 - cc) pauschal jeweils 12 Euro für den An- und Abreisetag, sofern an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag eine Übernachtung erfolgt.
- b) Bei einer unentgeltlich gewährten Verpflegung ist das Tagegeld wie folgt zu kürzen:
- aa) für das Frühstück um 20 %,
 - bb) für das Mittagessen um 40 %,
 - cc) für das Abendessen um 40 %,
- und zwar jeweils des Tagesgeldes für einen vollen Kalendertag.
- Der Abzug erfolgt auch dann, wenn Dienstreisende unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen.

6. Übernachtungsgeld

Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.

Für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln wird ein Übernachtungsgeld nicht gezahlt.

7. Auslandsdienstreisen

Auslandsreisen sind Reisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

Es gelten die vom BMI festgesetzten Tagegelder für das jeweilige Reisekosten-Abrechnungsjahr. Maßgebend ist die für das betreffende Jahr gültige „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstagegelder und Übernachtungsgelder“. Die festgesetzten Auslandstagegelder gelten für jeden Kalendertag einer mehrtägigen Auslandsreise mit einer Abwesenheit von 24 Stunden. An den Tagen des Antritts oder der Beendigung einer mehrtägigen Auslandsreise sowie bei einer eintägigen Auslandsreise mit einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mehr als acht Stunden beträgt das Auslandstagegeld 80 % des Auslandstagegeldes.

Bei mehreren Auslandsdienstreisen an einem Kalendertag werden die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammengerechnet.

Bei einer unentgeltlich gewährten Verpflegung ist das Auslandstagegeld wie folgt zu kürzen:

- a) für das Frühstück um 20 %,
- b) für das Mittagessen um 40 %,
- c) für das Abendessen um 40 %.

Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld sowie Inlandstage- und Inlandsübernachtungsgeld bestimmen sich nach dem Land, das vor 24:00 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht wurde. Wird bei Auslandsdienstreisen das Inland vor 24:00 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht, wird Auslandstagegeld für das Land des letzten Dienstortes im Ausland gezahlt (§ 9 Abs. 4a Satz 5 EStG).

8. Nebenkosten

Darunter sind die notwendigen Auslagen zu verstehen, die nicht den vorstehend aufgeführten Kostenarten zugeordnet werden können.

Nebenkosten sind zur Erstattung in der Regel durch einen Beleg nachzuweisen.

In den Fällen, in denen üblicherweise Belege über Auslagen nicht erhältlich sind, genügt eine schriftliche Erklärung.

9. Sonstiges

Im Übrigen gilt das BRKG.

10. Anpassungsklausel

Das Präsidium ist ermächtigt, die Beträge entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Änderungsbestimmungen zum Reisekostenrecht anzupassen.

Finanzordnung

Anlage II

Bestimmungen über die Honorare für erbrachte Leistungen

**vom 27. Dezember 2013
in der Fassung vom 10. Juni 2017
(gültig ab 1. Januar 2016)**

§ 1 Anwendungsbereich

Honorarzahlungen sind nur für Tätigkeiten zulässig, die kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis darstellen. Die Bestimmungen dieser Anlage gelten für die Berechnung der Entgelte für Leistungen der Angehörigen und Nichtangehörigen des Deutschen Badminton-Verbandes e. V., soweit sie durch Bestimmungen dieser Anlage erfasst werden. Angehörige des DBV sind sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich Tätige. Für hauptamtlich oder teilweise hauptamtlich Tätige gelten Einschränkungen, die jeweils kenntlich gemacht sind.

§ 2 Leistungen

- (1) Die Leistungen gliedern sich in Grundleistungen und besondere Leistungen.
- (2) Grundleistungen umfassen alle Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sind.
- (3) Zu den Grundleistungen können besondere Leistungen hinzukommen oder an deren Stelle treten, wenn besondere Anforderungen an die Ausführung der Aufgabe gestellt werden.

§ 3 Bestimmungen und Begriffe

Leistungen im Sinne dieser Anlage sind:

1. Trainertätigkeit,
2. Delegationsleitung,
3. physiotherapeutische Betreuung,
4. psychologische Betreuung,
5. Tätigkeit als Referent/Koreferent,
6. Korrektur von Prüfungsarbeiten, Abnahme von Prüfungen, Aufgabenstellung und Korrektur,
7. Aufgabenstellung, Betreuung und Beurteilung von Studienarbeiten,
8. Leitung von Seminaren und Workshops,
9. Tätigkeiten an DBV-Infoständen,
10. Programmierarbeiten,
11. Erarbeitung von Fachunterlagen,
12. Tätigkeit als Sparringspartner,
13. Sonstige Honorartätigkeit für den DBV.

§ 4 **Honorare**

- (1) Das Honorar richtet sich nach den in dieser Anlage bestimmten Sätzen.
- (2) Die in dieser Anlage bestimmten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden.
- (3) Die in dieser Anlage bestimmten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen und ungewöhnlich lange dauernden Leistungen durch schriftliche Vereinbarung mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Präsidiumsmitgliedes überschritten werden.
- (4) Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten die jeweiligen Mindestsätze.

§ 5 **Honorar in besonderen Fällen**

- (1) Werden Grundleistungen teilweise von anderen fachlich Beteiligten erbracht, so darf nur ein Honorar abgerechnet werden, das der verminderten Leistung entspricht.
- (2) Für besondere Leistungen, die zu den Grundleistungen hinzutreten, darf ein Honorar nur abgerechnet werden, wenn die Leistungen im Verhältnis zu den Grundleistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen und das Honorar schriftlich mit dem Präsidenten oder dem für Finanzen zuständigen Präsidiumsmitglied vereinbart worden ist. Das berechnete Honorar hat in einem angemessenen Verhältnis zum Honorar für die Grundleistung zu stehen, mit der die besondere Leistung nach Art und Umfang vergleichbar ist.
- (3) Honorarvereinbarungen mit hauptamtlich tätigen Angehörigen des DBV (zum Beispiel Sportdirektor, Bundestrainer) sind nicht zulässig. Über den Dienstvertrag hinaus gehende Tätigkeiten bedürfen der Zustimmung des Präsidenten. Sie sind mit zusätzlichem Gehalt beziehungsweise Prämien zu entlohnen. Die Höhe der Entlohnung hat sich an den Vereinbarungen im Dienstvertrag zu orientieren und/oder ist vom Präsidenten festzulegen.
- (4) Honorarvereinbarungen mit ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern des DBV bedürfen der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Präsidiumsmitgliedes. Hierbei ist zu prüfen, ob eine Honorarzahlung mit der Funktion des ehrenamtlich tätigen Mitarbeiters vereinbar ist. Die unter § 3 aufgeführten Tätigkeiten gehen über eine ehrenamtliche Mitarbeit hinaus und sind deshalb in der Regel zu honorierende Dienstleistungen.
- (5) Soweit besondere Leistungen ganz oder teilweise an Stelle von Grundleistungen erbracht werden, ist für sie ein Honorar abzurechnen, das dem Honorar für die ersetzten Grundleistungen entspricht.

§ 6 **Zeithonorar**

- (1) Zeithonorare sind anhand des vor Leistungserbringung geschätzten Zeitbedarfs unter Zugrundelegung der Stundensätze zu berechnen. Kann der Zeitbedarf nicht vorher geschätzt werden, so ist das Honorar auf der Grundlage von Zeitzachweisen unter Zugrundelegung der Stundensätze abzurechnen.
- (2) Werden Leistungen nach Zeitaufwand berechnet, so kann für jede Stunde ein Betrag von 5 Euro bis 50 Euro in Ansatz gebracht werden.

§ 7 Nebenkosten

- (1) Die bei der Ausführung der Aufgabe entstehenden notwendigen Auslagen (Sach- und Reisekosten gemäß Anlage I zur FO) können neben den Honoraren abgerechnet werden.
- (2) Entgelte für nicht dem Leistungserbringenden obliegende Leistungen, die dieser Dritten übertragen hat: Die Übertragung muss über den Präsidenten oder das für Finanzen zuständige Präsidiumsmitglied beantragt und ihr muss das Präsidium zugestimmt haben.
- (3) Nebenkosten sind gegen Einzelnachweis abzurechnen.

§ 8 Zahlungen

- (1) Das Honorar wird fällig, wenn die Leistungen erbracht und eine prüffähige Abschlussrechnung eingereicht worden ist.
- (2) Abschlagszahlungen können in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gezahlt werden.
- (3) Forderungen auf Erstattung von Nebenkosten werden durch Nachweis fällig.
- (4) Der Zahlungsempfänger hat bei Empfang von Abschlags- beziehungsweise Abschlusszahlungen schriftlich zu bestätigen, dass er für die ordnungsgemäße Versteuerung des Honorars sowie für eine möglicherweise erforderliche Abführung der Sozialversicherungsbeiträge Sorge trägt und insofern den DBV von Ansprüchen jeglicher Art freistellt.

§ 9 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer für die Leistung ist in den nach dieser Anlage berechneten Honoraren nicht enthalten. In den nach § 7 berechneten Nebenkosten ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 10 Honorare für Grundleistungen

Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für Grundleistungen werden wie folgt festgesetzt:

1. Eine Zeitstunde (60 Minuten) für fachliche Delegationsleitung bei eintägigen Einsätzen:
7,50 Euro bis 15 Euro.
2. Tagespauschale für Delegationsleitung (anzuwenden bei mehrtägigen Einsätzen):
60 Euro.
3. Eine Zeitstunde Trainertätigkeit, eingeschlossen die Erstellung von Trainingsplänen ohne die Anfertigung von zeitaufwändigen Analysen aus Wettkämpfen:
20 Euro bis 30 Euro.
4. Tagespauschale für Honorartrainer, Physiotherapeuten und sonstige sportfachliche Dienstleistungen (ab 5 Zeitstunden):
85 Euro bis 150 Euro.

Physiotherapeut mit DOSB-Lizenz, Diplomtrainer:
150 Euro

Physiotherapeut mit Ausbildungsstufe „Sport“, DBV-Elitetrainer, A-Trainer mit langjähriger Berufserfahrung:
120 Euro

Sonstige Physiotherapeuten, A-Trainer, sportfachliche Dienstleistungen:
85 Euro

Die Halbtagespauschale (für 3 oder 4 Zeitstunden) beträgt 50% der o. g. Beträge.

5. Pauschale für Sportpsychologen:
Es gilt die Gebührenordnung für sportpsychologische Leistungen (GOSP I und GOSP II).
6. Eine Zeitstunde für Vor- und Nachbereitung von Ausbildungslehrgängen und die Erstellung von Prüfungsaufgaben:
30 Euro.
Eine Zeitstunde für anwesende Leitung von Ausbildungslehrgängen:
20 Euro.
7. Eine Zeitstunde für Fachreferate, eingeschlossen der zeitliche Aufwand für Vor- und Nachbereitung bei Ausbildungen:
45 Euro.
8. Pauschalvergütung für Referententätigkeit mit einer Dauer von mindestens acht Zeitstunden. Sonstige Merkmale wie unter Nummer 6:
300 Euro.
9. Pauschalvergütung für Referententätigkeit, die ein Wochenende umfasst. Sonstige Merkmale wie unter Nummer 6:
Bis zu 15 Zeitstunden (Sa und So):
600 Euro.
Bis zu 20 Zeitstunden (Fr bis So):
900 Euro.
10. Korrekturen von Prüfungsarbeiten, die nach Zeitstunden abzurechnen sind. Angenommen werden drei bis vier Korrekturen je Zeitstunde:
17,50 Euro.
11. Betreuung von Studienarbeiten einschließlich der damit verbundenen Mentorentätigkeit mit einem angenommenen Zeitaufwand von 10 Zeitstunden inklusive Bewertung:
175 Euro.
Betreuung der Nachbesserung einer Studienarbeit inklusive Bewertung:
87,50 Euro.
12. Abnahme von Prüfungen – auch für Kommissionsmitglieder – je Zeitstunde:
17,50 Euro.

Finanzordnung

Anlage III Beitragsermittlung

vom 2. Juni 2007
in der Fassung vom 10. Juni 2014

1. Vorbemerkungen

Die BLV stellen dem DBV auf der Grundlage entsprechender DBV-Verbandstagsbeschlüsse (§ 17 Nr. 3 der DBV-Satzung) ausreichend Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.

Der DBV ist verpflichtet, alle Anstrengungen für die Einwerbung von Drittmitteln zu unternehmen.

Um eine längerfristige Planungssicherheit für den DBV und die BLV zu gewährleisten, beschließt der DBV-Verbandstag auf Vorschlag des DBV-Präsidiums den Gesamtbeitragsbedarf für den DBV jeweils für vier Jahre.

Die BLV leisten ihre Beiträge, nach Aufforderung durch den DBV über die 4 Jahre jeweils in gleichbleibenden Raten gemäß § 6 der DBV-FO.

2. Beiträge

Für jeden BLV wird ein Sockelbetrag in Höhe von 500 Euro als Verwaltungskostenpauschale angesetzt.

Im Übrigen werden die Beitragsanteile der BLV am Gesamtbeitragsbedarf nach dem Verhältnis der Anzahl der Vereine und der am Spielbetrieb teilnehmenden Seniorenmannschaften (2-Säulen-Modell) der jeweiligen BLV auf Basis der aktuellen Zahlen per 1. Januar des betreffenden Verbandstages berechnet.

3. Zeitliche Regelung

Der Gesamtbeitragsbedarf wird jeweils auf dem Verbandstag im Jahr nach den Olympischen Sommerspielen für einen Zeitraum von vier Jahren festgelegt. Die nachstehende Tabelle zeigt die Beiträge für den angegebenen Vierjahreszeitraum.

Kalenderjahre **2018 bis 2021** (Vereine/Mannschaften aus Bestandserhebung 1.1.2017)

BLV	Anzahl Vereine	Anzahl Mannsch.	Grundbeitrag	Anteil Verein	Anteil Mannsch.	Beitrag
			500,00	90,6746	71,5180	
BAW	303	364	500,00	27.474,40	26.032,60	54.007,00
BAY	296	349	500,00	26.839,70	24.959,80	52.299,50
BBB	68	145	500,00	6.165,90	10.370,10	17.036,00
BRE	29	59	500,00	2.629,60	4.219,60	7.349,20
HAM	55	86	500,00	4.987,10	6.150,50	11.637,60
HES	276	245	500,00	25.026,20	17.521,90	43.048,10
MVP	23	14	500,00	2.085,50	1.001,30	3.586,80
NIS	403	416	500,00	36.541,90	29.751,50	66.793,40
NRW	557	961	500,00	50.505,80	68.728,80	119.734,60
RHP	104	100	500,00	9.430,20	7.151,80	17.082,00
RHL	50	52	500,00	4.533,70	3.718,90	8.752,60
SAA	49	84	500,00	4.443,10	6.007,50	10.950,60
SAC	76	116	500,00	6.891,30	8.296,10	15.687,40
SAH	62	12	500,00	5.621,80	858,20	6.980,00
SLH	121	143	500,00	10.971,60	10.227,10	21.698,70
THÜ	48	49	500,00	4.352,40	3.504,40	8.356,80
	2.520	3.195	8.000,00	228.500,20	228.500,10	465.000,30

Beträge in Euro

geplante Summe	50%	50%
465.000,00	90,6746	71,5180

Bemerkung: Die Anteile, die je Verein und je Mannschaft zu zahlen sind, werden aus der Gesamtzahl der Vereine und Mannschaften sowie der Beitragssumme abzüglich Grundbeitrag ermittelt. Diese Anteile werden je Landesverband auf eine Nachkommastelle gerundet.

Ehrenordnung (EO)

vom 26. Juni 2004
in der Fassung vom 13. Juni 2015

§ 1 Ehrungen

Der Deutsche Badminton-Verband e. V. (DBV) kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Badminton sport folgende Ehrungen verleihen:

1. die Ehrenpräsidentschaft,
2. die Ehrenmitgliedschaft,
3. den Ehrenring,
4. die Ehrenplakette,
5. die Ehrennadel,
6. die Ehrenurkunde,
7. die Leistungsplakette,
8. die goldene und silberne Leistungsnadel,
9. die Leistungsnadel mit Ehrenkranz,
10. die Leistungsnadel mit ovalem Ehrenkranz,
11. die Mannschaftsmedaille,
12. andere Anerkennungen.

§ 2 Ehrenpräsident

- (1) DBV-Präsidenten, die sich in ihrer Amtszeit in außergewöhnlichem Maße besonders herausragend um den Badminton sport im DBV verdient gemacht haben, können nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- (2) Zur gleichen Zeit dürfen im DBV nur zwei Ehrenpräsidenten ernannt sein.

§ 3 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße besonders herausragend um den Badminton sport verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Zur gleichen Zeit dürfen im DBV nur drei Ehrenmitglieder ernannt sein.

§ 4 Ehrenring

- (1) Der Ehrenring kann nur an DBV-Angehörige verliehen werden, die sich außerordentlich hervorragende Verdienste um den Badminton sport erworben haben. Der Ehrenring kann nur anlässlich des Verbandstages verliehen werden und zwar nur an eine Person.
- (2) In die Innenseite des Rings sind der Name des Trägers und das Jahr der Verleihung einzugravieren.

§ 5 Ehrenplakette

(1) Die Ehrenplakette kann DBV-Angehörigen oder Personen des öffentlichen Lebens für besonders hervorragende Verdienste um den Badminton sport verliehen werden.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenplakette an DBV-Angehörige ist in der Regel der Besitz der DBV-Ehrennadel und eine 25-jährige Verbandsarbeit im DBV oder in einem Badminton-Landesverband (BLV).

Die Ehrenplakette wird anlässlich des Verbandstages oder einer anderen repräsentativen Veranstaltung überreicht.

(2) Auf der Rückseite der Plakette sind der Name des zu Ehrenden und das Jahr der Verleihung einzugravieren.

§ 6 Ehrennadel

(1) Die Ehrennadel kann DBV-Angehörigen für besondere Verdienste um den Badminton sport verliehen werden. Voraussetzung ist in der Regel eine 15-jährige Verbandstätigkeit.

(2) Diese Auszeichnung kann auch an Personen des öffentlichen Lebens verliehen werden sowie an alle sonstigen Personen, welche über einen langjährigen Zeitraum außergewöhnliche Leistungen für den Badminton sport in Deutschland erbracht haben.

(3) Schiedsrichter für nationale Aufgaben können nach mindestens 15-jähriger, Schiedsrichter für internationale Aufgaben nach mindestens 10-jähriger Tätigkeit für den DBV mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden.

§ 7 Ehrenurkunde

(1) Kommerzielle Unternehmen oder externe Organisationen, die den DBV durch erhebliche und besondere Hilfestellungen oder Dienstleistungen unterstützen, können mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet werden.

(2) Einzelpersonen können nicht mit dieser Ehrung ausgezeichnet werden.

§ 8 Leistungsplakette

Die Leistungsplakette in Silber wird an die Europameister und die Zweitplatzierten der Weltmeisterschaft beziehungsweise der Olympischen Spiele verliehen. Die Leistungsplakette in Gold wird an die Weltmeister und an die Sieger bei den Olympischen Spielen verliehen. Auf der Rückseite der Plakette sind der Name des zu Ehrenden, der Wettbewerb und das Jahr, in dem der Wettbewerb stattgefunden hat, zu gravieren.

§ 9 Goldene und silberne Leistungs nadel

(1) Die goldene Leistungs nadel wird den Siegern der Jugendeuropa- und Jugendweltmeisterschaft, der Internationalen Badmintonmeisterschaften von Deutschland, den Zweitplatzierten der Europa- und den Semifinalisten der Weltmeisterschaft und der Olympischen Spiele verliehen.

(2) Die silberne Leistungs nadel wird den Siegern der European Senior Championships und World Senior Championships und der Internationalen Deutschen Jugendmeisterschaften, den Zweitplatzierten der Jugendeuropa- und den Zweitplatzierten der Jugendweltmeisterschaft verliehen.

§ 10

Leistungsnadel mit Ehrenkranz

- (1) Die Leistungsnadel mit silbernem oder goldenem Ehrenkranz wird mit der Inschrift „Jugend“ (U15, U17, U19), „Junioren“ (U22), „O19“ und „Senioren“ (O35 ... O75) verliehen. Dabei erfolgt die Verleihung in den Altersklassen U15 bis U19 insgesamt nur einmal, für U22 einmal, für O19 einmal und für die Altersklassen O35 bis O75 insgesamt nur einmal. Für die Altersklasse U13 ist die Verleihung der Leistungsnadel nicht vorgesehen.
- (2) Die Leistungsnadel mit silbernem Ehrenkranz wird für das Erringen eines zweiten Platzes bei den Deutschen Badmintonmeisterschaften oder eines dritten Platzes bei den Internationalen Badmintonmeisterschaften von Deutschland beziehungsweise Internationalen Badmintonmeisterschaften der Jugend von Deutschland verliehen.
- (3) Die Leistungsnadel mit goldenem Ehrenkranz wird dem Deutschen Meister und den Zweitplatzierten der Internationalen Badmintonmeisterschaften von Deutschland beziehungsweise der Badmintonmeisterschaften der Jugend von Deutschland verliehen.
- (4) Die Leistungsnadel mit silbernem oder goldenem Ehrenkranz wird an sonstige Sportler verliehen, welche über einen langen Zeitraum hervorragende Leistungen erbracht haben zum Beispiel mindestens 15 Jahre Teilnahme an Deutschen Meisterschaften O19 oder 250 und mehr Bundesligaspiele (mit entsprechender Inschrift).

§ 11

Leistungsnadel mit ovalem Ehrenkranz

Den Verbandsangehörigen, die 25-, 50-, 75- oder 100-mal in der Nationalmannschaft zum Einsatz gekommen sind, wird die Leistungsnadel mit ovalem Ehrenkranz mit der entsprechenden Zahl der Einsätze in Gold verliehen. Die gleiche Leistungsnadel in Silber wird den Schülern beziehungsweise Jugendlichen verliehen. Als Einsatz zählt das Länderspiel, nicht die einzelnen Spiele in einem Länderspiel.

§ 12

Mannschaftsmedaille

Jedes Mitglied des Deutschen Mannschaftsmeisters in der entsprechenden Altersklasse (U15, U19 und 1. Bundesliga) erhält eine Medaille in Gold für das Erreichen des ersten Platzes. Eine Silbermedaille wird für das Erreichen des zweiten Platzes überreicht. Auf der Rückseite der Medaille ist die Altersklasse und das Jahr einzugravieren. Der Verein erhält eine entsprechende Schmuckurkunde. Unberührt hiervon bleibt der Riegel-Pokal.

§ 13

Zuständigkeit

- (1) Für die Ehrungen nach § 1 Nr. 1, 2 und 3 dieser Ordnung ist der Verbandstag zuständig. Bei der Prüfung der Vorschläge hat der Präsident gemeinsam mit den Vorsitzenden der BLV die Auswahl zu treffen. Es darf nur ein Vorschlag dem Verbandstag zugeleitet werden. Die Entscheidungsgründe sind vertraulich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Begründungen. Für die Ehrungen nach § 1 Nr. 4 bis 12 dieser Ordnung ist das Präsidium zuständig.
- (2) Die Ehrungen werden mit dem Beschluss des zuständigen Organs wirksam.

§ 14

Antragsberechtigung

- (1) Das Präsidium und die BLV sind berechtigt, Anträge auf Verleihung der Ehrenpräsidentschaft, der Ehrenmitgliedschaft, des Ehrenringes, der Ehrenplakette, der Ehrennadel und der Ehrenurkunde zu stellen.
- (2) Die schriftlich begründeten Anträge für diese Ehrungen sollen spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Verbandstag oder dem Tag der vorgesehenen Ehrung bei der DBV-Geschäftsstelle eingegangen sein.

§ 15

Ehrungsbuch

- (1) Bei der DBV-Geschäftsstelle ist ein Ehrungsbuch zu führen, in dem die vorgenommenen Ehrungen gemäß §§ 2 bis 7 aufzuführen sind.
- (2) Die zuständigen DBV-Organe unterrichten die DBV-Geschäftsstelle von Wettkampfergebnissen, wenn Anlass zu Ehrungen gemäß §§ 8 bis 12 gegeben ist.
- (3) Die DBV-Geschäftsstelle hat das Präsidium zu unterrichten und die Ehrungen vorzubereiten, wenn Anlass zu den Ehrungen gegeben ist.

§ 16

Veröffentlichung

Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft, der Ehrenmitgliedschaft, des Ehrenringes, der Ehrenplakette, der Ehrennadel und der Ehrenurkunde ist durch die DBV-Geschäftsstelle bekannt zu geben (§ 29 der Satzung) und in der Anlage zur Ehrenordnung zu führen. Bei den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern ist in dieser Anlage das Sterbejahr zu vermerken.

§ 17

Kosten

Die Kosten der Ehrungen trägt der DBV.

§ 18

Ablehnung

Bei Ablehnung eines Ehrungsvorschlags darf über den gleichen Antrag erst nach zwölf Monaten erneut abgestimmt werden. Die Vorschlagsberechtigten können erneut einen Antrag stellen.

§ 19

Aberkennung

- (1) Auf begründeten Antrag des Präsidiums oder des Verbandstages können DBV-Mitgliedern verliehene Ehrungen vom verleihenden Gremium mit Ausnahme der Leistungsnadeln und -plaketten wieder aberkannt werden, wenn sie sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht haben, die den Bestand und das Ansehen des DBV gefährden oder schädigen.
- (2) Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zum Verbandsgericht zulässig.

§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Diese EO ersetzt die EO vom 7. Juni 1980 und tritt mit der Beschlussfassung des Verbandstages am 26. Juni 2004 in Kraft.
- (2) Bisherige Ehrungen bleiben hiervon unberührt.

Ehrenordnung

Anlage I Ehrungen

a) Ehrenpräsident

Anlässlich des 42. Verbandstages am 17. Juni 2006 wurde beschlossen, Ehrungen auch durch Ernennung zum „Ehrenpräsidenten“ vorzunehmen.

1.	Prof. Kespohl, Dieter	BLV Rheinhessen-Pfalz	17.06.2006
2.	Kerst, Karl-Heinz	BLV Nordrhein-Westfalen	11.06.2016

b) Ehrenmitglied

Anlässlich des 22. Verbandstages am 8. Juni 1974 wurde beschlossen, Ehrungen auch durch Ernennung zum „Ehrenmitglied“ vorzunehmen.

1.	Hoffmann, Hans	BLV Niedersachsen	08.06.1974	† 19.10.1993
2.	Holthausen, Josef	BLV Nordrhein-Westfalen	08.06.1974	† 10.06.1979
3.	Dr. Barge, Heinz	BLV Nordrhein-Westfalen	28.05.1988	† 09.02.2002
4.	Maywald, Siegfried	BLV Nordrhein-Westfalen	27.06.1992	† 02.05.2004
5.	Walter, Klaus	BLV Nordrhein-Westfalen	07.06.2008	

c) Ehrenring

1.	Brohl, Hubert	BLV Nordrhein-Westfalen	07.05.1960	† 18.02.2006
2.	Fleischmann, Egon	BLV Nordrhein-Westfalen	07.05.1961	† 30.03.2000
3.	Hoffmann, Hans	BLV Niedersachsen	13.05.1962	† 19.10.1993
4.	Küster, Karl	BLV Nordrhein-Westfalen	13.05.1962	† 02.09.2001
5.	Maywald, Siegfried	BLV Nordrhein-Westfalen	05.05.1963	† 02.05.2004
6.	Holthausen, Josef	BLV Nordrhein-Westfalen	30.04.1966	† 10.06.1979
7.	Massinger, Hans	BLV Bayern	27.05.1972	† 14.09.1993
8.	Boldt, Horst	BLV Nordrhein-Westfalen	26.05.1973	† 04.08.2010
9.	Osterkamp, Josef	BLV Saarland	08.06.1974	† 14.11.1999
10.	Tröblinger, Rudolf	BLV Rheinhessen-Pfalz	12.06.1976	† 05.03.1994
11.	Pax, Günter	BLV Nordrhein-Westfalen	09.09.1978	† 31.08.2013
12.	Friedrich, Horst	BLV Hessen	19.06.1982	† 17.11.2000
13.	Dr. Barge, Heinz	BLV Nordrhein-Westfalen	28.05.1988	† 09.02.2002
14.	Seidel, Karl Georg	BLV Nordrhein-Westfalen	27.06.1992	
15.	Prof. Kespohl, Dieter	BLV Rheinhessen-Pfalz	17.06.2006	
16.	Offer, Hans	BLV Nordrhein-Westfalen	02.06.2007	
17.	Drüen, Hans-Hermann	BLV Nordrhein-Westfalen	15.06.2013	

d) Ehrenplakette

Anlässlich des 28. Ordentlichen Verbandstages am 21. Juni 1986 ist beschlossen worden, die Ehrenordnung um die „Ehrenplakette“ zu ergänzen.

1.	Offer, Hans	BLV Nordrhein-Westfalen	13.06.1987
2.	Behrendsdorf, Kurt	BLV Hamburg	13.06.1987
3.	Kretschmer, Erwin	BLV Niedersachsen	13.06.1987
4.	Karl, Bruno	BLV Rheinland	13.06.1987
5.	Baumgartner, Rudi	BLV Bayern	25.06.1988
6.	Fulle, Manfred	BLV Hessen	07.05.1988
7.	Suhrbier, Willy	BLV Schleswig-Holstein	04.06.1988
8.	Reinhard, Paul	BLV Berlin	04.02.1989
9.	Manthey, Herbert	BLV Nordrhein-Westfalen	25.05.1990
10.	Rosenstock, Horst	BLV Nordrhein-Westfalen	27.06.1992
11.	Drüen, Hans-Hermann	BLV Nordrhein-Westfalen	12.06.1998
12.	Dr. Lange, Hans-Richard	BLV Nordrhein-Westfalen	11.12.1998
13.	Geppert, Reinhard	BLV Bayern	11.12.1998
14.	Zorn, Hans Peter	BLV Nordrhein-Westfalen	08.04.2000
15.	Schneider, Manfred	BLV Nordrhein-Westfalen	08.04.2000
16.	Paulus, Gerd	BLV Saarland	02.06.2000
17.	Geisler, Karl	BLV Saarland	20.10.2000
18.	Otte, Wolfgang	BLV Niedersachsen	06.04.2002
19.	Kerst, Karl-Heinz	BLV Nordrhein-Westfalen	30.04.2003
20.	Samuelson, Horst	BLV Schleswig-Holstein	30.04.2003
21.	Schley, Arno	BLV Saarland	30.04.2003
22.	Meis, Hartmut	BLV Baden-Württemberg	09.01.2004
23.	Neukirch, Günter	BLV Hessen	15.04.2005
24.	Enders, Wolfgang	BLV Hessen	15.04.2005
25.	Fachinger, Dieter	BLV Hessen	15.04.2005
26.	Lüddecke, Horst	BLV Niedersachsen	21.10.2005
27.	Riedel, Achim	BLV Berlin-Brandenburg	21.10.2005
28.	Sotta, Lutz	BLV Nordrhein-Westfalen	21.10.2005
29.	Walter, Klaus	BLV Nordrhein-Westfalen	21.10.2005
30.	Lechner, Herbert	BLV Bayern	27.01.2006
31.	Kniepert, Erich	BLV Baden-Württemberg	01.06.2006
32.	Beckord, Wilfried	BLV Baden-Württemberg	17.12.2006
33.	Dr. Krösche, Henning	BLV Rheinhessen-Pfalz	01.03.2007
34.	Boeck-Behrens Wend-Uwe	BLV Bayern	23.03.2007
35.	Goepfert, Manfred	BLV Sachsen	05.04.2007
36.	Als, Hans-Jürgen	BLV Saarland	11.05.2007
37.	Risch, Franz	BLV Saarland	11.05.2007
38.	Willner, Manfred	BLV Sachsen	05.12.2007
39.	Riedel, Friedwart	BLV Hamburg	11.03.2008
40.	Lohwieser, Thomas	BLV Berlin-Brandenburg	18.02.2010
41.	Sichert, Dieter	BLV Bayern	25.01.2011
42.	Knupp, Martin	BLV Nordrhein-Westfalen	14.02.2012
43.	Krieg, Jürgen	BLV Baden-Württemberg	28.02.2013
44.	Schuch, Wolfgang	BLV Berlin-Brandenburg	28.02.2013
45.	Mohaupt, Bernd	BLV Nordrhein-Westfalen	28.02.2013
46.	Kaspuhl, Jens	BLV Bremen	28.02.2013
47.	Mayer, Rudolf	BLV Baden-Württemberg	14.11.2013
48.	Wessels, Bernd	BLV Nordrhein-Westfalen	03.12.2014
49.	Mai, Bernhard	BLV Baden-Württemberg	11.11.2015
50.	Pfeifer, Bernd	BLV Hessen	15.11.2016
51.	Himmelreich, Peter	BLV Sachsen-Anhalt	12.04.2017

52.	Decker, Horst	BLV Saarland	08.05.2017
53.	Mannbar, Axel	BLV Saarland	08.05.2017
54.	Kalleder, Jürgen	BLV Saarland	08.05.2017
55.	Liedke, Frank	BLV Saarland	24.05.2017

e) Ehrennadel

Die Stiftung erfolgte gemäß Vorstandsbeschluss vom 23. Februar 1963

1.	Alde, Fritz	BLV Schleswig-Holstein	05.05.1963
2.	Bieber, Detlef	BLV Bremen	05.05.1963
3.	Bode, Rudolf	BLV Niedersachsen	05.05.1963
4.	Duell, Heinz	BLV Nordrhein-Westfalen	05.05.1963
5.	Friedrich, Horst	BLV Hessen	05.05.1963
6.	Haas, Fred	BLV Hessen	05.05.1963
7.	Harten, Erika	BLV Hamburg	05.05.1963
8.	Haupt, Karl	BLV Berlin	05.05.1963
9.	Holthausen, Josef	BLV Nordrhein-Westfalen	05.05.1963
10.	Hubrich, Walter	BLV Niedersachsen	05.05.1963
11.	Massinger, Hans	BLV Bayern	05.05.1963
12.	Mohr, Karl	BLV Württemberg	05.05.1963
13.	Molitor, Erwin	BLV Hessen	05.05.1963
14.	Osterkamp, Josef	BLV Saarland	05.05.1963
15.	Pax, Günter	BLV Nordrhein-Westfalen	05.05.1963
16.	Ropertz, Günther	BLV Nordrhein-Westfalen	05.05.1963
17.	Schauer, Karl	BLV Bayern	05.05.1963
18.	Weinhold, Heinz	BLV Nordrhein-Westfalen	05.05.1963
19.	Wolfertz, Hannelore (Schmidt)	BLV Nordrhein-Westfalen	05.05.1963
20.	Arnold, Hildegard	BLV Hessen	09.05.1964
21.	Balser, Helmut	BLV Hessen	09.05.1964
22.	Hellmann, Karlheinz	BLV Niedersachsen	09.05.1964
23.	Hicking, Rolf	BLV Nordrhein-Westfalen	09.05.1964
24.	Jacobi, Rolf	BLV Nordrhein-Westfalen	09.05.1964
25.	Kollmann, Karl-Hermann	BLV Bremen	09.05.1964
26.	Maier, Gerhard	BLV Bayern	09.05.1964
27.	Moll, Friedhelm	BLV Niedersachsen	09.05.1964
28.	Möller, Erich	BLV Hamburg	09.05.1964
29.	Netzer, Anton	BLV Saarland	09.05.1964
30.	Rothweiler, Richard	BLV Baden	09.05.1964
31.	Schley, Herbert	BLV Saarland	09.05.1964
32.	Schmitz, Luise (Stuch)	BLV Nordrhein-Westfalen	09.05.1964
33.	Vohrer, Adolf	BLV Württemberg	09.05.1964
34.	Wunderlich, Helmut	BLV Hessen	09.05.1964
35.	Zeitter, Gerhard	BLV Hamburg	09.05.1964
36.	Fulle, Manfred	BLV Hessen	31.01.1965
37.	Horn, Manfred	BLV Hessen	31.01.1965
38.	Bülow, Hagen	BLV Schleswig-Holstein	02.05.1965
39.	Diercks, Jörn	BLV Hamburg	22.05.1965
40.	Dietrich, Werner	BLV Hamburg	22.05.1965
41.	Koch, Heinz	BLV Nordrhein-Westfalen	22.05.1965
42.	Kretschmer, Erwin	BLV Niedersachsen	22.05.1965
43.	Kröger, Hans-H.	BLV Niedersachsen	22.05.1965
44.	Walz, Werner	BLV Württemberg	22.05.1965
45.	Konrad, Peter	BLV Niedersachsen	26.02.1966
46.	Ding, Rudolf	BLV Niedersachsen	26.02.1966

47.	Schröder, Herbert	BLV Hessen	30.04.1966
48.	Deuzlinger, Franz	BLV Baden	30.04.1966
49.	Schindel, Rolf	BLV Baden	30.04.1966
50.	Rathgeber, Heinz	BLV Berlin	15.05.1966
51.	Reichelt, Fritz	BLV Berlin	15.05.1966
52.	Schnur, Hans	BLV Saarland	30.04.1966
53.	Baumgartner, Rudolf	BLV Bayern	27.05.1967
54.	Geppert, Reinhard	BLV Bayern	27.05.1967
55.	Landmesser, Rolf-Dieter	BLV Baden	18.05.1968
56.	Dr. Lange, Hans-Richard	BLV Nordrhein-Westfalen	18.05.1968
57.	Dr. Meier, Karl-Heinz	BLV Nordrhein-Westfalen	18.05.1968
58.	Offer, Hans	BLV Nordrhein-Westfalen	18.05.1968
59.	Schulz, Karlheinz	BLV Nordrhein-Westfalen	18.05.1968
60.	Lippert, Richard	BLV Hamburg	18.05.1968
61.	Rosenow, Bernhard	BLV Hessen	29.03.1969
62.	Müller, Erna	BLV Hessen	29.03.1969
63.	Schneider, Horst	BLV Württemberg	31.05.1969
64.	Görlinger, Werner	BLV Saarland	24.02.1970
65.	Zorn, K. S.	BLV Württemberg	30.05.1970
66.	Boldt, Horst	BLV Nordrhein-Westfalen	05.06.1971
67.	Manthey, Herbert	BLV Nordrhein-Westfalen	05.06.1971
68.	Mandrella, Georg	BLV Nordrhein-Westfalen	05.06.1971
69.	Küsters, Horst-Peter	BLV Nordrhein-Westfalen	05.06.1971
70.	Geisler, Karl	BLV Saarland	22.11.1971
71.	Schweitzer, Klaus	BLV Saarland	22.11.1971
72.	Karl, Bruno	BLV Hamburg	27.05.1972
73.	Kampmeyer, Josef	BLV Nordrhein-Westfalen	27.05.1972
74.	Wahl, Georg	BLV Nordrhein-Westfalen	27.05.1972
75.	Wagenknecht, Franz	BLV Bayern	27.05.1972
76.	Weissenberger, Karl	BLV Bayern	27.05.1972
77.	Scholz, Walter	BLV Saarland	02.12.1972
78.	Meyer, Alban	BLV Saarland	02.12.1972
79.	Rathgeber, Gunther	BLV Berlin	26.05.1973
80.	Scholz, Manfred	BLV Berlin	26.05.1973
81.	Reinhard, Paul	BLV Berlin	26.05.1973
82.	Ziebold, Erwin	BLV Nordrhein-Westfalen	26.05.1973
83.	Rosenstock, Horst	BLV Nordrhein-Westfalen	26.05.1973
84.	Lieb, Paul	BLV Baden-Württemberg	14.08.1973
85.	Baumann, Günther	BLV Baden-Württemberg	14.08.1973
86.	Beitel, Rolf	BLV Hamburg	11.05.1974
87.	Pickartz, Klaus-Dieter	BLV Hamburg	11.05.1974
88.	Meis, Hartmut	BLV Baden-Württemberg	13.07.1974
89.	Gerlatzka, Irmgard	BLV Nordrhein-Westfalen	12.06.1976
90.	Kerst, Karl-Heinz	BLV Nordrhein-Westfalen	12.06.1976
91.	Drüen, Hans-Hermann	BLV Nordrhein-Westfalen	12.06.1976
92.	Paulus, Gerd	BLV Saarland	02.04.1977
93.	Hildinger, Jürgen	BLV Baden-Württemberg	09.02.1978
94.	Eberhardt, Reinhold	BLV Baden-Württemberg	09.02.1978
95.	Schlingloff, Wilhelm	BLV Hessen	10.06.1978
96.	Rhefus, Hans	BLV Nordrhein-Westfalen	10.06.1978
97.	Behrendsdorf, Kurt	BLV Hamburg	10.06.1978
98.	Drüen, Elfriede	BLV Nordrhein-Westfalen	29.07.1980
99.	Pickartz, Hans-Jürgen	BLV Hamburg	29.07.1980
100.	Greulich, Hartmut	BLV Saarland	28.02.1982
101.	Lüddecke, Horst	BLV Niedersachsen	18.02.1983

102.	Lüddecke, Ingrid	BLV Niedersachsen	18.02.1983
103.	Drüsedau, Manfred	BLV Niedersachsen	18.02.1983
104.	Sichert, Dieter	BLV Bayern	18.02.1983
105.	Hansen, Carsten	BLV Hamburg	02.06.1984
106.	Sailer, Rudolf	BLV Bayern	18.05.1985
107.	Becker, Heinrich	BLV Saarland	14.06.1985
108.	Straub, Theodor	BLV Saarland	14.06.1985
109.	Munz, Erich	BLV Bayern	06.02.1987
110.	Tismer, Wolfgang	BLV Berlin	06.02.1987
111.	Nicolaus, Udo	BLV Berlin	06.02.1987
112.	Hermann, Horst	BLV Hessen	03.05.1988
113.	Hagemann, Egon	BLV Rheinland	04.11.1989
114.	Mayer, Rudolf	BLV Baden-Württemberg	24.04.1992
115.	Gude, Barbara	BLV Hessen	23.04.1993
116.	Kirscht, Wolfgang	BLV Hessen	11.06.1993
117.	Pabst, Walter	BLV Hessen	06.05.1995
118.	Lechner, Herbert	BLV Bayern	06.05.1995
119.	Otte, Wolfgang	BLV Niedersachsen	13.01.1996
120.	Helmdach, Karlheinz	BLV Bremen	02.10.1996
121.	Zorn, Hans-Peter	BLV Nordrhein-Westfalen	02.10.1996
122.	Kasper, Franz	BLV Nordrhein-Westfalen	02.10.1996
123.	Kiose, Horst	BLV Schleswig-Holstein	14.10.1996
124.	Als, Hans-Jürgen	BLV Saarland	15.11.1997
125.	Risch, Franz	BLV Saarland	15.11.1997
126.	Schley, Arno	BLV Saarland	15.11.1997
127.	Neukirch, Günter	BLV Hessen	22.04.1998
128.	Schwarz, Walter	BLV Hessen	22.04.1998
129.	Enders, Wolfgang	BLV Hessen	22.04.1998
130.	Fachinger, Dieter	BLV Hessen	22.04.1998
131.	Gier, Heribert	BLV Nordrhein-Westfalen	04.09.1998
132.	Simmert, Bernhard	BLV Nordrhein-Westfalen	04.09.1998
133.	Neubauer, Jörg	BLV Berlin	04.09.1998
134.	Schüler, Ehrhard	BLV Berlin	04.09.1998
135.	Sotta, Lutz	BLV Nordrhein-Westfalen	11.12.1998
136.	Schneider, Manfred	BLV Nordrhein-Westfalen	11.12.1998
137.	Boeckh-Behrens, Wend-Uwe	BLV Bayern	11.12.1998
138.	Beckord, Wilfried	BLV Baden-Württemberg	11.12.1998
139.	Samuelson, Horst	BLV Schleswig-Holstein	11.12.1998
140.	Göpfert, Manfred	BLV Sachsen	11.12.1998
141.	Riedel, Achim	BLV Berlin	11.12.1998
142.	Fischedick, Marlies	BLV Nordrhein-Westfalen	04.12.1999
143.	Fischedick, Hans	BLV Nordrhein-Westfalen	04.12.1999
144.	Frey, Gerhard	BLV Rheinhessen-Pfalz	29.01.2000
145.	Abraham, Hans	BLV Berlin	12.08.2000
146.	Kellermann, Dirk	BLV Nordrhein-Westfalen	09.10.2000
147.	Mönck, Horst	BLV Nordrhein-Westfalen	02.12.2000
148.	Willner, Manfred	BLV Sachsen	02.12.2000
149.	Nielsen, Peter	BLV Bayern	26.01.2001
150.	Schnabel, Herbert	BLV Bayern	26.01.2001
151.	Bauer, Karl Heinz	BLV Sachsen	17.02.2002
152.	Baunach, Günter	BLV Baden-Württemberg	06.04.2002
153.	Schuch, Wolfgang	BLV Berlin	06.04.2002
154.	Lohwieser, Thomas	BLV Berlin	06.04.2002
155.	Scheithauer, Jens	BLV Brandenburg	27.05.2002
156.	Biesenkamp, Heinz-Dieter	BLV Nordrhein-Westfalen	17.01.2003

157.	Henschke, Gerhard	BLV Nordrhein-Westfalen	17.01.2003
158.	Rotermund Heiko	BLV Bayern	27.03.2003
159.	Kniepert, Erich	BLV Baden-Württemberg	30.04.2003
160.	Riedel, Friedwart	BLV Hamburg	30.04.2003
161.	Dr. Krösche, Henning	BLV Rheinhessen-Pfalz	30.04.2003
162.	Hofmann, Rainer	BLV Rheinland	30.04.2003
163.	Brandt, Peter	BLV Sachsen-Anhalt	24.01.2004
164.	Dr. Brinkmann, Gerd	BLV Bayern	03.05.2004
165.	Hartmann, Manfred	BLV Bayern	03.05.2004
166.	Mörsch, Joachim	BLV Nordrhein-Westfalen	29.01.2005
167.	Rüther, Claus-Jürgen	BLV Nordrhein-Westfalen	29.01.2005
168.	Meyers, Wolfgang	BLV Rheinhessen-Pfalz	29.01.2005
169.	Runge, Klaus	BLV Berlin-Brandenburg	08.04.2005
170.	Eckart, Rena	BLV Berlin-Brandenburg	08.04.2005
171.	Tietze, Rita	BLV Berlin-Brandenburg	08.04.2005
172.	Becker, Klaus-Michael	BLV Nordrhein-Westfalen	21.10.2005
173.	Hasselmann, Klaus	BLV Nordrhein-Westfalen	21.10.2005
174.	Knupp, Martin	BLV Nordrhein-Westfalen	21.10.2005
175.	Dr. Möllers, Norbert	BLV Nordrhein-Westfalen	21.10.2005
176.	Niesner, Hans Werner	BLV Niedersachsen	21.10.2005
177.	<i>nicht vergeben</i>		
178.	Krieg, Jürgen	BLV Baden-Württemberg	21.10.2005
179.	Kaspuhl, Jens	BLV Bremen	21.10.2005
180.	Lemke, Klaus-Dieter	BLV Niedersachsen	21.10.2005
181.	Plötzner, Michael	BLV Bayern	27.01.2006
182.	Jacobs, Peter	BLV Rheinhessen-Pfalz	06.03.2006
183.	Weimer, Rudolf	BLV Rheinhessen-Pfalz	06.03.2006
184.	Barsch, Ingrid	BLV Nordrhein-Westfalen	31.03.2006
185.	Himmelreich, Peter	BLV Sachsen-Anhalt	31.03.2006
186.	Kelling, Volkmar	BLV Sachsen	04.04.2006
187.	Wessels, Bernd	BLV Nordrhein-Westfalen	01.06.2006
188.	Born, Thomas	BLV Berlin-Brandenburg	11.08.2006
189.	Sukowski, Jan	BLV Berlin-Brandenburg	11.08.2006
190.	Runge, Fritz	BLV Berlin-Brandenburg	11.08.2006
191.	Unruh, Alfred	BLV Nordrhein-Westfalen	11.08.2006
192.	Engel, Günter	BLV Schleswig-Holstein	16.04.2007
193.	Liedke, Frank	BLV Saarland	11.05.2007
194.	Simon, Georg	BLV Saarland	11.05.2007
195.	Knapp, Jürgen	BLV Saarland	11.05.2007
196.	Decker, Horst	BLV Saarland	11.05.2007
197.	Mannbar, Axel	BLV Saarland	11.05.2007
198.	Schmidt, Werner	BLV Saarland	11.05.2007
199.	Kalleder, Jürgen	BLV Saarland	11.05.2007
200.	Zimmer, Rainer	BLV Saarland	11.05.2007
201.	Porrio, Hans-Peter	BLV Niedersachsen	14.10.2007
202.	Koch, Carsten	BLV Nordrhein-Westfalen	22.01.2008
203.	Mohaupt, Bernd	BLV Nordrhein-Westfalen	22.01.2008
204.	Zwiebler, Karl-Heinz	BLV Nordrhein-Westfalen	22.01.2008
205.	Bauer, Klaus	BLV Nordrhein-Westfalen	11.03.2008
206.	Büttner, Gerhard	BLV Nordrhein-Westfalen	11.12.2008
207.	Pigola, Gerd	BLV Sachsen	26.04.2009
208.	Heppner, Dietrich	BLV Nordrhein-Westfalen	27.04.2009
209.	Burgold, Volkmar	BLV Thüringen	27.04.2009
210.	Schaaf, Ulrich	BLV Nordrhein-Westfalen	27.04.2009
211.	Grommes, Jürgen	BLV Rheinland	18.02.2010
212.	Bürckbüchler, Achim	BLV Rheinhessen-Pfalz	07.07.2010
213.	Bachof, Bernd	BLV Thüringen	07.04.2011
214.	Mai, Bernhard	BLV Baden-Württemberg	15.11.2011
215.	Ruppert, Helmut	BLV Hessen	14.02.2012
216.	Kraut-Kleinschmidt, Elke	BLV Nordrhein-Westfalen	14.02.2012
217.	Krieger, Friederike	BLV Baden-Württemberg	27.09.2012
218.	Prax, Brigitte	BLV Rheinland	18.07.2013
219.	Prax, Dieter	BLV Rheinland	18.07.2013

220.	Boe, Francois	BLV Baden-Württemberg	14.11.2013
221.	Jörres, Wilfried	BLV Nordrhein-Westfalen	03.12.2014
222.	Müller, Ina	BLV Niedersachsen	21.04.2015
223.	Pfeifer, Bernd	BLV Hessen	21.04.2015
224.	Lortz, Hans-Lothar	BLV Hessen	21.04.2015
225.	Kuhaupt, Andreas	BLV Hessen	21.04.2015
226.	Böckel, Adolf	BLV Hessen	21.04.2015
227.	Geissel, Michael	BLV Hessen	21.04.2015
228.	<i>nicht vergeben</i>		
229.	Hohenadel, Karlheinz	BLV Baden-Württemberg	11.11.2015
230.	Kotta, Michael	BLV Baden-Württemberg	11.11.2015
231.	Krieger, Hans	BLV Baden-Württemberg	11.11.2015
232.	Schröter, Helma	BLV Sachsen	13.01.2016
233.	Engel, Hans-Jürgen	BLV Sachsen	13.01.2016
234.	Fix, Elke	BLV Hessen	14.04.2016
235.	Schwanenberger, Gerd	BLV Hessen	14.04.2016
236.	Weide, Manfred	BLV Hessen	14.04.2016
237.	Grill, Ulrich	BLV Hessen	14.04.2016
238.	Kolbe, Regine	BLV Hessen	13.05.2016
239.	Schmitz, Hans Werner	BLV Hessen	13.05.2016
240.	Heiskel, Jörg	BLV Hessen	13.05.2016
241.	Lehmann, Dieter	BLV Berlin-Brandenburg	07.07.2016
242.	Wagner, Günter	BLV Nordrhein-Westfalen	18.12.2016
243.	Richter, Hans	BLV Niedersachsen	21.03.2017
244.	Meier, Heinz Dieter	BLV Bremen	12.04.2017
245.	Baus, Holger	BLV Saarland	08.05.2017
246.	Fuhrmann, Dieter	BLV Saarland	08.05.2017
247.	Schwitzgebel, Bernd	BLV Saarland	08.05.2017
248.	Langenfeld, Björn	BLV Saarland	08.05.2017
249.	Bohn, Harald	BLV Saarland	08.05.2017
250.	Schönenberger, Dorothee	BLV Saarland	08.05.2017
251.	Basel, Rolf	BLV Saarland	08.05.2017
252.	Meier, Helmut	BLV Schleswig-Holstein	08.05.2017
253.	Funke, Birthe	BLV Rheinland	24.05.2017
254.	Schönborn, Oliver	BLV Rheinland	24.05.2017
255.	Brundiers, Michael	BLV Niedersachsen	31.05.2017

f) Ehrenurkunde

1.	Stadtsporbund Duisburg	21.10.2005
2.	Mülheimer Sportbund	25.08.2009
3.	Mülheimer SportService	25.08.2009
4.	Yonex GmbH, Deutschland	25.01.2011

g) Leistungsplakette

Leistungsplakette in Silber

1.	Xu, Huaiwen	BLV Saarland	2006
2.	Deprez, Fabienne	BLV Nordrhein-Westfalen	2012
3.	Golizewski, Johanna	BLV Nordrhein-Westfalen	2012
4.	Herttrich, Isabel	BLV Hamburg	2012
5.	Konon, Olga	BLV Saarland	2012
6.	Marinello, Sandra	BLV Nordrhein-Westfalen	2012
7.	Michels, Birgit	BLV Nordrhein-Westfalen	2012
8.	Nelte, Carla	BLV Nordrhein-Westfalen	2012
9.	Schenk, Juliane	BLV Berlin-Brandenburg	2012
10.	Schnaase, Karin	BLV Nordrhein-Westfalen	2012
11.	Zwiebler, Marc	BLV Nordrhein-Westfalen	2012
12.	Domke, Dieter	BLV Saarland	2013
13.	Fuchs, Michael	BLV Saarland	2013

14.	Schöttler, Johannes	BLV Saarland	2013
15.	Roth, Oliver	BLV Bayern	2013
16.	Kindervater, Ingo	BLV Nordrhein-Westfalen	2013

h) Leistungsnadel

Leistungsnadel in Gold

1.	Zwiebler, Marc	BLV Nordrhein-Westfalen	2001
2.	Bölter, Monja	BLV Berlin	2001
3.	Groß, Raphael	BLV Nordrhein-Westfalen	2001
4.	Knoll, Philipp	BLV Nordrhein-Westfalen	2001
5.	Persson, Joachim	BLV Schleswig-Holstein	2001
6.	Junker, Jan	BLV Rheinhessen-Pfalz	2001
7.	Althoff, Isabelle	BLV Nordrhein-Westfalen	2003
8.	Bott, Carola	BLV Saarland	2003
9.	Nawrath, Therese	BLV Berlin	2003
10.	Schnaase, Karin	BLV Nordrhein-Westfalen	2003
11.	Domke, Dieter	BLV Rheinhessen-Pfalz	2003
12.	Schulz, Jan Sören	BLV Schleswig-Holstein	2003
13.	Zilm, Fabian	BLV Berlin	2003
14.	Kämmer, Andreas	BLV Berlin	2003
15.	Schulz-Holstege, Olaf	BLV Nordrhein-Westfalen	2003
16.	Köhler, Janet	BLV Nordrhein-Westfalen	2005
17.	Xu, Huaiwen	BLV Saarland	2005
18.	Joppien, Björn	BLV Nordrhein-Westfalen	2006
19.	Kindervater, Ingo	BLV Nordrhein-Westfalen	2006
20.	Dettmann, Tim	BLV Berlin-Brandenburg	2006
21.	Hückstädt, Conrad	BLV Berlin-Brandenburg	2006
22.	Reuter, Marcel	BLV Saarland	2006
23.	Hopp, Kristof	BLV Saarland	2006
24.	Fuchs, Michael	BLV Saarland	2006
25.	Spitko, Roman	BLV Saarland	2006
26.	Grether, Nicole	BLV Berlin-Brandenburg	2006
27.	Schenk, Juliane	BLV Berlin-Brandenburg	2006
28.	Overzier, Petra	BLV Nordrhein-Westfalen	2006
29.	Overzier, Birgit	BLV Nordrhein-Westfalen	2006
30.	Mette, Carina	BLV Nordrhein-Westfalen	2006
31.	Peiffer, Michaela	BLV Saarland	2006
32.	Marinello, Sandra	BLV Rheinhessen-Pfalz	2006
33.	Bott, Carola	BLV Nordrhein-Westfalen	2008
34.	Piotrowski, Kathrin	BLV Nordrhein-Westfalen	2008
35.	Schnaase, Karin	BLV Nordrhein-Westfalen	2008
36.	Nelte, Carla	BLV Nordrhein-Westfalen	2011
37.	Roth, Oliver	BLV Bayern	2011
38.	Schöttler, Johannes	BLV Saarland	2011
39.	Herttrich, Isabel	BLV Hamburg	2011
40.	Dörr, Anika	BLV Hessen	2011
41.	Wienefeld, Inken	BLV Hamburg	2011
42.	Deprez, Fabienne	BLV Nordrhein-Westfalen	2011
43.	Hacks, Ramona	BLV Nordrhein-Westfalen	2011
44.	Kattenbeck, Kira	BLV Nordrhein-Westfalen	2011
45.	Holzer, Fabian	BLV Hessen	2011
46.	Schwenger, Max	BLV Nordrhein-Westfalen	2011
47.	Schäfer, Kai	BLV Hessen	2011
48.	Beck, Raphael	BLV Nordrhein-Westfalen	2011

49.	Lang, Peter	BLV Hessen	2011
50.	Käsbauer, Peter	BLV Bayern	2012
51.	Schmidt, Lukas	BLV Saarland	2012
52.	Zurwonne, Josche	BLV Nordrhein-Westfalen	2012
53.	Roth, Fabian	BLV Nordrhein-Westfalen	2013
54.	Li, Yvonne	BLV Hamburg	2014
55.	Weißkirchen, Max	BLV Nordrhein-Westfalen	2015
56.	Janssens, Eva	BLV Nordrhein-Westfalen	2015

Leistungsnadel in Silber

1.	Menacher, Heidi	BLV Bayern	2001
2.	Mette, Carina	BLV Nordrhein-Westfalen	2001
3.	Schenk, Juliane	BLV Nordrhein-Westfalen	2001
4.	Persson, Joachim	BLV Schleswig-Holstein	2001
5.	Dutschke, Siegfried	BLV Schleswig-Holstein	2002
6.	Nawrath, Therese	BLV Berlin	2003
7.	Overzier, Birgit	BLV Niedersachsen	2003
8.	Remmele, Traudl	BLV Bayern	2003
9.	Knötzsch, Renate	BLV Hamburg	2005
10.	Michalowsky, Angela	BLV Mecklenburg-Vorpommern	2005
11.	Gabriel, Renate	BLV Bremen	2005
12.	Bender, Heidi	BLV Bremen	2005
13.	Schumacher, Hans	BLV Bremen	2005
14.	Michalowsky, Erfried	BLV Mecklenburg-Vorpommern	2005
15.	Hertrich, Uschi	BLV Bayern	2005
15a.	Hertrich, Thomas	BLV Bayern	2005
16.	Skropke, Christine	BLV Nordrhein-Westfalen	2005
17.	Sautter, Otto	BLV Baden-Württemberg	2005
18.	Wippich, Holger	BLV Sachsen	2005
19.	Domke, Dieter	BLV Rheinhessen-Pfalz	2005
20.	Voigt, Heike	BLV Rheinland	2006
21.	Knaack, Thomas	BLV Rheinland	2006
22.	Michalowsky, Edgar	BLV Mecklenburg-Vorpommern	2006
23.	Käsbauer, Peter	BLV Bayern	2007
24.	Schmidt, Julia	BLV Bayern	2007
25.	Werner, Marita	BLV Sachsen	2007
26.	Teichmann, Petra	BLV Mecklenburg-Vorpommern	2007
27.	Schwitzgebel, Bernd	BLV Saarland	2007
28.	Ern, Cornelia	BLV Nordrhein-Westfalen	2008
29.	Dieris-Wierichs, Petra	BLV Nordrhein-Westfalen	2008
30.	Geigenberger, Jonas	BLV Rheinhessen-Pfalz	2009
31.	Deprez, Fabienne	BLV Nordrhein-Westfalen	2009
32.	Hukriede, Michaela	BLV Nordrhein-Westfalen	2010
33.	Ruberg, Stephanie	BLV Nordrhein-Westfalen	2010
34.	Bertko, André	BLV Nordrhein-Westfalen	2011
35.	Schneider, Silke	BLV Baden-Württemberg	2011
36.	Hukriede, Thorsten	BLV Nordrhein-Westfalen	2012
37.	Bartmann, Gregor	BLV Nordrhein-Westfalen	2012
38.	Dubs, Konstantin	BLV Bayern	2012
39.	Vogelsang, Claudia	BLV Baden-Württemberg	2012
40.	Niesner, Maurice	BLV Niedersachsen	2013
41.	Gerth, Peter	BLV Berlin-Brandenburg	2014
42.	Unser, Dietmar	BLV Niedersachsen	2014
43.	Klaar, Christel	BLV Berlin-Brandenburg	2014
44.	Schröder, Maren	BLV Hessen	2015

45.	Frey, Stefan	BLV Rheinhessen-Pfalz	2015
46.	Schimpke, Joachim	BLV Niedersachsen	2015
47.	Zeiß, Christa	BLV Thüringen	2016
48.	Krüll, Christine	BLV Hessen	2016
49.	Wanhoff, Kathrin	BLV Nordrhein-Westfalen	2016
50.	Wanhoff, Benjamin	BLV Nordrhein-Westfalen	2016
51.	Westermeyer, Hendrik	BLV Nordrhein-Westfalen	2016

i) Leistungsnadel mit ovalem Ehrenkranz

25 Länderspiele

1.	Michalowsky, Katja	24.02.2002
2.	Joppien, Björn	18.01.2003
3.	Hopp, Kristof	17.03.2003
4.	Overzier, Petra	18.03.2003
5.	Tesche, Thomas	18.03.2003
6.	Tesche, Joachim	14.02.2004
7.	Schenk, Juliane	16.04.2004
8.	Roch, Jens	09.05.2004
9.	Kindervater, Ingo	10.05.2005
10.	Piotrowski, Kathrin	11.05.2005
11.	Xu, Huaiwen	14.02.2006
12.	Mette, Carina	29.04.2006
13.	Fuchs, Michael	22.02.2007
14.	Spitko, Roman	03.04.2007
15.	Overzier, Birgit	17.02.2008
16.	Zwiebler, Marc	10.02.2009
17.	Marinello, Sandra	12.05.2009
18.	Schöttler, Johannes	15.05.2009
19.	Schnaase, Karin	09.05.2010
20.	Domke, Dieter	15.02.2012
21.	Reuter, Marcel	15.02.2012
22.	Bott, Carola	22.05.2012
23.	Goliszewski, Johanna	20.05.2013
24.	Nelte, Carla	21.05.2014
25.	Herttrich, Isabel	16.02.2016
26.	Käsbauer, Peter	17.02.2016
27.	Deprez, Fabienne	16.05.2016
28.	Zurwonne, Josche	10.11.2016

50 Länderspiele

1.	Grether, Nicole	14.04.2002
2.	Pitro, Nicole	17.10.2002
3.	Helber, Michael	17.10.2002
4.	Siegemund, Björn	18.01.2003
5.	Joppien, Björn	22.11.2005
6.	Hopp, Kristof	17.02.2006
7.	Schenk, Juliane	03.05.2006
8.	Kindervater, Ingo	12.02.2008
9.	Piotrowski, Kathrin	12.04.2008
10.	Xu, Huaiwen	13.04.2008
11.	Fuchs, Michael	17.02.2010
12.	Overzier, Birgit	10.05.2010
13.	Zwiebler, Marc	22.05.2011
14.	Schöttler, Johannes	12.02.2013

15.	Schnaase, Karin	15.02.2014
16.	Domke, Dieter	20.02.2016

75 Länderspiele

1.	Keck, Michael	17.10.2002
2.	Grether, Nicole	11.05.2004
3.	Hopp, Kristof	07.10.2008
4.	Schenk, Juliane	17.02.2010
5.	Kindervater, Ingo	19.02.2011
6.	Fuchs, Michael	26.04.2013
7.	Michels, Birgit	23.05.2013
8.	Zwiebler, Marc	10.05.2015

100 Länderspiele

1.	Grether, Nicole	22.02.2007
----	-----------------	------------

Ehrenordnung

Anlage II Riegel-Pokal

Stiftung des Riegel-Pokals

Beschluss des 5. Ordentlichen Verbandstages vom 20. April 1957

Der von Herrn Dr. Hans Riegel laut Urkunde vom 20. Februar 1957 gestiftete Wanderpokal für die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft wird im DBV offiziell als

Riegel-Pokal

bezeichnet.

Dr. Hans Riegel

Bonn, 20. Februar 1957

Bergstr. 43



Stiftungsurkunde

- I. Für die Deutsche Badminton-Mannschaftsmeisterschaft stifte ich einen Wanderpokal mit folgender Inschrift:

Wanderpokal

*Deutsche Badminton-Mannschaftsmeisterschaft
gewidmet dem Deutschen Badminton-Verband e. V.*

Dr. Hans Riegel

1957

- II. Der Pokal darf niemals in das Eigentum der Siegermannschaft übergehen.
- III. Die jeweilige Siegermannschaft erhält eine besondere Urkunde über das Erringen dieser Siegestrophäe.
- IV. Der Name der jeweiligen Siegermannschaft ist mit der Jahreszahl auf dem Pokal einzugravieren.
- V. Die jeweilige Siegermannschaft erhält den Pokal ausgehändigt und verwahrt ihn bis zur Austragung der nächsten Badminton-Mannschaftsmeisterschaft.
- VI. Der Pokal ist vom Deutschen Badminton-Verband e. V. gegen alle in Betracht kommenden Risiken (Diebstahl usw.) zum Neuwert zu versichern.

gez. Dr. Hans Riegel

RIEGEL-POKAL

Bis 1971 Endrundenturnier, seit 1972 Bundesliga, seit 1991 Play-off-Spiele, 2000 und 2001 Meisterrunde, ab 2002 wieder Play-off-Spiele.

1957	1. DBC Bonn	2010	1. BC Bischmisheim
1958	STC Blau-Weiß Solingen	2011	SG EBT Berlin
1959	1. DBC Bonn	2012	SG EBT Berlin
1960	1. DBC Bonn	2013	SG EBT Berlin
1961	1. DBC Bonn	2014	SC Union Lüdinghausen
1962	MTV 79 München	2015	1. BC Bischmisheim
1963	VfB Lübeck	2016	1. BC Bischmisheim
1964	MTV 79 München	2017	TV Refrath
1965	MTV 79 München		
1966	MTV 79 München		
1967	MTV 79 München		
1968	1. BV Mülheim		
1969	1. BV Mülheim		
1970	1. BV Mülheim		
1971	1. BV Mülheim		
1972	1. BV Mülheim		
1973	1. BV Mülheim		
1974	1. BV Mülheim		
1975	1. BV Mülheim		
1976	1. BV Mülheim		
1977	1. BV Mülheim		
1978	1. BV Mülheim		
1979	1. BV Mülheim		
1980	1. BV Mülheim		
1981	1. BC Beuel		
1982	1. BC Beuel		
1983	1. DBC/SFF Bonn		
1984	OSC 04 Rheinhausen		
1985	TV Mainz-Zahlbach		
1986	TV Mainz-Zahlbach		
1987	TV Mainz-Zahlbach		
1988	1. DBC/SFF Bonn		
1989	FC Langenfeld		
1990	SV Fortuna Regensburg		
1991	TuS Wiebelskirchen		
1992	TuS Wiebelskirchen		
1993	FC 05 Bayer Uerdingen		
1994	FC 05 Bayer Uerdingen		
1995	FC 05 Bayer Uerdingen		
1996	SSV Heiligenwald		
1997	BSC Eintracht Südring Berlin		
1998	SC 05 Bayer Uerdingen		
1999	BSC Eintracht Südring Berlin		
2000	BSC Eintracht Südring Berlin		
2001	BSC Eintracht Südring Berlin		
2002	SC 05 Bayer Uerdingen		
2003	SC 05 Bayer Uerdingen		
2004	FC Langenfeld		
2005	1. BC Beuel		
2006	1. BC Bischmisheim		
2007	1. BC Bischmisheim		
2008	1. BC Bischmisheim		
2009	1. BC Bischmisheim		

Ehrenordnung

Anlage III

Markus-Keck-Gedächtnispokal

Der Markus-Keck-Pokal wurde für die Jahre 1997 bis 2006 von der Familie Keck aus Fürth zur Erinnerung an den am 26. August 1996 im Alter von 29 Jahren verstorbenen Nationalspieler und Deutschen Meister Markus Keck gestiftet. Danach wird er vom DBV weitergeführt. Der Pokal wird alljährlich während der Deutschen Meisterschaften an einen vorbildlichen Sportler verliehen.

Durch die Verleihung soll nicht nur die sportliche Leistung, sondern auch dessen menschliches Auftreten gewürdigt werden.

Dieser Wanderpokal soll mit einer auszahlenden Geldprämie verbunden sein.

Die Auswahl des betreffenden Sportlers nimmt ein Dreipersonengremium vor, das alljährlich rechtzeitig vor dieser DBV-Veranstaltung durch das Referat für Spielbetrieb O19 im Einvernehmen mit Michael Keck bestimmt und eingesetzt wird.



Nachfolgend aufgeführte Verbandsangehörige wurden mit dem Pokal geehrt:

1997	Kerstin Ubben	2016	Carla Nelte
1998	Oliver Pongratz	2017	Alexander Roovers
1999	Heike Schönharting		
2000	Martin Kranitz		
2001	Nicole Grether		
2002	Thorsten Hukriede		
2003	Arnd Vettters		
2004	Andreas Wölk		
2005	Kathrin Piotrowski		
2006	Jochen Cassel		
2007	Stefanie Müller		
2008	Mike Joppien		
2009	Karin Schnaase		
2010	Birgit Overzier		
2011	Hannes Käsbauer		
2012	Ingo Kindervater		
2013	Isabel Hertrich		
2014	Marcel Reuter		
2015	Johannes Schöttler		

Ehrenordnung

Anlage IV

Bernd-Steimle-Gedächtnispokal

Der Bernd-Steimle-Pokal wurde für die Jahre 1994 bis 2006 von Frau Barbara Steimle aus Herrenberg zur Erinnerung an ihren Ehemann Bernd Steimle, Jugendwart im DBV von 1982 bis zu seinem plötzlichen Tod am 9. März 1993, gestiftet. Danach wird er vom DBV weitergeführt. Der Pokal wird alljährlich während der Deutschen Meisterschaften Jugend U15, U17, U19 als Wanderpokal an den besten Nachwuchsspieler verliehen.

Die Auswahl des betreffenden Sportlers nimmt ein Dreipersonengremium vor, das alljährlich rechtzeitig vor dieser DBV-Veranstaltung vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Jugend bestimmt und eingesetzt wird.



Nachfolgend aufgeführte Verbandsangehörige wurden mit dem Pokal geehrt:

1994	Stefanie Müller	2010	Andreas Heinz
1995	Jeanette Ottrembka	2011	Max Schwenger
1996	Maik Joppien		Isabel Hertrich
1997	Petra Overzier	2012	Kai Schäfer
1998	Björn Joppien	2013	Fabian Roth
1999	Anne Hönscheid	2014	Fabian Roth
	Sebastian Schmidt	2015	Luise Heim
2000	Björn Joppien	2016	Yvonne Li
2001	Petra Overzier	2017	Yvonne Li
2002	Patrik Neubacher		Daniel Hess
2003	Marc Zwiebler		
2004	Karin Schnaase		
2005	Annekatriin Lillie		
	Jan Sören Schulz		
2006	Dieter Domke		
2007	Fabienne Deprez		
2008	Sebastian Rduch		
	Josche Zurwonne		
2009	Alina Hammes		

Ehrenordnung

Anlage V

Antragsformular für Ehrungen

Antragsteller: _____

Zur Ehrung vorgeschlagene Person: _____

Name, Vorname: _____ Geb.-Datum: _____

Vereinszugehörigkeit: _____

Ausgeübte Tätigkeiten im Sport oder anderen öffentlichen Einrichtung (ggf. Verein, Verband und Zeitdauer):

Bisherige Ehrungen (Art und Zeitpunkt)

Verbände: _____

Sonstige öffentl. Ehrungen: _____

Folgende Ehrung wird beantragt: _____

Vorschlag zum Ort und Zeitpunkt der Ehrung: _____

Begründung des Antrages: _____

Datum und Unterschrift des Antragstellers

Arten der sportlichen Auszeichnungen DBV

Die Leistungsnadel mit Ehrenkranz wird in den folgenden Altersklassen nur einmal verliehen.

Altersklasse	Art der Meisterschaft	Platz	Anzahl	Art der Ehrung
U15 – U19	Deutsche Meisterschaft	2	1	Leistungsnadel mit Ehrenkranz Silber
U15 – U19	Deutsche Meisterschaft	1	1	Leistungsnadel mit Ehrenkranz Gold
U22	Deutsche Meisterschaft	2	1	Leistungsnadel mit Ehrenkranz Silber
U22	Deutsche Meisterschaft	1	1	Leistungsnadel mit Ehrenkranz Gold
O19	Deutsche Meisterschaft	2	1	Leistungsnadel mit Ehrenkranz Silber
O19	Deutsche Meisterschaft	1	1	Leistungsnadel mit Ehrenkranz Gold
O35 – O75	Deutsche Meisterschaft	2	1	Leistungsnadel mit Ehrenkranz Silber
O35 – O75	Deutsche Meisterschaft	1	1	Leistungsnadel mit Ehrenkranz Gold
U19 u. O19	Intern. Deutsche Meisterschaft	3	1	Leistungsnadel mit Ehrenkranz Silber
U19 u. O19	Intern. Deutsche Meisterschaft	2	1	Leistungsnadel mit Ehrenkranz Gold
U19	Intern. Deutsche Meisterschaft	1	1	Silberne Leistungsnadel
Veteran	European Championship	1	1	Silberne Leistungsnadel
U19	Europameisterschaft	2	1	Silberne Leistungsnadel
U19	Weltmeisterschaft	2	1	Silberne Leistungsnadel
U19	Europa- u. Weltmeisterschaft	1	1	Goldene Leistungsnadel
O19	Intern. Deutsche Meisterschaft	1	1	Goldene Leistungsnadel
O19	Europameisterschaft	2	1	Goldene Leistungsnadel
O19	Weltmeisterschaft	3	1	Goldene Leistungsnadel
O19	Olympische Spiele	3	1	Goldene Leistungsnadel
O19	Europameisterschaft	1	1	Leistungsplakette Silber Rückseite: Name, Wettbewerb u. Jahr
O19	Weltmeisterschaft	2	1	Leistungsplakette Silber Rückseite: Name, Wettbewerb u. Jahr
O19	Olympische Spiele	2	1	Leistungsplakette Silber Rückseite: Name, Wettbewerb u. Jahr
O19	Weltmeisterschaft	1	1	Leistungsplakette Gold Rückseite: Name, Wettbewerb u. Jahr
O19	Olympische Spiele	1	1	Leistungsplakette Gold Rückseite: Name, Wettbewerb u. Jahr

Übersicht der Ehrungen und Auszeichnungen im DBV

Stand: 50. Ordentlicher Verbandstag 2014

Art der Ehrung	Grund der Ehrung	Besondere Hinweise
Ehrenring	Außerordentliche hervorragende Verdienste	Gravur auf der Innenseite Name und Jahr
Ehrenplakette	Besonders hervorragende Verdienste	In einer Schatulle Gravur auf der Rückseite Name und Jahr
Ehrennadel	Besondere Verdienste und Schiedsrichter	Die Grundplatte massiv

Art der Auszeichnung	Grund der Auszeichnung	Besondere Hinweise
Leistungsplakette	Nur an Spieler O19	In einer Schatulle
Silber	Europameister und 2. Platz bei WM und Olympia	Gravuren auf der Rückseite Name und Jahr
Gold	1. Platz bei WM u. Olympia	
Leistungsnadel		Die Grundplatte massiv
Silber	1. Platz Internationale Meisterschaften, 2. Platz EM, 2. Platz WM für Jugend (U19) 1. Platz EM für Veteranen	
Gold	1. Platz Internationale Meisterschaften 2. Platz EM, Semifinale WM u. Olympische Spiele für Spieler O19 1. Platz WM und EM für Jugend U19	
Leistungsnadel mit Ehrenkranz	In jeder Altersklasse nur einmal	
Jugend Silber Gold	Silber: 2. Pl. bei nationalen Deutschen Meisterschaften 2. Pl. bei nationalen Deutschen Jugendmeisterschaften	
Junioren Silber Gold	3. Pl. bei internationalen Deutschen Meisterschaften 3. Pl. bei internationalen Deutschen Jugendmeisterschaften	
O19 Silber Gold	Gold: 1. Pl. bei nationalen Deutschen Meisterschaften 1. Pl. bei nationalen Deutschen Jugendmeisterschaften	
Senioren Silber Gold	2. Pl. bei internationalen Deutschen Meisterschaften 2. Pl. bei internationalen Deutschen Jugendmeisterschaften	
Leistungsnadel mit ovalem Ehrenkranz	Silber: Bei entsprechenden Einsätzen in der Jugend-Nationalmannschaft Gold: Bei entsprechenden Einsätzen in der Senioren-Nationalmannschaft	
mit Zahl 25 mit Zahl 50 mit Zahl 75 mit Zahl 100		
Mannschaftsmedaille	Jedes Mitglied der Altersklasse Schüler, Jugend und Senioren Silber: Für das Erreichen des 2. Platzes Gold: Für das Erreichen des 1. Platzes	

Mannschaftsplakette



Für den 2. Platz der Deutschen Meisterschaft

Leistungsnadeln (der ersten Generation)

Für die Deutsche Meisterschaft



in Silber
für den 2. Platz



in Gold
für den 1. Platz
mit Hinweis auf
die Altersklasse



in Gold
für den 1. Platz

Für mehrfach erzielte Deutsche Meisterschaften



5 Meisterschaften



10 Meisterschaften



15 Meisterschaften

Für die Teilnahme an Länderspielen sind folgende Zahlen bekannt



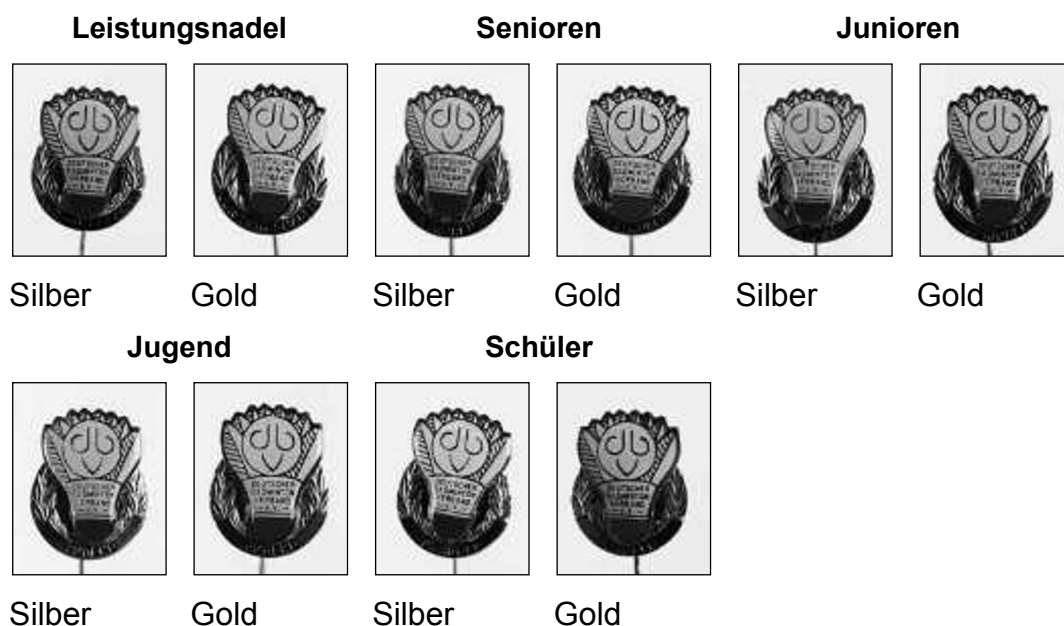
15



30



50

Leistungsnadeln (der zweiten Generation)**Leistungsnadeln (der dritten Generation)****Leistungsnadel (§ 9 EO)**

für Erfolge bei
Olympischen Spielen,
Weltmeisterschaften,
Europameisterschaften und
Internationalen
Deutschen Meisterschaften



Gold



Silber

**Leistungsnadel mit
Ehrenkranz (§ 10 EO)**

für
Deutsche Meister (Gold)
und Vizemeister (Silber)
in allen Altersklassen
U15 bis U22 und
O19 bis O75



Gold



Silber

**Leistungsnadel mit
ovalem Ehrenkranz
(§ 11 EO)**

für 25, 50, 75 und 100
Länderspiele



Gold

Ehrennadeln

1. Generation



2. Generation



3. Generation

Leistungsplakette



Ehrenplakette



2. Generation



3. Generation

Ehrenordnung

Anlage VI

BWF (IBF) -Auszeichnungen

Auszug aus den Bestimmungen der Badminton World Federation (BWF) vormals International Badminton Federartion (IBF) über Ehrungen

Stand 1. Juni 2012

1. Hall of Fame

Die BWF Hall of Fame soll Spieler und – in besonderen Fällen – Funktionäre auszeichnen, die den Badminton sport durch außergewöhnliche Errungenschaften voranbringen konnten.

2. Herbert-Scheele-Trophy

Die Herbert-Scheele-Trophy wird für außergewöhnlich herausragende Dienste für den Badminton sport an Personen verliehen, die langjährig in Management- beziehungsweise Verwaltungsfunktionen im internationalen Badminton tätig waren.

1. Gisela Hoffmann 2005

3. Lifetime Achievement Award

Der Lifetime Achievement Award wird in Anerkennung für herausragende, lebenslange Aktivitäten für den Badminton-sport verliehen.

1. Gisela Hoffmann 2012

4. Distinguished Service Award

Der Distinguished Service Award wird in Anerkennung langjähriger und herausragender Dienste für den internationalen Badmintonsport verliehen.

1. Gisela Hoffmann 1995

5. Meritorious Service Award

Der Meritorious Service Award wird in Anerkennung langjähriger und herausragender Dienste für den nationalen Badminton sport verliehen.

1.	Dr. Heinz Barge	1986	
2.	Dr. Wolfgang Bochow	1989	
3.	Willi Braun	1989	
4.	Roland Maywald	1989	
5.	Irmgard Gerlatzka-Latz	1989	
6.	Marieluise Zizmann-Wackerow	1989	
7.	Werner Seufzer	1990	
8.	Monika Cassens	1990	
9.	Karlheinz Helmdach	1994	
10.	Horst Boldt	1998	
11.	Siegfried Maywald	2000	
12.	Dirk Kellermann	2000	*)
13.	Manfred Fulle	2004	
14.	Hans Offer	2004	
15.	Wolfgang Otte	2004	
16.	Wilfried Beckord	2005	
17.	Hans-Hermann Drüen	2005	
18.	Reinhard Geppert	2005	
19.	Herbert Manthey	2005	
20.	Hans Werner Niesner	2005	
21.	Günter Pax	2005	
22.	Paul Reinhard	2005	
23.	Horst Rosenstock	2005	
24.	Manfred Schneider	2005	
25.	Edgar Michalowsky	2008	
26.	Prof. Dieter Kespohl	2014	
27.	Gerd Pigola	2014	
28.	Karl-Heinz Kerst	2015	

*) Verleihung vom Technical Committee der IBF beantragt

6. Certificate of Commendation

Mit dem Certificate of Commendation sollen kommerzielle Unternehmen und andere außergewöhnliche externe Organisationen ausgezeichnet werden, die bedeutende Leistungen für den Badminton sport erbracht haben. Badmintonvereine sowie Sportorganisationen können für diese Ehrung nicht vorgeschlagen beziehungsweise geehrt werden.

1. Firma Yonex GmbH
2. Vermarktungsgesellschaft Badminton Deutschland mbH
3. ADVENTAGE Veranstaltungsorganisation & Sportmarketing
4. Play Event & Cosult Sport Marketing Seemann KG
5. ELE Emscher Lippe Energie GmbH

7. Spieler und Spielerin des Jahres

Auszeichnung der erfolgreichsten und vorbildlichsten Spielerin sowie des erfolgreichsten und vorbildlichsten Spielers des Jahres.

8. Eddy Choong Award für den/die Nachwuchsspieler/in des Jahres

Auszeichnung der Nachwuchsspielerin oder des Nachwuchsspielers des Jahres für die beste Entwicklung und vorbildliches Verhalten im abgelaufenen Kalenderjahr.

9. Women in Badminton Award

Der Women in Badminton Award wird an Personen oder Organisationen für besondere Beiträge zur Integration von Mädchen und Frauen im Badmintonsport verliehen.

10. President's Medal

Die Präsidentenmedaille wird exklusiv vom BWF-Präsidenten an Personen oder Organisationen für außerordentliche Leistungen für den Badmintonsport verliehen.

Ehrenordnung

Anlage VII

BEC (EBU) -Ehrungen

BEC Honorary Vice-Presidents

1. Gisela Hoffmann 2009

EBU Presidents' Award

Der Präsidentenpreis „Presidents' Award“, der von den früheren EBU Präsidenten Stellan Mohlin und Herman Valken zum Anlass des 25-jährigen Jubiläums der EBU ins Leben gerufen wurde, wird für außerordentliche Dienste am Sport im internationalen Kontext verliehen, wenn ein entsprechender Anlass gegeben ist.

1. Gisela Hoffmann 2003

BEC European Female Player of the Year

1. Juliane Schenk 2012

BEC European Young Player of the Year

1. Yvonne Li 2014

Ehrenordnung

Anlage VIII

Das Silberne Lorbeerblatt

Das Silberne Lorbeerblatt wurde am 23. Juni 1950 von Bundespräsident Theodor Heuss gestiftet. Es hat sich seither zur höchsten deutschen Auszeichnung für sportliche Leistungen entwickelt.

1964 wurde das Silberne Lorbeerblatt in Form eines Erlasses des Bundespräsidenten auf eine rechtliche Grundlage gestellt. Die Auszeichnung wurde durch die Regelung im Erlass tragbar und auch als Ehrenzeichen im Sinne des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 geschützt.

Im Bereich des DBV hat das Silberne Lorbeerblatt erhalten:

Irmgard Gerlatzka, geb. Latz	1968
Dr. Wolfgang Bochow	1972
Willi Braun	1972
Roland Maywald	1972
Marie Luise Zizmann, geb. Wackerow	1972
Huaiwen Xu	2008

Trainerordnung (TrO)

vom 12. Juni 2010
in der Fassung vom 10. Juni 2017

Aufbau der DBV-Trainerordnung

1. Gliederung, Aufgabe und Funktion von Ordnungen und Konzeption

Die Trainerordnung (TrO) des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) gliedert sich in zwei Teilordnungen:

A Ausbildungsordnung (TrO-AO)

In ihr (Teil A) werden die ordnungsrechtlichen Belange von Ausbildungen geregelt.

Anlage I zur TrO-AO: Kooperationsmodelle

Modelle werden erläutert. Richtlinien dienen als Hilfe für Verhandlungen mit Partnern.

Anlage II zur TrO-AO: Ehrenkodex

Abgabe und Verwaltung der Erklärungen zum Ehrenkodex werden erläutert. Der Wortlaut der Erklärung wird dargestellt.

B Fortbildungsordnung (TrO-FO)

In ihr (Teil B) werden die ordnungsrechtlichen Belange von Fortbildungen geregelt.

Ergänzt werden die Teilordnungen TrO-AO und TrO-FO durch einen dritten Teil. Darin sind die Konzeptionen der Aus- und Fortbildungen mit ihren Inhalten zusammengefasst und die Lizenzverwaltung dokumentiert.

C Aus- und Fortbildungskonzeption (TrO-AFK)

Der Teil C dient der Festlegung der Ziele des DBV zur Qualifizierung von Trainern, im Rahmen des der DBV-TrO zugrunde liegenden Leitgedankens zu Förderungen durch Sport.

Er dient ferner der inhaltlichen und methodischen Gestaltung von Qualifizierungsprozessen in Aus- und Fortbildungen, auf unterschiedlichen Ebenen.

2. Ordnungsrechtliche Rahmenvorgabe

Allen drei Teilen der DBV-TrO liegen die Rahmenrichtlinien (RRL) vom 21.10.2005 für „Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes“ (DOSB) zugrunde, vergleiche Ausrichtung der DBV-TrO (siehe unten).

Diese RRL schaffen einen verbindlichen Mindestrahmen für alle Mitgliedsorganisationen des DOSB.

Spitzen-Fachverbände können aufgrund sportartspezifischer Besonderheiten den vorgegebenen Mindestrahmen ergänzen oder Teile daraus nicht in die TrO aufnehmen.

Formale Richtlinien wurden in die Teilordnungen A und B eingearbeitet.

Richtlinien zu Ausbildungskonzeptionen mit inhaltlichen und methodischen Anforderungen, sind im Teil C enthalten.

3. Zuständigkeiten TrO-AO, TrO-FO und TrO-AFK

Für ordnungsrechtliche Belange von Aus- und Fortbildungen (Teile A und B der TrO) ist der DBV-Verbandstag zuständig, vergleiche § 2 Abs. 1 TrO-AO und § 2 Abs. 1 TrO-FO.

Ausgestaltung und Inhalte der Konzeption von Aus- und Fortbildungen (Teil C der TrO) werden im Rahmen von DBV-Lehrwartetagen beraten und beschlossen, vergleiche § 2 Abs. 2 TrO-AO und § 2 Abs. 2 TrO-FO.

Ausrichtung der DBV-Ausbildungsordnung

Bildung im Sport dient der Förderung von Menschen in ihrer Ganzheitlichkeit von körperlicher, geistiger und sozialer Bildung, unabhängig von Geschlecht (Gender Mainstreaming), sozialer Herkunft, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft und religiöser Überzeugung (Diversity Management).

In einer grundsätzlichen Positionierung stellt der Deutsche Badminton-Verband seine Vorstellungen der Teilhabe an der Qualifizierung von Mitarbeitern in der Aus- und Fortbildung mit wesentlichen Leitgedanken an den Anfang dieser Trainerordnung.

Bildung durch Sport ist ein umfangreiches und anspruchsvolles Ziel, bei dessen Verwirklichung die Entfaltung und Entwicklung individueller Persönlichkeiten ein wesentlicher Faktor ist.

Lehrenden und Lernenden aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen soll gleichermaßen Chance und Aufgabe gegeben werden, Bildungsprozesse zu gestalten, zu erleben und neu zu entwickeln. Stichwort: Man kann nicht gebildet werden, sondern sich nur selbst bilden.

Dazu gehört der Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie z. B. Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Zielorientierungsfähigkeit, Planungsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Fairness, Leistungsstreben, Gesundheitsbewusstsein usw. Diese Qualifizierungsmerkmale finden sich in den Konzeptionen der einzelnen Ausbildungsgänge wieder.

In allen Ausbildungsgängen müssen darüber hinaus Entfaltungsräume angeboten werden, die zur Identitätsbildung und Stärkung des Selbstbewusstseins beitragen - als ein Erlebnis- und Erfahrungsfeld, das zur Persönlichkeits- und Sozialbildung beiträgt. Einerseits sollen selbstbestimmt eigene Interessen verfolgt werden können, andererseits soll die Befähigung entwickelt werden, durch Anerkennung unterschiedlicher Merkmale von Menschen auch unterschiedlichste Konflikte gewaltfrei lösen zu können und darüber hinaus Formen von Gewalt gegen Frauen und Männern, Mädchen und Jungen entgegenzuwirken sowie Betroffenen Schutz und Hilfe zu gewähren.

Der DBV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er unterstützt alle Maßnahmen des DOSB und der DSJ, die dem Schutz vor Gewalt im Sport dienen können (vergleiche § 2 Absatz 2 Nr. 7 der DBV-Satzung).

Mit der persönlichen Entscheidung, eine Ausbildung zum Übungsleiter/Trainerassistent/Trainer zu absolvieren, wird ein Engagement erkennbar, sich ehrenamtlich im Bereich des organisierten Sports zu betätigen. Daher sind im Hinblick auf die zukünftige Tätigkeit eines Trainers - im Zuge der Personalentwicklung - auch Maßnahmen eingebunden, die Handlungskompetenz fördern und weiter entwickeln sollen. Es soll vermittelt werden, dass Sportler mit ihren individuellen Voraussetzungen, Vorstellungen und Fähigkeiten zur Erbringung sportlicher Leistungen und der Bereitschaft zur sozial orientierten Mitarbeit, Mitbestimmung und Mitverantwortung im organisierten Sport im Mittelpunkt stehen.

Vor dem Hintergrund, dass die Sportart Badminton in allen Wettbewerbsarten beiden Geschlechtern geöffnet ist und die Regeln für Mannschaftswettkämpfe auch gemischte Mannschaften vorsehen, muss und wird dem Gender Mainstreaming generell eine hohe Aufmerksamkeit gewidmet.

Badminton ist zudem eine Sportart, die international in den verschiedensten Kulturkreisen einen hohen Stellenwert hat. Die Welt-Spitzenspieler kommen – neben europäischen – auch aus vielen asiatischen Ländern. Das zwingt zu einer intensiven Auseinandersetzung mit eben diesen unterschiedlichen kulturellen Gegebenheiten.

Zur Ausbildung von Trainern, die ihr Betätigungsfeld in der Betreuung behinderter Menschen suchen, setzt der DBV auf einen ständigen Kontakt zu Behinderten-Sportverbänden (z. B. Rollstuhlfahrer, Gehörlose). Ziel einer angepassten sportartspezifischen Trainer-Ausbildung ist, dass behinderte Menschen in der Ausübung der Sportart Badminton die Verwirklichung eigener Fähigkeiten erleben können.

Die in dieser Ausrichtung der DBV-Trainerordnung formulierten Leitgedanken sind Grundlage für Qualifizierungsmaßnahmen im Deutschen Badminton-Verband, für die Motivation und Zuführung von Mitgliedern und Teilnehmern, der Struktur und inhaltlichen Gestaltung.

Sie nehmen in allen für die Sportart Badminton relevanten Kriterien Bezug auf das Leitbild des DOSB, wie es in den Rahmenrichtlinien vorgegeben ist.

Trainerordnung

Teil A

Ausbildungsordnung (TrO-AO)

Abschnitt A1

Struktur der Ausbildungen und Lizenzstufen

§ 1

Träger der Ausbildungen

- (1) Träger aller Ausbildungsgänge laut § 3 ist der DBV.

Er kann einzelne Ausbildungsgänge oder Teile von Ausbildungen an BLV oder andere Ausbildungsinstitutionen delegieren.

- (2) Federführend für Ausbildungsgänge, die aus den DOSB-RRL nicht in die TrO-AO übernommen wurden, jedoch einen Bezug zur Sportart haben (z. B. Übungsleiter-C, Übungsleiter-B mit unterschiedlichen Zielrichtungen), ist der DBV.

Er kann für diese Ausbildungsgänge den BLV die Möglichkeit einräumen, Kooperationen mit Landessportbünden einzugehen, denen in den DOSB-RRL die Trägerschaft für diese Ausbildungsgänge zugeordnet ist. Vergleiche Anlage I zur TrO-AO.

- (3) Für die Durchführung aller delegierten Ausbildungen ist, im Interesse einer einheitlichen Ausbildungsqualität in allen BLV, die TrO-AO und die TrO-AFK alleinige Grundlage.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Fassung und Änderung der TrO-AO gehört im Rahmen satzungsgemäßer Aufgaben zur Zuständigkeit des Verbandstages (VT). Diese wird ihm zur Beschlussfassung vorgelegt. Verantwortlich für Erstellung/Aktualisierung ist das Referat für Lehre und Ausbildung (RfLA).

- (2) Die TrO-AFK wird vom RfLA entwickelt und fortgeschrieben und - nach Abstimmung mit den Lehrwarten der BLV - der Lehrwartetagung zur Beschlussfassung vorgelegt.

- (3) Ordnungen und Konzeption sind für den DBV und alle BLV verbindlich.

- (4) In der Zusammenstellung von Ausbildungsgängen laut § 3 wird unterschieden in Ausbildungsgänge, die den Rahmenrichtlinien des DOSB zuzuordnen sind und Ausbildungsmodelle, die vom DBV beziehungsweise seiner BLV entwickelt wurden.

- (5) Ausbildung und Abnahme der Prüfung zur Erlangung einer Lizenz als Trainerassistent (Vorstufen-Qualifikation), Trainer-C (1. Lizenzstufe), hat der DBV, mit dem Recht auf Widerruf, auf die BLV übertragen, einschließlich der Lizenzierung und Lizenzverwaltung (vergleiche Abschnitt A4 der TrO-AO und Abschnitt C10 der TrO-AFK).

- (6) Ausbildung und Abnahme der Prüfung zur Erlangung einer Lizenz als Trainer-B, kann - in Abstimmung mit dem RfLA – von BLV oder vom DBV durchgeführt werden. Genehmigung der Ausbildung, Lizenzierung und Lizenzverwaltung erfolgt ausschließlich durch das RfLA.

- (7) Die Ausbildung zum Trainer-A, zum DBV-Elitetrainer und die Fachbetreuung im Rahmen der Ausbildung zum DOSB-Diplomtrainer bleibt ausschließlich in der Zuständigkeit des DBV.

- (8) Zur Durchführung von Ausbildungen nach Ausbildungsmodellen, die in der TrO-AO nicht verankert sind, muss die Genehmigung des RfLA eingeholt werden.

(9) Ausbildung, Lizenzierung und Lizenzverwaltung von Ausbildungsmodellen (vergleiche Absatz 4 beziehungsweise § 3, Absatz 2) verbleiben danach in der Zuständigkeit der ausrichtenden BLV.

(10) Für jährlich wiederkehrende Bestandserhebungen sind die Zahlen zum Stichtag gültig und im Abfragejahr neu ausgegebener Lizenzen aller Lizenzstufen bereit zu halten.

§ 3 Übersicht über Ausbildungsgänge

(1) Ausbildung nach DOSB-Rahmenrichtlinien

Lizenzstufe	Bezeichnung ¹⁾	Ausbildungsumfang ²⁾	Ausbildungsdauer ³⁾
Vorstufen-Qualifikation	Trainerassistent	60 LE	12 Monate
1. Lizenz (Tr-C/B)	Trainer-C Breitensport	120 LE	24 Monate
1. Lizenz (Tr-C/L)	Trainer-C Leistungssport	120 LE	24 Monate
2. Lizenz (Tr-B/L)	Trainer-B Leistungssport	110 LE für Tr-C/L 140 LE für Tr-C/B	16 Monate 24 Monate
3. Lizenz (Tr-A/L)	Trainer-A Leistungssport	160 LE	24 Monate
4. Lizenz	Diplom-Trainer	lt. Curriculum der Trainerakademie Köln des DOSB (TAK) TAK-Absolventen können an der Deutschen Sporthochschule (DSHS) in Köln, ein Aufbaustudium belegen, mit universitärem Abschluss zum Bachelor of Science⁵⁾	

(2) Ausbildung nach DBV-Ausbildungskonzeption

Zertifikatsstufe	Bezeichnung ¹⁾	Ausbildungsumfang ²⁾	Ausbildungsdauer ³⁾
Stufe 1 ⁴⁾	Schülermentor (angelehnt an Modell BAW)	40 LE	1 Woche
Stufe 2 ⁴⁾	Juniortrainer (angelehnt an Modell NRW)	80 LE	12 Monate
Stufe 3	Elitetrainer (Modell DBV-Leistungssport)	30 LE	12 Monate

¹⁾ Zur Vereinfachung der Darstellung ist die Bezeichnung „Trainer“ gewählt. Gemeint sind immer „Trainer/Trainerinnen“.

²⁾ Mindestanzahl von Lerneinheiten (LE). Zeiten für Prüfungen sind nicht enthalten.

³⁾ Zeitraum, in dem die Ausbildung absolviert sein muss.

⁴⁾ Zertifikat-Vordrucke können beim RfLA bezogen werden.

⁵⁾ "Bachelor of Science" ist ein international anerkannter Abschluss und qualifiziert für weitere Studiengänge, z. B. "Master", auch im Ausland.

(3) Die innere Struktur der Ausbildungsgänge ist in der TrO-AFK erläutert.

- Die 120 LE umfassende Ausbildung zum Trainer-C Breitensport und Trainer-C Leistungssport kann in zwei zeitgleiche Abschnitte, mit oder ohne Zwischenprüfung, unterteilt werden.
- Beendet ein Teilnehmer eine Ausbildung zur Erlangung der 1. Lizenz nach dem ersten Abschnitt entsprechend Absatz 4, erhält dieser Ausbildungsgang die Bezeichnung „Trainerassistent“.
- Zum Abschluss eines eigenständigen Ausbildungsganges zum Trainerassistent entsprechend Absatz 1, ist eine Prüfung nicht erforderlich.
- Für Absolventen der Ausbildung zum Trainer-C Breitensport werden vor Aufnahme einer Ausbildung zum Trainer-B Leistungssport wesentliche Inhaltsunterschiede aus einer Ausbildung zum Trainer-C Leistungssport vermittelt. Danach erfolgt eine Umschreibung der Lizenz zum Trainer-C Leistungssport.

Abschnitt A2 Zulassungsbestimmungen

§ 4 Zulassung zur Ausbildung

- (1) Voraussetzungen für die einzelnen Lizenzstufen
1. Vorstufen-Qualifikation (DOSB): Trainerassistent
 - a) Mindestens Vollendung des 14. Lebensjahres.
 - b) Grunderfahrungen im Sportspiel Badminton.
 - c) Mitgliedschaft in einem, dem BLV angeschlossenen Badmintonverein.
 - d) Schriftliche Anmeldung gemäß den Festlegungen der jeweiligen Ausbildungsausschreibung.
 2. Erste Lizenzstufe (DOSB): Trainer-C Breitensport, Trainer-C Leistungssport
 - a) Mindestens Vollendung des 16. Lebensjahres.
 - b) Ausreichende Erfahrungen im Sportspiel Badminton.
 - c) Mitgliedschaft in einem, dem BLV angeschlossenen Badmintonverein.
 - d) Schriftliche Anmeldung gemäß den Festlegungen der jeweiligen Ausbildungsausschreibung.
 3. Zweite Lizenzstufe (DOSB): Trainer-B Leistungssport
 - a) Besitz der gültigen Lizenz als Trainer-C Leistungssport
 - b) Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer-C Leistungssport, davon mindestens 12 Monate nach Erwerb der ersten Lizenzstufe.
 - c) Mitgliedschaft in einem, dem BLV angeschlossenen Badmintonverein.
 - d) Schriftliche Anmeldung gemäß den Festlegungen der jeweiligen Ausbildungsausschreibung.
 4. Dritte Lizenzstufe (DOSB): Trainer-A Leistungssport
 - a) Besitz der gültigen Lizenz als Trainer-B Leistungssport.
 - b) Mindestens Vollendung des 20. Lebensjahres.
 - c) Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer, davon mindestens 8 Monate selbstständige Tätigkeit nach Erwerb der Lizenz als Trainer-B Leistungssport im Verein, Verband beziehungsweise Lehrtätigkeit im Fach Badminton an Hochschulen.
 - d) Mitgliedschaft in einem, dem BLV angeschlossenen Badmintonverein.
 - e) Schriftliche Anmeldung gemäß den Festlegungen der jeweiligen Ausbildungsausschreibung. Befürwortung des zuständigen Badminton-Landesverbandes.
 5. Vierte Lizenzstufe (DOSB): Diplomtrainer
 - a) Mindestens Vollendung des 22. Lebensjahres.
 - b) Besitz einer gültigen Lizenz als Trainer-A Leistungssport.
 - c) Mitgliedschaft in einem, dem BLV angeschlossenen Badmintonverein.
 - d) Schriftliche Anmeldung zum Studium. Diese ist an die DBV-Geschäftsstelle zu richten, mit vollständigen Unterlagen gemäß den Vorgaben der Ausschreibung der TAK. Befürwortung des zuständigen Badminton-Landesverbandes, mit Angaben zum geplanten Einsatzgebiet.
 6. Erste DBV-Stufe: Schülermentor
 - a) Mindestens Vollendung des 16. Lebensjahres.
 - b) Mitgliedschaft in einem, dem BLV angeschlossenen Badmintonverein.
 7. Zweite DBV-Stufe: Juniortrainer
 - a) Mindestens Vollendung des 13. Lebensjahres.
 - b) Grunderfahrungen im Sportspiel Badminton.

- c) Mitgliedschaft in einem, dem BLV angeschlossenen Badmintonverein.
- d) Schriftliche Anmeldung gemäß den Festlegungen der jeweiligen Ausbildungsausschreibung.

8. Dritte DBV-Stufe: Elitetrainer

- a) Die Ausbildung zum Elitetrainer ist in vier Module nach Leistungsstufen gegliedert und auf eine Dauer von 12 bis 14 Monaten ausgelegt.

Die regulären Ausbildungsgänge vom Trainer-Assistent bis Trainer-A werden dadurch nicht ersetzt, diese bleiben Grundlage der Ausbildungsstufen im DBV.

- b) Mitgliedschaft in einem, dem BLV angeschlossenen Badmintonverein.
- c) Schriftliche Einladung/Bestimmung gemäß den Festlegungen der jeweiligen Ausbildungsvereinbarung des AfL beziehungsweise des Chef-BT/Technischen Direktors.

(2) Die in den RRL vorgesehenen Ausbildungen zum Übungsleiter-C Breitensport, zum Übungsleiter-B Breitensport (mit Prävention und Rehabilitation), zum Trainer-B Breitensport und zum Trainer-A Breitensport werden zum aktuellen Zeitpunkt nicht in die TrO übernommen. Bei ausreichendem Bedarf wird eine Übergangsordnung erstellt.

(3) Bei besonderem Bedarf können Spitzenspieler des DBV aus dem Bereich „Olympia-, WM-, EM-Teilnehmer“ zu Ausbildungen zum Trainer-A Leistungssport zugelassen werden, auch wenn keine Lizenz als Trainer-C oder Trainer-B vorgelegt werden kann.

Wesentliches Basis-Wissen aus Ausbildungen zum Trainer-C Leistungssport beziehungsweise Trainer-B Leistungssport ist im Rahmen der Ausbildung zum Trainer-A Leistungssport in einem Zusatzlehrgang zu vermitteln.

(4) Eine Zulassungsgenehmigung des Vizepräsidenten-Leistungssport muss der Prüfungskommission vorgelegt werden.

(5) Das Präsidium kann für Trainer-A Leistungssport beziehungsweise die BLV können für Trainerassistent, Trainer-C Breitensport, Trainer-C Leistungssport und Trainer-B Leistungssport, in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen von den in Absatz 1 geforderten Voraussetzungen zulassen. Anträge hierzu sind den zuständigen Präsidenten/Vorständen zuzuleiten und zu dokumentieren.

§ 5

Anerkennung anderer Ausbildungslehrgänge

(1) Die Anerkennung von Teilgebieten der Ausbildung oder der Gesamtausbildung zum Trainer-C Breitensport ist auf Antrag für Studierende und Absolventen sportpädagogischer Ausbildungsinstitutionen, wie Sporthochschulen, Sportzentren der Universitäten, Institute für Leibesübungen der Universitäten und andere möglich.

(2) Für die Entscheidung, in welchem Umfang eine Ausbildung und/oder Prüfung im Fach Badminton der im Absatz 1 genannten Lizenzstufe und staatlich anerkannten Institutionen Gültigkeit erlangt, ist der BLV zuständig, in dessen Bereich die Ausbildung durchgeführt wird. Anträge auf Anerkennung sind an den zuständigen BLV zu richten.

(3) Die Vereinbarungen zwischen dem BLV und dem entsprechenden Institut sind dem DBV zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Anerkennung von Teilgebieten der Ausbildung oder der Gesamtausbildung zum Trainer-C Leistungssport und Trainer-B Leistungssport ist nur auf Antrag des Bewerbers über den zuständigen BLV an das RfLA möglich.

(5) Voraussetzung für die Anerkennung anderer Ausbildungslehrgänge ist, dass die Teilnehmer eine Ausbildung durchlaufen haben, die sich mit der TrO-AO und inhaltlich mit den Vorgaben der TrO-AFK deckt.

(6) Für Inhaber einer gültigen Lizenz der 1. Lizenzstufe aus einer anderen Sportart, ist für die Eingliederung in einen Ausbildungsgang zum Erwerb einer Lizenz der ersten Lizenzstufe als Trainer-C Breitensport in der Sportart Badminton, entsprechend § 3, Absatz 1, eine Teilanerkennung

sportartübergreifender Inhalte auf Antrag an den zuständigen BLV möglich. Der Erwerb der Fremdlizenz darf dabei nicht länger als 3 Jahre zurückliegen.

(7) Grundlage für die Anerkennung zum Trainer-C Leistungssport ist der erfolgreiche Abschluss aus einer Prüfung zu badmintonspezifischen Teilen aus der Ausbildung. Die Prüfungsinhalte werden in Einzelfällen vom zuständigen BLV zusammengestellt.

(8) Grundlage für die Anerkennung zum Trainer-B Leistungssport ist der erfolgreiche Abschluss einer Prüfung entsprechend den Prüfungsrichtlinien der TrO-AO für Trainer-B Leistungssport.

(9) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das Präsidium Ausnahmen von diesen Regelungen gewähren.

(10) In der TrO-AFK werden im Abschnitt 5 Empfehlungen und Entscheidungshilfen zur Anerkennung verbandsexterner Ausbildungen gegeben. Ferner Durchführungsbestimmungen, die einzuhalten sind.

Abschnitt A3 **Prüfungsbestimmungen**

§ 6 **Prüfungskommission**

(1) Die Prüfungen werden vor einer Prüfungskommission (PK) abgelegt. Die PK entscheidet über den Prüfungserfolg und über alle, die Prüfung betreffenden Fragen.

(2) Die Ernennung der PK und Bestimmung ihres Vorsitzenden für an BLV delegierte Ausbildungen obliegt den zuständigen Gremien der BLV. Die benannte PK ist dem RfLA vor Beginn des Prüfungslehrganges mitzuteilen.

(3) Zu Ausbildungsreihen für Trainer-A Leistungssport schlägt das RfLA dem Präsidium die Prüfungskommission einschließlich ihres Vorsitzenden vor.

(4) Die Prüfungskommission besteht mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie gegebenenfalls Ersatzbeisitzern. Diesem Gremium muss ein Badminton-Trainer-A und ein Mitglied des RfLA beziehungsweise ein Vorstandsmitglied des zuständigen BLV angehören.

(5) Wird die Prüfungskommission im Rahmen eines Kooperationsmodells durch einen Partner gebildet, muss dem Gremium als Fachprüfer mindestens ein Badminton-Trainer-A angehören, der vom ausrichtenden BLV bestimmt wird.

(6) Einzelne Prüfungsteile beziehungsweise Teilprüfungen können von weiteren Fachprüfern (Badminton-Trainer-A), die von der Prüfungskommission benannt werden, abgenommen werden. In diesem Fall muss außer dem/den Fachprüfer/-n mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission anwesend sein.

§ 7 **Zulassung zur Prüfung**

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Zwischenprüfung zum Trainerassistent

a) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Ausbildungsprogramm bis zur Beendigung des Ausbildungsabschnittes.

2. Trainer-C Breitensport, Trainer-C Leistungssport

a) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am gesamten Ausbildungsprogramm.

b) Frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

c) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer „Erste-Hilfe-Grundausbildung“. Diese muss eine Mindestdauer von 9 LE haben und darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

3. Trainer-B Leistungssport

- a) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am gesamten Ausbildungsprogramm.
- b) Ein Praktikum und der Besuch eines international besetzten Badminton-Turniers unter der Leitung eines Badminton-Trainer-A, vorzugsweise DBV-Projekttrainer, im Gesamtumfang von mindestens 20 LE.

4. Trainer-A Leistungssport

- a) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am gesamten Ausbildungsprogramm.
- b) Termingerechte Vorlage der schriftlichen Studienarbeit, vergleiche § 8, Absatz 5 Nr. 2.

(2) Eine Befreiung von der Teilnahme am Ausbildungsprogramm kann grundsätzlich nicht gewährt werden. Begründete Ausnahmen bedürfen für Ausbildungsgänge der 1. Lizenzstufe der Zustimmung des Lehrausschusses des ausrichtenden BLV, der 2. Lizenzstufe zusätzlich der Zustimmung des RfLA, für Ausbildungsgänge der 3. Lizenzstufe der Zustimmung des RfLA unter Einbeziehung der Prüfungskommission.

§ 8 **Prüfungsanforderungen**

(1) Die Prüfungen zum Abschluss von Ausbildungsgängen sind als praxisorientierte Lernerfolgskontrollen durchzuführen.

(2) Wenn eine Zwischenprüfung nach § 7 Absatz 1 zum Trainerassistent durchgeführt wird, besteht sie aus folgenden Teilen:

- 1. Einer maximal 1-stündigen Prüfung in Fragebogenform aus den Fachinhalten des ersten Ausbildungsabschnittes.
- 2. Der Begutachtung der Fähigkeit, grundlegende badmintonspezifische Lauf- und Schlagtechniken demonstrieren zu können.

(3) Die Prüfung zum Trainer-C Breitensport und Trainer-C Leistungssport besteht aus folgenden Teilen:

- 1. Überprüfung der Lehrbefähigung im Rahmen eines Lehrversuchs. Der Kandidat arbeitet zu einem vom Prüfer gestellten Thema eine Trainingseinheit aus und führt daraus einen 20-minütigen Lehrversuch durch. Die schriftliche Ausarbeitung der Trainingseinheit ist vor Beginn der Prüfung vorzulegen.
- 2. Einer 2-stündigen schriftlichen Prüfung aus den Inhalten der Ausbildung zum Trainer-C Breitensport beziehungsweise Trainer-C Leistungssport.
- 3. Der Überprüfung der Fähigkeit, badmintonspezifische Lauf- und Schlagtechniken demonstrieren zu können, die dem aktuellen Standard entsprechen.
- 4. Eine zusätzliche mündliche Prüfung ist bei Bedarf möglich.

(4) Die Prüfung zum Trainer-B Leistungssport besteht aus folgenden Teilen:

- 1. Demonstration der wichtigen badmintonspezifischen Lauf- und Schlagtechniken und Nachweis zuverlässiger Schlagsicherheit und Zuspielfähigkeit im Rahmen von Komplexübungen mit Spielern.
- 2. Ausgewählte Kenntnisse aus den Inhalten der Ausbildung zum Trainer-C Leistungssport und Trainer-B Leistungssport, entnommen aus den Ausbildungshandbüchern, in Form einer mindestens 2-stündigen schriftlichen Prüfung.
- 3. Nachweis der Regelfestigkeit durch:
 - a) Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung zusätzlich zu Absatz 2 oder
 - b) erfolgreiche Teilnahme an einem Schiedsrichterlehrgang.

(5) Die Prüfung zum Trainer-A Leistungssport besteht aus folgenden Teilen:

1. Ausgewählte Kenntnisse aus den Inhalten jedes, für die Ausbildung zum Trainer-A festgelegten Themenbausteins. Wird hierzu eine schriftliche Prüfung durchgeführt, soll diese eine Gesamtdauer von 150 min nicht überschreiten. Der zur Beantwortung von Einzelbausteinen erforderliche Zeitaufwand darf dabei 15 bis 20 min nicht übersteigen.
2. Eine umfassende Studienarbeit zu einem Fachthema nach Wahl des Kandidaten, in Absprache mit der Prüfungskommission. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 6 Monate. Die Studienarbeit muss dem Projektleiter spätestens 1 Monat vor Abschluss der Ausbildungsreihe vorliegen.
3. Nachweis zur Fähigkeit, die Ausführung technischer Fertigkeiten zu bewerten und konkrete Anweisungen zu formulieren.
4. Nachweis zu besonderen Ansprüchen an die Fähigkeit zur Analyse und Bewertung von Spielen auf internationalem Niveau und sich daraus ergebender Durchführung eines Coaching.
5. Nachweis der Demonstrations- und Zuspieldfähigkeiten auf hohem Niveau.

§ 9 **Prüfungsergebnis**

(1) Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Ergebnisse können zusätzlich benotet werden.

(2) Über den Prüfungserfolg entscheidet die Prüfungskommission. Das Prüfungsergebnis wird vom Prüfungskommissionsvorsitzenden festgestellt und mitgeteilt.

(3) Bei allen Lizenzstufen ist die Prüfung „nicht bestanden“, wenn der Kandidat einen Prüfungsteil nicht besteht.

(4) Bei allen Lizenzstufen ist außer den im Absatz 3 genannten Kriterien eine Prüfung „nicht bestanden“, wenn der Kandidat

1. von der Prüfung ausgeschlossen wurde oder
2. einen Termin nicht wahrnimmt und nicht nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat oder
3. einen Prüfungsteil abbricht und nicht nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

§ 10 **Ausschluss, Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis**

(1) Ordnungswidriges Verhalten

1. Vor Beginn der Prüfung sind die Kandidaten über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren.
2. Ordnungswidriges Verhalten des Kandidaten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, kann den Ausschluss des Kandidaten von diesem Prüfungsteil zur Folge haben.
3. In schwerwiegenden Fällen gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. In weniger schweren Fällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils anordnen.
4. Über das ordnungswidrige Verhalten und über die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen, der Prüfungskommission vorzulegen und von dieser zu unterzeichnen.
5. Den Termin für die Wiederholung der Prüfung beziehungsweise des Prüfungsteiles bestimmt die Prüfungskommission.

(2) Erkrankung, Versäumnis

1. Ein Kandidat, der sich krank fühlt und deswegen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen kann, muss seinen Rücktritt spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteils erklären. Er hat innerhalb von 5 Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen beziehungsweise abzusenden (Poststempel gilt).
2. Ein Kandidat, der aus anderen Gründen einen Termin nicht wahrnimmt, muss unverzüglich nachweisen, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
3. Die Prüfungskommission setzt für den Kandidaten, der die Prüfung nicht antreten konnte oder unterbrechen musste, neue Termine fest. Neue Aufgaben sind unter der Beachtung einer angemessenen Frist zu stellen.
4. Ohne ausreichenden Grund versäumte Prüfungsteile sind als „nicht bestanden“ zu werten. Das gleiche gilt für vom Kandidaten abgebrochene Prüfungsteile, falls die bis zum Abbruch gezeigte Leistung nicht als „bestanden“ gewertet werden kann.

§ 11**Wiederholung der Prüfung**

- (1) Ist die Prüfung oder sind Prüfungsteile „nicht bestanden“, erhält der Kandidat einmal Gelegenheit zur Wiederholung.
- (2) Die Wiederholung der Prüfung oder von Prüfungsteilen muss in einem angemessenen Zeitraum nach der „nicht bestanden“ Prüfung von der Prüfungskommission angesetzt werden.
- (3) Prüfungsteile, die bei der ersten Prüfung mit Erfolg absolviert wurden, müssen nicht wiederholt werden.
- (4) Die Prüfungskommission entscheidet, ob nach einer „nicht bestanden“ Wiederholungsprüfung die gesamte Ausbildung oder nur Teile davon zu wiederholen sind.

§ 12**Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Prüfungskommission**

- (1) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission, das Nichtbestehen oder den Ausschluss von Prüfungen betreffend, kann Beschwerde eingelegt werden.
- (2) Beschwerden sind binnen einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses einzulegen.
- (3) Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Prüfungskommission von falschen Tatsachen ausgegangen ist, die Grundsätze eines fairen Verfahrens oder allgemeine Bewertungsgrundsätze nicht beachtet hat oder sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Soweit sich die Beschwerde gegen eine Prüfungsentscheidung für Trainer-A Leistungssport richtet, ist das Verbandsgericht des DBV zuständig.

Für alle übrigen Lizenzstufen ist das Verbandsgericht des BLV zuständig, in dessen Bereich die Prüfung abgenommen worden ist. Der weitergehende Verfahrensweg richtet sich nach der Rechtsordnung des DBV.

**Abschnitt A4
Beurkundung****§ 13****Lizenzierung, Zertifizierung**

- (1) Erfolgreiche Absolventen der einzelnen Ausbildungsstufen nach § 3 Absatz 1 erhalten eine Lizenz, die dem Bewerber nach Bekanntgabe des vollständigen Prüfungsergebnisses umgehend zuzuleiten ist. Darin wird die Zulassung beurkundet, als Trainerassistent beziehungsweise Badmintontrainer der erworbenen Lizenzstufe tätig sein zu können.

(2) Erfolgreiche Absolventen der einzelnen Ausbildungsstufen nach § 3 Absatz 2 erhalten ein Zertifikat. Dieses ist dem Bewerber nach Bekanntgabe des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung umgehend zuzuleiten. Darin wird die Zulassung beurkundet, in der erworbenen Ausbildungsstufe tätig sein zu können.

(3) Alle Absolventen der Ausbildungen nach Absatz 1 legen vor Aushändigung des Dokumentes die unterzeichnete Erklärung zum Ehrenkodex vor (vergleiche TrO-AO, Anlage II).

§ 14 **Ausstellung, Lizenzvordrucke**

(1) Die Ausstellung einer Lizenz wird von lizenzverwaltenden Stellen des DBV beziehungsweise der BLV vorgenommen, unter Beachtung der Vorgaben aus der TrO, einschließlich Anlage I der TrO-AO.

(2) Absolventen der Ausbildung zum Trainerassistenten erhalten die Lizenz des DBV, ausgestellt vom ausrichtenden BLV. Sie ist im gesamten Bundesgebiet gültig.

(3) Absolventen der Ausbildung zum Trainer-C Breitensport und Trainer-C Leistungssport erhalten die Lizenz des DOSB, ausgestellt vom ausrichtenden BLV. Die Lizenz ist im gesamten Bundesgebiet gültig. Zur Unterschriftenregelung vergleiche TrO-AFK, Richtlinie C11.1 § 4.

(4) Absolventen der Ausbildung laut Absatz 2, die im Rahmen eines Kooperationsmodells durchgeführt wird, erhalten die Lizenz des DOSB, ausgestellt vom durchführenden Partner. Die Lizenz ist im gesamten Bundesgebiet gültig. Zur Unterschriftenregelung vergleiche Anlage I zur TrO-AO, Richtlinie A3.1 und A3.2.

(5) Absolventen der Ausbildung zum Trainer-B Leistungssport erhalten die Lizenz des DOSB, ausgestellt vom DBV, auf Antrag des ausrichtenden BLV beziehungsweise DBV. Sie ist im gesamten Bundesgebiet gültig.

Als weiterführende Fachlizenz ist sie maßgebend für die Gültigkeit einer Lizenz nach Absatz 2 (1. Lizenzstufe), sofern diese zur Abrechnung von Bezuschussungen erforderlich ist.

(6) Absolventen der Ausbildung zum Trainer-A Leistungssport erhalten die Lizenz des DOSB, ausgestellt vom DBV. Sie ist im gesamten Bundesgebiet gültig.

Als weiterführende Fachlizenz ist sie maßgebend für die Gültigkeit einer Lizenz nach Absatz 2 (1. Lizenzstufe), sofern diese zur Abrechnung von Bezuschussungen erforderlich ist.

(7) Vordrucke zu allen Lizenzstufen beziehungsweise Zertifikaten werden entsprechend den Bestimmungen der DOSB-RRL und aus Kostengründen einheitlich vom DBV/RfLA in größeren Stückzahlen beschafft. Der Beschaffung geht eine Genehmigung des DOSB voraus.

(8) Von den BLV können benötigte Einzelmengen nach Bedarf beim RfLA abgerufen werden. Die Kosten werden verrechnet.

(9) Für die Erklärung zum Ehrenkodex sind vorzugsweise Vordrucke des DBV zu verwenden. Diese können von der DBV-Website, Bereich Lehre und Ausbildung, heruntergeladen werden.

(10) Der Antrag zur Ausstellung einer Lizenz muss enthalten:

- Nachweis über ordnungsgemäße Durchführung von Ausbildung und bestandener Prüfung,
- Datum des letzten bestandenen Prüfungsteiles,
- die handschriftlich unterzeichnete Erklärung zum Ehrenkodex, sofern diese aus vorangegangenen Ausbildungen noch nicht vorliegt,
- ein Passbild,
- Name, Vorname,
- Geburtsdatum, Geburtsort,
- vollständige postalische und elektronische Anschriften,

- Nummer der Lizenz als Trainer-C Leistungssport bei Ausstellung einer Lizenz zum Trainer-B Leistungssport.

(11) Der DBV erhebt für die Beurkundung und Ausstellung einer Lizenz der 3. Stufe keine Gebühr. Das gilt auch für die Ausstellung von Ergänzungsschriften. Kosten für die Ausstellung von Ersatzschriften können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

(12) Die erlassenen Richtlinien zum einheitlichen Verfahren bei der Ausstellung von Lizenzen sind zu beachten, vergleiche TrO-AFK, Richtlinie C11.

(13) Für Lizenzen beziehungsweise Zertifikate, bei denen der vorgesehene Raum zum Eintrag neuer Gültigkeiten erschöpft ist, wird eine Ergänzungsschrift ausgestellt. Anfallende Unkosten werden BLV-intern für Lizenzen der Vorstufen-Qualifikation und der 1. Lizenzstufe geregelt. Unkosten für Lizenzen der zweiten Lizenzstufe werden seitens des DBV den betroffenen BLV in Rechnung gestellt.

(14) Bei Verlust einer Lizenz beziehungsweise eines Zertifikates kann, nach einem angemessenen Zeitraum, auf Antrag seitens des Lizenzinhabers bei der zuständigen lizenzverwaltenden Stelle des DBV/BLV eine Zweitschrift ausgestellt werden. Hierbei anfallende Unkosten trägt der Lizenzinhaber.

(15) Eine Ausstellung von Lizenzen des DOSB beziehungsweise DBV, in Form der Umschreibung einer im Ausland erworbenen Lizenz, wird nicht vorgenommen. Teilnahmen an Fortbildungsveranstaltungen sind möglich, vergleiche TrO-FO, § 4 Absatz 13.

§ 15

Entzug von Lizenzen/Zertifikaten

(1) Der DBV kann, auch auf Antrag der BLV, Lizenzen beziehungsweise Zertifikate entziehen, wenn der Inhaber schwerwiegend gegen Satzung, Ordnungen und Bestimmungen sowie ethisch-moralische Grundsätze des DBV und/oder des jeweiligen BLV schuldhaft verstößt oder seine Stellung missbraucht.

(2) Grundlage des Verfahrens zum Entzug sind die einschlägigen Bestimmungen und Regelungen der DBV-Satzung, § 32 Absatz 1 und 2 und der DBV-Rechtsordnung, § 4 Absatz 1 und 4, in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt A5

Schlussbestimmung

§ 16

Inkrafttreten

(1) Als Teil A der TrO tritt diese Ausbildungsordnung, einschließlich ihrer Anlagen, mit Beschluss des Verbandstages vom 12. Juni 2010 in Kraft.

(2) Sie ersetzt die einschlägigen Paragraphen der TrO vom 26. Juni 2004.

Trainerordnung

Anlage I zur TrO-AO

Kooperationsmodelle

§ 1 Modellformen

- (1) Die Rahmenrichtlinien des DOSB mit entsprechenden Ausführungsbestimmungen sehen vor, dass DBV/BLV Kooperationen zur Ausbildung von Übungsleitern/Trainern mit Partnern eingehen können, die an der verbandlichen Bildung beteiligt sind, zum Beispiel LSB, in der Folge als „Partner“ benannt, vergleiche § 1, Absatz 2.
- (2) Aktuelle Kooperationsmodelle:
1. Teilkoooperation in der Trainerausbildung der Stufe 1:
Durchführung durch BLV, Übernahme der Vermittlung sportartübergreifender Anteile (Basis-Qualifikation) durch Partner.
Regelungen für eine Vereinbarung zu einer Teilkoooperation sind in der Richtlinie A2.1 aufgestellt.
 2. Vollkooperationen in der Trainerausbildung der Stufe 1:
Durchführung durch Partner. Übernahme der Vermittlung sportartspezifischer Anteile durch BLV.
Regelungen für eine Vereinbarung zu einer Vollkooperation mit Beteiligung des BLV sind in der Richtlinie A3.1 aufgestellt.
 3. Vollkooperationen in der Trainerausbildung der Stufe 1:
Vollständige Durchführung durch Partner, auch der Vermittlung sportartspezifischer Anteile.
Regelungen für eine Vereinbarung zu einer Vollkooperation ohne Beteiligung des BLV sind in der Richtlinie A3.2 aufgestellt.
 4. Vollkooperationen in der Übungsleiterausbildung der Stufe 1:
In den DOSB-RRL ist festgelegt, dass Landessportbünde Träger der Ausbildungsmaßnahmen für Übungsleiter der Lizenzstufen-C, -B und -A sind und damit für die Durchführung verantwortlich zeichnen.
In den DOSB-RRL sind zur Qualifizierung für den sportartübergreifenden Breitensport Aspekte und Inhalte beschrieben.
Darüber hinaus sollte für eine Übungsleiterausbildung mit größerem Anteil der Sportart Badminton im Sinne der breitensportlichen Entwicklung bei den LSB geworben werden. Hierbei bietet sich an, dass ein BLV die Vermittlung sportartspezifischer Inhalte übernimmt.
Wenn sich Bedarf abzeichnet, kann die TrO ergänzt und Richtlinien für Kooperationsvereinbarungen aufgestellt werden, vergleiche TrO-AO, § 4 Absatz 2.
 5. Vollkooperationen in der Übungsleiterausbildung der Stufe 2, mit besonderer Zielrichtung:
Ausbildungsgänge zum Übungsleiter-B „Sport in der Prävention“ und „Sport in der Rehabilitation“ sind in der TrO-AO nicht verankert. Zur Federführung vergleiche TrO-AO, § 1 Absatz 2.
In den DOSB-RRL ist festgelegt, dass Landessportbünde Träger der Ausbildungsmaßnahmen für Übungsleiter der Lizenzstufe-B „Sport in der Prävention“ und „Sport in der Rehabilitation“ sind und damit für die Durchführung verantwortlich zeichnen.

Ein BLV kann eine Kooperation mit einem LSB zur Durchführung einer Ausbildung zum Übungsleiter-B mit einer besonderen Zielsetzung eingehen.

Regelungen für eine Vereinbarung zu einer Vollkooperation in der Übungsleiterausbildung mit besonderer Zielrichtung sind in der Richtlinie A5.1 aufgestellt.

§ 2 Teilkooperation

- (1) Vereinbarungen zu Teilen der Ausbildung zum Trainer der 1. Lizenzstufe in Teilkooperation.
- (2) **Richtlinie A2.1**
 1. Mit einem Partner wird eine Kooperationsvereinbarung (KV) getroffen, die Vermittlung von Themen eines Ausbildungsganges mit sportartübergreifenden Inhalten (Beispiel Basisqualifikation), zu übernehmen.
 2. Die KV ist für beide Parteien verbindlich.
 3. Benannt werden die Vertragspartner und ihre Zuständigkeiten.
 4. Die Lizenzart (Breiten-/Leistungssport), die Gegenstand der Vereinbarung sein soll, muss benannt sein.
 5. Wesentlicher Gegenstand der KV sind inhaltliche Vorgaben, die aus der TrO-AFK übernommen werden. Sie sind in der KV detailliert zu beschreiben. Hierzu gehören allgemeine Merkmale (Intention, Handlungsfelder, Ausbildungsziel) und Inhalte, die im Bereich der „Grundlagen für die Erarbeitung von Ausbildungsinhalten“ den Umfang der Basisqualifikation abbilden.
 6. Es muss sichergestellt sein, dass sportartspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden. Die Beteiligung von BLV-Referenten muss angestrebt werden.
 7. Zum Ausbildungsort ist festzulegen, ob die Maßnahmen in den Einrichtungen des Partners durchgeführt werden, unter Einbeziehung aller Referenten - oder ob eine Bereitstellung von Referenten des Partners vorgenommen wird.
 8. Die Durchführung der Prüfung und Lizenzausgabe erfolgt durch den ausrichtenden BLV, unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien.
 9. Aufgaben zur Erfolgskontrolle der vermittelten Inhalte, werden vom Partner aufgestellt, vergleiche TrO-AO, § 8 Absatz 3.
 10. Die getroffene KV wird dem RfLA zur Kenntnis gegeben, gegebenenfalls mit Veränderungsvorschlägen. Eine Bewertung der KV durch den DOSB kann vom RfLA veranlasst werden.

§ 3 Vollkooperationen

- (1) Vereinbarung zur Ausbildung zum Trainer der 1. Lizenzstufe in Vollkooperation mit Beteiligungsanteilen eines BLV.
- (2) **Richtlinie A3.1**
 1. Mit einem Partner wird eine Kooperationsvereinbarung (KV) getroffen, die komplette Ausbildung in seinen Einrichtungen durchzuführen und die Ausbildungsreihe - in Zusammenarbeit mit dem BLV - verantwortlich zu leiten und zu organisieren.
 2. Die KV ist für beide Teile verbindlich.
 3. Benannt werden die Vertragspartner und ihre Zuständigkeiten.
 4. Die Lizenzart (Breiten-/Leistungssport), die Gegenstand der Vereinbarung sein soll, muss benannt sein.
 5. Die vollständigen Vorgaben der TrO-AFK, die benannte Lizenzart betreffend, sind Gegenstand der KV.

6. Werden vom Partner Änderungen/Ergänzungen zur Durchführung und inhaltlicher Gestaltung vorgeschlagen, die einer Erhöhung der Qualifikation dienen, sind diese in der Vereinbarung detailliert zu beschreiben und mit dem RfLA abzustimmen.
7. Die Vermittlung rein sportartspezifischer Anteile eines Ausbildungsganges werden im Rahmen der Ausbildungsreihe vom BLV übernommen und - in Abstimmung mit dem Partner - in seinen Einrichtungen durchgeführt.
8. Die Durchführung der Erfolgskontrollen fällt in den Verantwortungsbereich des Partners, unter Beachtung von TrO-AO, § 6 Absatz 5. Ergebnisse daraus werden dem BLV zur Verfügung gestellt.
9. Nach Abschluss der Erfolgskontrollen kann die Lizenzausgabe vom Partner vorgenommen werden. Vordrucke, die mit der Unterschrift des Präsidenten/Vorsitzenden des ausrichtenden BLV versehen sind, werden dem Partner zur Verfügung gestellt.
10. Die getroffene KV wird dem RfLA zur Kenntnis gegeben, gegebenenfalls mit Vereinbarungen zur Änderung der TrO-AFK. Eine Bewertung der KV durch den DOSB kann vom RfLA veranlasst werden.

(3) Vereinbarung zur Ausbildung zum Trainer der 1. Lizenzstufe in Vollkooperation ohne Beteiligungsanteile des BLV.

(4) Richtlinie A3.2

1. Mit einem Partner wird eine Vereinbarung getroffen, die komplette Ausbildung in seinen Einrichtungen durchzuführen und die Ausbildungsreihe, einschließlich der sportartspezifischen Anteile, verantwortlich zu leiten und zu organisieren.
2. Grundlage einer Vollkooperation dieser Art ist, dass auch sportartspezifische Anteile der Ausbildungsreihe vom Partner mit entsprechender Kompetenz bedient werden können. Dem ausrichtenden BLV werden die vorgesehenen Referenten für die sportartspezifischen Anteile benannt und in der Vereinbarung aufgeführt.
3. Die KV ist für beide Teile verbindlich.
4. Benannt werden die Vertragspartner und ihre Zuständigkeiten.
5. Die Lizenzart (Breiten-/Leistungssport), die Gegenstand der Vereinbarung sein soll, muss benannt sein.
6. Die vollständigen Vorgaben der TrO-AFK, die benannte Lizenzart betreffend, sind Voraussetzung der Vereinbarung.
7. Werden vom Partner Änderungen/Ergänzungen zur Durchführung und inhaltlicher Gestaltung vorgeschlagen, die einer Erhöhung der Qualifikation dienen, sind diese in der Vereinbarung detailliert zu beschreiben und mit dem RfLA abzustimmen.
8. Die Durchführung der Erfolgskontrollen fällt in den Verantwortungsbereich des Partners, unter Beachtung von TrO-AO, § 6 Absatz 5. Ergebnisse daraus werden dem BLV zur Verfügung gestellt.
9. Nach Abschluss der Erfolgskontrollen kann die Lizenzausgabe vom Partner vorgenommen werden. Vordrucke, die mit der Unterschrift des Präsidenten/Vorsitzenden des ausrichtenden BLV versehen sind, werden dem Partner zur Verfügung gestellt.
10. Die getroffene KV wird dem RfLA zur Kenntnis gegeben, gegebenenfalls mit Vereinbarungen zur Änderung der TrO-AFK. Eine Bewertung der KV durch den DOSB kann vom RfLA veranlasst werden.

(5) Vereinbarung zur Ausbildung zum Übungsleiter-B, 2. Lizenzstufe, mit der Zielrichtung „Sport in der Prävention“ in Vollkooperation.

(6) Richtlinie A5.1

1. Ein BLV kann mit dem für ihn zuständigen LSB – in der Folge „Partner“ genannt – eine Kooperationsvereinbarung (KV) dahingehend treffen, dass dieser eine komplette Ausbildung zum Übungsleiter-B, mit der Zielrichtung „Sport in der Prävention“, in Trägerschaft durchführt.
2. Die KV ist für beide Teile verbindlich.
3. Benannt werden die Vertragspartner und ihre Zuständigkeiten.
4. Die grundlegenden Vorgaben zu diesem Ausbildungsgang sind in den DOSB-RRL, Abschnitt 3.3, festgelegt.
5. Es sind 60 LE vorgesehen. Wenn zusätzlich eingebundene Themen aus sportartspezifischer Sicht die Zielvorstellung erweitern, kann vom Partner eine Erhöhung der Anzahl von Lerneinheiten vorgesehen werden.
6. Der Partner erstellt die Ausbildungsplanung, legt Zeiträume und Ausbildungsorte fest und stellt die Referenten. Zur Abdeckung von Inhalten mit sportartspezifischen Anteilen werden kompetente Referenten eingebunden, die in der KV benannt werden.
7. Die Ausschreibung wird vom Partner initiiert und - mit Unterstützung des kooperierenden BLV (koop-BLV) - vorgenommen. Diese muss in Organen des Partners erscheinen, im Organ des koop-BLV und darüber hinaus allen übrigen BLV des DBV zur Veröffentlichung angeboten werden.
8. Die Durchführung der Erfolgskontrollen fällt in den Verantwortungsbereich des Partners, unter Beachtung von TrO-AO, § 6 Absatz 5. Ergebnisse daraus werden dem koop-BLV zur Verfügung gestellt.
9. Nach Abschluss der Erfolgskontrollen wird die Lizenzausgabe vom Partner vorgenommen. Vordrucke hierzu werden von ihm gestellt. Die Lizenzen tragen die Unterschrift des zuständigen LSB-Präsidenten.
10. In der KV wird die Lizenzverwaltung geregelt:
 - Nummerierung
 - Überwachung der Gültigkeit
 - Bestandsmeldung an den DOSB.
11. Die getroffene KV wird dem federführenden DBV (RfLA) zur Kenntnis gegeben.
12. Eine Bewertung der KV durch den DOSB kann vom RfLA veranlasst werden. In dieser Bewertung ist die Übereinstimmung der KV mit den RRL des DOSB festzustellen.

Trainerordnung

Anlage II zur TrO-AO Ehrenkodex

§ 1

Übergabe und Dokumentation

(1) Mit dem Ehrenkodex dokumentieren Trainer, dass sie sich der persönlichen Verantwortung stellen und die Umsetzung der grundsätzlichen Positionierung des DBV zum Schutz anvertrauter Personen vor Gewalt in jeglicher Form mittragen (vergleiche Teil A: Ausrichtung der DBV-Trainerordnung sowie § 13 Absatz 3 TrO-AO und § 14 Absatz 10 TrO-AO).

Die Dokumentation des Ehrenkodex erfolgt in Form einer handschriftlich unterschriebenen Erklärung nach Aus- und/oder Fortbildungen. Eine Erklärung wird nur einmal ausgestellt und übergeben.

(2) Die Übergabe der Erklärung zum Ehrenkodex erfolgt

- nach Ausbildungen zum Trainer, vergleiche Lizenzstufen laut § 3 Absatz 1 und 2 TrO-AO und § 14 Absatz 10 TrO-AO,
- nach einer Fortbildung (vergleiche Lizenzstufen laut § 4 Absatz 9 TrO-FO), wenn aus Ausbildungen, die vor dem 01.07.2012 abgeschlossen wurden und aus vorangegangenen Fortbildungen keine Erklärung vorliegt.

(3) Ohne Vorlage der Erklärung zum Ehrenkodex

- wird keine Lizenz beziehungsweise kein Zertifikat ausgestellt,
- wird keine Verlängerung einer Lizenz vorgenommen.

§ 2

Ablage

(1) Zu Beginn von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wird der DBV-Vordruck der Erklärung den Teilnehmern – wenn gewünscht auch in doppelter Ausführung – übergeben, vergleiche § 1 Absatz 2 Anlage II zur TrO-AO.

(2) Ein handschriftlich unterschriebenes Exemplar erhält die jeweilige lizenzverwaltende Stelle des DBV beziehungsweise BLV,

- zusammen mit den Antragsunterlagen zur Ausstellung eines Dokumentes (vergleiche § 14 Absatz 10 TrO-AO), beziehungsweise
- zusammen mit den Antragsunterlagen zur Verlängerung eines Dokumentes (vergleiche § 5 Absatz 7 TrO-FO).

(3) Ein zweites, handschriftlich unterschriebenes Exemplar verbleibt – sofern auf Wunsch übergeben – beim Lizenzinhaber.

(4) Die lizenzverwaltenden Stellen des DBV und der BLV registrieren den Eingang der Erklärung in der jeweiligen Trainerkartei und übergeben das Original der jeweils zuständigen Geschäftsstelle, die dieses in geeigneter Form für einen Zugriff möglicher rechtlicher Recherchen verfügbar hält, vergleiche Hinweise in Richtlinie II.1 und II.2 TrO-AFK.

(5) Die Haltefrist endet mit dem Datum der erloschenen Lizenz. Der Ablauf der Gültigkeit wird den Geschäftsstellen von der jeweiligen lizenzverwaltenden Stelle mitgeteilt, vergleiche § 8 Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 TrO-FO.

§ 3 Erklärung, Wortlaut

Ich verspreche
(Vorname Name)

- dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen zu geben.
- die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu achten und dessen Entwicklung zu unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber anzuleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollen Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- stets zu versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit zu achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, auszuüben.
- dafür Sorge zu tragen, dass die Regeln der Sportart Badminton eingehalten werden. Ich übernehme eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jede Art von Leistungsmanipulation.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln. Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut werde ich entschieden entgegenwirken.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein und stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play zu handeln.
- verpflichtend einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Trainerordnung

Teil B

Fortbildungsordnung (TrO-FO)

Ausrichtung der DBV-Fortbildungsordnung

Bildung im Sport dient der Förderung von Menschen in ihrer Ganzheitlichkeit von körperlicher, geistiger und sozialer Bildung, unabhängig von Geschlecht (Gender Mainstreaming), sozialer Herkunft, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft und religiöser Überzeugung (Diversity Management).

Dieser Leitgedanke aus der Ausbildungsordnung wird auch der Fortbildungsordnung vorangestellt, denn mit dem Erwerb einer Lizenz kann der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen sein. Bildung ist ein lebenslanger Prozess, eine permanente Aufgabe und Herausforderung zur Anpassung an sich ändernde Gegebenheiten.

Bildung ist auch ein dynamischer Prozess. Er verläuft selten linear, ist vielmehr gekennzeichnet durch das Auf- und Ab- von Fortschritt, Stagnation und Weiterentwicklung.

In einer in sich geschlossenen Struktur von Aus-, Fort- und Weiterbildung im DBV kommt daher insbesondere der Fortbildung eine besondere Bedeutung zu.

Darin müssen Themenkreise über sich ändernde gesellschaftliche Entwicklungen und Sozialisierungsbedingungen im Umgang mit der Vielfalt und Verschiedenheit von Menschen (Gender Mainstreaming/Diversity Management), eine ebenso große Rolle spielen wie Themen, die sich an Interessen, erweiterten Kompetenzen und Erfahrungen orientieren.

Die intensive Beobachtung der gesellschaftlichen Entwicklung und die der Sportart Badminton im breiten- und leistungssportlichen Bereich, muss Grundlage für die inhaltliche Gestaltung von Maßnahmen zur Steigerung der Trainerkompetenz und Weiterqualifizierung sein.

In Fortbildungsmaßnahmen können auch Inhalte einfließen, die wegen der oftmals knappen Zeitressourcen aus unmittelbar vorangegangenen Ausbildungsgängen, zur Vertiefung der Inhalte und deren Ergänzung beitragen können.

Abschnitt B1

Struktur der Fortbildungen

§ 1

Träger der Fortbildungen

- (1)** Träger der Fortbildung von Inhabern gültiger Lizenzen beziehungsweise Zertifikaten ist der DBV. Er kann einzelne Fortbildungsmaßnahmen an BLV oder andere Institutionen delegieren.
- (2)** Für die Durchführung delegierter Fortbildungen ist, im Interesse einer einheitlichen Fortbildungsqualität in allen BLV, die TrO-FO und die TrO-AFK alleinige Grundlage.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1)** Fassung und Änderungen der TrO-FO gehören im Rahmen satzungsgemäßer Aufgaben zur Zuständigkeit des Verbandstages (VT). Diese werden ihm zur Beschlussfassung vorgelegt. Verantwortlich für Erstellung/Aktualisierung ist das Referat für Lehre und Ausbildung (RfLA).

- (2) Die TrO-AFK wird vom RfLA entwickelt und fortgeschrieben und - nach Abstimmung mit den Lehrwarten der BLV - der Lehrwartetagung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (3) Ordnungen und Konzeption - im Zusammenhang mit Fort- und Weiterbildung - sind für den DBV und alle BLV verbindlich.
- (4) Fortbildungen für Trainerassistent (Vorstufenqualifikation) und Trainer-C (1. Lizenzstufe), wird vom DBV, mit dem Recht auf Widerruf, auf die BLV übertragen, einschließlich der Lizenzverwaltung.
- (5) Fortbildungen für Trainer-B Leistungssport (2. Lizenzstufe), können - in Abstimmung mit dem RfLA - von BLV oder vom DBV durchgeführt werden. Die Lizenzverwaltung erfolgt ausschließlich durch das RfLA.
- (6) Fortbildungen für Trainer-A Leistungssport und DBV-Projekttrainer werden vom DBV organisiert beziehungsweise direkt durchgeführt. Die Lizenzverwaltung erfolgt ausschließlich durch das RfLA.

Abschnitt B2 **Gültigkeiten**

§ 3 **Gültigkeit und Gültigkeitszeitraum**

- (1) Eine DOSB-Lizenz der Stufen 1 bis 3 beziehungsweise DBV-Lizenz als Trainerassistent, ist im gesamten Bereich des DOSB gültig. Eine gültige DOSB-Lizenz der ersten Lizenzstufe ist Voraussetzung für öffentliche und/oder verbandliche Bezuschussung der Tätigkeiten in BLV-Vereinen und/oder -Verbänden.
- (2) Ein Zertifikat für Ausbildungsgänge nach TrO-AO, § 3 Absatz 2, ist im gesamten Bereich des DBV gültig.
- (3) Die Gültigkeit eines Zertifikates beziehungsweise einer Lizenz beginnt mit dem Datum, an dem der letzte Ausbildungs- beziehungsweise Prüfungsteil erfolgreich absolviert wurde. Damit beginnt der erste Gültigkeitszeitraum. Zertifikate und Lizenzen werden in Karteien mit dem Status „G“ geführt.
- (4) Die Lizenzen als Trainerassistent, Trainer-C Breitensport und Trainer-C Leistungssport haben einen Gültigkeitszeitraum von 4 Jahren.
- (5) Die Lizenz für Trainer-B Leistungssport hat einen Gültigkeitszeitraum von 3 Jahren und für Trainer-A Leistungssport von 2 Jahren.
- (6) Für Diplomtrainer gilt der Gültigkeitszeitraum der Lizenz als Trainer-A Leistungssport entsprechend Absatz 5.
- (7) Die Gültigkeit des Zertifikats der Stufe 1 endet mit Abschluss der Schulausbildung beziehungsweise mit dem Erwerb einer DOSB-Lizenz der 1. Stufe.
- (8) Ein Zertifikat der Stufe 2 hat einen Gültigkeitszeitraum von 3 Jahren. Die Gültigkeit endet mit Vollendung des 20. Lebensjahres beziehungsweise mit dem Erwerb einer DOSB-Lizenz der 1. Stufe.
- (9) Ein Zertifikat der Stufe 3 hat einen begrenzten Gültigkeitszeitraum, der vom Ausschuss für Leistungssport festgelegt wird.
- (10) Der Zeitpunkt des Ablaufs des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes ist auf den 31. 12. eines Jahres festzusetzen.

§ 4 Fortbildung, Weiterbildung

- (1) Mit dem Erwerb eines Zertifikates beziehungsweise einer Lizenz ist der Ausbildungsprozess für einen Badmintontrainer nicht abgeschlossen. Vielmehr soll durch den Besuch von Fortbildungsmaßnahmen das eigene Trainerprofil gestärkt und die Fachkompetenz erhöht werden.
- (2) Damit der Gültigkeitszeitraum eines Zertifikates beziehungsweise einer Lizenz verlängert werden kann, ist die Teilnahme an Maßnahmen mindestens im Fortbildungsumfang nach Absatz 9, innerhalb des Gültigkeitszeitraums nachzuweisen.
- (3) Die Inhalte der Maßnahmen sollen der Erhöhung der Qualifizierung in der erworbenen Lizenzstufe dienen. Tätigkeiten als Trainer oder Referent sind nicht als Fortbildungsmaßnahme zu werten.
- (4) Wenn auch bei der Auswahl von Fortbildungsangeboten der Schwerpunkt auf Maßnahmen mit überwiegend sportartspezifischen Inhalten liegen muss, können auch Maßnahmen mit sportartübergreifenden Themen von Bedeutung sein.

Zu beachten sind hierbei Absatz 15, § 9, § 10 und § 11.

- (5) Fortbildungen müssen in der jeweils erlangten Lizenzstufe erfolgen. Werden von BLV oder anderen Institutionen Fortbildungsmaßnahmen für Assistenten und Inhaber der 1. Lizenzstufe durchgeführt, die den Teilnehmerkreis auf Inhaber von Lizenzen der 2. und/oder 3. Stufe erweitern sollen, muss vor der Ausschreibung der Maßnahme die Genehmigung des RfLA beantragt werden.
- (6) Ein formloser Antrag an das RfLA muss enthalten:
- Thema und Inhalt der Fortbildungsmaßnahme
 - Referent/en
 - Anzahl der LE.
- (7) Innerhalb einer Frist von 14 Zeittagen muss der Antrag beschieden sein.
- (8) In allen Ausschreibungen zu Fortbildungsmaßnahmen müssen die Stufen der Zertifikate beziehungsweise Lizenzen aufgeführt sein, für die eine Anerkennung zwecks Verlängerung der Gültigkeit gesichert ist.

(9) Fortbildungsumfang

Zertifikatstufe	Umfang mind.
2. Stufe	10 LE

Lizenzstufe	Umfang mind.
Trainerassistent	10 LE
1. Stufe	15 LE
2. Stufe	15 LE
3. Stufe	15 LE

- (10) Die Aufteilung eines Fortbildungsumfanges auf maximal zwei besuchte Maßnahmen ist möglich. Die kleinere Teilmaßnahme darf dabei fünf LE nicht unter-, die Zeit zwischen beiden Teilmaßnahmen acht Monate nicht überschreiten.
- (11) Als Organisationsformen sind die in der TrO-AFK, § 12 genannten Lehrgangsformen möglich.
- (12) Die Zulassung zu Fortbildungen erfolgt in der Reihenfolge des Meldeeinganges. Der zeitliche Abstand zum Ablaufdatum der Gültigkeit eines Zertifikates beziehungsweise einer Lizenz wird dabei berücksichtigt.

(13) Inhaber ausländischer Lizenzen können zu Fortbildungsmaßnahmen, die im Bereich des DBV angeboten werden, zugelassen werden. Für Maßnahmen zur Verwaltung ihrer Lizenz sind die Inhaber selbst verantwortlich.

(14) Der Erwerb einer nächsthöheren Lizenzstufe beziehungsweise einer weiterführenden Qualifikation, dienen der Weiterbildung. Die in diesem Rahmen besuchten Maßnahmen werden als gültige Fortbildungsmaßnahme anerkannt. Die Anerkennung endet mit der letzten Maßnahme der Weiterbildung.

(15) Das RfLA beziehungsweise die Lehrausschüsse der BLV können anderweitig besuchte Fortbildungsveranstaltungen - auch mit überfachlichen Inhalten - auf Antrag als gültige Fortbildungsmaßnahmen anerkennen, vergleiche Abschnitt B3: Verlängerungen.

Abschnitt B3 **Verlängerungen, Ablauf von Gültigkeiten**

§ 5 **Verlängerung innerhalb des Gültigkeitszeitraums**

(1) Zertifikate beziehungsweise Lizenzen verlängern sich um den im Absatz 2 angegebenen Zeitraum, gerechnet vom 01.01. nach Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraums.

(2) Verlängerungszeiträume

Lizenzstufe	Zeitraum
Trainerassistent	3 Jahre
1. Stufe	4 Jahre
2. Stufe	3 Jahre
3. Stufe	2 Jahre

Zertifikatstufe	Zeitraum
1. DBV-Stufe	vergl. TrO-FO, § 3 Absatz 7
2. DBV-Stufe	3 Jahre
3. DBV-Stufe	vergl. TrO-FO, § 3 Absatz 9

(3) Voraussetzung für Verlängerungen ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den besuchten Fortbildungsmaßnahmen. Bei einem Verstoß kann der Leiter der Maßnahme, unter Angabe der Begründung, eine Nichtanerkennung empfehlen.

(4) Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe beziehungsweise einer weiterführenden Qualifikation beziehungsweise die Verlängerung einer Lizenz der zweiten oder dritten Stufe, verlängert automatisch die Lizenz der 1. Stufe, vergleiche § 4 Absatz 14.

(5) Die im Verlauf der Ausbildung zum Erwerb einer Lizenz der 3. Stufe absolvierten Lerneinheiten verlängern automatisch den aktuellen Gültigkeitszeitraum einer Lizenz der 2. Stufe, vergleiche § 4 Absatz 14.

(6) Für die automatische Verlängerung der im Absatz 4 und 5 erwähnten Lizenzstufen gelten die Verlängerungszeiträume entsprechend Absatz 2.

(7) Dem Antrag zur Verlängerung eines Zertifikates beziehungsweise einer Lizenz (zur Zuständigkeit vergleiche § 2) ist beizufügen:

- Teilnahmenachweis/e mit Angabe von Datum, Inhalt, Referent/en, Dauer der besuchten Fortbildung in LE.
- Angaben zur aktuellen postalischen/elektronischen Anschrift:
Ist diese mit dem Lizenzeintrag identisch oder geändert?

- Bei Wohnortwechsel in den Bereich eines anderen BLV:
Angaben zum Verbleib oder Wechsel der Verbandszugehörigkeit.
- Das Original der handschriftlich unterzeichneten Erklärung zum Ehrenkodex auf dem Vordruck des DBV, vergleiche § 14 Absatz 9 TrO-AO, sofern diese aus Ausbildungen und/oder vorangegangenen Fortbildungen noch nicht übergeben wurde (betroffen sind abgeschlossene Ausbildungen vor 2012).
- Die Originalschrift des zu verlängernden Zertifikates beziehungsweise Lizenz.
- Ein Passbild, wenn eine Ergänzungsschrift ausgestellt werden muss, vergleiche § 14 Absatz 13 TrO-AO.

§ 6 **Ablauf der Gültigkeit**

- (1) Bei Verstreichen der Gültigkeitsfristen, ohne erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung laut § 4 Absatz 9, verliert ein Zertifikat beziehungsweise eine Lizenz die Gültigkeit, mit Wirksamkeit ab dem 01. 01. des Jahres nach Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraums.
- (2) Verantwortlich für die Einhaltung aller Fristen und für die unmittelbare Mitteilung einer Anschriftenänderung, ist der Inhaber eines Zertifikates beziehungsweise einer Lizenz selbst.
- (3) Die zuständigen lizenzverwaltenden Gremien des DBV und der BLV sind jedoch verpflichtet, die Gültigkeit ausgegebener Zertifikate und Lizenzen zu überwachen, vergleiche TrO-AO, § 2 Absatz 10.
- (4) Verliert ein Zertifikat beziehungsweise eine Lizenz laut Absatz 1 die Gültigkeit, werden diese mit dem Datum der Wirksamkeit „ungültig“. Hierzu ist ein Eintrag in der Kartei vorzunehmen: Status „E“, vergleiche § 7 Absatz 2.
- (5) Wird die Lizenz der 3. Lizenzstufe ungültig, kann keine Rückstufung in die 2. Lizenzstufe vorgenommen werden.
- (6) Die in der Folge aus erfolgreichen Besuchen von Fortbildungsveranstaltungen zu einer höheren Lizenzstufe automatisch verlängerten Lizenz der 1. Stufe verliert ihre Gültigkeit nicht, vergleiche § 5 Absatz 4.
- (7) Voraussetzung für die Weiterführung dieser Lizenz der 1. Stufe ist der erfolgreiche Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im vorgeschriebenen Umfang, vergleiche § 4 Absatz 9 und Zeitraum, vergleiche § 5 Absatz 2.
- (8) Nach dem Erwerb einer Lizenz der 4. Lizenzstufe geht die Gültigkeit der Lizenz der 3. Stufe nicht verloren.
- (9) Voraussetzung für die Weiterführung dieser Lizenz der 3. Stufe ist der erfolgreiche Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im vorgeschriebenen Umfang, vergleiche § 4 Absatz 9 und Zeitraum, vergleiche § 5 Absatz 2.

§ 7 **Begrenzte Verlängerung nach Ablauf der Gültigkeit**

- (1) Eine ungültige Lizenz kann auf Antrag und nach Prüfung begrenzt verlängert werden.
- (2) Zum Erhalt (E) eines Zertifikates beziehungsweise einer Lizenz nach Ablauf der Gültigkeit sind Erhaltungszeiträume vorgesehen, beginnend am 01. 01. nach Ablauf der Gültigkeit.
- (3) Erhaltungszeiträume

Lizenzstufe	Zeitraum
Trainerassistent	2 Jahre
1. Stufe	3 Jahre
2. Stufe	2 Jahre
3. Stufe	2 Jahre

Zertifikatstufe	Zeitraum
2. DBV-Stufe	2 Jahre

(4) Nach dem erfolgreichen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen (FB-VA) innerhalb von Erhaltungszeiträumen werden Zertifikate beziehungsweise Lizenzen begrenzt verlängert um

Zertifikat/Lizenz	FB-VA im 1. Jahr	erst im 2. Jahr	erst im 3. Jahr
Trainerassistent	3 Jahre	2 Jahre	
1. Stufe	4 Jahre	3 Jahre	3 Jahre
2. Stufe	3 Jahre	2 Jahre	
3. Stufe	2 Jahre	1 Jahr	
2. DBV-Stufe	3 Jahre	2 Jahre	

(5) Der Fortbildungsumfang innerhalb von Erhaltungszeiträumen beträgt

Zertifikat/Lizenz	im 1. Jahr	erst im 2. Jahr	erst im 3. Jahr
Trainerassistent	10 LE	20 LE	
1. Stufe	15 LE	30 LE	30 (+15) LE
2. Stufe	15 LE	30 LE	
3. Stufe	15 LE	30 LE	
2. DBV-Stufe	10 LE	20 LE	

(6) Die begrenzte Verlängerung eines Zertifikates beziehungsweise einer Lizenz beginnt jeweils am 01. 01. des betreffenden Jahres im Erhaltungszeitraum.

(7) Wenn erst im 3. Jahr des Erhaltungszeitraums der erfolgreiche Besuch einer Fortbildungsveranstaltung nachgewiesen wurde, wird den betr. BLV dringend empfohlen, eine zusätzliche Praxis-LE unter der Leitung eines Trainers der 2. oder 3. Stufe, mit leistungssportlich orientierten Inhalten, im Zeitraum des folgenden Gültigkeitszeitraums, vorzuschreiben.

(8) Anträge zur begrenzten Verlängerung (Zeitraum E) für Trainerassistenten und für Lizenzen der 1. Stufe sind an den Lehrausschuss des zuständigen BLV zu richten, Anträge für Lizenzen der 2. und 3. Stufe an das RfLA.

(9) Im formlosen Antrag ist die Überschreitung der Gültigkeit zu begründen. Ferner sind dem Antrag alle Angaben und Unterlagen laut § 5 Absatz 7 beizufügen.

(10) Ungültige Zertifikate der Stufe 2 können nur für den Zeitraum bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres verlängert werden. Nach Ablauf der Gültigkeit gelten diese als erloschen.

(11) Zertifikate der Stufen 1 und 3 können nicht verlängert werden. Nach Ablauf der festgelegten Gültigkeit gelten diese als erloschen.

(12) Das RfLA beziehungsweise die Lehrausschüsse der BLV können in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen von der in § 6 Absatz 1 genannten Regelung zulassen. Die Ausnahmeerteilung muss die Auswirkung auf Regelungen laut § 7 berücksichtigen und diese einhalten.

§ 8

Löschen ungültiger Zertifikate/Lizenzen

(1) Nach Ablauf von Erhaltungszeiträumen eines ungültigen Zertifikates beziehungsweise einer ungültigen Lizenz, ohne Nachweis eines erfolgreichen Besuchs von Fortbildungsveranstaltungen, gelten diese als erloschen. Maßgebend ist der 01. 01. nach Ablauf des letzten Erhaltungszeitraums.

(2) Das Datum einer erloschenen Lizenz oder eines erloschenen Zertifikats wird der betroffenen Geschäftsstelle von der lizenzverwaltenden Stelle des DBV beziehungsweise BLV mitgeteilt. Damit endet die Haltefrist einer vorliegenden Erklärung zum Ehrenkodex.

(3) Das RfLA beziehungsweise die Lehrausschüsse der BLV können für erloschene Zertifikate beziehungsweise Lizenzen auf Antrag festlegen, ob die gesamte Ausbildung, nur Teile davon oder nur die Prüfung zu wiederholen sind. Vorgaben zum Ehrenkodex sind zu beachten, wenn die Haltefrist beendet ist.

Abschnitt B4 Anerkennungen

§ 9 Anerkennung von Fortbildungen

(1) Fortbildungen, die vom DBV beziehungsweise BLV mit sportartspezifischen Themenbereichen angeboten werden, werden als gültige Fortbildungsmaßnahme zur Verlängerung eines Zertifikates beziehungsweise einer Lizenz anerkannt, wenn die Genehmigung der Maßnahme entsprechend § 4 gesichert ist.

Hierzu gehören, neben ausgeschriebenen Lehrgängen, auch Maßnahmen des DBV-LA/RfLA, wie zum Beispiel Workshops, Lehrwartetagen und so weiter.

(2) Mitglieder des Trainerstabes, die in Maßnahmen der DBV-Bundestrainer eingebunden sind, werden für einen definierten Zeitraum von der Verpflichtung befreit, zur Verlängerung der Lizenzgültigkeit Nachweise zu erbringen. Gültigkeiten werden in der DBV-Kartei eingetragen – auch ohne Eintrag im Lizenzoriginal.

Vergleiche TrO-AFK Richtlinie II.3 § 27 Abschnitt 8.

(3) Ein formaler Antrag auf Anerkennung ist für den Besuch von Fortbildungen laut Absatz 1 nicht erforderlich.

(4) Zum Antrag auf Beurkundung der Verlängerung vergleiche § 5 Absatz 7.

§ 10 Anerkennung anderer Fortbildungen

(1) Fortbildungen zu Themenbereichen mit - im weitesten Sinne – sportbezogenen Inhalten werden vom DOSB, von der TAK, von Landessportverbänden/-bünden und - teilweise - auch von BLV angeboten.

(2) Der Besuch von Fortbildungen laut Absatz 1 kann auf Antrag als gültige Fortbildungsmaßnahme zur Verlängerung eines Zertifikates beziehungsweise Lizenz anerkannt werden.

(3) Der Antrag auf Anerkennung kann formlos erfolgen. Inhalte, Referenten und Anzahl der LE sind zu benennen.

(4) Der Antrag muss vor dem Besuch der Maßnahme gestellt und von den zuständigen Stellen in geeigneter Form genehmigt sein.

(5) Die Anerkennung des Besuchs einer Fortbildungsveranstaltung mit annähernd gleichen Inhalten aus bereits absolvierten Fortbildungsveranstaltungen ist ausgeschlossen.

(6) Spitzenspieler des DBV können – zusätzlich zur Teilnahme an Fortbildungen laut Absatz 1 – die Teilnahme an Vorbereitungsmaßnahmen zu Olympischen Spielen, WM-, EM-Turnieren, die an Trainingsstützpunkten des DBV durchgeführt werden, als Anerkennung zur Lizenzverlängerung beantragen.

(7) Zum Antrag auf Beurkundung der Verlängerung vergleiche § 5 Absatz 7.

§ 11 Anerkennung überfachlicher Fortbildungen

(1) Zur Erweiterung der Kompetenz eines Badmintontrainers kann der Besuch von Maßnahmen mit überfachlichen Inhalten sinnvoll sein und kann auf Antrag zur Verlängerung eines Zertifikates beziehungsweise einer Lizenz anerkannt werden.

- (2) Der Antrag muss vor dem Besuch der Maßnahme eingereicht und von den zuständigen Stellen des DBV beziehungsweise der BLV in geeigneter Form genehmigt sein.
- (3) Eine Anerkennung des Besuchs von Fortbildungsveranstaltungen mit überfachlichen Inhalten in Folge hintereinander ist zu vermeiden.
- (4) Es muss angestrebt werden, nach einer Fortbildung mit überfachlichen Inhalten eine Fortbildung mit sportartspezifischen Inhalten folgen zu lassen.
- (5) Zum Antrag auf Beurkundung der Verlängerung vergleiche § 5 Absatz 7.

Abschnitt B5

Schlussbestimmung

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Als Teil B der TrO tritt diese Fortbildungsordnung mit Beschluss des Verbandstages am 12. Juni 2010 in Kraft.
- (2) Sie ersetzt die einschlägigen Paragraphen der TrO vom 26. Juni 2004.

Trainerordnung

Teil C

Aus- und Fortbildungskonzeption (TrO-AFK)

Die Aus- und Fortbildungskonzeption ist aus Sicht des DOSB – unabhängig von Satzungen und Ordnungen – wesentliches Element zur Qualifizierung von Mitarbeitern im Bereich des DOSB, das sich einer ständigen Weiterentwicklung stellen muss.

Sportartspezifische Konzeptionen werden vom Referat für Lehre und Ausbildung des DBV (RfLA), auf der Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien, entwickelt und in Zusammenarbeit mit den Lehrwarten der BLV bedarfsorientiert aktualisiert.

Wegen Inhalt und Umfang und einer gewünschten Entscheidungsflexibilität ist die TrO-AFK zwar Teil der DBV-TrO, wird jedoch aus der Zuständigkeit des DBV-Verbandstages herausgenommen und zur Beratung und Beschlussfassung in DBV-Lehrwartetagen delegiert.

Die TrO-AFK wird den BLV als pdf-Datei zur Verfügung gestellt. Ansprechpartner ist das RfLA.

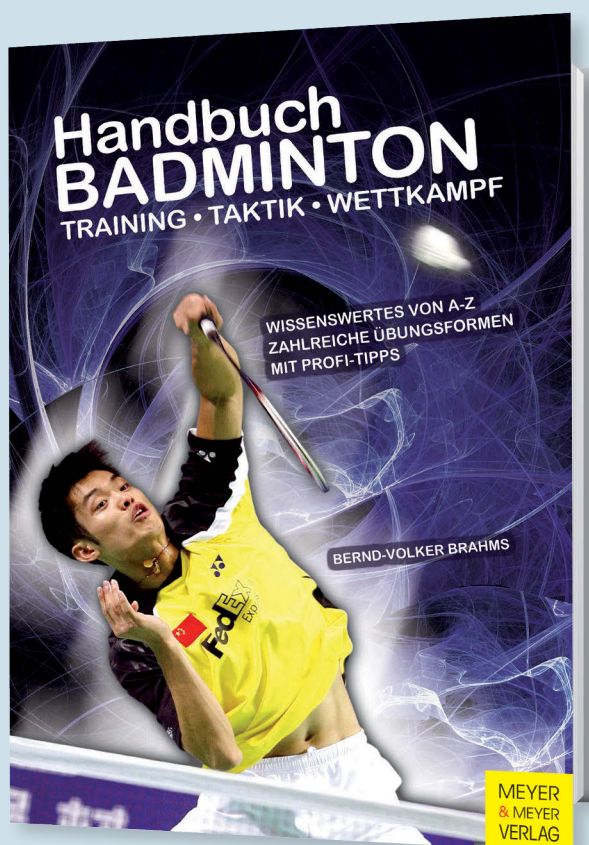
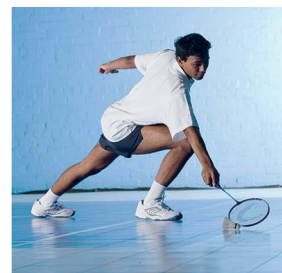
Die TrO-AFK gliedert sich wie folgt:

Abschnitt	C1	Trainerordnung und Konzeption
Abschnitt	C2	Strukturen und Zielsetzungen
Abschnitt	C3	Ausbildungskonzeptionen
Abschnitt	C4	Durchführungsbestimmungen
Abschnitt	C5	Empfehlungen zur Anerkennung verbandsexterner Ausbildungen
Abschnitt	C6	Struktur der Weiter- und Fortbildungen
Abschnitt	C7	Unterlagen zu Ausbildungsgängen
Abschnitt	C8	Qualitätsmanagement in Aus- und Fortbildungen
Abschnitt	C9	Schlussbestimmungen

Anlage I Richtlinien Qualitätsmanagement

Anlage II	Richtlinien zur einheitlichen Verwaltung von Dokumenten	
	Richtlinie II.1	Ausgabe von Dokumenten
	Richtlinie II.2	Verwaltung von Dokumenten
	Richtlinie II.3	Verlängerung der Gültigkeitsdauer

DAS HANDBUCH ZUM PERFEKTEN SPIEL



BERND-VOLKER BRAHMS HANDBUCH BADMINTON

Das Buch ist ein kompaktes Trainingsbuch, das in zwei Teile gegliedert ist. Der erste Teil befasst sich mit der Trainingslehre, der zweite Teil mit Wissenswerten über den Sport und seine Stars. Der Leser erhält somit einen tiefen Einblick in die gesamte Welt des Badmintons. Mit dem „Handbuch Badminton“ wird folglich in mehrfacher Hinsicht Neuland betreten. Trainingslehre und Wissenswerten über Badmintonstars werden kombiniert. Dies geschieht zum Beispiel, indem grundlegende Erläuterungen zur Technik des Badmintonsports mit jeweiligen Tipps von Profis untermauert werden. Das „Handbuch Badminton“ vermittelt nicht nur die Faszination des als asiatisch geltenden Sports, sondern bietet alles Wesentliche des Badmintonsports von A bis Z. Es bildet ein solides Nachschlagewerk, welches ein ambitionierter Badmintonspieler immer wieder gerne zur Hand nehmen wird.

200 Seiten, in Farbe, 187 Fotos, 26 Abb.

Klappenbroschur, 16,5 x 24 cm

ISBN 978-3-89899-617-4

€ [D] 16,95

Preisänderungen vorbehalten und Preisangaben ohne Gewähr! Foto: Adobe Stock/@goodshoot

Spielordnung (SpO)

vom 26. Juni 2004
in der Fassung vom 11. Juni 2016

§ 1 Allgemeines

(1) Alle Spiele des DBV, seiner Badminton-Landesverbände (BLV) sowie deren Vereine werden nach den vom DBV anerkannten Spielregeln des Badminton-Weltverbandes (Badminton World Federation = BWF) in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Spielordnung durchgeführt. Für die Bundesligen im DBV können vorrangig geltende Sonderregelungen mit Zustimmung der BWF erlassen werden.

- (2)**
1. Werbung mit sittenwidrigem, beleidigendem oder abstoßendem Inhalt ist untersagt.
 2. Bei allen Wettbewerben ist in badmintonsportgerechter Spielkleidung zu spielen.
 3. Bei allen Veranstaltungen ist die Werbung an der Spielkleidung, unter Beachtung von Nr. 1, uneingeschränkt zulässig.
 4. Werbung innerhalb der 2-m-Zone um das Spielfeld ist zulässig, unter Beachtung von Nr. 1, soweit Sicherheitsbestimmungen nicht entgegenstehen. Bei Fernsehübertragungen kann der Turnierausschuss Einschränkungen vornehmen.
 5. In Ausnahmefällen kann das Präsidium Sonderregelungen treffen.
 6. Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 bis 4 sind durch Schiedsrichter oder Referee beziehungsweise Turnierausschuss zu unterbinden.
 7. Verstöße gegen Nummer 2 werden mit einer Geldbuße von 15 Euro belegt. Für die Bundesligen im DBV gelten Sonderregelungen.
Verstöße gegen Nummer 1, 3, 4 oder 5 dieses Absatzes werden mit Punktabzug beziehungsweise Nichtwertung geahndet.

(3) Es wird eine Geldbuße verhängt, wenn ein Spieler eine gelbe und/oder rote Karte im Rahmen der nachfolgenden Veranstaltungen oder Wettkämpfe erhält:

1. In den Altersklassen U22 und Senioren (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 und 7a SpO-DB)
 - a) Deutsche Meisterschaften
 - b) Ranglistenturniere
2. Preisgeldturniere auf DBV-Ebene
3. Wettkämpfe im Rahmen der BLO

(4) Die Höhe der Geldbuße nach Absatz 3 beträgt je

1. gelbe Karte (Verwarnung) 50 Euro
2. rote Karte (Fehler-Verwarnung) 100 Euro

Wird einem Spieler in einem Spiel nach einer gelben Karte eine rote Karte gegeben, so wird die Geldbuße für dieses Spiel nur für die rote Karte verhängt. Wird einem Spieler in einem Spiel die rote Karte wiederholt gezeigt, so addiert sich die zu verhängende Geldbuße entsprechend.

Die nach Absatz 3 verhängten Geldbußen sind zu Gunsten der Jugendarbeit zu verwenden.

(5) Die Spielsaison des DBV beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

(6) Alle vom DBV veranstalteten Spiele dürfen nur mit vom Präsidium festgelegten Bällen durchgeführt werden, wobei nur die in der Ausschreibung vorgegebene Marke und Sorte zu verwenden ist.

(7) Die Teilnahmeberechtigung an Wettkämpfen, die nach dieser Ordnung durchgeführt werden, ist davon abhängig, dass keine Sanktionen gegen Einzelpersonen (Artikel 10 ADC) wegen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen (Artikel 2 ADC) bestehen, beziehungsweise auch keine Konsequenzen für Mannschaften (Artikel 11 ADC) gegeben sind.

Bezüglich der Einzelheiten wird gemäß §§ 3 Absatz 2; 28 Absatz 2 DBV-Satzung auf den geltenden ADC und § 32 Absatz 2 DBV-Satzung verwiesen.

Unberührt bleiben Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet ist, gegen ihn aus demselben Anlass beschließt.

§ 2 **Wettbewerbe**

Folgende Wettbewerbe werden in den jeweiligen Altersklassen durchgeführt:

1. Internationale Badmintonmeisterschaften von Deutschland,
2. Deutsche Badmintonmeisterschaften,
3. Deutsche Badmintonmannschaftsmeisterschaften,
4. Länderspiele,
5. Freundschaftsspiele,
6. Turniere.

§ 3 **Referat Spielbetrieb O19 (RfS O19)**

(1) Verantwortlich für die Durchführung von DBV-Veranstaltungen ist das RfS O19 im Ausschuss für Wettkampfsport (AfW) mit Ausnahme von Veranstaltungen von BWF und BEC.

(2) Das RfS O19 regelt alle Grundsatzfragen für den Spielbetrieb des DBV im Einvernehmen mit den hierzu berufenen Organen der BLV. Bei Fragen, die die Bundesliga betreffen, ist Einvernehmen mit dem Ausschuss für Bundesligaangelegenheiten (AfBL) herzustellen.

(3) Nicht verwaltungsmäßige Entscheidungen des RfS O19 sind Rechtsentscheidungen im Sinne der Rechtsordnung.

(4) In allen Angelegenheiten der Jugend treten an die Stelle des RfS O19 das RfS U19 und das RfL U19.

§ 4 **Spielberechtigung**

(1) Zur Teilnahme am Spielbetrieb des DBV und seiner BLV sind nur Spieler berechtigt, die durch die Mitgliedschaft in einem Verein und durch dessen Zugehörigkeit zu einem BLV dem DBV angehören und im Besitz einer gültigen Spielberechtigung sind.

Zur Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften beziehungsweise deren Qualifikationsturnieren sind auch deutsche Staatsangehörige berechtigt, die keine Spielberechtigung für einen über die BLV dem DBV angeschlossenen Verein besitzen, soweit sie für diese Turniere qualifiziert und Mitglied eines über die BLV dem DBV angeschlossenen deutschen Vereins sind.

Spieler müssen auf Anforderung des Veranstalters ihre Identität nachweisen.

- Kann der Nachweis bei **Individualturnieren** nicht erbracht werden, ist der Spieler nicht zuzulassen beziehungsweise aus der Wertung zu nehmen.
- Kann bei **Mannschaftsspielen** die Identität nicht nachgewiesen werden, hat der betreffende Verein ein Bußgeld in Höhe von 20 Euro zu entrichten und der Spieler gilt als nicht spielberechtigt.

(2) Ein Spieler kann Mitglied in mehreren Vereinen sein, jedoch die Spielberechtigung nur für einen dieser Vereine besitzen. Beim Mannschaftsspielbetrieb kann er im Rahmen einer Spielge-

meinschaft auch zusammen mit Spielern anderer Vereine in Mannschaften eingesetzt werden, die dieser Spielgemeinschaft angehören.

(3) Zuständig für die Erteilung einer Spielberechtigung sind die BLV.

(4) Für die Erteilung einer Spielberechtigung sind die Richtlinien der Anlage I zur SpO („Richtlinien für die Ausstellung von Spielberechtigungen“) einzuhalten.

(5) Eine Spielberechtigung kann nicht rückwirkend erteilt werden. Der früheste Tag ihrer Wirksamkeit ist der Tag der Erteilung der Spielberechtigung durch den zuständigen BLV, der nicht vor dem Eingang des Antrages auf Erteilung einer Spielberechtigung liegen darf.

(6) Wird vorsätzlich oder versehentlich eine falsche, zweite oder weitere Spielberechtigung von einem Verein für seinen Spieler beantragt und erteilt, haftet der Verein für die falschen Angaben bei der Antragstellung. Nehmen Spieler mit einer Spielberechtigung für einen deutschen Verein an einem Mannschaftsspielbetrieb eines anderen Vereins teil, verlieren sie mit diesem Einsatz die Spielberechtigung für alle deutschen Vereine. Ab Verlust der Spielberechtigung werden alle Mannschaftsspiele, in denen der Spieler eingesetzt wurde, als verloren gewertet. Die umgewerteten Spiele gelten jedoch als ausgetragen.

Die Umwertung von Spielen darf nur rückwirkend bis zum ersten Spieltag der laufenden Saison erfolgen. Wird der Verstoß erst 14 Tage nach dem letzten Spieltag festgestellt, werden keine Umwertungen mehr durchgeführt.

Als letzter Spieltag im Sinne dieser Regelung gilt das Datum des letzten offiziell angesetzten Spieles der jeweils direkt oder indirekt, das heißt durch Ab- beziehungsweise Aufstieg, betroffenen Spielklasse, also gegebenenfalls das Datum von Relegations- und Entscheidungsspielen.

Der betroffene Spieler verliert die Spielberechtigung für die laufende Saison und darf in der darauf folgenden Saison keine Spielberechtigung im Bereich des DBV erhalten.

(7) Die Regelungen in Absatz 6 gelten auch dann, wenn der beanstandete Einsatz im Mannschaftsspielbetrieb eines ausländischen Verbandes stattfindet, soweit sich aus der Anwendung der in diesem Absatz genannten Liste nichts anderes ergibt.

Kriterien zur Definition eines nicht parallel erlaubten Mannschaftsspielbetriebs im Ausland sind unter anderem:

- Offizielle Veranstaltung des Nationalverbandes
- Heim-/Auswärtsspiele
- Tabellen
- Vergabe von Meistertiteln
- Auf-/Abstieg
- Teilnahme eines nationalen Vertreters zum Beispiel am Europa-Cup

Dazu wird jährlich vom DBV eine Auflistung ausländischer Nationen erstellt, in denen zeitgleich zum deutschen Mannschaftsspielbetrieb an einem Mannschaftsspielbetrieb dieser Nationen teilgenommen werden darf. In die Liste werden Nationen aufgenommen, bei denen die Art der Austragung des Mannschaftswettbewerbs bekannt ist und eine Entscheidung vorab getroffen werden kann. Die Einordnung der Nationen erfolgt an Hand der Kriterien des § 4 Absatz 7 Unterabsatz 2. Vor jeder Saison wird vom DBV geprüft, ob die Liste geändert oder ergänzt wird. Das Ergebnis wird den BL-Vereinen, den BLV und den Gruppen bis zum 15. 01. des jeweiligen Jahres mitgeteilt und ist für die darauf folgende Saison verbindlich.

(8) Wechselt ein ausländischer Spieler in der laufenden Saison die Spielberechtigung zu einem anderen Verein, um noch in der gleichen Saison am Mannschaftsspielbetrieb eines ausländischen Verbandes teilzunehmen, dann darf er in der darauf folgenden Saison keine Spielberechtigung im Bereich des DBV erhalten.

§ 5

Spielaustragung

- (1) Spielberechtigte Spieler dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Verein durch die Nationalverbände der BWF angehören.
- (2) Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur mit schriftlicher Zustimmung des zuständigen BLV zulässig.

§ 6

Spielerfreigabe

Wechselt ein Spieler in einen anderen BLV des DBV, so ist zur Erteilung der Spielberechtigung die schriftliche Freigabeerklärung des letzten BLV erforderlich.

Der abgebende BLV muss innerhalb einer Frist von vier Wochen auf den Antrag auf Verbandswechsel schriftlich reagieren. Geht innerhalb dieser Frist keine entsprechende Mitteilung beim aufnehmenden BLV ein, gilt der Spieler als freigegeben.

§ 7

Zuständigkeiten des RfS O19 für Turniere

- (1) Unter der Aufsicht des RfS O19 stehen:
1. alle Deutschen Meisterschaften,
 2. alle Länderspiele,
 3. DBV-Ranglistenturniere,
 4. die Bundesligen.
- (2) Durch das RfS O19 sind genehmigungspflichtig alle bundesoffenen und internationalen Turniere, die zeitgleich mit DBV-Veranstaltungen nach Absatz 1 ausgetragen werden sollen.

Die Anträge sind mindestens zwölf Wochen vor Turnierbeginn über den jeweiligen Landessportwart einzureichen.

Dem RfS O19 sind anzuzeigen alle Preisgeldturniere (offene und Einladungsturniere) mit einem Gesamtpreisgeld von 2.500 Euro und mehr.

- (3) Das RfS O19 hat fortlaufend eine Rangliste für alle Disziplinen zu erstellen, in der jeweils die Ergebnisse der entsprechenden Wettkämpfe zu berücksichtigen sind. Nach rechtzeitiger vorheriger Information der Sportwarte der BLV erlässt das RfS O19 Bestimmungen, in denen die Grundlagen und Einzelheiten zur Aufstellung der Ranglisten des Seniorenbereiches enthalten sind.

In die DBV-Ranglistenwertung dürfen keine Meisterschaften und Turniere einbezogen werden, die im Ausland stattfinden.

§ 8

Verfahrenszuständigkeit

Für Verfahren, die gegen Spieler oder Vereine im Zusammenhang mit Freundschaftsspielen zwischen Vereinen verschiedener BLV notwendig werden, sind die BLV des Heimortes zuständig, sofern der Gegner nicht ebenfalls durch dieselbe Handlung belastet ist. Im letzteren Fall ist für das Verfahren aus dem Spielgeschehen das RfS O19 in erster Instanz zuständig.

§ 9

Allgemeine Turniere

Badmintonturniere dürfen nur dann als Meisterschaft bezeichnet werden, wenn sie von einem Verein, einem BLV oder dem DBV mit den ihnen jeweils angehörigen Spielern durchgeführt werden. Nur die unter dieser Voraussetzung ermittelten Meister werden im DBV anerkannt. Unabhängig davon können sich die Vereine weiterhin an Stadtmeisterschaften beteiligen, die insbesondere von den Zweckverbänden für Leibesübungen durchgeführt werden. Empfohlen wird, dass sich die Vereine im Interesse des Badmintonsports dann nach Möglichkeit selbst als Ausrichter einschalten.

§ 10

Verweigerungsrecht des Präsidiums

Das Präsidium kann die Zustimmung zur Austragung einer Veranstaltung unter folgenden Voraussetzungen versagen:

1. Bei dem betreffenden Verein sind im früheren Auslandsverkehr Vorfälle unterlaufen, die den Interessen des Badmintonsports oder dem Ansehen des DBV zuwiderlaufen.
2. Es besteht die Gefahr, dass durch dieses Spiel das Ansehen des DBV geschädigt wird.
3. Der Gegner ist von einem Mitgliedsverband der BWF von der Teilnahme am Spielbetrieb ausgeschlossen worden oder wird von der BWF auf der Liste der „Barred Players“ geführt.
4. Der zuständige BLV macht schwerwiegende Bedenken geltend oder sonstige Bedingungen des DBV werden nicht erfüllt.
5. Für den vorgesehenen Termin bestünde eine Überschneidung mit einem anderen Turnier, für das bereits eine Zustimmung vorliegt.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Diese SpO ersetzt die SpO einschließlich der Anlagen zur SpO vom 1. Oktober 1994, zuletzt geändert am 8. Juni 2002, die Turnierordnung einschließlich der Anlage zur Turnierordnung vom 1. März 1994, zuletzt geändert am 9. Juni 2001, und tritt mit Beschluss des Verbandstages am 26. Juni 2004 in Kraft.

(2) Änderungen der Ordnungsbestimmungen der SpO und der Anlage I zur SpO (Richtlinien für die Ausstellung von Spielberechtigungen) bedürfen des Beschlusses des Verbandstages (§ 17 Nr. 6 der Satzung).

(3) Die Durchführungsbestimmungen zur SpO (SpO-DB), Anlage II zur SpO (Ranglistensystem), Anlagen III und IV zur SpO (Turnierbestimmungen) können durch Beschluss des AfW oder des Verbandstages geändert werden.

Spielordnung

Durchführungsbestimmungen (SpO-DB)

vom 15. Juni 2013
in der Fassung vom 10. Juni 2017

§ 1 Veranstaltungen

(1) Der DBV führt alljährlich als Veranstalter die Deutschen Meisterschaften (§ 2 Nr. 1 bis 3 SpO) und die DBV-Ranglistenturniere (§ 2 Nr. 6 SpO) durch.

Der DBV kann Veranstaltungen vergeben. Für die Vergabe ist das Präsidium zuständig.

(2) Die Termine zur Durchführung der Deutschen Meisterschaften (§ 2 Nr. 1 bis 3 SpO), der Turniere (§ 2 Nr. 6 SpO) und die Termine der Bundesliga sind vom RfS O19, AfBL, RfL O19 und RfL U19 nach Beratung mit den BLV dem Präsidium zur Entscheidung vorzuschlagen. Deutsche Meisterschaften sollen schon zwei Jahre vor der Austragung an einen Ausrichter vergeben werden.

(3) Klasseneinteilung bei den Mannschaftsmeisterschaften (§ 2 Nr. 3 SpO):

- | | |
|----------------------------------|--------------|
| 1. 1. Bundesliga | DBV-Ebene |
| 2. 2. Bundesliga | DBV-Ebene |
| 3. Regionalligen | Gruppenebene |
| 4. Oberligen | Gruppenebene |
| 5. Ligen unterhalb der Oberligen | Landesebene |

Für die Bundesligen gelten die Bestimmungen der BLO. Für die Klassen auf Gruppenebene ist die zugehörige Gruppe und für die Klassen auf Landesebene der entsprechende BLV zuständig.

(4) Für die DBV-Ranglistenturniere (§ 2 Nr. 6 SpO) sind die Richtlinien der Anlage II zur SpO (Ranglistensystem) maßgebend.

(5) Deutsche Meisterschaften (§ 2 Nr. 2 SpO) sind nach den Anlagen III und IV zur SpO (Turnierbestimmungen) durchzuführen. Die Verlierer der Semifinalspiele bei den Deutschen Meisterschaften belegen den dritten Platz.

(6) Die Ausrichtung der Meisterschaften (§ 2 Nr. 1 bis 3 SpO) hat das Präsidium rechtzeitig auszuschreiben und zu veröffentlichen (§ 29 der Satzung). Die DBV-Geschäftsstelle hat die eingehenden Bewerbungen dem RfS O19 oder dem AfJ umgehend zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Ausrichtung wird durch den Verbandstag vergeben.

(7) Der schriftliche Bescheid, dass der Bewerber mit der Ausrichtung einer dieser Meisterschaften beauftragt wird, hat die Auflage zu enthalten, dass der Ausrichter sich innerhalb von 14 Tagen schriftlich verpflichtet,

1. die Meisterschaft zum festgelegten Zeitpunkt sowie
2. in der vorgesehenen Halle

durchzuführen.

(8) Für die Deutschen Meisterschaften der Altersklassen U22, O35 bis O75, U13/U15/U17/U19 sowie die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften U19/U15 stellt der BLV, in dessen Bereich die jeweilige Veranstaltung stattfindet, auf seine Kosten einen Vertreter, der den Ausrichter bei der vertragsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung unterstützt.

(9) Die Ausschreibungen zu den Deutschen Meisterschaften (§ 2 Nr. 1 bis 3 SpO) nimmt das RfS O19 beziehungsweise das RfS U19 im Einvernehmen mit dem Präsidium vor. Entsprechende Beschlüsse des Verbandstages sind zu berücksichtigen.

§ 2 Ausrichtervertrag

Für die Ausrichtung einer DBV-Veranstaltung ist ein Ausrichtervertrag zwischen Veranstalter und Ausrichter abzuschließen.

§ 3 Deutsche Badmintonmeisterschaften

(1) Zur Teilnahme an den Deutschen Badmintonmeisterschaften sind nur deutsche Staatsangehörige gemäß § 4 SpO berechtigt.

Startberechtigt sind die Titelverteidiger sowie die über die in Absatz 2 genannten Gruppen qualifizierten Spieler. Deutsche Staatsbürger mit Spielberechtigung für einen ausländischen Verein erreichen die Qualifikation beziehungsweise Nominierung zu den Deutschen Badmintonmeisterschaften über die Bundestrainer beziehungsweise über den AfW, RfS O19.

(2) Es werden alljährlich überregionale Turniere in folgenden Gruppen ausgetragen:

Gruppe Nord

Die BLV Berlin-Brandenburg (BBB), Bremen (BRE), Hamburg (HAM), Mecklenburg-Vorpommern (MVP), Niedersachsen (NIS), Sachsen-Anhalt (SAH), Schleswig-Holstein (SLH).

Gruppe West

Der BLV Nordrhein-Westfalen (NRW).

Gruppe Mitte

Die BLV Hessen (HES), Rheinhessen/Pfalz (RHP), Rheinland (RHL), Saarland (SAA), Thüringen (THÜ).

Gruppe Süd-Ost

Die BLV Baden-Württemberg (BAW), Bayern (BAY), Sachsen (SAC).

(3) Mit der Maßgabe, dass die Titelverteidiger nicht mitgerechnet werden, sind bei der Deutschen Badmintonmeisterschaft startberechtigt:

1. Im Einzel je acht Teilnehmer der Gruppen Nord, West, Mitte und Südost.
2. In allen Doppeldisziplinen je sechs Paare der Gruppen Nord, West, Mitte und Südost. Soll ein Paar, das sich aus Verbandsangehörigen verschiedener Gruppen zusammensetzt, gemeldet werden, darf das Kontingent der beteiligten Gruppen nicht überschritten werden. Die betreffenden Gruppen haben sich zu verständigen.
3. Die ersten zehn deutschen Spieler der jeweils zum Meldeschluss gültigen höchsten DBV-Rangliste (bereinigte Rangliste) und die ersten acht deutschen Spieler der jeweils zum Meldeschluss gültigen DBV-Rangliste U19 (bereinigte Rangliste). Die Startberechtigung gilt nur für die Disziplin, in der der Platz erreicht wurde (Mixed zehn Damen und zehn Herren). Sie kann nicht auf andere Disziplinen übertragen werden. Die Spieler eines Doppelpaares brauchen nicht aus derselben Gruppe sein. Belegen mehrere Spieler den zehnten beziehungsweise achten Platz, sind diese startberechtigt.
4. Das RfL O19 oder der Bundestrainer kann förderungswürdige Nachwuchsspieler (Mitglieder des C-Kaders) aus verschiedenen BLV bei Deutschen Meisterschaften in den Doppeldisziplinen zusammensetzen und starten lassen.
5. Der Ausrichter der Deutschen Badmintonmeisterschaft kann der Meldeadresse pro Disziplin einen Starter aus seiner Region melden (so genannte Wildcard).

(4) In begründeten Einzelfällen kann der AfL darüber hinaus auch DBV-Kaderangehörige starten lassen, die sich aus Gründen nicht qualifiziert haben, die sie selbst nicht zu vertreten haben.

Das Kontingent der Gruppen bleibt davon unberührt.

(5) Spieler der Altersklasse O19, die an der Deutschen Meisterschaft ohne vorherige Qualifikation teilnahmeberechtigt sind und daran teilnehmen, wählen in den Jahren mit gerader Endzahl anlässlich dieser Meisterschaft den Referatsleiter Aktivenvertretung (Aktivensprecher) und einen Referatsmitarbeiter (Stellvertretenden Aktivensprecher). Die Gewählten bedürfen der Bestätigung vom nachfolgenden Verbandstag gemäß § 17 Nr. 1 der Satzung. Die Wahl ist durch den AfL zu veranlassen.

Der Referatsleiter Aktivenvertretung (Aktivensprecher) und der Referatsmitarbeiter (Stellvertretender Aktivensprecher) haben die Aufgabe, die Interessen der Spieler im AfL zu vertreten.

§ 4

Deutsche Badmintonmeisterschaften U22

(1) Teilnahmeberechtigt sind nur deutsche Staatsangehörige, die der Altersklasse U22 angehören (§ 10) und zwar wie folgt:

1. Im Einzel je acht Teilnehmer der Gruppen Nord, West, Mitte und Südost.
2. In allen Doppeldisziplinen je sechs Paare der Gruppen Nord, West, Mitte und Südost.
3. Die ersten zehn deutschen Spieler der jeweils zum Meldeschluss gültigen höchsten DBV-Rangliste (bereinigte Rangliste) und die ersten acht deutschen Spieler der jeweils zum Meldeschluss gültigen DBV-Rangliste U19 (bereinigte Rangliste). Die Startberechtigung gilt nur für die Disziplin, in der der Platz erreicht wurde (Mixed zehn Damen und zehn Herren). Sie kann nicht auf andere Disziplinen übertragen werden. Die Spieler eines Doppelpaares brauchen nicht aus derselben Gruppe sein. Belegen mehrere Spieler den zehnten beziehungsweise achten Platz, sind diese startberechtigt.
4. Die Finalisten des Vorjahres in allen Disziplinen.

(2) Der AfL kann förderungswürdige Nachwuchsspieler (Mitglieder des C-Kaders) aus verschiedenen BLV bei Deutschen Meisterschaften in den Doppeldisziplinen zusammensetzen und starten lassen.

(3) In begründeten Einzelfällen kann der AfL darüber hinaus auch DBV-Kaderangehörige, die sich aus selbst nicht vertretbaren Gründen nicht qualifiziert haben, starten lassen. Das Kontingent der Gruppen bleibt davon unberührt.

§ 5

Deutsche Badmintonmeisterschaften O35 bis O75

Teilnahmeberechtigt sind nur deutsche Staatsangehörige, die der Altersklasse O35 bis O75 angehören (§ 10) und zwar wie folgt:

1. In allen Disziplinen und Altersklasse je vier Teilnehmer/Paare der Gruppen Nord, West, Mitte und Süd-Ost.
2. In allen Altersklassen die Halbfinalisten im Einzel und die Finalisten in den Doppeldisziplinen des Vorjahres. Dies gilt in den Doppeldisziplinen auch für Finalisten mit anderen Partnern.
3. Der Ausrichter der Deutschen Badmintonmeisterschaften O35 bis O75 kann der Meldeadresse pro Disziplin einen Starter seiner Region melden (so genannte Wildcard). Die Anzahl ist auf drei begrenzt.
4. Jede Gruppe erhält zwei Meldeplätze (so genannte Wildcards), die an keine Altersklasse oder Disziplin gebunden sind.
5. Darüber hinaus hat der Referatsleiter Spielbetrieb O19 die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen weitere Meldungen zuzulassen.

§ 6

Internationale Begegnungen

(1) Ein Länderspiel ist ein Mannschaftsvergleichskampf gegen einen der BWF angeschlossenen Verband, bei dem nur Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit eingesetzt werden dürfen und der

von den offiziellen Organen der beteiligten Verbände vorher in allen Einzelheiten festgelegt ist. Dazu zählen unter anderem:

1. Ort und Zeit der Begegnung,
2. Anzahl der auszutragenden Spiele,
3. Anzahl der einzusetzenden Spieler und Benennung des offiziellen Vertreters des Verbandes,
4. Festlegung der Voraussetzungen bei einer alters- oder spielstärkemäßigen Unterteilung der Spieler,
5. Regelung der Kostenfrage.

(2) Die DBV-Geschäftsstelle führt eine Statistik über die durchgeführten Länderspiele, in die unter anderem aufzunehmen ist:

1. Gegner und Ergebnis der Begegnung;
2. Ort und Zeit der Begegnung;
3. eingesetzte Spieler und das von ihnen erzielte Ergebnis mit Namensangabe des Gegners.

(3) Eine Übersicht der Länderspiele hat die DBV-Geschäftsstelle jährlich zu erstellen und in die Gesamtübersicht einzuordnen.

§ 7

Spielverkehr mit dem Ausland

Teilnahmemeldungen zu BE/BWF sanktionierten Wettkämpfen (ausgenommen IDM U19) werden auch für Sportler, die nicht zur offiziellen DBV-Delegation gehören, vom DBV (Bereich Leistungssport) vorgenommen. Dazu hat der Verein eine schriftliche Meldung bis spätestens zwei Tage vor Meldeschluss an die aktuell gültige E-Mail-Adresse für internationale Meldungen (für den Bereich O19) beziehungsweise an den Referatsleiter U19 (für den Bereich U19) zu senden.

Voraussetzung für die Meldung zu internationalen Wettkämpfen ist eine Spielernummer des Weltverbandes (BWF-Nummer). Liegt diese noch nicht vor, hat der Verein einen schriftlichen Antrag bis spätestens fünf Tage vor Meldeschluss entsprechend vorzulegen.

§ 8

Meldung/Einberufung

(1) Mannschaften für Länderspiele und Meldungen zu internationalen Veranstaltungen werden vom Cheftrainer/Sportdirektor (für den Bereich O19) sowie vom Bundestrainer Jugend/Referatsleiter U19 (für den Bereich U19) im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten Leistungssport aufgestellt beziehungsweise abgegeben.

(2) Die Einberufung von Spielern (für den Bereich U19) im Interesse des DBV ist an die zuständigen BLV zu richten. Bei der Freistellung der Spieler ist von dem Grundsatz auszugehen, dass Veranstaltungen auf höherer Ebene in jedem Fall Vorrang haben.

§ 9

Spielverbot und -verlegung

(1) Ein Spielverbot besteht für offizielle Wettkämpfe auf Bundes- und Gruppenebene sowie für den BLV, in dessen Gebiet die nachstehenden DBV-Veranstaltungen stattfinden, für Tage, an denen Deutsche Meisterschaften gemäß § 2 Nr. 1 und 2 SpO ausgetragen werden.

Ausgenommen sind Jugendspiele an Tagen von Seniorenmeisterschaften und Seniorenspiele an Tagen von Jugendmeisterschaften, wenn keine andere terminliche Regelung möglich ist.

(2) Anträgen auf Spielverlegungen für Stammspieler und Technische Offizielle, die im Interesse des DBV bei Veranstaltungen mit internationalem Wettkampfcharakter eingesetzt werden, ist stattzugeben, wenn der jeweilige Antrag unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach Bekanntwerden der Nominierung eingereicht wird. Die Gruppe oder der BLV hat die Spiele neu anzusetzen.

(3) Ein Spieler darf an einem Kalendertag nur an einer DBV-Veranstaltung teilnehmen.

§ 10 Altersklassen

(1) Die Spieler und Spielerinnen werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

1. U11 bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
2. U13 bis zum vollendeten 13. Lebensjahr
3. U15 bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
4. U17 bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
5. U19 bis zum vollendeten 19. Lebensjahr
6. U22 bis zum vollendeten 22. Lebensjahr
7. Senioren
 - a) O19 nach vollendetem 19. Lebensjahr
 - b) O35 nach vollendetem 35. Lebensjahr
 - c) O40 nach vollendetem 40. Lebensjahr
 - d) O45 nach vollendetem 45. Lebensjahr
 - e) O50 nach vollendetem 50. Lebensjahr
 - f) O55 nach vollendetem 55. Lebensjahr
 - g) O60 nach vollendetem 60. Lebensjahr
 - h) O65 nach vollendetem 65. Lebensjahr
 - i) O70 nach vollendetem 70. Lebensjahr
 - j) O75 nach vollendetem 75. Lebensjahr

(2) Für alle offiziellen Turniere innerhalb des DBV gilt als Stichtag zur Einstufung in die Altersklasse der auf den Beginn der Spielsaison folgende 1. Januar.

Spielordnung

Anlage I

Richtlinien für die Ausstellung von Spielberechtigungen

vom 11. Juni 2016

1. Die BLV sind für die Ausstellung von Spielberechtigungen zuständig.
2. Die Ausstellung einer Spielberechtigung beantragt der Verein. Er muss dem BLV angehören. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Nachname
 - gegebenenfalls früherer Nachname
 - Vorname
 - gegebenenfalls früherer Vorname
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Nation (Staatsangehörigkeit)
 - letzte Spielberechtigung (von bis)
 - Spieler-ID (sofern vorhanden)
 - letzter Verein (Name, Club-ID)
 - letzter BLV (sofern BLV-Wechsel)
 - letzter Nationalverband (sofern Nationalverbandswechsel)

Die BLV sind berechtigt, zusätzliche Angaben zu verlangen.

Der beantragende Verein ist für die Übermittlung der Formulare, Bescheinigungen und Erklärungen der Spieler zuständig und verantwortlich und haftet für alle Angaben. Falsche Angaben in den Antragsunterlagen führen auch rückwirkend zum Verlust der Spielberechtigung, wenn erst auf Grundlage der falschen Angaben eine Spielberechtigung erteilt wurde.

Bei jedem Wegfall von Voraussetzungen, die zur Spielberechtigung geführt haben, sind die Passstelle und der zuständige Staffelleiter zu informieren.

Für die Bearbeitung einer Spielberechtigung kann der BLV Gebühren erheben.

3. Die Daten für die Spielberechtigung (Spieler und Vereine) werden in elektronischer Form (datenbanktauglich) gespeichert.

Die Datei für die Spielberechtigung enthält mindestens folgende Datenfelder:

- Spieler-ID
- Nachname (gegebenenfalls früherer Nachname)
- Vorname (gegebenenfalls früherer Vorname)
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Nation (Staatsangehörigkeit)
- Status (zum Beispiel Spielberechtigung aktiv, nicht aktiv, beantragt, gesperrt und so weiter)
- Datum Spielberechtigungsbeginn
- Datum Spielberechtigungsende
- Club-ID
- Club-Name
- Bemerkung

Die Datei für die Vereine enthält mindestens folgende Datenfelder:

- Club-ID
- Club-Name (für den Spielbetrieb)

- Club-Name (gemäß VR-Eintrag)
- Club-Kürzel (sofern vorhanden)
- Ort des Clubs (regionale Zuordnung)
- Status (aktive Mitgliedschaft zum BLV, zum Beispiel aktiv, nicht aktiv, Fusion, Übernahme und so weiter)
- Datum BLV-Mitgliedschaftsbeginn
- Datum BLV-Mitgliedschaftsende
- Gründungsdatum des Vereins beziehungsweise der Abteilung
- Bemerkung

4. Jeder Spieler erhält eine eindeutige Spieler-ID, die er für immer, auch beim Spielberechtigungswechsel, behält. Die Spieler-ID setzt sich zusammen aus einer zweistelligen BLV-Kennung und einer sechsstelligen Nummer (zum Beispiel laufende Nummer) im Format 00-000000.

Jeder Club erhält eine eindeutige Club-ID, die er behält und nicht neu vergeben werden kann. Die Club-ID setzt sich zusammen aus einer zweistelligen BLV-Kennung und einer mindestens vierstelligen Nummer (zum Beispiel laufende Nummer) im Format 00-0000 (beziehungsweise 00-00000, 00-000000 und so weiter).

Die BLV-Kennung:

der Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen	01
der Hessische Badminton-Verband	02
der Schleswig-Holsteinische Badminton-Verband	03
der Niedersächsische Badminton-Verband	04
der Baden-Württembergische Badminton-Verband	05
der Hamburger Badminton-Verband	06
der Bayerische Badminton-Verband	07
der Badminton-Verband Berlin-Brandenburg	08
der Bremer Badminton-Verband	09
der Badminton-Verband Rheinland	10
der Badminton-Verband Rheinhessen/Pfalz	11
der Saarländische Badminton-Verband	13
der Badminton-Verband Mecklenburg-Vorpommern	15
der Badminton-Verband Sachsen	16
der Badminton-Verband Sachsen-Anhalt	17
der Badminton-Verband Thüringen	18

Wechselt ein Verein den BLV, dann muss eine neue Club-ID vergeben werden, da die Club-ID auf den zugehörenden BLV hinweisen muss.

5. Alle Änderungen zu Spielberechtigungen dürfen nur vom BLV vorgenommen werden. Der BLV kann die Gültigkeit der Spielberechtigung beschränken.
6. Die BLV können die Gültigkeitsdauer von Spielberechtigungen auf eine Saison beschränken und jährlich neu ausstellen beziehungsweise verlängern.
7. Eine Umschreibung bei Vereinswechsel ist nur zulässig, wenn der bisherige Verein die Freigabe des Spielers erklärt hat. Die Freigabe kann nur aus stichhaltigen Gründen verweigert werden.
8. Ausländische Spieler, die vom Ausland nach Deutschland wechseln wollen, müssen eine Erklärung ihres zuständigen Nationalverbandes beibringen, dass dieser keine Einwände gegen den Verbandswechsel erhebt. Der für den Spieler zuständige Nationalverband bestätigt das Erlöschen bisheriger Spielberechtigungen für solche Nationen, die in der Liste gemäß § 4 Abs. 7 SpO als solche aufgeführt sind, in denen ein gleichzeitiger Einsatz im DBV-Bereich nicht zulässig ist.

Die Freigabeerklärung des ausländischen Verbandes muss den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und den Namen des Vereins enthalten, für den der Spieler bisher gespielt hat, sowie den Namen des Vereins, für den die Freigabe erteilt wird.

Wechselt ein Spieler den deutschen Verein, muss die Freigabeerklärung vom ausländischen Verband neu eingeholt werden.

Falls eine Mitgliedschaft zu einem ausländischen Badmintonverein nie bestanden hat oder ein Asylantrag vorgelegt wird, genügt die Vorlage einer Versicherung hierüber bei der Landesverbandsstelle.

9. Die Spielberechtigungsdaten (für Spieler und Club) sind dauerhaft zu speichern. Spieler, deren Spielberechtigung erlischt beziehungsweise die in einen anderen BLV wechseln, dürfen nicht gelöscht werden, sondern verbleiben mit einem Endevermerk (Datum) und einem Statusvermerk auf Dauer in der Datei. Ebenso sollen Änderungen (Verein, Nachname u. a.) ebenfalls über datumsbezogene Einträge in den Dateien nachvollziehbar sein, im Idealfall durch einen eigenen Datensatz mit Anfangs- und Endedatum.

Die BLV sind verpflichtet, die Spielberechtigungsdaten (Spieler und Vereine) auf Anforderung an den DBV zu liefern. Dies soll turnusmäßig erfolgen, damit die aktuellen Spielberechtigungsdaten zur Verfügung stehen.

Regelmäßigkeit (mindestens jährlich) und Schnittstellen sind zwischen DBV und den BLV abzusprechen.

10. Die §§ 4 bis 6 SpO sind zu beachten.

11. Übergangsregelung:

BLV, die aus technischen Gründen die Regelung teilweise vorläufig noch nicht umsetzen können, sprechen mit dem DBV Übergangsregelungen ab.

Spielordnung

Anlage II

Ranglistensystem

Überarbeitete Ranglistenbestimmungen ab 2001/02

vom 24. März 2016

§ 1

Anzahl der Turniere/Termine/Ausschreibung

(1) Die Wertung für die deutsche Rangliste setzt sich wie folgt zusammen:

Vier Turniere mit Ranglistenwertung (RLT)

Deutsche Meisterschaften (DM)

(2) Die Termine der RLT werden im Rahmenterminplan, nach Absprache mit dem Referat für Spielbetrieb O19 (RfS O19), dem Ausschuss für Bundesligaangelegenheiten (AfBL) und den Bundestrainern (BT) rechtzeitig festgelegt.

(3) Die Ausschreibung der Ausrichtung ist durch das Präsidium zu veröffentlichen (§ 29 der Satzung). Die Vergabe erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag des RfS O19.

(4) Der schriftliche Bescheid, dass der Bewerber mit der Ausrichtung einer dieser RLT beauftragt wird, hat die Auflage zu enthalten, dass der Ausrichter sich innerhalb von 14 Tagen schriftlich verpflichtet,

1. das RLT zum festgelegten Zeitpunkt sowie

2. in der vorgesehenen Halle

durchzuführen.

(5) Für die Ausrichtung eines Ranglistenturniers ist ein Ausrichtervertrag zwischen Veranstalter und Ausrichter abzuschließen.

(6) Die Ausschreibungen zu den RLT nimmt das RfS O19 im Einvernehmen mit dem AfW vor.

§ 2

Halle

Die RLT sollen in Hallen mit mindestens sechs Standardspielfeldern ausgetragen werden. Es muss ein angemessener Aufenthaltsraum für Teilnehmer, Betreuer und Zuschauer vorhanden sein.

§ 3

Teilnehmer/Teilnehmerhöchstzahlen

- (1) Mit Ausnahme der DM ist an den aufgeführten Turnieren jeder BWF-Angehörige zur Teilnahme berechtigt. Die Zulassung erteilt das RfS O19 in Abstimmung mit den Bundestrainern.

Disziplin	Teilnehmerzahl	Qualifiziert über RL-Platz, nicht Platz auf der Meldeliste	Wildcards Vergabe durch RfS O19 u. BT
HE	48	1 – 44	4
DE	28	1 – 24	4
HD	28	1 – 24	4
DD	20	1 – 16	4
MX	28	1 – 24	4

- (2) Wenn der Zeitplan es zulässt, kann das RfS O19 die Teilnehmerzahlen erhöhen.

§ 4

Wertungspunkte

- (1) Gewertet werden von den letzten fünf Turnieren die jeweils besten zwei gemäß nachstehender Tabelle:

Turnier	1.	2.	3.-4.	5.-8.	9.-16.	17.-32.	33. +
Rangliste	100	85	70	50	30	20	10
DM	120	102	84	60	36	24	12

- (2) Spieler, die wegen Auslandsstarts im Auftrage des DBV nicht an einem Turnier teilnehmen können, erhalten auf Antrag eine Ersatzwertung, die sich aus der Durchschnittswertung der letzten Turniere zusammensetzt.

§ 5

Eingruppierung/Eingliederung in den Turnierplan

Bei RLT erfolgt die Eingruppierung (Zulassung-Ablehnung) und das Setzen durch das RfS O19. Grundlage dafür ist die Rangliste. In begründeten Ausnahmefällen kann das RfS O19 von der Rangliste abweichen. Gesetzt wird nach den Turnierbestimmungen, Teil 2 (Anlage IV zur SpO).

§ 6

Spielbälle

- (1) Die Ballmarke und -sorte bestimmt das Präsidium des DBV. Der Ausrichter hat eine unverbindliche Vorschlagsmöglichkeit. Bei den Turnieren stellen die Teilnehmer bis einschließlich Viertelfinale die Bälle selbst.
- (2) Dabei hat der jeweilige Verlierer eines Spiels die ersten fünf Bälle auf seine Kosten zu stellen. Darüber hinaus sind die Ballkosten zu teilen.
- (3) Die Bälle für die Halbfinal- und Finalsspiele stellt der jeweilige Ausrichter auf seine Kosten.

§ 7

Werbung

- (1) Die Werbung mit den Turnieren, insbesondere die gewerbliche Nutzung der Werbeflächen, ist dem DBV vorbehalten. Er überträgt diese Rechte ganz oder teilweise dem Ausrichter. Der Umfang der Übertragung wird in dem jeweiligen Ausrichtervertrag geregelt.
- (2) Die Werbung auf der Spielkleidung ist durch die Spielordnung geregelt. Bei Streitigkeiten entscheidet der Referee. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 8

Meldegebühren

Die Meldegebühr verbleibt beim Ausrichter und ist von diesem einzuziehen. Für die von den BT gemeldeten Teilnehmer muss der Verein, für den die Startberechtigung vorliegt, die Meldegebühr entrichten.

§ 9

Referee/Schiedsrichter/Linienrichter

- (1) Den Referee für die RLT benennt das Referat für Schiedsrichterwesen (RfSR). Der Ausrichter kann, unverbindlich und frühzeitig, einen Referee vorschlagen.
- (2) Bei RLT sind in der Regel zwei Schiedsrichter je Spielfeld zu stellen. Die Schiedsrichter werden in Abstimmung mit dem RfSR benannt. Die Kosten für die Schiedsrichter übernimmt der Ausrichter. Die Turnierleitung kann bei Bedarf teilnehmende Spieler das Amt des Schiedsrichters ausüben lassen.

§ 10

Meldungen/Meldefristen

- (1) Meldefristen und Meldeadresse richten sich für die Turniere nach der jeweiligen veröffentlichten (§ 29 der Satzung) Ausschreibung.
- (2) Die Meldungen zu den Turnieren haben grundsätzlich die Vereine vorzunehmen. Dabei sind bei der ersten Meldung in der jeweiligen Saison das Geburtsdatum und die komplette Anschrift, wenn möglich, mit Telefon und E-Mail-Adresse, anzugeben. Bei weiteren Meldungen sind diese Angaben nur im Falle einer Veränderung erforderlich.
- (3) Bilden Spieler verschiedener Vereine eine Doppelpaarung, so wird die Meldung nur anerkannt, wenn beide Vereine fristgerecht eine Meldung abgeben.

§ 11

Nichtteilnahme/Ahndungen

- (1) Die Teilnehmer haben sich jeweils 30 Minuten vor Beginn der jeweiligen Disziplin beim RfS O19 zu melden. Die Anwesenheit kann auch durch andere Spieler verbindlich bestätigt werden. Es werden nur angemeldete Spieler ausgelost.
- (2) Nimmt ein Spieler, der ordnungsgemäß gemeldet wurde und keine Absage erhalten hat, an dem Turnier nicht teil, so hat er in jedem Fall das Meldegeld an den Ausrichter zu zahlen.
- (3) Nimmt ein Spieler unentschuldigt an einem RLT nicht teil, verliert er das Melderecht für das nächste RLT und muss eine Ordnungsgebühr von 20 Euro an den DBV zahlen. Eine Absage hat vor Turnierbeginn unter der veröffentlichten Meldeadresse (§ 29 der Satzung) zu erfolgen.

§ 12

Sonstiges

Einzelheiten und eventuelle Änderungen werden in den Ausrichterverträgen beziehungsweise in der Ausschreibung geregelt.

Spielordnung

Anlage III

Turnierbestimmungen Teil 1

vom 19. April 2017

Abschnitt 1 **Allgemeines**

Die Turnierbestimmungen regeln alle Einzelheiten, die mit der Durchführung von Turnieren in Verbindung stehen.

Abschnitt 2 **Arten der Turniere**

§ 1

Turnierarten sind:

1. Internationale Turniere,
2. Bundesturniere,
3. Überregionalturniere (über den Bereich eines BLV hinausgehend)

§ 2

Ein Turnier kann auch auf Spieler einer bestimmten Spielstärke oder Altersklasse, einer besonderen Gemeinschaft oder Gruppe beschränkt werden, ohne dabei die Eigenschaft der unter § 1 genannten Turniere zu verlieren.

§ 3

Der Teilnehmerkreis für ein Turnier ist in der Ausschreibung abzugrenzen und muss klar erkennbar sein.

§ 4

Ist bei einem Turnier der Teilnehmerkreis in verschiedenen Wettbewerben abgegrenzt, so ist für die Benennung des Turniers diejenige Turnierart entscheidend, die die Grenze am weitesten zieht.

Abschnitt 3 **Turniergenehmigung und Zulassung**

§ 5

Die Genehmigung der Durchführung von internationalen Turnieren, Bundesturnieren sowie Turnieren, die zum Zeitpunkt der Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 SpO stattfinden, erteilt der Ausschuss für Wettkampfsport, Referat Spielbetrieb O19 (RfS O19).

§ 6

Anträge für nach § 7 Abs. 2 SpO genehmigungspflichtige Turniere (einschließlich der Ausschreibung) sind in dreifacher Ausfertigung (einmal mit Genehmigungsvermerk für den Antragsteller zurück, einmal für die Veröffentlichung, einmal für die Genehmigungsstelle) einzureichen. Die Anträge müssen einen Genehmigungsvermerk des zuständigen BLV haben.

§ 7

Keine Ausschreibung darf veröffentlicht werden, bevor nicht die Genehmigung schriftlich erteilt wurde.

§ 8

Ein Turnier darf nur dann als „International“ bezeichnet werden, wenn die Teilnahme von Spielern aus mindestens drei verschiedenen nationalen Badminton-Verbänden nach menschlichem Ermessen als gesichert anzusehen ist.

§ 9

Ein Bundesturnier oder Überregionalturnier darf nur als solches bezeichnet werden, wenn die Ausschreibung gemäß § 29 der Satzung veröffentlicht wurde und Spieler des gesamten Verbandsgebietes beziehungsweise aus mehr als einem BLV teilnehmen können.

§ 10

An dem Turnier sind nur die Spieler startberechtigt, die dem Teilnehmerkreis zum Meldeschluss angehören.

§ 11

Von der Teilnahme am Turnier sind ausgeschlossen:

1. Spieler, die nicht gemäß der Ausschreibung zum Teilnehmerkreis gehören.
2. Spieler, für die eine allgemeine Spielsperre (gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung, Artikel 10 des ADC, § 4 RO) oder ein allgemeines Spielverbot (gemäß § 9 SpO-DB beziehungsweise fehlende Spielberechtigung gemäß § 4 SpO oder § 8 JO) besteht. Unter Spielsperre und Spielverbot fällt nicht die Wartezeit, die innerhalb eines BLV wegen Vereinswechsels besteht.

§ 12

Turnierteilnehmer müssen Angehörige des DBV oder eines der BWF angeschlossenen Verbandes sein. Der Nachweis ist durch eine Spielberechtigung zu erbringen.

§ 13

Turnierteilnehmer, die einer Wartezeit innerhalb eines BLV unterliegen, können nicht in einer entsprechenden Mannschaftswertung berücksichtigt werden. Für die Mannschaftswertung bei einem Turnier gilt nur die gültige Eintragung auf der Spielberechtigungsliste.

§ 14

Ein Spieler darf grundsätzlich in drei Disziplinen melden und starten. Der Veranstalter kann die Teilnahme beschränken. Dies muss aus der Ausschreibung ersichtlich sein.

Abschnitt 4 Turnierausschreibung

§ 15

Die Ausschreibung eines Turniers muss enthalten:

1. Die Bezeichnung des Turniers.
2. Den Namen des Veranstalters und Ausrichters.
3. Den Beginn.
4. Den Ort der Austragung und die Zahl der verfügbaren Spielfelder.
5. Die einzelnen Wettbewerbe und die etwaige Einteilung in Klassen.
6. Die Benennung des Teilnehmerkreises.
7. Tag und Zeit des Meldeschlusses.
8. Ort, Tag und Zeit der Auslosung.
9. Die Höhe der Gebühren.
10. Die Stellen mit Anschriften und Kontoverbindung, an die die Meldung und die Zahlung der Gebühren zu erfolgen hat.
11. Den Austragungsmodus des Turniers (einfaches oder doppeltes K.-o.-System oder Pool-System).
12. Die Ballmarke.
13. Benennung des Turnierausschusses.
14. Die Voraussetzungen zur Verteilung der Preise und Urkunden.
15. Die Bedingungen für Wanderpreise.
16. Die Bestimmung für die Streichung eines Spielers bei nicht rechtzeitigem Antreten.
17. Die Bestimmung über den Einsatz von Schiedsrichtern.
18. Eventuelle Vorbehalte zur Änderung der Ausschreibung.
19. Quartierhinweise.
20. Genehmigungsvermerk des zuständigen Organs.

Abschnitt 5 Meldung und Auslosung

§ 16

Die Meldung soll Vor- und Zuname, die Anschrift und die Vereinszugehörigkeit des Teilnehmers, die Wettbewerbe, an denen er teilnehmen will, und alle sonst in der Ausschreibung verlangten Angaben enthalten.

§ 17

Meldungen, die zwischen Meldeschluss und Auslosung eingehen, sind zurückzuweisen, sofern nicht besondere Gründe für die Verspätung nachgewiesen werden.

§ 18

Meldungen von Spielern, die nach § 11 von der Teilnahme ausgeschlossen sind, sind zurückzuweisen. Meldungen von Spielern, die nicht während des ganzen Turniers zur Verfügung stehen, können zurückgewiesen werden, da sie die fristgerechte Beendigung des Turniers in Frage stellen.

§ 19

Kein Spieler darf zu zwei Turnieren melden oder an zwei Turnieren teilnehmen, die für die gleiche Zeit an verschiedenen Orten genehmigt sind oder sich zeitlich überschneiden. Hierbei ist es unerheblich, ob dies nationale oder internationale Turniere sind.

Im Doppel darf nicht mit verschiedenen Partnern in der gleichen Disziplin gemeldet werden. Bei einem solchen Verstoß ist der Spieler von den Meldelisten zu streichen. Sollte der Verstoß erst nach den Turnieren festgestellt werden, so kann der DBV disziplinarische Maßnahmen nach dem Satzungs- und Ordnungswerk einleiten.

§ 20

Das Meldegeld ist mit der Meldung fällig und muss vor Turnierbeginn und auch dann entrichtet werden, wenn die Spieler – ohne vom Veranstalter beziehungsweise Ausrichter eine Absage erhalten zu haben – an dem Turnier nicht teilnehmen.

§ 21

Die Auslosung ist öffentlich durch die vom Turnierausschuss beauftragten Personen nach Anlage IV zur SpO (Turnierbestimmungen Teil 2) vorzunehmen.

§ 22

Spieler, für die eine Teilnahmemeldung abgegeben wurde, haben die damit verbundenen Verpflichtungen einzuhalten. Der Spieler hat dem Veranstalter die Nichtteilnahme unverzüglich mitzuteilen.

§ 23

Das Setzen der Spieler erfolgt nach Anlage IV zur SpO (Turnierbestimmungen Teil 2). Es hat nach der zur Zeit bekannten Spielstärke zu erfolgen und ist vom Turnierausschuss beziehungsweise dem jeweiligen Setzgremium nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen. Ein Rechtsanspruch, gesetzt zu werden, besteht für keinen Teilnehmer, auch nicht für den Verteidiger eines Titels.

§ 24

Bei internationalen und Turnieren auf Bundesebene ist die Auslosung so vorzunehmen, dass Spieler derselben Nation, desselben BLV oder desselben Vereins im ersten Spiel nach Möglichkeit nicht aufeinandertreffen. Bei Deutschen Meisterschaften ist so auszulosen, dass Spieler der gleichen Gruppe im ersten Spiel nach Möglichkeit nicht aufeinandertreffen.

§ 25

Bei Meisterschaften oder Turnieren mit Meisterschaftscharakter darf nach der Auslosung grundsätzlich keine Änderung vorgenommen werden, mit folgenden Ausnahmen. Die für die Auslosung verantwortliche Stelle kann Änderungen vornehmen, wenn noch kein Spiel in der betroffenen Disziplin begonnen hat und

- a) ein Fehler in der Behandlung der Meldungen oder bei der Durchführung der Auslosung erfolgt oder
- b) in jeweils zwei ausgelosten Doppelpaarungen jeweils ein Doppelpartner ausfällt.

Im Falle des Ausfalls nach Buchstabe b) können aus den verbliebenen Doppelpartnern neue Paarungen gebildet werden. Wenn eine der beiden Originalpaarungen in der ersten Runde eine Rast zugelost bekam, so ist dieser Platz in der Auslosung zuzuweisen, anderenfalls entscheidet das Los über den Platz in der Auslosung.

Bei Deutschen und Gruppenmeisterschaften können durch Verletzung oder Krankheit ausgefallene Spieler, im Doppel auch ganze Paarungen, durch Spieler der gleichen Gruppe bei Deutschen Meisterschaften beziehungsweise des gleichen BLV bei Gruppenmeisterschaften ersetzt werden.

Die Zusammensetzung ist bis 30 Minuten vor Disziplinbeginn beim Turnierausschuss anzumelden.

§ 26

In jedem Wettbewerb darf je ein Platz in jedem Viertel der Auslosungsübersicht (Turnierplan), der vor der Auslosung festgelegt werden muss, freigehalten werden (Scheinmeldung). Sie können durch solche Meldungen ausgefüllt werden, die ohne Verschulden des Betreffenden nicht ausgelost wurden. Über die Teilnahme entscheidet der Turnierausschuss endgültig. Die Auffüllung der Scheinmeldungen ist vor Turnierbeginn öffentlich auszulosen. Fällt eine Scheinmeldung in den zweiten Durchgang des Turnierplanes, ist der Platz nicht durch Freihalten sicherzustellen, sondern es ist zu bestimmen, wer bei einer eventuellen Auffüllung der Scheinmeldung ein Spiel im ersten Durchgang zu bestreiten hat.

§ 27

Das Ergebnis der Auslosung ist spätestens bei Turnierbeginn durch Aushang den Teilnehmern bekannt zu geben.

§ 28

Nach Disziplinbeginn können in dieser Disziplin keine Plätze der Scheinmeldungen mehr belegt werden.

Abschnitt 6 Durchführung des Turniers

§ 29

Zur Durchführung des Turniers ernennt der Veranstalter einen Turnierausschuss, der aus je einem Vertreter des Veranstalters als Vorsitzendem und des Ausrichters sowie dem Referee besteht. Er kann bei Bedarf um weitere Personen erweitert werden. In jedem Falle muss der Turnierausschuss so zusammengesetzt sein, dass bei Abstimmungen keine Stimmengleichheit zu Stande kommen kann.

Der Turnierausschuss ist gegenüber der Turnierleitung weisungsberechtigt.

§ 30

Der Turnierausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Überwachung der Einhaltung der Ausschreibung.
2. Annahme und etwaige Zurückweisung der Meldungen.
3. Durchführung und Bekanntgabe der Auslosung.
4. Durchführung des Turniers.
5. Für Ordnung im Bereich der Austragungsstätte zu sorgen.
6. Ausschluss von Spielern während des Turniers.
7. Entscheidungen in Streitfällen auf Antrag, sofern nicht der Schiedsrichter oder Referee zuständig ist.
8. Entscheidungen über Abbruch oder Verlängerung des Turniers, wenn zwingende Gründe vorliegen.
9. Feststellung des Siegers, wenn das Turnier durch widrige Umstände abgebrochen werden muss.
10. Überwachung der Turnierleitung.

§ 31

Die Turnierleitung hat folgende Aufgaben:

1. Ausfüllen und Drucken der Turnierpläne.
2. Rechtzeitiges Aufrufen der Spiele.
3. Ausfüllen der Schiedsrichterzetteln.
4. Eintragen der Ergebnisse, auf die in der Halle aushängenden Turnierpläne.
5. Organisieren der Ballausgabe.
6. Organisieren eines Felddienstes (Namenschilder, Ordnung, und anderes).

Weitere Aufgaben können der Turnierleitung übertragen werden.

§ 32

Für jedes Turnier ist ein Referee zu benennen. Er darf in keiner anderen Funktion am Turnier beteiligt sein.

Sein Aufgabenbereich ergibt sich auch aus dem Regelwerk, den Anweisungen für Technische Offizielle sowie den entsprechenden Ordnungen.

In Fragen der Regelauslegung hat er die alleinige Kompetenz.

Bei allen internationalen, Bundes- und Überregionaltournieren ein Referee einzusetzen, der DBV-Referee sein sollte.

§ 33

Jedes Spiel in einem Turnier muss von einem geprüften Schiedsrichter geleitet werden. In Ermangelung eines Schiedsrichters können auf Ersuchen des Turnierausschusses auch die Spieler des Turniers für dieses Amt verpflichtet werden. Sie können sich vertreten lassen, wenn dadurch der Ablauf des Turniers nicht erschwert wird. Bei ungerechtfertigter Weigerung, oder wenn das Amt des Schiedsrichters entgegen der zu erwartenden Fähigkeit ausgeübt wird, kann der Turnierausschuss den Spieler von der weiteren Teilnahme am Turnier ausschließen.

Ausgeschiedene Spieler können nur eingesetzt werden, wenn ihr Einsatz vor Ablauf von einer Stunde nach dem Ausscheiden möglich ist. Auf Wunsch muss ihnen die Möglichkeit gegeben werden, sich nach ihrem Spiel zu erfrischen.

§ 34

Die Rechte und Pflichten eines Schiedsrichters sind im Regelwerk, Anweisungen für Technische Offizielle und der DBV-SRO festgelegt.

Ein für ein Turnier nominierter Schiedsrichter darf in keiner anderen Funktion aktiv an diesem Turnier teilnehmen.

§ 35

Die Spieler haben den Anweisungen des Turnierausschusses Folge zu leisten. Sie haben die Spiele in sportgerechter Kleidung durchzuführen. Auch die warme Sportkleidung muss sportgerecht sein, wenn sie während des Spiels getragen werden soll. Das Ablegen der warmen Sportkleidung bedarf, wie jede andere Unterbrechung des Spiels, der Zustimmung des Schiedsrichters. Bezüglich der Spielkleidung wird auf § 1 Abs. 2 SpO verwiesen. Ein Spieler darf nicht Mitglied des Turnierausschusses sein.

§ 36

Wer durch Worte oder Handlungen seine Missbilligung an Entscheidungen von Technischen Offiziellen in verletzender Form zum Ausdruck bringt, ist von der weiteren Teilnahme am Turnier auszuschließen.

§ 37

Wenn ein Turnier wegen besonderer Umstände nicht fristgerecht beendet werden kann, so ist der Turnierausschuss berechtigt, das Turnier zu verlängern.

§ 38

Jeder Spieler hat zwischen zwei Spielen einen Anspruch darauf, eine Pause von 30 Minuten zu erhalten.

§ 39

Wertung eines Spiels bei Disqualifikation oder Verletzung:

Ist bei einem Turnier allein Sieg oder Niederlage von Bedeutung (zum Beispiel K.-o.-System), so wird der Spielstand bei Abbruch notiert, mit dem Zusatz:

„(Spielername) disqualifiziert“ beziehungsweise „... verletzt aufgegeben“.

Ist auch das Satzergebnis von Bedeutung (zum Beispiel Gruppenspiele oder Mannschaftskampf), so wird der Spielstand

1. bei Disqualifikation auf 21:0 / 21:0 für den Gegner gesetzt,
2. bei Verletzung zum Satzgewinn des Gegners aufgefüllt.

Ein dadurch eventuell folgender Satz wird mit 21:0 angefügt.

Beispiel: Muss der mit 21:11 / 20:14 führende Spieler aufgeben, so wird der zweite Satz auf 20:22 aufgefüllt und der dritte Satz mit 0:21 angefügt.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 40

Ein Spieler, der nicht zehn Minuten nach dem in der Ausschreibung festgesetzten oder ihm nachträglich mitgeteilten Disziplinbeginn spielbereit ist, kann von der Teilnahme in der entsprechenden Disziplin ausgeschlossen werden.

§ 41

Spätestens zwei Wochen nach Beendigung eines Turniers hat der Turnierausschuss ein genau ausgefülltes Turnierprogramm mit allen Spielergebnissen in zweifacher Ausfertigung der Stelle einzusenden, die für die Genehmigung des Turniers zuständig war.

Von dort wird eine Ausfertigung zur Veröffentlichung an die zuständige Stelle weitergeleitet.

§ 42

Bei allen sich aus der Ausschreibung und der Durchführung des Turniers ergebenden Streitigkeiten und Streitfragen sowie bei Einsprüchen gegen die Entscheidungen des Turnierausschusses entscheidet bei allen Veranstaltungen, die der Aufsicht des RfS O19 unterstehen, das RfS O19 endgültig.

Bei allen anderen Turnieren entscheidet das Rechtsorgan, in dessen Bereich die Veranstaltung durchgeführt wird.

§ 43

Bei Zuwiderhandlung gegen die §§ 5, 6, 7 und 41 wird ein Bußgeld in Höhe von 50 Euro verhängt.

Spielordnung

Anlage IV

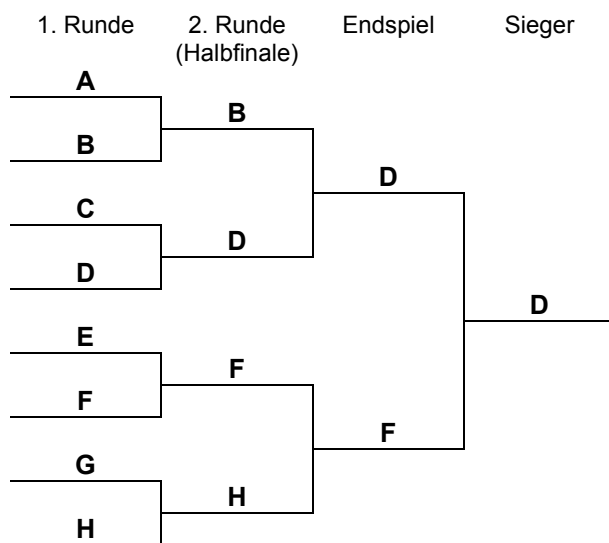
Turnierbestimmungen Teil 2

vom 5. Juni 2015

Abschnitt 1 Knock-out-System

§ 1 K.-o.-System

- (1) In einem Turnier werden die besten Spieler oder Paare in der Regel nach dem Knock-out-System ermittelt. Vor Beginn des Turniers wird das Ergebnis einer Auslosung in eine Tabelle eingetragen. Die jeweiligen Sieger einer Runde treffen sich zu einer weiteren Begegnung in der nächsten Runde, bis aus der Endrunde der Sieger hervorgeht.
- (2) Für die Durchführung der Turniere nach dem Knock-out-System gilt im Einzelnen Folgendes (siehe Zeichnung):



§ 2 Aufstellen des Turnierplanes

- (1) Wenn die Anzahl der Spieler 4, 8, 16, 32, 64 und so weiter (Vollzahl) beträgt, ist der „8er-Turnierplan“, der „16er-Turnierplan“, der „32er-Turnierplan“ oder der „64er-Turnierplan“ zu verwenden.
- (2) Ist dagegen die Anzahl der teilnehmenden Spieler eine andere als eine Vollzahl, fallen in der ersten Runde Spiele aus. Jedes ausfallende Spiel wird mit „Rast“ bezeichnet. Die Anzahl der Rasten ist die Differenz zwischen der Anzahl der teilnehmenden Spieler und der nächsthöheren Vollzahl.
- (3) Die Rasten werden wie folgt vergeben:

Teiln.	Rasten	Position der Rasten 4er- oder 8er-Turnierplan					
3	1	2					
4	0						
5	3	2	4	7			
6	2	2		7			
7	1	2					
8	0						

Teiln.	Rasten	Position der Rasten 16er-Turnierplan							
		9	7	2	4	6	8	11	13
10	6	2	4	6		11	13		15
11	5	2	4	6		11			15
12	4	2		6		11			15
13	3	2		6					15
14	2	2							15
15	1	2							
16	0								

[illegible]

[illegible]

[illegible]

§ 3 Setzen von Spielern

(1) Es können gesetzt werden:

Bei mindestens 64 Teilnehmern oder Paaren – 16 Spieler oder Paare

Bei mindestens 32 Teilnehmern oder Paaren – 8 Spieler oder Paare.

Bei mindestens 16 Teilnehmern oder Paaren – 4 Spieler oder Paare.

Bei mindestens 8 Teilnehmern oder Paaren – 2 Spieler oder Paare.

Bei 7 oder weniger Teilnehmern oder Paaren – 1 Spieler oder Paar.

Gilt ein Turnier als Qualifikationswettbewerb für ein übergeordnetes Turnier, so kann die doppelte Anzahl von Spielern beziehungsweise Paaren gesetzt werden.

Abweichungen von der maximalen Anzahl der Sitzplätze können in begründeten Fällen vom dem Ausschuss/Gremium vorgenommen werden, das für die Sitzliste zuständig ist.

(2) Wer von den Spielern gesetzt wird, bestimmt der verantwortliche Turnierausschuss beziehungsweise das jeweilige Sitzgremium. Diese haben nach eigener und freier Überzeugung festzusetzen, welche Spieler nach ihrer Meinung die Besten sind.

Bei den zu setzenden Spielern hat der Turnierausschuss entsprechend der Spielstärke die Rangfolge (Rangliste) festzulegen.

(3) Das Setzen geschieht in dem Turnierplan wie folgt, wobei die Sitzplätze 3/4, 5/8 (ggf. 5/6 oder 5/7 wenn weniger als 8 gesetzt werden) und 9/16 (ggf. 9/10, 9/11, 9/12, 9/13, 9/14 oder 9/15 wenn weniger als 16 gesetzt werden) je für sich ausgelost werden:

Teiln. / Paare	S1	S2	S3/4		S5/8				S9/16							
					S5/7				S9/15							
			S3		S5/6				S9/14							
					S5/5				S9/13							
					S5/4				S9/12							
					S5/3				S9/11							
					S5/2				S9/10							
					S5/1				S9/9							
3 – 4	1	4														
5 – 7	1	8														
8	1	8	6	3												
9 – 15	1	16	12	5												
16	1	16	12	5	7	10	14	3								
17 – 31	1	32	24	9	13	20	28	5								
32	1	32	24	9	13	20	28	5	7	26	18	15	11	22	30	3
33 – 63	1	64	48	17	25	40	56	9	13	52	36	29	21	44	60	5
64	1	64	48	17	25	40	56	9	13	52	36	29	21	44	60	5

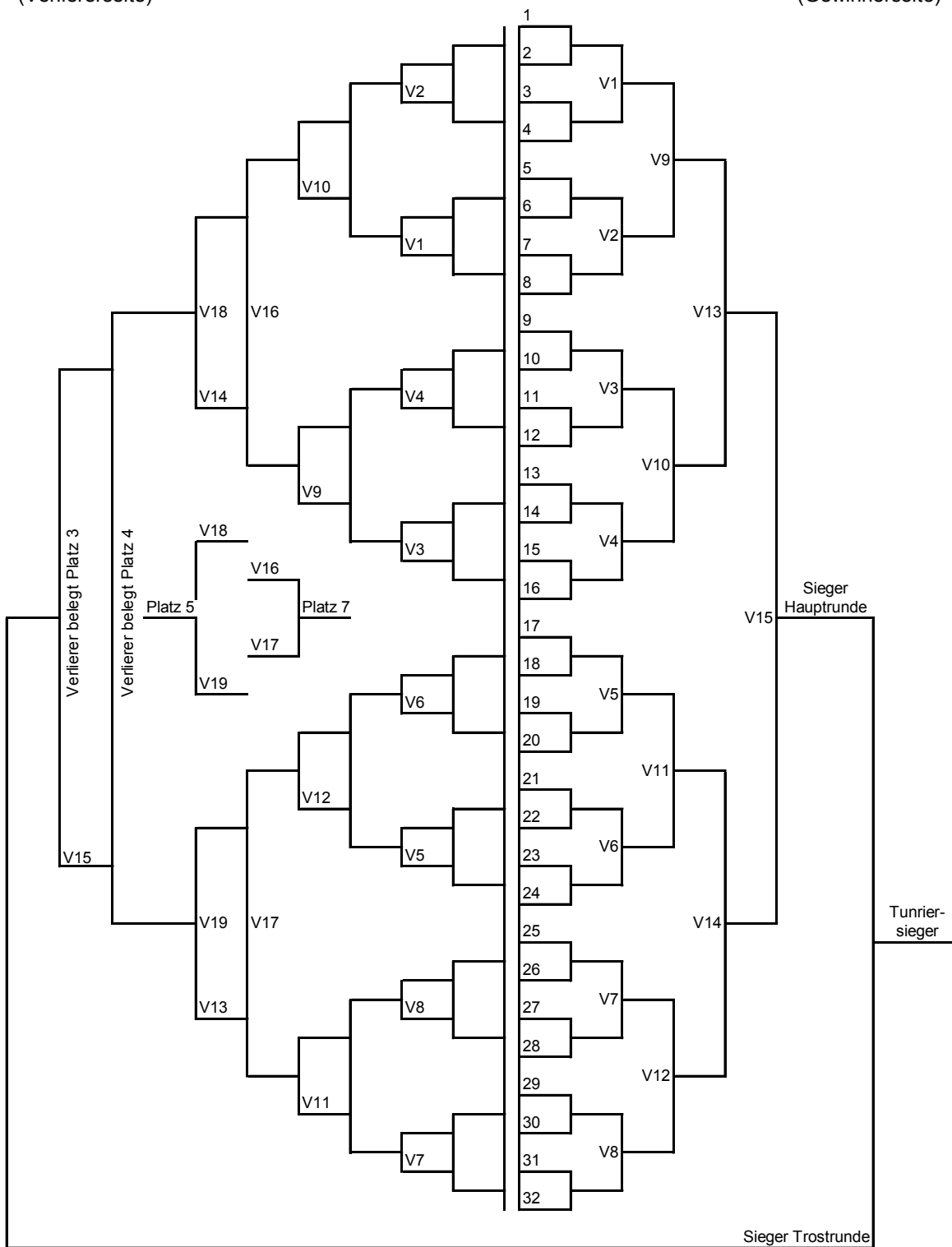
Die Entscheidung über die Anzahl der Sitzplätze und darüber, ob die Sitzplätze per Pool (3/4, 5/8, 9/16) gelost oder Spielern/Paarungen fest zugeordnet werden, trifft der zuständige Ausschuss/das zuständige Gremium.

Abschnitt 2 **Das Doppel-Knock-out-System**

§ 4 **Doppel-K.-o.-System**

- (1) Sollen in einem Turnier die Spieler nicht bereits mit der ersten, sondern erst mit der zweiten Niederlage aus dem Turnier ausscheiden, so kann das Doppel-K.-o.-System angewandt werden.
- (2) Bei der Anwendung dieses Systems ist die Anzahl der Spiele doppelt so groß wie beim einfachen K.-o.-System. Darum muss geprüft werden, ob die für die Durchführung des Turniers vorgesehene Zeit sowie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Spielfelder zur reibungslosen Abwicklung des Turniers ausreichen.
- (3) Im Einzelnen gilt Folgendes:
1. Die Auslosung und das Setzen der Turnierteilnehmer wird wie bei der Anwendung des K.-o.-Systems vorgenommen.
 2. Der Turnierplan „Doppel-K.-o.-System“ setzt sich aus der Hauptrunde (Siegerseite) und der Trostrunde (Verliererseite) zusammen. Ferner hat er die genaue Markierung zu enthalten, um den Verlierer in der Hauptrunde den Wechsel zur Trostrunde kenntlich zu machen.
 3. Durchführung des Turniers:
 - a) Grundsätzlich scheidet ein Spieler erst aus dem Turnier aus, wenn er das zweite Spiel verloren hat (Ausnahme: Buchstabe f).
 - b) Der Sieger eines Spieles in der Hauptrunde rückt entsprechend dem Turnierplan in die nächste Runde weiter. Das geht so lange, bis er Sieger der Hauptrunde ist.
 - c) Der Verlierer der Hauptrunde wechselt auf die Verliererseite und spielt in der Trostrunde so lange weiter, bis er das zweite Spiel verliert. Der Wechsel von der Haupt- in die Trostrunde erfolgt so, wie es die Zahlenmarkierung im Turnierplan festlegt.
 - d) Der Gewinner eines Spieles in der Trostrunde rückt entsprechend dem Turnierplan so lange in die nächste Runde weiter, bis er Sieger der Trostrunde ist.
 - e) Das Endspiel wird von dem Sieger der Hauptrunde und dem Sieger der Trostrunde ausgetragen. Der Sieger ist der Turniersieger.
 - f) Eine Wiederholung des Endspiels findet auch dann nicht statt, wenn der Sieger der Hauptrunde das Endspiel verliert.
 - g) Ein Spieler, der zum vorgesehenen Zeitpunkt sein Spiel in der Hauptrunde nicht austrägt, verliert dieses Spiel kampflös und wechselt auf die Verliererseite. Er kann in der Trostrunde weiterspielen, wenn er dort zu seinem Spielauftritt spielbereit ist.

Turnierplan „Doppel-K.-o.-System“

Trostrunde
(Verliererseite)**Hauptrunde**
(Gewinnerseite)

Abschnitt 3 Poolsystem

§ 5 Allgemeines

Turniersieger können auch durch Rundenspiele (Poolsystem) ermittelt werden. Die Spieler bestreiten hierbei mehrere Spiele, je nach Größe des Pools, bevor sie aus dem Turnier ausscheiden, Turniersieger sind, beziehungsweise durch weitere Spiele (neuer Pool, so genannte Überkreuzspiele oder Knock-out-Spiele) Turniersieger werden.

§ 6 Anzahl und Größe der Pools

Je nach Teilnehmerfeld können Pools mit drei, vier, fünf, sechs Spielern und so weiter gebildet werden. Es sollten möglichst Pools mit einer geraden Zahl gebildet werden, da bei ungerader Zahl ein Spieler immer eine Freirunde hat.

§ 7 Setzen von Spielern

- (1) Wird nur in einer Gruppe gespielt, werden die beiden stärksten Spieler auf die Plätze 1 und 2 gesetzt. Werden mehrere Pools gebildet, werden die stärksten Spieler jeweils auf Platz 1 in den Pools gesetzt. Sollen noch mehr Spieler gesetzt werden, so belegen diese den Platz 2.
- (2) Wer von den Spielern gesetzt wird, bestimmt der Turnierausschuss. Er hat nach eigener und freier Überzeugung festzusetzen, welche Spieler nach ihrer Meinung die Besten sind. Bei den zu setzenden Spielern hat der Turnierausschuss, entsprechend der Spielstärke, die Rangfolge (Rangliste) festzulegen.

§ 8 Gruppenübersicht – siehe Grafik

Teilnehmende Spieler oder Paare							Auswertung der Spiele			
	1	2	3	4	5	6	Spiele	Sätze	Punkte	Platz
1	XXX									
2		XXX								
3			XXX							
4				XXX						
5					XXX					
6						XXX				

§ 9 Spielreihenfolge

(1) Folgende Reihenfolge ist festgelegt:

1. Pool mit **drei** Spielern

Erste Runde 1-3

Zweite Runde 2-3

Dritte Runde 1-2

Insgesamt drei Spiele.

2. Pool mit **vier** Spielern

Erste Runde 1-4 und 2-3

Zweite Runde 1-3 und 2-4

Dritte Runde 1-2 und 3-4

Insgesamt sechs Spiele.

3. Pool mit **fünf** Spielern

Erste Runde 1-5 und 2-4, 3 frei

Zweite Runde 3-5 und 1-4, 2 frei

Dritte Runde 2-5 und 1-3, 4 frei

Vierte Runde 4-5 und 2-3, 1 frei

Fünfte Runde 3-4 und 1-2, 5 frei

Insgesamt 10 Spiele.

4. Pool mit **sechs** Spielern

Erste Runde 1-6 und 2-4 und 3-5

Zweite Runde 1-4 und 2-5 und 3-6

Dritte Runde 1-3 und 2-6 und 4-5

Vierte Runde 1-5 und 2-3 und 4-6

Fünfte Runde 5-6 und 3-4 und 1-2

Insgesamt 15 Spiele.

Durch diese Ansetzung der Spielrunden wird sichergestellt, dass in der letzten Runde die stärksten Spieler gegeneinander spielen müssen.

(2) Bei mehr als sechs Spielern sollten Parallelpools gebildet werden, da sonst die Anzahl der Spiele für den Spieler und die Anzahl der gesamten Spiele für das Turnier zu groß wird.

(3) Die ideale Poolgröße für ein Turnier sind vier Teilnehmer.

§ 10 Auswertung der Pools

Zur Ermittlung des Gruppen- beziehungsweise Poolsiegers werden folgende Kriterien bewertet:

1. Anzahl der gewonnenen Spiele.
2. Die bessere Differenz der gespielten Sätze.
3. Die bessere Differenz der gespielten Punkte.

Beispiele: + 3 ist besser als + 1
 - 1 ist besser als - 2

4. Direkter Vergleich zweier Spieler.
5. Losentscheid.

§ 11 Weiterführung des Turnieres

- (1) Wurde nur eine Gruppe gespielt, ist der Gruppenerste Turniersieger.
- (2) Wurde in zwei Pools gespielt, bestehen folgende Möglichkeiten:
 1. Die Gruppensieger ermitteln gegeneinander den Turniersieg.
 2. Die Gruppenersten- und -zweiten (A1-B2 und B1-A2) ermitteln in Überkreuzspielen die Endspielteilnehmer.
 3. Die Gruppenersten- und -zweiten bilden einen neuen Pool und ermitteln den Turniersieger in neuen Gruppenspielen.
- (3) Wurde in drei Pools gespielt, muss in jedem Fall ein neuer Pool gebildet werden.
- (4) Wurde in vier Pools gespielt, empfiehlt sich die Weiterführung im einfachen K.-o.-System A1-B1 und C1-D1. Die Sieger bestreiten das Endspiel.

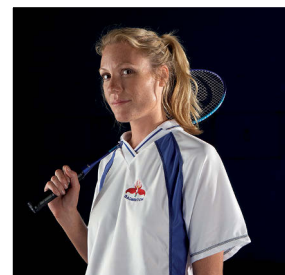
Voraussetzung dafür ist folgendes Setzen:

Nr. 1 in Gruppe A; Nr. 2 in Gruppe D; Nr. 3 in Gruppe C; Nr. 4 in Gruppe B.

Es kann jedoch auch aus den Erstplatzierten ein neuer Pool gebildet werden.

- (5) In jedem Fall muss die Regelung **vor** Turnierbeginn durch den Turnierausschuss festgelegt werden.

BAUEN SIE IHREN UNTERRICHT AUS



3., überarbeitete Auflage

88 Seiten, s/w, 21 Fotos, 275 Abb.

DIN A4-Heft

Bestellnummer: 129100

€ [D] 6,80

BADMINTON IN DER SCHULE

EINE INFORMATIONSMAPPE FÜR
LEHRERINNEN UND LEHRER

Die vom DBV in der dritten Version herausgegebene und in den letzten 25 Jahren über 150.000 Mal verkaufte Broschüre liegt heute in einer völligen Neubearbeitung vor. So wurden u. a. die bisherigen, ausführlichen Technikbeschreibungen den schulischen Anforderungen angepasst, die jeweiligen Übungs- und Spielformen hinter den Beschreibungen eingesetzt.

Ferner enthält die vorliegende Auflage neben dem aktuellen Regelwerk (u.a. Zählweise) alternative Wettkampfformen, Korrekturhilfen, Lernerfolgskontrollen und Hinweise auf die schulsportrelevante Badmintonliteratur. Vor allem aber wurde dem Wunsch vieler Kolleginnen und Kollegen Rechnung getragen und die besondere schulische Situation berücksichtigt, indem zahlreiche Übungs- und Spielformen vorgestellt werden, bei denen möglichst viele Schülerinnen und Schüler auf begrenztem Raum beschäftigt werden können.

Preisänderungen vorbehalten und Preisangaben ohne Gewähr! Foto: Adobe Stock/© goodshoot

Bundesligaordnung (BLO)

vom 10. Juni 2017

Gültig ab der Saison 2017/18

Die BLO ist seit der Saison 1998/99 aufgeteilt in einen Ordnungsteil (BLO) und einen Durchführungsteil (BLO-DB). Für die Praxis des Spielbetriebs hat dies keine Bedeutung, da die Gründe für die Aufteilung in einer Veränderung der Zuständigkeiten liegen. Für die Bestimmungen im Ordnungsteil (BLO) bleibt die Zuständigkeit beim DBV-Verbandstag, für jene im Durchführungsteil (BLO-DB) liegt sie jetzt allein bei der Bundesliga-Vollversammlung (BLVV) deren Bedeutung mit dieser Zuständigkeitsdelegation enorm aufgewertet wurde.

§ 1 Allgemeines

(1) 1. und 2. Bundesliga

Im Bereich des Deutschen Badminton-Verbandes e. V. (DBV) gibt es eine 1. Bundesliga (1. BL) und eine 2. Bundesliga (2. BL). Die 1. BL ist die höchste, die 2. BL die zweithöchste Mannschaftsspielklasse im DBV. Die 1. BL wird aus einer Staffel die 2. BL aus zwei Staffeln gebildet.

(2) Geltungsbereich

Die BLO gilt für den Spielbetrieb in den Bundesligen.

(3) Richtlinien

Veranstalter der Bundesligen ist der DBV. Maßgeblich für die Abwicklung sind die Satzung, Ordnungen und sonstigen Regeln des DBV, insbesondere diese Ordnung (BLO) mit den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen (BLO-DB) und Anlagen.

(4) Staffelgröße

Die Staffel der 1. BL besteht – einschließlich der Spielsaison 2010/11 – aus acht Mannschaften.

Ab der Spielsaison 2011/12 besteht die Staffel der 1. BL aus zehn Mannschaften.

Die Staffeln der 2. BL bestehen – einschließlich der Spielsaison 2016/17 – aus jeweils acht Mannschaften.

Ab der Spielsaison 2017/18 bestehen die Staffeln der 2. BL aus jeweils zehn Mannschaften.

(5) Zusammensetzung der 2. Bundesliga

Für die regionale Zusammensetzung der 2. BL gilt gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung:

1. »2. Bundesliga Nord« – wird gebildet aus Vereinen der Landesverbände der Gruppe Nord und der Gruppe West,
2. »2. Bundesliga Süd« – wird gebildet aus Vereinen der Landesverbände der Gruppe Mitte und der Gruppe Südost.

(6) Bundesligasaison

Die Bundesligasaison beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2 **Zuständigkeiten**

(1) Ausschuss für Wettkampfsport – Referat Spielbetrieb O19 (RfS O19) und Bundesliga-Spielleiter (BL-SpL)

Verantwortlich für die Abwicklung des Spielbetriebes ist das RfS O19 in Zusammenarbeit mit dem »Ausschuss für Bundesligaangelegenheiten« (AfBL). Sie bestimmen aus ihren Reihen den »Bundesliga-Spielleiter« (BL-SpL) als Verbindungsstelle zwischen den Vereinen und dem DBV. Dem BL-SpL obliegen:

1. die Abwicklung des Spielbetriebes der Bundesligen gemäß BLO,
2. die Überwachung der Einhaltung der BLO einschließlich der Verhängung von Bußgeldern gemäß § 7 Abs. 1⁴ bei Verstößen gegen ihre Bestimmungen,
3. die Führung der offiziellen Tabellen.

(2) Kontaktperson 2. Bundesliga

Für die sie betreffende Staffel der 2. BL benennen die Gruppen dem BL-SpL bis zum 15. Juli⁵ j. J. eine Kontaktperson (Obmann der 2. BL Nord/Süd). Die Kontaktpersonen stellen die Verbindungsstelle zwischen den Vereinen der 2. BL und dem BL-SpL dar. Ihnen obliegen:

1. die Vorprüfung der von den Vereinen ihrer Gruppe eingesandten Ranglisten,
2. die jährliche Bekanntgabe der von der Gruppe vorgesehenen Auf- und Abstiegsregelung in die und aus der jeweiligen Staffel der 2. BL bis zum 1. Spieltag der Bundesligasaison an den BL-SpL gemäß § 3 Abs. 2,
3. die Meldung der Aufsteiger an den BL-SpL gemäß § 3 Abs. 2.

(3) Rechtsinstanzen

Über Streitigkeiten, Proteste und sportliche Vergehen entscheidet das RfS O19 als erste Instanz im Sinne der RO. Seine Entscheidungen ergehen in der Regel im schriftlichen Verfahren und müssen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung durch einen eingeschriebenen Brief zugestellt werden.

Gegen Entscheidungen des RfS O19 können Rechtsmittel gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 RO beim Verbandsgericht eingelegt werden.

§ 3 **Austragungsmodus 2. Bundesliga**

(1) Abstieg aus der 2. Bundesliga

In der Regel steigen ab der Spielsaison 2017/18 aus der 2. BL die in den Schlusstabellen der Staffeln auf den Plätzen neun und zehn stehenden Mannschaften ab.

Die Zahl kann sich erhöhen, wenn aus der 1. BL mehr Mannschaften in die Staffel der Gruppen absteigen (bzw. zurückgezogen werden), als aus ihr aufsteigen. In solchen Fällen steigen der Achtplatzierte, der Siebtplatzierte usw. ebenfalls ab.

Ziehen bis zum Termin der Teilnahmemeldung (§ 3 Abs. 2 BLO-DB) oder vor Beginn der Bundesligasaison Vereine ihre Mannschaften aus der 1. oder 2. BL zurück (bzw. rücken in die 1. BL nach), so rücken - falls dies noch organisatorisch möglich ist - aus jenen Gruppen, aus welchen die zurückziehenden bzw. nachrückenden Vereine kommen, Mannschaften nach. Musste ein acht- oder höherplatzierter Verein aus der betroffenen Staffel der 2. BL absteigen, so haben diese dabei allerdings Vorrang.

⁴ Wenn nicht näher bezeichnet, beziehen sich angegebene Paragraphen auf diese BLO.

⁵ Sind angegebene Daten Termini, gilt in dieser BLO immer der Zusatz: „Datum des Poststempels“.

(2) Aufstieg in die 2. Bundesliga

Den Aufstieg in die Staffeln der 2. BL regeln die jeweiligen Gruppen. Alle dafür notwendigen Wettkämpfe müssen bis 15. April (§ 3 Abs. 2 BLO-DB) ausgetragen sein. Die Kontaktpersonen der 2. BL (§ 2 Abs. 2) haben dem BL-SpL bis zu diesem Termin den Aufsteiger (einen) ihrer Gruppe zu melden.

Die Kontaktpersonen haben dem BL-SpL vor jedem 1. Spieltag mitzuteilen, nach welchen Regelungen am Ende der jeweils beginnenden Bundesligasaison Auf- und Abstieg in ihren jeweiligen Gruppen stattfinden sollen. In diesen Regelungen sind alle Eventualfälle zu berücksichtigen.

ANLAGE II zur BLO zeigt den bei Redaktionsschluss gültigen Stand der »Auf- und Abstiegsregelungen zur 2. BL«. Veränderungen der Auf- und Abstiegsregelungen sind vom BL-SpL zu veröffentlichen (§ 29 der Satzung).

Übergangsregelung:

Nach der Spielsaison 2016/17 steigen aus den 2. Bundesligen ausschließlich die in den Schluss Tabellen auf Platz acht stehenden Mannschaften ab.

Um auf die Sollmannschaftszahl von 10 in den 2. BL ab Spielsaison 2017/18 zu kommen, treffen die Gruppen entsprechende Regelungen zum vermehrten Aufstieg.

§ 4 Verwaltungskostenumlage

(1) Verwaltungskostenumlage

Jeder Bundesligaverein zahlt für jede Bundesligamannschaft in den Bundesligen eine Verwaltungskostenumlage. Diese beträgt pro Spielsaison 600 Euro für jede Mannschaft in der 1. BL und 300 Euro für jede Mannschaft in der 2. BL.

Nach der verbindlichen Teilnahmemeldung gemäß § 3 Abs. 2 BLO-DB erhalten die Vereine eine entsprechende Rechnung vom DBV per E-Mail mit Zahlungsfrist spätestens zum 01. August des jeweiligen Jahres.

Der Betrag ist auf ein vom DBV zu benennendes Konto des DBV zu zahlen. Ist der Betrag an dem Termin nicht eingegangen, wird der Verein für jede gemeldete Mannschaft mit einem Bußgeld gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 belegt. Der Verein erhält eine Mahnung mit einer erneuten Fristsetzung von 14 Tagen.

Ist der Betrag zu diesem Termin erneut nicht eingegangen, wird der Verein erneut mit einem Bußgeld gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 belegt. Der Verein erhält eine zweite Mahnung, wiederum mit einer Frist von 14 Tagen.

Hält der Verein auch die mit der zweiten Mahnung gesetzte Zahlungsfrist nicht ein, scheidet die Mannschaft aus der laufenden Punktspielrunde aus. Die weiteren Folgen sind in § 12 Abs. 9 BLO-DB geregelt.

In Zweifelsfällen entscheidet das RfS O19 in Absprache mit dem AfBL.

(2) Verwendung der Verwaltungskostenumlage (VKU)

Die VKU wird wie folgt verwendet:

1. Zur Erstattung der Reise- und Sachkosten der Mitglieder des AfBL.
2. Zur Erstattung entsprechender Kosten des Bundesligaspielleiters.
3. Zur Erstattung von Kosten für den Einsatz und/oder für die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern in den Bundesligen.
4. Über eventuelle weitere Ausgaben entscheidet der Vorsitzende des AfBL im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(3) Kosten für die Wettkämpfe

1. Die Ballkosten trägt der jeweilige Heimverein.
2. Der Heimverein trägt die im Zusammenhang mit der Ausrichtung anfallenden Hallenkosten.
3. Der Heimverein trägt die Kosten für die Schiedsrichter. Jeder Schiedsrichter erhält für seinen Bundesligaeinsatz ein Honorar, in der 1. BL 50 Euro und in der 2. BL von 35 Euro. Zusätzlich erhält er eine Fahrtkostenentschädigung gemäß § 5 Nr. 1, 2 und 3 FO. Die Schiedsrichterkosten werden vor der offiziellen Anfangszeit in bar erstattet.
4. Im Übrigen trägt jeder Verein die ihm entstandenen Kosten selbst.

§ 5**Einzelbestimmungen für Wettkämpfe****(1) Federbälle**

Die Bundesligaspiele werden mit anerkannten und den Spielregeln entsprechenden Federbällen durchgeführt. Als anerkannt gelten jene Ballsorten, die vom Präsidium bis zum 1. Mai j. J. für die folgende Bundesligasaison bestimmt werden. Der Beschluss ist den Vereinen schriftlich mitzuteilen. Die Ballsorte bestimmt der Heimverein. Die Kosten regelt § 4 Abs. 3 Nr. 1.

Die Bundesligavereine können dem Präsidium, über den AfBL bis jeweils zum 1.12. des laufenden Kalenderjahres für die bevorstehende Spielsaison,

1. Naturfederballmarken in den verschiedenen Kategorien für den Eignungstest sowie
2. die betreffenden Importeure benennen.

Das Präsidium wird diesen Importeuren die Ausschreibung des für die bevorstehende Spielsaison anstehenden Eignungstests bis zum 15.12. desselben Jahres zukommen lassen.

(2) Schiedsrichter

Für jeden Wettkampf in der 1. BL werden durch den Leiter des RfSR des für den Heimverein zuständigen Landesverbandes zwei Schiedsrichter eingesetzt. Diese müssen über eine gültige »nationale Lizenz« im Sinne der SRO verfügen.

In gleicher Weise werden die Schiedsrichter für die 2. BL eingesetzt. Sie sollen über eine gültige »nationale Lizenz« verfügen.

Das RfSR ist befugt, zusätzliche Schiedsrichter einzusetzen. Deren Kosten trägt der DBV. Werden zusätzliche Schiedsrichter durch beteiligte Vereine bzw. Landesverbände beim RfSR beantragt, gehen deren Kosten zu Lasten der beantragenden Vereine bzw. Landesverbände.

Einer der Schiedsrichter wird jeweils zum »verantwortlichen Leiter« des Wettkampfes ernannt. Als »verantwortlicher Leiter« darf er nicht die Funktion eines Referee ausüben.

Bei der Schiedsrichtereinsetzung ist die Bildung von Fahrgemeinschaften anzustreben.

Die vorgesehene Schiedsrichtereinsatzplanung ist dem RfSR beziehungsweise dem von diesem benannten Schiedsrichtereinsatzleiter zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Die Schiedsrichter haben während des Wettkampfes die Einhaltung der BLO durchzusetzen. Näheres zu Aufgaben und Befugnissen regelt Anlage IV zur BLO »Ergänzungsbestimmungen für Schiedsrichter bei BL-Wettkämpfen«. Die Kosten regelt § 4 Abs. 3 Nr. 3.

Meisterschaftsspiele von bei BL-Wettkämpfen als Schiedsrichter eingesetzten Verbandsangehörigen sind gemäß § 9 Abs. 2 SpO-DB auf Antrag zu verlegen.

§ 6**Einzelbestimmungen für Spieler****Einsatz von Jugendlichen**

Über die Freigabe von Jugendlichen für Mannschaften O19 der 1. und 2. BL (im Zuständigkeitsbereich dieser Ordnung) entscheidet der DBV-Ausschuss für Jugend (§ 9 Abs. 3 bis 12 JSPO). Die

BLO sieht Einschränkungen hinsichtlich der Meldung von Jugendlichen nicht vor. Ist eine Freigabe von Jugendlichen für Mannschaften O19 des DBV-Ausschusses für Jugend notwendig, ist sie mit den Spielberechtigungsnachweisen vorzulegen.

Für die im Spielerverzeichnis aufgeführten Jugendlichen sind die Regelungen in § 9 JSpO zu beachten, soll nicht die Freigabe der Jugendlichen für den Mannschaftsspielbetrieb O19 erlöschen. Diesbezüglich eventuell gewünschte Wettkampfverlegungen können vom RfS O19 nicht angeordnet werden (§ 4 BLO-DB).

§ 7 Verstöße

(1) Bußgelder

Für Verstöße gegen Bestimmungen dieser Ordnung werden gegen den betreffenden Verein folgende Bußgelder festgesetzt:

1. Zurückziehen einer Mannschaft nach Meldungsabgabe bis vor Abschluss der Punktspierrunde:
 - a) aus der 1. BL 500 Euro
 - b) aus der 2. BL 250 Euro
2. Nichtantreten zu einem Wettkampf:
 - a) 1. BL 250 Euro
 - b) 2. BL 125 Euro

Außerdem hat der Verein, dem die nichtangetretene Mannschaft angehört, die dem Gegner dadurch tatsächlich entstandenen Kosten bis 150 Euro zu erstatten. Absatz 1 Nr. 2 kann gemäß § 12 Abs. 8 BLO-DB bei Einwirkung von höherer Gewalt entfallen.
3. Nichteinhaltung von Melde- bzw. Abgabefristen: 100 Euro
4. Nichteinhaltung von »Mindestanforderungen für die Durchführung von Wettkämpfen der Badminton-Bundesligen« (Anlage VI zur BLO): bis 75 Euro
5. Verstoß gegen Bestimmungen über Mannschaftskleidung gemäß § 8 Abs. 7 BLO-DB, je Spieler und Disziplin: 50 Euro
6. Sonstige Verstöße des Vereins: bis 50 Euro
7. Sonstige Verstöße von Spielern einer beteiligten Mannschaft: bis 25 Euro
8. Nichtteilnahme eines Vereinsvertreters an der Bundesligavollversammlung (Anlage I zur BLO): 100 Euro
9. Nichteinhaltung von Fristen gemäß § 7 Abs. 6 BLO-DB (Pressematerialien) und § 11 BLO-DB (Nach dem Wettkampf): 25 Euro
10. Nichtauslegen von Spielfeldmatten bei Spielen der 1. Bundesliga:
 - Erstmaliges Nichtauslegen: 100 Euro
 - Im Wiederholungsfall je weiteres Spiel der laufenden Saison: 250 Euro

(Ausnahme: Aufsteiger in die 1. Bundesliga in der ersten Spielsaison)

(2) Verwarnung und Fehler-(Verwarnung)

Für Verwarnungen einer Seite in einem Wettkampf werden gegen den betreffenden Verein folgende Bußgelder festgesetzt:

1. Aussprechen einer Verwarnung durch eine gelbe Karte 50 Euro
2. Aussprechen einer Fehlerverwarnung durch eine rote Karte 100 Euro

Wird in einem Spiel der Seite, die bereits eine gelbe Karte erhalten hat eine rote Karte gegeben, so wird das Bußgeld nur für die rote Karte verhängt. Wird in einem Spiel derselben Seite die rote Karte wiederholt gezeigt, so addiert sich das zu verhängende Bußgeld entsprechend.

Die nach Abs. 2 verhängten Bußgelder sind zugunsten der Jugendarbeit im DBV zu verwenden.

(3) Bei Disqualifikation

Für disqualifizierte Spieler gilt:

1. Vorgehen im aktuellen Wettkampf regelt § 12 Abs. 5 BLO-DB.
2. Über die Folgen der Disqualifikation entscheidet gemäß § 2 Abs. 3 das RfS O19 gemeinsam mit dem AfBL.

Erfolgt die Disqualifikation im Samstagsspiel eines Doppelspieltages, ist der Spieler im Sonntagspiel spielberechtigt.

§ 8 Proteste

(1) Protestfrist

Proteste müssen innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis eines Protestgrundes (»Protestfrist«) schriftlich in fünffacher Ausfertigung beziehungsweise per E-Mail oder Fax beim BL-SpL eingelegt und begründet werden. Sie müssen vom Wettkampf-Mannschaftsführer auf dem Spielberichtformular als »Protestvorbehalt« bei Eintritt des Protestgrundes festgehalten werden, es sei denn, die Gründe, die zum Protest führen, werden erst später bekannt. Der Eintrag eines Protestvorbehaltes ist durch einen der Schiedsrichter unter Angabe des Zeitpunktes zu bestätigen.

Der BL-SpL darf im Falle von Verstößen auch dann tätig werden, wenn kein Protest ausgesprochen wird (§ 2 Abs. 1).

(2) Protestgebühr

Die Protestgebühr beträgt 50 Euro. Sie ist innerhalb der Protestfrist auf das Konto des DBV zu überweisen. Wird dem Protest stattgegeben, wird die Protestgebühr erstattet.

(3) Instanz

Über Proteste entscheidet das RfS O19 gemäß § 2 Abs. 3.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Inkrafttreten

Diese Bundesligaordnung tritt zum 11. Juni 2016 in Kraft. Sie ersetzt die BLO vom 26. Juni 2004 in ihrer letzten Fassung vom 14. Juni 2014 samt deren Anlagen.

(2) Zuständigkeit für Änderungen

Änderungen der BLO können von der BLVV beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und bedürfen der Bestätigung des danach folgenden DBV-Verbandstages.

Anträge anderer Organe zur BLO sind nur zulässig, wenn vorher die BLVV sowie der AfBL angehört worden sind.

Die Durchführungsbestimmungen und Anlagen zur BLO können durch Beschluss der BLVV geändert werden.

Ausgenommen von dieser Zuständigkeitsdelegierung sind die Anlagen II und IV zur BLO:

Zuständig für Änderungen der Anlage II zur BLO sind die Gruppensportwarte.

Anlage IV zur BLO kann von der BLVV nur im Einvernehmen mit dem RfSR geändert werden.

Durchführungsbestimmungen und Anlagen als Teil der BLO können auch weiterhin durch Beschlüsse des Verbandstages geändert werden.

Bundesligaordnung

Durchführungsbestimmungen (BLO-DB)

vom 13. August 2016
Gültig ab Saison 2016/17

§ 1 Austragungsmodus 1. Bundesliga

(1) Punktspielrunde und Play-off-Runde 1. Bundesliga

Der Wettkampfbetrieb innerhalb der Staffel der 1. BL („Punktspielrunde“) besteht aus einer Hin- und einer Rückspielrunde, wobei jede Mannschaft gegen jede andere je ein Heim- und ein Auswärtsspiel bestreitet. Die Reihenfolge wird gemäß § 12 Abs. 3 ermittelt.

Nach der Punktspielrunde wird eine Play-off-Runde zur Ermittlung des Meisters gespielt.

Die Play-off-Runde zur Meisterermittlung besteht aus:

1. den Viertelfinalbegegnungen 3 gegen 6 und 4 gegen 5 der Abschlusstabelle der Punktspielrunde.
2. den Halbfinalbegegnungen der beiden ersten der Abschlusstabelle der Punktspielrunde gegen die Sieger der Viertelfinalbegegnungen. Dabei spielt die Nummer 1 der Abschlusstabelle gegen den am niedrigsten platzierten Sieger der Viertelfinalsiege.
3. dem Spiel um Platz 3 der Verlierer der Halbfinals.
4. dem Finale der Sieger des Halbfinals.

Alle Play-off-Spiele werden jeweils in einer Begegnung entschieden. Heimrecht hat die in der Schlusstabelle der Punktspielrunde jeweils höher platzierte Mannschaft. Zur Ermittlung der Sieger der Play-off-Begegnungen wird die Gesamtzahl der gewonnenen Spiele herangezogen.

Play-off-Halbfinalspiele, Spiel um Platz 3 sowie Play-off-Finale finden an einem Wochenende an einem Austragungsort statt („Final-Four“). Die Halbfinals werden am Samstag gespielt, das Spiel um Platz 3 am Sonntagvormittag und das Finale am Sonntagnachmittag.

Die Einsatzberechtigung von Spielern regelt § 9 Abs. 7.

Vorstehende Regelung ist gültig ab Spielsaison 2016/17.

(2) Meistertitel und Absteiger 1. Bundesliga

Der Sieger des Play-off-Finalspiels erhält den Titel „Deutscher Mannschaftsmeister“.

Die Ehrung erfolgt unmittelbar im Anschluss an das Finale.

Absteiger aus der 1. BL sind die Mannschaften auf Platz 9 und 10 der Abschlusstabelle der Punktspielrunde.

(3) Aufstiegsrunde zur 1. Bundesliga

Mit Wirkung zur Spielsaison 2017/18, das heißt erstmals nach Abschluss der Punktspielrunde 2016/17 der 1. und 2. BL, werden die beiden Aufsteiger in die 1. BL in einer Aufstiegsrunde ermittelt.

Teilnahmeberechtigt an der Aufstiegsrunde sind die Meister der 2. BL Nord beziehungsweise Süd sowie die Mannschaft auf Platz 9 der Abschlusstabelle der Punktspielrunde der 1. BL.

Ist ein Meister (oder Vizemeister) nicht teilnahmeberechtigt gemäß § 3 Abs. 1, oder verzichtet er auf die Teilnahme, so geht das Teilnahmerecht auf den Vizemeister (beziehungsweise den Drittplatzierten) der entsprechenden 2. BL über (sofern dieser gemäß § 3 Abs. 1 teilnahmeberechtigt ist).

Will oder darf aus einer Staffel der 2. BL keine Mannschaft an der Aufstiegsrunde teilnehmen, so geht das Teilnahmerecht auf den Vizemeister oder den Drittplatzierten der anderen Staffel der 2. BL über.

Die Aufstiegsrunde wird im Modus „jeder gegen jeden“ ausgetragen und findet an einem Wochenende an einem Austragungsort statt. Die Mannschaft auf Platz 9 der Abschlusstabelle der Punktspielrunde der 1. BL muss dabei die beiden ersten Begegnungen austragen. Der Gegner für Spiel 1 beziehungsweise Spiel 2 wird vor Turnierbeginn ausgelost.

Die Reihenfolge der Abschlusstabelle der Aufstiegsrunde wird gemäß § 12 Abs. 3 ermittelt.

Die Einsatzberechtigung von Spielern in den Aufstiegsspielen regelt § 9 Abs. 7.

§ 2 Austragungsmodus 2. Bundesliga

(1) Punktspielrunde 2. Bundesliga

Der Wettkampfbetrieb innerhalb der Staffeln der 2. BL (»Punktspielrunde«) besteht aus einer Hin- und einer Rückrunde, wobei jede Mannschaft gegen jede andere je ein Heim- und ein Auswärtsspiel bestreitet. Die Reihenfolge wird gemäß § 12 ermittelt.

(2) Aufstiegsberechtigung für die 1. Bundesliga

Die nach Abschluss der Punktspielrunden in den Staffeln der 2. BL auf dem ersten Platz der Schlusstabellen stehenden Mannschaften erhalten den Titel »Meister der 2. BL Nord bzw. Süd«.

Sie steigen in die 1. BL auf, wenn sie teilnahmeberechtigt gemäß § 3 Abs. 1 sind.

Ist ein Meister nicht aufstiegsberechtigt gemäß § 3 Abs. 1, so geht das Aufstiegsrecht auf den Vizemeister der entsprechenden 2. BL über (sofern dieser gemäß § 3 Abs. 1 aufstiegsberechtigt ist).

Erstmals nach der Spielsaison 2016/17 werden die Aufsteiger in die 1. BL in einer Aufstiegsrunde ermittelt. Die Einzelheiten sind in § 1 Abs. 3 festgelegt. Die bisherigen Sätze 2 und 3 von § 2 Abs. 2 werden dann ersatzlos gestrichen.

(3) Aufstiegsberechtigung für die 1. Bundesliga bei Verzicht/Rückzug

Werden neben den sportlich ermittelten Aufsteigern weitere Mannschaften zum Erreichen der Sollmannschaftszahl der 1. BL benötigt, so sind dies in folgender Reihenfolge:

1. Der Neuntplatzierte der 1. BL.
2. Der Zehntplatzierte der 1. BL.
3. Der nach folgendem Verfahren ermittelte nächstplatzierte Aufstiegsberechtigte der betroffenen 2. BL: Aus jeder Staffel beziehungsweise Gruppe, aus der der verzichtende bzw. zurückziehende Verein kommt, erhält der nächstplatzierte Aufstiegsberechtigte das Nachrückrecht für die 1. BL. Das Nachrückrecht gilt maximal bis einschließlich des Drittplatzierten der 2. BL.
4. Der nächstplatzierte Aufstiegsberechtigte der anderen Staffel der 2. BL.
5. Bei erforderlich werdenden weitergehenden Regelungen hat das RfS O19 in Absprache mit dem AfBL einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Vorstehende Regelung (Absatz 3) gilt bis einschließlich Saison 2015/16 und wird danach ersatzlos gestrichen.

§ 3 **Voraussetzungen der Vereine**

(1) Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind nur Mannschaften, die einem Landesverband im DBV angehören. In der 1. BL dürfen nur 1. Mannschaften eines Vereins vertreten sein, in der 2. BL auch 2. Mannschaften, wenn die betreffende 1. Mannschaft in der 1. BL spielt.

(2) Teilnahmemeldung

Die teilnahmeberechtigten Vereine haben dem BL-SpL in jedem Jahr bis spätestens 15. April ihre Teilnahme an der Punktspielrunde der neuen Bundesligasaison verbindlich zu melden.

Die Verwaltungskostenumlage regelt § 4 Abs. 1 BLO. Hingewiesen wird auf § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BLO.

(3) Weitere Mannschaft im Spielbetrieb

Der Bundesligaverein muss in der jeweils laufenden Bundesligasaison mit mindestens einer weiteren Mannschaft an den Rundenspielen seiner Gruppe oder seines Landesverbandes beteiligt sein.

(4) Austragungsort

Alle Bundesligaspiele müssen in der Bundesrepublik Deutschland ausgetragen werden.

Mit der Mitteilung der genauen Anfangszeiten an den BL-SpL (§ 6 Abs. 2) kann der Heimverein den Austragungsort festlegen.

Während der Saison bedarf eine Verlegung des Austragungsortes der Zustimmung des Gastvereines. In Zweifelsfällen entscheidet das RfS O19.

(5) Halle

Die Bundesligaspiele müssen in einer Halle mit einer lichten Höhe von mindestens 7 Metern durchgeführt werden. Die Halle muss mit mindestens 2 Standardfeldern ausgestattet sein. Für die Dauer des Bundesliga-Wettkampfes darf in der Halle

1. in der 1. BL kein anderer Wettkampf,
2. in der 2. BL kein Wettkampf in einer anderen Sportart ausgetragen werden.

Die Anforderungen an die Ausstattung der Halle regelt § 8 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage VI zur BLO.

§ 4 **Einzelbestimmungen für Wettkämpfe**

Wettkampfverlegungen RfS O19

Verlegungen von Bundesligawettkämpfen („Spielverlegungen“) durch das RfS O19 nach Erstellung des endgültigen Terminplanes sind nur dann möglich, wenn

1. durch höhere Gewalt eine Wettkampfaustragung zum angesetzten Termin nicht möglich ist,
2. durch Verletzung/Krankheit eine Wettkampfaustragung zum angesetzten Termin nicht möglich ist; die Bedingungen regelt § 6 Abs. 3,
3. wegen einer Veränderung im internationalen Terminplan betreffend WM, EM, TC/UC oder German-Open die Verlegung eines ganzen Spieltages beziehungsweise Wochenendes notwendig wird.

Solche Verlegungen werden vom BL-SpL auf Beschluss des RfS O19 vorgenommen. Entstehende Mehrkosten tragen die Vereine.

Bei Spielverlegungen nach Veröffentlichung des endgültigen Terminplanes ist der Heimverein für die umgehende Benachrichtigung des Gegners, der Schiedsrichter, des Schiedsrichtewartes des jeweiligen Landesverbandes und des Schiedsrichtereinsatzleiters des Referates für Schiedsrich-

terwesen verantwortlich. Dieser Benachrichtigung ist die Verlegungsbestätigung des BL-SpLs beizulegen.

Die Nominierung von Jugendlichen gemäß § 6 BLO oder von Senioren zu DBV-Maßnahmen begründet keine Wettkampfverlegung durch das RfS O19.

Verlegungen sind nur im Rahmen von § 6 Abs. 2 »Spätere Änderungen/Ausnahmen II« möglich. Hierbei kann das RfS O19 bei begründetem Antrag auch einer Verlegung zustimmen, die nach dem ursprünglich vorgesehenen Termin liegt. Voraussetzung ist, dass nicht gegen die Verpflichtung verstoßen wird, einen für die Staffeln jeweils einheitlichen »letzten Spieltag« durchzuführen.

§ 5 **Einzelbestimmungen für Spieler**

(1) Einsatz von Ausländern und Staatenlosen

Jeder Verein darf in den gemeldeten Ranglisten beliebig viele Unionsbürger (Artikel 20 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, sogenannter „Lissabon-Vertrag“) als Spieler führen. Der Einsatz dieser Spieler unterliegt keiner Beschränkung.

Jeder Verein darf in den Ranglisten maximal drei Spieler ohne Unionsbürgerschaft melden. Er darf jedoch in einer Mannschaft höchstens einen dieser Spieler je Wettkampf einsetzen.

(2) Badmintondeutsche

Ausländer, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen die Spielberechtigung für einen oder mehrere deutsche Badmintonvereine haben, können auf Antrag als „Badmintondeutsche“ zugelassen werden. Sie sind dann nicht mehr Ausländer im Sinne der BLO.

Die Zulassung als »Badmintondeutscher« erfolgt auf Antrag mit der jährlichen Spielermeldung. Der Nachweis der ununterbrochenen Spielberechtigung ist von dem beantragenden Verein zu führen. Bei nicht ausreichenden oder lückenhaften Nachweisen hat der BL-SpL die Zulassung zu verweigern.

Badmintondeutsche unterstehen aufgrund ihres langjährigen Aufenthaltes in Deutschland in sportlichen Dingen dem Deutschen Badminton-Verband.

(3) Starterlaubnis für Ausländer

Die Teilnahme von Ausländern mit oder ohne Unionsbürgerschaft bedarf der Zustimmung ihres jeweiligen Nationalverbandes. Die Zustimmung hat der Verein auf seine Kosten einzuholen.

Für Ausländer, deren Nationalverband gegenüber dem DBV die Freigabe für die internationale Startberechtigung erteilt hat (Übertragung der Jurisdiktion), bedarf es keiner weiteren Zustimmung.

Dem AfBL ist bis 1. August jeden Jahres die Zustimmungsbescheinigung des jeweiligen nationalen Verbandes vorzulegen. Dieser muss bestätigen, dass er gegen den Einsatz seines Spielers keine Bedenken hat.

(4) Neuaufnahmen in das Spielerverzeichnis während einer Saison

In das Spielerverzeichnis können in einer Saison jederzeit Spieler neu aufgenommen werden. Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Der Spieler muss zum 1. August der betreffenden Bundesligasaison für einen Verein im DBV spielberechtigt gewesen sein und
2. der abgebende Verein muss schriftlich seine Zustimmung zum Wechsel des Spielers zu dessen neuem Verein erklärt haben.

U-19 Spieler müssen außerdem eine Genehmigung (Freigabe) zum Einsatz in Mannschaften O19 gemäß § 8 JSpO haben.

Wegen des Meldeschlusses ist § 7 Abs. 5 zu beachten. Außerdem gilt § 4 SpO (vgl. § 7 Abs. 1).

§ 6 **Spielplan**

(1) Spielplan, Terminplan

Den Spielplan, den »vorläufigen Terminplan« und den »endgültigen Terminplan« erstellt und verantwortet der Vorsitzende des AfBL in Absprache mit dem RfS O19. Es steht ihm frei, Personen seines Vertrauens als Berater hinzuzuziehen. Abweichungen von den im vorläufigen Terminplan vorgesehenen Spieltagen sind nur mit Zustimmung beider Vereine und des BL-SpLs möglich.

Zwischen der Punktspielrunde der Bundesligen und den Play-off Viertelfinalspielen beziehungsweise der Aufstiegsrunde zur 1. BL sowie den Play-off Viertelfinalspielen und der Play-off Finalrunde »Final-Four« soll eine Frist von jeweils zwei bis drei Wochen liegen.

Der Spielplan sieht vor, dass die Spielreihenfolge der Rückrunde in der 2. BL in umgekehrter Reihenfolge wie die Hinrunde gespielt wird. Diese Regel steht in Verbindung mit der Festspielregel in § 7 Abs. 3.

(2) (Regel-)Anfangszeiten

Die Bundesligaspiele beginnen in der Regel freitags zwischen 19.00 und 20.00 Uhr, samstags zwischen 13.00 und 18.00 Uhr und sonntags zwischen 11.00 und 17.00 Uhr.

Die genauen Anfangszeiten bestimmt der Heimverein, sie sind dem BL-SpL nach Aufforderung bis zum festgesetzten Termin mitzuteilen. Bei der Festlegung der Anfangszeiten sind die Anreiseentfernungen der Gastmannschaft zu berücksichtigen. Der BL-SpL kann in Absprache mit dem Vorsitzenden des AfBL erforderliche Änderungen vornehmen.

Ausnahme I:

Ab der Spielsaison 2011/12 kann der Vorsitzende des AfBL in Absprache mit dem RfS O19 pro Saison bis zu vier Spieltage der 1. BL auf einen Montag oder Dienstag ansetzen. Spielbeginn ist dabei zwischen 19.00 und 20.00 Uhr.

Ausnahme II:

Abweichungen von den oben angegebenen Regelanfangszeiten sind mit Zustimmung des BL-SpLs möglich.

Ausnahme III:

Bei Einvernehmen von Heim- und Gastverein sowie dem BL-SpL kann vor dem angesetzten Spieltag an jedem beliebigen Tag zu jeder beliebigen Zeit gespielt werden.

Letzter Spieltag:

Für den letzten Spieltag der Punktspielrunde für die 1. und 2. BL setzt der Vorsitzende des AfBL jeweils einheitlich die Anfangszeiten für alle Wettkämpfe fest.

Die »offiziellen Termine und Anfangszeiten« werden im »endgültigen Terminplan« aufgeführt.

Spätere Änderungen:

Solche sind auch nach Veröffentlichung des endgültigen Terminplans unter den bei »Ausnahme II« beschriebenen Bedingungen möglich. Werden solche Änderungen des Termins oder der Anfangszeit vorgenommen, so benachrichtigen:

1. der BL-SpL den Schiedsrichtereinsatzleiter und
2. der Heimverein den Gegner und die Schiedsrichter.

Verspätungen gegenüber der offiziellen Anfangszeit regelt § 8 Abs. 9 und 10.

Die Verlegung des Austragungsortes regelt § 3 Abs. 4.

(3) Spielverlegung wegen Kollektiverkrankungen/Verletzungen

Bei Erkrankungen/Verletzungen kann das RfS O19 gemäß § 4 auf Antrag eines Vereins einer kurzfristigen Spielverlegung unter folgenden Bedingungen zustimmen:

1. Spielunfähigkeit von mindestens drei Damen aus der genehmigten Rangliste Nr. 1 bis 4 oder von mindestens fünf Herren aus der genehmigten Rangliste Nr. 1 bis 8 der betroffenen Mannschaft.

Bei Damen wird, in diesem Fall, auch die Spielunfähigkeit wegen einer Schwangerschaft anerkannt.

2. Nachweis der Spielunfähigkeit wegen Erkrankungen/Verletzungen/Schwangerschaft in Deutschland durch ein amtsärztliches Attest. Bei ausländischen Spielern durch ein entsprechendes Attest in englischer Sprache.

§ 7

Spielerverzeichnis und Ranglisten

(1) Spielerverzeichnis

Jeder teilnehmende Verein hat vor jeder neuen Bundesligasaison dem BL-SpL bis zum 1. August je ein Spielerverzeichnis nach dem Muster von ANLAGE VII der für den Einsatz in der jeweiligen Bundesligamannschaft vorgesehenen Damen und Herren vorzulegen. Diese muss das Geburtsdatum und Alter sowie die Spieler-ID der Spieler enthalten. Außerdem ist eine eventuelle Zugehörigkeit zur Altersstufe U19 oder jünger (wegen § 6 BLO) zu vermerken sowie eine solche zur Altersstufe U22. Bei Ausländern muss deren Nationalität ersichtlich sein; Staatenlose sind als solche zu kennzeichnen. Auch bei Badmintondeutschen ist die Nationalität anzugeben. Eventuelle Neuzugänge sind mit Angabe des früheren Vereins zu vermerken.

Diesem Spielerverzeichnis ist für jeden Herren und jede Dame die in der 1. bzw. 2. BL zum Einsatz kommen soll, eine Freigabeerklärung beizufügen. Aus diesen hat hervorzugehen, dass der Nationalverband, für den der Betreffende die internationale Startberechtigung hat, denjenigen für Einsätze in der BL freigibt.

Der Nationalverband hat außerdem zu bestätigen, dass der Spieler in der betreffenden Saison, nicht gleichzeitig am Mannschaftswettbewerb innerhalb seines Verbandes teilnimmt und der Spieler auch nicht für einen dritten Nationalverband für die entsprechende Saison freigegeben wird.

Für in Deutschland lebende Ausländer, die nicht für ihren Nationalverband international starten, kann die Bescheinigung vom DBV ausgestellt werden.

Vereinswechsel und Spielerlaubnis betreffende Verfahrensweisen fallen gemäß § 4 ff SpO in die Zuständigkeit der Landesverbände.

(2) Anzahl und Ranglisten

Die Rangfolge, in der die Spieler zum Einsatz kommen sollen, ist in drei Ranglisten festzulegen, die aufgrund des »Spielerverzeichnisses« gemäß § 7 Abs. 1 nach dem Muster von Anlage VIII zur BLO aufzustellen sind:

Einzelranglisten:

In der Herren-Einzelrangliste sind je Bundesligamannschaft mindestens sieben, höchstens 15 Herren, in der Damen-Einzelrangliste mindestens vier, höchstens zehn Damen zu melden. Die Spieler sind dabei aufgrund der zum Zeitpunkt der Erstellung nachgewiesenen Spielstärke einzustufen.

Doppelrangliste:

Bei den Herren ist neben der Einzelrangliste eine Doppelrangliste zu melden. In ihr sind die Spieler aufgrund der zum Zeitpunkt der Erstellung nachgewiesenen Spielstärke im Doppel einzustufen.

Für Damendoppel und Mixed sind keine Ranglisten einzureichen.

Beim Eintritt besonderer Umstände kann das RfS O19 auf Antrag eines Vereins dem Einsatz weiterer Spieler zustimmen. Die in Absatz 1 beschriebenen Kriterien müssen für diese Spieler erfüllt sein.

(3) Stammspieler und Nicht-Stammspieler

In den Ranglisten ist durch + kenntlich zu machen, welche Spieler der Verein als »Stammspieler« für die jeweilige Mannschaft betrachtet. Dies sind in den Herrenranglisten mindestens vier Herren und in der Damenrangliste mindestens zwei Damen. Als »Stammspieler« kenntlich gemachte Spieler dürfen im Verlauf der jeweiligen (Hin- bzw. Rück-) Runde in keiner niedrigeren Mannschaft des Vereins eingesetzt werden. Sie dürfen ebenfalls nicht als »Ersatzspieler« im Sinne von § 9 Abs. 6 in der Mannschaft eingesetzt werden, in der sie Stammspieler sind. Die übrigen Spieler der Ranglisten werden als »Nicht-Stammspieler« bezeichnet.

Wird ein Spieler, welcher gemäß Einzelrangliste als Stammspieler zu melden wäre (Position 1 bis 3), nicht als solcher gekennzeichnet, so ist dies zu begründen.

Werden mehrere Nicht-EU-Ausländer als Stammspieler gekennzeichnet, so muss wegen § 5 Abs. 1 die Zahl der Stammspieler so erhöht werden, dass eine spielfähige Mannschaft deklariert ist.

Wird ein Stammspieler als »vorgesehener Ersatzspieler« aufgeführt und nach § 10 Abs. 6 auf dem Feld zum Einsatz gebracht, ist dies ein Verstoß im Sinne von § 9 Abs. 7, der gemäß § 12 Abs. 7 geahndet wird. Das Aufführen des Namens auf dem Spielberichtsformular allein begründet keinen Verstoß (§ 9 Abs. 6).

Nichtstammspieler verlieren ab dem dritten Einsatz in einer Bundesligamannschaft innerhalb einer Halbserie ihre Spielberechtigung für untere Mannschaften des entsprechenden Vereins für die entsprechende Halbserie.

(4) Genehmigte Ranglisten

Die endgültige Entscheidung über die Einstufung der Spieler in den Ranglisten trifft das RfS O19 nach Rücksprache mit dem AfBL und bei Ausländern, soweit erforderlich, dem Bundestrainer. In Bezug auf die Rangfolge und auf die Deklaration als Stammspieler kann es, auf Antrag oder von Amts wegen Abweichendes festlegen. Die Entscheidungen des RfS O19 werden in der »genehmigten Rangliste« umgesetzt und sind unanfechtbar.

In Bezug auf die Rangfolge und die Deklaration als Stammspieler kann das RfS O19 auf Antrag oder von Amts wegen auch für die Rückrunde Abweichendes festlegen.

(5) Änderungen von Ranglisten

Will ein Verein der 1. und 2. BL. für die Rückrunde Änderungen im Spielerverzeichnis oder bei den Ranglisten vornehmen, sind diese dem BL-SpL bis spätestens 12 Tage vor Beginn des ersten Rückrundenwettkampfes per Einschreiben mitzuteilen. Für Nachholspiele der Hinrunde gilt die Rangliste der Hinrunde.

Die Neuaufnahme von Spielern in das Spielerverzeichnis regelt § 5 Abs. 4.

(6) Pressematerialien

Mit Einsenden der Ranglisten sind von jedem Verein dem BL-SpL zuzuleiten:

1. 1. BL: in jeweils zwölfacher Ausfertigung ein Mannschaftsfoto sowie eine aktuelle sportliche Kurzbiographie der Stammspieler.
2. 2. BL: in jeweils zehnfacher Ausfertigung ein Mannschaftsfoto sowie eine aktuelle sportliche Kurzbiographie der Stammspieler.

Von Neuzugängen, die zum Fototermin nicht zur Verfügung standen, sind Porträtfotos für die 1. BL in zwölfacher, für die 2. BL in zehnfacher Ausfertigung beizulegen.

Bis 15. August jeden Jahres haben die BL-Vereine dafür Sorge zu tragen, dass allen anderen Vereinen der jeweiligen Spielklasse sowie dem BL-SpL und der Pressestelle, ein aktuelles Mannschaftsfoto und/oder Porträtfotos aller gemeldeten Spielerinnen und Spieler sowie deren sportliche Kurzbiografie zur Verfügung stehen.

Dies kann auch geschehen durch Einstellen der obengenannten Daten auf der Homepage des BL-Vereins oder durch Versendung auf elektronischem Weg.

Außerdem sind anzugeben:

1. Name und Anschrift einer Kontaktperson (»Mannschaftsobmann BL für [Name des Vereins]«);
Die Kontaktperson kann, muss aber nicht, der Wettkampfmannschaftsführer gemäß § 8 Abs. 4 sein.
2. die genaue Hallenanschrift (siehe § 3 Abs. 4 und 5);
3. die Telefonnummer, unter der diese Halle erreichbar ist (Anlage VI zur BLO).

Die Anschriften sind nach dem Muster der Anlagen VII und VIII zur BLO mitsamt Spielerverzeichnis und Ranglisten auf zwei Seiten unterzubringen.

§ 8

Wettkampfbestimmungen I - Vor Beginn des Wettkampfes

(1) Hallenausstattung

Die BL-Vereine sind dafür verantwortlich, dass ihre Heimspiele in einem dem öffentlichen Ansehen einer BL entsprechenden Rahmen durchgeführt werden. Hilfe hierbei bietet die in der Anlage VI zur BLO aufgeführte Checkliste mit den »Mindestanforderungen und Empfehlungen für die Durchführung von Wettkämpfen der Badminton-Bundesligen«. Die Überwachung dieses äußeren Rahmens obliegt den Schiedsrichtern.

Verstöße gegen die aufgeführten Mindestanforderungen können gemäß § 7 Abs. 1 BLO mit einem Bußgeld geahndet werden. Sie verhindern aber nur dann die Austragung des Wettkampfes, wenn eine den Spielregeln gemäße Durchführung der einzelnen Spiele nicht möglich ist.

(2) Hallenöffnung

Die Halle muss für die Gastmannschaft mindestens eine Stunde vor der offiziellen Anfangszeit zur Vorbereitung auf den Wettkampf geöffnet sein. Während der letzten 30 Minuten muss der Gastmannschaft ein Spielfeld zum Einschlagen zur Verfügung stehen.

Mit „Halle“ ist nicht der Halleninnenraum gemeint.

(3) Hallen-/Spielfeldabnahme

Die Schiedsrichter haben die Halle vor Wettkampfbeginn unter Beachtung von Absatz 1 und Anlage IV zur BLO abzunehmen. Ihnen sind die beiden Spielfelder zum Überprüfen 45 Minuten vor der offiziellen Anfangszeit zugänglich zu machen.

(4) Mannschaftsführer

Vor Beginn des Wettkampfes geben die Mannschaften untereinander sowie gegenüber den Schiedsrichtern den »Wettkampf-Mannschaftsführer« bekannt. Dieser sollte nicht - kann jedoch - einer der Spieler sein.

(5) Austausch der Mannschaftsaufstellungen

30 Minuten vor der offiziellen Anfangszeit (§ 6 Abs. 2) werden den Schiedsrichtern von den Wettkampf-Mannschaftsführern verdeckt die nach § 9 erstellten »Mannschaftsaufstellungen« übergeben.

Außerdem sind zur Einsicht bereitzulegen:

1. die genehmigte Rangliste,
2. die gültigen Spielberechtigungsnachweise der Landesverbände (gemäß § 4 Abs. 1 SpO in Verbindung mit Nr. 7 der Anlage I zur SpO) und
3. gegebenenfalls beim Einsatz von Jugendlichen gemäß § 6 BLO deren Bescheinigung über die Freigabe für den Einsatz in Mannschaften O19.

Die Schiedsrichter überprüfen unter Aufrechterhaltung der Verdeckung die Aufstellungen im Hinblick auf die in § 9 Abs. 2 und 4 festgelegten Kriterien und fordern bei Verstößen eine sofortige Korrektur. Weiterhin prüfen die Schiedsrichter die Aufstellung hinsichtlich § 9 Abs. 3. Verstöße

gegen § 9 Abs. 3 tragen sie im Spielberichtsformular ein. Das Spielberichtsformular füllt ein Vertreter des Heimvereins gemäß § 11 Abs. 2 aus.

Das Vorgehen bei Verspätung regeln die Absätze 9 und 10.

(6) Präsentation

Zur offiziellen Anfangszeit haben sich die beteiligten Mannschaften nach Aufforderung durch die Schiedsrichter in einheitlicher sportgerechter Kleidung (Absatz 7) auf dem Spielfeld den Zuschauern zu präsentieren.

Die einzelnen Spieler, Schiedsrichter, Wettkampf-Mannschaftsführer und Trainer werden durch den Hallensprecher vorgestellt.

(7) Mannschaftskleidung

Spiele der Bundesligen sind in mannschaftseinheitlicher Spielkleidung zu absolvieren. Die Hemden und Shorts die benutzt werden sollen, sind mit Abgabe der Mannschaftsaufstellung den Schiedsrichtern durch die Wettkampf-Mannschaftsführer bekannt zu geben.

Mannschaftseinheitliche Spielkleidung im Sinne dieser BLO bedeutet:

In der 1. BL und in der 2. BL hat die Mannschaft bei der Präsentation in einheitlicher Sportkleidung aufzutreten. Sämtliche Spiele sind in Hemden und Shorts/Röcken der jeweils gleichen Art und Farbe zu absolvieren. Farbliche Abstimmung zwischen Damen und Herren im „Partner-Look“ ist dabei erlaubt.

Stellen der/die Schiedsrichter Abweichungen von der mannschaftseinheitlichen Spielkleidung fest, sind der/die Spieler oder/und der Wettkampfleiter-Mannschaftsführer durch den/die Schiedsrichter anzuweisen, den Mangel umgehend abzustellen.

Wird gegen Mannschaftskleidungsbestimmungen verstoßen, hat einer der Schiedsrichter einen entsprechenden Vermerk auf dem Spielberichtsformular einzutragen. Verstöße werden gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 BLO geahndet.

Für Werbung auf der Spielkleidung gilt § 1 Abs. 2 Nr. 2 SpO.

(8) Spielreihenfolge

Falls zwischen den beteiligten Wettkampf-Mannschaftsführern keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind die Spiele in folgender Reihenfolge auszutragen: 1. Herrendoppel, Damendoppel, 2. Herrendoppel, 1. Herreneinzel, Dameneinzel, Gemischtes Doppel, 2. Herreneinzel.

Die Schiedsrichter haben dafür zu sorgen, dass möglichst wenig bzw. möglichst kurze Pausen entstehen. In diesem Sinne haben sie vor dem Wettkampf die Standardreihenfolge zu überprüfen und ggf. abzuändern. Auch während des Wettkampfes haben sie die Spielreihenfolge unter Berücksichtigung der Pausenregelung in § 10 Abs. 1 abzuändern, wenn sich dadurch Pausen verkürzen lassen. Die Mannschaftsführer haben gegen diesbezügliche Schiedsrichterentscheidungen kein Einspruchsrecht.

(9) Verspätungen

Wettkämpfe der Bundesligen haben pünktlich zur offiziellen Anfangszeit zu beginnen. Zur Gewährleistung des pünktlichen Beginns der Wettkämpfe verpflichtet Absatz 2 die Heimvereine ausdrücklich zur rechtzeitigen Hallenöffnung.

Im Zuschauerinteresse ist ein verspäteter Wettkampfbeginn von bis zu 30 Minuten hinzunehmen. Der Verein, dessen Mannschaft die Verspätung verursacht hat, wird in einem solchen Fall mit einem Bußgeld gemäß § 7 Abs. 1 BLO belegt.

Im Falle eines verspäteten Wettkampfbeginns entfällt die Frist von 30 Minuten für die Abgabe der Mannschaftsaufstellungen beim Schiedsrichter aus Absatz 5.

(10) Nicht spielbereit nach 30 Minuten

Wird der hinzunehmende Verspätungszeitraum von 30 Minuten gegenüber der offiziellen Anfangszeit überschritten, ohne dass die die Verspätung verursachende Mannschaft in der Lage ist, ordnungsgemäß anzutreten, d.h. vollständiges Aufstellen zur Präsentation gemäß Absatz 6 und Ab-

gabe der Mannschaftsaufstellung gemäß Absatz 5, sind der Schiedsrichter sowie die vollständig anwesende Mannschaft nicht mehr verpflichtet, länger zu warten. Der Schiedsrichter, der als verantwortlichen Leiter des Wettkampfes benannt war, vermerkt die Vorkommnisse auf dem Spielberichtformular. Die Folgen des Nichtantretens regelt § 12 Abs. 7.

Wollen beide Mannschaften nach Ablauf des tolerierbaren Verspätungszeitraumes spielen, kann der Wettkampf ausgetragen werden. Er wird dann wie ausgegangen gewertet. Ihr Einverständnis, auf spätere Proteste wegen des verspäteten Beginns zu verzichten, haben beide Wettkampf-Mannschaftsführer vor dem tatsächlichen Beginn des Wettkampfes unter Angabe der Uhrzeit auf dem Spielbericht schriftlich zu erklären. Unabhängig davon ist ein Bußgeld wegen Verursachung einer Verspätung zu verhängen. Die Schiedsrichter sind in einem solchen Fall verpflichtet, den Wettkampf zu leiten.

Später als 90 Minuten nach der offiziellen Anfangszeit darf auch im Falle beiderseitigen Einvernehmens nicht mehr mit dem Wettkampf begonnen werden.

Waren beide Mannschaften nicht spielbereit, ist nach Anhörung der beteiligten Vereine vom RfS O19 zu entscheiden, wie weiter verfahren werden soll.

§ 9

Wettkampfbestimmungen II - Mannschaftsaufstellung

(1) Mannschaftswettkampf

Der Mannschaftswettkampf besteht in den Bundesligen aus folgenden sieben Spielen: ein Dameneinzel (DE), ein Damendoppel (DD), zwei Herreneinzel (HE), zwei Herrendoppel (HD), ein gemischtes Doppel/Mixed (MX).

(2) Anzahl mitwirkender Spieler

Bei einem Mannschaftswettkampf dürfen bis zu sieben Herren und bis zu vier Damen in der Mannschaftsaufstellung aufgeführt sein. Sie müssen am 1. Spieltag der jeweiligen Bundesligasaison die Spielberechtigung für den betreffenden Verein haben. Eine Ausnahme ist nur zulässig bei Neuaufnahmen im Sinne des § 5 Abs. 4 Nr. 6.

Nur wenn weniger als sieben Herren beziehungsweise vier Damen in der ursprünglichen Mannschaftsaufstellung aufgeführt sind, können Ersatzspieler gemäß Abs. 6 zum Einsatz kommen.

(3) Aufstellungsfähige Spieler

In der Mannschaftsaufstellung dürfen bei Abgabe vor Wettkampfbeginn (§ 8 Abs. 5) aus der genehmigten Rangliste nur solche Spieler aufgeführt sein, die in der Halle anwesend sind. Bei der Präsentation (§ 8 Abs. 6) müssen die in der Mannschaftsaufstellung aufgeführten Spieler offensichtlich spielbereit sein.

„Offensichtlich spielbereit“ sind Spieler, die badmintongerechte Kleidung tragen und nicht erkennbar durch eine Verletzung oder Erkrankung gehindert sind, die der sportgemäßen Austragung eines Badmintonspiels entgegensteht. Dies gilt gemäß Absatz 6 auch für vorgesehene Ersatzspieler.

Wird hiergegen verstoßen, gilt die Mannschaft, die den abwesenden oder den nicht offensichtlich spielbereiten Spieler aufstellte, als nicht angetreten. Die Folge regelt § 12 Abs. 7.

(4) Anzahl der Spiele pro Spieler

Ein Spieler darf höchstens zwei Spiele austragen. Er muss dabei in verschiedenen Disziplinen antreten. Wird in der von den Wettkampfmannschaftsführern übergebenen Mannschaftsaufstellung (siehe § 8 Abs. 5) hiergegen verstoßen, hat der Schiedsrichter den betreffenden Wettkampfmannschaftsführer unter Aufrechterhaltung der Verdeckung auf die fehlerhafte Aufstellung hinzuweisen und eine sofortige Korrektur herbeizuführen.

Sollte dennoch ein Spieler mehr als zweimal aufgestellt werden, trägt die betreffende Mannschaft die Verantwortung. Alle Spiele des betreffenden Spielers werden mit 0:11, 0:11, 0:11 als verloren gewertet. Außerdem ist ein Bußgeld zu verhängen.

(5) Aufstellung nach genehmigter Rangliste

Für die Aufstellung der Mannschaft ist immer die in der genehmigten Rangliste (§ 7 Abs. 4) aufgeführte Reihenfolge zugrunde zu legen.

1. Für die Herreneinzel ist die aufgeführte Reihenfolge einzuhalten.
2. Die Herrendoppel sind so aufzustellen, dass bei der Addition der Plätze in der Doppel-Rangliste die Paarung mit der kleineren Summe das 1. HD spielt („Additionsverfahren“). Bei Summengleichheit hat die Paarung mit dem in der Doppel-Rangliste am höchsten stehenden Spieler das 1. HD zu spielen.

Bei der Festlegung der Rangfolge der Doppel spielt es keine Rolle, ob jemand »Stammspieler« oder »Nicht-Stammspieler« (§ 7 Abs. 3) ist.

Verstöße werden gemäß § 12 Abs. 6 geahndet.

(6) Ersatzspieler

»Ersatzspieler« im Sinne der BLO sind solche Spieler, die im Verlauf eines Wettkampfes an Stelle ursprünglich aufgestellter Spieler zum Einsatz kommen. Beabsichtigt eine Mannschaft, Spieler ggf. als Ersatzspieler einzuwechseln, hat sie diese mit der Mannschaftsaufstellung (§ 8 Abs. 5) unter der Bezeichnung »Vorgesehene Ersatzspieler: ...« namhaft zu machen. Dies können pro Wettkampf höchstens zwei Damen und zwei Herren sein. Die Namen der »vorgesehenen Ersatzspieler« sind auf dem Spielberichtformular zu vermerken. Gemäß § 7 Abs. 3 können Stammspieler nicht Ersatzspieler sein. Für die Aufführung vorgesehener Ersatzspieler gelten die gleichen Anforderungen, die gemäß Abs. 3 für die unmittelbar eingesetzten Spieler gelten. Die Modalitäten des Einwechselns von Ersatzspielern regelt § 10 Abs. 6.

Es ist nicht zwingend notwendig, auf dem Spielberichtformular einen »vorgesehenen Ersatzspieler« namhaft zu machen; § 12 Abs. 4 und 5 verhindern im Verletzungs- oder Disqualifikationsfall einen Verstoß gegen § 10 Abs. 3.

In der Mannschaftsaufstellung bereits aufgeführte Nicht-Stammspieler dürfen nicht noch zusätzlich als »vorgesehene Ersatzspieler« aufgeführt werden.

Ein Ersatzspieler hat erst dann im Sinne des Absatzes 8 gespielt, wenn er eingewechselt wurde. Nur als vorgesehener Ersatzspieler aufgeführt zu sein, gilt noch nicht als Spieleinsatz. Dies gilt sinngemäß auch dafür, ob jemand als »Bundesligaspieler« zu betrachten ist.

(7) Nicht einsatzberechtigte Spieler

In der genehmigten Rangliste nicht aufgeführte beziehungsweise nicht spielberechtigte Spieler dürfen nicht eingesetzt werden.

Startberechtigt zu den Play-off-Spielen sind nur Spieler, die im Regelfall an mehr als 50 % der Spieltage der Punktspielrunde für ihren Verein im Einsatz waren. Reduziert sich die Staffel durch das Zurückziehen von Mannschaften, werden tatsächlich ausgetragene Spiele gegen Mannschaften, welche während der laufenden Runde zurückgezogen haben, im Sinne dieser Regelung mitgezählt.

Dies gilt entsprechend auch für die Aufstiegsrunde zur 1. Bundesliga gemäß § 1 Abs. 3.

Spiele waren für den Verein schon dann im Einsatz, wenn sie zu den Spielen anwesend und in jeweiligem Spielbericht vermerkt worden sind.

Bei Verstößen gilt die betreffende Mannschaft als nicht angetreten. Die Folge regelt § 12 Abs. 7.

(8) Anzahl der Wettkämpfe je Spieltag pro Spieler

Ein Spieler darf an einem Kalendertag nur in einer Bundesligamannschaft spielen. Wird hiergegen verstoßen, dann gilt die Mannschaft, in der der Spieler zuletzt mitwirkte, als nicht angetreten. Die Folge regelt § 12 Abs. 7.

Zwischen folgenden Spielern ist im Sinne der BLO zu unterscheiden:

1. Mitwirkende Spieler nach Absatz 2: Bis zu sieben Herren und vier Damen in den Bundesligen.

2. Aufstellungsfähige Spieler nach Absatz 3: Alle Spieler, die zum Einsatz kommen oder kommen sollen, d. h. auch die vorgesehenen Ersatzspieler von jeweils 2 Herren und 2 Damen.
3. Anwesende Spieler: Spieler, die die Voraussetzungen nach Absatz 7, 2. Unterabsatz erfüllen und damit startberechtigt zu den Play-off – und Play-down-Spielen sind.

§ 10

Wettkampfbestimmungen III - Während des Wettkampfes

(1) Beginn der einzelnen Spiele und Pausenzeiten

Alle Beteiligten haben für einen zügigen Beginn eines jeden Spieles zu sorgen. Ein Spiel hat spätestens 10 Minuten nach dem „offiziellen Aufruf“ wettkampfmäßig zu beginnen.

Nach Beendigung eines Spiels hat ein Spieler gemäß § 42 Anlage III zur SpO bis zum Beginn eines zweiten Spiels Anspruch auf eine Pause von 30 Minuten. Bei voller Inanspruchnahme dieser Pause kann sein zweites Spiel frühestens 20 Minuten nach Ende des ersten Spiels offiziell aufgerufen werden.

Die Überwachung der Zeiten obliegt den Schiedsrichtern (§ 8 Abs. 8).

Vom Hallensprecher soll während des Einschlagens auf der Basis der Kurzbiographien nach § 7 Abs. 6 eine Kurzvorstellung der beteiligten Spieler vorgenommen werden.

(2) Vorgehen bei Verletzungen und verletzungsbedingtem Spielabbruch

Bei Verletzungen gilt Regel 16 der Spielregeln in „Verbindung mit den Anweisungen für Offizielle des Spielfeldes“ Nr. 3.10. Danach darf ein Spiel auch wegen einer Verletzung nicht unterbrochen werden. „Erlaubt ist lediglich eine schnelle Diagnose – soweit möglich – und eine kurze Erstversorgung wie das Anbringen einer stützenden Binde oder eines Pflasters auf dem Spielfeld.“

Das Betreten des Spielfeldes ist zusätzlich nur

1. einer neutralen ärztlichen oder physiotherapeutisch tätigen Person oder
2. einer Person der betroffenen Mannschaft nach Festlegung des Schiedsrichters gestattet.

Über einen Spielabbruch aufgrund einer Verletzung entscheidet der jeweilige Schiedsrichter. Die Zuschauer sind nach dessen Anweisung unverzüglich durch den Hallensprecher in Kenntnis zu setzen.

(3) Disqualifikation

Über die Disqualifikation eines Spielers entscheidet der für das betreffende Spielfeld eingesetzte Schiedsrichter. Die Zuschauer sind nach dessen Anweisung unverzüglich durch den Hallensprecher über die Gründe der Disqualifikation in Kenntnis zu setzen.

(4) Unterbrechung oder Abbruch eines Wettkampfes

Über eine Unterbrechung oder den Abbruch eines Wettkampfes entscheiden die Schiedsrichter. Die Zuschauer sind nach Anweisung des Schiedsrichters, der als „verantwortlicher Leiter“ benannt ist, unverzüglich durch den Hallensprecher über die Gründe in Kenntnis zu setzen.

(5) Vollständigkeit des Wettkampfes

Alle sieben Spiele müssen ausgetragen werden. Wird hiergegen verstoßen, gilt jene Mannschaft, die die Nichtaustragung eines oder mehrerer Spiele zu verantworten hat, als nicht angetreten. Die Folgen regelt § 12 Abs. 7. Werden Spiele wegen Verletzung oder Disqualifikation nicht ausgetragen, gilt § 12 Abs. 4 und 5.

Für Play-off-Spiele gilt: Ist die Entscheidung vorzeitig gefallen, so ist der Mannschaftswettkampf entsprechend den ausgetragenen Begegnungen zu werten.

(6) Einwechselmodalitäten für Ersatzspieler

Für das Einwechseln von Ersatzspielern (§ 9 Abs. 6) gilt:

Im Spielbericht namhaft gemachte »vorgesehene Ersatzspieler« können dort eingesetzt werden, wo ein ausscheidender Spieler eingesetzt war (ggf. also im 1. HE). Der ausscheidende Spieler darf

jedoch nicht disqualifiziert worden sein. Ein Spieler kann immer nur eine Person ersetzen. Der Ersatzspieler darf immer nur einen Spieler ersetzen, der in der genehmigten Rangliste vor ihm eingestuft ist. Das Einwechseln von Ersatzspielern ist nur bis zum offiziellen Aufruf des betreffenden Spieles möglich. Es ist den Schiedsrichtern unverzüglich bekannt zu geben.

(7) Einwechselmodalitäten für bereits aufgestellte Spieler

Ist ein Spieler nur in einer Disziplin in der Mannschaftsaufstellung aufgestellt, so kann er einen verletzten Spieler der in zwei Disziplinen aufgestellt ist, in dessen zweiter Disziplin unter Beachtung von § 9 Abs. 4 ersetzen.

Im Herreneinzel darf dabei der eingewechselte Spieler nur einen Spieler ersetzen, welcher in der genehmigten Einzelrangliste vor ihm eingestuft ist.

§ 11

Wettkampfbestimmungen IV - Nach dem Wettkampf

(1) Ergebnismeldung

Der Heimverein ist verpflichtet, spätestens innerhalb von 30 Minuten nach Spielende das Ergebnis an die Bundesliga-Pressestelle sowie den BL-SpL per Telefax oder Telefon zu melden.

Spätestens innerhalb von drei Stunden nach Spielende sind die Details aller Spiele gemäß Spielbericht beim DBV-Internet-Informationsdienst einzugeben.

(2) Spielbericht

Der Heimverein hat dafür Sorge zu tragen, dass der Spielbericht in mehrfacher Ausfertigung erstellt wird. Je ein Exemplar erhalten:

1. der BL-SpL (das Original),
2. der Gastverein,
3. der Heimverein.

Weitere Exemplare sind gegebenenfalls auf Weisung des BL-SpLs zu erstellen.

Der Spielbericht ist von einem der Schiedsrichter sowie von den Wettkampf-Mannschaftsführern zu unterschreiben. Das Absenden der Spielberichte spätestens am ersten Werktag nach dem Wettkampf an die oben genannten Stellen obliegt dem Heimverein.

§ 12

Wertung, Umwertung, Ausscheiden

(1) Sieger

Sieger eines Mannschaftswettkampfes ist, wer die meisten Spiele gewonnen hat.

(2) Gewinn- und Verlustpunkte

Bei einem mit 7:0 oder 6:1 gewonnenen Mannschaftswettkampf erhält der Sieger drei Gewinnpunkte.

Gewinnt der Sieger eines Mannschaftswettkampfes mit 5:2 oder 4:3 erhält er zwei Gewinnpunkte.

Unterliegt der Verlierer eines Mannschaftswettkampfes mit 3:4, so erhält er einen Gewinnpunkt, im Übrigen keine Gewinnpunkte.

Verlustpunkte gibt es nicht.

(3) Ermittlung der Reihenfolge

Zur Ermittlung des Siegers in einer Staffel sowie der weiteren Reihenfolge der Mannschaften in den „Schlusstabellen“ der verschiedenen Spielrunden werden zur Wertung bis zu einer Entscheidung nacheinander herangezogen:

1. die Anzahl der erreichten Gewinnpunkte,
2. die Anzahl der gewonnenen Spiele innerhalb sämtlicher Mannschaftswettkämpfe,

3. die höherwertige Differenz nach Subtraktion sämtlicher verlorener von sämtlichen gewonnenen Sätzen,
4. die höherwertige Differenz nach Subtraktion sämtlicher abgegebenen von sämtlichen erzielten Spielergebnispunkten.

(4) Bei Verletzung

Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren. Zur Wertung ist der abgebrochene Satz vom bestehenden Punktestand für den Gegner (des verletzten Spielers) weiter zu zählen bis ein Satzende (Satzgewinn für ihn) nach Anlage III BLO erreicht wird. Gegebenenfalls sind weitere Sätze mit 11:0 anzufügen, damit drei Gewinnsätze für den Gegner (des verletzten Spielers) erreicht werden. Kann ein Spiel wegen einer beim laufenden Mannschaftswettkampf zugezogenen Verletzung nicht ausgetragen werden, geht es mit 11:0, 11:0, 11:0 an den Gegner. Solche Spiele gelten jedoch als ausgetragen im Sinne von § 10 Abs. 5.

(5) Bei Disqualifikation

1. Wird ein Spiel wegen Disqualifikation eines Spielers oder einer Doppelpaarung beendet, so ist dieses Spiel mit 11:0, 11:0, 11:0 gegen den betroffenen Spieler bzw. die betroffene Doppelpaarung zu werten.
2. Erfolgte die Disqualifikation in einem Einzel, so ist der betroffene Spieler von der weiteren Teilnahme dieses Mannschaftsspieles ausgeschlossen. Ein eventuell weiteres Spiel, für welches der betroffene Spieler aufgestellt wurde, wird ebenfalls mit 11:0, 11:0, 11:0 für den Gegner gewertet. Beide Spiele gelten jedoch als ausgetragen im Sinne von § 10 Abs. 5.
3. Erfolgt die Disqualifikation in einem Doppel, so ist festzuhalten, dass hier die Paarung disqualifiziert wurde. Ob beide betroffene Spieler, also die gesamte Doppelpaarung, oder nur einer der beiden Spieler von der weiteren Teilnahme an der weiteren Mannschaftsbegegnung ausgeschlossen werden, entscheidet der verantwortliche Schiedsrichter, eventuell nach Rücksprache mit dem zweiten eingesetzten Schiedsrichter. Wird hiernach ein Spieler, der für ein weiteres Spiel dieser Mannschaftsbegegnung aufgestellt ist, disqualifiziert, erfolgt die Wertung dieses Spieles wie unter Nummer 2.

(6) Bei Nichteinhalten der Ranglistenreihenfolge

Spielt eine Mannschaft die Herreneinzel nicht in der Reihenfolge der »genehmigten Rangliste« (§ 7 Abs. 4 und § 9 Abs. 5), sind beide Herren-Einzel mit 0:11, 0:11, 0:11 als verloren zu werten.

Spielt eine Mannschaft die Herrendoppel nicht in der Reihenfolge, die sich nach dem Additionsverfahren aus der genehmigten Doppel-Rangliste ergibt (§ 7 Abs. 4 und § 9 Abs. 5), sind beide Herren-Doppel mit 0:11, 0:11, 0:11 als verloren zu werten.

(7) Bei Nichtantreten wegen Verstoßes gegen Wettkampfbestimmungen

Gilt eine Mannschaft wegen eines Verstoßes gegen Wettkampfbestimmungen „als nicht angetreten“, so hat sie den Wettkampf mit 0 Punkten, 0:7 Spielen, 0:21 Sätzen und 0:231 Spielergebnispunkten verloren.

Der Gegner hat den Wettkampf mit 3 Punkten, 7:0 Spielen, 21:0 Sätzen und 231:0 Spielergebnispunkten gewonnen.

Nichtantreten wird außerdem mit einem Bußgeld gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BLO belegt.

(8) Bei höherer Gewalt

Das RfS O19 kann auf Einspruch des Vereins von der Wertung wegen Nichtantretens und/oder der Festsetzung eines Bußgeldes dann absehen, wenn die Austragung des Wettkampfes durch höhere Gewalt verhindert wurde.

(9) Bei Ausscheiden und Ausscheiden wegen Wettkampfabgabe

Beim Ausscheiden einer Mannschaft aus der laufenden Punktspielrunde werden alle Ergebnisse ihrer ausgetragenen Wettkämpfe aus der Wertung genommen.

Tritt eine Mannschaft zu einem Wettkampf nicht an, bewirkt dies das sofortige Ausscheiden. Sie verliert auch das Teilnahmerecht für die nachfolgende Saison in den Bundesligen. Ein eventuelles Aufstiegsrecht von unteren Mannschaften des Vereins in die 1. oder 2. BL erlischt.

Außerdem wird der Verein mit einem Bußgeld gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BLO belegt.

Ausnahmen regelt § 4, in Verbindung mit § 6 Abs. 3.

In Zweifelsfällen entscheidet das RfS O19 über die Bewertung des Vorganges

§ 13

Verwendung des offiziellen Logos der Badminton-Bundesliga

(1) Gegenstand

1. Der Deutsche Badminton-Verband e. V. (DBV) hat drei Varianten des Logos der 1. und 2. Badminton-Bundesliga als Wort-/Bildmarken beim Deutschen Patent- und Markenamt angemeldet:
 - a) Logo „Badminton-Bundesliga“ im Hochformat.
 - b) Logo „Badminton-Bundesliga“ im Querformat.
 - c) Logo „Partner der Badminton-Bundesliga“ im Querformat.
2. Der DBV ist Inhaber der oben genannten Wort-/Bildmarken. Die Vermarktungsrechte wurden an die Vermarktungsgesellschaft Badminton Deutschland mbH (VBD) übertragen.

(2) Verwendung

1. Die Vereine der 1. und 2. Badminton-Bundesliga sind berechtigt und verpflichtet, das Logo der Badminton-Bundesliga wie folgt zu verwenden:
 - a) Die 2-D-Version als Hochformat-Sticker in der Mindestgröße 3 cm breit und 5,4 cm hoch auf dem linken und/oder rechten Ärmel von Trikots –sofern nicht ärmellos– und Trainingsanzügen bei allen Spielen der Badminton-Bundesliga oder beim Europa-Cup. Eine Weiterverwendung dieser Trikots und Trainingsanzüge in einem Mannschaftsspielbetrieb außerhalb der Bundesliga/Europa-Cup sowie eine Weiterveräußerung (kommerzielle Nutzung) sind nicht zulässig.
 - b) Als Folien-Aufdruck mit zwei 3-D-Querformat-Logos auf mindestens je einer Werbebanden in der Größe 150 cm breit und 50 cm hoch pro Spielfeld bei jedem Bundesligaspiel.
 - c) Auf der Titelseite ihrer Bundesliga-Programmhefte in folgenden Mindestgrößen:
6 x 4 cm (bei A4-Format); 4,24 x 2,83 cm (bei A5-Format).
 - d) Auf den Plakaten zu den Bundesligaspielen in folgenden Mindestgrößen:
6 x 4 cm (A4); 8,49 x 5,66 cm (A3); 12 x 8 cm (A2); 16,97 x 11,31 cm (A1); 24 x 16 cm (A0).
 - e) Auf der Startseite der Vereins- beziehungsweise Abteilungswebseite als Banner in der Mindestgröße von 150 x 150 Pixel gemäß Vorgabe des DBV/AfBL.
 - f) Auf den bei den Bundesligaspielen verwendeten Spielberichtsbogen, Schiedsrichterzetteln und Aufstellungsformularen gemäß Vorgabe des DBV/AfBL.
2. Soweit das Logo darüber hinaus von den Bundesligavereinen verwendet werden möchte (zum Beispiel auf Briefbögen) bedarf es der Abstimmung mit der VBD.
3. Werbebanden gemäß Nr. 1b werden den Vereinen jeweils rechtzeitig vor Beginn einer Saison vom DBV zugestellt. Die Kosten gehen zu Lasten der Vereine. Eine Bezuschussung beziehungsweise Kostenübernahme durch den DBV aus dem Haushalt des AfBL wird jeweils vor Beginn einer Saison zwischen DBV/AfBL und den Vereinen abgestimmt.
4. Den Vereinen ist es nicht erlaubt, Werbebanden selbst herzustellen oder das Logo in anderer als der oben beschriebenen Form zu verwenden.

5. Die Logos zur Verwendung gemäß Nr. 1a bis 1e sowie die verbindlich zu verwendenden Formulare gemäß Nr. 1f werden den Vereinen jeweils bis 15.04. vor Beginn einer Saison vom DBV in digitaler Form zugestellt beziehungsweise auf der DBV-Homepage veröffentlicht.

(3) Fristen/Laufzeiten

1. Die Berechtigung und Verpflichtung zur Verwendung des Logos gilt nur für Vereine, die in der jeweils laufenden Saison am Spielbetrieb der Badminton-Bundesligen teilnehmen.
2. Hat sich ein Verein mit Abschluss der vergangenen Saison für den Aufstieg in die 2. Badminton-Bundesliga qualifiziert, so ist dem Verein die Verwendung der oben genannten Logos schon vor Beginn der laufenden Saison – nach Zusendung durch den DBV – erlaubt. Ist ein Verein mit Abschluss der vergangenen Saison aus der 2. Badminton-Bundesliga abgestiegen, so ist die Verwendung der oben genannten Logos nur in Bezug auf die vergangene Saison erlaubt.

§ 14

Werbung bei Bundesligaspielen

(1) Werberechte

1. Die Werbung für die Veranstaltung obliegt dem jeweiligen Heimverein. Die Werbung mit der Veranstaltung, insbesondere die Nutzung der Werberechte und Werbemöglichkeiten, ist dem DBV vorbehalten. Dieser überträgt hiermit dem jeweiligen Heimverein diese Werberechte und -möglichkeiten, wobei es dem Verein freigestellt ist, diese erworbenen Werberechte entweder selber zu nutzen oder aber, kostenfrei oder kostenpflichtig, an Dritte weiterzuveräußern.

Ausgenommen sind die folgenden Werberechte und -möglichkeiten, die der DBV seinerseits selber nutzen oder aber, kostenfrei oder kostenpflichtig, an Dritte weiterveräußern kann:

- a) Angemessene Standfläche an exponierter Stelle im Hallenfoyer für einen Werbe-, Verkaufs- und/oder Präsentationsstand während der gesamten Dauer der Veranstaltung. Der DBV ist nicht verpflichtet, davon Gebrauch zu machen. Die Standfläche soll nicht weniger als 6 qm und nicht mehr als 10 qm betragen. Für den Fall der Inanspruchnahme der Standfläche wird der DBV den betreffenden Verein spätestens sechs Kalenderwochen vor der Veranstaltung schriftlich unterrichten.
- b) Stellfläche an den beiden Spielfeldmatten für jeweils eine Werbebande pro Feld für alle Heimspiele für einen Werbepartner des DBV. Die Inanspruchnahme von Werbebanden für die nächste Spielsaison wird den Vereinen bis spätestens 30.06. eines Jahres mitgeteilt.
- c) Stellfläche für das DBV-Bundesliga-Logo als Folien-Aufdruck auf mindestens je einer Werbebande in der Größe 150 cm breit und 50 cm hoch pro Spielfeld (siehe § 13).
- d) 1/1 Seite schwarz/weiß im Innenteil des Programmheftes für die jeweilige Spielsaison. Die Druckvorlage wird dem Verein bis spätestens 30.06. vom DBV eingereicht.
- e) Platz für eine Werbefläche auf dem Veranstaltungsplakat für alle Heimspiele des Vereins in der jeweiligen Spielsaison. Größe und Platzierung der Werbefläche werden bis spätestens eine Kalenderwoche vor Druck des Veranstaltungsplakates zwischen DBV und Verein einvernehmlich festgelegt. Die Druckvorlage wird dem Verein bis spätestens 30.06. vom DBV eingereicht.
- f) Sofern zwischen dem Werbepartner des DBV und einem Werbepartner eines Vereins Probleme bezüglich einer Branchenexklusivität bestehen sollten, ist dies dem DBV unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In solchen Fällen sind gegebenenfalls individuelle Lösungen zu treffen.
- g) Das Logo gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1a wird von den Vereinen in Eigenverantwortung hergestellt. Die hierfür verbindliche Druckvorlage wird den Vereinen bis spätestens 15.04. vom DBV in digitaler Form als druckfähiges Format mit Farbangabe zur Verfügung gestellt.

2. Umfang und Art der Werbung, die der Verein in der Sporthalle präsentiert, unterliegt von Seiten des DBV – hinsichtlich Anzahl von Werbebanden, Bannern oder sonstigen Werbeträgern – keinen Beschränkungen oder Vorgaben, mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Nicht zulässig ist die Ausübung von Werberechten und Werbemöglichkeiten durch einen Dritten für den DBV dann, wenn der Dritte und seine Werbung für gesundheits- und fitness-schädliche Aktivitäten und Produkte stehen (zum Beispiel Drogen, Tabak, hochprozentiger Alkohol) oder wenn die politische, weltanschauliche und/oder religiöse Neutralität des DBV durch den Auftritt des Dritten in Zweifel gezogen wird.
 - b) Die unter Buchstabe a genannten Einschränkungen gelten auch für alle Formen der Werbung außerhalb der Sporthalle, zum Beispiel auf der Vereinswebseite, auf Plakaten, in Programmheften und so weiter.
 - c) Empfohlen wird die Verwendung von Werbebanden in der Größe 150 cm breit und 50 cm hoch.

(2) Kosten für Werbung

1. Der DBV stellt die druckfähige Grafik für das Programmheft und die Plakate kostenlos zur Verfügung.
2. Die Kosten für einen Werbe-, Verkaufs- und/oder Präsentationsstand sowie für die Werbebanden gemäß Abs. 1 Nr. 1a und 1b trägt der DBV.
3. Für die Übertragung der vorstehenden Werberechte und Werbemöglichkeiten vom DBV auf den jeweiligen Heimverein – unter Berücksichtigung der genannten Ausnahmen – ist keine gesonderte Gebühr fällig.
4. Alle anderen durch die Ausrichtung der Veranstaltung entstehenden und hier nicht besonders aufgeführten Kosten trägt der Ausrichter.

Bundesligaordnung

Anlage I

Geschäftsordnung der Bundesliga-Vollversammlung (BLVV-GO)

vom 18. Juni 2011
in der Fassung vom 11. Juni 2016

§ 1 Bundesliga-Vollversammlung (BLVV)

(1) Zusammensetzung

Die BLVV setzt sich zusammen aus:

1. maximal je zwei Vertretern der Vereine, die eine Mannschaft in der 1. oder 2. Bundesliga haben; einer sollte der »Vertreter für die BLVV« (§ 2 Abs. 5) sein,
2. dem Vorsitzenden des Ausschusses für BL-Angelegenheiten (VAfBL) als Sitzungsleiter,
3. dem BL-Spielleiter (BL-SpL),
4. den Beisitzern des Ausschusses für BL-Angelegenheiten (AfBL),
5. einem Vertreter des Ausschusses für Wettkämpfe, Referat für Schiedsrichterwesen (RfSR)

Hat ein Verein je eine Mannschaft in der 1. und 2. BL, kann er vier »Vertreter für die BLVV« benennen.

(2) Zugehörigkeit zur Bundesliga

Die Zugehörigkeit zur Bundesliga entspricht der zum Tag der Sitzung erreichten Ligazugehörigkeit. Maßgeblich ist insoweit § 3 Abs. 2 BLO-DB.

Zusätzlich werden die Vereine eingeladen, bei denen am Tage der Einladung bereits feststeht, dass sie in der folgenden Saison zur BL gehören, und die die verbindliche Zusage zur Teilnahme nach § 3 Abs. 2 BLO-DB gegeben haben.

Diese Vereine nehmen mit allen Rechten und Pflichten teil, sind insbesondere zur Präsenz verpflichtet (Absatz 4) und haben Stimmrecht (§ 5).

Vereine, bei denen zum Zeitpunkt der BLVV der Abstieg aus der 1. BL feststeht, haben in der BLVV eine Stimme. Vereine, deren Aufstieg in die 1. BL bereits feststeht und die Zusage nach § 3 Abs. 2 BLO-DB gegeben haben, haben in der BLVV zwei Stimmen.

Vereine die zum Zeitpunkt der Einladung bereits sicher in die Regionalliga abgestiegen sind, werden eingeladen. Sie fallen jedoch nicht mehr unter die Absätze 4 und 5. Sie sind nur noch Gäste im Sinne von Absatz 5.

(3) Beschlussfähigkeit

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn nach den in dieser Geschäftsordnung festgelegten Regularien eingeladen wurde.

(4) Präsenzpflcht

Die nach Absatz 2 zugehörigen Vereine sind verpflichtet, an der BLVV teilzunehmen. Nichtteilnahme wird mit einem Bußgeld gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BLO belegt. Eine Vertretung durch den Vertreter eines anderen BL-Vereins analog § 5 Abs. 1 ist nicht möglich.

Im Interesse einer konstruktiven Arbeit sollen die Teilnehmer der BLVV während der gesamten Sitzungszeit zur Beratung und Beschlussfassung zur Verfügung stehen. Es ist zu vermeiden, dass Teilnehmer die Versammlung zwischenzeitlich verlassen, um zum Beispiel bei einem gleichzeitig laufenden Turnier Verpflichtungen wahrzunehmen.

(5) Gäste

Die BLVV kann Gäste zu ihren Beratungen zulassen. Die Entscheidung darüber trifft der Sitzungsleiter. Gäste haben keinen Anspruch auf ein Rederecht. Sollten es die räumlichen Verhältnisse erforderlich machen, können Gästen separate Sitzgelegenheiten zugewiesen werden oder kann ihre Anzahl beschränkt werden.

Die Öffentlichkeit kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

§ 2 **Mitglieder der BLVV und des AfBL**

(1) Vorsitzender

Die BLVV wählt sich einen Vorsitzenden. Er sollte nicht – kann jedoch – einer der Vereinsvertreter sein. Die Wahl wird turnusgemäß alle vier Jahre – beginnend mit 1994 – in der dem Verbandstag (§ 13 der Satzung) terminlich vorausgehenden Sitzung vollzogen. Der gewählte Vorsitzende des AfBL bedarf der Bestätigung vom nachfolgenden Verbandstag gemäß § 17 Nr. 1 der Satzung.

Der Leiter der BLVV hat folgende Aufgaben:

1. Einladung zur BLVV gemäß § 3 Abs. 2,
2. Leitung der BLVV,
3. Ernennung eines Protokollführers und Erstellung eines Sitzungsprotokolls,
4. Einbringung der beschlossenen Anträge auf Satzungs- oder Ordnungsänderungen in die zuständigen DBV-Organe,
5. aktive Mitarbeit bei der Erstellung des jährlichen Rahmenterminplans.
6. Aufgaben als Vorsitzender des AfBL ergeben sich aus:
 - a) der vom Präsidium beschlossenen »Geschäftsverteilung für die Ausschüsse« (Anhang zu dieser Geschäftsordnung),
 - b) der BLO und der BLO-DB, zum Beispiel Federführung bei der Erstellung der BL-Spielpläne gemäß § 6 Abs. 1 BLO-DB.

(2) Beisitzer

Die BLVV wählt mindestens zwei, höchstens vier Beisitzer für den AfBL. Ihre Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Die Beisitzer werden offiziell berufen durch das Präsidium (§ 24 Abs. 5 der Satzung), dem sie vom VAfBL vorgeschlagen werden.

Den Beisitzern werden vom VAfBL Aufgabengebiete zugeteilt. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des VAfBL. Ein Beisitzer soll das Amt des BL-Pressereferenten übernehmen. Zu dessen Aufgaben gehören unter anderem:

1. die aktuelle Verbreitung der BL-Ergebnisse an den Spieltagen;
2. die medienwirksame Darstellung der BL nach innen und außen.

(3) Vertreter des Ausschuss für Wettkampfsport, Referat für Schiedsrichterwesen (RfSR)

Der Referatsleiter des RfSR benennt aus seinem Referat Ansprechpartner, die den BL-Vereinen und der BLVV zu Fragen des Schiedsrichterwesens zur Verfügung stehen.

Zu ihren Aufgaben gehören entsprechend ihrer Aufgabenverteilung:

1. der Schiedsrichtereinsatz in den Bundesligen gemäß § 5 Abs. 2 BLO („Schiedsrichtereinsatzleiter“),
2. die Kontrolle der Schiedsrichterleistungen,
3. die Fortschreibung der Anlage IV zur BLO (Ergänzungsbestimmungen für SR bei BL-Wettkämpfen);
4. die Ausbildung von Schiedsrichtern für den Einsatz in Bundesligen.

(4) Bundesligaspielleiter (BL-SpL)

Der BL-SpL wird vom RfS O19 im Einvernehmen mit dem AfBL benannt. Seine Aufgaben ergeben sich aus § 2 Abs. 1 BLO.

(5) Vereinsvertreter

Zur Gewährleistung einer effektiven Arbeit sind die Vereine gehalten, vor jeder Saison einen »Vertreter für die BLVV« zu benennen, der für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Bundesligen zuständig ist. Dies kann, muss aber nicht, der »Mannschaftsobmann BL« gemäß § 7 Abs. 6 BLO-DB sein. Es dient nicht dem Interesse der gemeinsamen Arbeit aller BL-Vereine, wenn die Sitzungen der BLVV von ständig wechselnden, weil „zufällig“ am Sitzungsort anwesenden, Vereinsvertretern besucht werden.

§ 3

Einladungen zur BLVV

(1) Termin

Auf jeder Sitzung der BLVV wird der Termin der nächsten BLVV festgelegt. Die Festlegung muss Bestandteil der Tagesordnung sein.

(2) Einladungen

Die Einladungen zu den BLVVen sollen bis spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin bei den BL-Vereinen eingehen.

Die Einladung muss enthalten:

1. das Sitzungslokal mit Anschrift, Datum, Uhrzeit;
2. die vorgesehene Tagesordnung;
3. vorliegende beziehungsweise vorgesehene Anträge zur Änderung von Ordnungen.

(3) Außerordentliche BLVV

Eine Außerordentliche BLVV ist vom VAfBL unter Beachtung von § 3 Abs. 2 einzuberufen, wenn

1. 6 Bundesligavereine dies schriftlich beantragen oder
2. der AfBL dies für notwendig erachtet.

§ 4

Anträge zur BLVV und Lesungen von Änderungsanträgen

(1) Antragsfrist

Anträge zur Änderung von Ordnungen und Vorschläge zur Tagesordnung müssen spätestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin einer BLVV beim VAfBL eingegangen sein.

(2) Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen zugelassen werden.

(3) Zwei Lesungen

Sollen Änderungen der BLO im Ordnungsteil (BLO) oder Durchführungsteil (BLO-DB) vorgenommen werden, müssen die betreffenden Sachverhalte von zwei zeitlich voneinander getrennten BLVVen beschlossen werden.

Erfährt ein in erster Lesung beschlossener Sachverhalt während der zweiten Lesung substantielle Änderungen, bewirkt dies, dass der Antrag erneut eine zweite Lesung durchlaufen muss.

§ 5 Stimmrecht

(1) Stimmenzahl

Die vertretenen Vereine der 1. BL haben jeweils zwei Stimmen. Die vertretenen Vereine der 2. BL haben jeweils eine Stimme. Der VAfBL hat eine Stimme. Daraus ergibt sich eine maximale Stimmenzahl von $(20 + 16 + 1 =) 37$ Stimmen.

Ist der VAfBL gleichzeitig Vereinsvertreter, so kann er in zweifacher Funktion mit der addierten Stimmenzahl abstimmen.

Ist ein Verein mit je einer Mannschaft in der 1. und 2. BL vertreten, kann dessen Vertreter mit addierter Stimmenzahl abstimmen.

Stimmen können nicht übertragen werden.

Kann der VAfBL nicht an der Sitzung teilnehmen, so dass ein Vertreter aus dem AfBL die Sitzung leitet, so hat dieser das Stimmrecht des Vorsitzenden.

(2) Mehrheiten

Abgestimmt wird in der Regel offen mit Stimmkarten oder Handzeichen. Bei der Ermittlung von Mehrheiten werden nur Ja- oder Nein-Stimmen berücksichtigt. Entscheidungen werden soweit nichts Abweichendes geregelt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn dies von einem Mitglied der BLVV verlangt wird.

Stellen sich mehr als zwei Bewerber für ein Amt zur Verfügung, ist nach dem ersten Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen.

§ 6 Finanzierung

Die BL-Vereine tragen die Kosten für ihre Vertreter selbst. Die Arbeit des AfBL und des BL-SpL wird gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BLO durch die Abführung der »Verwaltungskostenumlage« über den DBV-Haushalt finanziert.

§ 7 Verhaltenskodex

(1) Einheitlichkeit

Die Vorschriften der BLO für die 1. und 2. BL sollten aus Gründen der Übersichtlichkeit möglichst einheitlich gehalten werden. Der AfBL hat daher darauf hinzuwirken, dass eine Aufsplittung in Regelungen für die 1. BL und für die 2. BL vermieden wird.

(2) Selbstverwaltung

Die Vertreter der BL-Vereine sind sich bewusst, dass eine schrittweise Schaffung von mehr Autonomie für die Bundesliga nur dann gelingen kann, wenn die Selbstverwaltung der Vereine effektiv funktioniert. Sie erklären daher, nicht zu versuchen, die Umsetzung der auf demokratischem Wege zustande gekommenen Entscheidungen der BLVV über einen Badminton-Landesverband beim Verbandstag zu korrigieren.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) DBV-Geschäftsordnung

Soweit in dieser BLVV-GO keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten im Übrigen die für die Durchführung von Sitzungen von Verbandsorganen in der »Geschäftsordnung des Deutschen-Badminton-Verbandes« festgelegten Bestimmungen.

(2) Änderungsverfahren

Änderungen der BLVV-GO sind auf Beschluss der BLVV mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen möglich.

Ergibt sich aus gültig gewordenen Änderungen von Satzung oder Ordnungen die Notwendigkeit einer redaktionellen Änderung der BLVV-GO, kann dies durch Beschluss des AfBL geschehen. Solche Änderungen sind den Vereinen bei nächster Gelegenheit zur Kenntnis zu bringen.

(3) Inkrafttreten und aktuelle Fassung

Die BLVV-GO tritt mit ihrer Verabschiedung durch die BLVV am 1. Februar 1997 in Kraft. Die jeweils aktuelle Fassung ist im Titel der BLVV-GO anzugeben.

Anhang zur BLVV-GO:

Geschäftsverteilung für den AfBL

gemäß Festlegung des Präsidiums für die Legislaturperiode 1996 ff.

1. Der AfBL ist verantwortlich für die Belange der Bundesligen.
2. Er besteht aus
 - dem Ausschussvorsitzenden,
 - mindestens zwei, höchstens vier Beisitzern,
 - dem BL-SpL als Vertreter des RfS O19,
 - einem Vertreter des RfSR.
3. Aufgaben
 - a) Abwicklung des Bundesligaspielbetriebs. Insbesondere:
 - aa) Festlegung der Struktur der Bundesligen,
 - bb) Mitwirkung bei der Terminplangestaltung,
 - cc) Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen,
 - dd) Abwicklung der einzelnen Wettkämpfe,
 - ee) Organisation der Begegnungen der Bundesligavereine.
 - b) Abstimmung mit dem Ausschuss für Leistungssport (AfL) zur Einbindung des BL-Spielbetriebs in die Förderung des Spitzensports und den sonstigen Spielbetrieb des DBV.
 - c) Aufbau und Durchführung einer der höchsten Spielklassen entsprechenden Pressearbeit.

Bundesligaordnung

Anlage II

Auf- und Abstiegsregelung zur/aus der 2. Bundesliga

gemäß § 3 Absatz 2 BLO

in der ab Saison 2016/17 gültigen Fassung
Stand: 11. Juni 2016

Vorbemerkung: Da gemäß § 3 Abs. 2 BLO vor dem ersten Spieltag einer jeden Saison von den Kontaktpersonen der 2. BL die Regelungen für ihre jeweiligen Gruppen festgelegt werden müssen, gelten die nachfolgend abgedruckten Regelungen mit der Einschränkung, dass sie jeweils vor Saisonbeginn neu festgelegt werden können. Sie sind dann zu veröffentlichen (§ 29 der Satzung).

Für die 2. BL Nord

Aufsteiger sind die Meister der Regionalligen Nord und West.

Wird das Aufstiegsrecht nicht wahrgenommen beziehungsweise ergeben sich aus anderen Gründen freie Plätze in der 2. BL Nord, so wird vom BL-SpL gemäß § 3 Abs. 1 BLO festgelegt, welcher Gruppe dieser Platz zufällt beziehungsweise solche Plätze zufallen. Sie werden dann dort in folgender Reihenfolge vergeben:

In der Gruppe Nord

- Siebenter der 2. BL Nord
- Zweiter der Regionalliga Nord
- Achter der 2. BL Nord
- Dritter der Regionalliga Nord

In der Gruppe West

- Siebenter der 2. BL Nord
- Zweiter der Regionalliga West
- Achter der 2. BL Nord
- Dritter der Regionalliga West

Für die 2. BL Süd

Ein Aufsteiger ist der Meister der Regionalliga Mitte. Der andere Aufsteiger ist der Gewinner der zwei Aufstiegsspiele in der Regionalliga Südost. Daran nimmt die jeweils erste Mannschaft teil, die in den beiden Staffeln der Regionalliga Südost aufstiegsberechtigt ist.

Wird das Aufstiegsrecht nicht wahrgenommen beziehungsweise ergeben sich aus anderen Gründen freie Plätze in der 2. BL Süd, so wird vom BL-SpL gemäß § 3 Abs. 1 BLO festgelegt, welcher Gruppe dieser Platz zufällt beziehungsweise solche Plätze zufallen. Sie werden dann dort in folgender Reihenfolge vergeben:

In der Gruppe Mitte

- Siebenter der 2. BL Süd
- Zweiter der Regionalliga Mitte
- Achter der 2. BL Mitte
- Dritter der Regionalliga Mitte

In der Gruppe Südost

- Siebenter der 2. BL Süd
- Verlierer der Aufstiegsspiele in der Regionalliga Südost
- Achter der 2. BL Süd
- Sieger eines Entscheidungsspiels zwischen den Zweiten der Regionalstaffeln

Bundesligaordnung

Anlage III Regelungen zur Zählweise

Stand 19. Mai 2017

In den Bundesligen findet ab der Saison 2016/2017 die Zählweise nach der Option 1 des „NEW EXPERIMENTAL LAWS ON SCORING SYSTEM“ in der am 13.04.2016 durch die BWF veröffentlichten Fassung Anwendung.

1. Zählweise

- 1.1. Ein Spiel ist beendet, wenn eine Seite drei Sätze gewonnen hat.
- 1.2. Ein Satz gilt von der Seite als gewonnen, die zuerst 11 Punkte erreicht hat, mit Ausnahme der Regeln 1.3. und 1.4.
- 1.3. Beim Spielstand von 10-beide gewinnt die Seite den Satz, welche zuerst einen Vorsprung von zwei Punkten hat.
- 1.4. Beim Spielstand von 14-beide gewinnt die Seite den Satz, welche als nächste den 15. Punkt erzielt.

2. Wechsel der Spielfeldseiten

- 2.1. Die Spieler wechseln die Spielfeldseiten
 - 2.1.1. nach Ende eines Satzes.
 - 2.1.2. in einem eventuellen fünften Satz, wenn die führende Seite sechs Punkte erreicht hat.

3. Pausen

- 3.1. Bei allen Spielen sind Pausen erlaubt
 - 3.1.1. zwischen den Sätzen von maximal 90 Sekunden.
 - 3.1.2. im fünften Satz von maximal 90 Sekunden, wenn die führende Seite sechs Punkte erreicht hat.

Bundesligaordnung

Anlage IV

Ergänzungsbestimmungen für Schiedsrichter bei Bundesliga-Wettkämpfen

Stand 11. Juni 2016

§ 1

Schiedsrichtereinsatz

Der Schiedsrichtereinsatz für die Bundesligen erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 BLO. Die eingesetzten Schiedsrichter dürfen nicht einem der unmittelbar an dem Wettkampf beteiligten Vereine angehören.

Bei Vorlage eines gültigen Schiedsrichterausweises haben Schiedsrichter freien Eintritt zu allen Wettkämpfen im Sinne der BLO. Mit seinem freien Eintritt erklärt ein Schiedsrichter sich bereit, bei Ausfall eines für diesen Wettkampf eingesetzten Schiedsrichters dessen Funktion nach § 2 wahrzunehmen.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse der Schiedsrichter

(1) Den Schiedsrichtern obliegt die Überwachung des gesamten Bundesliga-Wettkampfes einschließlich des äußeren Rahmens. Grundlage für die Tätigkeit der Schiedsrichter sind die DBV-Spielregeln, die Anweisung für Spielfeldoffizielle, die SRO, die BLO und das Satzungswerk des DBV.

(2) Die Schiedsrichter haben spätestens 60 Minuten vor der offiziellen Anfangszeit des Wettkampfes (§ 6 Abs. 2 BLO-DB) in der Halle einzutreffen.

(3) Bei Nichterscheinen eines oder mehrerer Schiedsrichter sind folgende Maßnahmen in der aufgeführten Reihenfolge durchzuführen:

1. Ist nur ein Schiedsrichter erschienen, sucht dieser einen weiteren Schiedsrichter, der keinem der beteiligten Vereine angehört.
2. Ist ein solcher nicht aufzufinden, versucht der anwesende Schiedsrichter einen Schiedsrichter aus den Reihen der beteiligten Vereine zu finden.
3. Gelingt es nicht, einen weiteren Schiedsrichter zu finden, haben die Wettkampf-Mannschaftsführer auf Verlangen des Schiedsrichters für jedes der ohne offizielle Schiedsrichterleitung durchzuführenden Spiele eine geeignete Person zu benennen, die die Schiedsrichterfunktion ausübt. Hierbei soll der Schiedsrichter auf eine gleichmäßig verteilte Besetzung achten.
4. Ist überhaupt kein Schiedsrichter erschienen, sind die unter Nummern 1 bis 3 beschriebenen Maßnahmen vom Heimverein im Zusammenwirken mit dem Gastverein durchzuführen.

(4) Schiedsrichter können der Austragung eines Wettkampfes nach § 8 Abs. 1 BLO-DB die Zustimmung nur dann verweigern beziehungsweise einen begonnenen Wettkampf nur dann abbrechen, wenn eine nach den gültigen Spielregeln ordnungsgemäße Durchführung aller oder einzelner Spiele nicht oder nicht mehr möglich ist.

Die Verweigerung der Austragung bzw. der Abbruch eines Wettkampfes ist durch den Schiedsrichter, der zum »verantwortlichen Leiter« ernannt wurde, auf dem Spielberichtformular unter Angabe des Zeitpunktes und des Grundes zu vermerken. Er hat außerdem über die Vorkommnisse innerhalb dreier Werktage einen schriftlichen Bericht an den BL-SpL und an das RfSR zu schicken.

Verstöße gegen die »Mindestanforderungen...« (Anlage VI zur BLO) hindern nicht die Austragung eines Wettkampfes. Sie sind durch die Schiedsrichter auf dem Spielberichtformular oder in anderer geeigneter Form zu dokumentieren (§ 3 Abs. 5).

(5) Nach § 8 Abs. 8 BLO-DB haben die Schiedsrichter die Verantwortung dafür, dass keine vermeidbaren Pausen während eines Wettkampfes entstehen.

Wenn der Eintritt einer längeren Pause droht, ergreifen die Schiedsrichter in Anwendung von § 8 Abs. 8 BLO-DB die zur Abwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Schiedsrichter haben die Maßnahmen den Wettkampf-Mannschaftsführern und den Zuschauern zeitgerecht bekannt zu geben.

Der offizielle Aufruf jedes einzelnen Spiels erfolgt vom Hallensprecher nach Aufforderung durch den Schiedsrichter (§ 10 Abs. 1 BLO-DB). Der Schiedsrichter soll den Hallensprecher außerdem anweisen, während des Einschlagens eine Kurzvorstellung der beteiligten Spieler vorzunehmen.

(6) Die Schiedsrichter prüfen gemäß § 8 Abs. 5 BLO-DB die Mannschaftsaufstellungen im Hinblick auf die in § 9 Abs. 2 und 4 BLO-DB festgelegten Kriterien und fordern bei Verstößen eine sofortige Korrektur.

Darüber hinaus prüfen die Schiedsrichter die Mannschaftsaufstellung hinsichtlich § 9 Abs. 3 BLO-DB, das heißt, ob alle aufgeführten Spieler im Augenblick der Abgabe der Mannschaftsaufstellung offensichtlich spielbereit sind. Im Zweifelsfall haben die Schiedsrichter bei dem verantwortlichen Wettkampf-Mannschaftsführer Rückfrage zu stellen und sich bezüglich der Spielbereitschaft unverzüglich zu überzeugen. Verstöße gegen § 9 Abs. 3 BLO-DB sind vom Schiedsrichter, der als »verantwortlicher Leiter« benannt wurde, sofort im Spielberichtformular zu vermerken.

(7) Die Schiedsrichter fordern beide Mannschaften auf, sich zur offiziellen Anfangszeit den Zuschauern in einheitlicher sportgerechter Kleidung auf dem Spielfeld zu präsentieren. Hierbei ist es den Mannschaften freigestellt, sich in Trainingsanzügen oder in Hemden und Shorts/Röcken zu präsentieren. Die Einheitlichkeit des äußeren Erscheinungsbilds muss sichergestellt sein.

(8) Alle Spiele eines Wettkampfes haben nach § 8 Abs. 7 BLO-DB in mannschaftseinheitlicher Kleidung zu erfolgen. Dies meint nicht nur Einheitlichkeit in den Doppeldisziplinen, sondern aller am Wettkampf beteiligten Spieler einer Mannschaft. Verstöße sind von dem Schiedsrichter auf dem Spielberichtformular oder in anderer geeigneter Form detailliert zu dokumentieren.

§ 3

Aufgaben vor Beginn des Wettkampfes

(1) Hallenabnahme

Die Hallenabnahme hat gemäß § 8 Abs. 3 BLO-DB unter Beachtung von § 3 Abs. 5 BLO-DB zu erfolgen.

(2) Festlegung Fehler/Wiederholung

Aus der Hallenabnahme ergeben sich Festlegungen für Fehler und Wiederholung. Diese Festlegungen werden durch den »verantwortlichen Leiter« getroffen.

(3) Absprachen

Die Schiedsrichter treffen gemeinsam Festlegungen hinsichtlich der

1. Einschlagzeit,
2. Ballpräparation,
3. Spielansagen,
4. Anweisungen an den Hallensprecher.

(4) Verbindungsaufnahme mit den Wettkampf-Mannschaftsführern

Die Schiedsrichter geben den Wettkampf-Mannschaftsführern ihre aus der Hallenabnahme resultierenden Festlegungen von Fehler und Wiederholung und wenn erforderlich, weitere für den Ablauf des Wettkampfes wichtige Informationen frühzeitig bekannt.

Die Mannschaftsaufstellungen werden rechtzeitig entgegengenommen und gemäß § 8 Abs. 5 BLO-DB geprüft. Eine verspätete Abgabe der Mannschaftsaufstellungen ist auf dem Spielberichtformular festzuhalten.

Die mannschaftseinheitlichen Spielkleidungen der beteiligten Mannschaften werden bei der Entgegennahme der Mannschaftsaufstellung gemäß § 8 Abs. 7 BLO-DB erfragt.

(5) Prüfung der »Mindestanforderungen...«

Die Schiedsrichter überprüfen, ob die »Mindestanforderungen für die Durchführung von Bundesliga-Wettkämpfen« (Anlage VI zur BLO) eingehalten sind. Auf Versäumnisse ist hinzuweisen, um die Möglichkeit zur Beseitigung festgestellter Mängel zu geben. Nicht abgestellte Verstöße sind durch die Schiedsrichter auf dem Spielberichtformular oder in anderer geeigneter Form detailliert zu dokumentieren.

(6) Bälle

Die Schiedsrichter prüfen, ob die Ballmarke und -sorte, die der Heimverein für den Wettkampf bestimmt hat, für den Spielbetrieb in der Bundesliga zugelassen ist.

Ein Wechsel der Ballmarke während eines Wettkampfes - nicht jedoch während eines Spieles - kann bei Eintritt besonderer Umstände vom Schiedsrichter gestattet werden. Voraussetzung ist, dass der Ersatzball gemäß § 5 Abs. 1 BLO für die betreffende Saison zugelassen ist.

(7) Präsentation

Die Präsentation erfolgt zur offiziellen Anfangszeit (§ 6 Abs. 2 BLO-DB). Die Vorstellung nimmt der Hallensprecher vor.

(8) Verspätungen

§ 8 Abs. 9 BLO-DB schreibt vor, dass Verspätungen gegenüber der offiziellen Anfangszeit grundsätzlich nicht erlaubt sind.

Treten trotzdem Verspätungen auf, so ist gemäß § 8 Abs. 9 und 10 BLO-DB zu verfahren.

30 Minuten nach der offiziellen Anfangszeit besteht für Spieler und Schiedsrichter keine Verpflichtung mehr, länger zu warten. Sollten beide Wettkampf-Mannschaftsführer dennoch die Austragung des Wettkampfes vereinbaren, sind die Schiedsrichter verpflichtet, den Wettkampf zu leiten.

90 Minuten nach der offiziellen Anfangszeit darf der Wettkampf nicht mehr ausgetragen werden.

§ 4

Aufgaben während des Wettkampfes

(1) Überblick

Die Schiedsrichter gewährleisten bzw. prüfen:

1. einen sportlich fairen Wettkampf,
2. einen zügigen Ablauf des Wettkampfes,
3. den offiziellen Aufruf der einzelnen Spiele,
4. die Einhaltung der einheitlichen Spielkleidung,
5. das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl an spielbaren Federbällen,
6. die Eintragungen der Spielergebnisse in das Spielberichtformular,
7. bei Verletzungen, dass im Sinne der Spielregel 16 in Verbindung mit den Anweisungen für Offizielle des Spielfeldes Nr. 3.10 gehandelt wird.
8. die Entgegennahme von Einwechslungen (§ 9 Abs. 6 BLO-DB und § 10 Abs. 6 BLO-DB).

Schiedsrichter kontrollieren die Richtigkeit dieser Einwechslungen nur nach entsprechenden Anforderungen der Wettkampf-Mannschaftsführer. Da § 10 Abs. 6 BLO-DB Einwechseln ausdrücklich nur bis zum „offiziellen Aufruf“ gestattet, ist es danach - selbst bei Verletzungen, die sich ein Spie-

ler gegebenenfalls zwischen Aufruf und Spielbeginn zuzieht - nicht mehr möglich. In einem solchen Fall ist § 12 Abs. 4 BLO-DB anzuwenden sein.

(2) Verhalten bei Unterbrechung

Kommt es zu einer Unterbrechung des Wettkampfes im Sinne § 10 Abs. 4 BLO-DB, sind durch die eingesetzten Schiedsrichter geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Wiederaufnahme des Wettkampfes unterstützen. Hierbei sind das Regelwerk und das Ordnungswerk des DBV zu berücksichtigen. Zeitpunkt und Grund der Unterbrechung sind auf dem Spielberichtformular durch den zum »verantwortlichen Leiter« benannten Schiedsrichter einzutragen. Die Zuschauer sind über den Sachstand in geeigneter Weise zu informieren.

(3) Verhalten bei Abbruch

Ist die Austragung/Fortführung eines Wettkampfes nicht möglich, ist er durch die eingesetzten Schiedsrichter abzubrechen (§ 2 Abs. 4). Die Zuschauer sind über die Gründe des Abbruchs zu informieren.

§ 5

Aufgaben nach dem Wettkampf

Nach dem Wettkampf hat der Schiedsrichter

1. Den Spielbericht fertig stellen, hierbei
 - a) das Wettkampfende einzutragen,
 - b) beide Wettkampf-Mannschaftsführer unterschreiben zu lassen und
 - c) selbst zu unterschreiben.
2. Sofern erforderlich, Verstöße und „sonstige besondere Vorkommnisse“ an den BL-SpL und an das RfSR schriftlich zu melden.

§ 6

Linienrichter

Den Schiedsrichtern wird empfohlen, mit Linienrichtern zusammenzuarbeiten. Der Schiedsrichter setzt die Linienrichter nach seinem Ermessen ein. Der Heimverein stellt für jedes Spielfeld mindestens zwei geeignete Sitzgelegenheiten mit Lehne zur Verfügung und gewährt den von Schiedsrichtern mitgebrachten Linienrichtern freien Eintritt.

Bundesligaordnung

Anlage V Spielberechtigung

gemäß DBV SpO § 4

(1) Zur Teilnahme am Spielbetrieb des DBV und seiner BLV sind nur Spieler berechtigt, die durch die Mitgliedschaft in einem Verein und durch dessen Zugehörigkeit zu einem BLV dem DBV angehören und im Besitz einer gültigen Spielberechtigung sind.

Zur Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften beziehungsweise deren Qualifikationsturnieren sind auch deutsche Staatsangehörige berechtigt, die keine Spielberechtigung für einen über die BLV dem DBV angeschlossenen Verein besitzen, soweit sie für diese Turniere qualifiziert und Mitglied eines über die BLV dem DBV angeschlossenen deutschen Vereins sind.

Spieler müssen auf Anforderung des Veranstalters ihre Identität nachweisen.

- Kann der Nachweis bei **Individualturnieren** nicht erbracht werden, ist der Spieler nicht zuzulassen beziehungsweise aus der Wertung zu nehmen.
- Kann bei **Mannschaftsspielen** die Identität nicht nachgewiesen werden, hat der betreffende Verein ein Bußgeld in Höhe von 20 Euro zu entrichten und der Spieler gilt als nicht spielberechtigt.

(2) Ein Spieler kann Mitglied in mehreren Vereinen sein, jedoch die Spielberechtigung nur für einen dieser Vereine besitzen. Beim Mannschaftsspielbetrieb kann er im Rahmen einer Spielgemeinschaft auch zusammen mit Spielern anderer Vereine in Mannschaften eingesetzt werden, die dieser Spielgemeinschaft angehören.

(3) Zuständig für die Erteilung einer Spielberechtigung sind die BLV.

(4) Für die Erteilung einer Spielberechtigung sind die Richtlinien der Anlage I zur SpO („Richtlinien für die Ausstellung von Spielberechtigungen“) einzuhalten.

(5) Eine Spielberechtigung kann nicht rückwirkend erteilt werden. Der früheste Tag ihrer Wirksamkeit ist der Tag der Erteilung der Spielberechtigung durch den zuständigen BLV, der nicht vor dem Eingang des Antrages auf Erteilung einer Spielberechtigung liegen darf.

(6) Wird vorsätzlich oder versehentlich eine falsche, zweite oder weitere Spielberechtigung von einem Verein für seinen Spieler beantragt und erteilt, haftet der Verein für die falschen Angaben bei der Antragstellung. Nehmen Spieler mit einer Spielberechtigung für einen deutschen Verein an einem Mannschaftsspielbetrieb eines anderen Vereins teil, verlieren sie mit diesem Einsatz die Spielberechtigung für alle deutschen Vereine. Ab Verlust der Spielberechtigung werden alle Mannschaftsspiele, in denen der Spieler eingesetzt wurde, als verloren gewertet. Die umgewerteten Spiele gelten jedoch als ausgetragen.

Die Umwertung von Spielen darf nur rückwirkend bis zum ersten Spieltag der laufenden Saison erfolgen. Wird der Verstoß erst 14 Tage nach dem letzten Spieltag festgestellt, werden keine Umwertungen mehr durchgeführt.

Als letzter Spieltag im Sinne dieser Regelung gilt das Datum des letzten offiziell angesetzten Spieles der jeweils direkt oder indirekt, d. h. durch Ab- beziehungsweise Aufstieg, betroffenen Spielklasse, also gegebenenfalls das Datum von Relegations- und Entscheidungsspielen.

Der betroffene Spieler verliert die Spielberechtigung für die laufende Saison und darf in der darauf folgenden Saison keine Spielberechtigung im Bereich des DBV erhalten.

(7) Die Regelungen in Absatz 6 gelten auch dann, wenn der beanstandete Einsatz im Mannschaftsspielbetrieb eines ausländischen Verbandes stattfindet, soweit sich aus der Anwendung der in diesem Absatz genannten Liste nichts anderes ergibt.

Kriterien zur Definition eines nicht parallel erlaubten Mannschaftsspielbetriebs im Ausland sind unter anderem:

- Offizielle Veranstaltung des Nationalverbandes
- Heim-/Auswärtsspiele
- Tabellen
- Vergabe von Meistertiteln
- Auf-/Abstieg
- Teilnahme eines nationalen Vertreters zum Beispiel am Europa-Cup

Dazu wird jährlich vom DBV eine Auflistung ausländischer Nationen erstellt, in denen zeitgleich zum deutschen Mannschaftsspielbetrieb an einem Mannschaftsspielbetrieb dieser Nationen teilgenommen werden darf. In die Liste werden Nationen aufgenommen, bei denen die Art der Austragung des Mannschaftswettbewerbs bekannt ist und eine Entscheidung vorab getroffen werden kann. Die Einordnung der Nationen erfolgt an Hand der Kriterien des § 4 Absatz 7 Unterabsatz 2. Vor jeder Saison wird vom DBV geprüft, ob die Liste geändert oder ergänzt wird. Das Ergebnis wird den BL-Vereinen, den BLV und den Gruppen bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres mitgeteilt und ist für die darauf folgende Saison verbindlich.

(8) Wechselt ein ausländischer Spieler in der laufenden Saison die Spielberechtigung zu einem anderen Verein, um noch in der gleichen Saison am Mannschaftsspielbetrieb eines ausländischen Verbandes teilzunehmen, dann darf er in der darauf folgenden Saison keine Spielberechtigung im Bereich des DBV erhalten.

Auszug aus SpO, Anlage I

Richtlinien für die Ausstellung von Spielberechtigungen

(Nr. 2 und Nr. 8)

2. Die Ausstellung einer Spielberechtigung beantragt der Verein. Er muss dem BLV angehören. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Nachname
 - gegebenenfalls früherer Nachname
 - Vorname
 - gegebenenfalls früherer Vorname
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Nation (Staatsangehörigkeit)
 - letzte Spielberechtigung (von bis)
 - Spieler-ID (sofern vorhanden)
 - letzter Verein (Name, Club-ID)
 - letzter BLV (sofern BLV-Wechsel)
 - letzter Nationalverband (sofern Nationalverbandswechsel)

Die BLV sind berechtigt, zusätzliche Angaben zu verlangen.

Der beantragende Verein ist für die Übermittlung der Formulare, Bescheinigungen und Erklärungen der Spieler zuständig und verantwortlich und haftet für alle Angaben. Falsche Angaben in den Antragsunterlagen führen auch rückwirkend zum Verlust der Spielberechtigung, wenn erst auf Grundlage der falschen Angaben eine Spielberechtigung erteilt wurde.

Bei jedem Wegfall von Voraussetzungen, die zur Spielberechtigung geführt haben, sind die Passstelle und der zuständige Staffelleiter zu informieren.

Für die Bearbeitung einer Spielberechtigung kann der BLV Gebühren erheben.

8. Ausländische Spieler, die vom Ausland nach Deutschland wechseln, müssen eine Erklärung ihres zuständigen Nationalverbandes beibringen, dass dieser keine Einwände gegen den Verbandswechsel erhebt. Der für den Spieler zuständige Nationalverband bestätigt das Erlöschen bisheriger Spielberechtigungen für solche Nationen, die in der Liste gemäß § 4 Abs. 7 SpO als solche aufgeführt sind, in denen ein gleichzeitiger Einsatz im DBV-Bereich nicht zulässig ist.

Die Freigabeerklärung des ausländischen Verbandes muss den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und den Namen des Vereins enthalten, für den der Spieler bisher gespielt hat, sowie den Namen des Vereins für den die Freigabe erteilt wird.

Wechselt ein Spieler den deutschen Verein, muss die Freigabeerklärung vom ausländischen Verband neu eingeholt werden.

Falls eine Mitgliedschaft zu einem ausländischen Badmintonverein nie bestanden hat oder ein Asylantrag vorgelegt wird, genügt die Vorlage einer Versicherung hierüber bei der Landesverbandsstelle.

Bundesligaordnung

Anlage VI

Mindestanforderungen und Empfehlungen für die Durchführung von Bundesliga-Wettkämpfen

Stand 17. Juni 2017

Ausstattung der Sportstätte

Zwei Standardfelder mit Netzen	A	
Zwei nebeneinander liegende, farbig abgesetzte Spielfelder, die frei von Fremdlinien sind. Alternativ zwei Spielfeldmatten, die dem allgemeinen Stand der Technik entsprechen und nebeneinander ausgelegt sind	A	
Zwei Schiedsrichterstühle mit erhöhter Sitzposition und Schreibplatte	A	
mindestens eine elektronische Spielstandsanzeige pro Spielfeld. Alternativ eine zentrale Spielstandsanzeige beider Spielfelder via Beamer	A	
Stühle für Linienrichter (soweit anwesend)	A	
Zwei Stühle für Trainer je Spielfeld und Spielfeldseite	A	
Zugelassene Federbälle in ausreichender Anzahl sowie Zugriff auf ein offizielles Verzeichnis der zugelassenen Federbälle	A	
Aufenthaltsbereich für beide Mannschaften mit Stühlen	A	
Die Zuschauerkapazität muss in der 1. Bundesliga mindestens 150 Sitzplätze betragen	A	
Die Zuschauerkapazität muss in der 2. Bundesliga mindestens 50 Sitzplätze betragen	A	
Die Zuschauerkapazität muss bei Play-off Spielen mindestens 300 Sitzplätze betragen	A	
Beschallungsanlage	A	
Ergebnisanzeige: Beamer (4:3 o. 16:9) Mindestbreite ca. 2,5 m oder Flatscreen Mindestbreite ca. 50 Zoll	A	
Tisch mit Stühlen für Schiedsrichter, Organisation, Moderation und Technik	A	
PC mit Internetzugang, Drucker für Spielbericht, Mannschaftsaufstellung, Schiedsrichterzetteln mit BL-Logo oder Tablet	A	
Ein Werbereiter pro Spielfeld mit BL-Logo	A	
Die Spielfläche ist in der 1. Bundesliga von einem Wettkampfbereich umgeben, der auf allen Seiten mindestens ca. 1 m breit und von der Spielfläche farblich abgehoben gestaltet ist. Der Wettkampfbereich kann mit umlaufenden Werbebanden abschließen.	B	
Ablagebehälter für Spielertaschen und für benutzte Bälle	C	

Durchführung des Spieltages

Livescore/Ticker mit Einbindung auf der vom DBLV vorgegebenen Homepage	A	
Hallensprecher Begrüßung, Präsentation, Vorstellung Spieler, Schiedsrichter	A	
Cafeteria	A	
Mannschaften in einheitlicher Bekleidung bei Trikots (mit BL-Logo), Hosen, Röcken und Trainingsanzügen	B	Logogröße (auf den Trikots hat genau [x*x] cm zu betragen.)
Angabe der geschätzten Zuschauerzahl auf dem Spielbericht durch Heimverein in Absprache mit Schiedsrichter	C	
Plakate mit BL-Logo im Eingangsbereich der Sportstätte	C	
Programmheft mit BL-Logo auf Titelseite	C	
Aufruf der einzelnen Begegnungen durch Moderator	C	
Musikeinspielungen vor dem Spiel, Einlauf, Pausen, nach dem Spiel	C	

Empfehlungen

Außenwerbung: Großbanner Mindestbreite ca. 3 m vor der Halle mit BL-Logo	D	
Werbebanden umlaufend	D	
Rahmenprogramm (bspw. Tanzgruppe, Band, Präsentation anderer Sportart)	D	
Professioneller Bundesligatrailer vor jedem Spiel (Hymne + Video)	D	
Livestream mit Einbindung auf der vom DBLV vorgegebenen Homepage	D	
Eingabe der Spielstände durch Schiedsrichter mittels kleiner PCs/Touch-Pads	D	

Nach dem Spieltag – Überprüfung durch Bundesliga-Spielleiter und Pressespreche des DBLV

Detaillierungsergebnismitteilung auf der vom DBLV mitgeteilten Homepage innerhalb von 60 Minuten nach Spielende	A	Perspektivisch: Automatische Erstellung durch Livescore/Ticker
Pressemitteilung vor dem Spieltag zur freien redaktionellen Verwendung aller Medien (Empfänger u.a. Pressesprecher DBLV) bis 24 Stunden vor Spielbeginn	C	Bei Doppelspieltagen genügt ein Vorbericht
Pressemitteilung nach dem Spieltag zur freien redaktionellen Verwendung aller Medien (Empfänger u.a. Pressesprecher DBLV) bis zum Folgetag 20 Uhr	B	Bei Doppelspieltagen genügt ein Nachbericht bis zum auf die letzte Partie folgenden Tag 20 Uhr
Abgabe des DBLV-Medienbogens innerhalb einer Woche nach Abschluss der Hin- bzw. Rückrunde	C	

Bundesligaordnung

Anlage VII

Muster für „Spielerverzeichnis“

gemäß § 7 Absatz 1 BLO-DB
(in Verbindung mit Anschriftenangaben)
gemäß § 7 Absatz 6 BLO-DB
Stand 11. Juni 2016

(Briefkopf des Vereins)

In der Saison 20__/_ sollen für unseren Verein folgende Spieler und Spielerinnen in der 1. (2.) Bundesliga zum Einsatz kommen:

Erstellungsdatum: NN (im Beispiel 15.07.2006)

<u>Damen</u>					<u>Spieler-ID</u>
Murphy	Charlotta	12.12.1980	(26)	Engländerin	01-123456
Livineko	Elena	09.10.1988	(18)	Weißrussin	N-EU 02-12345
Magnusson	Renny	13.09.1977	(29)	Schwedin	03-12345
Bengtström	Anu	24.09.1986	(20)	Schwedin	04-123456
Grethel	Ilona	03.11.1989	(17)	Deutsche	Jgdl. 05-12345
Bansa	Kerstin	23.10.1985	(21)	Deutsche	06-123456
Herzog	Katrin	20.11.1986	(20)	Deutsche	U 22 07-12345
Beisser	Stefanie	31.12.1992	(15)	Deutsche	Jgdl. 08-123456
Bastian	Steffi	21.12.1986	(20)	Deutsche	U 22 09-12345
Tummel	Nikki	21.12.1966	(40)	Deutsche	10-12345

<u>Herren</u>					<u>Spieler-ID</u>
Herzog	Gerd	12.07.1986	(21)	Deutscher	U 22 11-12345
Kuhlmeyer	Bello	13.06.1979	(28)	Deutscher	13-12345
Herzog	Thomas	29.05.1980	(27)	Deutscher	14-123456
Kech	Franz	03.02.1977	(30)	Deutscher	15-1234
Mustermann	Paul	12.07.1978	(29)	Deutscher	16-1234
Hidawan	Sharma	30.07.1990	(17)	Badminton-Deutscher, Indonesier	Jgdl. 17-123456
Shen	Ying	01.03.1968	(39)	Chineser	N-EU 18-1234
Puduwantoro	Sigit	13.12.1980	(26)	Indonesier	N-EU 01-123457
Hoymussen	Morten	25.04.1981	(26)	Däne	02-12346
Liljemaat	Toumo	09.02.1965	(42)	Finne	03-12346
Wright	Johnny	20.03.1982	(25)	Engländer	04-123457
Ridder	Jeroen	18.02.1983	(24)	Holländer	05-12346
Balko	Bernd	01.01.1984	(23)	Deutscher	06-123457
Pograder	Reiner	12.03.1976	(31)	Deutscher	07-12346
Ossendorf	Gerd	20.04.1987	(20)	Deutscher	U 22 08-123457
Ossendorf	Stefan	20.04.1987	(20)	Deutscher	U 22 09-12346

(Rechtsverbindliche Unterschrift) Name, Vorname, Funktion im Verein

Bundesligaordnung

Anlage VIII

Muster für Ranglistenmeldung

gemäß § 7 Absatz 2 und 3 BLO-DB
(in Verbindung mit Anschriftenangaben)
gemäß § 7 Absatz 6 BLO-DB
Stand 11. Juni 2016

(Briefkopf des Vereins)

Ranglistenmeldungen für die Saison 20__/__:

Herreneinzel	Herrendoppel	Dameneinzel
+ 1. Hoymussen	1. Puduwantoro	+ 1. Bengtström
+ 2. Shen	+ 2. Wright	2. Livineko
(+) 3. Puduwantoro	3. Ridder	3. Murphy
+ 4. Herzog, Gerd	4. Shen	+ 4. Grethel
5. Liljemaat	5. Herzog, Thomas	+ 5. Tummel
6. Kuhlmeier	6. Herzog, Gerd	6. Magnusson
7. Hidawan	7. Kuhlmeier	7. Herzog, Katrin
8. Herzog, Thomas	8. Kech	8. Beisser
9. Pograder	9. Liljemaat	9. Bastian
10. Ridder	10. Hidawan	10. Tummel
11. Kech	11. Balko	
12. Mustermann	12. Pograder	
13. Balko	13. Ossendorf, Gerd	
14. Ossendorf, Stefan	14. -	
15. -	15. -	

Zugänge: Herzog, Gerd (BC Nordhausen, RL), Ridder (BC Venlo), Bengtström (VFB Laschen, 1.BL), Balko (eigener Nachwuchs) etc.

Abgänge: Müller, Franz (BV Bischhofen, 2.BL), Anderson, Sven (Malmö), Schmidt, Vera (unbekannt),

Unsere 2. Mannschaft spielt in der Regionalliga West.

Unsere Anschriften:

Hallenanschrift: Ferdinand-Schröder-Halle, Maintal-Asenberg, Am Hemer 12. Achtung: Eingang und Parkplatz von der Steinstraße.

Hallentelefon: 08745/45678 und Handy: 0172/3456712.

Mannschaftobmann BL: Dieter Schulz, Walkenrieder Allee 12, 66540 Bottrop. Tel.: 08765/4567 (p). Fax: 08763/2345-63 (d).

Kontaktperson zum BL-Ausschuß: Margrit Becher, Luftschiffstr. 188, 45675 Krefeld. Tel.+Fax: 06785/1234.

(Rechtsverbindliche Unterschrift) Name, Vorname, Funktion im Verein

Bundesligaordnung

Anlage IX

Arbeitshilfen zum Umgang mit der BLO

Sprachregelungen – Funktionsträger – Terminablaufplan

Stand 11. Juni 2016

In der BLO und BLO-DB werden folgende feststehende Begriffe verwendet:

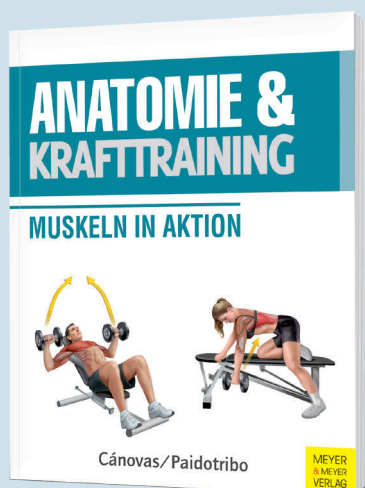
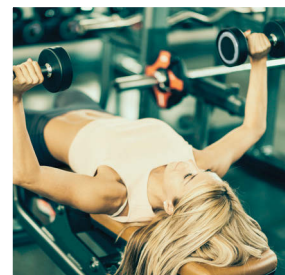
»Bundesligasaison«	§ 1 (6); § 2 (2); § 3 (1), (2); § 4 (1), (2); § 5 (1); § 9 (3); BLO-DB: § 3 (2), (3); § 5 (3), (4); § 7 (1); § 9 (2)
»1. Spieltag«	§ 1 (6); § 2 (2); § 3 (2); BLO-DB: § 9 (2)
»Doppelspieltag«	§ 7 (2)
»Aufstiegsschlusstermin«	§ 1 (6); § 3 (1), (2); BLO-DB: § 3 (2)
»Punktspielrunde«	§ 1 (6); § 7 (1); BLO-DB: § 1 (1); § 2 (1), (2); § 3 (2); § 6 (1), (2); § 9 (7); § 12 (3), (9)
»Offizielle Tabellen«	§ 2 (1)
»Schlusstabelle«	§ 3 (1); BLO-DB: § 2 (2); § 12 (3)
»Vorläufiger Terminplan«	BLO-DB: § 6 (1)
»Endgültiger Terminplan« (mit Anfangszeiten)	BLO-DB: § 4; § 6 (1), (2)
»Offizielle Anfangszeiten«	§ 4 (3); BLO-DB: § 6 (2); § 8 (2), (3), (5), (6), (9), (10)
»Genehmigte Ranglisten«	BLO-DB: § 7 (4); § 8 (5); § 9 (3), (5), (7); § 12 (6)
»Stammsspieler«	BLO-DB: § 7 (3), (4), (6); § 9 (5), (6)
»Nicht-Stammsspieler«	BLO-DB: § 7 (3); § 9 (5), (6)
»Ersatzspieler«	BLO-DB: § 7 (3); § 9 (2), (6), (8); § 10 (6)
»Vorgesehene Ersatzspieler«	BLO-DB: § 7 (3); § 9 (3), (6), (8); § 10 (6)
»Mannschaftsaufstellung«	BLO-DB: § 8 (5), (7), (9), (10); § 9 (2), (3), (4), (5), (6)
»offizieller Aufruf«	BLO-DB: § 10 (1), (6)
»Protest«	§ 2 (3); § 8 (1), (2), (3); BLO-DB: § 8 (10)
»Protestfrist«	§ 8 (1), (2)
»Verletzung«	BLO-DB: § 9 (6); § 10 (2), (5); § 12 (4)
»Disqualifikation«	§ 7 (2); BLO-DB: § 9 (6); § 10 (3), (5), (6); § 12 (5)
»Federbälle«	§ 5 (1)
»Wettkampf«	findet zwischen Mannschaften statt.
»Spiel«	findet zwischen Spielern statt.

Funktionsträger

Bundesligaspielleiter (BL-SpL)	§ 2 (1), (2); § 3 (2); § 4 (2); § 8 (1); BLO-DB: § 3 (2), (4); § 4; § 5 (2), (3); § 6 (1), (2); § 7 (1), (5), (6); § 11 (1), (2)
Kontaktperson „Obmann der 2. BL Nord/Süd“	§ 2 (2); § 3 (2)
Mannschaftsobmann des BL-Vereins	BLO-DB: § 7 (6)
Wettkampf-Mannschaftsführer	§ 8 (1); BLO-DB: § 8 (4), (5), (6), (7), (8), (10); § 9 (4); § 11 (2)
Schiedsrichter	§ 4 (3); § 5 (2); § 8 (1); BLO-DB: § 4; § 6 (2); § 8 (1), (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9), (10); § 9 (4); § 10 (1), (2), (3), (4), (6); § 11 (2); § 15 (4) und Anlage IV
Schiedsrichter als „Verantwortlicher Leiter“	§ 5 (2); BLO-DB: § 8 (10); § 10 (4) und Anlage IV;

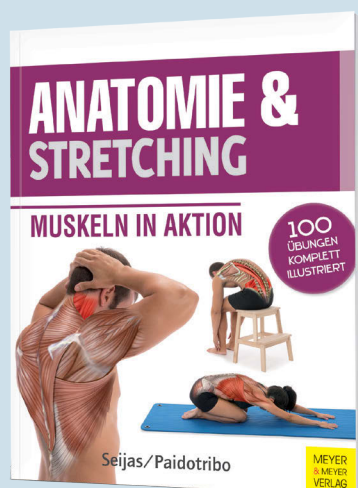
Schiedsrichtereinsatzleiter (des RfSR)	§ 5 (2); BLO-DB: § 4; § 6 (2)
Schiedsrichterwarte LV	§ 5 (2); BLO-DB: § 4
Referat für Schiedsrichterwesen (RfSR)	§ 4 (2); § 5 (2); § 7 (3)
DBV-Schiedsrichterordnung (SRO)	§ 5 (2)
Heimverein	§ 4 (3); § 5 (1), (2); BLO-DB: § 6 (2); § 8 (5), (9); § 11 (1), (2)
Hallensprecher	BLO-DB: § 8 (6); § 10 (1), (2), (3), (4)
Ausschuss für Bundesligaangelegenheiten (AfBL)	§ 2 (1); § 4 (1), (2); § 7 (2); § 9 (4)
Vorsitzender AfBL (VAfBL)	BLO-DB: § 6 (1), (2)
Referat für Spielbetrieb O19 (RfS O19)	§ 2 (1), (3); § 4 (1); § 6; § 7 (2); BLO-DB: § 2 (3); § 3 (4); § 4; § 6 (1), (3); § 7 (2), (4); § 8 (10); § 12 (8), (9)
DBV-Präsidium	§ 5 (1)
DBV-Verbandstag	§ 9 (3)
DBV-Verbandsgericht	§ 2 (3)
DBV	§ 1 (1), (2); § 4 (1); BLO-DB: § 3 (1); § 5 (3), (4); § 7 (1)
DBV-Maßnahme	§ 6; BLO-DB: § 4
DBV-Satzung	§ 1 (3), (4); § 2 (3); § 9 (3)
DBV-Rechtsordnung (RO)	§ 2 (3)
DBV-Spielordnung (SpO)	§ 5 (2); § 6; BLO-DB: § 5 (4); § 7 (1); § 8 (5), (7); § 10 (1)
DBV-Jugendspielordnung (JSpO)	§ 6
DBV-Finanzordnung (FO)	§ 4 (3)

ANATOMIE UND SPORT



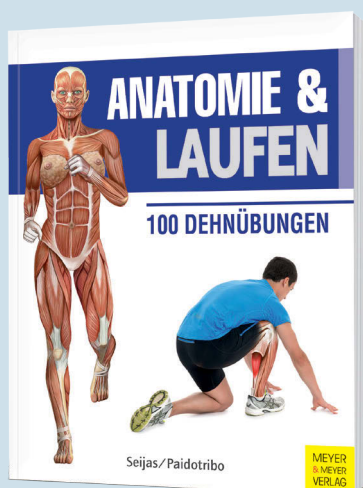
ISBN 978-3-89899-986-1

€ [D] 19,95/ € [A] 20,60



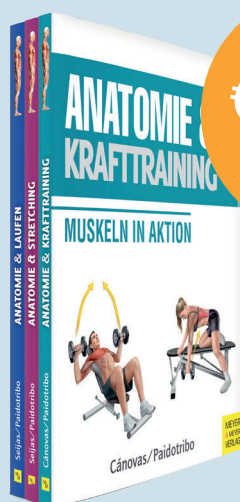
ISBN 978-3-89899-987-8

€ [D] 22,95/ € [A] 23,70



ISBN 978-3-89899-940-3

€ [D] 22,95/ € [A] 23,70



ISBN 978-3-8403-7518-7

€ [D] 50,00/ € [A] 51,40

PREISVORTEIL
€ 50,00
STATT € 65,85

**ANATOMIE &
SPORT-BUNDLE**

Preisänderungen vorbehalten und Preisangaben ohne Gewähr! Foto: Adobe Stock/© goodshoot

Jugendordnung (JO)

vom 26. Juni 2004
in der Fassung vom 15. Juni 2013

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Badmintonjugend des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) sind alle Jugendlichen des DBV sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Badmintonjugend des DBV führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Rechtsgrundlagen des DBV. Die Verwaltung der Gelder obliegt dem für Finanzen zuständigen Präsidiumsmitglied. Hiervon unberührt bleiben die Rechte des Präsidiums gemäß § 23 Abs. 1 der Satzung.

(2) Aufgaben der Badmintonjugend des DBV sind:

1. Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
2. Die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
3. Die Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
4. Die Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3

Organe

Organe der Badmintonjugend des DBV sind:

1. die Jugendvollversammlung (JVV) und
2. der Ausschuss für Jugend (AfJ).

§ 4

Jugendvollversammlung (JVV)

(1) Es gibt ordentliche und außerordentliche JVV. Die JVV ist das oberste Organ der Badmintonjugend des DBV. Sie besteht aus den Vertretern der Jugend der Mitgliedsverbände und dem AfJ.

(2) In der JVV hat jeder Landesverband (BLV) zwei Grundstimmen. Zusätzlich erhält jeder BLV bei einer nachgewiesenen Jugendmitgliederzahl von je 500 eine weitere Stimme. Die Delegierten der BLV haben sich durch eine entsprechende Vollmacht ihres BLV auszuweisen.

(3) Ein Delegierter kann bis zu vier Stimmen seines BLV vertreten. Hat ein BLV mehr als 20 Stimmen, so kann das Stimmrecht von fünf Delegierten wahrgenommen werden. Die Differenz der von den verschiedenen Delegierten eines BLV zu vertretenden Stimmen darf in diesem Fall nicht mehr als 1 betragen.

(4) Die Jugendwarte der BLV sind ständige Mitglieder der JVV.

(5) Mitglieder des AfJ haben je eine nicht übertragbare Stimme.

(6) Die Ordentliche JVV findet alle zwei Jahre anlässlich der Deutschen Badmintonmeisterschaften U15, U17 und U19 statt. Sie wird acht Wochen vorher vom AfJ unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Auf Antrag von zwei BLV oder aufgrund eines Beschlusses des AfJ muss eine außerordentliche JVV innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden. In den Jahren mit gerader Endzahl hat die JVV den Vorsitzenden des AfJ zu wählen.

(7) Die JVV ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.

(8) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5

Aufgaben der Jugendvollversammlung

Aufgaben der JVV sind:

1. Die Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit im DBV.
2. Die Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des AfJ.
3. Die Entlastung des AfJ.
4. Die Wahl des Vorsitzenden des AfJ (Jugendwart).
5. Die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 6

Anträge

Anträge zur JVV können von den Organen der Badmintonjugend des DBV und den BLV eingebracht werden. Sie sind spätestens sechs Wochen vor der JVV dem AfJ zuzuleiten und den Jugendausschüssen der BLV nach dieser Frist innerhalb von drei Wochen bekannt zu geben. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind, nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Über die Zulassung entscheidet die JVV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 7

Ausschuss für Jugend (AfJ)

(1) Der AfJ besteht aus dem Jugendwart als Vorsitzendem, drei Beisitzern und einem Jugendsprecher, der zur Zeit der Wahl für die nachfolgende Saison noch Jugendlicher sein muss.

(2) Der Vorsitzende des AfJ vertritt die Interessen der Verbandsjugend nach außen.

(3) Der Vorsitzende des AfJ (Jugendwart) wird von der JVV in den Jahren mit gerader Endzahl für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der gewählte Vorsitzende des AfJ bedarf der Bestätigung vom nachfolgenden Verbandstag gemäß § 17 Nr. 1 der Satzung.

Die Beisitzer im AfJ werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des AfJ durch das Präsidium berufen (§ 24 Absatz 5 der Satzung). Der Jugendsprecher wird alljährlich anlässlich der Deutschen Badmintonmeisterschaften U15, U17 und U19 von den Kaderathleten gewählt.

(4) In den AfJ ist jeder Verbandsangehörige ab einem Alter von 18 Jahren, Jugendsprecher ab einem Alter von 15 Jahren, wählbar.

(5) Der AfJ erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des DBV sowie der Beschlüsse der JVV. Der AfJ ist für seine Beschlüsse der JVV und dem Präsidium gegenüber verantwortlich.

(6) Die Sitzungen des AfJ finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des AfJ ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

(7) Der AfJ ist zuständig für:

1. Die Leitung aller Wettbewerbe auf DBV-Ebene im Jugend- und Schülerbereich.
2. Alle weiteren Jugendangelegenheiten des DBV auf nationaler Ebene.
3. Die Förderung des außerleistungssportlichen Jugendsports.

(8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der AfJ Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des AfJ.

(9) Zur Unterstützung des AfJ kann ein hauptamtlicher Jugendsekretär eingesetzt werden, der alle anfallenden Aufgaben und Weisungen des AfJ erledigt und mit beratender Stimme an den Sitzungen des AfJ und der JVV teilnimmt.

§ 8

Wettkampfbestimmungen

- (1)** Alle Spiele von Einzelspielern und Mannschaften unterliegen den Ordnungen des DBV (JSpO, SpO).
- (2)** Die Eigenverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 9

Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der JO können von der ordentlichen JVV oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen JVV beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Bestätigung des danach folgenden Verbandstages.

ALLE SPIELEKLASSIKER



DIETRICH | DÜRRWÄCHTER | SCHALLER DIE GROSSEN SPIELE

Das Erlernen der vier wichtigsten Mannschaftsspiele Basketball, Fußball, Handball und Volleyball nach dem Prinzip des „Spiel-gemäßen Konzepts“ steht im Mittelpunkt dieses Buches. Dabei stehen von Anfang an das Spielen und die Freude am Spiel im Vordergrund, ohne dass die Notwendigkeit des systematischen Übens und Trainierens übersehen wird.

Bei den in diesem Buch methodisch aufbereiteten Großen Spielen handelt es sich allesamt um Sportspiele. Damit sind am Leistungsbegriff orientierte Bewegungsspiele gemeint, die zwischen Mannschaften ausgetragen werden. Im Mittelpunkt steht die sich selbst organisierende Gruppe, die am Spiel lernt und sich unter angemessener Anleitung im Spiel weiterentwickelt.

7., überarbeitete Auflage

200 Seiten, in Farbe, 4 Fotos, 126 Abb.

Klappenbroschur, 16,5 x 24 cm

ISBN 978-3-89899-705-8

€ [D] 16,95

Preisänderungen vorbehalten und Preisangaben ohne Gewähr! Foto: Adobe Stock/© pressmaster

MEYER & MEYER
Fachverlag GmbH
Von-Coels-Str. 390
52080 Aachen

Telefon
Fax
E-Mail
Website

02 41 - 9 58 10 - 13
02 41 - 9 58 10 - 10
vertrieb@m-m-sports.com
www.dersportverlag.de

Unsere Bücher erhalten Sie online oder bei Ihrem Buchhändler.

MEYER
& MEYER
VERLAG

Jugendspielordnung (JSpO)

vom 26. Juni 2004
in der Fassung vom 11. Juni 2016

§ 1 Allgemeines

Alle Spiele von Einzelspielern und Mannschaften der Badmintonjugend des DBV unterliegen den Bestimmungen der SpO, sofern nicht in der JSpO gesonderte Regelungen festgelegt sind und die Bestimmungen auf den Jugendbereich anwendbar sind. An die Stelle des Referates für Spielbetrieb O19 tritt in Fragen der Badmintonjugend der Ausschuss für Jugend (AfJ).

§ 2 Wettbewerbe

(1) Folgende Wettbewerbe (Veranstaltungen) werden in den jeweiligen Altersklassen durchgeführt:

1. Internationale Deutsche Badmintonmeisterschaften U19
2. Deutsche Badmintonmeisterschaften U19
3. Deutsche Badmintonmeisterschaften U17
4. Deutsche Badmintonmeisterschaften U15
5. Deutsche Badmintonmeisterschaften U13
6. Deutsche Badmintonmannschaftsmeisterschaften U19
7. Deutsche Badmintonmannschaftsmeisterschaften U15
8. Deutsche Ranglistenturniere U19
9. Deutsche Ranglistenturniere U17
10. Deutsche Ranglistenturniere U15
11. Deutsche Ranglistenturniere U13

(2) Die Spieler werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

1. U11 bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
2. U13 bis zum vollendeten 13. Lebensjahr
3. U15 bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
4. U17 bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
5. U19 bis zum vollendeten 19. Lebensjahr

(3) Für den Stichtag zur Einstufung in die Altersklassen gilt § 10 Abs. 2 SpO-DB.

§ 3 Ausschuss für Jugend (AfJ)

(1) Der AfJ ist verantwortlich für die Durchführung der in § 2 genannten DBV-Veranstaltungen.

(2) Er regelt alle Grundsatzfragen für den Spielbetrieb der Badmintonjugend des DBV im Einvernehmen mit den entsprechenden Organen der BLV und des DBV. Seine Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse ergeben sich aus § 25 Abs. 4 Satzung und der JO.

(3) Unter der Aufsicht des AfJ stehen:

1. Alle Deutschen Meisterschaften,
2. alle DBV-Ranglistenturniere,
3. BWF-genehmigte offene Turniere.

§ 4

Deutsche Badmintonmeisterschaften U13, U15, U17, U19

(1) Der DBV veranstaltet jährlich die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten Deutschen Badmintonmeisterschaften.

(2) Teilnahmeberechtigt sind deutsche Staatsangehörige und jugendliche Ausländer, die seit mindestens einem Jahr ihre Spielberechtigung in Deutschland haben.

(3) Bei den DM sind in den Altersklassen U15, U17 und U19 startberechtigt:

	<u>RL-Freiplätze</u>	<u>Gruppenquote</u>	<u>Summe</u>
JE	1-8	4	24
ME	1-8	4	24
JD	1-4	3	16
MD	1-4	3	16
MX	1-4	4	20

Bei den DM sind in der Altersklasse U13 startberechtigt:

	<u>RL-Freiplätze</u>	<u>Gruppenquote</u>	<u>Summe</u>
JE	1-8	4	24
ME	1-8	4	24
JD	1-4	3	16
MD	1-4	3	16
MX	1-4	4	20

(4) Darüber hinaus wird der Teilnehmerkreis durch den AfJ um diejenigen Spieler erweitert, die auf Vorschlag des Bundestrainers im Einvernehmen mit dem AfJ bei den DBV-Ranglistenturnieren der laufenden Saison in einer höheren Altersklasse gespielt haben oder von der Teilnahme an den DBV-Ranglistenturnieren in der jeweiligen Altersklasse vom AfJ freigestellt wurden.

(5) Außerdem kann der AfJ auch Kaderangehörige starten lassen, die sich aus Gründen nicht qualifiziert haben, die sie selbst nicht zu vertreten haben.

(6) Das Kontingent der Gruppen bleibt in den Fällen der Absätze 4 und 5 unberührt.

(7) In allen Doppeldisziplinen werden die Ranglistenfreiplätze wie folgt ermittelt: Addition der Ranglistenpunkte der Spieler für alle in Frage kommenden Paarungen und Sortierung der Paarungen nach den ermittelten Summen.

(8) Hinsichtlich des Setzens von Spielern beziehungsweise Paaren (§ 3 der Anlage IV der SpO) gelten für die Deutschen Badmintonmeisterschaften U13, U15, U17, U19 folgende abweichende Regelungen:

1. Über die Anzahl der Setzplätze – in der Regel acht, in den Disziplinen Einzel und Gemischtes Doppel gegebenenfalls bis zwölf – entscheidet der AfJ in Abstimmung mit dem zuständigen Bundestrainer Jugend/Bundeshonorartrainer.
2. Das Setzen der Spieler erfolgt vom AfJ auf Vorschlag des zuständigen Bundestrainers Jugend/Bundeshonorartrainers.

3. Die Setzplätze werden im Turnierplan wie folgt platziert:

bis 16 Meldungen

Setzplatz	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Position	1	16	12	5	7	10	14	3

17 bis 32 Meldungen

Setzplatz	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Position	1	32	24	9	13	20	28	5	7	26	18	15

4. Werden Spieler oder Paarungen in den Bereichen der Setzplätze 5 – 8, 9 – 12 oder gegebenenfalls Teilbereichen davon gesetzt, werden die gesetzten Spieler auf die unter 3. genannten Positionen des Turnierplans gelost. Dabei sind Spieler oder Paarungen einer Gruppe soweit es geht in verschiedene Hälften und Viertel zu lösen.
5. Die Auslosung ist abweichend von § 24 Anlage III der SpO so vorzunehmen, dass Spieler und Paarungen derselben Gruppe soweit möglich in verschiedene Hälften und Viertel zu lösen sind. In den Doppeldisziplinen sind gemischte Paarungen (Spieler aus zwei verschiedenen Gruppen) als neutral zu betrachten.

§ 5

Internationale Deutsche Badmintonmeisterschaften U19

- (1) Der DBV veranstaltet jährlich die Internationalen Deutschen Badmintonmeisterschaften U19.
- (2) Startberechtigt sind:
1. Angehörige eines der BWF angeschlossenen Nationalverbandes.
 2. Deutsche Staatsangehörige, die im Besitz einer gültigen Spielberechtigung des DBV sind.
- Ausländische Spieler sind vom zuständigen Nationalverband zu melden.

§ 6

Deutsche Badmintonmannschaftsmeisterschaften U15 und U19

- (1) Der DBV veranstaltet jährlich die in § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 genannten Deutschen Mannschaftsmeisterschaften (DMM).
- (2) Die DMM zur Ermittlung der besten deutschen U15- und U19-Vereinsmannschaft werden laut Rahmenterminplan des DBV durchgeführt.
- (3) Die Durchführung der DMM ist in Anlage II zur JSpO (Rahmenbestimmungen für die Ausrichtung der Deutschen Mannschaftsmeisterschaften U15 und U19) geregelt.

§ 7

DBV-Ranglistenturniere U13, U15, U17, U19

- (1) Der DBV veranstaltet in jeder Saison DBV-Ranglistenturniere für die Altersklassen U13, U15, U17 und U19.
- (2) Die DBV-Ranglistenturniere werden laut Rahmenterminplan des DBV durchgeführt.
- (3) Der AfJ hat für jede Saison eine fortlaufende Rangliste zu führen und zu veröffentlichen. Er erlässt zu diesem Zweck die Ranglistenbestimmungen der deutschen Badmintonjugend im DBV (Anlage I zur JSpO).

§ 8

Spielverbot und Spielverlegungen

- (1) Ein Spielverbot besteht für offizielle Wettkämpfe auf Bundes- und Gruppenebene sowie für den BLV, in dessen Gebiet eine in § 2 Abs. 1 JSpO und § 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SpO genannte Veranstaltung gleichzeitig stattfindet. Ausgenommen sind Jugendspiele an Tagen von allen Meisterschaften O19 (§ 2 SpO i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 6 und 7 Buchstabe a SpO-DB) und alle

Mannschaftsspiele O19 an Tagen von Jugendmeisterschaften, wenn eine andere terminliche Regelung nicht möglich ist.

(2) Anträgen auf Spielverlegungen für Stammspieler und Technische Offizielle, die im Interesse des DBV bei Veranstaltungen mit internationalem Wettkampfcharakter eingesetzt werden, ist stattzugeben, wenn der jeweilige Antrag unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach Bekanntwerden der Nominierung eingereicht wird. Die Gruppe oder der BLV hat die Spiele neu anzusetzen.

(3) Ein Spieler darf bei DBV-Veranstaltungen an einem Kalendertag nur in einer Mannschaft spielen.

§ 9

Freigabe von Jugendlichen für Mannschaften O19 (Genehmigung)

(1) Die Spielberechtigung von Jugendlichen im Spielbetrieb O19 der BLV regeln die BLV unter Beachtung von Abs. 9 und 10 eigenständig.

(2) Die Spielberechtigung von Jugendlichen im Spielbetrieb O19 der Gruppen regeln die Gruppen unter Beachtung von Abs. 9 und 10 eigenständig.

(3) Die Spielberechtigung von Jugendlichen im Spielbetrieb der 1. und 2. Bundesliga regelt der DBV-Ausschuss für Jugend. Der Einsatz eines Jugendlichen ohne Genehmigung (Freigabe von Jugendlichen für Mannschaften O19) ist nicht zulässig. Anträge zur Erteilung einer Freigabe (Genehmigung) sind über den zuständigen BLV einzureichen und nicht an Fristen gebunden. Belege nach Abs. 6 müssen in deutscher Sprache ausgestellt sein und sind dem Antrag beizufügen. Für Anträge ist ausschließlich das vom DBV vorgegebene Formular zu verwenden.

(4) Eine Genehmigung wird vom DBV-Ausschuss für Jugend erteilt, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die Genehmigung gilt nur für die jeweilige Saison. Einer Antragstellung bedarf es nicht für Jugendliche des Jahrgangs U19, d. h. für Jugendliche, die nach Ablauf der Saison die Altersklasse U19 aus Altersgründen verlassen.

(5) Jugendliche müssen in den Fällen der Abs. 1 bis 3 in den jeweiligen Mannschaftsmeldungen entsprechend deutlich gekennzeichnet werden. Eine Freigabe von Jugendlichen für Mannschaften O19 ist im Spielerpass bzw. in der Spielberechtigungsliste zu vermerken.

(6) Im Falle von Abs. 3 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Jugendliche hat das 15. Lebensjahr vollendet (Ausnahme siehe Abs. 7).
2. Die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten liegt vor.
3. Ein ärztliches Attest, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als vier Monate ist, liegt vor.
4. Der Verein muss mit mindestens einer U19-Mannschaft oder U15-Mannschaft am U19- und U15-Mannschaftsspielbetrieb des BLV teilnehmen.
5. Der Jugendliche muss in einer DBV-Ranglistetabelle der vergangenen Saison geführt worden sein, das heißt an einem DBV-Ranglistenturnier oder den Deutschen Einzelmeisterschaften U15, U17, U19 teilgenommen haben. Ausnahmen davon können vom DBV-Ausschuss für Jugend zugelassen werden.

Belege nach Absatz 6 müssen in deutscher Sprache ausgestellt sein und sind dem Antrag beizufügen.

(7) Ausnahmen vom Mindestalter (Absatz 6 i. V. m. Absatz 3, vollendetes 15. Lebensjahr) sind möglich, wenn der Bundesjugendtrainer den Antrag befürwortet und der DBV-Ausschuss für Jugend den Antrag abschließend genehmigt.

(8) Sofern alle gemeldeten U19- oder U15-Mannschaften des Vereins, für den der Spieler die Genehmigung erhalten hatte, zurückgezogen werden, erlischt ab diesem Zeitpunkt automatisch die Genehmigung für diesen Jugendlichen. Der Jugendliche gilt mit dem Eintritt des Ereignisses, das zum Widerruf der Genehmigung führt, als nicht spielberechtigt in Mannschaften O19.

(9) Jugendliche dürfen an Tagen, an denen Jugendmaßnahmen des DBV stattfinden, grundsätzlich nicht an Spielen der 1. oder 2. Bundesliga teilnehmen, das heißt es besteht ein Spielverbot.

Diese Regelung gilt bei folgenden Jugendmaßnahmen des DBV:

1. DBV-Ranglistenturniere und Deutsche Meisterschaften, jeweils der Altersklassen U15, U17 oder U19, sofern der Jugendliche
 - 1.1 einen Ranglistenfreiplatz für eine oder mehrere Disziplinen bei diesem Turnier innehat,
 - 1.2 einen Aufsteigerplatz (U15 nach U17 oder U17 nach U19) für eine oder mehrere Disziplinen bei diesem Turnier innehat,
 - 1.3 eine Bundestrainerquote für zumindest eine der Disziplinen übertragen bekommen hat
 - 1.4 oder von der zuständigen Gruppe gemeldet wurde,wobei im Fall von 1.1 bis 1.3 der Tatbestand ausreicht, dass ein entsprechendes Teilnahmerecht vorliegt, das heißt es ist unerheblich, ob die Gruppe den Jugendlichen tatsächlich auch meldet;
2. internationale Turniere oder Länderspiele, für die der DBV den Jugendlichen offiziell nominiert hat.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Jugendliche sofern ein Teilnahmerecht nach 1.1 bis 1.3 bei einem der genannten Turniere in einer höheren Altersklasse (U17 und/oder U19) vorliegt.

(10) Für DBV-Kaderathleten (C-Kader, D-/C-Kader sowie alle weiteren Kader), besteht an Tagen, an denen Jugendmaßnahmen des DBV nach Abs. 9 Nr. 1 und 2 stattfinden, Spielverbot bei allen übrigen Turnieren sowie allen Mannschaftsspielen (Ligaspiele, Mannschaftsmeisterschaften) der Altersklasse O19 in den BLV, Gruppen und des DBV unter Berücksichtigung der in Abs. 9 genannten Bedingungen.

(11) Der DBV-Ausschuss für Jugend kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung eine Ausnahme vom Spielverbot nach Abs. 9 und 10 zulassen.

(12) Nimmt ein Jugendlicher trotz eines nach Absatz 9 oder 10 bestehenden Spielverbots an einem Spiel der 1. oder 2. Bundesliga teil, ist die nach Absatz 3 erteilte Genehmigung sofort zu widerrufen. Der Jugendliche gilt mit dem Ereignis, das zum Widerruf der Genehmigung führt, als nicht spielberechtigt in Mannschaften O19.

(13) Jugendliche, die nach Abs. 1 bis 3 für Mannschaften O19 freigestellt wurden, sind bei den Deutschen U15-/U19-Mannschaftsmeisterschaften grundsätzlich startberechtigt.

§ 10 **Änderungen**

Änderungen der JSpO können von der ordentlichen JVV oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen JVV beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und der Bestätigung des danach folgenden Verbandstages.

Jugendspielordnung

Anlage I

Ranglistenbestimmungen

der deutschen Badmintonjugend im DBV

vom 26. Juni 2004
in der Fassung vom 13. Februar 2016

Abschnitt 1

Rahmenbestimmungen

§ 1

Ranglistentabelle

Der Ausschuss für Jugend (AfJ) führt für die jeweilige Saison für jede der Altersklassen U13, U15, U17 und U19 in jeder Disziplin (JE, ME, JD, MD, MX) eine fortlaufende Ranglistentabelle.

§ 2

Führung der Ranglistentabellen

Für die Führung der Ranglisten ist der AfJ verantwortlich. Er erlässt zu diesem Zweck eine Wertungsrichtlinie. Die Ranglistentabellen sind in geeigneter Form den BLV und Gruppen bekannt zu geben.

§ 3

Mitteilung der Turnierergebnisse

Ausrichter von deutschen Ranglistenturnieren (DBV-RLT) haben die Turnierergebnisse dem für die DBV-RLT zuständigen AfJ-Beisitzer und dem Referee unmittelbar nach Turnierende verfügbar zu machen.

§ 4

Ausschreibung der DBV-RLT

Vor Beginn der Saison werden alle DBV-RLT zur Ausrichtung ausgeschrieben und veröffentlicht (§ 29 der Satzung).

§ 5

Einsprüche

Einsprüche gegen die Ranglistenwertung sind nur nach der geltenden Satzung und den Ordnungen des DBV möglich.

Abschnitt 2

Durchführungsbestimmungen

§ 6

Anzahl der Turniere

- (1) In einer Saison werden für die Altersklassen U19 und U13 zwei Turniere, für die Altersklassen U17 und U15 drei Turniere durchgeführt.

(2) Die Turniere sollen in folgender Reihenfolge gespielt werden:

1. Turnier: U15 und U17 Doppel und Einzel
2. Turnier: U19 Mixed, Einzel und Doppel, U13 Einzel, Mixed
3. Turnier: U15 und U17 Doppel und Mixed
4. Turnier: U19 Mixed, Einzel und Doppel, U13 Einzel, Doppel
5. Turnier: U15 und U17 Mixed und Einzel

(3) Änderungen in der Reihenfolge der Turniere durch den AfJ sind möglich. Sie sind den BLV, Gruppen und Ausrichtern rechtzeitig mitzuteilen.

§ 7 **Hallenbeschaffenheit**

Die DBV-RLT sind in Hallen auszutragen, die mit mindestens der nachstehenden Zahl an Standardbadmintonfeldern ausgestattet sein müssen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. RLT U15 (Doppel, Einzel) und U17 (Doppel, Einzel): | 12 Felder |
| 1. RLT U13 (Einzel, Mixed) und U19 (alle Disziplinen): | 8 Felder |
| 2. RLT U15 (Doppel, Mixed) und U17 (Doppel, Mixed): | 8 Felder |
| 3. RLT U15 (Mixed, Einzel) und U17 (Mixed, Einzel): | 8 Felder |
| 2. RLT U13 (Einzel, Doppel) und U19 (alle Disziplinen): | 8 Felder |

Aufgrund der Notwendigkeit zur Bereitstellung von Coachingflächen sind Sporthallen (Dreifachsporthallen, 45 m x 27 m) mit neun eingerichteten Feldern für alle o. g. Turniere, für die acht Felder als Mindestzahl gefordert sind, wünschenswert.

§ 8 **Teilnehmerhöchstzahlen**

(1) An den Veranstaltungen können nur Verbandsangehörige teilnehmen. Die Teilnehmerhöchstzahlen in den einzelnen Disziplinen sind dem Anhang zu entnehmen.

Überschreitungen der Teilnehmerhöchstzahlen sind in Ausnahmefällen auf Beschluss des AfJ möglich.

(2) Für die DBV-RLT gelten die Qualifikationskriterien wie im Anhang dieser Anlage dargestellt. Ranglistenfreiplätze sind namensgebunden. Im Falle eines Ausfalls ist ein Nachrücken des in der Rangliste nachfolgenden Spieler/einer Paarung nicht möglich (siehe § 16 Abs. 2).

(3) In allen Doppeldisziplinen wird die Reihenfolge der Sitzplätze und Ranglistenfreiplätze wie folgt ermittelt: Addition der Ranglistenpunkte der Spieler für alle in Frage kommenden Paarungen und Sortierung der Paarung nach den ermittelten Summen.

(4) Die Bundestrainerquoten (siehe auch Abs. 6) sind vom Bundestrainer-Jugend (BT Jugend) beziehungsweise den zuständigen Bundeshonorartrainer (BHT) rechtzeitig zu benennen und den BLV sowie Gruppen bekannt zu geben. Bei diesen Spielern soll es sich in der Regel um C-, C-/D-Kaderspieler oder Angehörige der Talentteams handeln.

(5) Die Aufsteiger U15 nach U17 und U17 nach U19 sind im Anschluss an das jeweilige DBV-RLT den BLV und Gruppen bekannt zu geben. Aufsteiger sind die jeweils Erst- und Zweitplatzierten der aktuellen Ranglistentabelle, gegebenenfalls tiefer platzierte Spieler/Paarungen.

(6) Hinsichtlich der BT-Quoten gelten folgende Ergänzungen:

1. Anstelle der Aufsteigerplätze U17 MX nach U19 MX vergibt der BT Jugend zum 1. DBV-RLT U19 neben den BT-Quoten U19 MX zwei weitere BT-Quoten U17 MX.
2. Zum 2. DBV-RLT U17 benennt der BT Jugend/BHT im JE und ME jeweils 4 BT-Quoten, davon jeweils 2 Spieler der Altersklasse U15, die nicht bereits Aufsteiger U15 nach U17 sind.

3. Zum 2. DBV-RLT U17 kann der BT Jugend/BHT im MX 2 BT-Quoten für Paarungen der Altersklasse U15 benennen, die anstatt im U15 MX im U17 MX teilnehmen. Werden diese BT-Quoten nicht für U15 genutzt, erhöht sich die Zahl der BT-Quote für die U17 MX entsprechend.
4. Zum 2. DBV-RLT U19 benennt der BT Jugend im HE und DE jeweils 4 BT-Quoten, davon jeweils 2 Spieler der Altersklasse U17, die nicht bereits Aufsteiger U17 nach U19 sind.

§ 9 **Setzen**

(1) 1. DBV-Ranglistenturnier

Die Setzplätze zum jeweils 1. DBV-RLT in allen Altersklassen werden vom BT Jugend beziehungsweise den BHT festgelegt. Es können bis zu 50 % der Teilnehmer/Paarungen gesetzt werden. Grundsätzlich sind Setzplätze einzeln zu benennen. Im Bedarfsfall können Setzplatzgruppen (zum Beispiel 5 – 8 oder 7 – 8) gebildet werden.

Dem BT Jugend/BHT sind die Ergebnisse der Gruppenranglistenturniere sofort nach Turnierende zuzusenden.

(2) 2. DBV-Ranglistenturnier

1. Zum jeweils 2. DBV-RLT der jeweiligen Disziplin werden grundsätzlich die Spieler entsprechend ihrer zuvor erzielten Ranglistenpunkte gesetzt (Platz 1 – 8). Die Setzplätze 9 – 12 (als Setzplatzgruppe, gegebenenfalls auch in Teilbereichen) können entsprechend auf Vorschlag des BT Jugend/BHT vom AfJ vergeben werden. Abweichungen sind aufgrund sachlicher Erwägungen möglich. Alle anderen Spieler sind zuzulosen.
2. Sofern qualifizierte beziehungsweise quotierte Spieler beziehungsweise Paarungen beim 1. DBV-RLT nicht gespielt haben, kann ihnen durch den BJT/BHT ein ihrer Spielstärke entsprechender Setzplatz in der jeweiligen Disziplin zugewiesen werden. Entsprechend kann mit den Spielern beziehungsweise Paarungen verfahren werden, die als „Aufsteiger“ aus der darunter liegenden Altersklasse das Startrecht in der höheren Altersklasse erworben haben.
3. Haben zwei Spieler beziehungsweise Paarungen gleiche Wertungspunkte, hat das Ergebnis des letzten DBV-RLT den Vorrang. Ein Rechtsanspruch gesetzt zu werden, besteht nicht.

§ 10 **Auslosung**

(1) Die in der Setzliste auf den vorderen Plätzen stehenden Spieler beziehungsweise Paarungen haben in der ersten Runde eine Rast, sofern Rasten aufgrund der Teilnehmerzahlen notwendig sind.

(2) Bei allen Auslosungen und gegebenenfalls Vergabe der Setzplätze beim 1. RLT in der jeweiligen Disziplin ist folgendes zu beachten:

1. Bei nicht differenzierten Setzplätzen 3 – 4, 5 – 8, 9 – 12 sind die Spieler auf den entsprechenden Setzplätzen so auszulosen, dass Spieler einer Gruppe soweit es geht in verschiedenen Hälften oder Viertel platziert werden. Das gilt in aller Regel nur für das 1. DBV-RLT, da beim 2. DBV-RLT beim Setzen die Ergebnisse des 1. DBV-RLT zugrunde gelegt werden (siehe § 9 Abs. 2 Nr. 1).
2. Die Auslosung aller nicht gesetzten Spieler ist in allen Disziplinen so vorzunehmen, dass Spieler/Paare einer Gruppe in ihrem jeweils 1. Spiel nicht aufeinander treffen (hat einer der Spieler/Paare eine Rast, ist die nächste Runde entsprechend zu berücksichtigen).
3. In den Doppeldisziplinen sind gemischte Paare (Spieler aus zwei verschiedenen Gruppen) als neutral zu betrachten, das heißt die Regelungen aus Nr. 2 gelten nicht.
4. Sofern beim 2. DBV-RLT Spieler/Paare einer Gruppe aufgrund der Setzplätze in ihrem jeweils ersten Spiel aufeinander treffen, ist eine Änderung grundsätzlich nicht vorzunehmen. Eine Änderung (zum Beispiel Austauschen von zwei niedrigeren Setzplätzen, 9 und tiefer) ist nur

statthaft, wenn der AfJ und alle vier Gruppen der Änderung zustimmen. Sobald eine der fünf Parteien nicht zustimmt, ist eine Änderung nicht möglich.

§ 11

Durchführung der Spiele in den Einzeldisziplinen U15, U17 und U19

1. Die Spiele werden nach dem System „Einfach-K.-o.“ ausgetragen, wobei die Verlierer einer Runde die weiteren Plätze untereinander ausspielen.
2. Die Verlierer der ersten Runde spielen die Plätze 9 – 12, die Verlierer der Viertfinalspiele die Plätze 5 – 8, die Verlierer der Halbfinals die Plätze 3 und 4 aus. Die Plätze 13 – 16 werden nicht ausgespielt.
3. In einem 20er- oder größeren Teilnehmerfeld spielen die Verlierer der ersten Runde noch ein weiteres Spiel, die weiteren Plätze werden in der Regel nicht ausgespielt.

§ 12

Durchführung der Spiele in den Doppeldisziplinen U15, U17 und U19

1. Die Spiele werden nach dem System „Einfach-K.-o.“ ausgetragen.
2. Die Verlierer der 1. Runde spielen die Plätze 9 – 12, die Verlierer der Viertfinalspiele die Plätze 5 – 8, die Verlierer der Halbfinals die Plätze 3 und 4 aus. Die Plätze 13 – 16 werden nicht ausgespielt.

§ 13

Durchführung der Spiele in der Altersklasse U13

1. Die Spiele werden nach dem System „Einfach-K.-o.“ ausgetragen.
2. Im JE und ME werden alle Plätze ausgespielt, das heißt die Verlierer der 1. Runde spielen die Plätze 9 – 16, die Verlierer der Viertfinalspiele die Plätze 5 – 8, die Verlierer der Halbfinals die Plätze 3 und 4 aus.
3. Im JD und MD werden die Plätze 1 – 12 ausgespielt, das heißt, die Verlierer der 1. Runde spielen die Plätze 9 – 12, die Verlierer der Viertfinalspiele die Plätze 5 – 8, die Verlierer der Halbfinals die Plätze 3 und 4 aus. Die Plätze 13 – 14 werden nicht ausgespielt.
4. Im MX werden die Plätze 1 – 12 ausgespielt, das heißt die Verlierer der 1. Runde spielen die Plätze 9 – 12, die Verlierer der Viertfinalspiele die Plätze 5 – 8, die Verlierer der Halbfinals die Plätze 3 und 4 aus. Die Plätze 13 – 16 werden nicht ausgespielt.

§ 14

Meldungen und Meldefristen

Die Meldung wird grundsätzlich vom Jugendwart der Gruppe an den AfJ vorgenommen. Dabei sind die ausgeschriebenen veröffentlichten Meldefristen einzuhalten (§ 29 der Satzung).

§ 15

Ersatzspieler und Nachrücker

- (1) Kann ein Spieler, der zum jeweils 2. DBV-RLT in der jeweiligen Disziplin aufgrund eines Ranglistenfreiplatzes nach § 8 Abs. 2 qualifiziert ist, den Startplatz aus persönlichen Gründen nicht wahrnehmen (Verletzung, Krankheit, Absage), vergibt der AfJ in Abstimmung mit dem zuständigen BT Jugend/BHT diesen Platz an förderungswürdige Spieler. Die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist unerheblich (siehe § 8 Abs. 2). Insbesondere in U19 sind dabei vorrangig altersklassenjüngere Spieler zu berücksichtigen.
- (2) Kann ein Spieler, der zum jeweils 2. DBV-RLT in der jeweiligen Disziplin aufgrund eines Ranglistenfreiplatzes nach § 8 Abs. 2 qualifiziert ist, den Startplatz nicht wahrnehmen, da er in einer höheren Altersklasse eine BT-Quote nach § 8 Abs. 6 erhalten hat, gilt sinngemäß Abs. 1.
- (3) Kann ein Spieler, der zum jeweils 2. DBV-RLT in der jeweiligen Disziplin qualifiziert ist, aufgrund einer Freistellung nach § 19 den Startplatz nicht wahrnehmen, gilt sinngemäß Abs. 1.

(4) Bleiben Gruppen-Quoten, BT-Quoten oder RL-Freiplätze auch nach Maßnahmen nach Abs. 1 bis 3 unbesetzt, werden diese Teilnehmerplätze aus dem Kreis der bis zum Meldeschluss tatsächlich gemeldeten Ersatzspieler in dieser Disziplin besetzt.

(5) Die Absätze 1 – 4 gelten in den Doppeldisziplinen sinngemäß für Paarungen.

(6) Im Übrigen können Ersatzteilnehmer im Bedarfsfall letztmalig anlässlich der Besprechung der Landesverbände (Feststellung der Teilnehmer vor der Auslosung der jeweiligen Disziplin) benannt werden, um kurzfristig ausgefallene Spieler zu ersetzen.

§ 16 **Ranglistenwertung**

(1) Die Ranglisten werden für jede Altersklasse und Disziplin getrennt geführt. In die Wertung kommt die Summe der Wertungspunktzahlen aus zwei DBV-RLT und den Deutschen Badmintonmeisterschaften U13, U15, U17 und U19 (DJM) nach dem unter § 17 beschriebenen Regelungen, wobei die schlechteste Wertung gestrichen wird. In den Ranglistentabellen und der Abschlusstabelle nach den DJM werden alle Spieler geführt, die an mindestens einem Wertungsturnier teilgenommen haben. In den Doppeldisziplinen sind die Spieler bei Bedarf einzeln und nicht als Paarungen zu führen.

(2) Eine Fortschreibung über die Jahre erfolgt nicht.

§ 17 **Wertungspunkte für DBV-Ranglistenturniere**

(1) Die Spieler beziehungsweise Paarungen erhalten Wertungspunkte entsprechend der Platzierung bei dem DBV-RLT. Spieler, die einen der nicht ausgespielten Ranglistenplätze belegen, erhalten als Mittelwertung folgende Punkte:

Platz 13 - 16	= 14 Punkte
Platz 17/18	= 17 Punkte
Platz 19/20	= 19 Punkte
Platz 17 - 20	= 18 Punkte
Platz 21 - 22	= 21 Punkte.

(2) Spieler beziehungsweise Paarungen der Altersklasse U15, die beim jeweils 2. DBV-RLT in der höheren Altersklasse mitgespielt haben, erhalten in ihrer Altersklasse für das so nicht gespielte Turnier als Ersatzwertung die Wertung des gespielten Turniers. Ungeachtet der Ranglistenpunkte werden diese Spieler – sortiert – in der Ranglistentabelle den übrigen Spielern vorangestellt. In der höheren Altersklasse erhalten sie in der jeweiligen Disziplin für nicht gespielte DBV-RLT die jeweils vorgesehene Fehlwertung.

(3) Bei Nichtteilnahme an den DBV-RLT erhält jeder Spieler beziehungsweise jede Paarung in den einzelnen Disziplinen folgende Wertung: tatsächliche Teilnehmerzahl plus 1.

§ 18 **Wertungspunkte für Deutsche Badmintonmeisterschaften U13, U15, U17, U19**

(1) Jeder Teilnehmer an den DJM erhält für die erreichte Platzierung folgende Wertung:

Platz 1	1 Punkt
Platz 2	2 Punkte
Halbfinale	3 Punkte
Viertelfinale	5 Punkte
Achtelfinale	9 Punkte
Letzte 32	17 Punkte

(2) Bei Nichtteilnahme an den DJM erhält jeder Spieler beziehungsweise jede Paarung in den einzelnen Disziplinen folgende Wertung: tatsächliche Teilnehmerzahl plus 1.

§ 19

Ersatzwertung und Freistellung

- (1) Spieler können auf Antrag von einem oder mehreren Ranglistenturnieren freigestellt werden. Anträge sind vom zuständigen BLV oder der zuständigen Gruppe bis zu einem vom AfJ bekanntgegebenen Meldetermin an den AfJ zu richten. Der AfJ entscheidet über jeden Antrag als gesonderten Einzelfall. Er lässt sich dabei vom BT Jugend/BHT beraten.
- (2) Für eine vom AfJ genehmigte Nichtteilnahme an einem DBV-RLT oder DJM (Freistellung) erhält der Spieler beziehungsweise die Paarung als Ersatzwertung die Wertung des (je nach Freistellung) zuvor oder danach gespielten DBV-RLT beziehungsweise der danach gespielten Deutschen Meisterschaft.
- (3) Werden in ihrer Altersklasse überragende Spieler beziehungsweise Paarungen vom AfJ von den DBV-RLT komplett freigestellt, sind sie vor der Deutschen Meisterschaft mit dem Ranglistenplatz 0 in ihrer Altersklasse zu führen und bei den DJM entsprechend zu setzen. Ranglistenplätze 0 sind dem Ranglistenplatz 1 voranzustellen. Die Zahl der Ranglistenfreiplätze (§ 8 dieser Bestimmung und § 4 Abs. 3 und 4 JSpO) wird dadurch entsprechend erhöht. Nach der Teilnahme an der Deutschen Meisterschaft werden sie aufgrund der Ranglistenpunkte (§ 16) in der Ranglistentabelle geführt.

§ 20

Änderungen

Änderungen der Ranglistenbestimmungen werden vom AfJ erarbeitet, bei der kommenden Jugendvollversammlung vorgestellt, erörtert und anschließend vom AfJ beschlossen und veröffentlicht (§ 29 der Satzung).

§ 21

Inkrafttreten

Diese Ranglistenbestimmungen treten mit Beginn der Saison 2016/2017 in Kraft.

Jugendspielordnung

Anlage II

Rahmenbestimmungen für die Ausrichtung der Deutschen Mannschaftsmeisterschaften U15 und U19

**vom 26. Juni 2004
in der Fassung vom 11. Februar 2012**

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Deutschen Badmintonmannschaftsmeisterschaften U15 und Deutschen Badmintonmannschaftsmeisterschaften U19 sind die Endrunden der Mannschaftsmeisterschaften im DBV (DMM). Ihre Durchführung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Spielordnung und diesen Rahmenbestimmungen.
- (2) Veranstalter der DMM ist der DBV.
- (3) Verantwortlich für die Abwicklung des Spielbetriebs ist der Ausschuss für Jugend (AfJ). Er benennt aus seinen Reihen einen Spielleiter als Verbindungsstelle zwischen den Vereinen, Gruppen und dem DBV. Dem AfJ obliegt:
1. die rechtzeitige Veröffentlichung der Ausschreibung (§ 29 der Satzung);
 2. die Aufstellung des Spielplanes und Zeitplanes;
 3. die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen.
- (4) Über Streitfälle und sportliche Vergehen entscheidet der AfJ als erste Instanz im Sinne der Rechtsordnung. Die Kompetenzen des Referees sind hiervon unberührt.

§ 2 Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind die jeweiligen erst- und zweitplatzierten U19- und U15-Vereinsmannschaften (im weiteren nur Mannschaft) jeder Gruppe (siehe § 2 Abs. 2 SpO-DB). Nimmt eine teilnahmeberechtigte Mannschaft nicht teil, kann die Gruppe eine Ersatzmannschaft benennen. Die für die Ermittlung dieser Mannschaften zuständigen Gremien haben dem AfJ entsprechend der Ausschreibung fristgemäß mitzuteilen, welche Mannschaften an den DMM teilnehmen. Die Mannschaften haben gemäß der Ausschreibung fristgerecht zu melden (§ 3 Abs. 1).

§ 3 Meldung

- (1) Jede teilnehmende Mannschaft hat bis zum festgesetzten und veröffentlichten Meldeschluss dem AfJ auf dem vorgegebenen Formblatt eine Rangliste mit der tatsächlichen Spielstärke der für den Einsatz in der Mannschaft vorgesehenen Spieler unter Angabe der Geburtsdaten vorzulegen.
- (2) Für die Jungenrangliste sind mindestens acht Spieler, für die Mädchenrangliste mindestens vier Spielerinnen zu melden. Die Rangfolge dieser Rangliste ist aufgrund der jeweils gültigen DBV-Rangliste beziehungsweise BLV-Rangliste aufzustellen. Diese kann von der zu Beginn der Saison gemeldeten Rangliste abweichen. Sie ist vom zuständigen Jugendwart des BLV und der Gruppe zu genehmigen.
- (3) Vor Beginn der DMM am ersten Spieltag hat jede teilnehmende Mannschaft bis zu einem vom AfJ festgesetzten und bekannt gegebenen Termin eine offizielle Rangliste der bei der DMM anwesenden Spieler einzureichen. Danach sind Änderungen nicht mehr möglich. Diese Spieler müssen vor Beginn des 1. Mannschaftsspiels der jeweiligen Mannschaft offensichtlich spielbereit

in der Halle anwesend sein. Offensichtlich spielbereit sind Spieler, die nicht erkennbar durch eine Verletzung oder Erkrankung gehindert sind, die der sportgemäßen Austragung eines Badmintonspiels entgegensteht.

Die Anzahl der Spieler einer Mannschaft bei den DMM ist nicht begrenzt.

In der Rangliste der offensichtlich spielbereit anwesenden Jungen gelten Spieler ab Ranglistenplatz 5 und tiefer und in der Rangliste der spielbereit anwesenden Mädchen gelten Spielerinnen ab Ranglistenplatz 3 und tiefer als Ersatzspieler. Diese Spieler können in einem laufenden Mannschaftsspiel bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen verletzte oder sonst spielunfähige Spieler ersetzen (siehe dazu § 5 Absatz 7), dürfen in der Aufstellung für dieses Spiel aber in den acht Spielen nicht aufgeführt worden sein.

- (4) Die endgültige Entscheidung über die Rangfolge der Einzelrangliste fällt der AfJ.
- (5) Um die Startberechtigung bei den DMM zu haben, muss ein ausländischer Spieler an mindestens der Hälfte der regulären Mannschaftsspiele im Verein und außerdem an den Spielen um die Gruppenmeisterschaften teilgenommen haben. Reguläre Mannschaftsspiele sind auch Mannschaftsspiele O19, wenn eine Freigabe von Jugendlichen für Mannschaften O19 nach § 8 JSpO vorliegt.
- (6) Spieler mit einer Freigabe von Jugendlichen für Mannschaften O19 (§ 8 JSpO) dürfen bei den DMM in der Mannschaft des Vereins spielen, für den die Freigabe besteht (§ 8 Abs. 9 JSpO).
- (7) Während einer Saison kann ein Spieler nur für einen Verein spielen. Er muss zu Beginn der Rückrunde der Mannschaftsmeisterschaften der BLV die Spielberechtigung für diesen Verein besitzen.
- (8) Nicht nominierte beziehungsweise nicht spielberechtigte Spieler dürfen nicht eingesetzt werden; die Spielberechtigung ist nachzuweisen (§ 4 Abs. 1 SpO).

§ 4 **Durchführung**

- (1) Die Anfangszeiten der DMM werden mit der Ausschreibung bekannt gegeben.
- (2) Die DMM müssen in einer Halle mit einer lichten Höhe von mindestens 7 m durchgeführt werden. Die Halle muss mit mindestens acht Standardfeldern ausgerüstet sein. An jedem Feld muss eine Spielstandanzeige vorhanden sein. Der jeweilige Spielstand der Mannschaftsspiele ist anzuzeigen.
- (3) Der Referee wird vom DBV eingesetzt. Die Anzahl der Schiedsrichter richtet sich nach dem jeweils gültigen Ausrichtervertrag.
- (4) Die Bälle sind einschließlich der Endspiele von den teilnehmenden Mannschaften je zur Hälfte zu stellen. Die Ballsorte wird vom DBV auf Vorschlag des Ausrichters festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Von den startenden Mannschaften wird eine Startgebühr erhoben, die vom AfJ festgelegt und mit der Ausschreibung bekannt gegeben wird. Die Startgebühren sind an den Ausrichter zu zahlen.
- (6) Die U15- und U19-Mannschaftsmeister werden wie folgt ermittelt:
 - 1. Die fristgerecht gemeldeten Mannschaften werden so in zwei Gruppen aufgeteilt, dass in jeder Gruppe zwei Erst- und zwei Zweitplatzierte einer Gruppe gegeneinander spielen können.
 - 2. In keiner Gruppe dürfen zwei Mannschaften einer Gruppe vertreten sein.
 - 3. Die beiden stärksten gemeldeten Mannschaften sind in verschiedene Gruppen einzuordnen. Die Einordnung darf erst vorgenommen werden, wenn die Meldungen der Mannschaften mit den teilnehmenden Spielern dem AfJ vorliegen (siehe § 3 Abs. 3). Es können weitere Setzplätze vergeben werden.
 - 4. Zur Ermittlung der beiden Setzplätze gelten die Abschlussranglisten des DBV wie folgt: im Einzel bis einschließlich Platz 10, im Doppel und Mixed bis einschließlich Platz 8, jeweils

zuzüglich der vom AfJ freigestellten Spielern, die in der Rangfolge vor den Ranglistenplatzinhabern U19 und U15 stehen. Die Sitzplätze werden auf Grundlage der Abschlussranglisten des DBV ermittelt.

5. In den Gruppen spielen die Mannschaften „jeder gegen jeden“. Nach der Ermittlung der Reihenfolge in den Gruppenspielen spielen die beiden erstplatzierten Mannschaften in Überkreuzspielen die Finalteilnehmer aus.
6. Der Sieger des Endspiels ist Deutscher Mannschaftsmeister U15 beziehungsweise Deutscher Mannschaftsmeister U19 und darf den Titel „Deutscher Schüler-Mannschaftsmeister“ bzw. „Deutscher Jugend-Mannschaftsmeister“ führen. Die Verlierer der Überkreuzspiele spielen Platz 3 aus.

(7) Die Halbfinalspiele, das Spiel um Platz 3 und das Finale müssen in einheitlicher Spielkleidung gespielt werden. Die Hemden und Shorts/Röcke sind auf den Mannschaftsmeldungen für das jeweilige Spiel farblich eindeutig zu benennen. Die Spiele sind in Hemden und Shorts/Röcken der jeweils gleichen Art und Farbe zu absolvieren. Farbliche Abstimmung zwischen Damen- und Herren-Kollektion im „Partnerlook“ ist dabei erlaubt.

Stellen die Schiedsrichter Abweichungen von der mannschaftseinheitlichen Spielkleidung fest, sind der/die Spieler durch den Schiedsrichter anzuweisen, den Mangel umgehend abzustellen. Wird gegen Mannschaftskleidungsbestimmungen verstoßen, hat der Referee einen entsprechenden Vermerk auf dem Spielbericht einzutragen, damit der AfJ ein Bußgeld nach § 7 verhängen kann.

§ 5 **Wettkampfbestimmungen**

(1) Vor jedem Mannschaftsspiel sind die Mannschaftsaufstellungen dem AfJ schriftlich zu übergeben.

(2) In einem Mannschaftsspiel dürfen nicht mehr als sechs Jungen und vier Mädchen zuzüglich ein Ersatzspieler und eine Ersatzspielerin eingesetzt werden.

(3) Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn weniger als vier Jungen und zwei Mädchen spielbereit sind.

(4) Ein Spieler darf an einem Kalendertag nur in einer Mannschaft spielen (§ 9 Abs. 3 SpO-DB, § 7 Abs. 3 JSPO).

(5) Ein Mannschaftsspiel besteht aus folgenden acht Spielen und wird in dieser Reihenfolge ausgetragen:

1. Jungendoppel (1. JD), Mädchendoppel (MD), 2. Jungendoppel (2. JD), 1. Jungeneinzel (1. JE), 2. Jungeneinzel (2. JE), Mädcheneinzel (ME), 3. Jungeneinzel (3. JE), gemischtes Doppel (MX).

Der AfJ und der Referee gemeinsam können von dieser Reihenfolge abweichen, um einen optimalen Ablauf der Spiele zu gewährleisten. Die betroffenen Mannschaften sind dann entsprechend zu informieren.

(6) Die Jungendoppel (JD) sind grundsätzlich so aufzustellen, dass bei Addition der Ranglistenplätze die Paarung mit der kleineren Summe das 1. JD spielt (Additionsregel). Bei Summengleichheit hat die Paarung mit dem ranglistenhöchsten Spieler das 1. JD zu spielen. Der Jugendausschuss kann im Einzelfall eine andere Reihenfolge der JD festlegen.

(7) Sofern ein in der Mannschaftsaufstellung (Absatz 1, 2 und 5) aufgestellter Spieler oder aufgestellte Spielerin wegen einer Verletzung oder eines gleichartigen Ereignisses in seinem/ihrer 1. Spiel ausscheidet, kann ein Ersatzspieler (siehe § 3 Absatz 3) bei den Jungen/eine Ersatzspielerin bei den Mädchen an dessen/deren Stelle in seinem/ihrer 2. Spiel eingesetzt werden, wenn das einzelne Spiel (Absatz 5) noch nicht begonnen hat. Der so ersetzte Spieler darf jedoch nicht disqualifiziert worden sein. Der Ersatzspieler darf in der Grundaufstellung nach Absatz 1, 2 und 5 nicht enthalten sein.

Die Mannschaft, die einen Ersatzspieler/eine Ersatzspielerin einsetzen will, hat dazu den AfJ und Referee unverzüglich über den geplanten Einsatz zu unterrichten. Der Einsatz wird vom AfJ und

Referee geprüft und beim Vorliegen der Voraussetzungen genehmigt, in den Turnierunterlagen erfasst und unverzüglich der gegnerischen Mannschaft mitgeteilt.

Der so ersetzte Spieler darf am gleichen Wettkampftag nicht mehr in einer Mannschaft eingesetzt werden.

Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen oder kann ein Spiel wegen einer Verletzung oder eines gleichartigen Ereignisses nicht ausgetragen werden, darf der Spieler, der den Abbruch beziehungsweise das verlorene Spiel gegen sich gelten lassen muss, am gleichen Wettkampftag ebenfalls nicht mehr in einer Mannschaft eingesetzt werden.

(8) Grundsätzlich müssen alle acht Spiele ausgetragen werden. Wird hiergegen verstoßen, ist der Mannschaftskampf mit 0:2 Punkten, 0:8 Spielen, 0:16 Sätzen und 0:336 Spielpunkten für die Mannschaft, die den Verstoß zu vertreten hat, als verloren zu werten.

(9) Das Spiel um Platz 3 und das Finale ist zu beenden, wenn eine der beteiligten Mannschaften fünf Spiele und damit das Mannschaftsspiel gewonnen hat. Die Halbfinalspiele können entsprechend beendet werden, sofern beide Mannschaften damit einverstanden sind. Ist eine der beteiligten Mannschaften nicht einverstanden, sind alle acht Spiele auszutragen.

(10) Die Turnierleitung erfasst die einzelnen Spielergebnisse und erstellt den Mannschaftsspielbericht. Dieser ist von den Mannschaftsführern der beteiligten Mannschaften und vom Referee nach Beendigung des Mannschaftsspieles zu unterschreiben. Das Original erhält der AfJ, die Mannschaften und der Referee erhalten je eine Ausfertigung beziehungsweise Kopie.

§ 6 **Wertungen von Spielergebnissen**

(1) Sieger eines Mannschaftskampfes ist die Mannschaft, die die größere Anzahl an Spielen gewonnen hat. Sofern in den Gruppenspielen beide Mannschaften die gleiche Anzahl an Spielen gewonnen haben, ist das Spiel unentschieden ausgegangen.

(2) Ein gewonnener Mannschaftskampf bringt in den Gruppenspielen zwei Gewinnpunkte, der Verlierer erhält zwei Verlustpunkte. Ist der Mannschaftskampf unentschieden ausgegangen, erhält jede Mannschaft einen Gewinn- und einen Verlustpunkt.

(3) Zur Ermittlung des Siegers bzw. der Rangliste in einer Gruppe ist folgende Wertung und Reihenfolge zugrunde zu legen:

1. die Anzahl der erreichten Punkte (Absatz 2);
2. die Anzahl der gewonnenen Spiele innerhalb des Mannschaftsspieles;
3. die höherwertige Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Sätzen;
4. die höherwertige Differenz nach Subtraktion der abgegebenen von den erzielten Punkten.

(4) Sofern in den Überkreuzspielen und den Spielen um die Plätze 1 und 3 beide Mannschaften die gleiche Anzahl an Spielen gewonnen haben, wird der Sieger nach Absatz 3 Nr. 3 und gegebenenfalls Absatz 3 Nr. 4 ermittelt.

Sind die Mannschaften auch dann noch punktgleich, d. h. die Differenzen nach Absatz 3 Nr. 3 und 4 sind jeweils null, wird der Sieger wie folgt ermittelt:

Es werden folgende fünf Spiele in die Wertung genommen: 1. JD, MD, 1. JE, ME und MX. Die Mannschaft, die bei dieser Wertung drei oder mehr Spiele gewonnen hat, ist Sieger des Mannschaftsspiels.

(5) Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat der Gegner das Spiel mit 2:0 Punkten, 8:0 Spielen, 16:0 Sätzen und 336:0 Spielpunkten gewonnen.

Als nicht angetreten gilt auch eine Mannschaft, die nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem festgelegten Spielbeginn aus spielbereiten Spielern aufgestellt und spielbereit ist. Gegen eine Wertung wegen Nichtantretens ist ein Einspruch nur möglich, wenn die Spielaustragung durch höhere Gewalt verhindert wurde.

(6) Wenn ein Spiel wegen schuldhaften Verhaltens eines Spielers abgebrochen wird, so hat der Verursacher das Spiel mit 0:21 / 0:21 verloren. Er ist dann für die weitere Teilnahme an diesem Mannschaftsspiel gesperrt; das eventuelle zweite Spiel wird auch mit 0:21 / 0:21 für den Gegner gewertet. Die durch Disqualifikation abgebrochenen beziehungsweise nicht durchgeführten Spiele gelten als ausgetragen im Sinne von § 5 Abs. 8.

(7) Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren. Die Wertung dieses Spiels erfolgt mit dem Satz- und Punktergebnis, das bei Abbruch des Spieles bestand, wobei der abgebrochene Satz mit 21 zu dem Punktstand des abbrechenden Spielers verloren geht. Eventuell ist ein dritter Satz mit 21:0 anzufügen, wenn nicht zwei Gewinnsätze aus dem Spiel hervorgehen.

Kann ein Spiel wegen Verletzung nicht ausgetragen werden, geht das Spiel mit 21:0 / 21:0 an den Gegner. Dieses nicht durchgeführte Spiel gilt als ausgetragen im Sinne von § 5 Abs. 8.

(8) Spielt eine Mannschaft nicht in der Reihenfolge der genehmigten Rangliste, ist das Spiel, in dem der Spieler mitwirkte, als verloren zu werten. Die in der Reihenfolge dahinter folgenden Einzel- und Doppelspiele gelten ebenfalls als verloren. Bei einem Vertauschen des 1. JE und des 2. JE wird das 3. JE nicht als verloren gewertet.

(9) Beim Ausscheiden der Mannschaft aus den Gruppenspielen werden alle bisher ausgetragenen Spiele aus der Wertung genommen.

§ 7 **Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Rahmenbestimmungen werden mit folgenden Bußgeldern geahndet:

1. Verstoß gegen Kleidungsbestimmungen 100 Euro je Fall.
2. Verspätete Meldungen 50 Euro.
3. Unvollständige Meldungen oder Meldungen,
die nicht dem vorgegebenen Formblatt entsprechen 25 Euro.

Zuständig für das Verhängen der Bußgelder ist der AfJ. Zahlungen sind nach Zahlungsaufforderung an den DBV zu leisten.

§ 8 **Proteste**

(1) Proteste müssen vor Beendigung des Mannschaftskampfes nach Kenntnis des Protestgrundes schriftlich beim AfJ eingelegt und begründet werden.

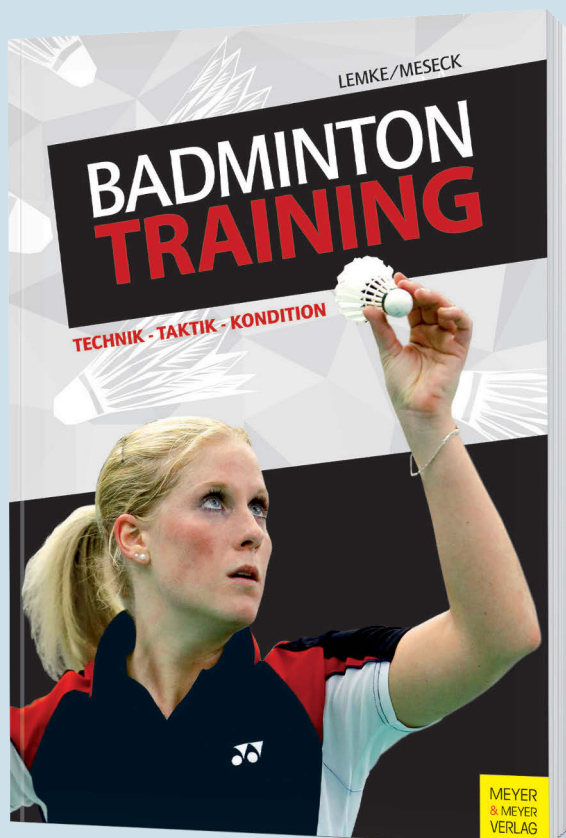
(2) Die Protestgebühr beträgt 25 Euro und ist sofort an den AfJ zu zahlen.

(3) Über Proteste entscheidet der AfJ. Seine Entscheidungen ergehen nach Beratung sofort mündlich. Sie sind innerhalb einer Woche schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen abzufassen und den Betroffenen zu übermitteln. Die Kompetenzen des Referees sind hiervon unberührt.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Rahmenbestimmungen treten mit der Saison 2012/13 in Kraft. Änderungen können nur von einer Jugendvollversammlung beschlossen werden.

ZUR VERBESSERUNG DES TRAININGS



Klaus-Dieter Lemke & Ulrich Meseck

BADMINTON TRAINING TECHNIK – TAKTIK – KONDITION

Das Buch bietet einen einfachen und verständlichen Überblick über alle wesentlichen technischen, taktischen und konditionellen Merkmale des Badmintonspiels. Zu allen Bereichen sind bewährte Übungen und Spielformen aus der Trainingspraxis mit Beschreibungen und grafischen Skizzen eingearbeitet, damit sie von Freizeit- und Vereinsspielern unkompliziert angewendet werden können. Die Darstellung der einzelnen Kapitel wird durch aktuelles Bildmaterial und Bildreihen zu technischen Merkmalen ergänzt. Enthalten ist außerdem ein Auszug aus dem aktuellen Regelwerk und ein Glossar mit den wichtigsten Fachbegriffen des Badmintonspiels.

3. überarbeitete Auflage

160 S., in Farbe, 117 Fotos, 74 Abb.

Klappenbroschur, 16,5 x 24 cm

ISBN 978-3-89899-338-8

€ [D] 16,95/€ [A] 17,50

Preisänderungen vorbehalten und Preisangaben ohne Gewähr! Foto: Adobe Stock/NorGal

Schiedsrichterordnung (SRO)

vom 26. Juni 2004
in der Fassung vom 10. Juni 2017

Vorbemerkungen

Alle Spiele im Sinne der SpO werden grundsätzlich von Schiedsrichtern im Sinne der SRO geleitet. In den Händen des Schiedsrichters ruht der sportlich faire Ablauf des Wettkampfes. Der Schiedsrichter ist in der Auslegung der Spielregeln seinem Gewissen unterworfen. Daher fordert der Badminton-sport von ihm das Bewusstsein seiner Verantwortung in der Ausübung seines Amtes.

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Referat für Schiedsrichterwesen

Das gesamte Schiedsrichterwesen untersteht der Aufsicht des DBV, der sich hierzu des RfSR bedient. Im Übrigen sind die BLV für das Schiedsrichterwesen in ihrem Gebiet zuständig.

§ 2

Ausbildung und Bestätigung als Schiedsrichter

- (1) Ein Schiedsrichter muss Mitglied eines Vereines sein. Ist der Schiedsrichter Spieler eines Vereins, so darf er nur für diesen Verein seine Schiedsrichtertätigkeit ausüben.
- (2) Für jede von einem Verein gemeldete Mannschaft, die am Spielbetrieb in den BLV teilnimmt, muss mindestens ein Schiedsrichter im BLV oder überregional tätig sein. Weitere Einzelheiten regeln die jeweiligen BLV. Diese Schiedsrichter sind vor Beginn jeder Saison von den Vereinen mit den Mannschaftsmeldungen namentlich zu benennen. Für jeden fehlenden Schiedsrichter im Sinne dieser Bestimmungen hat der betreffende Verein ein Bußgeld in Höhe von 100 Euro pro Saison an den zuständigen BLV zu zahlen. Dieser BLV kann Abweichendes bestimmen; auch höhere Gebühren.
- (3) Die Grundausbildung der Schiedsrichter wird von den BLV vorgenommen.
- (4) Für Schiedsrichteranwärter sind Ausbildungslehrgänge abzuhalten. Bestätigte Schiedsrichter sind durch Vorträge und Lehrgänge weiterzubilden.
- (5) Die Schiedsrichter haben Leistungsnachweise und Pflichteinsätze zu absolvieren und Fortbildungslehrgänge zu besuchen. Einzelheiten regeln die jeweiligen BLV für ihren Bereich.
- (6) Die Bestätigung der Schiedsrichter erfolgt nach Ablegung der Prüfung und nach Bewährung bei einem Turnier gemäß Anlage I zur SRO (Lehr- und Prüfungsordnung). Der Schiedsrichter erhält einen Schiedsrichterausweis (Anlage II zur SRO). Dieser bleibt Eigentum des BLV.
- (7) Grundsätzliche Voraussetzung für die Bestätigung eines Schiedsrichters ist die Vollendung des 18. Lebensjahres. Ausnahmen können von den BLV zugelassen werden.

§ 3

Ausbildung und Bestätigung von Jugendschiedsrichtern

- (1) Jugendschiedsrichter werden in den BLV bei der Durchführung von Wettkämpfen im Jugendbereich eingesetzt.
- (2) Ein Jugendschiedsrichter muss Mitglied eines Vereines sein. Ist der Jugendschiedsrichter Spieler eines Vereins, so darf er nur für diesen Verein seine Schiedsrichtertätigkeit ausüben.
- (3) Die Grundausbildung der Jugendschiedsrichter wird von den BLV vorgenommen.

- (4) Für Jugendschiedsrichteranwälter sind Ausbildungslehrgänge abzuhalten. Bestätigte Jugendschiedsrichter sind durch Vorträge und Lehrgänge weiterzubilden.
- (5) Die Jugendschiedsrichter haben Leistungsnachweise und Pflichteinsätze zu absolvieren und Fortbildungslehrgänge zu besuchen. Einzelheiten regeln die jeweiligen BLV für ihren Bereich.
- (6) Die Bestätigung der Jugendschiedsrichter erfolgt nach Ablegung der Prüfung und nach Bewährung bei einem Turnier gemäß Anlage I zur SRO (Lehr- und Prüfungsordnung). Der Jugendschiedsrichter erhält einen Jugendschiedsrichterausweis, der grundsätzlich dem Schiedsrichterausweis gleicht, aber zusätzlich den Eintrag Jugendschiedsrichter auf der letzten Seite trägt. Dieser Ausweis bleibt Eigentum des BLV.
- (7) Grundsätzliche Voraussetzung für die Bestätigung eines Schiedsrichters ist die Vollendung des 15. Lebensjahres. Ausnahmen können von den BLV zugelassen werden.
- (8) Die Einsatzmöglichkeit des Jugendschiedsrichters ist auf den Jugendbereich des jeweiligen BLV beschränkt.
- (9) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann der Jugendschiedsrichterausweis ohne weitere Prüfung durch Streichung des entsprechenden Eintrages in einen Schiedsrichterausweis überschrieben werden.
- (10) Die Zeiten als Jugendschiedsrichter finden für die Berechnung der Voraussetzungen für Sonderausbildungen keine Berücksichtigung.
- (11) Bei einem Wechsel des BLV behält der Jugendschiedsrichterausweis seine Gültigkeit.

§ 4

Sonderausbildung und Prüfung durch den DBV

- (1) Das RfSR kann Lehrgänge für Schiedsrichter durchführen, die für nationale beziehungsweise internationale Aufgaben vorgesehen sind.
- (2) Die Voraussetzung für Schiedsrichteranwälter für nationale beziehungsweise internationale Aufgaben und die Durchführung der Lehrgänge regelt die Anlage I zur SRO (Richtlinien für die Ausbildung zum Schiedsrichter für nationale bzw. internationale Aufgaben, §§ 5 und 6).

§ 5

Einsatz der Schiedsrichter

- (1) Das RfSR ist berechtigt, die für nationale beziehungsweise internationale Aufgaben bestellten Schiedsrichter bei allen vom DBV ausgeschriebenen Turnieren über die zuständigen BLV anzufordern. Die bei DBV-Veranstaltungen von den Ausrichtern zu stellenden Schiedsrichter sind dem Schiedsrichterwart des BLV, in dem die DBV-Veranstaltung stattfindet, rechtzeitig vorher zu benennen beziehungsweise bei ihm anzufordern.
- (2) Die BLV regeln den Einsatz von Schiedsrichtern für alle von ihnen ausgeschriebenen Turniere in eigener Zuständigkeit. Falls von den Vereinen für eigene Turniere vereinsfremde Schiedsrichter gewünscht werden, sind diese bei den BLV anzufordern. Aus Ersparnisgründen sollen nur solche Schiedsrichter eingesetzt werden, die den Turnierort schnell und ohne große Fahrtkosten erreichen können.
- (3) Kein Verein hat das Recht, einen bestimmten Schiedsrichter zu verlangen. Dasselbe gilt auch für einzelne Spieler. Wird ein Schiedsrichter für einen Zeitpunkt eingesetzt, an dem er gleichzeitig als Mannschaftsspieler gemäß SpO tätig ist, ist dieses Spiel zu verlegen.
- (4) Festlegung für den Schiedsrichtereinsatz

Ist im Rahmen von Veranstaltungen die Notwendigkeit von Übernachtungen gegeben, so besteht kein Anrecht auf eine mögliche Sonderbehandlung. Die Übernachtung erfolgt grundsätzlich in Doppelzimmern.

Wünschen Schiedsrichter eine Abweichung hiervon oder haben sie einen Belegungswunsch, haben sie dieses bekannt zu geben und die hierdurch entstehenden Mehrkosten in vollem Umfange zu tragen.

Sollte hieraus ein Verzicht auf die Teilnahme an einem Schiedsrichtereinsatz beziehungsweise eines Leistungsnachweises erfolgen, sind seitens des RfSR Konsequenzen zu prüfen.

§ 6

Nichterscheinen eines Schiedsrichters

- (1) Im Verhinderungsfalle hat der eingesetzte Schiedsrichter sofort Nachricht zu geben. Im Übrigen muss die Absage eines Schiedsrichters der Stelle, die ihn eingesetzt hat, spätestens eine Woche vor dem Turnier mitgeteilt werden. Die Einhaltung dieser Frist wird durch den Poststempel nachgewiesen.
- (2) Fehlt ein Schiedsrichter ohne Entschuldigung, hat er verspätet abgesagt oder erscheint er verspätet, so kann ein Bußgeld verhängt werden. Das Nähere hierzu regeln die BLV beziehungsweise das RfSR entsprechend der Zuständigkeit für die Veranstaltung.
- (3) Eingesetzte Schiedsrichter, die zweimal unentschuldigt ausbleiben, verspätet absagen oder verspätet erscheinen, werden von der Schiedsrichterliste gestrichen. Der Schiedsrichterausweis ist einzuziehen beziehungsweise für ungültig zu erklären.

§ 7

Stellung des Schiedsrichters

- (1) Der Schiedsrichter muss sich bei seiner Tätigkeit stets bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung sowohl der geordnete Verlauf der einzelnen Spiele selbst als auch Ansehen und Entwicklung des Badmintonsports abhängen. Darum muss er sich eine gründliche Kenntnis der Spielregeln aneignen, über deren Auslegung Gewissheit verschaffen und sich laufend in den Übungsstunden seines Vereins praktisch betätigen.
- (2) Der bestätigte und nationale Schiedsrichter übt sein Amt in der Schiedsrichterkleidung aus: schwarzes Polohemd oder Sweatshirt, schwarze Hose (schwarzer Rock), schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe. Übergangsweise kann bis einschließlich der Saison 2017/2018 alternativ auch ein dunkelgrünes Polohemd oder Sweatshirt als Oberbekleidung getragen werden. Internationale Schiedsrichter üben ihr Amt grundsätzlich in der von der BEC vorgeschriebenen Bekleidung aus, sofern entsprechende Regelungen bestehen.
- (3) Alle Spiele der Deutschen Meisterschaften und Deutschen Mannschaftsmeisterschaften sowie der Bundesligen sind in der Kleidung nach Absatz 2 zu leiten. Schiedsrichter, die nicht in der oben angeführten Kleidung erscheinen, werden vom Referee vom Einsatz ausgeschlossen.
- (4) Die bestätigten Schiedsrichter haben den vorgeschriebenen Leistungsnachweis zu erbringen. Das Nähere regelt die Anlage I zur SRO (Lehr- und Prüfungsordnung).
- (5) Schiedsrichter jeglicher Lizenzstufe dürfen den Sport nicht durch Medienkommentare in Verruf bringen. Dies beinhaltet alle Kommentare welche entweder vor, während oder nach dem Turnier veröffentlicht werden. Ebenso gilt dies für Kommentare die sich auf Turnieroffizielle, Technische Offizielle, Trainer oder Mannschaftsoffizielle und/oder Spieler beziehen, diese persönlich beleidigen, ihre Fähigkeiten oder ihre Integrität in Frage stellen.

§ 8

Nominierung von Technischen Offiziellen für Einsätze im Ausland

Die Nominierung von Technischen Offiziellen für Einsätze im Ausland erfolgt durch das RfSR beziehungsweise bedarf seiner Zustimmung.

Durch die BWF oder von der BEC ergangene Nominierungen bedürfen grundsätzlich nicht einer zusätzlichen Zustimmung durch den DBV.

Abschnitt 2

Rechte und Pflichten des Schiedsrichters beim Spiel

§ 9

Grundsätzliches

- (1) Jeder Schiedsrichter hat über eine gültige Fassung der Spielregeln, der Anweisungen für Spielfeldoffizielle und der SRO zu verfügen und sich deren Inhalte anzueignen.
- (2) Jeder Schiedsrichter muss bei seinem Einsatz verfügbar haben:
1. Eine Münze, um zu Spielbeginn die Wahl ausführen zu können.
 2. Eine Schreibunterlage nebst Schreibstift, um den Schiedsrichterzettel ausfüllen zu können.
 3. Einen Messstab, um die Netzhöhe kontrollieren zu können.
 4. Eine Stoppuhr, um die Pausenzeiten kontrollieren zu können.
 5. Farbige Karten (gelb, rot und schwarz), um Sanktionen entsprechend anzeigen zu können.

§ 10

Schiedsrichtereinsatz

Der Schiedsrichter hat sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung einzufinden. Bei einem Turnier hat der Schiedsrichter seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Referee zu erfüllen. Über den Einsatz von Linienrichtern entscheidet der Referee. Linienrichter haben die Anordnungen des Schiedsrichters zu befolgen und dürfen ihren Platz nicht vor Ende des Spiels verlassen.

Abschnitt 3

DBV-Referee

§ 11

Stellung des Referees

Der Referee muss sich in seiner Funktion stets bewusst sein, dass von seinem Auftreten und seinen Entscheidungen das Ansehen des Badmintonsports abhängt. Darum muss er gründliche Kenntnisse der Spielregeln, der Anweisungen für Spielfeldoffizielle und der SpO besitzen. Ferner muss er über die für ihn und den Turnierausschuss relevanten Vertragsinhalte der jeweiligen Veranstaltung informiert sein. Als Mitglied des Turnierausschusses ist der Referee einer der zentralen Ansprechpartner für Schiedsrichter, Spieler, Betreuer und Ausrichter.

§ 12

Ausbildung des Referees

Die Ausbildung von DBV-Referees ist durch die Anlage III zur SRO geregelt.

§ 13

Einsatz von Referees

Der Aufgabenbereich des Referees für nationale Veranstaltungen im Bereich des DBV ergibt sich aus der aktuellen Fassung der DBV-Ordnungen in Verbindung mit dem gültigen Regelwerk.

§ 14

Einsetzung von Referees

- (1) Referees zu höherrangigen Turnieren werden nach Beschluss des RfSR eingesetzt.

Derartige Veranstaltungen sind:

1. Deutsche Meisterschaften
2. German Masters, Eliteturniere und Ranglistenturniere
3. Länderspiele

4. Internationale Turniere, falls die Entscheidungskompetenz beim DBV liegt. Bei BEC- beziehungsweise BWF-Veranstaltungen gelten die jeweils gültigen Bestimmungen von BEC beziehungsweise BWF.
- (2) Der Referee hat innerhalb von zwei Kalenderwochen nach Ende der Veranstaltung einen schriftlichen Turnierbericht an das RfSR abzugeben.

§ 15

Kleidung

Der Referee soll sich in seiner Kleidung von Spieler und Spielfeldoffiziellen erkennbar abheben. Seine Funktion übt er in Refereekleidung, schwarze Hose/schwarzer Rock, rotes Poloshirt oder Sweatshirt, passend dazu schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe, aus.

§ 16

Nichterscheinen eines Referees

- (1) Im Verhinderungsfalle hat ein eingesetzter Referee sofort Nachricht an die einsetzende Stelle zu geben, um eine zügige Folgebesetzung zu ermöglichen.
- (2) Fehlt ein Referee ohne Entschuldigung, so kann ein Bußgeld verhängt werden oder eine Streichung aus der DBV-Refereeliste erfolgen. Das Nähere regelt das RfSR.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der SRO und der Anlagen zur SRO bedürfen der Zustimmung des Verbandstages
- (2) Diese SRO ersetzt die SRO vom 14. Juni 2003 und tritt mit Beschluss des Verbandstages am 26. Juni 2004 in Kraft.

Schiedsrichterordnung

Anlage I

Lehr- und Prüfungsordnung für Schiedsrichter

vom 26. Juni 2004
in der Fassung vom 10. Juni 2017

§ 1 Lehrgang

- (1) Träger der Lehrarbeit ist der BLV beziehungsweise der DBV.
- (2) Jeder Schiedsrichteranwärter hat vor der Ausbildung über die Schiedsrichterordnung, aktuellen Spielregeln und Anweisungen für Technische Offizielle zu verfügen. Der Anwärter ist verpflichtet, sich deren Inhalt anzueignen.
- (3) Jeder Schiedsrichteranwärter hat an einem Lehrgang teilzunehmen. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Ausnahmen können von den BLV zugelassen werden.
- (4) Jeder Schiedsrichteranwärter ist bei Beginn seiner Ausbildung auf die Bedeutung des Schiedsrichteramtes, die Besonderheit seiner Stellung im Badminton sport und die Pflicht zur regelmäßigen Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit hinzuweisen.
- (5) Der Schiedsrichtergrundlehrgang muss mindestens 20 Unterrichtseinheiten (UE) umfassen. Die einzelnen BLV regeln, an welchen Tagen die Ausbildung erfolgt. Unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf Landesebene sollten die Lerninhalte wie folgt aufgeteilt werden:
 1. Begrüßung und Einweisung in den Lehrgang
 2. Organisation des DBV und des BLV
 3. Rechtsgrundlagen, SPÖ, SRO
 4. Spielregelkunde
 5. Anweisung für Technische Offizielle
 6. Schiedsrichterzettel und Erläuterungen dazu
 7. Praktische Arbeit am Spielfeld
 8. Schriftliche Prüfung
 9. Mündliche Prüfung
 10. Praktische Prüfung
- (6) Während des Lehrganges hält der Lehrgangsleiter jeweils ein Referat über den zu behandelnden Regelabschnitt. Im Anschluss daran wird eine Aussprache unter den Lehrgangsteilnehmern durchgeführt, auch um sich ein Bild der Teilnehmer über die schnelle Urteilsfähigkeit in einer plötzlichen auftretenden Spielsituation machen zu können. Insbesondere sind Fragen zu stellen und Regelfälle behandeln zu lassen. Neben den Spielregeln ist auch das Verhalten der Schiedsrichter vor, während und nach dem Spiel gebührend zu behandeln und es ist die Stellung des Schiedsrichters im Badminton sport aufzuzeigen.
- (7) Die Lehrgänge sind praxisnah zu gestalten. Die Spielregeln sollen also auch praktisch angewandt werden.
- (8) Bestätigte Schiedsrichter auf DBV-Ebene können grundsätzlich höchstens bis zur Vervollendung des 65. Lebensjahres eingesetzt werden. Weiteres regeln die jeweiligen BLV für ihren Bereich.

§ 2 **Prüfungen**

(1) Den Abschluss des Lehrganges bildet an einem besonderen Tag die Prüfung. Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Beauftragten des BLV als Lehrgangsleiter und einem hierzu berufenen erfahrenen Schiedsrichter. Die Prüfung wird mündlich und schriftlich durchgeführt. Bei der schriftlichen Prüfung sind dem Lehrgangsteilnehmer die offiziellen Fragebogen des DBV vorzulegen. Für die Beantwortung der Fragen steht eine Zeitspanne von 30 Minuten zur Verfügung. Die gestellten Fragen sollen nicht nur theoretischer Natur sein, sondern praktische Regelkunde darstellen. Komplizierte Fälle, die sich kaum ereignen, sind wegzulassen.

(2) Die mündliche Prüfung wird in Gruppen bis zu je fünf Personen durchgeführt. Dabei ist die Regelbeherrschung eines jeden Teilnehmers durch Fragen aus der Praxis zu überprüfen.

(3) Die Bewertung der Prüflinge hat mit den Noten „Bestanden“ und „Nicht bestanden“ zu erfolgen.

Die mündliche Prüfung und die Bewertung der Fragebogen werden vom Prüfungsausschuss gemeinsam vorgenommen, wobei nicht nur die Regelkenntnis, sondern auch der äußere Eindruck jedes Teilnehmers zu bewerten ist. Die schriftliche Prüfung ist beim Erreichen von mindestens 40 von 48 Punkten bestanden. Mit den Prüflingen sind die Fehler in der schriftlichen Prüfung zu besprechen.

Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über das Lehrgangsergebnis.

(4) Den Lehrgangsteilnehmern soll zweckmäßigerweise ein Spiel gezeigt werden, an dem Spieler mit durchschnittlicher Leistung teilnehmen und das von einem bestätigten Schiedsrichter geleitet wird. Die Beobachtungen während des Spiels sollen abschließend besprochen werden.

(5) Die Bestätigung als Schiedsrichter kann erst ausgesprochen werden, wenn der Anwarter nach bestandener schriftlicher und mündlicher Prüfung bei einem Turnier mehrere Spiele erfolgreich geleitet hat.

§ 3 **Leistungsnachweis**

(1) Mindestens alle zwei Jahre hat der Schiedsrichter einen Leistungsnachweis zu erbringen. Nach einer theoretischen Unterweisung wird die tatsächliche Schiedsrichterleistung bei Spielen begutachtet. Einzelheiten dazu regeln die BLV für ihren Bereich.

(2) Jeder bestätigte Schiedsrichter hat das Recht, alljährlich einmal bei seinem zuständigen BLV eine Nachprüfung seiner Eignung als Schiedsrichter für den Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse zu beantragen. Aufgrund solcher Anträge werden die Nachprüfungen vorgenommen. Die Bewertung ist dem Antragsteller in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) Nach einer erfolgten Streichung von der Liste als bestätigter Schiedsrichter besteht innerhalb von zwei Jahren grundsätzlich die Möglichkeit, mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Leistungsnachweis die Qualifikation eines bestätigten Schiedsrichters wieder zu erlangen.

§ 4 **Richtlinien für die Ausbildung zum Schiedsrichter für nationale Aufgaben**

(1) Ziel der Ausbildung ist, für Bundesligaspiele, nationale Turniere und Deutsche Meisterschaften qualifizierte Schiedsrichter in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu haben.

(2) Zulassungsvoraussetzung ist eine mindestens dreijährige, erfolgreiche Tätigkeit als bestätigter Schiedsrichter. Über Ausnahmen entscheidet das RfSR.

(3) Die Schiedsrichter-anwärter für nationale Aufgaben werden nach einem Lehrgangsauftrag durch den DBV von den BLV benannt. Den BLV obliegt auch der Nachweis, der Befähigung und der Zulassungsvoraussetzung. Für diese Ausbildung wird eine Lehrgangsgebühr erhoben. Die Höhe setzt das RfSR fest.

(4) Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil einschließlich einer Prüfung. Im Rahmen der theoretischen Unterweisung sollen vor allem Fälle aus der Praxis erläut-

tert und Erfahrungen ausgetauscht werden. Es ist auch auf die Anweisungen für Referees und die Bundesligaordnung einzugehen. Der praktische Teil der Ausbildung ist während eines Turniers oder einer Meisterschaft durchzuführen.

(5) Den Abschluss der Ausbildung bilden eine schriftliche, eine praktische und im Bedarfsfalle eine mündliche Prüfung. Die praktische Befähigung muss bei einem Turnier nachgewiesen werden. Wenn sich aus der schriftlichen Prüfung Zweifel an der Regelkenntnis ergeben, kann der Prüfungsausschuss versuchen, diese in einer mündlichen Prüfung auszuräumen. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über das Lehrgangsergebnis.

(6) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied des RfSR beziehungsweise einem vom RfSR bestimmten Referenten und dem BLV-Schiedsrichterwart, in dessen Bereich der Lehrgang stattfindet, beziehungsweise dessen Beauftragten. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auch aus zwei Mitgliedern des RfSR beziehungsweise vom RfSR bestimmten Referenten bestehen, hierüber entscheidet das RfSR im Einzelfall.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen grundsätzlich mindestens die gültige Befähigung eines nationalen Schiedsrichters nachweisen. Über mögliche Ausnahmen entscheidet das RfSR.

(7) Die erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Sonderausbildung wird vom RfSR im Schiedsrichterausweis vermerkt.

(8) Der Schiedsrichter für nationale Aufgaben auf DBV-Ebene soll grundsätzlich bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eingesetzt werden. Ein weiterer Einsatz ist nach Antrag bei jährlicher, erfolgreicher Teilnahme an einem Leistungsnachweis nach § 5 dieser Anlage möglich. Der Antrag ist an das Referat für Schiedsrichterwesen zu richten, welches hierüber entscheidet. Die Einsatzmöglichkeit als nationaler Schiedsrichter endet mit Ablauf der Saison, in welcher das 70. Lebensjahr vollendet wird.

§ 5

Leistungsnachweis der Schiedsrichter für nationale Aufgaben

(1) Jeder Schiedsrichter für nationale Aufgaben hat die Pflicht zur Weiterbildung. Für die Aktualität der für den Schiedsrichtereinsatz erforderlichen Ordnungen, des gültigen Regelwerks und der Anweisungen für Technische Offizielle ist jeder Schiedsrichter im Rahmen der ihm von den zuständigen Organen des DBV bekannt gegebenen beziehungsweise veröffentlichten Fassungen selbst verantwortlich. Er hat jeweils in zweijährigem Rhythmus einen Leistungsnachweis zu erbringen. Das geschieht durch Begutachtung der tatsächlichen Schiedsrichterleistung bei Spielen im Rahmen eines Turniers und durch theoretische Unterweisung, welche die Anwendung der Bundesligaordnung beinhaltet. Schiedsrichter, die diesen Leistungsnachweis nicht erbringen, werden von der Liste als Schiedsrichter für nationale Aufgaben gestrichen. Dies ist im Schiedsrichterausweis zu vermerken und in geeigneter Weise bekannt zu geben. Nach einer erfolgten Streichung von der Liste als Schiedsrichter für nationale Aufgaben besteht innerhalb von zwei Jahren grundsätzlich die Möglichkeit mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Leistungsnachweis die Qualifikation eines Schiedsrichters für nationale Aufgaben wieder zu erlangen.

(2) Jeder Schiedsrichter für nationale Aufgaben hat das Recht, alljährlich einmal beim DBV eine Nachprüfung seiner Eignung als Schiedsrichter für nationale Aufgaben für den Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse zu beantragen. Aufgrund solcher Anträge werden Nachprüfungen vorgenommen. Die Bewertung ist dem Antragsteller in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) Die Begutachtung im Rahmen des Leistungsnachweises und der Nachprüfungen werden vom Prüfungsausschuss nach § 4 Abs. 6 vorgenommen.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Leistungsnachweis wird vom RfSR im Schiedsrichterausweis vermerkt.

§ 6

Richtlinien für die Ausbildung zum Schiedsrichter für internationale Aufgaben

(1) Ziel der Sonderausbildung ist, für Länderspiele und internationale Turniere qualifizierte Schiedsrichter in ausreichender Anzahl benennen zu können.

(2) Zulassungsvoraussetzungen sind eine erfolgreiche zweijährige Tätigkeit als Schiedsrichter für nationale Aufgaben und ausreichende Englischkenntnisse.

(3) Schiedsrichteranwärter für internationale Aufgaben werden gemäß ihrer Fähigkeiten und ihrer Bewerbung vom RfSR ausgewählt. Die Auswahl der Bewerber erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen BLV. Zur Überprüfung dieser Fähigkeiten ist mindestens eine Sichtung binnen der letzten zwei Jahre vor dem Prüfungslehrgang auf einer vom RfSR festzulegenden Veranstaltung erforderlich. Für diese Ausbildung wird eine Lehrgangsgebühr erhoben. Die Höhe setzt das RfSR fest.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht entweder

- aus zwei Mitgliedern des RfSR oder
- aus einem Mitglied des RfSR und einem erfahrenen internationalen Schiedsrichter oder
- aus zwei erfahrenen internationalen Schiedsrichtern,

die durch das RfSR benannt werden. Über mögliche Ausnahmen zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses entscheidet das RfSR.

(5) Im Rahmen der theoretischen Unterweisung sollen vor allem Fälle aus der internationalen Schiedsrichterpraxis erläutert und diskutiert werden. Hier sollten erfahrene, internationale Schiedsrichter während der Ausbildung anwesend sein. Auch auf die Anweisungen für Referees ist im Rahmen der Sonderausbildung genau einzugehen. Der praktische Teil der Ausbildung ist während einer internationalen DBV-Veranstaltung durchzuführen.

(6) Den Abschluss der Sonderausbildung bilden eine schriftliche und eine praktische Prüfung in englischer Sprache. Die praktische Befähigung muss bei einem internationalen Turnier nachgewiesen werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über das Lehrgangsergebnis.

(7) Die erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Sonderausbildung wird vom RfSR im Schiedsrichterausweis vermerkt.

(8) Der Schiedsrichter für internationale Aufgaben kann grundsätzlich vom DBV auf internationaler Ebene bis höchstens zur Vollendung des 65. Lebensjahres eingesetzt werden, sofern keine anderslautenden Bestimmungen von BWF beziehungsweise BEC dem entgegenstehen.

§ 7

Leistungsnachweis der Schiedsrichter für internationale Aufgaben

(1) Ziel der Weiterbildung ist es, geeignete Schiedsrichter zur Verfügung zu haben, die der BEC und später der BWF über die BEC zur weiterführenden Ausbildung vorgeschlagen werden können.

(2) Jeder Schiedsrichter für internationale Aufgaben hat die Pflicht zur Weiterbildung. Für die Aktualität der für den Schiedsrichtereinsatz erforderlichen Ordnungen, des gültigen Regelwerks und der Anweisungen für Technische Offizielle ist jeder Schiedsrichter im Rahmen der ihm von den zuständigen Organen des DBV, der BEC beziehungsweise der BWF bekannt gegebenen beziehungsweise veröffentlichten Fassungen selbst verantwortlich. Er hat mindestens alle zwei Jahre einen Leistungsnachweis zu erbringen. Das geschieht durch Begutachtung der tatsächlichen Schiedsrichterleistung bei Spielen im Rahmen eines internationalen Turniers und bedarfsweise durch theoretische Unterweisung. Die hierfür geeigneten Turniere benennt das RfSR. Zusätzlich hat ein Schiedsrichter für internationale Aufgaben mindestens einen Einsatz als Schiedsrichter pro Saison nachzuweisen. Die hierfür geeigneten Veranstaltungen/Turniere benennt das RfSR. Schiedsrichter, die diesen Leistungsnachweis nicht erbringen, werden im Regelfall von der Liste als Schiedsrichter für internationale Aufgaben gestrichen. Hierüber entscheidet das RfSR. Die Entscheidung ist im Schiedsrichterausweis zu vermerken und in geeigneter Weise bekannt zu geben. Nach einer erfolgten Streichung von der Liste als Schiedsrichter für internationale Aufgaben besteht innerhalb von zwei Jahren grundsätzlich die Möglichkeit mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Leistungsnachweis die Qualifikation eines Schiedsrichters für internationale Aufgaben wieder zu erlangen.

(3) Jeder Schiedsrichter für internationale Aufgaben hat das Recht, alljährlich einmal beim DBV eine Nachprüfung seiner Eignung als Schiedsrichter für internationale Aufgaben für eine mögliche

Meldung an die BEC zu beantragen. Aufgrund solcher Anträge werden Nachprüfungen vorgenommen. Die Bewertung ist dem Antragsteller in geeigneter Form durch das RfSR bekannt zu geben.

(4) Die Begutachtung im Rahmen des Leistungsnachweises und der Nachprüfungen wird vom Prüfungsausschuss nach § 6 Abs. 4 vorgenommen.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Leistungsnachweis wird vom RfSR im Schiedsrichterausweis vermerkt.

§ 8

Verfahrensweise mit Schiedsrichterqualifikationen anderer Nationalverbände

(1) Die Zuerkennung von Qualifikationen dieser Anlage aufgrund von Schiedsrichterqualifikationen anderer Nationalverbände ist grundsätzlich im Einzelfall auf Antrag möglich, hat aber im Einvernehmen mit diesen zu erfolgen.

(2) Die Zuständigkeit liegt für bestätigte Schiedsrichter bei den BLV, für die anderen Qualifikationen beim RfSR.

Schiedsrichterordnung

Anlage II

Richtlinien für die Ausstellung von Schiedsrichterausweisen

**vom 26. Juni 2004
in der Fassung vom 16. Juni 2012**

§ 1 **Schiedsrichterausweis**

- (1) Nach einem mit Erfolg abgeschlossenen Schiedsrichter-Grundlehrgang und der nach § 2 SRO erforderlichen Bewährung erhält der Schiedsrichter den Schiedsrichterausweis. Dem Antrag sind zwei Lichtbilder in der Größe 4,5 x 6 cm beizufügen.
- (2) Der Schiedsrichterausweis wird von dem BLV ausgestellt, dem der Schiedsrichteranwärter angehört. Er kann sich dazu eines von ihm bestimmten Organs bedienen. Für die Ausstellung kann von dem Betroffenen eine Gebühr erhoben werden.
- (3) Die Schiedsrichterausweise erhalten fortlaufende Nummern in arabischen Ziffern. Vor der Nummer ist in römischen Ziffern der den Ausweis ausstellende Landesverband kenntlich zu machen. Die Nummernbezeichnung der BLV ergibt sich aus Anlage I zur SpO (Richtlinien für die Ausstellung von einheitlichen Spielerpässen beziehungsweise Spielberechtigungslisten).
- (4) Das im Schiedsrichterausweis anzubringende Lichtbild ist durch den Stempel des BLV mit dem Ausweis zu verbinden.
- (5) Den Schiedsrichterausweis hat der Inhaber eigenhändig zu unterschreiben und bei allen Veranstaltungen, in denen er als Schiedsrichter tätig ist, bei sich zu führen.
- (6) Zur Gültigkeit benötigt der Schiedsrichterausweis eine rechtsverbindliche Unterschrift der für das Schiedsrichterwesen zuständigen Stelle des BLV (Schiedsrichterwart). Jede nachträgliche Änderung im Schiedsrichterausweis ist erneut unter Angabe des Datums mit der für die Gültigkeit des Ausweises erforderlichen Unterschrift zu bestätigen. Die einmal ausgestellte Ausweisnummer wird nicht mehr geändert, auch dann nicht, wenn der Schiedsrichter in einen anderen Landesverband wechselt. Der Ausweis ist unverzüglich einzuziehen, wenn dem Inhaber die Schiedsrichtereigenschaft aberkannt wurde, der Schiedsrichter seine Tätigkeit aus eigener Veranlassung aufgibt oder aus dem DBV ausscheidet. Dies ist zu veröffentlichen (§ 29 der Satzung). Seine Nummer wird für einen anderen Ausweis nicht mehr benutzt.
- (7) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Leistungsnachweis gemäß den §§ 3, 5 und 7 Anlage I zur SRO, die vom BLV oder vom DBV durchgeführt wurde, ist im Schiedsrichterausweis in Form eines Kontrollstempels mit Datumsangabe zu vermerken. Der Stempelabdruck in roter Farbe bleibt dem DBV vorbehalten.
- (8) Wechselt ein Schiedsrichter den Landesverband, so hat er sich dem neuen BLV als Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen oder er hat dem verlassenen BLV unter Rückgabe des Schiedsrichterausweises zu erklären, dass er seine Tätigkeit als Schiedsrichter aufgibt.
- (9) Beim Verlust des Schiedsrichterausweises hat der Schiedsrichter unverzüglich dem BLV den Verlust anzuzeigen. Eine Zweitschrift kann ausgestellt werden. Für die Ausstellung einer Zweitschrift eines Schiedsrichterausweises hat der Schiedsrichter dem BLV eine Gebühr zu zahlen.

§ 2

Personalkarte

- (1) Für jeden Schiedsrichter ist eine Personalkarte beim zuständigen Organ des BLV zu führen. Änderungen und Ergänzungen im Schiedsrichterausweis sind der aufbewahrenden Stelle mitzuteilen.
- (2) Der Abschnitt „Fremdsprachen“ ist in der Personalkarte erforderlich, um beurteilen zu können, ob der Schiedsrichter auch eingesetzt werden kann, wenn eine Teilnahme ausländischer Spieler vorgesehen oder zu erwarten ist. Beim Einsatz auf internationaler Ebene hat der Schiedsrichter grundsätzlich die vereinbarte Sprache so zu beherrschen, wie es für das Leiten eines Spieles erforderlich ist. Die Sprachkenntnisse sind nach folgenden Anhaltspunkten zu staffeln:
1. Perfekt - Beherrschung in Wort und Schrift
 2. Durchschnittlich - allgemeine Schulkenntnisse
 3. Gering - Beherrschung der Fachausdrücke, die für das Leiten eines Spieles erforderlich sind.
- (3) Die Personalkarte hat ferner eine Übersicht über Lehrgangsteilnahmen und Prüfungen zu enthalten. Die Prüfungsergebnisse sind einzutragen und sollen, gekoppelt mit den praktischen Leistungen, den Leistungsstandard in der Spalte „Bemerkungen“ erkennen lassen. Die Prüfungsergebnisse, die anlässlich eines Lehrganges beim DBV erzielt wurden, hat das RfSR zu veröffentlichen (§ 29 der Satzung).
- (4) Wechselt der Schiedsrichter seinen BLV, ist die Personalkarte vom neuen BLV weiterzuführen.

§ 3

Schiedsrichterliste

- (1) In jedem BLV ist eine Zusammenstellung aller Schiedsrichter zu führen.
- (2) Wechselt der Schiedsrichter den BLV, ist er in die Schiedsrichterliste des neuen BLV ohne eine laufende Nummer einzutragen. Der zuletzt zuständige BLV vermerkt den Übertritt in der Spalte „Bemerkungen“.

§ 4

Allgemeines

Die Schiedsrichterausweise haben die BLV beim DBV zu erwerben. Personalkarten können beim DBV erworben werden oder wie auch die Schiedsrichterlisten in elektronischer Form geführt werden.

Schiedsrichterordnung

Anlage III

Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung von Referees

**vom 26. Juni 2004
in der Fassung vom 10. Juni 2017**

Vorbemerkungen

Ziel ist die Regelung der Aus- und Weiterbildung von DBV-Referees für den Einsatz nach den Bestimmungen der Ordnungen des DBV und des gültigen Regelwerks.

Träger der Lehrarbeit ist der DBV. Die Einbindung der BLV wird angestrebt und ist ausdrücklich erwünscht.

Jeder Anwärter für die Ausbildung zum DBV-Referee hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass er über die gültige Fassung der Satzung und Ordnungen des DBV sowie der aktuellen Spielregeln und Anweisungen für Spielfeldoffizielle verfügt, deren Inhalt er sich in dem erforderlichen Umfang anzueignen hat.

§ 1

Richtlinien für die Ausbildung zum DBV-Referee

- (1)** Ziel der Ausbildung zum DBV-Referee ist es, für DBV-Veranstaltungen qualifizierte Referees in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu haben.
- (2)** Ausbildungsvoraussetzungen sind fundierte Kenntnisse des DBV-Ordnungswerks und des Regelwerks. Das ist erforderlichenfalls nachzuweisen. Der Lehrgangsteilnehmer sollte über Erfahrungen aus Einsätzen als Referee im Bereich der BLV und eine mindestens zweijährige erfolgreiche Praxis als nationaler Schiedsrichter verfügen.
- (3)** Anwärter für die Ausbildung zum DBV-Referee werden nach Lehrgangsaufwurf durch den DBV von den BLV benannt. Den BLV obliegt auch der Nachweis von Eignung, Befähigung und Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen. Darüber hinaus kann das RfSR geeignete Anwärter für die Auswahl der Lehrgangsteilnehmer berücksichtigen.
- (4)** Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das RfSR.
- (5)** Die Ausbildung erfolgt durch eine theoretische Unterweisung, die auch durch praktische Arbeit ergänzt werden kann.
- (6)** Den Abschluss der Ausbildung bildet eine Prüfung, die neben schriftlichen Anteilen auch praktische Tätigkeiten umfasst. Zum erfolgreichen Abschluss ist das Bestehen aller Teilprüfungen erforderlich.
- (7)** Der Prüfungsausschuss ist durch das RfSR zeitgerecht zu benennen. Die Prüfer müssen DBV-Referees sein.
- (8)** Referees, denen durch die BWF oder die BEC der Status eines BEC- oder BWF-Referees zuerkannt wurde, werden gleichwohl als DBV-Referee eingestuft.
- (9)** Die erfolgreiche Teilnahme an einer BWF- oder BEC-Sonderausbildung wird vom RfSR in der DBV-Refereeliste vermerkt.
- (10)** Die Einsatzmöglichkeit eines DBV-Referees endet mit Ablauf der Saison, in der das 70. Lebensjahr vollendet wird.

§ 2**Nachweis der Qualifikation eines DBV-Referee**

- (1)** Jeder DBV-Referee hat die Pflicht zur Weiterbildung, dies beinhaltet ausdrücklich auch die Kenntnis der DBV-Ordnungen und des Regelwerks und der Anweisungen für Spielfeldoffizielle. Diese Unterlagen hat der DBV-Referee sich selbst zu beschaffen.
- (2)** Eine spezifizierte theoretische Weiterbildung erfolgt durch das RfSR.
- (3)** Das RfSR kann die praktische Tätigkeit überprüfen. Das Ergebnis ist in geeigneter Form mitzuteilen.
- (4)** Der DBV-Referee muss binnen vier Jahren mindestens vier Veranstaltungen auf BLV-Ebene oder zwei Veranstaltungen auf Gruppenebene oder eine Veranstaltung auf DBV-Ebene, ohne Länderspiele, als Referee begleitet haben. Ausnahmen, beziehungsweise Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung können auf Antrag durch das RfSR zulässig sein. Der Nachweis ist mittels Refereeberichte an das RfSR zu führen.
- (5)** Das RfSR kann den Status des DBV-Referee aufgrund mangelnder Leistung oder nicht vorhandener praktischer Tätigkeit aberkennen. Dies ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und in der DBV-Refereeeliste zu vermerken.

Anweisungen für Technische Offizielle

Stand: 14. April 2016

1 Einleitung

1.1 Die Anweisungen für Technische Offizielle wurden von der BWF entsprechend den Spielregeln herausgegeben mit dem Ziel, die Leitung eines Spiels in allen Ländern zu standardisieren.

1.2 Zweck dieser Anweisungen ist es, die Schiedsrichter anzuweisen, wie sie das Spiel entschlossen und mit Fairness, jedoch ohne Übertreibung, zu leiten haben unter Beachtung der Spielregeln. Die Anweisungen geben auch Linien- und Aufschlagrichtern Anleitungen, wie sie ihre Aufgaben auszuführen haben.

1.3 Alle Technischen Offiziellen sollten daran denken, dass das Spiel den Spielern gehört.

2 Offizielle und ihre Entscheidungen

2.1 Ein Schiedsrichter untersteht dem Referee (Regel 17.2) und handelt nach seinen Anweisungen (oder den Weisungen des Turnierverantwortlichen, wenn kein Referee eingesetzt ist).

2.2 Ein Aufschlagrichter wird normalerweise vom Referee eingesetzt, kann jedoch vom Referee oder in Absprache mit dem Referee vom Schiedsrichter ausgetauscht werden (Regel 17.6.4).

2.3 Linienrichter werden normalerweise vom Referee eingesetzt; ein Linienrichter kann jedoch vom Referee oder in Absprache mit dem Referee vom Schiedsrichter ausgetauscht werden (Regel 17.6.4).

2.4 Die Entscheidung eines Offiziellen ist eine Tatsachenentscheidung innerhalb seines Verantwortungsbereichs. Ausgenommen ist der Fall, dass der Schiedsrichter aus seiner Sicht zweifelsfrei eine Fehlentscheidung eines Linienrichters erkannt hat. Für diesen Fall hat der Schiedsrichter die Entscheidung des Linienrichters zu korrigieren (Regel 17.5).

Falls nach der Meinung des Schiedsrichters der Linienrichter ausgewechselt werden soll, ruft dieser den Referee (Regel 17.6.4, Anweisung 2.3).

2.5 Wenn ein Offizieller in der Sicht beeinträchtigt war, trifft der Schiedsrichter die Entscheidung. Kann auch er keine Entscheidung treffen, ist „Wiederholung“ zu geben (Regel 17.6.6).

2.6 Der Schiedsrichter ist verantwortlich für das Spielfeld und seine unmittelbare Umgebung. Die Entscheidungszuständigkeit des Schiedsrichters beginnt mit dem Betreten des Spielfeldes vor dem Spielbeginn und endet beim Verlassen des Spielfeldes nach dem Spiel. (Regel 17.2)

3 Anweisungen für Schiedsrichter

3.1 Vor Beginn des Spiels muss der Schiedsrichter

3.1.1 sich den Schiedsrichterzettel vom Referee geben lassen.

3.1.2 sich davon überzeugen, dass eingesetzte Anzeigetafeln funktionieren.

3.1.3 kontrollieren, ob die Pfosten auf den Seitenlinien des Doppelspielfeldes stehen (Regel 1.5).

3.1.4 die Netzhöhe prüfen und sich vergewissern, dass zwischen den Netzen und den Netzpfeuten keine Lücke ist.

3.1.5 feststellen, ob irgendwelche zusätzlichen Regelungen für den Fall bestehen, dass der Ball ein Hindernis berührt.

- 3.1.6 sich vergewissern, dass der Aufschlagrichter und die Linienrichter ihre Pflichten kennen und dass sie richtig positioniert sind (Anw. 5 und 6).
- 3.1.7 sich vergewissern, dass eine ausreichende Menge getesteter Bälle (Regel 3) für das Spiel zur Verfügung steht, um während des Spiels Verzögerungen zu vermeiden.
(Es ist üblich, dass der Schiedsrichter die Aufgaben gem. Anweisungen 3.1.3, 3.1.4 und 3.1.7 auf den Aufschlagrichter überträgt, sofern ein solcher eingesetzt ist.)
- 3.1.8 prüfen, ob die Kleidung der Spieler den geltenden Bestimmungen entspricht und zwar hinsichtlich Farbe, Gestaltung, Beschriftung und Werbung. Es ist sicherzustellen, dass jeder Verstoß berichtigt wird. Jede Entscheidung, die einen Verstoß gegen die Kleiderordnung darstellt, muss dem Referee oder dem in Frage kommenden Offiziellen vor Spielbeginn oder, falls dies nicht möglich ist, unmittelbar nach dem Ende des Spiels mitgeteilt werden.
- 3.1.9 dafür sorgen, dass fair gewählt wird, und sicherstellen, dass sowohl Gewinner als auch Verlierer korrekt von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen (Regel 6). Die gewählten Spielfeldseiten sind zu notieren.
- 3.1.10 beim Doppelspiel die Namen der beiden Spieler kennzeichnen, die im rechten Aufschlag- bzw. Rückschlagfeld beginnen. Eine entsprechende Eintragung muss zu Beginn eines jeden Satzes gemacht werden.
(Dies ermöglicht zu jeder Zeit eine schnelle Kontrolle, um zu erkennen, ob sich die Spieler in den richtigen Auf- bzw. Rückschlagfeldern befinden.)

3.2 Um das Spiel zu beginnen, verwendet der Schiedsrichter aus den folgenden Texten die passende Ansage und zeigt bei den entsprechenden Worten nach rechts bzw. nach links. (W, X, Y, Z symbolisieren Spielernamen und A, B, C, D die repräsentierenden Nationen (bzw. Vereinen)).

EINZEL

Turnier

„Meine Damen und Herren, zu meiner Rechten X, A und zu meiner Linken Y, B. X schlägt auf; null beide; bitte spielen.“

(Die Nennung des Vereinsnamens entfällt bei rein nationalen Veranstaltungen.)

Mannschaftswettbewerb

„Meine Damen und Herren, zu meiner Rechten A, vertreten durch X und zu meiner Linken B, vertreten durch Y. A schlägt auf; null beide; bitte spielen.“

DOPPEL

Turnier

„Meine Damen und Herren, zu meiner Rechten W, A und X, B und zu meiner Linken Y, C und Z, D. X schlägt auf zu Y; null beide; bitte spielen.“

(Vertreten Doppelspieler dasselbe Land, so wird der gemeinsame Ländername im Anschluss an die Spielernamen angesagt. z. B.: W und X, A.)

(Die Nennung des Vereinsnamens entfällt bei rein nationalen Veranstaltungen.)

Mannschaftswettbewerb

„Meine Damen und Herren, zu meiner Rechten A, vertreten durch W und X und zu meiner Linken B, vertreten durch Y und Z. A schlägt auf; X zu Y; null beide; bitte spielen.“

Die Ansage „Bitte spielen“ legt den Spielbeginn fest.

3.3 Während des Spiels

3.3.1 muss der Schiedsrichter

3.3.1.1 das Standardvokabular gemäß Anhang 4 verwenden.

3.3.1.2 den Spielstand notieren und ansagen. Der Spielstand des Aufschlägers ist immer zuerst zu nennen.

3.3.1.3 beim Aufschlag, sofern ein Aufschlagrichter eingesetzt ist, besonders den Rückschläger beobachten. Der Schiedsrichter muss, wenn notwendig, ebenfalls Aufschlagfehler geben.

3.3.1.4 wenn immer möglich die aktuelle Spielstandsanzeigen auf Richtigkeit prüfen.

3.3.1.5 die rechte Hand über den Kopf heben, falls die Hilfe des Referees benötigt wird.

3.3.2 Wenn eine Seite einen Ballwechsel und damit das Aufschlagsrecht verliert (Regel 10.3.2, 11.3.2) sagt der Schiedsrichter an:

„*Aufschlagwechsel*“ gefolgt vom Spielstand der nun aufschlagenden Seite und falls notwendig mit dem entsprechenden Handzeichen in Richtung des neuen Aufschlägers zum korrekten Aufschlagfeld.

3.3.3 „Bitte spielen“ soll vom Schiedsrichter nur angesagt werden,

3.3.3.1 um anzuzeigen, dass ein Spiel oder ein Satz beginnt oder ein Satz nach einer Pause oder nach dem Seitenwechsel fortgesetzt werden soll.

3.3.3.2 um anzuzeigen, dass das Spiel nach einer Spielunterbrechung wieder aufzunehmen ist.

3.3.3.3 um anzuzeigen, dass der Schiedsrichter die Spieler anweist, das Spiel fortzusetzen.

3.3.4 „Fehler“ wird vom Schiedsrichter immer gerufen, wenn es zu einem Fehler kommt. Es gelten jedoch folgenden Ausnahmen:

3.3.4.1 Ein Fehler nach Regel 9.1, welcher vom Aufschlagrichter gem. Regel 13.1 angesagt wird.

Diesen Fehler bestätigt der Schiedsrichter durch die Ansage „*Aufschlagfehler gegeben*“.

Der Schiedsrichter gibt einen Fehler des Rückschlägers, indem er „*Fehler Rückschläger*“ ansagt.

3.3.4.2 Ein Fehler nach Regel 13.3.1 (Linienrichterentscheidung).

In diesem Fall sind der Ruf und das Handzeichen des Linienrichters ausreichend. (Anweisungen 6.2)

3.3.4.3 Fehler nach den Regeln 13.2.1, 13.2.2 oder 13.3.3.

In diesen Fällen sagt der Schiedsrichter nur dann „Fehler“ an, wenn für die Spieler oder die Zuschauer eine Klarstellung notwendig ist.

3.3.5 Wenn im Verlaufe eines jeden Satzes der führende Spielstand 11 erreicht ist, erfolgt unmittelbar nach dem Ballwechsel zum 11. Punkt, die Ansage „*Aufschlagwechsel*“, sofern zutreffend, gefolgt vom Spielstand und der Ansage „*Pause*“, ohne Beachtung des Applauses. Dies signalisiert den Beginn der zugelassenen Pause gemäß Regel 16.2.1. Während jeder Pause stellt der eingesetzte Aufschlagrichter sicher, dass das Spielfeld gereinigt wird.

- 3.3.6 In der Pause während des Satzes, zu welcher die führende Seite 11 Punkte erreicht hat (Regel 16.2.1), erfolgt nach 40 Sekunden die Ansage:

„Spielfeld, 20 Sekunden“. Diese Ansage wird wiederholt.

In den Pausen (Regel 16.2.1) des ersten und zweiten Satzes und im dritten Satz, nachdem die Spieler die Seiten gewechselt haben, dürfen neben den Spielern jeweils bis zu zwei Personen auf dem Spielfeld anwesend sein. Diese Personen haben das Spielfeld bei der Ansage *„.... 20 Sekunden“* zu verlassen.

Um das Spiel nach der Pause wieder fortzusetzen, wird der Spielstand angesagt gefolgt von der Ansage *„Bitte spielen“*.

Wenn die Spieler die Pausen gemäß Regel 16.2.1 nicht beanspruchen, wird das Spiel ohne Pause fortgesetzt.

3.3.7 Verlängerter Satz

- 3.3.7.1 Sobald in einem Satz die führende Seite 20 Punkte erreicht hat, erfolgt die Ansage *„Satzpunkt“* beziehungsweise *„Spielpunkt“*.

- 3.3.7.2 Sobald in einem Satz eine Seite 29 Punkte erreicht, erfolgt für jede Seite die Ansage *„Satzpunkt“* beziehungsweise *„Spielpunkt“*.

- 3.3.7.3 Die Ansagen gemäß 3.3.7.1 und 3.3.7.2 folgen unmittelbar dem Spielstand des Aufschlägers gefolgt vom Spielstand des Rückschlägers.

- 3.3.8 Am Ende jeden Satzes muss immer, unabhängig vom Applaus, sofort nach dem letzten, abschließenden Ballwechsel *„Satz“* angesagt werden. Falls zutreffend, setzt von diesem Zeitpunkt an die gemäß Regel 16.2.2 zulässige Pause ein.

Nach dem ersten Satz erfolgt die Ansage:

„Der erste Satz wurde gewonnen von ... (Name(n) des Spielers (der Spieler) oder der Mannschaft (bei einem Mannschaftswettbewerb)) mit ... (Punktzahl).“

Nach dem zweiten Satz erfolgt die Ansage:

„Der zweite Satz wurde gewonnen von ... (Name(n) des Spielers (der Spieler) oder der Mannschaft (bei einem Mannschaftswettbewerb)) mit ... (Punktzahl); einen Satz beide.“

Am Ende eines jeden Satzes sorgt der eingesetzte Aufschlagrichter dafür, dass das Spielfeld in der Pause gereinigt wird und platziert das Pausenzeichen, sofern verfügbar, in der Spielfeldmitte unter das Netz.

Wenn durch einen Satz das Spiel gewonnen wurde, erfolgt stattdessen die Ansage:

„Das Spiel wurde gewonnen von ... (Name(n) des Spielers (der Spieler) oder der Mannschaft (bei einem Mannschaftswettbewerb)) mit ... (Punktzahl).“

In den Pausen zwischen dem ersten und zweiten Satz sowie zwischen dem zweiten und dritten Satz (Regel 16.2.2) wird, nachdem 100 Sekunden vergangen sind, angesagt:

„Spielfeld ..., 20 Sekunden.“ Diese Ansage wird wiederholt.

In den Pausen (Regel 16.2.2) zwischen zwei Sätzen dürfen neben den Spielern jeweils bis zu zwei Betreuer anwesend sein. Diese Betreuer dürfen die Spieler frühestens nach dem Seitenwechsel aufsuchen und haben das Spielfeld zu verlassen, wenn der Schiedsrichter ansagt: *„20 Sekunden.“*

- 3.3.10 Um den zweiten Satz zu beginnen, erfolgt die Ansage:

„Zweiter Satz, null beide, bitte spielen.“

Um den dritten Satz zu beginnen, erfolgt die Ansage:

„Entscheidungssatz, null beide, bitte spielen.“

- 3.3.11 Im dritten Satz oder in einem Spiel mit einem Satz, wird falls zutreffend „*Aufschlagwechsel*“ angesagt, dann die Punktzahl, gefolgt von:

„*Pause, bitte die Spielfeldseiten wechseln*“, wenn die führende Seite 11 Punkte (Regel 8.1.3) erreicht hat.

Um den Satz nach der Pause fortzusetzen, wird der Spielstand wiederholt, gefolgt von der Ansage: „*Bitte spielen.*“

- 3.3.12 Nach dem Ende des Spiels hat der Schiedsrichter den vollständig ausgefüllten Schiedsrichterszettel sofort zum Referee zu bringen.

3.4 Linienentscheidungen

- 3.4.1 Der Schiedsrichter sollte immer zu dem (den) entsprechenden Linienrichter(n) sehen, wenn der Federball in der Nähe einer Linie landet, und immer, wenn der Federball im Aus landet, wie weit auch immer. Der Linienrichter ist vollständig verantwortlich für die Entscheidung mit Ausnahme der nachfolgenden Anweisung 3.4.2.

- 3.4.2 Wenn nach Überzeugung des Schiedsrichters der Linienrichter offensichtlich eine falsche Entscheidung getroffen hat, sagt der Schiedsrichter:

3.4.2.1 „*Korrektur, IN*“, sofern der Ball innerhalb war, oder

3.4.2.2 „*Korrektur, AUS*“, sofern der Ball außerhalb war.

- 3.4.3 In Abwesenheit eines Linienrichters, oder wenn dem Linienrichter die Sicht versperrt war, sagt der Schiedsrichter unverzüglich:

3.4.3.1 „*Aus*“, vor der Spielstandansage, wenn der Ball im Aus landet; oder

3.4.3.2 den Spielstand, wenn der Ball innerhalb landet; oder

3.4.3.3 „*Wiederholung*“, wenn dem Schiedsrichter ebenfalls die Sicht versperrt war.

3.5 Während des Spiels

sind die folgenden Situationen zu beobachten und entsprechend zu behandeln:

- 3.5.1 Ein Spieler, welcher einen Schläger in das Spielfeld des Gegners wirft, oder unter dem Netz ins Spielfeld des Gegners eindringt (und damit den Gegner behindert oder stört), wird nach Regel 13.4.2 bzw. 13.4.3 mit einem Fehler belegt.

- 3.5.2 Für einen vom benachbarten Feld eindringenden Ball sollte nicht automatisch eine „Wiederholung“ gegeben werden.

Eine „Wiederholung“ sollte dann nicht gegeben werden, wenn nach der Auffassung des Schiedsrichters das Eindringen

3.5.2.1 von den Spielern nicht bemerkt wurde.

3.5.2.2 die Spieler nicht behindert oder gestört hat.

- 3.5.3 Es sollte nicht zwangsläufig als Irritieren des Gegners angesehen werden, wenn ein Spieler seinen Partner, der im Begriff steht den Ball zu schlagen, durch Rufen aufmerksam zu machen versucht. Allerdings sind die Rufe „*Nicht schlagen*“, „*Fehler*“, („*Aus*“) usw. als Irritieren zu betrachten (Regel 13.4.5).

- 3.5.4 Verlassen des Spielfeldes von Spielern

3.5.4.1 Es ist sicherzustellen, dass die Spieler nicht ohne Genehmigung des Schiedsrichters das Spielfeld verlassen (Regel 16.5.2). Ausgenommen hiervon sind die Pausen wie in Regel 16.2 beschrieben.

3.5.4.2 Eine gegen Regel 16.5.2 verstoßende Seite muss daran erinnert werden, dass die Erlaubnis des Schiedsrichters notwendig ist. Gegebenenfalls muss Regel 16.7 angewendet werden.

Das Austauschen eines Schlägers ist während des Ballwechsels erlaubt.

3.5.4.3 In einem Satz, wenn das Spiel dadurch nicht übertrieben aufgehalten wird, kann schnelles Abtrocknen und/oder schnelles Trinken durch den Schiedsrichter genehmigt werden.

3.5.4.4 Wenn das Spielfeld gereinigt werden muss, müssen die Spieler vor Beendigung dieser Arbeit wieder auf dem Spielfeld sein.

3.5.5 Verzögerungen und Unterbrechungen

Es ist sicherzustellen, dass kein Spieler absichtlich das Spiel verzögert oder unterbricht (Regel 16.4). Jegliches unnötige Gehen (*Kunstpause*) auf dem Spielfeld ist zu unterbinden, wenn notwendig unter Anwendung der Regel 16.7.

3.5.6 Anweisung von außerhalb des Spielfeldes

3.5.6.1 Wenn der Ball im Spiel ist, ist es zu verhindern, dass Anweisungen von außerhalb des Spielfeldes gegeben werden (Regel 16.5.1).

3.5.6.2 Der Schiedsrichter hat sicher zu stellen,

- dass die Betreuer in den für sie bestimmten Stühlen sitzen und während des Spiels nicht am Spielfeld stehen, mit Ausnahme in den erlaubten Pausen (Regel 16.2).
- dass keine Verwirrung oder Störung durch einen Betreuer entsteht.

3.5.6.3 Wenn nach der Auffassung des Schiedsrichters ein Betreuer das Spiel behindert, oder ein gegnerischer Spieler durch einen Betreuer gestört wird, ist auf „Wiederholung“ zu entscheiden.

Der Referee ist zu informieren.

3.5.6.4 Der Referee soll die Einhaltung der „Verhaltensregeln für Trainer und Team Offizielle“ gewährleisten.

3.5.7 Balltausch

3.5.7.1 Das Auswechseln eines Federballs während des Spiels darf nicht unfair missbraucht werden. Der Schiedsrichter entscheidet, ob ein Ball ausgewechselt werden muss.

3.5.7.2 Ein Ball, dessen Geschwindigkeit oder Flugeigenschaft verändert wurde, sollte sofort ausgetauscht werden und Regel 16.7, wenn notwendig, angewandt werden.

3.5.7.3 Der Referee soll die alleinige Entscheidung über die genutzte Ballgeschwindigkeit haben. Wenn beide Seiten einen Wechsel wünschen, so soll der Referee umgehend gerufen werden. Der Referee soll den Ball auf seine Geschwindigkeit testen lassen, sofern dies erforderlich ist.

3.5.8 Verletzung oder Erkrankung während eines Spiels

3.5.8.1 Verletzungen oder Erkrankungen während eines Spiels müssen sorgfältig und flexibel behandelt werden. Der Schiedsrichter muss so schnell wie möglich die Ernsthaftigkeit des Problems bestimmen. Erforderlichenfalls ist der Referee auf das Feld zu rufen.

Der Referee entscheidet, ob medizinisches Personal oder andere Personen auf dem Feld benötigt werden. Das medizinische Personal sollte den Spieler untersuchen und ihn über die Schwere der Verletzung informieren. Keine Behandlung, die eine unangemessene Verzögerung nach sich zieht, soll auf dem Spielfeld zugelassen werden.

Im Falle einer Blutung ist das Spiel zu unterbrechen, bis die Blutung gestoppt ist oder die Wunde entsprechend geschützt wurde.

3.5.8.2 Der Referee sollte den Schiedsrichter darüber informieren, welche Zeit notwendig ist, bis die Spieler das Spiel wieder aufnehmen können. Der Schiedsrichter hat die verstrichene Zeit zu protokollieren.

3.5.8.3 Der Schiedsrichter hat dafür zu sorgen, dass der gegnerischen Seite kein Nachteil entsteht. Die Regeln 16.4, 16.5, 16.6.1 und 16.7 müssen entsprechende Anwendung finden.

3.5.8.4 Sofern es wegen einer Verletzung, Krankheit oder unvermeidbarer Beeinträchtigung angebracht ist, fragt der Schiedsrichter den Spieler:

„Werden Sie aufgeben?“

und sofern der Spieler dies bestätigt, sagt der Schiedsrichter an:

„ ... (Name des Spielers/Mannschaft) gibt auf. Das Spiel wurde gewonnen von ... (Name des Spielers/Mannschaft) ... (Punktzahl).“

3.5.9 Mobiltelefone

Wenn während des Spieles das Mobiltelefon eines Spielers auf dem Spielfeld oder unmittelbaren Spielfeldumgebung klingelt, so ist dies als ein Vergehen nach Regel 16.7 zu ahnden.

3.5.10 Verhalten der Spieler auf dem Spielfeld

3.5.10.1 Der Schiedsrichter soll ein ehrenhaftes und sportliches Verhalten der Spieler auf dem Spielfeld gewährleisten.

3.5.10.2 Unsportliches Verhalten ist als ein Vergehen nach Regel 16.6.4 anzusehen.

3.6 Spielunterbrechung

Muss das Spiel unterbrochen werden, so sagt der Schiedsrichter an:

„Das Spiel ist unterbrochen“

und notiert den Spielstand, den Aufschläger, den Rückschläger, die korrekten Aufschlagfelder und die Seiten.

Wenn das Spiel fortgesetzt wird, notiert der Schiedsrichter die Gesamtzeit der Unterbrechung, stellt sicher, dass die Spieler ihre richtigen Positionen eingenommen haben und fragt:

„Sind Sie spielbereit?“, dann sagt er den Spielstand an und: „Bitte spielen“.

3.7 Unsportliches Verhalten

3.7.1 Jeder Vorfall von Unsportlichkeit und wie er geahndet wurde, ist zu notieren und dem Referee zu melden.

3.7.2 Unsportliches Verhalten in Pausen (Regel 16.2) ist wie eine Unsportlichkeit während eines Satzes zu behandeln. Die entsprechende Ansage gemäß den Anweisungen für Technische Offizielle 3.7.3 bis 3.7.5 hat unverzüglich nach Eintreten der Unsportlichkeit zu erfolgen. Sage zum Spielbeginn nach der Pause an:

„ ... Satz, null beide.“ (nach Pausen zwischen Sätzen)

Oder sage:

„ 11 – [Spielstand].“ (nach Pausen bei 11 Punkten)

Nur im Falle des Aussprechens einer Unsportlichkeit nach Regel 16.7.1.2 oder 16.7.6.2 soll der Schiedsrichter sagen:

„ ... (Name des Spielers), Fehler wegen unsportlichen Verhaltens“

Danach hat er *„Aufschlagwechsel“* gefolgt vom Spielstand, anzusagen.

Sage: *„Bitte spielen“*

Wenn der Spieler durch den Referee disqualifiziert wird, sage:

„... (Name(n) der Seite), disqualifiziert wegen grober Unsportlichkeit“,

Danach verfare entsprechend den Anweisungen für Technische Offizielle 3.3.8.

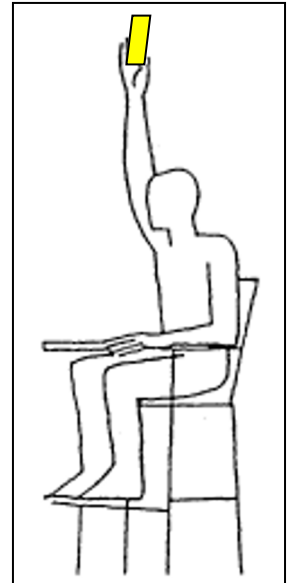
- 3.7.3 Wenn der Schiedsrichter einen Verstoß gegen Regel 16.4, 16.5 oder 16.6 mit einer Verwarnung (Regel 16.7.1.1) gegen die schuldige Seite ahnden will, sagt er dem schuldigen Spieler:

„Kommen Sie bitte zu mir“ sowie „... (Name des Spielers), verwarnt wegen unsportlichen Verhaltens“,

wobei er gleichzeitig in der rechten Hand eine gelbe Karte über dem Kopf hoch streckt.

- 3.7.4 Wenn der Schiedsrichter einen Verstoß gegen Regel 16.4, 16.5 oder 16.6 mit einem Fehler gegen die schuldige Seite ahnden will, die zuvor verwarnt worden ist (Regel 16.7.1.2), sagt er dem schuldigen Spieler:

„Kommen Sie bitte zu mir“ sowie „... (Name des Spielers), Fehler wegen unsportlichen Verhaltens“, wobei er gleichzeitig in der rechten Hand eine rote Karte über dem Kopf hoch streckt.



- 3.7.5 Wenn der Schiedsrichter einen groben oder wiederholten Verstoß gegen Regel 16.4, 16.5 oder 16.6 oder einen Verstoß gegen Regel 16.2 mit einem Fehler gegen die schuldige Seite (Regel 16.7.2) und sofortiger Meldung an den Referee mit der Absicht der Disqualifikation gegenüber der schuldigen Seite ahnden will, sagt er dem schuldigen Spieler:

„Kommen Sie bitte zu mir“ sowie „... (Name des Spielers), Fehler wegen unsportlichen Verhaltens“,

wobei er gleichzeitig in der rechten Hand eine rote Karte über dem Kopf hoch streckt und den Referee ruft.

- 3.7.6 Wenn der Referee entscheidet, die Seite zu disqualifizieren, überreicht er dem Schiedsrichter eine schwarze Karte. Der Schiedsrichter sagt dem (den) schuldigen Spieler(n):

„Kommen Sie bitte zu mir“ sowie „... (Name(n) der Seite), disqualifiziert wegen grober Unsportlichkeit“,

wobei er gleichzeitig in der rechten Hand eine schwarze Karte über dem Kopf hoch streckt.

Jede Disqualifikation wegen unsportlichen Verhalten soll den Ausschluss eines Spielers für die gesamte Veranstaltung oder Meisterschaft zur Folge haben.

- 3.7.7 Unsportliches Verhalten vor und nach dem Spiel auf dem Spielfeld werden in angemessener Weise entsprechend der Anweisungen für Technische Offizielle 3.7.3 bis 3.7.6 geahndet. Notiere und berichte jeden Zwischenfall von unsportlichem Verhalten und die ergriffenen Maßnahmen dem Referee. Allerdings hat dies keinen Einfluss auf das Ergebnis des Spieles.

4 Allgemeine Hinweise für Schiedsrichter

Unter diesem Punkt werden generelle Hinweise gegeben, die befolgt werden sollten.

4.1 Kenne und verstehe die Badminton-Spielregeln.

4.2 Sage zügig und bestimmt an. Wenn jedoch ein Fehler unterlaufen ist, gib diesen zu, entschuldige dich dafür und korrigiere ihn.

4.3 Alle Ansagen und Spielstandangaben sind so deutlich und laut zu machen, dass sie von Spielern und Zuschauern klar verstanden werden.

4.4 Sage keinen Fehler an und unterbreche nicht das Spiel, wenn deiner Meinung nach Zweifel bestehen, ob eine Verletzung einer Regel erfolgt ist oder nicht.

4.5 Befrage niemals Zuschauer noch lass dich von ihnen oder ihren Bemerkungen beeinflussen.

4.6 Motiviere die anderen Technischen Offiziellen, z. B. durch ein taktvolles Bestätigen der Linienrichterentscheidungen, und stelle eine gute Zusammenarbeit mit ihnen her.

5 Anweisungen für Aufschlagrichter

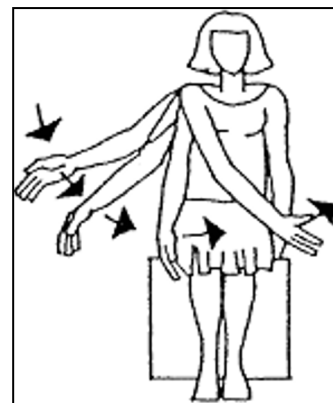
5.1 Der Aufschlagrichter sitzt auf einem Stuhl am Netzpfeiler, möglichst gegenüber dem Schiedsrichter.

5.2 Der Aufschlagrichter ist für die Beurteilung verantwortlich, ob der Aufschläger einen korrekten Aufschlag (Regel 9.1.2 und 9.1.8) ausgeführt hat. Wenn das nicht der Fall ist, sagt er „Fehler“ an, und benutzt die anerkannten Handzeichen, um die Art der Regelverletzung anzuzeigen.

5.3 Die zu verwendenden Handzeichen sind:

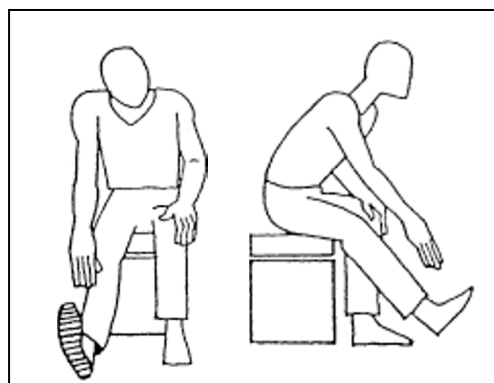
Regel 9.1.7

Während der Ausführung des Aufschlages (Regel 9.2, 9.3) ist die Bewegung des Schlägers nicht kontinuierlich weiter vorwärts fortgeführt worden.



Regeln 9.1.2 und 9.1.3

Während der Ausführung des Aufschlages (Regel 9.2, 9.3) stehen Aufschläger und/oder Rückschläger nicht innerhalb der diagonal gegenüberliegenden Aufschlagfelder, wenn sie deren Begrenzungslinien berühren oder es sind ein oder beide Füße nicht in fester Position, bis der Aufschlag ausgeführt ist.



Regel 9.1.4

Der erste Berührungspunkt des Schlägers des Aufschlägers mit dem Ball ist nicht die Basis des Balls.

**Regel 9.1.5**

Der gesamte Ball ist im Augenblick der Berührung mit dem Schläger des Aufschlägers nicht unter der Taille des Aufschlägers.

**Regel 9.1.6**

In dem Augenblick, in dem der Ball getroffen wird, zeigt der Schlägerschaft des Aufschlägers nicht in eine Abwärtsrichtung.



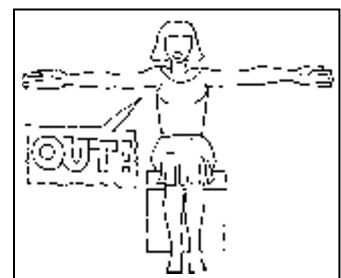
5.4 Der Schiedsrichter kann sich mit dem Aufschlagrichter über zusätzliche Aufgaben einigen, die vom Aufschlagrichter übernommen werden sollen, vorausgesetzt, die Spieler werden darüber informiert.

6 Anweisungen für Linienrichter

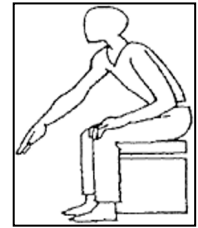
6.1 Die Linienrichter sollen auf Stühlen in Verlängerung der Linien hinter dem Spielfeld und an den Spielfeldseiten sitzen, vorzugsweise auf der Seite gegenüber dem Schiedsrichter (siehe Zeichnungen).

6.2 Ein Linienrichter ist für seine Linie(n) voll verantwortlich mit der Ausnahme, dass der Schiedsrichter den Linienrichter überstimmt, wenn nach Überzeugung des Schiedsrichters der Linienrichter offensichtlich eine falsche Entscheidung getroffen hat.

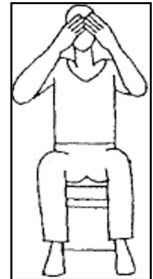
6.2.1 Fällt der Ball ins Aus, unabhängig wie weit, ruft der Linienrichter sofort mit kräftiger Stimme: „Aus“, so dass es die Spieler und Zuschauer hören können. Zur gleichen Zeit streckt er beide Arme horizontal so aus, dass es der Schiedsrichter deutlich sehen kann.



6.2.2 Fällt der Ball in das Spielfeld, sagt der Linienrichter nichts, zeigt aber mit der rechten Hand auf die Linie.



6.3 Wenn der Linienrichter den Ball nicht gesehen hat, muss er den Schiedsrichter unverzüglich informieren, indem er mit beiden Händen die Augen verdeckt.

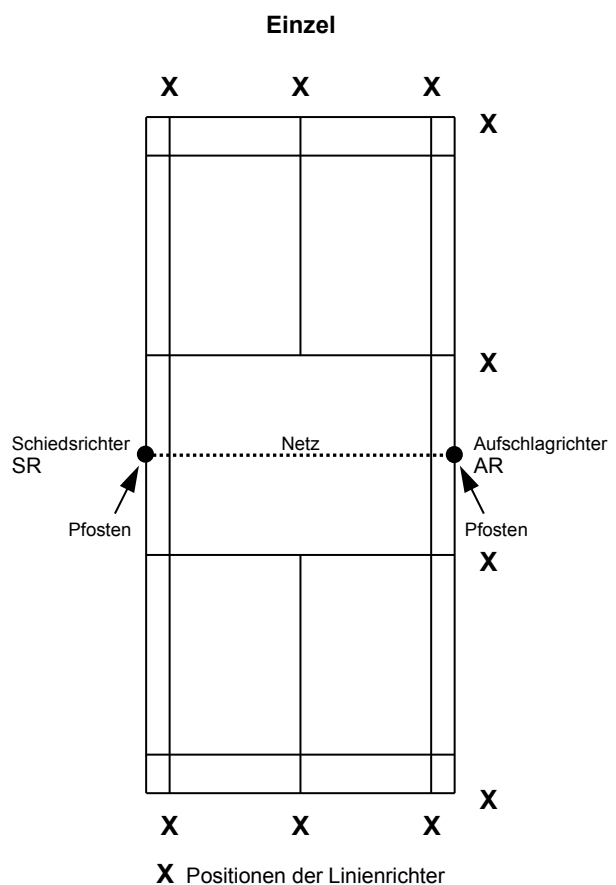
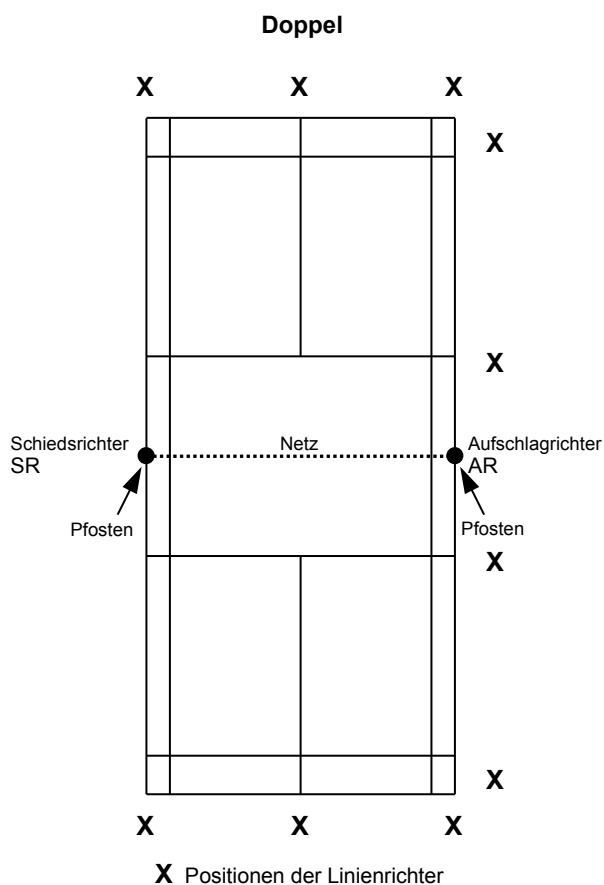


6.4 Es darf keine Ansage gemacht oder Handzeichen gegeben werden, bevor der Federball den Boden berührt hat.

6.5 Ansagen sollten immer gemacht werden, jedoch dürfen keine Schiedsrichterentscheidungen vorweggenommen werden, z. B., dass ein Ball einen Spieler berührt hat.

6.6 Die zu verwendenden Handzeichen sind *den vorgenannten Anweisungen zugeordnet*.

Positionen der Linienrichter



Dort wo es möglich ist wird empfohlen, dass die Linienrichter 2,5 bis 3,5 Meter von den Spielfeldlinien entfernt sitzen, und auf jeden Fall ihren Platz frei von jeglichen äußerlichen Einflüssen haben, z. B. von Fotografen.

7 Der Schiedsrichterzettel

Auf dem Schiedsrichterzettel erfolgt die fortlaufende Notierung der jeweiligen Spielstände nach jedem Ballwechsel.

Die Ergebnisse werden in vierzeiligen Reihen (jede Reihe für einen Spieler) eingetragen, mit jeweils einem Spielstand für ein senkrechtes Viererpaket. Jedes senkrechte Viererpaket stellt einen Aufschlag dar. Dies ist eine einfach lesbare Darstellung, um den jeweiligen Aufschläger zu bestimmen, da die aufschlagende Seite jeweils diejenige ist, die als führend am weitesten rechts eingetragen ist.

Wenn im Verlaufe eines Satzes eine Vierfachreihe ausgefüllt ist, wird der Eintrag des Spielstandes in der nächsten Vierfachreihe fortgesetzt.

Der Spielstand sollte in deutlich geschriebenen Zahlen eingetragen werden. Es gilt zu bedenken, dass der Schiedsrichterzettel ein Hilfsmittel ist, das den Schiedsrichter unterstützt. Für den Fall, dass eine Situation sich aus der Erinnerung heraus nicht eindeutig klären lässt, hilft eine deutlich lesbare Notation, Fehler so gering wie möglich zu halten.

Der Schiedsrichterzettel kann auch dem Referee eine unterstützende Hilfe sein für den Fall, dass er eine Entscheidung nach einem Einspruch treffen muss.

Einzel

Adamski	A	0	1				2	3	4				5	6	7	8				
Bergmann		0		1	2	3				4	5	6					7			

Doppel

Anschütz	A	0	1					3	4								7	8		
Bechtel					2								5	6						9
Cossmann	R	0				2	3								7	8				
Deggendorf				1						4	5	6							7	

(Schreibe zuerst das Ergebnis, sage es dann mit gehobenem Kopf und kräftiger Stimme an.)

8 Anweisung zum Gebrauch des Schiedsrichterzettels

Vor der Wahl

Alle vorbereitenden Daten sollten, bevor das Spielfeld betreten wird, eingetragen sein. Eventuell ist dies bereits mit Hilfe eines Computers vorbereitet worden.

Nach der Wahl

- A R** Aufschläger und Rückschläger sind nach durchgeführter Wahl einzutragen.
- R L** Die Feldseite der Spieler (Rechts und Links) vom Schiedsrichterstuhl aus gesehen ist nach durchgeführter Wahl neben die Namenfelder einzutragen.
- 0** Der Punktestand der auf- bzw. rückschlagenden Seite ist vor dem Spielbeginn einzutragen.
- Beginn** ist die Uhrzeit, wenn das Spiel beginnt, also wenn angesagt wird „Bitte spielen“
- Notiere die Anzahl der genutzten Bälle beginnend mit der Herausgabe des ersten Balles und hiernach jeden weiteren Ballwechsel.

Während des Spiels

1. Wenn eine Seite einen Punkt gewinnt, wird der neue Spielstand in das nächstfolgende freie Viererpaket eingetragen und zwar in die Reihe des Aufschlagenden.
2. Für das Doppelspiel gilt:
 - Eine Seite, die einen Ballwechsel gewonnen hat, wechselt nur dann ihre Aufschlagfeldposition, wenn sie selbst aufgeschlagen hat.
 - Eine Seite, die einen Ballwechsel verloren hat, behält ihre Aufschlagfeldposition bei.

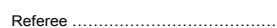
Beispiel oberhalb: **Anschütz** war der Aufschläger beim Spielstand von 4:3, er hat rechts gestanden. Beim Aufschlag von Deggendorf wird **Anschütz** solange dem rechten Aufschlagfeld zu zuordnen sein, bis seine Seite das Aufschlagrecht zurückerobert und anschließend einen Ballwechsel gewonnen hat. Dies wird erstmalig beim Spielstand von 6:6 erreicht. Beim Spielstand von 5:6 hatte **Bechtel** vom linken Aufschlagfeld aus aufzuschlagen, **Anschütz** verblieb folglich noch im rechten. Beim Spielstand von 6:6 schlägt **Bechtel** von rechts auf, **Anschütz** ist also dem linken Aufschlagfeld zu zuordnen.
3. Gewinnt die rückschlagende Seite den Ballwechsel, was zu „Aufschlagwechsel“ führt, wird der neue Spielstand in das nächstfolgende freie Viererpaket eingetragen und zwar in die Reihe des jetzt neu Aufschlagenden.
4. Wird der Spielstand 20-beide erreicht, ist dies mit einem Schrägstrich durch das nächste freie Viererpaket zu kennzeichnen.
5. Wenn eine Situation wie im Kasten unterhalb notiert eintritt, ist dem betreffenden Spieler das entsprechende Merkmal in das nächste freie Viererpaket in seiner Reihe einzutragen.

Verwarnung	W	[Gelbe Karte]
Fehlerverwarnung	F	[Rote Karte]
Referee	R	
Unterbrechung	U	
Verletzung	V	
Disqualifikation	Disqualifiziert	[Schwarze Karte]
Aufgabe	A	
Vertauschung Aufschlagfeld	C	
Korrektur Linienrichter	O	

6. Am Ende oder auf der Rückseite des Schiedsrichterzettels sind angemessene Bemerkungen zu einem Vorkommnis (mit einem Merkmal wie oberhalb belegt) zu dokumentieren. Wird die Rückseite benutzt, darf ein Hinweis wie „Bemerkungen siehe Rückseite“ nicht fehlen.

Satzende

1. Notiere das Satzergebnis und umkreise es mit einem Schrägstrich zwischen den Punkteständen.
2. Ergänze das Satzergebnis im Kopfteil.
3. Markiere mit **0** die zum nächsten Satz auf- und rückschlagenden Spieler.
4. Notiere **A** und **R** für den nächsten Satz.



ICH LERNE ICH TRAINIERE



Katrin Barth & Heinz Kelzenberg

ICH LERNE BADMINTON

152 S., in Farbe, 51 Fotos, 157 Abb., 4 Tab.
Klappenbroschur, 16,5 x 24 cm

ISBN 978-3-89899-510-8

€ [D] 14,95/ z [A] 15,40



Katrin Barth & Heinz Kelzenberg

ICH TRAINIERE BADMINTON

152 S., in Farbe, zahlr. Fotos und Abb.
Klappenbroschur, 16,5 x 24 cm

ISBN 978-3-89899-585-6

€ [D] 14,95/ z [A] 15,40



Preisänderungen vorbehalten und Preisangaben ohne Gewähr! Foto: Adobe Stock/©NorGal

Bestimmungen zur Bekämpfung von Wetten und Spielmanipulation

Stand: 21. April 2017

1. Zweck

Der Zweck dieser Bestimmungen ist es,

- 1.1 das Fairplay und die manipulationsfreie Durchführung von Turnieren und Punktspielen sicherzustellen und
- 1.2 den guten Namen des DBV und die Integrität des Badmintonsports aufrecht zu erhalten.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Diese Bestimmungen gelten für alle Turniere und Spiele im Bereich des DBV.
- 2.2 Alle Spieler, Trainer, sonstige Athletenbetreuer, Team Offizielle, Technische Offizielle, Angestellte des DBV und der BLV sowie sonstige an der Ausrichtung und Organisation von Turnieren und Punktspielen beteiligte Personen unterliegen jederzeit diesen Bestimmungen und erkennen diese an.

3. Vergehen

3.1 Jeglicher Versuch der Manipulation von Spielergebnissen

Hierzu zählen unter anderem die Aufgabe oder das absichtliche Verlieren eines Spiels, die Weitergabe von Insider-Informationen, die Beeinflussung anderer jeweils mit dem Vorsatz der Spielmanipulation.

3.2 Teilnahme an/Unterstützung von Wetten

Für im Bereich des DBV gemeldete Spieler, Trainer, sonstige Athletenbetreuer, Team Offizielle, Technische Offizielle, Angestellte des DBV und der BLV gilt ein Verbot der Teilnahme an sowie der Unterstützung von Wetten anderer Personen für alle Turniere und Spiele im Bereich des DBV. Zudem ist die Werbung für Wetten untersagt. Für sonstige an der Ausrichtung und Organisation von Turnieren und Punktspielen beteiligte Personen gilt das vorstehend Genannte für die Wettkämpfe, bei denen sie in einer Funktion tätig sind.

- 3.3 Unterlassene Meldung an den DBV von Bestechungs-/Manipulationsversuchen.
- 3.4 Unterlassene Hilfeleistung bei der Untersuchung von Spielmanipulation, Falschaussagen sowie Unterdrückung/Verfälschung von Hinweisen auf jegliche Form der vorsätzlichen Manipulation des Spielergebnisses.
- 3.5 Die unter Nr. 3.2 bis 3.4 genannten Vergehen können in der gleichen Form geahndet werden wie die direkte, vorsätzliche Manipulation von Spielergebnissen.

4. Meldepflicht

Jeder Beteiligte, unter Nr. 3.2 genannt, hat bei erster Gelegenheit zu melden, dass eine Person einem Spieler Geld, Vorteile oder Gegenleistungen angeboten hat, um den Ausgang oder einen sonstigen Aspekt eines Events zu beeinflussen oder Insiderinformationen zu erhalten.

5. Verfahrensgrundsätze

In allen Verfahren wegen Verstößen gegen den vorliegenden Kodex sind die allgemeinen Grundsätze des Abschnitts 2 der DBV-Rechtsordnung (§§ 11 bis 19 DBV-RO) zu beachten.

6. Sanktionierung

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden nach § 32 DBV-Satzung, § 4 der DBV-Rechtsordnung geahndet. Zuständig ist das DBV-Verbandsgericht.

7. Vertraulichkeit

Der DBV hat sich während eines möglichen Verfahrens strikt an das Prinzip der Vertraulichkeit zu halten. Informationen dürfen nur in dem jeweils nötigen Umfang mit juristischen Personen ausgetauscht werden. Jegliche Personen, die von dem Verfahren betroffen sind, sind ebenfalls so lange strikt an das Vertraulichkeitsprinzip gebunden, bis der Fall veröffentlicht wird.

Verhaltensregeln für Trainer und Team Offizielle

Stand: 26. Juni 2016

1. Trainer/Team Offizielle im Sinne dieser Verhaltensregeln, ist jede Person, die während des Spiels den Platz/die Funktion des Trainers/Team Offiziellen einnimmt.
2. Trainer/Team Offizielle, während des Spiels und wenn sie auf oder unmittelbar neben dem Spielfeld sind,
 - 2.1 müssen angemessen gekleidet sein und während des Spiels auf dem ausgewiesenen Stuhl hinter dem Spielfeld des eigenen Spielers sitzen, außer in den erlaubten Pausen;
 - 2.2 dürfen nicht coachen, wenn der Ball im Spiel ist, in irgendeiner Weise den gegnerischen Spieler ablenken oder das Spiel unterbrechen;
 - 2.3 dürfen nicht durch Coaching in jeglicher Form das Spiel verzögern;
 - 2.4 müssen in den regulären Spielpausen zu dem ausgewiesenen Stuhl zurückkehren, sobald der Schiedsrichter ansagt, dass 20 Sekunden verbleiben;
 - 2.5 dürfen keine Beschimpfungen und Einschüchterungen in jeglicher Form, wie Schreien, Gestikulieren anwenden oder in anderer Weise Zuschauer, Turnieroffizielle, Technische Offizielle, gegnerische Spieler, Trainer oder Team Offizielle ablenken;
 - 2.6 dürfen nicht versuchen in jeglicher Form mit gegnerischen Spielern, Trainern oder Team Offiziellen zu kommunizieren;
 - 2.7 dürfen keinen unwillkommenen, missbräuchlichen oder einschüchternden körperlichen Kontakt in jeglicher Form zu den Zuschauern, den Turnieroffiziellen, Technischen Offiziellen, gegnerischen Spielern, Trainern oder Team Offiziellen herstellen oder dies versuchen;
 - 2.8 dürfen den Sport nicht durch Kommentare in den Medien über Technische Offizielle in Verruf bringen. Weder vor noch nach dem Spiel dürfen sie deren Unvoreingenommenheit oder Integrität in Frage stellen.
 - 2.9 dürfen keine elektronischen Kommunikationsgeräte, wie zum Beispiel Mobiltelefon, Smartphone oder Tablet, nutzen.
3. Sanktionen beim Verstoß gegen die Verhaltensregeln für Trainer und Team Offizielle
 - 3.1 Wenn ein Trainer/Team Offizieller
 - 3.1.1 versucht, Informationen an den Spieler durch jegliche Hilfsmittel mitzuteilen, während der Ball im Spiel ist (2.2)
wird der Schiedsrichter ein „Wiederholung“ ausrufen (Regel 14.2.5).
 - 3.2 Wenn ein Trainer/Team Offizieller
 - 3.2.1 versäumt, auf seinem Stuhl sitzen zu bleiben während das Spiel läuft (2.1);
 - 3.2.2 versucht, das Spiel zu verzögern (2.3);
 - 3.2.3 versäumt, zu seinem ausgewiesenen Stuhl zurückzukehren, sobald die Ansage „20 Sekunden verbleiben“ gemacht wurde (2.4);
 - 3.2.4 in irgendeiner Form einen Turnieroffiziellen, Technischen Offiziellen, anderen Trainer/Team Offiziellen oder gegnerischen Spieler beschimpft, einschüchtert oder ablenkt (2.5);
 - 3.2.5 in irgendeiner Weise versucht, mit gegnerischen Spielern, Trainern oder Team Offiziellen während des laufenden Spiels zu kommunizieren (2.6);

wird der Schiedsrichter gegenüber dem gegen die Verhaltensregeln verstoßenden Trainer/Team Offiziellen eine verbale Verwarnung aussprechen.

- 3.3** Wenn das gleiche Vergehen aus 3.1 wiederholt begangen wird oder ein Vergehen wie unter 3.2 aufgeführt begangen wird, ruft der Schiedsrichter den Referee auf das Spielfeld. Der Referee kann den Trainer/Technischen Offiziellen aus dem Spielfeldbereich verweisen.
- 3.4** Im Falle schwerwiegender Verstöße gegen diese Verhaltensregeln oder bei körperlichen Kontakt (2.7) wird der Schiedsrichter den Referee auf das Spielfeld rufen. Der Referee wird den gegen die Verhaltensregeln verstoßenden Trainer/Team Offiziellen aus dem Spielfeldbereich verweisen und kann den Trainer/Team Offiziellen für den Rest oder Teile der Veranstaltung aus der Halle verweisen.
- 3.5** Handelt der Referee wie oben unter 3.4 beschrieben, darf der verwiesene Trainer/Team Offizielle während des Spiels nicht durch einen anderen Trainer/Team Offiziellen ersetzt werden.
- 4.** Anhaltende oder schwerwiegende Verstöße gegen diese Verhaltensregeln werden schnellstmöglich durch den Referee mittels eines Berichtes an das zuständige Organ des DBV mitgeteilt.
- 5.** Der DBV kann nach seinem Ermessen disziplinarische Maßnahmen nach dem Satzungs- und Ordnungswerk einleiten.

Verhaltensregeln für Spieler

Stand: 14. April 2016

1. Zweck

Der Zweck dieser Verhaltensregeln ist es,

- 1.1 einen fairen Umgang und eine geordnete Durchführung von Turnieren und Punktspielen sicherzustellen und
- 1.2 den guten Namen des DBV und die Integrität des Badmintonsports aufrecht zu erhalten.

2. Anwendung

- 2.1 Diese Verhaltensregeln gelten für alle Turniere und Spiele im Bereich des DBV.
- 2.2 Alle Spieler unterliegen jederzeit den Verhaltensregeln für Spieler, den Spielregeln, sowie den Anweisungen für Technische Offizielle. Jeder Spieler erkennt diese Verhaltensregeln, die Satzung und Ordnungen des DBV, sowie die gesonderten Regularien der einzelnen Veranstaltungen an.
- 2.3 Jeder Spieler, der sich eines Fehlverhaltens nach Nummer 3 bis 5 schuldig macht, verstößt gegen diese Verhaltensregeln. Verstöße hiergegen bilden die Grundlage für disziplinarische Maßnahmen gegen die Spieler. Der DBV kann disziplinarische Maßnahmen nach dem Satzungs- und Ordnungswerk einleiten.

3. Verpflichtungen des Spielers und Meldevergehen

- 3.1 Späte Absage
Absage von einem Turnier nach Veröffentlichung der Auslosung ohne Angabe von stichhaltigen Gründen oder dem Nachweis von Verletzung, Krankheit, Trauerfall oder eines anderen unvorhersehbaren Ereignisses.
- 3.2 Teilnahme an einem anderen Turnier
Bei erfolgter Meldung und Berücksichtigung für das Haupt- oder Qualifikationsfeld bei einem Turnier – national oder international – Teilnahme an einem anderen Turnier – national oder international – im gleichen Zeitraum.
- 3.3 Teilnahme am Spielbetrieb nach Erklärung der Nichtverfügbarkeit wegen Verletzung
Bei einer Abmeldung von einem in der Zukunft stattfindenden Turnier aufgrund von Verletzung oder Krankheit wird eine Teilnahme am Spielbetrieb im Zeitraum von der Mitteilung der Verletzung beziehungsweise Krankheit bis zum Turnier, von welchem die Abmeldung erfolgte, als ein Vergehen angesehen.
- 3.4 Frühzeitige Abreise von einem Turnier
Reiseplanungen, die einen Spieler an der Teilnahme von angesetzten Spielen hindern, der Teilnahme an der Dopingkontrolle, Verpflichtungen gegenüber Medien oder der Anwesenheitspflicht bei Siegerehrungen entgegenstehen, stellen ein Vergehen dar.

4. Fehlverhalten während eines Turniers/Punktspiels

- 4.1 Unangemessenes Verhalten
 - 4.1.1 Während der Spiele und jederzeit während der Veranstaltung – dies meint den Veranstaltungsort und sein Umfeld – haben sich die Spieler in jeglicher Art und Weise sportlich zu verhalten.
 - 4.1.2 Vor, während und nach einem Spiel ist den Gegnern und Technischen Offiziellen der notwendige gegenseitige Respekt zu erweisen. Die Spieler müssen ihrem Gegner und Schiedsrichter umgehend die Hand geben, bevor sie das Spielfeld verlassen.

4.2 Unangemessene Kleidung

- 4.2.1 Im Spiel und bei der Präsentation sollte saubere und badmintongerechte Kleidung getragen werden.
- 4.2.2 Die Vorgaben (zum Beispiel Werbung) zur Spielkleidung gemäß DBV-Spielordnung sowie die gesonderten Regularien der einzelnen Veranstaltungen sind einzuhalten.

4.3 Ein Spiel ohne erkennbaren Grund nicht zu beenden.

4.4 Späte Anreise / Spielaufgabe

- 4.4.1 Späte Anreise zu einem Spiel, was ein ‚no show‘ zur Folge hat.
- 4.4.2 Aufgabe einer Disziplin, ohne erkennbaren gesundheitlichen Grund, um am selben Tag in einer anderen Disziplin geschont antreten zu können.

4.5 Nicht die möglichen Anstrengungen zeigen, um ein Spiel zu gewinnen.

4.6 Beeinflussung Technischer Offizieller

Der Versuch, die Entscheidungen eines Technischen Offiziellen mittels Arm-, Hand- oder Schlägergesten oder verbal zu beeinflussen.

4.7 Hilfeersuchen an den Trainer

Das Ersuchen um Hilfe durch den Trainer während des Spiels ist nur unter den Bedingungen der Spielregeln erlaubt. Jede hörbare oder sichtbare Kommunikation zwischen einem Spieler und einem Trainer kann als Coaching ausgelegt werden.

4.8 Verweigerung von Verpflichtungen gegenüber Medien und Zuschauern

Es wird als ein Vergehen angesehen, wenn ein Spieler nach Aufforderung durch den zuständigen Verantwortlichen der Medienarbeit oder einen anderen Turnierverantwortlichen nicht seine Verpflichtungen gegenüber den Medien und/oder den Zuschauern erfüllt.

4.9 Verhalten bei Siegerehrung

Bei der Siegerehrung und einer anschließenden Ehrenrunde ist entsprechende Kleidung zu tragen.

4.10 Verbale Beleidigung

Mit Worten geäußerte allgemein verständliche Schimpfwörter und Beleidigungen, welche durch den Schiedsrichter und/oder die Zuschauer akustisch verständlich sind.

4.11 Visuelle Beleidigung

Das Zeigen von obszönen, beleidigenden oder bedrohenden Gesten mit der Hand, dem Schläger oder dem Ball.

4.12 Missbrauch des Balls

4.12.1 Absichtliches Schlagen des Balls, um den Gegner, den Technischen Offiziellen oder andere Personen mit dem Ball zu treffen. Eine mögliche Verletzung oder Schädigung der getroffenen Person wird billigend in Kauf genommen.

4.12.2 Bewusste Manipulation des Balles um die Flugeigenschaften oder Geschwindigkeit zu beeinflussen.

4.13 Missbrauch von Schläger oder anderen Gegenständen

Absichtliches Zerstören oder Beschädigen von Schlägern und von anderen Gegenständen oder vorsätzliches heftiges Schlagen auf das Netz, das Spielfeld, den Schiedsrichterstuhl oder andere Vorrichtungen des Spielfeldes und der Umgebung während des Spiels.

4.14 Unangemessene Äußerungen

Eine Aussage auf einer Internetplattform oder einer anderen öffentlichen Plattform, über einen Technischen Offiziellen, Gegner, Zuschauer oder eine andere Person, die Unehrllichkeit impliziert oder abwertende, beleidigende oder anderweitig missverständliche Äußerungen.

4.15 Tätlichkeit

Körperliche Tätlichkeit gegen einen Gegner, Technischen Offiziellen, Zuschauer oder eine andere Person. Auch das unberechtigte Berühren kann als Tätlichkeit angesehen werden.

4.16 Unsportliches Verhalten

Allgemeines Verhalten in einer Weise, die eindeutig beleidigend oder schädlich für den Badmintonsport ist.

5. Schwerwiegende Vergehen**5.1 Verhalten gegen die Integrität des Spiels**

Strafrechtliches Verhalten, mit der rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wird als gegensätzliches Verhalten zur Integrität des Badmintonsports gewertet. Darüber hinaus liegt ein grundsätzliches Fehlverhalten vor, wenn ein Spieler sich stark schädlich für den Ruf und das Ansehen des Badmintonsports verhält.

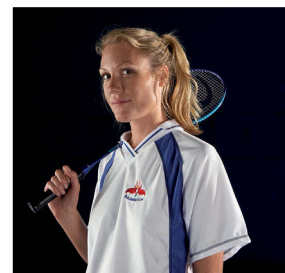
5.2 Wetten

Wetten abschließen auf Sieg, Niederlage oder Ergebnis bei einem Turnier oder Punktspiel bei eigener Teilnahme.

5.3 Bestechung oder andere Zahlungen

Jede Form von Angeboten an oder von Personen mit der Absicht das Ergebnis eines Spieles zu beeinflussen.

IHRE ZEITSCHRIFT FÜR DEN BADMINTON SPORT



BADMINTON SPORT DIE ZEITSCHRIFT

„Badminton Sport“ ist das offizielle Organ des Deutschen Badminton-Verbandes. Ausführliche Artikel über die großen Turniere, Trainingstipps, Porträts, Interviews und Veranstaltungsausschreibungen informieren zehnmal im Jahr über diese faszinierende Indoorsportart.

10 Ausgaben im Jahr

Beziehbar als Abo über unseren Onlineshop

ISBN 0943-6014

€ [D] 3,-/Monat zzgl. Versand

€ [D] 30,-/Jahresabo zzgl. Versand

Preisänderungen vorbehalten und Preisangaben ohne Gewähr! Foto: Adobe Stock/© goodshoot

MEYER & MEYER
Fachverlag GmbH
Von-Coels-Str. 390
52080 Aachen

Telefon 02 41 - 9 58 10 - 13
Fax 02 41 - 9 58 10 - 10
E-Mail vertrieb@m-m-sports.com
Website www.dersportverlag.de

Unsere Bücher erhalten Sie online oder bei Ihrem Buchhändler.

**MEYER
& MEYER
VERLAG**

SPIELREGELN BADMINTON

Stand: 31. Mai 2016

Begriffsbestimmungen

Spieler	Jede Person, die Badminton spielt.
Spiel	Der grundlegende Wettkampf im Badminton zwischen zwei Seiten (Parteien), die jeweils aus einem oder zwei Spielern besteht.
Einzel	Ein Spiel, zu welchem sich auf jeder Spielfeldseite je ein Spieler gegenübersteht.
Doppel	Ein Spiel, zu welchem sich auf jeder Spielfeldseite je zwei Spieler gegenüberstehen.
Aufschlagende Seite	Die Seite, die das Aufschlagrecht hat.
Rückschlagende Seite	Die Seite, die der aufschlagenden Seite gegenübersteht.
Ballwechsel (Rally)	Eine Abfolge von einem oder mehreren Schlägen, vom Aufschlag gerechnet bis zu dem Zeitpunkt, da der Ball aus dem Spiel ist.
Schlag	Eine Bewegung des Schlägers des Spielers mit der Absicht den Ball zu treffen.
Para-Badminton	Die Bestimmungen in <i>Kursivschrift und grau unterlegt</i> betreffen ausschließlich Para-Badminton.
Erläuterungen	Die Erläuterungen/Anmerkungen des DBV sind in [eckigen Klammern] gesetzt.

1 Spielfeld und Spielfeldausstattung

1.1 Das **Spielfeld** ist ein Rechteck und wird durch 40 mm breite Linien, wie in Abbildung A dargestellt, begrenzt.

1.1.1 *Das Spielfeld für das Rollstuhl-Badminton wird in den Abbildungen D und E entsprechend dargestellt.*

1.1.2 *Für die Wettkampfklassen des Stehend-Badminton, die auf halben Feld spielen, ist das Einzel-Spielfeld in Abbildung F dargestellt.*

1.2 Die **Linien**, die das Feld begrenzen, müssen leicht erkennbar sein (*kontrastreich*), vorzugsweise in den Farben weiß oder gelb.

1.3 Die Linien sind Teil des Spielfeldbereichs, den sie begrenzen.

1.4 Die **Pfosten** haben vom Boden des Spielfeldes gemessen eine Höhe von 1,55 m und müssen vertikal verbleiben, wenn das Netz gespannt ist, wie unter Regel 1.10 beschrieben.

1.5 Die Pfosten werden auf den Seitenlinien des Doppelspielfeldes platziert, wie in Abbildung A dargestellt, gleichgültig, ob Einzel oder Doppel gespielt wird. Pfosten oder deren Stützen dürfen nicht weiter als die Seitenlinie selbst in das Spielfeld hineinragen.

1.6 Das **Netz** ist aus feiner, dunkelfarbiger Kordel von gleichmäßiger Stärke hergestellt. Die Maschen dürfen nicht kleiner sein als 15 mm und nicht größer als 20 mm.

2 Spielball

2.1 Der Spielball darf aus natürlichen und / oder synthetischen Materialien hergestellt werden. Unabhängig vom Material, aus dem der Ball besteht, sollte er ganz allgemein den Flugeigenschaften eines Naturfederballs mit Korkbasis entsprechen. Die Basis ist mit einer dünnen Lederschicht überzogen.

2.2 Federball

2.2.1 Der Federball muss 16 an der Basis befestigte Federn haben.

2.2.2 Die Federn müssen eine einheitliche Länge zwischen 62 und 70 mm aufweisen, gemessen von der Spitze bis zur Oberkante der Basis.

2.2.3 Die Spitzen der Federn müssen einen Kreis bilden mit einem Durchmesser von 58 bis 68 mm.

2.2.4 Die Federn müssen fest mit Zwirn oder einem anderen geeigneten Material befestigt sein.

2.2.5 Die Basis muss einen Durchmesser von 25 bis 28 mm haben und unten abgerundet sein.

2.2.6 Der Federball muss zwischen 4,74 g und 5,50 g wiegen.

2.3 Kunststoffball

2.3.1 Der Korb oder die Nachbildung von Federn aus synthetischem Material ersetzt die Naturfedern.

2.3.2 Die Basis ist in Regel 2.2.5 beschrieben.

2.3.3 Maße und Gewichte müssen wie in den Regeln 2.2.2, 2.2.3 und 2.2.6 sein. Aufgrund unterschiedlichen spezifischen Gewichts und Verhaltens von synthetischem Material im Vergleich mit Naturfedern ist jedoch eine Abweichung bis zu 10 % akzeptabel.

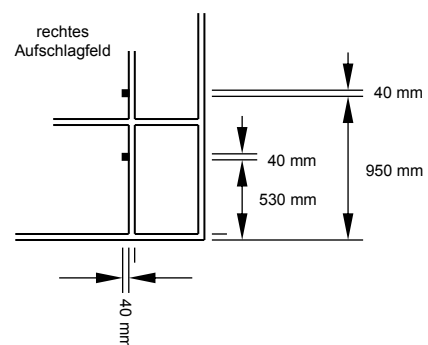
2.4 Unter dem Vorbehalt, dass allgemeine Form, Geschwindigkeit und Flugeigenschaft des Spielballes nicht verändert werden, können Abweichungen von den obigen Spezifikationen mit Genehmigung des zuständigen Nationalverbandes vorgenommen werden an Orten, die aufgrund von atmosphärischen oder klimatischen Bedingungen für den Standardfederball ungeeignet sind.

3 Balltest auf Geschwindigkeit

3.1 Um einen Ball zu testen, hat ein Spieler einen vollen Unterhandschlag auszuführen, bei dem der Ball unmittelbar über der rückwärtigen Begrenzungslinie getroffen wird. Der Ball ist in Aufwärtsrichtung und parallel zu den Seitenlinien zu schlagen.

3.2 Ein Ball mit korrekter Geschwindigkeit landet nicht weniger als 530 mm und nicht mehr als 990 mm von der gegenüberliegenden rückwärtigen Begrenzungslinie entfernt auf dem Boden, wie in Abbildung B dargestellt.

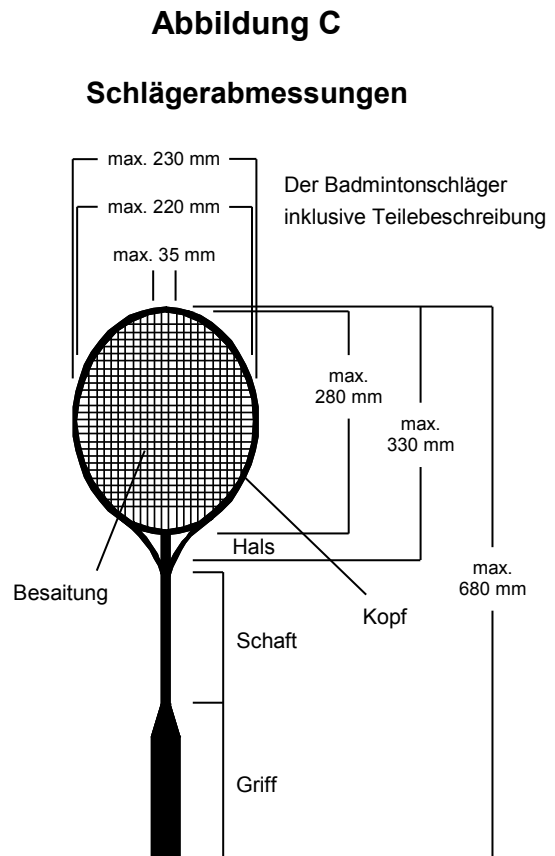
Abbildung B
Testmarkierungen Doppelfeld



4 Schläger

4.1 Der Schlägerrahmen darf 680 mm in der gesamten Länge und 230 mm in der gesamten Breite nicht überschreiten. Die Teile des Schlägers werden in Regel 4.1.1 bis 4.1.5 beschrieben und in Abbildung C dargestellt.

- 4.1.1 Der Griff ist der Teil des Schlägers, der vom Spieler in der Hand gehalten wird.
- 4.1.2 Die Besaitung ist der Teil des Schlägers, der zum Schlagen des Balles bestimmt ist.
- 4.1.3 Der Schlägerkopf begrenzt die Besaitung.
- 4.1.4 Der Schaft verbindet den Griff mit dem Schlägerkopf (mit Ausnahme von Regel 4.1.5).
- 4.1.5 Der Schlägerhals (falls vorhanden) verbindet den Schaft mit dem Schlägerkopf.



4.2 Besaitung

- 4.2.1 Die Besaitung des Schlägers muss eben sein und aus einem Muster von sich kreuzenden Saiten bestehen, die dort, wo sie sich kreuzen, entweder abwechselnd verflochten oder geknotet sind. Das Saitenmuster muss im Allgemeinen einheitlich sein und darf insbesondere in der Mitte nicht weniger dicht sein als in jedem anderen Punkt der Besaitung.
- 4.2.2 Die Besaitung darf 280 mm in der gesamten Länge und 220 mm in der gesamten Breite nicht überschreiten. Die Besaitung darf jedoch bis in den Schlägerhals verlängert werden, vorausgesetzt,
 - 4.2.1.1 die zusätzliche Besaitung überschreitet nicht eine Breite von 35 mm und
 - 4.2.1.2 die Gesamtlänge der Besaitung überschreitet dabei nicht 330 mm.

4.3 Schläger

- 4.3.1 Der Schläger muss frei sein von daran befestigten und vorspringenden Gegenständen mit Ausnahme von solchen, die ausschließlich und speziell dazu dienen, Abnutzung und Verschleiß oder Schwingungen zu verringern oder zu vermeiden, oder um Gewicht zu verteilen, oder um den Schlägergriff durch eine Schnur an der Hand des Spielers zu sichern und die für diese Zwecke eine angemessene Größe und Anbringung aufweisen.
- 4.3.2 Der Schläger muss frei sein von jeder Vorrichtung, die es einem Spieler ermöglicht die Schlägerform zu verändern.

5 Zustimmung für spezielle Ausstattungen

5.1 Die BWF (Badminton World Federation) hat bezüglich jeder Frage zu entscheiden, ob ein Schläger, Ball oder eine Ausrüstung oder jegliches Modell, das zum Spielen von Badminton benutzt wird, den Spezifikationen entspricht. Eine solche Entscheidung kann auf Initiative der BWF erfolgen oder auf Antrag von jedem anderen, der ein echtes Interesse an der Sache hat, einschließlich Spielern, Technischen Offiziellen, Ausrüstungsherstellern oder Nationalverbänden oder einem Mitglied davon.

5.2 *Zusätzliche Ausstattung für Para-Badminton*

Im Para-Badminton kann ein Rollstuhl oder eine Gehstütze verwendet werden.

5.2.1 *Der Körper des Spielers kann mit elastischem Band am Rollstuhl fixiert werden.*

5.2.2 *Der Rollstuhl kann mit Stützrädern ausgerüstet werden, die über die Haupträder hinausragen.*

5.2.3 *Die Füße des Spielers müssen an der Fußraste des Rollstuhls befestigt sein.*

6 Wahl

6.1 Vor Spielbeginn wird eine Wahl durchgeführt. Die Seite, welche die Wahl gewinnt, hat die Auswahl zu treffen zwischen den Möglichkeiten nach Regel 6.1.1 oder Regel 6.1.2:

6.1.1 zuerst auf- oder zurückzuschlagen.

6.1.2 Spielbeginn auf der einen oder anderen Spielfeldseite.

6.2 Der Verlierer der Wahl hat sich dann für eine der noch verbleibenden Möglichkeiten zu entscheiden.

7 Punktsystem (Zählweise)

7.1 Ein Spiel ist beendet, wenn eine Seite zwei Sätze gewonnen hat, außer es ist etwas anderes vereinbart worden (Anhänge 2 und 3).

7.2 Ein Satz gilt von der Seite als gewonnen, die zuerst 21 Punkte erreicht hat, mit Ausnahme der Regeln 7.4 und 7.5.

7.3 Die Seite, die einen Ballwechsel gewinnt, erhält einen Punkt zum bisherigen Punktestand hinzu. Eine Seite gewinnt einen Ballwechsel, wenn die Gegnerseite einen Fehler begeht oder der Ball aus dem Spiel ist, weil er auf den Boden innerhalb des gegnerischen Spielfeldes fällt.

7.4 Beim Spielstand von 20-beide gewinnt die Seite den Satz, welche zuerst einen Vorsprung von zwei Punkten hat.

7.5 Beim Spielstand von 29-beide gewinnt die Seite den Satz, welche als nächste den 30. Punkt erzielt.

7.6 Die Seite, die einen Satz gewinnt, führt im nächsten Satz den ersten Aufschlag aus.

8 Wechsel der Spielfeldseiten

8.1 Die Spieler wechseln die Spielfeldseiten:

8.1.1 nach Beendigung des ersten Satzes.

8.1.2 mit dem Ende des zweiten Satzes, falls es einen dritten Satz gibt.

8.1.3 im dritten Satz, wenn die führende Seite 11 Punkte erreicht hat.

8.2 Wurden die Seiten nicht wie in Regel 8.1 vorgeschrieben gewechselt, muss der Wechsel unmittelbar nach Erkennen des Fehlers erfolgen. Voraussetzung ist, dass der Ball nicht mehr im Spiel ist. Der bis dahin erreichte Punktestand bleibt bestehen.

9 Aufschlag

9.1 Bei einem korrekten Aufschlag,

- 9.1.1 darf keine Seite die Ausführung des Aufschlags unzulässig verzögern, sobald der Aufschläger und der Rückschläger zum Aufschlag bereit sind.
- 9.1.2 muss jede Verzögerung nach Abschluss der vorbereitenden Ausholbewegung des Aufschlägers (Regel 9.2) als unzulässige Verzögerung angesehen werden.
- 9.1.3 müssen der Aufschläger und der Rückschläger innerhalb der diagonal gegenüberliegenden Aufschlagfelder (Abbildung A) stehen, ohne dass sie die Begrenzungslinien dieser Aufschlagfelder berühren.

9.1.3.1 Im Para-Badminton gelten die Abbildungen D und F entsprechend für Rollstuhl-Badminton und die Wettkampfklassen des Stehend-Badminton, die auf halbem Feld spielen.

- 9.1.4 muss ein Teil beider Füße des Aufschlägers und des Rückschlägers mit dem Spielfeldboden fest in Berührung bleiben, vom Beginn des Aufschlags (Regel 9.2) an gerechnet bis der Aufschlag ausgeführt ist (Regel 9.3).

9.1.4.1 Im Rollstuhl-Badminton: Vom Beginn bis zur Ausführung des Aufschlags dürfen sich die Rollstuhlräder des Aufschlägers und Rückschlägers nicht bewegen, mit Ausnahme der natürlichen Gegenbewegung des Rollstuhls des Aufschlägers.

- 9.1.5 muss mit dem Schläger zuerst die Basis des Balles getroffen werden.
- 9.1.6 muss sich – im Moment der Berührung mit dem Schläger – der gesamte Ball unterhalb der Taille des Aufschlägers befinden.

Die Taille ist als imaginäre Linie um den Körper beschrieben und befindet sich dort, wo die unterste Rippe zu suchen ist.

9.1.6.1 Im Rollstuhl-Badminton muss sich – im Moment der Berührung mit dem Schläger – der gesamte Ball unterhalb der Achselhöhle des Aufschlägers befinden.

- 9.1.7 müssen der Schaft und der Schlägerkopf – im Augenblick des Treffpunktes mit dem Ball – in eine Abwärtsrichtung zeigen.
- 9.1.8 muss nach Aufschlagbeginn (Regel 9.2) die Bewegung des Schlägers weiter vorwärts fortgesetzt werden, bis der Aufschlag ausgeführt ist (Regel 9.3). *[d.h. die Aufschlagbewegung darf nicht verlangsamt und erst recht nicht abgestoppt werden]*
- 9.1.9 muss der Ball vom Aufschlagtreffpunkt an aufwärts über das Netz fliegen, um – sofern der Flug nicht unterbrochen wird – im Aufschlagfeld des Rückschlägers zu landen (auch auf bzw. innerhalb der Begrenzungslinien).
- 9.1.10 darf der Ball beim Versuch aufzuschlagen nicht verfehlt werden.

9.2 Sobald die Spieler zum Aufschlag bereit sind, gilt die erste Vorwärtsbewegung des Schlägerkopfes durch den Aufschläger als Aufschlagbeginn.

9.3 Einmal eingeleitet (Regel 9.2) gilt ein Aufschlag als ausgeführt, wenn der Ball vom Schläger des Aufschlägers getroffen wird, oder beim Versuch den Aufschlag auszuführen der Aufschläger den Ball verfehlt.

9.4 Der Aufschläger darf mit dem Aufschlag nicht beginnen, bevor der Rückschläger bereit ist. Der Rückschläger muss als bereit angesehen werden, wenn erkennbar ist, dass er beabsichtigt den Aufschlag zurückzuschlagen.

9.5 Im Doppelspiel können während der Ausführung des Aufschlages (Regel 9.2, 9.3) die jeweiligen Partner jede Position auf ihrer Spielfeldseite einnehmen, vorausgesetzt, die gegnerischen Aufschläger oder Rückschläger werden in der Sicht nicht behindert.

10 Einzelspiel

10.1 Aufschlagende und rückschlagende Seiten

- 10.1.1 Der Aufschlag wird von den Spielern jeweils vom rechten Aufschlagfeld ausgeführt und im rechten Aufschlagfeld zurückgeschlagen, wenn der Aufschläger noch keine Punkte oder eine gerade Punktzahl in diesem Satz erreicht hat.
- 10.1.2 Der Aufschlag wird von den Spielern jeweils vom linken Aufschlagfeld ausgeführt und im linken Aufschlagfeld zurückgeschlagen, wenn der Aufschläger in diesem Satz eine ungerade Punktzahl erreicht hat.
- 10.1.3 *In den Para-Badminton Wettkampfklassen, die auf halbem Feld spielen, wird der Aufschlag von den Spielern jeweils aus dem entsprechenden Aufschlagfeld ausgeführt und zurückgeschlagen.*

10.2 Schlagreihenfolge und Position auf dem Spielfeld

Während eines Ballwechsels wird der Ball abwechselnd vom Aufschläger und Rückschläger von jeder beliebigen Position seiner Spielfeldseite geschlagen, bis der Ball nicht mehr im Spiel ist (Regel 15).

10.3 Punktgewinn und Aufschlag

- 10.3.1 Wenn der Aufschläger einen Ballwechsel gewinnt (Regel 7.3), erzielt der Aufschläger einen Punkt. Der Aufschläger schlägt dann wieder auf, nun aber vom anderen Aufschlagfeld.
- 10.3.2 Wenn der Rückschläger einen Ballwechsel gewinnt (Regel 7.3), erzielt der Rückschläger einen Punkt. Der Rückschläger wird nun zum Aufschläger.

11 Doppelspiel

11.1 Aufschlagende und rückschlagende Seiten

- 11.1.1 Ein Spieler der aufschlagenden Seite hat vom rechten Aufschlagfeld aufzuschlagen, wenn diese Seite noch keine Punkte oder eine gerade Punktzahl in diesem Satz erreicht hat.
- 11.1.2 Ein Spieler der aufschlagenden Seite hat vom linken Aufschlagfeld aufzuschlagen, wenn diese Seite eine ungerade Punktzahl in diesem Satz erreicht hat.
- 11.1.3 Der Spieler der rückschlagenden Seite, der zuletzt aufgeschlagen hat, bleibt dort stehen, von wo er zuletzt aufgeschlagen hat. Sein Partner hat die jeweils andere Position einzunehmen.
- 11.1.4 Der Spieler der rückschlagenden Seite, der diagonal gegenüber dem Aufschläger zu stehen hat, ist der Rückschläger.
- 11.1.5 Die Spieler ändern erst dann ihre Positionen beim Aufschlag, wenn sie aufgeschlagen haben und anschließend punkten.
- 11.1.6 Der Aufschlag hat stets von dem Aufschlagfeld aus zu erfolgen, wie es dem Spielstand der aufschlagenden Seite entspricht. Ausgenommen die Voraussetzungen zu Regel 12 sind erfüllt.

11.2 Schlagreihenfolge und Positionen auf dem Spielfeld

Nachdem der Aufschlag zurückgeschlagen ist, kann der Ball von irgendeinem Spieler der aufschlagenden Seite und irgendeinem Spieler der rückschlagenden Seite von jeder Position auf seiner Spielfeldseite aus geschlagen werden, bis der Ball nicht mehr im Spiel ist (Regel 15).

11.3 Punktgewinn und Aufschlag

- 11.3.1 Wenn die aufschlagende Seite einen Ballwechsel gewinnt (Regel 7.3), erzielt die aufschlagende Seite einen Punkt. Der Aufschläger hat erneut aufzuschlagen, allerdings vom anderen Aufschlagfeld.

- 11.3.2 Wenn die rückschlagende Seite einen Ballwechsel gewinnt (Regel 7.3), erzielt die rückschlagende Seite einen Punkt. Die rückschlagende Seite hat jetzt aufzuschlagen.

11.4 Reihenfolge der Aufschlagenden

In jedem Satz geht das Aufschlagrecht:

- 11.4.1 vom anfänglichen Aufschläger, der den Satz vom rechten Aufschlagfeld aus eröffnet
- 11.4.2 über zum Partner des anfänglichen Rückschlägers, der seinen ersten Aufschlag vom linken Aufschlagfeld ausführt,
- 11.4.3 über zum Partner des anfänglichen Aufschlägers
- 11.5.4 über zum anfänglichen Rückschläger
- 11.4.5 über zum anfänglichen Aufschläger und so weiter.

11.5 Kein Spieler darf außerhalb der Reihenfolge aufschlagen oder außerhalb der Reihenfolge den Aufschlag zurückschlagen, oder im gleichen Satz zweimal hintereinander den Aufschlag zurückschlagen, mit Ausnahme von Regel 12.

11.6 Jeder der beiden Spieler der Siegerseite kann im folgenden Satz als erster den Aufschlag ausführen, und jeder der beiden Spieler der Verliererseite kann im folgenden Satz als erster den Aufschlag zurückschlagen.

12 Positionsfehler beim Auf- bzw. Rückschlag

12.1 Ein Positionsfehler beim Auf- bzw. Rückschlag liegt vor, wenn ein Spieler

- 12.1.1 außerhalb der Reihenfolge den Auf- bzw. Rückschlag ausgeführt hat.
- 12.1.2 vom falschen Auf- bzw. Rückschlagfeld auf- bzw. zurückgeschlagen hat.

12.2 Wenn ein Positionsfehler beim Auf- bzw. Rückschlag bemerkt wird, ist dieser Positionsfehler zu berichtigen. Der erreichte Spielstand bleibt bestehen.

13 Fehler

Es ist ein Fehler,

13.1 wenn ein Aufschlag nicht korrekt ist (Regel 9.1).

13.2 wenn der aufgeschlagene Ball:

- 13.2.1 sich an dem Netz verfängt und auf der Oberkante hängen bleibt.
- 13.2.2 nach Überfliegen des Netzes im Netz hängen bleibt.
- 13.2.3 vom Partner des Rückschlägers geschlagen wird.

13.3 wenn der im Spiel befindliche Ball:

- 13.3.1 außerhalb der Begrenzungslinien des Spielfeldes den Boden berührt (also nicht auf oder innerhalb der Begrenzungslinien).
- 13.3.2 nicht über das Netz fliegt.
- 13.3.3 die Decke oder Seitenwände berührt.

[Im Bereich des Deutschen Badminton-Verbandes gilt: Bei einer lichten Höhe unterhalb 9,00 m ist der Aufschlag zu wiederholen, wenn der Ball die Decke bzw. Deckenkonstruktion berührt. Berührt er jedoch während des Ballwechsels die Decke bzw. Deckenkonstruktion, entsteht immer ein Fehler.]

13.3.4 einen Spieler oder die Kleidung eines Spielers berührt.

13.3.4.1 Im Para-Badminton wird ein Rollstuhl oder eine Gehstütze als Teil des Spielers angesehen.

- 13.3.5 irgendeinen anderen Gegenstand oder eine andere Person außerhalb des Spielfeldes berührt.

(Wo es aufgrund der Hallenkonstruktion erforderlich ist, kann die örtliche Badminton-Organisation mit Zustimmung des Nationalverbandes Sonderregelungen für Fälle treffen, bei denen der Ball ein Hindernis berührt.)

[Eine Wiederholung ist zu geben, wenn der Ball einen Gegenstand berührt, der sich in dem Raum über dem Spielfeld unterhalb 9,00 m befindet (Lampe, Lautsprecher, Sportgerät u. Ä. einschließlich Halterungen) und aus der Deckenkonstruktion herausragt (die zur Deckenkonstruktion gehörenden Teile wie Träger usw. sind keine derartigen Gegenstände).

Es ist kein Fehler, wenn Gegenstände (auch Verstrebungen und Seile) überflogen werden. Allerdings kann Wiederholung gegeben werden, wenn beim Überfliegen der Sichtkontakt des bzw. der Spieler oder des Schiedsrichters zum Ball unterbrochen wird.

Es sollte deshalb immer vor einem Wettkampf geklärt werden, ob auf Wiederholung oder Weiterspielen zu entscheiden ist.]

- 13.3.6 mit dem Schläger aufgefangen und angehalten wird und dann während des eigentlichen Rückschlages geschleudert wird.

- 13.3.7 vom selben Spieler zweimal hintereinander geschlagen wird.

Es ist jedoch kein Fehler, wenn der Ball zu einem Schlag den Schlägerrahmen und die Besaitung trifft.

- 13.3.8 von einem Spieler und danach dessen Partner geschlagen wird.

- 13.3.9 den Schläger eines Spielers berührt und danach nicht in Richtung der gegnerischen Spielfeldseite fliegt.

13.4 wenn ein Spieler, während der Ball im Spiel ist:

- 13.4.1 das Netz oder dessen Haltevorrichtung mit dem Schläger, seinem Körper oder seiner Bekleidung berührt.

- 13.4.2 mit dem Schläger oder seinem Körper über dem Netz in das gegnerische Spielfeld eindringt ausgenommen, dass der Schlagende dem Ball über das Netz folgt, wenn sich der Anfangsberührungspunkt mit dem Ball auf der Spielfeldseite des Schlagenden befindet.

- 13.4.3 mit dem Schläger oder seinem Körper unter dem Netz in das gegnerische Spielfeld eindringt, vorausgesetzt der Gegner wird dadurch behindert oder abgelenkt.

- 13.4.4 den Gegner daran hindert, das heißt verhindert, einen zulässigen Schlag auszuführen, der dem Ball über das Netz folgt.

- 13.4.5 seinen Gegner vorsätzlich durch irgendwelche Handlungen wie Rufen oder Gebärden ablenkt.

13.4.6 im Rollstuhl-Badminton

13.4.6.1 im Moment, in dem der Federball geschlagen wird, sich kein Teil des Rumpfs des Spielers in Kontakt mit dem Sitz des Rollstuhls befindet.

13.4.6.2 sich die Befestigung eines Fußes an der Fußraste löst.

13.4.6.3 während des Spiels der Spieler mit irgendeinem Teil der Füße den Boden berührt.

- 13.5** wenn ein Spieler wegen offenkundiger, wiederholter oder anhaltender Verstöße nach Regel 16 für schuldig befunden wird.

14 Wiederholungen

14.1 „Wiederholung“ wird vom Schiedsrichter oder Spieler (wenn kein Schiedsrichter eingesetzt ist) ausgerufen, um das Spiel anzuhalten.

14.2 „Wiederholung“ erfolgt, wenn:

14.2.1 der Aufschläger den Aufschlag ausführt, bevor der Rückschläger bereit ist (Regel 9.5).

14.2.2 während des Aufschlags sowohl der Rückschläger als auch der Aufschläger gleichzeitig einen Fehler machen.

14.2.3 der Ball nach einem Rückschlag:

14.2.3.1 sich an dem Netz verfängt und auf der Oberkante hängen bleibt

14.2.3.2 nach Überfliegen des Netzes im Netz hängen bleibt.

14.2.4 während des Spiels der Ball auseinander fällt und sich die Basis vollständig vom restlichen Ball löst.

14.2.5 nach Meinung des Schiedsrichters das Spiel gestört oder ein Spieler durch einen Betreuer des Gegners abgelenkt wird.

14.2.6 der Linienrichter nicht sehen konnte, wohin der Federball gefallen ist und der Schiedsrichter seinerseits keine Entscheidung treffen kann.

14.2.7 ein unvorhergesehenes oder unbeabsichtigtes Ereignis eingetreten ist.

[siehe auch Anmerkungen zu Regel 13.3.4 bzw. 13.3.6]

14.3 Wenn eine „Wiederholung“ eintritt, gilt der seit dem letzten Ballwechsel ausgeführte Aufschlag nicht mehr und der Spieler, der zuletzt aufgeschlagen hatte, wiederholt den Aufschlag.

15 Ball nicht im Spiel

Ein Ball ist nicht mehr im Spiel, wenn:

15.1 er das Netz oder den Pfosten berührt und anschließend auf der Netzseite des Spielers, der den Schlag ausgeführt hat, in Richtung Boden des Spielfeldes fällt.

15.2 er den Boden des Spielfeldes berührt.

15.3 der Tatbestand eines „Fehlers“ oder einer „Wiederholung“ vorliegt.

16 Fortgesetztes Spiel, unsportliches Verhalten und Strafen

16.1 Das Spiel wird ohne Unterbrechung vom ersten Aufschlag bis zum Ende des Spiels durchgeführt, ausgenommen wie in den Regeln 16.2 und 16.3 und für Rollstuhl-Badminton in Regel 16.5.3 erlaubt.

16.2 Pausen

Bei allen Spielen sind Pausen erlaubt:

16.2.1 von nicht länger als 60 Sekunden in jedem Satz, wenn die führende Seite 11 Punkte erreicht hat.

16.2.2 von nicht länger als 120 Sekunden zwischen dem ersten und zweiten Satz sowie zwischen einem zweiten und dritten Satz.

(Bei vom Fernsehen übertragenen Spielen entscheidet der Referee vor dem Spiel, ob die in Regel 16.2 erlaubten Pausen genommen und fest eingehalten werden müssen.)

16.3 Spielunterbrechung

- 16.3.1 Wenn es Umstände erforderlich machen, die außerhalb der Verantwortung der Spieler liegen, kann der Schiedsrichter das Spiel so lange unterbrechen, wie er es für notwendig erachtet.
- 16.3.2 Unter besonderen Umständen kann der Referee den Schiedsrichter anweisen, das Spiel zu unterbrechen.

Für Para-Badminton wird die Reparatur von zusätzlicher Ausstattung für Para-Badminton (Regel 5.2) als ein besonderer Umstand angesehen.

- 16.3.3 Wird das Spiel unterbrochen bleibt der Punktestand bestehen und das Spiel wird später wie abgebrochen wieder aufgenommen.

16.4 Spielverzögerung

- 16.4.1 Unter keinen Umständen darf das Spiel verzögert werden, um einen Spieler die Möglichkeit zu geben sich zu erholen, Luft zu schöpfen oder Ratschläge einzuholen.
- 16.4.2 Über den Tatbestand der Spielverzögerung entscheidet einzig und allein der Schiedsrichter.

16.5 Ratschläge (Coaching) und Verlassen des Spielfeldes

- 16.5.1 Ein Spieler darf nur Ratschläge erhalten, wenn der Ball nicht im Spiel ist (Regel 15).
- 16.5.2 Kein Spieler darf ohne Erlaubnis des Schiedsrichters das Spielfeld verlassen, ausgenommen in den Pausen wie in Regel 16.2 beschrieben.

16.5.3 Im Rollstuhl-Badminton darf ein Spieler das Spielfeld für eine zusätzliche Pause zur Katheterentleerung während eines Spiels verlassen. Der Spieler wird von einem eingesetzten Technischen Offiziellen begleitet.

16.6 Ein Spieler darf nicht:

- 16.6.1 absichtlich das Spiel verzögern oder ohne Erlaubnis unterbrechen.
- 16.6.2 ohne Erlaubnis den Ball modifizieren oder beschädigen, um Geschwindigkeit oder Flugeigenschaft zu verändern.
- 16.6.3 sich unsportlich/ungehörig verhalten.
- 16.6.4 sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, das nicht anderweitig durch eine Badmintonregel abgedeckt ist.

16.7 Behandlung von Verstößen

- 16.7.1 Der Schiedsrichter hat einen Verstoß gegen Regel 16.4.1, 16.5.1 oder 16.6 wie folgt zu ahnden:
 - 16.7.1.1 durch eine Verwarnung (*gelbe Karte*) an die Seite, die sich schuldig gemacht hat, oder
 - 16.7.1.2 durch eine Fehlerverwarnung (*rote Karte*) an die schuldige Seite, wenn sie vorher verwarnet worden ist, oder
 - 16.7.1.3 durch eine Fehlerverwarnung (*rote Karte*) an die schuldige Seite bei grober Unsportlichkeit oder Verstoß gegen Regel 16.2.
- 16.7.2 Wird eine Fehlerverwarnung (*rote Karte*) nach Regel 16.7.1.2 oder 16.7.1.3 ausgesprochen, hat der Schiedsrichter den Referee zu rufen, welcher berechtigt ist, die schuldige Seite zu disqualifizieren (*schwarze Karte*).

17 Turnieroffizielle und Einsprüche

17.1 Der **Referee** hat die Gesamtverantwortung für das Turnier oder die Meisterschaft, bei dem (der) Spiel(e) stattfinden.

17.2 Der für ein Spiel eingesetzte **Schiedsrichter** ist verantwortlich für den Ablauf des Spiels, für das Spielfeld und die unmittelbare Spielfeldumgebung. Der Schiedsrichter hat dem Referee zu berichten.

17.3 Der **Aufschlagrichter** hat die Aufschlagfehler zu geben, die vom Aufschläger gemacht werden (Regel 9.1.2 bis 9.1.8).

17.4 Ein **Linienrichter** zeigt an, ob ein Federball „in“ oder „aus“ ist, bezogen auf die ihm zugewiesene(n) Linie(n).

17.5 Die Tatsachenentscheidung eines Turnieroffiziellen ist endgültig, bezogen auf seine Verantwortlichkeit. Ausgenommen ist der Fall, dass der Schiedsrichter aus seiner Sicht zweifelsfrei eine Fehlentscheidung eines Linienrichters erkannt hat. Für diesen Fall hat der Schiedsrichter die Entscheidung des Linienrichters zu korrigieren (overrulen).

17.6 Ein Schiedsrichter muss:

- 17.6.1 die Einhaltung der Badminton-Spielregeln überwachen, durchsetzen und vor allem „Fehler“ oder „Wiederholung“ ausrufen, wenn diese eingetreten sind.
- 17.6.2 seine Entscheidung bei einem Einspruch wegen eines Streitpunktes vor Beginn des nächsten Aufschlages treffen.
- 17.6.3 dafür sorgen, dass Spieler und Zuschauer über den Fortschritt des Spiels informiert werden.
- 17.6.4 nach Rücksprache mit dem Referee Linienrichter oder einen Aufschlagrichter einsetzen oder absetzen.
- 17.6.5 dafür sorgen, dass auch diejenigen Aufgaben wahrgenommen werden, zu denen kein Technischer Offizieller für das Spielfeld eingesetzt ist.
- 17.6.6 wenn einem eingesetzten Turnieroffiziellen die Sicht versperrt war, die Entscheidung für ihn treffen oder auf „Wiederholung“ entscheiden.
- 17.6.7 alle Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Regel 16 aufschreiben und dem Referee melden.
- 17.6.8 den Referee bei allen nicht stattgegebenen Einsprüchen rufen, jedoch nur in Fällen der Regelauslegung. (Solche Einsprüche müssen vor der Ausführung des nächsten Aufschlages vorgetragen werden oder bei Spielende bevor die Seite, welche die Einsprüche vorbringt, das Spielfeld verlassen hat.)

Legende für nachfolgende Abbildungen:

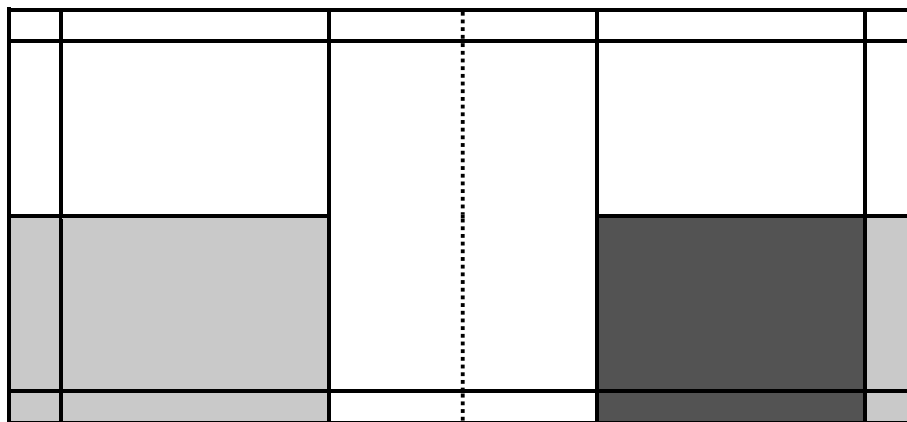


Spielfeld



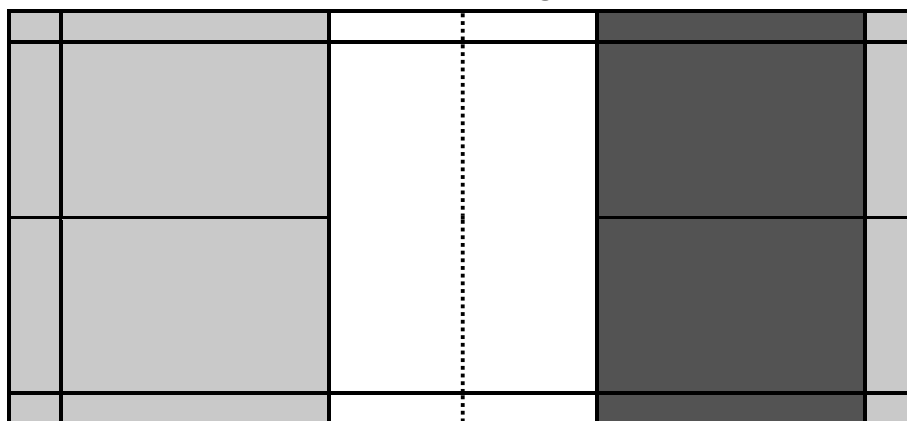
Aufschlagfeld

Abbildung D



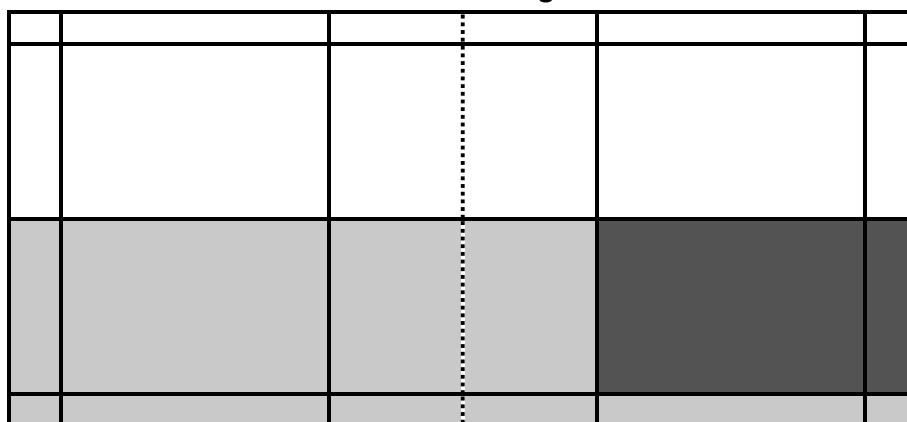
Spielfeld und Aufschlagfeld für Para-Badminton Einzel in den Rollstuhl-Badminton Wettkampfklassen

Abbildung E



Spielfeld und Aufschlagfeld für Para-Badminton Doppel in den Rollstuhl-Badminton Wettkampfklassen

Abbildung F



Spielfeld und Aufschlagfeld für Para-Badminton Einzel in den Stehend-Badminton Wettkampfklassen, die auf halbem Feld spielen

Alle anderen Stehend-Badminton Wettkampfklassen spielen auf dem Standardfeld (Abbildung A) Einzel und Doppel.

SPIELREGELN BADMINTON

ANHANG 1

Variationen in Spielfeld und Ausrüstung (Utensilien)

1. Wenn es nicht möglich ist, die Pfosten auf den Seitenlinien aufzustellen, muss auf andere Weise angezeigt werden, wo die Seitenlinien unter dem Netz verlaufen, z. B. durch die Verwendung von dünnen Metallstreifen oder Klebeband von 40 mm Breite, die auf den Seitenlinien befestigt werden und senkrecht zum Netz hochführen.
2. Ein Spielfeld nur für Einzelspiele muss wie in Abbildung H dargestellt angelegt werden. Die rückwärtige Begrenzungslinie ist dann gleichzeitig hintere Aufschlaglinie und die Pfosten oder Materialstreifen, welche die Pfosten nachbilden, werden auf den Seitenlinien platziert.
3. Die Netzerkante muss, vom Boden des Spielfeldes gemessen, in der Mitte des Feldes eine Höhe von 1,524 m und an den äußeren Begrenzungslinien eine Höhe von 1,55 m haben.

Abbildung G
Testmarkierungen Einzelfeld

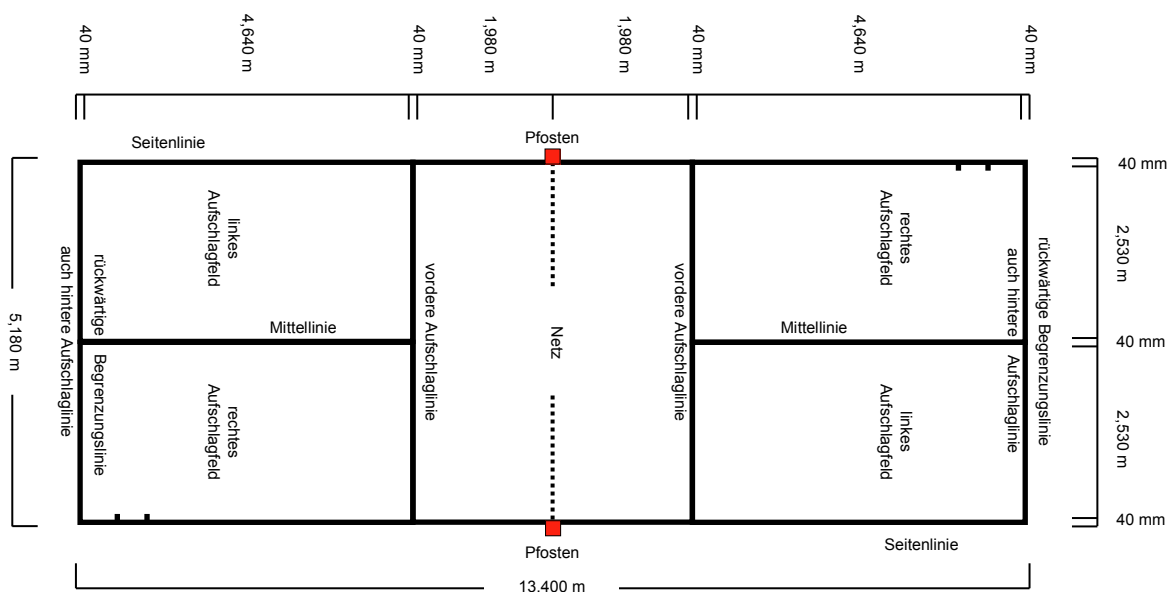
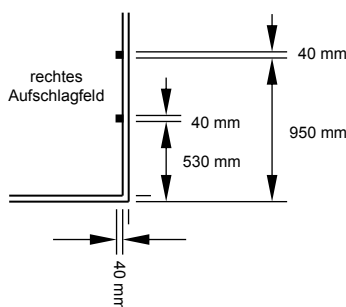


Abbildung H: Das Einzelspielfeld inklusive Maße und Erläuterungen

SPIELREGELN BADMINTON

ANHANG 2

Handicapspiele

In Handicapspielen sind folgende Änderungen (Variationen) in den Regeln anzuwenden:

1. Die für einen Satzgewinn benötigte Punktzahl soll nicht von der Regel 7 genannten abweichen.
2. Regel 8.1.3 wird geändert und lautet:
„Im dritten Satz und bei einem Spiel mit nur einem Satz, wenn eine Seite die Hälfte der Punktzahl erreicht hat, die zum Gewinn des Satzes erforderlich ist (bei Brüchen wird zur nächsthöheren Zahl aufgerundet).“

SPIELREGELN BADMINTON

ANHANG 3 Andere Zählweisen

Nach vorheriger Absprache ist es erlaubt, ein Spiel auszutragen mit

1. entweder einem Satz bis 21 Punkte,
2. oder zwei Gewinnsätzen bis je 15 Punkte („best of three“).

Zu 1. oberhalb gilt die nachfolgende Regeländerung:

8 Wechsel der Spielfeldseiten

8.1 In einem Spiel mit nur einem Satz wechseln die Spieler die Spielfeldseiten, wenn die führende Seite 11 Punkte erreicht hat.

Zu 2. oberhalb gelten die nachfolgenden Regeländerungen:

7 Punktsystem (Zählweise)

7.1 Ein Spiel ist beendet, wenn eine Seite zwei Sätze gewonnen hat.

7.2 Ein Satz gilt von der Seite als gewonnen, die zuerst 15 Punkte erreicht hat, ausgenommen Regel 7.4 und 7.5.

7.3 Bei einem Spielstand von 14-beide gewinnt die Seite den Satz, die zuerst einen Vorsprung von zwei Punkten hat.

7.4 Bei einem Spielstand von 20-beide gewinnt die Seite den Satz, welche als nächste den 21. Punkt erzielt.

8 Wechsel der Spielfeldseiten

8.1.3 im dritten Satz, wenn die führende Seite folgenden Punktestand erreicht: 8 Punkte

16 Fortgesetztes Spiel, unsportliches Verhalten und Strafen

16.2 Pausen:

16.2.1 von nicht länger als 60 Sekunden in jedem Satz, wenn die führende Seite 8 Punkte erreicht hat.

SPIELREGELN BADMINTON

ANHANG 4 Fachausdrücke, Vokabular

Dieser Anhang bestimmt das Standardvokabular zum Leiten eines Spiels.

1 Ansagen und Anweisungen

1.1 Meine Damen und Herren:

- 1.1.1 Zu meiner Rechten, ... (Name des Spielers), ... (Name des Landes), und zu meiner Linken, ... (Name des Spielers) , ... (Name des Landes) **oder**
- 1.1.2 Zu meiner Rechten, ... (Namen der Spieler), ... (Name des Landes), und zu meiner Linken, ... (Namen der Spieler) , ... (Name des Landes) **oder**
- 1.1.3 Zu meiner Rechten, ... (Land/Mannschaftsname), vertreten durch ... (Name des Spielers), und zu meiner Linken, ... (Land/Mannschaftsname), vertreten durch ... (Name des Spielers); **oder**
- 1.1.4 Zu meiner Rechten, ... (Land/Mannschaftsname), vertreten durch ... (Namen der Spieler), und zu meiner Linken, ... (Land/Mannschaftsname), vertreten durch ... (Namen der Spieler)
- 1.2.1 ... (Name des Spielers) schlägt auf; **oder**
- 1.2.2 ... (Land/Mannschaftsname) schlägt auf
- 1.3.1 ... (Name des Spielers) schlägt auf zu ... (Name des Spielers)
- 1.3.2 ... (Name des Spielers) zu ... (Name des Spielers)

Die nachfolgende Zusammenstellung macht deutlich, wann welche Ansage zutreffender Weise anzuwenden ist:

Wettbewerb	Einzel	Doppel
Individualwettbewerb	1.1.1, 1.2.1	1.1.2, 1.3.1
Mannschaftswettbewerb	1.1.3, 1.2.2	1.1.4, 1.2.2, 1.3.2

2. Beginn des Spiels und Ansage des Spielstandes

- 2.1 „Null beide.“
- 2.2 „Bitte spielen.“
- 2.3 „Aufschlagwechsel.“
- 2.4 „Pause.“
- 2.5 „Spielfeld ...“ (Nummer) „20 Sekunden.“
- 2.6 „... Satzpunkt ...“ z. B. „20 Satzpunkt 6“ oder „29 Satzpunkt 28.“
- 2.7 „... Spielpunkt ...“ z. B. „20 Spielpunkt 6“ oder „29 Spielpunkt 28.“
- 2.8 „... Satzpunkt beide“ z. B. „29 Satzpunkt beide.“
- 2.9 „... Spielpunkt beide“ z. B. „29 Spielpunkt beide.“
- 2.10 „... Satz.“

- 2.11 „Der erste Satz wurde gewonnen von ...“ (beim Mannschaftswettkampf sind die Länder-/Mannschaftsnamen zu verwenden) „...“ (Punktzahl).
- 2.12 „Zweiter Satz.“
- 2.13 „Der zweite Satz wurde gewonnen von ...“ (beim Mannschaftswettkampf ist der den Länder-/Mannschaftsname zu verwenden) „...“ (Punktzahl).
- 2.14 „Einen Satz beide.“
- 2.15 „Entscheidungssatz.“

3. Allgemeine Ausdrücke

- 3.1 „Kommen Sie bitte zur Wahl.“
- 3.2 „Wer wird zuerst Aufschlagen?“
- 3.3 „Wählen Sie Ihre Seite.“
- 3.4 „Wer wird zuerst Rückschlagen?“
- 3.5 „Sind sie spielbereit?“
- 3.6 „Spielbereit.“
- 3.7 „Legen Sie Ihre Tasche ordentlich in den Korb.“
- 3.8 „Aufschlag von ...“
- 3.9 „Rückschlag von ...“
- 3.10 „Rechtes Aufschlagfeld.“
- 3.11 „Linkes Aufschlagfeld.“
- 3.12 „Sie schlugen beim Aufschlag am Ball vorbei.“
- 3.13 „Der Rückschläger war nicht bereit.“
- 3.14 „Sie versuchten den Aufschlag zurückzuschlagen.“
- 3.15 „Sie dürfen den Linienrichter nicht beeinflussen.“
- 3.16 „Sie dürfen den Aufschlagrichter nicht beeinflussen.“
- 3.17 „Kommen sie bitte her.“
- 3.18 „Ist der Ball in Ordnung?“
- 3.19 „Testen sie bitte den Ball.“
- 3.20 „Wechseln sie den Ball aus.“
- 3.21 „Wechseln sie den Ball nicht aus.“
- 3.22 „Wiederholung.“
- 3.23 „Seitenwechsel“
- 3.24 „Sie wechselten nicht die Seiten.“
- 3.25 „Sie schlugen vom falschen Aufschlagfeld auf.“
- 3.26 „Sie schlugen vom falschen Aufschlagfeld zurück.“
- 3.27 „Sie schlugen außer der Reihe auf.“
- 3.28 „Sie schlugen außer der Reihe zurück.“
- 3.29 „Sie dürfen die Eigenschaften des Balls nicht verändern.“
- 3.30 „Der Ball flog durch das Netz.“
- 3.31 „Der Ball flog nicht über das Netz.“

- 3.32 „Der Ball hat Sie berührt.“
- 3.33 „Sie berührten das Netz.“
- 3.34 „Der Ball flog ins Feld.“
- 3.35 „Sie stehen im falschen Aufschlagfeld.“
- 3.36 „Sie störten ihren Gegner.“
- 3.37 „Ihr Betreuer störte ihren Gegner.“
- 3.38 „Der Ball wurde zweimal mit zwei Schlägen getroffen.“
- 3.39 „Der Ball wurde geschleudert.“
- 3.40 „Sie sind in das gegnerische Feld eingedrungen.“
- 3.41 „Sie haben ihren Gegner behindert.“
- 3.42 „Werden sie aufgeben?“
- 3.43 „Fehler – Rückschläger.“
- 3.44 „Aufschlagfehler gegeben.“
- 3.45 „Aufschlagverzögerung, das Spiel muss durchgängig fortgesetzt werden.“
- 3.46 „Sie dürfen das Spiel nicht verzögern.“
- 3.47 „Sie haben das Spielfeld ohne Genehmigung verlassen.“
- 3.48 „Das Spiel ist unterbrochen.“
- 3.49 „...“ (Name des Spielers) „Verwarnung wegen unsportlichen Verhaltens.“
- 3.50 „...“ (Name des Spielers) „Fehler wegen unsportlichen Verhaltens.“
- 3.51 „...“ (Name des Spielers) „disqualifiziert wegen unsportlichen Verhaltens.“
- 3.52 „Fehler.“
- 3.53 „Wiederholung.“
- 3.54 „Aus.“
- 3.55 „Linienrichter – Handzeichen bitte.“
- 3.56 „Aufschlagrichter – Handzeichen bitte.“
- 3.57 „Korrektur, IN.“
- 3.58 „Korrektur, AUS.“
- 3.59 „Bitte das Spielfeld reinigen.“
- 3.60 „Trainer, bitte verlassen Sie das Feld.“
- 3.61 „Bitte schalten Sie Ihr Handy aus.“

4. Ende des Spiels

- 4.1 „Das Spiel wurde gewonnen von ...“ (Name des Spielers/der Mannschaft) „...“ (Punktzahl)
- 4.2 „...“ (Name des Spielers/der Mannschaft) „aufgegeben.“
- 4.3 „...“ (Name des Spielers/der Mannschaft) „disqualifiziert.“

5. Punktstände

0 - Null	11 - Elf	22 - Zweiundzwanzig
1 - Eins	12 - Zwölf	23 - Dreiundzwanzig
2 - Zwei	13 - Dreizehn	24 - Vierundzwanzig
3 - Drei	14 - Vierzehn	25 - Fünfundzwanzig
4 - Vier	15 - Fünfzehn	26 - Sechsendzwanzig
5 - Fünf	16 - Sechzehn	27 - Siebenundzwanzig
6 - Sechs	17 - Siebzehn	28 - Achtundzwanzig
7 - Sieben	18 - Achtzehn	29 - Neunundzwanzig
8 - Acht	19 - Neunzehn	30 - Dreißig
9 - Neun	20 - Zwanzig	
10 - Zehn	21 - Einundzwanzig	

VOCABULARY

This Appendix lists the standard vocabulary that shall be used by the umpire to control a match.

1 Announcements and Introductions

1.1 Ladies and Gentlemen:

- 1.1.1 on my right, ... (player name), ... (country name), and on my left, ... (player name), ... (country name); **or**
- 1.1.2 on my right, ... (player names), ... (country name), and on my left ... (player names), ... (country name); **or**
- 1.1.3 on my right, ... (country / team name), represented by ... (player name), and on my left, ... (country/team name), represented by ... (player name); **or**
- 1.1.4 on my right, ... (country / team name), represented by ... (player names), and on my left, ... (country / team name), represented by ... (player names)
- 1.2.1 ... (player name) to serve; **or**
- 1.2.2 ... (country/team name) to serve;
- 1.3.1 ... (player name) to serve to ... (player name);
- 1.3.2 ... (player name) to ... (player name)

To be used in the order shown in the table below, as appropriate:

Event	Singles	Doubles
Individual	1.1.1, 1.2.1	1.1.2, 1.3.1
Team	1.1.3, 1.2.2	1.1.4, 1.2.2, 1.3.2

2. Start of match and calling the score

- 2.1 'Love all.'
- 2.2 'Play.'
- 2.3 'Service over.'
- 2.4 'Interval.'
- 2.5 'Court ... (number) 20 seconds'
- 2.6 '... game point ...' e.g. '20 game point 6' or '29 game point 28'
- 2.7 '... match point ...' e.g. '20 match point 8' or '29 match point 28'
- 2.8 '... game point all' e.g. '29 game point all'
- 2.9 '... match point all' e.g. '29 match point all'
- 2.10 'Game.'
- 2.11 'First game won by ...' (in team event, use name of country / team) '...' (score).
- 2.12 'Second game.'
- 2.13 'Second game won by ...' (in team event, use name of country / team) '...' (score).
- 2.14 'One game all.'
- 2.15 'Final game.'

3. General Communication

- 3.1 'Come here for the toss.'
- 3.2 'Who will serve?'
- 3.3 'Choose your end'
- 3.4 'Who will receive?'
- 3.5 'Are you ready?'
- 3.6 'Ready to play.'
- 3.7 'Place your bag properly in the basket.'
- 3.8 'Serve from ...'
- 3.9 'Receive in ...'
- 3.10 'Right service court.'
- 3.11 'Left service court.'
- 3.12 'You missed the shuttle during service.'
- 3.13 'The receiver not ready.'
- 3.14 'You attempted the return of service.'
- 3.16 'You must not influence the line judge.'
- 3.17 'You must not influence the service judge.'
- 3.18 'Come here.'
- 3.19 'Is the shuttle OK?'
- 3.19 'Test the shuttle.'
- 3.20 'Change the shuttle.'
- 3.21 'Do not change the shuttle.'
- 3.22 'Play a let.'
- 3.23 'Change ends.'
- 3.24 'You did not change the ends.'
- 3.25 'You served from the wrong service court.'
- 3.26 'You reserved from the wrong service court.'
- 3.27 'You served out of turn.'
- 3.28 'You received out of turn.'
- 3.29 'You must not interfere with the shuttle.'
- 3.30 'The shuttle passed through the net.'
- 3.31 'The shuttle did not pass over the net.'
- 3.32 'The shuttle touched you.'
- 3.33 'You touched the net.'
- 3.34 'A shuttle came on the court.'
- 3.35 'You are standing in the wrong service court.'
- 3.36 'You distracted your opponent.'
- 3.37 'Your coach distracted your opponent.'

- 3.38 'You hit the shuttle twice.'
- 3.39 'You slung the shuttle.'
- 3.40 'You invaded your opponent's court.'
- 3.41 'You obstructed your opponent.'
- 3.42 'Are you retiring?'
- 3.43 'Fault – receiver.'
- 3.44 'Service fault called.'
- 3.45 'Service delayed, play must be continuous.'
- 3.46 'You must not delay the game.'
- 3.47 'You left the court without permission.'
- 3.48 'Play is suspended.'
- 3.49 '...' (name of player) 'warning for misconduct.'
- 3.50 '...' (name of player) 'fault for misconduct.'
- 3.51 '...' (name of player) 'disqualified for misconduct.'
- 3.52 'Fault.'
- 3.53 'Let.'
- 3.54 'Out.'
- 3.55 'Line judge – signal.'
- 3.56 'Service judge – signal.'
- 3.57 'Correction IN.'
- 3.58 'Correction OUT.'
- 3.59 'Wipe the court.'
- 3.60 'Coach leave the court.'
- 3.61 'Switch off your mobile phone.'

4. End of Match

- 4.1 'Match won by ...' (name of player / team) '...' (scores)
- 4.2 '...' (name of player / team) 'retired'
- 4.3 '...' (name of player / team) 'disqualified'

5. Scoring

0 - Love	11 - Eleven	22 - Twenty two
1 - One	12 - Twelve	23 - Twenty three
2 - Two	13 - Thirteen	24 - Twenty four
3 - Three	14 - Fourteen	25 - Twenty five
4 - Four	15 - Fifteen	26 - Twenty six
5 - Five	16 - Sixteen	27 - Twenty seven
6 - Six	17 - Seventeen	28 - Twenty eight
7 - Seven	18 - Eighteen	29 - Twenty nine
8 - Eight	19 - Nineteen	30 - Thirty
9 - Nine	20 - Twenty	
10 - Ten	21 - Twenty one	

SPIELREGELN BADMINTON

ANHANG 5 Offizielle Maße

In den Regeln sind alle Maße in Metern oder Millimetern angegeben. Die gesetzlichen englischen Maße sind zulässig. Für die Regeln sind die einzelnen Werte der folgenden Tabelle anzuwenden:

Millimeter	Zoll
15	5/8
20	3/4
25	1
28	1 1/8
40	1 1/2
58	2 1/4
64	2 1/2
68	2 5/8
70	2 3/4
75	3
220	8 5/8
230	9
280	11
290	11 3/8

Millimeter	Fuß	Zoll
380	1	3
420	1	4 1/2
490	1	7 1/2
530	1	9
570	1	10 1/2
680	2	2 3/4
720	2	4 1/2
760	2	6
950	3	1 1/2
990	3	3
Meter	Fuß	Zoll
1,100	3	7 1/4
1,524	5	
1,550	5	1
1,980	6	6
2,530	8	3 3/4
3,880	12	8 3/4
4,640	15	3
5,180	17	
6,100	20	
13,400	44	

Spielregeln Beach-Badminton

Stand: 2. Juni 2007

1 Spielfeld und Spielfeldgestaltung

- 1.1 Beach-Badminton wird im Freien und in der Halle mit handelsüblichen Badmintonschlägern und einem Federball aus Kunststoff gespielt. Die Spieler müssen barfuß spielen.
- 1.2 Es kann Einzel, Doppel oder Mixed gespielt werden.
- 1.3 Beach-Badminton wird auf einem 5 x 12 m großen Sandfeld gespielt.
- 1.4 Die Linien bestehen aus dunklen, 5 cm breiten Bändern.
- 1.5 Das Netz teilt das Feld bei 6 m Länge. Es werden herkömmliche Badmintonnetze verwendet.
- 1.6 Der Abstand Oberkante des Netzes zum Sand beträgt 1,55 m.
- 1.7 Die Sandhöhe muss mindestens 30 cm, von einem festen Boden aus gemessen, betragen.

2 Zählweise

- 2.1 Es wird auf drei Gewinnsätze („Best of Five“) gespielt.
- 2.2 Zählweise: Beide Parteien können jederzeit Punkte erzielen, unabhängig davon, ob sie das Aufschlagrecht besitzen.
- 2.3 Ein Satz gilt als gewonnen, wenn einer der Spieler neun Punkte erreicht. Bei einem Spielstand von 8:8 wird so lange gespielt, bis eine der Parteien einen Vorsprung von zwei Punkten hat.
- 2.4 Das Aufschlagrecht bzw. die Spielfeldseite werden zu Beginn des Spiels ausgelost. Der Sieger des Loses kann nur ein Recht wählen.
- 2.5 Das Aufschlagrecht wechselt durch einen Fehler, der Punkt wird gezählt.
- 2.6 Der Spieler, der einen Satz gewonnen hat, besitzt zu Beginn des nächsten Satzes das Aufschlagrecht.
- 2.7 Im Doppel und Mixed hat jede Partei zwei Aufschlagrechte. Nach einem Fehler wechselt das Aufschlagrecht zunächst zum Partner, erst danach zum ersten Aufschläger des gegnerischen Paares. Wer als Erster aufschlägt, ist nicht festgelegt.
- 2.8 Der Aufschlag im Einzel wird hinter einer so genannten „Aufschlaglinie“, die sich in einem Abstand von 3 m zum Netz befindetet, ausgeführt. Die „gedachten“ Aufschlaglinien werden durch Pylone markiert, die sich ca. 50 cm links und rechts neben der Seitenlinie befinden. Der Ball kann in das gesamte hintere Feld des Gegners gespielt werden.
- 2.9 Im Doppel und Mixed wird, im Gegensatz zum Einzel, der Aufschlag diagonal ausgeführt. Die Halbierung der „gedachten“ Aufschlaglinie wird durch einen Pylon, der in einem Abstand von ca. 1 m hinter der Grundlinie steht, markiert.
- 2.10 Nach jedem Satz sind 90 Sekunden Pause zulässig.

3 Fehler

- 3.1** Jede Bodenberührung des Balls ist ein Fehler für die Partei, in dessen Feldhälfte sie erfolgt. Die Linien gehören zum Feld.
- 3.2** Netzberührungen mit dem Schläger oder dem Körper werden als Fehler gewertet. Der Ball darf das Netz beim Überqueren berühren.
- 3.3** Der Ball muss beim Aufschlag unterhalb der Hüfte getroffen werden.
- 3.4** Der Ball darf nur einmal berührt werden, d. h., er darf nicht geführt und nicht von zwei Spielern getroffen werden.
- 3.5** Jeder Ballkontakt mit dem Körper ist ein Fehler, auch wenn der Spieler außerhalb des Feldes steht.
- 3.6** Der Ball darf sich beim Treffen nicht noch in der gegnerischen Feldhälfte befinden.

DAS BUCH

Dieses vollständige und handliche Nachschlagewerk ist für alle am Badminton als Wettkampfsport interessierten Spieler, Trainer, Schiedsrichter und Funktionäre unentbehrlich.

DER HERAUSGEBER

Der Deutsche Badminton-Verband e. V. (DBV) ist der Zusammenschluss der den Badmintonsport betreibenden Landesverbände. Er hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.

Der DBV ist der Badminton World Federation, der Badminton Europe Confederation und dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossen.

€ [D] 27,95/€ [A] 30,70
978-3-8403-7574-3



www.dersportverlag.de